E II 12
13

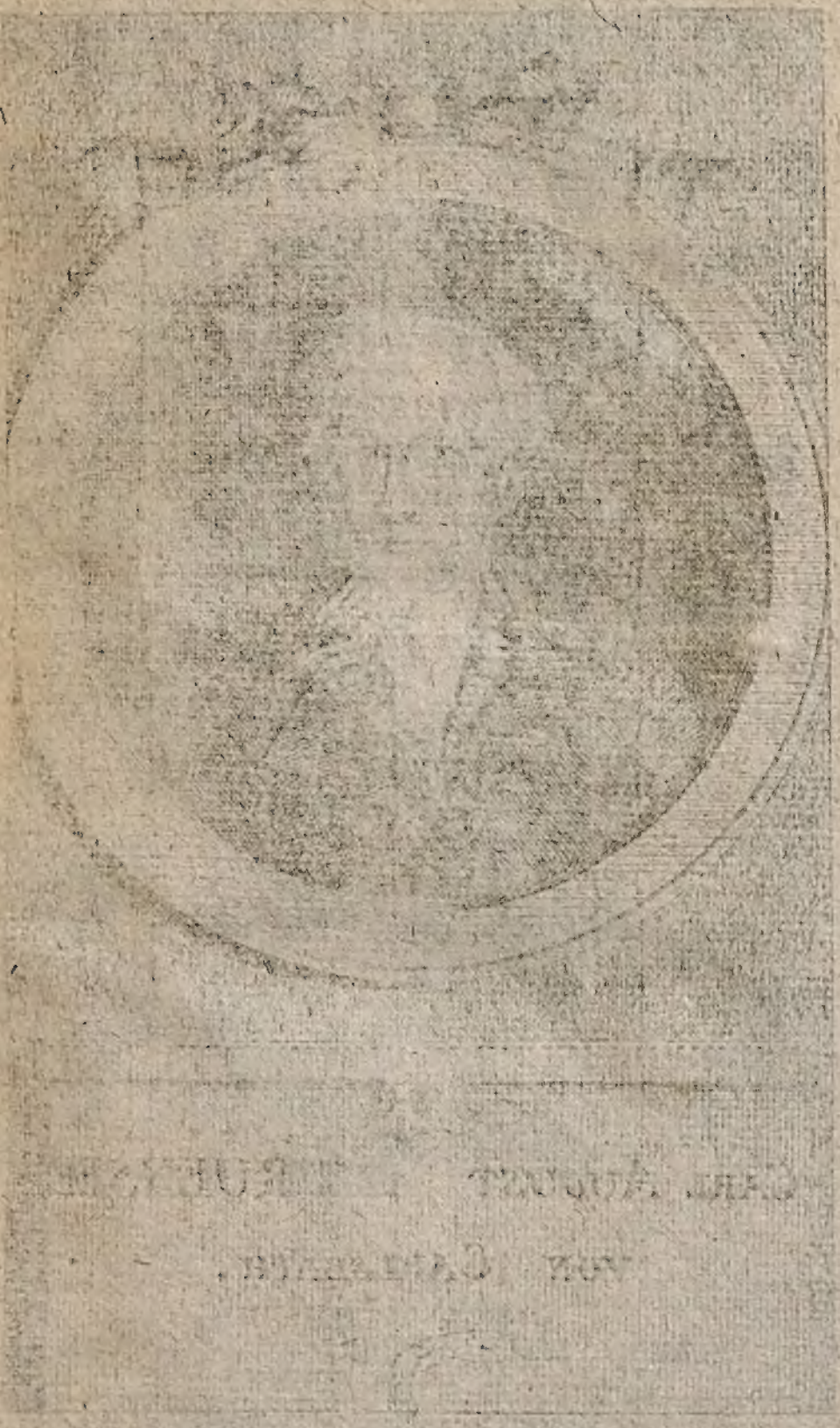

CARL AUGUST STRUENSEE
VON CARLSBACH.

gemahlt von Cuningham. gestochen von J. Halle Berl. 1790.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land = Wirthschaft,

und der Kunst = Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k.k. ökon. Gesellsch. in Krain, der Russisch-Kaiserl. freyen ökonom. Gesellsch. zu St. Petersb. u. der churf. maynz. Acad. d. Wissensch. Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der churfächs. oekonom. Soc. in Leipz. Ehren = Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Funfzigster Theil,

von Kriegs = Baukunst bis Kriegs = Kunst.

Nebst 8 Kupfertafeln auf 2 1/2 Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1790.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

E II 12/13

K. K.

Kriegs-Bau-Kunſt, die Bau-Kunſt, in ſo fern ſie im Kriege gebraucht wird, d. i. die Wiſſenſchaft, einen Ort dergeſtalt zu befeſtigen, daß in demſelben Wenige, gegen einen gewaltſamen Anfall von Vielen, ſich mit Vortheil zur Wehre ſtellen und vertheidigen können, und hinwieder einen befeſtigten Ort dergeſtalt anzugreifen, daß denen, die ſich darin wehren, ihre Vortheile benommen, und ſie zur Uebergabe genöthiget werden; die Befeſtigungs-Kunſt, mit ausländiſchen Wörtern, die Fortification, Ingenieur-Wiſſenſchaft, L. Architectonica ſ. Architectura militaris, Ars fortificatoria, Fr. Architecture militaire, Fortification, l'Art de fortifier des places, la Science des Ingenieurs.

Eine Perſon, welche in der Kriegs-Bau-Kunſt geübt iſt, wird ein Kriegs-Bau-Meiſter, und am häufigſten ein Ingenieur, L. Architectus militaris, Fr. Ingenieur, genannt; ſ. im XXX Th. S. 19, f.

Unter einen Ort verſteht man in der Kriegs-Bau-Kunſt, einen jeden Theil der Oberfläche des Erdbo-

dens, es mag nun eine Stadt, ein Dorf, ein Schloß, ein Meier-Hof, eine Kirche, ein einzelnes Haus, ein Berg, ein hohler Weg, das Ufer eines Flusses oder des Meeres, eine Brücke, oder irgend dergleichen etwas, seyn. Im Kriege eräugnen sich die Fälle, daß man von einem Ingenieur verlangt, alle diese Oerter gegen einen feindlichen Angriff in Sicherheit zu setzen, und folglich müssen die Regeln der Kriegs-Baukunst auf alle diese Fälle angewendet werden können. Die Wissenschaft, eine Stadt zu befestigen, macht nur einen Theil der Kriegs-Bau-Kunst aus. Es wird zwar in den meisten Anweisungen zur Kriegs-Baukunst weiter nichts gelehrt, als die Befestigung der Städte, oder die Erbauung eigentlich so genannter Kriegs-Plätze; allein, diese Wissenschaft erstreckt sich auch auf die Befestigung eines jeden Ortes, in der angezeigten Bedeutung.

Wenn man einen Ort befestigen oder fortificiren will, so muß man gewisse Mittel anwenden, um eine Gefahr, die dem Orte bevorsteht, abzuwenden. Ehe man also diese Mittel festsetzt, muß man die Gefahr kennen, gegen welche wir uns schützen sollen; diese besteht darin, daß ein Feind in einen Ort einzudringen sucht. Die allgemeinste Regel der Kriegs-Baukunst ist also, daß ein Ort so eingerichtet werde, daß der Feind nicht im Stande ist, hinein zu dringen. Da man sich aber leicht vorstellen kann, daß ein Feind, der es ernstlich meinet, gewisse Mittel, seine Absicht zu erreichen, gebrauchen werde: so müssen wir diese Mittel kennen, um unsern zu befestigenden Ort gegen alle diese Mittel, und gegen jedes insonderheit, gehörig zu decken. So wie also eine neue Art des Angriffes bekannt wird, muß man auch auf eine neue Art der Befestigung denken. Es ist daher kein Wunder, daß unsere in den neuern Zeiten erbauete feste Plätze von den befestigten Oertern der Alten sehr verschie-

schieden sind. Die Erfindung des Schieß-Pulvers hat uns neue Methoden gelehrt, einen Ort zu erobern; und es war also nothwendig, daß man auf neue Mittel, einen Ort dagegen zu decken, sann.

Einen Ort angreifen, anfallen, oder attaquiren, heißt, sich zu demselben mit Vortheil nahen, und mit Gewalt hinein dringen. Man greift einen Ort in unsern Zeiten auf mancherley Art an. Man beschießt ihn und die Besatzung desselben mit allen möglichen Arten von grobem Geschütz und kleinem Gewehr; man sucht durch Petarden die Thore desselben zu sprengen; man bemüht sich, durch Minen einen freyen Eingang zu erhalten; man thut zuweilen einen allgemeinen offenbaren Angriff; ein ander Mahl sucht man mit List und vermittelst eines geheimen Verständnisses, welches man in dem befestigten Orte hat, in denselben zu dringen; man bedient sich zuweilen der Leitern, um die uns im Wege stehenden Mauern und Wälle zu ersteigen; man versucht auch wohl zuweilen, ob man die Besatzung eines Ortes durch Hunger und Durst zwingen könne, uns denselben zu übergeben. Soll daher eine Festung vollkommen seyn, so muß sie gegen alle diese Arten des feindlichen Angriffes gedeckt seyn. Ich will damit nicht so viel sagen, daß wir bey einem jeden von uns zu befestigenden Orte auf alle diese Arten des Angriffes Rücksicht zu nehmen hätten. Denn wenn es uns an Zeit und Mitteln fehlt, alle die deshalb zu treffende Anstalten zu Stande zu bringen, so müssen wir zufrieden seyn, wenn wir den zu befestigenden Platz nur gegen einige, und insonderheit gegen die am meisten zu befürchtenden Arten des Angriffes in Sicherheit setzen. Gedenken wir uns aber eine vollkommene Festung, so sollte es dem Feinde eigentlich gar nicht möglich seyn, irgend einen Angriff darauf mit Hoffnung eines glücklichen Erfolges vorzunehmen. Und ist es uns gleich nicht

möglich, dergleichen Festung anzugeben oder zu erbauen, so dient uns doch der davon gebildete Begriff zu einem Maßstabe, um die übrigen Festungen darnach zu beurtheilen, die desto vollkommener sind, je mehr sie sich diesem Begriffe nähern.

Man wird es mir vielleicht als einen Fehler auslegen, daß ich zu den Angriffen, wogegen eine Festung gesichert seyn soll, auch das Aushungern der Besatzung, die Ueberrumpelungen und die Verrätherenen gerechnet habe. Denn es scheint, daß die eigentlich so genannten Festungswerke kein Vertheidigungs-Mittel dagegen wären. Um nicht durch Hunger und Durst bezwungen zu werden, muß man hinlängliche Magazine und hinreichendes Wasser haben. Um nicht überrumpelt zu werden, muß die Besatzung wachsam und genau im Dienste seyn. Um nicht an den Feind verrathen zu werden, muß der Befehlshaber gewisse Regeln der Klugheit, Vorsicht und Aufmerksamkeit anwenden. Was soll also der Ingenieur mit seinen Festungswerken dabey thun? Ich gebe es sehr gern zu, daß die Festungswerke eigentlich nicht gegen diese Arten des Angriffes erbauet werden; indessen muß doch ein Ingenieur bey der Anlage einer Festung dahin sehen, daß die Vertheidigung gegen diese Arten des Angriffes durch die von ihm getroffene Einrichtung der Besatzung leicht und bequem sey. Er muß in den Festungswerken feste und geräumige Behältnisse anbringen, wo die Lebens-Mittel aufbewahret werden können. Er muß die Wasser-Leitungen decken, daß der Feind sie nicht abschneiden kann. Und da die meisten Entwürfe, eine Festung zu überrumpeln, oder durch Hülfe eines geheimen Verständnisses zu erobern, auf die schlechte und mangelhafte Beschaffenheit der Festung gegründet sind, so muß er seinen Festungswerken die Vollkommenheit geben, daß der Feind unendliche Schwierigkeiten bey der Ausführung eines solchen Entwurfes findet.

Wenn alle übrige Umstände gleich sind, so muß jederzeit die kleinere Anzahl einer überwiegenden Menge weichen. Sollen sich also **Wenige** in einem Orte gegen **Viele**, die den Angriff thun, vertheidigen, und sollen sie dieses noch dazu sicher und mit **Vortheil** thun,

thun, so muß man diese geringe Anzahl in solche Umstände versetzen, daß ihnen dadurch eine Gleichheit, und so gar, wenn es möglich ist, ein Uebergewicht über die größere Menge verschaffet werde. Man sieht leicht, daß dieses erhalten wird, theils, wenn man diese Wenige so bedeckt, daß ihnen der überlegene Feind gar keinen Schaden zufügen kann, theils, wenn man ihnen die Anwendung aller ihrer Vertheidigungs-Mittel leicht macht, theils aber auch, wenn man dem Feinde alle nur mögliche Mittel, sich zu bedecken, benimmt. Die Besatzung eines befestigten Ortes muß also sicher seyn, daß der Feind sie mit seinen Kanonen- und Flinten-Kugeln, desgleichen auch mit seinen Bomben und Granaten, nicht treffen könne. Der Feind hingegen muß gegen das grobe Geschütz der Festung und das kleine Gewehr der Besatzung durch nichts gedecket werden. Der Feind muß unendliche Schwierigkeiten finden, wenn er sein Geschütz gegen die Festung aufführen und gebrauchen will. Der Besatzung hingegen muß es sehr leicht fallen, sich ihres Geschützes gegen den Feind zu bedienen. Kurz, der Feind muß in allem seinen Vornehmen Hindernisse finden, die Besatzung aber gar keine. Es versteht sich von selbst, daß ich hier wieder von einer vollkommenen Festung rede.

Aus diesen allgemeinen Betrachtungen erhellt sogleich, daß die Kriegs-Baukunst zwey Haupt-Theile habe. Der erste Theil zeigt die eigentliche Beschaffenheit eines befestigten Ortes, und erklärt die Regeln, nach welchen ein jeder uns gegebener Platz gegen einen feindlichen Angriff befestiget werden kann. Der andere Theil zeigt, wie wir uns der Befestigung eines Ortes bey einem wirklich erfolgten Angriffe zu bedienen haben, und enthält also die Vorschriften, welche die Besatzung eines Ortes zu beobachten hat, um denselben gegen einen feindlichen Anfall zu ver-

theidigen. Man pflegt den ersten Theil noch weiter in zwey besondere Theile einzutheilen. In dem einen kommen die Regeln vor, nach welchen kleinere Schanzen und geringere Befestigungen eines Ortes in kurzer Zeit anzugeben und zu erbauen sind; in dem andern aber werden die Regeln angezeigt, nach welchen eigentlich so genannte Kriegs-Plätze anzulegen sind. Man nennt die Befestigung, die in jenem Theile gelehrt wird, die Feld-Befestigung, oder auch die unbeständige Befestigung (Fortification de campagne, oder passagere); die Befestigung aber, wovon in diesem Theile geredet wird, heißt die beständige, oder dauerhafte (Fortification durable, oder permanente). Der Grund dieser Eintheilung ist aus Folgendem abzunehmen. Es wird im Kriege sehr oft verlangt, daß man einen Ort in kurzer Zeit und mit wenigen dazu vorhandenen Mitteln befestigen soll. Nun ist es hier nicht möglich, diesen Ort so einzurichten, daß er gegen einen jeden feindlichen Angriff aushalte; man muß sich daher begnügen, denselben nur einiger Maßen zu befestigen, so, daß der Feind doch einige Schwierigkeiten findet, sogleich in den Ort einzudringen, und so, daß die Besatzung auch einige Sicherheit gegen das feindliche Geschütz erhält. Weil nun diese Art von Befestigung nur zu Kriegs-Zeiten in den Feldzügen vorkommt, so heißt sie die Feld-Befestigung; und weil dieselbe nur vorüber gehender Absichten wegen angebracht wird, z. B. um das Lager einer Armee in Sicherheit zu setzen, um eine über einen Fluß geschlagene Brücke zu bedecken, und weil folglich die deshalb aufgeführten Werke theils nicht lange dauern sollen, theils auch nicht lange dauern würden, so nennt man diese Befestigung die unbeständige oder vorüber gehende. Will man aber einen Ort gegen einen jeden, auch den stärksten feindlichen Angriff in Sicherheit setzen, und soll derselbe

nicht

nicht nur jezt, sondern auch in den folgenden Zeiten, eine Vormauer gegen einen jeden feindlichen Einfall seyn, so muß man freylich mehr Fleiß auf die Befestigung eines solchen Ortes wenden, man muß bessere Materialien zu Aufführung der Werke nehmen, und man muß dieselben auf eine festere und dauerhaftere Art zusammen verbinden; und da also die Befestigung eines solchen Ortes eine lange Zeit dauern soll, so wird sie die beständige oder dauerhafte genannt.

Die Kriegs-Baukunst ist eine sehr alte Wissenschaft. Man muß den Ursprung derselben in denen Zeiten suchen, wo die ersten Kriege unter den Menschen entstanden sind; und leider sind diese Zeiten von dem ersten Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaften nicht weit entfernt. Freylich muß man sich die ersten Festungen nicht als vollkommene Werke, und die ersten Kriegs-Baumeister nicht als große Meister in ihrer Kunst vorstellen. Die ersten Kriegs-Baumeister entstanden aus Noth, um sich und ihre Mitbürger und ihr Vermögen gegen die Anfälle ränberischer Horden in Sicherheit zu setzen. Diese Räuber hatten anfänglich keine große Kriegs-Maschinen; und also war es so schwer nicht, Mittel zu ersinnen, welche diese Art von Feinden aufhalten konnten. Da also eine Festung erbauet wird, damit wir uns sicher und mit Vortheil gegen einen feindlichen Angriff vertheidigen können, so können diese erste Festungen in den damahligen Zeiten gut und hinreichend gewesen seyn, ungeachtet wir sie in unsern Zeiten als elend und unbrauchbar ansehen würden. Die Geschichte lehrt uns nichts Gewisses von der Beschaffenheit dieser ersten Festungen; und Muthmaßungen hier zu machen, würde von sehr geringem, oder vielmehr von gar keinem Nutzen seyn, wenn man dieselben auch bis auf einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit bringen könnte.

Wie die Kriegs-Kunst stieg, so wurde auch die Befestigungs-Kunst verbessert. In den ältesten Zeiten, da man noch keine Waffen hatte, womit man vielen Schaden zufügen konnte, war ein Platz schon genug befestigt, wenn er mit guten Pallisaden besetzt war. Als man Feuer und schneidende Waffen besser brauchen lernte, hörte eine solche Einfassung auf, eine Befestigung zu seyn, man führte daher Mauern um die Oerter, welche man befestigen wollte, auf. Diese Mauern machte man so stark, daß die Sturm-Böcke und Mauer-Brecher dagegen so leicht nichts vermochten; man machte sie so hoch, daß der Feind nicht leicht so lange Leitern fand, als zu Ersteigung derselben nothwendig waren. Man besetzte die Mauern mit Bogen-Schützen und mit schwer bewaffneten Soldaten, und bedeckte diese Mannschaft gegen das feindliche Wurf-Gewehr durch eine schwächere Mauer, die man in Menschen-Größe über die ordentliche Stadt-Mauer aufführte, und in welche man Einschnitte machte, um der Besatzung Gelegenheit zu geben, den heran nahenden Feind zu entdecken und zu beschießen. Um dem Feinde den Zugang zur Mauer noch beschwerlicher zu machen, und ihm die Anwendung seiner Mauer-Brecher so viel als möglich zu verhindern, führte man große und tiefe Gräben rings um die Mauer herum. Als man hernach fand, daß der Fuß der Mauer keine rechte Vertheidigung hatte, und daß man den sehr nahe gekommenen Feind von oben her nicht beschießen konnte, bauete man rings um die Festung erst viereckige, hernach runde Thürme, die etwas vor der Mauer hervor rageten, und der Mauer eine Seiten-Vertheidigung verschafften. Und damit man mit dem Bogen die ganze zwischen zwey Thürmen gelegene Mauer von den Thürmen aus beschießen könnte, so wurde ein Thurm von dem andern nicht weiter angelegt, als so

weit

weit ein Bogen-Schuß reichte. Die Thürme selbst wurden stärker und höher erbauet, als die übrige Mauer, und sie bekamen oben einen hervor ragenden Kranz, um von oben herab diejenigen zu beschädigen und zu tödten, die sich diesen Thürmen nähern wollten. Zuweilen begnügten sich die Alten nicht mit Einer Mauer, welche die Stadt einschloß, sondern sie fügten derselben die zweyte, ja wohl die dritte Mauer bey. Von eigentlichen Aussenwerken aber wußten sie nichts.

Aus dieser kurzen Beschreibung der alten Festungen sieht man schon, daß die Alten in der Kriegs-Baukunst weit hinter uns sind; man muß aber auch, zu ihrer Rechtfertigung, bedenken, daß diese Festungen gegen die damahls üblichen Arten des Angriffes stark genug waren. Wenn die Alten eine Festung belagerten, die zu stark war, als daß sie durch einen allgemeinen offenbaren Angriff erobert werden konnte, und worin die Besatzung zu wachsam war, als daß mit List und Verrätherey etwas auszurichten war, so näherten sie sich der Festung mit Lauf-Gräben, die aber gerade auf die Festung zugeführet wurden, und daher meistentheils auch von oben bedeckt waren. Sie verbanden die verschiedenen Lauf-Gräben, in welchen sie sich der Festung näherten, nach Folard's Meinung, durch Parallelen. Sie erbaueten hölzerne bewegliche Thürme, auf welche Soldaten gestellet wurden, die mit ihren Bogen die Besatzung von der Mauer vertreiben sollten. Sie fülleten die Gräben vor der Mauer aus, und stelleten auf diese Dämme ihre Mauer-Brecher, um mit denselben die Mauer umzuwerfen. Sie untergruben auch zuweilen den Grund der Mauer, und wenn sie vorher diese unterirdische Höhlen mit Holzwerk unterstützt hatten, so zündeten sie hierauf dieses Holzwerk an, und verursachten also dadurch, daß die ganze Mauer der Fest-

ung einfiel. Entstanden also durch die Mauer-Brecher, oder durch die Untergrabung, Lücken in der Mauer, so liefen sie Sturm, und drangen in die Stadt ein. Sie hatten auch gewisse Arten von grobem Geschütz, die sie Katapulten und Ballisten nannten, und womit sie theils große Steine in die Stadt warfen, theils aber auch große Balken und ganze Bündel von Pfeilen auf den Feind abschossen.

Wer mehrere Nachrichten von den Belagerungen der Alten verlangt, der lese Folard's Traité de l'attaque & de la défense des places des anciens, welche Folard dem 2ten und 3ten Theile seiner Anmerkungen über den Polybius einverleibt hat; obgleich wohl nicht zu läugnen ist, daß man in dieser Abhandlung, an statt der Geschichte, oft nichts als Träume und Einbildungen des Verfassers findet.

In der Kunst, sich zu vertheidigen, haben uns die Alten große Beyspiele hinterlassen. Sie bedienten sich aller Mittel, von welchen sie sich nur einigen Nutzen versprachen. Sie verhinderten den Feind aus allen Kräften an der Aufführung seiner Kriegs-Maschinen. Sie warfen mit den Katapulten große Steine auf die Thürme, um sie zu zerschmettern. Sie verwehrten es dem Feinde, so viel ihnen nur möglich war, einen Damm über den Graben zu führen. Sie führten unterirdische Gänge bis unter die feindlichen Thürme, und untergruben dieselben eben so, als der Belagerer es zuweilen mit der Mauer der Festung machte. Sie hatten allerley Mittel in Bereitschaft, die Wirkung der Mauer-Brecher zu vernichten, oder doch zu vermindern. Sie thaten Ausfälle, und suchten die feindlichen Thürme und Maschinen in Brand zu stecken. Sie erbaueten hinter der alten Mauer neue Mauern, damit die in der alten Mauer entstandene Lücke dem Feinde keinen Vortheil brächte. Und wenn sie auch keine Mauer mehr hatten, so stellten sie sich selbst frey und unbedeckt hinter

ter die entstandene Oeffnung, und erwarteten den feindlichen Sturm. War der Feind auch eingedrungen, so wehrten sie sich noch in den Straßen der Stadt, und machten dem Eroberer jeden Schritt, den er vorwärts kam, mit ihrem äusserſten Vermögen streitig. Sehr oft ward der Feind nicht eher Meister von der Festung, als wenn die ganze Stadt in einen Aschen-Haufen verwandelt, und die ganze Besatzung, d. i. die ganze Bürgerschaft, getödtet war.

Als das Schieß-Pulver erfunden war, und man den Gebrauch desselben im Kriege einführte, wurde der Angriff der Festungen in so weit verändert, daß man die beweglichen Thürme und die Mauer-Brecher der Alten abschaffte. Man bediente sich der Kanonen, um die Besatzung von der Mauer zu vertreiben; man bediente sich auch der Kanonen, um Lücken und Oeffnungen in der Mauer zu erhalten. Hiergegen konnte sich die Besatzung nicht anders vertheidigen, als wenn sie ebenfalls Kanonen brauchte, um damit die Feinde und die Batterien derselben zu beschießen. Die gewöhnlichen Mauern der Festung waren aber nicht breit genug, daß Kanonen auf denselben Platz gehabt hätten. Man fiel daher auf das Mittel, die Mauern hinten mit Erde zu bewerfen, und hinter der Mauer einen so breiten Damm von Erde aufzuführen, daß man daselbst Kanonen hinstellen, und von diesem künstlichen Berge die Feinde schon von weitem entdecken und beschießen konnte. Die ehemahlige Brust-Mauer der Alten mit den Zinnen mußte auch verändert werden, weil die davon abgeschossenen Steine der Besatzung mehr Schaden thaten, als selbst die feindlichen Kanonen-Kugeln. Man bewarf sie daher auch mit Erde, um die Gewalt der Kugeln durch das Eindringen in diesen weichen Körper zu schwächen.

Als man hernach fand, daß vor den viereckigen und runden Thürmen der Alten ein Dreyeck übrig blieb,

blieb, welches keine Seiten-Vertheidigung hatte, und welches auch jetzt nicht mehr von oben herab, vermittelst eines herüber hangenden Kranzes vertheidiget werden konnte, so veränderte man die Figur dieser hervor springenden Werke, man ließ sie spitzig zulaufen, und nannte sie Bollwerke. Diese Bollwerke machte man anfänglich sehr stumpfwinkelig, man machte die Flanken derselben sehr klein, und zog die Hälfte derselben noch tiefer in das Bollwerk hinein, um sie vor den feindlichen Batterien zu verbergen. Man legte in den Flanken Gewölbe an, aus welchen man mit Kanonen auf den über den Graben gehenden Feind schießen sollte. Und weil man glaubte, daß die ganze Vertheidigung einer Festung auf den Kanonen beruhete, so legte man die Bollwerke viel weiter von einander, als die Alten ihre Thürme gelegt hatten, indem eine Kanone viel weiter reichte, als ein Bogen-Schuß der Alten. Man legte, zu desto mehrerer Bedeckung der Thore und der Curtinen, Aussenwerke jenseit des Grabens an; und um jenseit des Grabens eine sichere Gemeinschaft um die ganze Festung herum zu erhalten, so bedeckte man den dazu dienenden Gang, welcher der bedeckte Weg hieß, durch eine gegen das Feld zu aufgeworfene Brustwehre, welche man das Glacis nannte. So ungefähr sahen die Festungen aus, welche von den spanischen und italiänischen Ingenieurs bald nach Erfindung des Schieß-Pulvers waren erbauet worden.

Im Grunde waren es Stein-Klumpen, deren Bau viel Geld kostete, die aber in Absicht des dadurch zu erreichenden Endzweckes höchst mangelhaft waren. Die erste Verbesserung an diesen Festungen geschahe durch die Holländer, bey Gelegenheit des blutigen Krieges, welchen sie mit den Spaniern, zu Behauptung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit, führten. Denn da sie weder Zeit noch Geld genug hatten, solche kostbare Festungen zu erbauen, als damahls gewöhn-

wöhnlich waren, so führten sie ihre Festungswerke bloß von Erde auf, sie erbaueten ihre Wälle weit niedriger, als die bisherigen Ingenieurs, und näherten sich überhaupt den richtigen Grundsätzen der Kriegs-Baukunst in einem merklichen Grade. Sie machten ihre Bollwerke mehr spitzwinkelig; sie gaben den Flanken eine größere Länge; sie schafften die unnützen Kasematten der Alten ab; sie richteten die Vertheidigung ihres Walles hauptsächlich auf die Faßen; sie legten ein Bollwerk nicht weiter von dem andern, als eine Flinte reichte; sie verbanden mit einem höhern Walle einen niedrigen, welcher der Festung eine Horizontal-Vertheidigung verschaffen sollte; sie bedeckten ihre Flanken theils durch die Lage, da sie dieselben rechtwinkelig auf die Curtine setzten, theils durch ein davor gelegtes Ravelin. Sie besetzten die Oerter, wo der Feind seine Batterien zu Beschießung des Walles anlegen mußte, mit neuen Aussenwerken. Weil nun die Holländer in ihren Kriegen gegen die Spanier glücklich waren, so mußten, natürlicher Weise, ihre Festungen und ihre Ingenieurs in ein großes Ansehen kommen. Man glaubte bald, daß nichts vollkommneres von Festungen mehr zu erdenken wäre; und jeder Fürst und jeder Stat, der Festungen und Ingenieurs brauchte, wollte holländische haben. Bey allen diesen guten Eigenschaften begingen aber doch die holländischen Ingenieurs und ihre Schüler, die größten und auch oft die lächerlichsten Fehler. Da sie den großen Nutzen einsahen, welchen die Geometrie einem Ingenieur leistet, so wurden sie dadurch verleitet, die geometrische Schärfe und geometrische Verhältnisse da anzubringen, wohin sie gar nicht gehören. Sie stritten, ob manche Linien etliche Ruthen größer oder kleiner gemacht werden dürften; sie bestimmten die Größe der Winkel in ihren Festungen, nach Graden, Minuten und Secunden, gleichsam, als ob der Unterschied von einem oder auch

etli-

etlichen Graden hier eine wesentliche Veränderung zuwege brächte. Sie glaubten, daß die Höhe des Walles, die Stärke der Brustwehre, und andere dergleichen Dinge, in einem gewissen Verhältnisse gegen den Umfang der Festung und die Anzahl der dazu gehörigen Bollwerke ständen, und gaben daher in einem Zwölfeck dem Walle eine andere Höhe, und der Brustwehre eine andere Dicke, als in einem Fünf- oder Sechseck. Ihre Anweisungen zur Kriegs-Baukunst waren auch so voll geometrischer und trigonometrischer Gelehrsamkeit, daß sie darüber die eigentliche Wissenschaft, welche sie abhandeln sollten, vergaßen. Ich will hier der übrigen Fehler der holländischen Festungen nicht gedenken, sondern nur noch anführen, daß sie ihr Ansehen eben so geschwinde verloren, als sie es erhalten hatten. Es traten in allen Ländern Ingenieurs auf, welche die Mängel der holländischen Festungen mit so vieler Ueberzeugung anfdeckten, und dagegen weit bessere Vorschläge thaten, daß man schon an der so hoch gepriesenen Vollkommenheit dieser Festungen zu zweifeln anfing. Und da sich diese Festungen in dem Kriege, welchen Ludwig XIV. gegen die Holländer im J. 1672 anfing, sehr schlecht vertheidigten, so geriethen diese Festungen eben so sehr in Verachtung, als sie vorher in Ansehen gewesen waren.

Man behielt daher das Gute der Holländer bey, ihre Fehler suchte man aber zu vermeiden. Man machte die Bollwerke größer; man machte die Flanken länger; man gab ihnen eine geschicktere Lage, um den Graben vor den Faßen zu vertheidigen; man bedeckte sie durch Schulterwehren; man machte sie krummlinig; man vervielfältigte sie, indem man 2 oder 3 Flanken vor einander legte; man ließ den niedrigen Wall der Holländer ganz weg, oder richtete ihn doch brauchbarer ein; man bemühete sich, dem Graben überhaupt mehr Vertheidigung zu verschaffen; man ord-

ordnete die Aussenwerke besser an, und bewies, daß es nicht sowohl auf die Menge, als auf die geschickte Auswahl derselben ankäme; man verschaffte dem bedeckten Wege und dem Glacis eine mehrere Festigkeit; kurz, man untersuchte die wahren Grundsätze der Vertheidigungs-Kunst genauer, und ließ Kleinigkeiten und Nebendinge mehr aus der Acht. Man erfand neue Mittel, eine Festung zu beschädigen, und die Besatzung derselben zu beunruhigen. Man führte den Gebrauch der Bomben ein, um damit die Besatzung, auch wenn sie in ihren Wohnungen war, zu ängstigen. Man bediente sich der Hand-Granaten, um dieselben auf die im bedeckten Wege stehenden Soldaten zu werfen. Man erfand die Minen, um auf ein Mahl eine zum Sturmlaufen hinlängliche Oeffnung in den Wall zu bekommen. Vauban erfand die Ricoschet-Schüsse (s. im XXXIV Th. S. 471, fgg.), wodurch er die hinter eine Brustwehre gestellten Soldaten bald vertreiben, und die dahin gestellten Kanonen bald unbrauchbar machen konnte. Hiergegen mußten nun neue Vertheidigungs-Anstalten in den Festungen vorgekehret werden. Man erbauete daher allerley unterirdische Gewölbe, in welchen das Pulver, alle Kriegs- und Mund-Bedürfnisse, und die Soldaten selbst gegen die Bomben sicher waren. Man führte die Caponieren ein, um dadurch die Besatzung gegen die Hand-Granaten zu decken. Man erbauete längst den Linien der Festung mehrere Quer-Wälle, um die Wirkung der Ricoschet-Kugeln zu vermindern. Man legte unter den Wällen unterirdische Gänge an, um dem feindlichen Minirer entgegen zu arbeiten, und ihm den Bau seiner Minen zu verwehren. Man sahe hernach ein, daß diese Gänge auch dazu gut wären, um selbst Minen gegen den Feind zu erbauen, durch welche man entweder seine Arbeiten in den Lauf-Gräben verderben, oder auch die zum Sturm anrücken-

ckende Mannschaft in die Luft sprengen könnte. Man erbauete daher dergleichen unterirdische Gänge unter dem bedeckten Wege, und führte dieselben bis unter das Glacis, ja bis in das freye Feld hinaus, um den Feind überall, wo er auch nur ankommen möchte, mit Minen zu empfangen. Besonders lernte man, daß kein allgemeiner Entwurf von einer Festung möglich wäre, den man überall anbringen könnte. Man suchte sich mehr nach der Lage eines Ortes und nach der Beschaffenheit der dortigen Gegend zu richten. Man befliß sich mehr, die natürlichen Vortheile und Nachtheile eines Ortes in Ueberlegung zu nehmen, und man glaubte besser zu thun, wenn man den Ort diesen Umständen gemäß befestigte, als wenn man ein gewisses System, und wenn es auch von einem noch so berühmten Ingenieur wäre erfunden worden, erwählen wollte. Man machte sich so gar kein Bedenken, von der gewöhnlichen Figur der Bollwerke abzugehen, wenn man nur sonst die Regeln der Vertheidigungs-Kunst beobachtete.

Alle diese wichtige Veränderungen und Einsichten haben wir den Bemühungen der berühmtesten deutschen, französischen und holländischen Ingenieurs zu danken, welche gegen das Ende des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhundertes größten Theils gelebt haben. Ich rechne dahin vorzüglich den Speckle, den Werthmüller, den Grafen von Pagan, den franzöſ. Marschall von Vauban, den holländ. General von Coehorn, den Blondel, und viele andere. Unter diesen jezt genannten Ingenieurs haben Vauban und Coehorn sich das größte Ansehen und den ausgebreitetsten Ruhm erworben. Vauban hat unter allen Ingenieurs die meisten Erfahrungen gehabt. Er hat in den glücklichen Jahren der Regierung Ludwig's XIV. mehr Belagerungen geführt, als irgend ein anderer Ingenieur, und er hat

fast

fast alle Festungen Frankreichs entweder neu erbauet, oder doch verbessert und mit neuen Werken versehen. Seine Methode und Grundsätze in der Kriegs-Bau-Kunst sind zwar nicht selbst von ihm beschrieben, man kennt sie aber theils aus den von ihm erbaueten Festungen, theils aus den unzähligen Erklärungen, die darüber von sehr vielen, besonders französischen, Ingenieurs verfertigt worden sind. Seine Verdienste um die Belagerungs-Kunst sind unläugbar. Er hat zuerst eine sichere Methode angewiesen, die Laufgräben gegen eine Festung zu eröffnen und zu führen; er hat den Nutzen der so genannten Parallelen zuerst in ein recht helles Licht gesetzt; und ihm hat man die Erfindung der Ricoschet-Schüsse zu danken, welche einer Festung unstreitig den größten Schaden verursachen. Man hat von Vauban selbst eine zwiefache Abhandlung über den Angriff und die Vertheidigung einer Festung, die aber erst nach seinem Tode heraus gekommen ist. Coehorn war das bey den Holländern, was Vauban bey den Franzosen war. Er hat theils verschiedene Festungen in den Niederlanden erbauet und verbessert, theils eine eigene Schrift von dem Festungs-Bau in holländischer Sprache aufgesetzt, woraus man seine tiefe Einsichten in die Befestigungs-Kunst kennen lernt.

Ich habe bisher eines deutschen Ingenieurs, welchen man einem Vauban und Coehorn an die Seite setzt, noch nicht Erwähnung gethan; ich meine Rimpler'n. Dieser Mann hatte durch seine Erfahrungen und durch das darüber angestellte Nachdenken gelernt, daß die meisten Festungen, so wie sie zu damahliger Zeit erbauet waren, eine sehr schlechte und mangelhafte Vertheidigung gewährten. Besonders hatte er bey der langwierigen Belagerung von Candia gefunden, daß die gewöhnlichen besondern und allgemeinen Abschnitte, die man erst zur Zeit der Belagerung hin-

ter dem Haupt-Walle machte, gar nichts taugten. Er hielt es auch für einen großen Fehler der gewöhnlichen Festungen, daß sie erobert waren, wenn der Feind bis in den dadurch eingeschlossenen Raum eingedrungen war. Er machte sich daher ein Bild von einer Festung, die viel vorzüglichere Eigenschaften haben sollte. Diese Festung sollte den Feind nöthigen, seine Laufgräben sehr weit von der Festung anzufangen; sie sollte ihm die größten Hindernisse bey der fernern Fortsetzung der Laufgräben in den Weg legen; sie sollte es ihm auf das kräftigste verwehren, sich auf den eroberten Werken festzusetzen; und sie sollte noch lange nicht verloren seyn, wenn der Feind auch schon eine ganze Seite derselben erobert hätte, und selbst bis in die Stadt gekommen wäre. Diese Ideen theilte Rimpler den übrigen Ingenieurs in etlichen Schriften mit. Da er aber gar nicht die Gabe eines deutlichen Vortrages hatte; da er die gewöhnliche Bedeutung der Kunst-Wörter in der Kriegs-Baukunst nicht beybehielt; da er mit Fleiß seinen Vortrag noch dunkler machte, um nach Gewohnheit der damahligen Zeiten mit seinen noch zurück behaltenen Geheimnissen desto mehr Bewunderung zu erwecken; und da er seinem Texte keine Risse und Zeichnungen beyfügte: so wurden seine Schriften anfänglich gar nicht verstanden, und wegen des Verdrusses, den man bey Lesung derselben empfindet, gab man sich anfänglich auch wenig Mühe, den Sinn derselben zu ergründen. Das Schicksal dieser Schriften war hernach eben das, was beynahe alle dergleichen dunkel und geheimnißvoll geschriebene Werke haben. Einige verachteten dieselben und ihren Verfasser auf das äusserste, sie hielten Rimpler'n für einen Pedanten und Marktschreyer, sie warfen ihm seine Geburt, seine Erziehung und seine wenige Erfahrung vor, ja, sie gaben ihm wohl gar Schuld, daß er alles, was noch gut in seinen

Schrif-

Schriften wäre, Andern entwendet hätte, und daß er deswegen keine Risse mitgetheilt hätte, damit man die Quelle seiner neuen vorgegebenen Erfindungen nicht entdecken sollte. Andere hingegen hielten ihn für den größten unter allen Ingenieurs; sie fanden lauter Schönes und Vortreffliches in seinen Schriften; sie bemüheten sich auf das ängstlichste, den wahren Sinn derselben zu ergründen; sie suchten die Risse zu erfinden, die zu dem Rimplerischen Texte fehlten, und wenn sie denn so glücklich gewesen waren, eine solche Befestigungs-Art auszusinnen, die ungefähr mit den Worten Rimpler's, ihrer Meinung nach, übereinstimmete, so wurden Schriften über Schriften geschrieben, darin diese herrliche Entdeckung der Welt bekannt gemacht wurde. Das Lustigste hierbey war, daß die Schüler und Anhänger Rimpler's selbst unter einander die größten Streitigkeiten bekamen, indem jeder die Ehre, Rimpler's Festung erfunden zu haben, für sich allein behaupten wollte, und dagegen die vorgegebenen Erfindungen Anderer tadelte. Die meisten Verdienste um Rimpler'n haben indessen: Herlin, der eine Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften besorget hat, und Sturm, welcher das Rimplerische System am meisten in Ordnung gebracht hat. Man hat dadurch gelernt, daß die Haupt-Sache bey Rimpler'n auf folgende Puncte ankommt. Er hat die gewöhnlichen Bollwerke abschaffen, und dafür eine Befestigung einführen wollen, wo die Linien des Haupt-Walles wechselweise auswärts und einwärts gehende Winkel machen. Er hat auf seinem Haupt-Walle ausser der gewöhnlichen Brustwehre, noch eine gegen die Stadt zu, anlegen wollen, um sich auch gegen den in die Stadt schon eingedrungenen Feind zu vertheidigen. Er hat seinen Wall so erbauen wollen, daß man einen jeden Theil desselben von den übrigen ohne viele Umstände leicht trennen könnte, um das

Ausbreiten des Feindes zu verhindern. Endlich hat er auch einen innern Graben ziehen wollen, um die Festung von der Stadt völlig abzusondern.

Die über Rimpler's Schriften geführten Streitigkeiten haben indessen Gelegenheit gegeben, daß die wahren Grundsätze der Kriegs-Baukunst deutlicher sind entwickelt worden. Wir haben in den neuesten Zeiten Ingenieurs aufzuweisen, die ihrer Kunst die größte Ehre machen, wenn sie gleich, aus Mangel der Gelegenheit, nicht einen solchen Ruf, als die bisher angezeigten Männer, erhalten haben. Landsberg, Herbert, Fäsch, Glaser, und sehr viele andere, haben sich die Einsichten ihrer Vorgänger auf eine kluge Art zu Nutze gemacht, und dieselben ohne Parteylichkeit erweitert, verbessert und berichtigt. Und da man in unsern Tagen die Nothwendigkeit einer gründlichen Theorie im Kriege immer mehr und mehr einsieht, so können wir auch hoffen, daß dieser Theil der Kriegs-Wissenschaft noch auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit werde gebracht werden.

In der Kunst, die Festungen anzugreifen und zu vertheidigen, sind wir seit Vauban's Zeiten nicht viel weiter gekommen. Indessen hat Landsberg eine sicherere Methode angewiesen, wie die Arbeit in den Laufgräben, die Arbeit bey dem Festsetzen auf dem Glacis und andern Festungswerken, und die Arbeit bey Ausfüllung der Gräben verrichtet werden könnte, ohne die Arbeiter und die Bedeckung derselben so unsicher, als sonst, anzustellen. Valiere und Belidor haben besonders um die Lehre von den Minen sich verdient gemacht, so, daß wir jezt derselben uns weit besser, sowohl bey dem Angriffe als bey der Vertheidigung der Festungen bedienen können, als vormahls. In Glaser's ersten Probe seiner vernünftigen Gedanken von der Kriegs-Baukunst, findet man eine sehr gut zusammen hangende Nachricht von der Beschaf-

schaffenheit der Festungen, seit der Erfindung des Schieß-Pulvers, bis auf das J. 1728, wo diese Schrift heraus kam. Auch ist von Robin seiner Artillerie eine kurze Geschichte der Artillerie und Fortification vorgesetzt.

Ob die Kriegs-Baukunst eine nützliche Wissenschaft sey, dürfte ich wohl nicht erst untersuchen; indessen will ich doch einige hierher gehörige Anmerkungen beybringen. Ich halte überhaupt die Kriegs-Baukunst für nützlich, weil sie von einem nützlichen Gegenstande, d. i. von Festungen, handelt. Es hat zwar von je her und auch noch jezt Leute genug gegeben, welche die Festungen einem State mehr schädlich, als nützlich, zu seyn glauben (s. Th. XII, S. 650); allein, dieses Urtheil wird aus Schein-Gründen zu voreilig gefället. Ich glaube beweisen zu können, daß Festungen im Kriege einer Armee jederzeit sehr große und wichtige Vortheile verschaffen. Eine Armee braucht in einem Feldzuge unzählig viel und mancherley Sachen, die sie nöthig hat, weil sie theils aus Menschen, theils aus Soldaten, zusammen gesetzt ist. Diese Sachen kann sie unmöglich bey sich überall mit führen, weil dadurch die größte Verwirrung entstehen würde. Sie nimmt daher nur jederzeit davon etwas mit, so viel sie nähmlich auf eine kurze Zeit nöthig hat; das übrige aber lässet sie zurück. Wollte sie nun alle diese Sachen einem freyen und unbedeckten Orte anvertrauen, so würde sie bey jedem Schritte, durch welchen sie sich von diesem Waffen-Platze entfernen müßte, in Gefahr seyn, daß ihre Magazine von dem Feinde weggenommen und verdorben würden. Wollte sie allemahl einen großen Theil der Armee zurück lassen, daß sie dagegen sicher wäre, so würde die Armee zu sehr geschwächt werden, und dem feindlichen Heere vielleicht nicht mehr gewachsen seyn. Hat diese Armee aber auf der rechten Stelle

eine Festung, so kann sie daraus ihren Waffen-Platz machen, und die darin angelegten Magazine durch eine kleine Besatzung hinreichend decken.

Diese Gründe sind ganz allgemein, und gelten sowohl, wenn die Armee einen Angriffs- als auch wenn sie einen Vertheidigungs-Krieg führt. Insonderheit aber erhellt der Nutzen der Festungen bey beyden Arten des Krieges noch aus besondern Gründen.

Geht eine Armee angriffsweise zu Werke, so kann sie ihre Eroberungen nicht sicher und geschwinde fortsetzen, wo sie nicht Festungen hat, woraus sie den täglichen Abgang bey der Armee ersetzt. Alle ihre Eroberungen sind nicht dauerhaft, wo sie nicht Festungen hat, durch welche sie sich den Besitz derselben versichert. Und bey dem mindesten Unfalle, der ihr wiederfährt, ist sie vielleicht genöthigt, alle ihre Eroberungen schneller zu verlassen, als sie dieselben vorher gemacht hatte; ja, sie kommt wohl gar in die Gefahr, völlig zerstreuet und vernichtet zu werden. Wir haben Beyspiele genug davon in der Geschichte. Karl XI., König von Schweden, eroberte in sehr kurzer Zeit beynahe das ganze Königreich Polen; aber weil er keine Festungen daselbst fand, und auch keine daselbst anlegte, mußte er sich hernach bey veränderten Umständen geschwinder zurück ziehen, als er anfangs vorgerückt war. Die Armee Karl's XII. wäre nach der verlornen Schlacht bey Pultawa niemahls so völlig zerstreuet worden, wenn sie eine Festung in dortigen Gegenden gehabt hätte, unter deren Schutz der Rest der geschlagenen Armee sich wieder hätte versammeln können. Im Gegentheil geben die berühmtesten Feld-Herren durch ihre Regeln und durch ihr Verhalten zu erkennen, daß man in einem feindlichen Lande nicht weiter vorrücken solle, als wenn man sich durch eroberte oder neu angelegte Festungen den Rücken sicher gemacht hat. Der Graf von Sachsen

gibt

gibt diese Regel ausdrücklich denjenigen, die Polen erobern wollen; und wenn gleich die Eroberungen, die nach diesen Grundsätzen geschehen, nicht so schnell sind, so sind sie dafür desto sicherer.

Bey einem Vertheidigungs-Kriege erhellt der Nutzen der Festungen noch augenscheinlicher. Hat der Feind einen unvermutheten Einfall in unser Land gethan, so geben uns die Festungen Gelegenheit, die Armee zu versammeln. Ist unsere Armee geschlagen, so zieht sich dieselbe unter die Kanonen einer Festung zurück, und erwartet daselbst die Ersetzung des Abganges. Nimmt der Feind indessen die Belagerung einer Festung vor, so wird er dadurch von der fernern Verfolgung unserer Armee abgehalten; wir bekommen vielleicht Gelegenheit, dem Feinde in seinem Unternehmen allerley Hindernisse in den Weg zu legen; wir sind vielleicht so glücklich, eine feindliche beträchtliche Zufuhre zur Belagerungs-Armee aufzuheben; die Besatzung der belagerten Festung wehrt sich vielleicht so tapfer, daß der Feind nicht nur viel Volk, sondern auch hauptsächlich die Zeit verliert, in diesem Feldzuge noch etwas vornehmen zu können. Indessen wird der Abgang bey unserer Armee wieder ersetzt; unsere Soldaten bekommen den vielleicht verlornen Muth wieder; wir dürfen es hernach wieder wagen, gegen die feindliche Armee vorzurücken, und es gelingt uns vielleicht, unsere bisherige beschwerliche Lage zu verändern, und den Feind dagegen in eine ähnliche zu versetzen. Werden wir von mehrern, an mehr als Einer Seite angegriffen, so schaffen uns die Festungen, in welchen wir unsere Magazine haben, die Gelegenheit, dem einen Theile unserer Länder, wo die Noth am größten ist, geschwinde zu Hülfe zu kommen; und der Feind kann, aus Mangel an Festungen, uns nicht so bald folgen. Der lezte Vertheidigungs-Krieg, welchen der König von Preussen, Friedrich II.,

gegen die wider ihn verbundenen Mächte geführt hat, ist der sicherste Beweis dieses Nutzens der Festungen. Durch Hülfe der in allen Festungen befindlichen Magazine, konnte dieser große Monarch aus Schlesien nach der Mark marschieren, um die Russen von weiterem Vorrücken abzuhalten; von da konnte er nach Sachsen eilen, um dieses Land gegen die Oestreicher zu decken; und von da ging er wieder nach Schlesien, um diese Provinz in Sicherheit zu setzen. Hätte der König keine Festungen gehabt, so würde seine Armee, aus Mangel an Lebens-Mitteln, niemahls solche große und lange anhaltende Märsche haben thun können. Stand nicht eben deswegen, weil zwischen Torgau und Schweidnitz oder Breslau keine preussische Festung war, die Armee am meisten aus, wenn sie von Sachsen nach Schlesien marschieren sollte? Würde wohl die preussische Armee im J. 1760 in die gefährliche Lage bey Liegnitz gekommen seyn, wenn zwischen den eben angeführten Städten eine Festung gewesen wäre? Untersucht man alle Feldzüge dieses merkwürdigen Krieges, so wird man überall Beweise von dem großen Nutzen der Festungen sammeln können.

Ich darf wohl nicht erst alle Einwendungen, welche man gegen die Festungen zu machen pflegt, anführen und weitläuftig widerlegen. Man sagt, daß die Festungen, nach ihrer Eroberung, uns den größten Schaden bringen, und daß es hernach vielleicht weit besser gewesen wäre, wenn wir diese Festungen gar nicht gehabt hätten. Aber, ist dieses nicht selbst ein Geständniß von dem Nutzen, welchen Festungen ihrem Besitzer verschaffen? Eben deswegen muß man die Festungen auf alle nur mögliche Art zu behaupten suchen, und dem Feinde die Einnahme derselben mit den äussersten Kräften verwehren. Wenn der Feind uns eine große Summe Geldes wegnimmt, so bedient er sich derselben zu unserm größten Nachtheil; wer wollte aber daraus wohl den Schluß ziehen, daß es besser wäre, kein Geld zu haben, weil, wenn es in die Hände des Feindes kommt, wir davon vielen Schaden haben wür-

würden? Freylich würde es noch weit besser seyn, wenn wir solche Festungen hätten, die uns alle die vorhin angezeigten Vortheile verschafften, die aber nach ihrer Eroberung dem Feinde auch nicht den mindesten Nutzen brächten. Es haben auch verschiedene Ingenieurs, unter andern Rimpler, und seine Anhänger, durch ihre vorgeschlagene Befestigungs-Arten diese Vollkommenheit der Festungen zu erreichen gesucht; wenn aber auch diese Absicht niemahls erhalten werden kann, so kann doch daraus niemahls ein gegründeter Einwurf gegen den Nutzen der Festungen überhaupt gemacht werden.

Man wendet ferner ein, daß durch die vielen und starken Besatzungen, welche in die Festungen geleget werden müssen, die Armee gar zu sehr geschwächet werde. Es ist nicht zu läugnen, daß zu viel Festungen in einem Lande schädlich seyn; aber daraus folgt nicht, daß Festungen überhaupt keinen Nutzen haben. Ist eine Armee nicht stark genug, um Besatzungen in ihre Waffen-Plätze, und andere, ihrer Sicherheit wegen unumgänglich nöthige Festungen zu geben, so ist sie überhaupt zu dem ganzen zu führenden Kriege zu schwach. Dieses ist aber gar nicht der Fall, von dem hier die Rede ist. Wer Krieg führen will, muß eine Armee haben, muß Festungen, Geld, Lebens-Mittel, Geschütz, Pulver und unzählige andere Dinge haben. Fehlt eines von diesen Stücken, so kann es sehr oft sich zutragen, daß ihm alle die übrigen nichts helfen. Aber soll man hieraus wohl den Schluß machen, daß alle diese übrige Sachen an und für sich keinen Nutzen hätten?

Man führt auch wohl Beyspiele von Ländern an, die, ungeachtet aller darin befindlichen Festungen, erobert worden sind; man führt Beyspiele von Ländern an, die sich ohne alle Festungen gehalten haben. Diese Einwürfe würden mich treffen, wenn ich behauptete, daß Festungen ein untriegliches Mittel wären, dem Feinde die Eroberung eines Landes zu verwehren, oder, wenn ich behauptete, daß Festungen das einzige Mittel wären, ein Land zu beschützen. Wenn man mir aber nur zugibt, daß ein Land, darin keine Festungen sind, weit geschwinder erobert werden kann, als ein Land, darin starke Festungen sind; und wenn man mir einräumet, daß ein Land, worin Festungen angelegt sind, besser und leichter vertheidiget werden kann, als ein Land ohne Festungen, so stoßen alle diese

Beyspiele den behaupteten Satz von dem Nutzen der Festungen nicht um. In Polen sind keine Festungen, aber in Polen ist auch keine ordentliche Armee, und keine wohl eingerichtete Kriegs = Verfassung. Wer wird aber hieraus wohl folgern wollen, daß eine wohl geübte Armee und eine regelmäßige Kriegs = Verfassung keinen Nutzen hätte? Hat nicht vielmehr die ganze Geschichte des gegenwärtigen Jahrhundertes gezeigt, was für Schade dem polnischen Reiche aus dem Mangel an guten Soldaten, tüchtigen Festungen und aller zum Kriegswesen gehörigen Sachen zugewachsen sind? In England sind keine Festungen, aber England ist eine Insel, und verwehrt durch seine mächtige Flotten der feindlichen Armee das Anlanden. So lange die Engländer dieses Uebergewicht auf der See behaupten, so lange haben sie auch keine Festungen nöthig. Aber gesetzt, daß ihre Flotten geschlagen würden, gesetzt, daß alsdann eine feindliche Armee nach England übergesetzt würde: sollte alsdann wohl dieser Armee die Eroberung von England so schwer fallen, als etwa die Eroberung der Niederlande? In der Schweiz sind keine Festungen; aber die Natur hat für die Sicherheit dieses kleinen Landes so gut gesorget, daß künstliche Festungen da beynahe überflüssig seyn würden.

Ich habe bisher eigentlich nur beweisen wollen, daß Festungen einem State in Kriegs = Zeiten viele und große Vortheile verschaffen. Ich gebe daher sehr gern zu, daß die Stände eines Landes oft sehr gute Gründe haben können, warum sie keine Festungen in ihrem Lande haben wollen; ich gebe es zu, daß der Bau und die Unterhaltung der Festungen den Unterthanen sehr beschwerlich seyn können; ich räume es ein, daß die Bürger eines befestigten Ortes durch eine ausgestandene Belagerung vielleicht mehr verlieren, als wenn sie in einem offenen Orte gewohnt hätten, und daselbst dem Feinde ansehnliche Brandschatzungen gezahlt hätten; ich gebe es zu, daß die um eine Festung zunächst liegenden Städte, Flecken und Dörfer weit mehr leiden, als die, welche in ihrer Nachbarschaft keine Festung haben. Aber alles dieses hebt den Nutzen nicht auf, den ein Stat, im Ganzen genommen, zu seiner Beschützung in Kriegs = Zeiten von den Festungen zu erwarten hat. Auch habe ich hier eigentlich nicht mit denjenigen zu thun, die mit dem Grafen von Sachsen die Befestigung der

Städte

Städte verwerfen. Der Graf von Sachsen gesteht selbst die großen Vortheile von wohl angelegten Festungen, aber er mißbilligt, daß man Städte zu Festungen macht.

Sind demnach Festungen nützlich, so muß auch die Wissenschaft, welche davon vorzüglich handelt, nützlich seyn. Ich will aber jezt noch genauer untersuchen, **welchen Personen nur eigentlich die Kriegs-Baukunst nothwendig und nützlich ist.** Vorzüglich ist diese Wissenschaft von den Ingenieurs zu erlernen. Diese Art Leute sollen neue Festungen erbauen, und alte ausbessern; sie sollen das Lager einer Armee verschanzen; sie sollen kleine Städte und Dörfer in Vertheidigungs-Stand setzen; man verlangt von ihnen, daß sie die nöthigen Anordnungen bey der Belagerung einer Festung machen, und daß sie der Besatzung eines belagerten Ortes die gehörige Anweisung zur Vertheidigung desselben geben. Ohne Kenntniß der Kriegs-Baukunst und der richtigen Grundsätze derselben, werden diese Forderungen von keinem Ingenieur befolget werden können. Mir kann es hier gleich viel seyn, ob der Ingenieur diese Kenntniß bloß durch seine eigene Erfahrungen und durch das darüber angestellte Nachdenken erhalten hat, oder ob er hiermit zugleich eine regelmäßige Erlernung der Theorie aus dem mündlichen Vortrage oder aus den Schriften geschickter und verständiger Männer verbunden hat. Genug, wenn man mir zugibt, daß jeder Ingenieur sich in allen vorkommenden Fällen einen gewissen Entwurf machen muß, nach welchem er verfahren will, und daß er diesen Entwurf vorläufig nach den gehörigen Grundsätzen der Befestigungs- und der Vertheidigungs-Kunst zu prüfen hat.

Nicht nur einem jeden Ingenieur, sondern auch einem jeden Officier, der die höhern Ehrenstellen des Krieges zu erhalten sich vorsetzt, ist die Kenntniß der Kriegs-Baukunst nützlich, und in sehr vielen Fällen

unentbehrlich. Ein jeder Officier muß sich vorstellen, daß er Befehlshaber in einer Festung werden kann. Ist er nun in der Kriegs-Baukunst völlig unwissend, oder hat er nur eine seichte Kenntniß derselben, wie soll er es alsdann anfangen, wenn er belagert wird? Soll er seine Zuflucht bloß zu dem Ingenieur nehmen? So ist er ja nur der Zweyte in der Festung; so führt er nur das aus, was der Ingenieur ihm aufgetragen hat, und doch muß er die Verantwortung davon über sich nehmen; so kommt die Ehre der ganzen Vertheidigung bloß auf den Ingenieur. Ein jeder Officier muß sich vorstellen, daß ihm die Belagerung einer Festung aufgetragen werden kann. Soll er nun hier wieder bloß glauben, was ihm der Ingenieur sagt, und soll er selbst nicht urtheilen dürfen, was für Fehler etwa von dem Ingenieur begangen worden sind? Würde es nicht weit besser und rühmlicher seyn, wenn der General selbst die Regeln wüßte, nach welchen eine Festung angegriffen werden müßte? Ein jeder Officier muß sich endlich vorstellen, daß ihm der Befehl über ein ganzes Heer übergeben wird, und daß er vielleicht in den Fall kommt, sich und sein Heer durch eine Verschanzung in Sicherheit zu setzen. Wie viel schöner ist es nun nicht, wenn der General selbst diese Sache versteht, als wenn er sich hierin bloß nach dem Gutbefinden der Ingenieurs richten muß!

Doch ist nicht zu behaupten, daß alle Theile der Kriegs-Baukunst einem jeden Officier gleich wichtig und nützlich wären. Vielmehr glaube ich, daß ein Officier genug weiß, wenn er die Befestigungs-Kunst im Felde versteht, und wenn er von den eigentlichen Festungen so viel weiß, als ihm zu besserm Verständniß der Lehren von dem Angriffe und der Vertheidigung einer Festung dient. Jeder Officier kann in den Fall kommen, daß er eine kleine Schanze zu seiner Vertheidigung aufwerfen soll, daß er sich in einer Kirche,

in einem Dorfe, in einer kleinen Stadt, gegen einen feindlichen Angriff wehren soll, daß er über die Arbeiter gesetzt wird, die eine von den Ingenieurs angegebene und abgesteckte Verschanzung verfertigen sollen, u. s. w. Wie will hier ein Officier ohne einige Kenntniß der Befestigungs-Kunst im Felde zurecht kommen? Jeder Officier, der in die Laufgräben geschickt wird, hat daselbst reichliche Gelegenheit, die Früchte von seiner vorher erlernten Wissenschaft einzuärnden; und es wird im Gegentheil die ganze Belagerung viel langsamer von Statten gehen, wenn kein Officier etwas versteht, und man bey jedem geringsten Vorfalle erst einen Ingenieur herbey rufen muß, der alsdann erst bestimmen soll, was zu thun ist. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Vertheidigung eines belagerten Ortes, da gewiß der Ort sich weit besser halten wird, wenn lauter geschickte Officiers in der Festung sind, als wenn alle Officiers in der Theorie der Vertheidigungs-Kunst unwissend sind. Ein Officier von der Infanterie sollte sich desto mehr um eine gründliche Kenntniß der Kriegs-Baukunst befleißigen, da die hier angezeigten Fälle fast die einzigen sind, in welchen ein Officier von einem niedrigen Range sich hervor thun, und die Aufmerksamkeit der höhern Officiers auf sich lenken kann. Vertheidigt sich ein Officier in einem schlechten Posten gut, gibt er Merkmahle seiner Kenntniß bey der Belagerung oder Vertheidigung zu erkennen, so wird dieses bemerkt, und kann ein solcher Umstand die Gelegenheit zu einem geschwinden und ansehnlichen Glück des Officiers werden.

Andern Menschen nützt die Kriegs-Baukunst nicht so unmittelbar. Indessen ist einige Kenntniß dieser Wissenschaft, besonders der vornehmsten Kunst-Wörter in derselben, einem Jeden, der mehr als der gemeine Haufen seyn will, dienlich. Man wird die alten griechischen und römischen Geschichtschreiber nicht

völlig

völlig verstehen, wenn man ganz unwissend in der Kriegs-Baukunst ist. Noch weniger wird die neuere Geschichte ohne einige Kenntniß dieser Wissenschaft hinlänglich deutlich seyn. Zur Zeit des Krieges werden die Zeitungen, in so fern sie von Belagerungen reden, den Unwissenden in der Kriegs-Baukunst ganz dunkel seyn. Man wird auf Reisen einen großen Theil des Vergnügens entbehren, wenn man, aus Mangel der Einsicht, die berühmtesten Festungen unbetrachtet lassen muß. Doch dergleichen Leute, die bloß zu diesen oder ähnlichen Absichten einige Kenntniß der Kriegs-Baukunst brauchen, dürfen diese Wissenschaft eben nicht methodisch erlernen, sondern es ist genug, wenn sie ein gutes Wörter-Buch haben, in welchem sie bey Gelegenheit die ihnen unbekannten Nahmen nachschlagen; mit der Zeit erhalten sie dadurch eine solche historische Erkenntniß von den hierher gehörigen Sachen, daß sie wenigstens verstehen, was sie lesen, oder was ein Anderer ihnen hiervon erzählt.

Hrn. geh. Finanz-Rathes ꝛc. v. Struensee Anfangsgründe der Kriegsbaukunst, 1 Th. (Lpz. und Liegn. 1771, gr. 8.) S. 1, fgg.

In allegorischen Vorstellungen, ist die Kriegs-Baukunst an dem Aufrisse eines Festung, welchen sie in den Händen trägt, zu erkennen.

Kriegs-Bau-Meister, s. oben, S. 1, 7, und 16, fgg.

Kriegs-Beamte, ein wenig gebräuchliches Wort, einen Beamten bey einem Kriegs-Heere, d. i. einen Officier, zu bezeichnen.

Kriegs-Bedürfnisse, alles was zur unmittelbaren Führung des Krieges nöthig ist, besonders Pulver und Bley; zum Unterschiede von dem Mund-Vorrathe, der Provision. Siehe auch Kriegs-Ammunition, im XLIX Th. S. 659.

Kriegs-Befestigung, ein nur noch hin und wieder in den Rechten übliches Wort, das gebräuchlichere Lat.

Li-

Litis contestatio auszudrucken. Siehe Litis contestatio.

Krieg bedeutet hier noch einen Streit. Siehe Krieg 2. (1), im XLIX Th. S. 468.

Kriegs-Begräbniß, Beerdigung der im Kriege Gebliebenen. Die ältesten Griechen scheinen so, wie alle barbarische Völker, mit den Leichnamen ihrer getödteten Feinde auf eine unanständige Art umgegangen zu seyn. Sie rächten die Beleidigungen, die sie ihnen in ihrem Leben zugefügt hatten, mit so vieler Grausamkeit, daß sie die Leichname derselben entstellten, durchstachen, des Begräbnisses beraubten, und auf alle Weise dem Spotte und allen Arten der öffentlichen Beschimpfung ausstellten. Diese barbarische Grausamkeit scheint zur Zeit des trojanischen Krieges noch nicht ganz bey den Griechen unterdrückt gewesen zu seyn. Man findet in der Iliade, besonders in der Behandlung des todten Hektor's, Spuren davon. Xerxes, dessen Character eben sonst nichts unmenschliches hatte, handelte aus einer besondern Erbitterung sehr grausam gegen den Leichnam des bey Thermopylä gebliebenen Leonidas, dessen Kopf er auf eine Stange stecken, den Leichnam aber an einen Galgen hängen ließ. In diesen Zeiten waren aber die Griechen schon gesitteter geworden, und Pausanias hielt es für etwas niederträchtiges, und den Ruhm eines tapfern Volkes entehrendes, an dem persischen Generale Mardonius das Wiedervergeltungs-Recht auszuüben. Ehedem in den ältesten Zeiten erlaubten die Sieger nicht eher, daß die Leichname ihrer Feinde von den Ihrigen begraben würden, bis Leztere ein ansehnliches Löse-Geld dafür bezahlt hatten. So zahlten die Trojaner für den Leichnam des Hektor's eine große Summe, und die Griechen gaben den Trojanern für den Leichnam des Achilles in der Folge eben so viel. Wurden die todten Feinde nicht losgekauft, so blieben sie gemeiniglich

lich unbeerdigt liegen, und wurden eine Beute der Hunde und Vögel. Doch bewiesen die Griechen schon zur Zeit des trojanischen Krieges mehr Mäßigung und Gefühl der Menschheit, als ihre Vorfahren und andere Nationen. So gab Agamemnon den Trojanern einst völlige Erlaubniß, ihre Erschlagene zu beerdigen, und versprach eidlich, sie nicht daran zu hindern.

Die Griechen scheinen auf eine ausschweifende und abergläubische Art für die ehrenvolle Bestattung der in der Schlacht gebliebenen tapfern Streiter besorgt gewesen zu seyn. Dieses ging so weit, daß die zehen Admirale, welche in dem See-Treffen bey Arginusä einen herrlichen Sieg über die Lacedämonier erfochten hatten, bloß deswegen zum Tode verurtheilet wurden, weil man sie beschuldigte, daß sie die auf den Wellen schwimmenden Leichname ihrer Landsleute nicht sorgfältig genug hätten auffammeln lassen, ungeachtet diese Admirale die stärksten, einem ihrer Richter, dem einsichtsvollen Sokrates sehr wohl einleuchtende Gründe ihrer Vertheidigung anführten. Wenn die Griechen in entfernten Ländern Krieg führten, so verbrannten sie die Körper der Gebliebenen zu Asche, damit solche in den Grabmählern ihrer Vorfahren beygesetzt werden könnten. Herkules soll diese Sitte zuerst aufgebracht haben. Er hatte nähmlich dem Licymnius geschworen, seinen Sohn Argus bey einem vorhabenden Zuge wieder zurück zu bringen. Der Jüngling starb aber, und Herkules wußte kein anderes Mittel, seinen Eid zu beobachten, als daß er dem unglücklichen Vater die traurigen Reste seines Sohnes im Aschen-Kruge zurück brachte. Die Lacedämonier beobachteten diesen Gebrauch nicht. Sie begruben ihre Todte auf dem Schlacht-Felde; nur die Leichname ihrer Könige balsamirten sie mit Honig, und schickten sie in ihr Vaterland zurück. Aus Mangel dieses

Ho-

Honiges überstrichen, wie Plutarch erzählt, die Spartaner den Leichnam ihres Königes Agesilaus, der an einer öden Küste in Afrika sein Leben einbüßte, mit Wachs, und führten ihn nach Sparta. Die Grab-Mähler der im Treffen gebliebenen tapfern Helden prangten mit Aufschriften. Es ist artig, daß der spartanische Gesetzgeber diese Ehre der Aufschriften niemand als den tapfern Kriegern, und den in Kindes-Nöthen gestorbenen tapfern und gegen das Gefühl der Schmerzen abgehärteten Spartanerinnen gestattet hat. Diese Ehre verdienten aber auch solche Heldinnen, deren Charakter aus folgendem Zuge hervor leuchtet. Wenn nähmlich in der Nachbarschaft von Sparta ein Treffen vorgefallen war, so pflegten die spartanischen Mütter die Leichname ihrer gebliebenen Söhne zu untersuchen. Diejenigen, an denen man mehr Wunden auf dem Rücken, als vorn, erblickte, wurden in der Stille weggeschaffet; die aber am Vorder-Theile ihres Leibes mehr Wunden zeigten, wurden gleichsam im Triumphe weggebracht, um neben ihren Vorfahren beygesetzt zu werden. Die Athenienser stellten ihre Todte, 3 Tage lang vor ihrer Beerdigung, in Zelten aus, damit ein Jeder Gelegenheit haben möchte, seine Angehörige auszusuchen, und ihnen die lezte Ehre zu erweisen. Am vierten Tage schickte jeder Stamm einen Sarg von Cypressen-Holz, um die Gebeine und Asche ihrer Angehörigen darin beyzusetzen; diesem folgte ein bedeckter Sarg, zum Andenken derjenigen, deren Leichname man nicht hatte finden können. Dieser Leztere war also eine Art von Kenotaphium. Alle wurden unter Begleitung des ganzen Volkes zu dem öffentlichen Begräbniß-Platze, welcher Ceramicus hieß, gebracht, und daselbst beerdiget. Hier wurde auch zur Ehre aller, eine feyerliche Lob-Rede gehalten, und ihre Gräber wurden mit Säulen, Inschriften, und andern bey den Grabmählern der angesehen-

sten Männer üblichen Decorationen, geschmücket. Dies war die gewöhnliche Weise der Athenienser. Diejenigen heldenmüthigen Kriegeraber, die bey Marathon ihr Leben für das Vaterland aufopferten, wurden, zum immerwährenden Andenken dieses Sieges, da, wo sie gefallen waren, begraben. Solche so sehr in die Augen fallende Achtung für das kriegerische Verdienst mußte nothwendig das Feuer der Tapferkeit schon früh in der Brust des kriegerischen Jünglinges anfachen, und in beständiger Gluth erhalten.

In den öffentlichen Verzeichnissen wurden die Nahmen der gebliebenen Soldaten mit dem Buchstaben Θ, als dem Anfangs-Buchstaben des Wortes Θανοντες, bezeichnet; bey denen hingegen, welche am Leben blieben, wurde der Buchstabe T, welcher das Wort Τρωμενοι anzeigen sollte, gesetzt. Diesen Gebrauch haben auch in der Folge die Römer angenommen. Diese beobachten überhaupt bey Beerdigung ihrer gebliebenen Soldaten ähnliche Gebräuche. Doch muß man gestehen, daß sie, besonders bey zunehmender Größe ihres States, nicht mehr die sorgfältige und zärtliche Achtung der Griechen gegen das persönliche Verdienst des gemeinen Soldaten bezeigt haben. Wir bemerken bey diesem Volke noch Folgendes. Die Römer pflegten zuweilen einen Waffen-Stillstand zu schließen, um ihre Todte zu begraben; kamen sie nach vielen Jahren auf ein Schlacht-Feld, wo ein römisches Heer vormahls geschlagen, und die Erschlagenen nicht waren begraben worden, so suchten sie die morschen Knochen ohne Unterschied zusammen, um dieselben zur Erde zu bestatten. Diese fromme Pflicht beobachtete das römische Heer gegen die Gebeine ihrer unter dem Varus vom Arminius erschlagenen Cameraden. Ueber den Knochen-Haufen, und den Urnen, darin die Gebeine enthalten waren, wurden gemeiniglich

Hügel

Hügel von Erde aufgeführt, welche sepulcuarii genannt wurden, und in vielen Gegenden des südlichen Deutschlandes unter dem Nahmen der heidnischen Gräber bekannt sind. Im Lager wurde der römische Soldat bey dem Schalle der Trompete begraben, wie aus einer Stelle des Tertullianus zu ersehen ist.

Die Kriegs-Leute mit ihren Waffen zu begraben, scheint eine denselben zu Ehren bey den Morgenländern eingeführte Gewohnheit gewesen zu seyn.

Ezechiel bezieht sich ganz offenbar auf diesen Gebrauch, wenn er sagt: „Sie sollen nicht liegen unter den Helden, die „unter den Unbeschnittenen gefallen sind, und mit ihrer „Kriegswehre zur Hölle (in das Grab) gefahren, und ihre „Schwerter unter ihre Häupter haben legen müssen; Ezech. 32, 27.

Grotius beruft sich bey dieser Gelegenheit auf 1 Maccab. 13, 29, aber ohne Grund; denn der Prophet redet von dem Eingraben ihrer Waffen, und besonders ihrer Schwerter mit den Kriegsleuten; und der apokryphische Geschichtschreiber beschreibt die Pfeiler, die auf ihre Gräber gesetzt wurden.

Chardin sagt in seiner Anmerkung: In Mingrelien haben sie alle, wenn sie schlafen, ihre Schwerter unter ihren Häuptern, und ihre übrige Waffen neben sich zur Seite. Auf eben diese Art werden sie begraben, und ihre Waffen eben so gelegt. Dieses ist alles, was er sagt; und wenn wir denken, daß zwischen Mingrelien und einem jüdischen Propheten gar wenig Zusammenhang sey, so lesen wir diese Anmerkung mit ziemlicher Gleichgültigkeit. Allein, die ganze Sache bekommt eine andre Gestalt, wenn wir überlegen, daß viele Gelehrte, und insonderheit der ber. Bochart, vermuthen, daß Mesech und Tubal, von denen Ezechiel hier redet, Mingrelien und die dasige Gegend bedeute, so macht dieses einen großen Eindruck.

Man muß erstlich merken, daß Ezechiel in diesem Capitel von den Begräbnissen verschiedener Nationen, der Aegypter, Ashuriter, Elamiter, Edomiter u. s. f. rede; daß aber in keinem von diesen Versen, ausser in dem, wo von Mesech und Tubal, welche Nationen der Prophet zu

sammen setzt, die Rede ist, von Eingrabung der Kriegs-Waffen etwas gedacht werde. Es scheint also das Begraben der Kriegsleute mit ihren Waffen sich ganz besonders auf Mesech und Tubal, oder auf Mingrelien und die dort herum liegende Gegend, zu beziehen.

Zweytens scheinen die neuern Gewohnheiten von den Gebräuchen der uraltesten Einwohner dieses Landes herzurühren; und wir können im Gegentheil nicht vermuthen, daß der Prophet hier Mesech und Tubal durch diesen Umstand von den andern Nationen des Alterthumes habe unterscheiden wollen, daß diese leztern mit ihren Waffen wären begraben worden, Mesech und Tubal aber ohne dieselben; da die Einwohner von Mingrelien gegenwärtig auf diese Art begraben werden, und da die Gebräuche im Orient lange beybehalten werden, und man von dieser kriegerischen Pracht bey den Begräbnissen der neuern Einwohner der hier genannten Länder nichts findet, auch in der Schlacht keine Spur angetroffen wird, daß sie vor Alters auf diese Art begraben worden seyn.

Wenn der Prophet sagt: Sie sollen nicht liegen unter den Helden, u. s. w. so müssen dieses die Aegypter gewesen seyn, von denen er hier redet; oder er muß so viel haben sagen wollen, daß die mingrelischen Kriegsleute, welche durch das Schwert umgekommen sind, als gänzlich Besiegte von ihren Feinden ohne die gewöhnlichen kriegerischen Feyerlichkeiten wären begraben worden, welche die Einwohner dieses Landes bey den Begräbnissen ihrer Todten zu beobachten pflegten. Die erste Auslegung kann nicht wohl Statt finden, weil der Prophet ausdrücklich von den Aegyptern sagt, daß sie mit den übrigen Unbeschnittenen im Grabe liegen; es muß also die zweyte angenommen werden.

Um auch etwas von der Beerdigung der Militär-Personen zu unsern Zeiten anzuführen, so kommen dabey folgende Honneurs vor.

1. Der General-Feld-Marschall bekommt, bey den Kaiserlichen: 1 General-Feld-Zeugmeister, 2 General-Feld-Marschall-Lieutenants, 2 Ge-

ne-

neral-Feld-Wachtmeister, 12 Bataillons, und 12 Stücke, zur Leiche.

Im Preußischen, wenn ein General-Feld-Marschall begraben werden soll, sollen 12 Kanonen mit ganzer Ladung blind 3 Mahl abgefeuert, auch 3 Bataillons und 4 Escadrons zum Begräbniß commandiret werden.

Im Sächsischen, bekommt der General-Feld-Marschall 12 sechspfündige Kanonen, und 12 Escadrons, zur Beerdigung.

2. Der General-Feld-Zeugmeister, bekommt, bey den Kaiserlichen, 1 General-Feld-Marschall-Lieutenant, 1 General-Feld-Wachtmeister, 8 Bataillons, und 8 Stücke, zur Leiche.

3. Ein General der Cavallerie, bekommt, im Preußischen, 9 Kanonen, welche 3 Mahl mit ganzer Ladung blind abgefeuert werden, und 3 Escadrons werden zum Begräbniß commandiret. Einem General der Infanterie hingegen werden 9 Kanonen mit ganzer Ladung 3 Mahl blind abgefeuert, und 2 Bataillons zum Begräbniß commandiret.

Im Sächsischen, kommen zur Beerdigung eines Generales der Cavallerie: 9 Kanonen, und 6 Escadrons; zu eines Generales der Infanterie: 9 Kanonen, und 4 Bataillons.

4. Einem General-Lieutenant werden, bey den Preussen, 6 Kanonen mit ganzer Ladung blind 3 Mahl abgefeuert, und 1 Bataillon zum Begräbniß commandiret.

Im Sächsischen, einem General-Lieutenant der Cavallerie: 6 Kanonen, und 4 Escadrons; und einem General-Lieutenant der Infanterie: 6 Kanonen, und 3 Bataillons.

Im Würtembergischen, wenn ein General-Lieutenant begraben wird, sollen 6 Kanonen mit

zer Ladung 3 Mahl blind abgefeuert, und ein ganzes Bataillon zum Begräbniß commandiret werden.

5. Bey dem Begräbnisse eines General-Majors, führt, in kaiserlichen Diensten, 1 Oberst-Feld-Wachtmeister das Commando mit 3 Bataillons von seiner Brigade, nebst 3 Stücken.

Im Preußischen, bekommt er 3 Kanonen, welche mit ganzer Ladung 3 Mahl blind abgefeuert werden, und 1 Bataillon.

Im Sächsischen, ein General-Major der Cavallerie: 3 dreypfündige Kanonen, und 4 Escadrons; und ein General-Major der Infanterie: 3 dreypfündige Kanonen, und 2 Bataillons.

Im Würtembergischen wird es, wie im Preußischen, gehalten.

6. Ein wirklicher Oberster, bekommt, im Sächsischen, 2 dreypfündige Kanonen, und sein Regiment mit Pauken und Standarten, oder Fahnen.

Im Würtembergischen sollen, wenn ein Oberster begraben wird, 300 Mann, welche ein Bataillon formiren, zum Begräbniß commandiret werden.

7. Ein Oberst-Lieutenant, bekommt, bey den Kaiserlichen, 3 Compagnien, welche ein Oberst-Wachtmeister commandirt.

Im Sächsischen, ein Oberst-Lieutenant von der Cavallerie: 2 Escadrons; ein Oberst-Lieutenant von der Infanterie: 300 Mann, nebst der Fahne vom ersten Bataillon, und der Major zu Pferde.

Wenn im Würtembergischen ein Oberst-Lieutenant begraben wird, so sollen 200 Mann, welche

che ein Bataillon formiren, zum Begräbniß commandiret werden.

8. Ein Major, bekommt, bey den Kaiserlichen, 3 Compagnien zur Leiche, welche der älteste Hauptmann commandirt.

Im Sächsischen, ein Major der Cavallerie: 1 Escadron; und ein Major der Infanterie: 2 Capitäns, und 200 Mann, wovon ebenfalls ein Bataillon formirt wird, welchem ein Major zu Pferde vorreitet, und eine Fahne.

Wenn im Würtembergischen ein Major von der Infanterie begraben wird, sollen 200 Mann mit 2 Capitäns und dem gehörigen Unter-Prime-Plan zum Begräbniß commandiret werden.

9. Einen Hauptmann begleitet, bey den Kaiserlichen, zum Begräbniß seine völlige Compagnie mit der Fahne, welche ein Hauptmann commandirt.

Im Sächsischen, bekommt ein Rittmeister 60 Pferde mit einer Standarte; und ein Capitän: 1 Compagnie, und völlige Prima Plana.

Im Würtembergischen sollen, wenn ein Capitän begraben wird, 112 Musketiers und 12 Grenadiers, mit Ober- und Unter-Prima Plana von einer ganzen Compagnie, zum Begräbniß commandiret werden.

10. Einen Lieutenant oder Fähnrich begleiten, bey den Kaiserlichen, zum Begräbniß: eine halbe Compagnie, ohne Fahne, wozu ein Lieutenant commandiret wird.

Im Sächsischen, bekommen die Subaltern-Officiers der Cavallerie: 30 Pferde; und die Subaltern-Officiers der Infanterie: 60 Gemeine, nebst 1 Lieutenant und 1 Fähnrich.

Im Würtembergischen, wenn ein Lieutenant von der Infanterie begraben wird, sollen 60 Mann und ein Lieutenant, auch ein Subaltern-Offi-

cier, nebst der dazu gehörigen Unter-Prima Plana, und wenn ein Lieutenant von der Cavallerie begraben wird, 40 Pferde, mit einem Lieutenant und einem Cornet, zum Begräbniß commandiret werden. Wenn ein Fähnrich von der Infanterie begraben wird, sollen 40 Mann, mit einem Lieutenant und einem Subaltern-Officier, nebst gehöriger Unter-Prima Plana; und wenn ein Cornet begraben wird, 30 Pferde mit einem Lieutenant und Cornet, zum Begräbniß commandiret werden.

11. Im Sächsischen, bekommen die Unter-Officiers der Cavallerie zum Begräbniß: einen Wachtmeister und Corporal; die Unter-Officiers der Infanterie: 7 Rotten und einen Unter-Officier.

Wenn im Würtembergischen ein Unter-Officier von der Infanterie begraben wird, soll ein Fähnrich und 30 Mann, bey eines Unter-Officiers von der Cavallerie Begräbniß aber ein Cornet mit 30 Reitern oder Dragonern zu Fuße, zum Begräbniß commandiret werden.

12. Im Sächsischen, kommen zu der Leiche eines Gemeinen von der Cavallerie: ein Corporal, und 12 bis 16 Gemeine; und zu der Leiche eines Gemeinen von der Infanterie: 5 Rotten, und ein Unter-Officier.

Wenn im Würtembergischen ein Musketier begraben wird, sollen 20 Mann mit einem Feldwebel, einem Unter-Officier, 2 Tambours und 2 Pfeifer; und wenn ein Reiter oder Dragoner begraben wird, 20 Reiter oder Dragoner zu Fuße, mit einem Wachtmeister und einem Corporal, zum Begräbniß commandiret werden.

Estor de honoribus militaribus, p. 52. f.
Schmieder Sächs. Kriegsrecht. 6 B. 5 Abth.
Würtemb. Regl. für die Inf. Th. 8, Tit. 13.

Der

Der Commandeur des Leichen-Begängnisses ist meistens von eben dem Charakter, wie der Verstorbene. Die Leichen-Parade wird vor des Commandeurs Hause formirt, und marschirt alsdann mit geschultertem Gewehr stille nach dem Trauer-Hause. Wenn das Commando aufmarschirt ist, werden die Bayonnete abgenommen, hernach wird das Gewehr wieder geschultert, und alsdann beym Fuß genommen. Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht wird, wird das Gewehr vorher wieder geschultert; und sobald die Leiche heraus gebracht wird, wird das Gewehr präsentirt. Wenn hierauf die Leiche ausserhalb dem Hause niedergesetzt ist, wird das Gewehr präsentirt und zur Leiche getragen, und das Commando marschirt ab, wie sonst gebräuchlich ist. Zugleich wird der Todten-Marsch bey der Infanterie von den Hautboisten und Pfeifern geblasen, und von den Tambours mit gedämpften Trommeln geschlagen. Bey der Cavallerie wird er von den Trompetern mit gedämpften Trompeten geblasen. Vom Obersten an, werden die Fahnen, vom Capitän an die Hautbois und Spiele mit Flor behängt.

Schmieder Sächs. Kr. R. a. ang. O. §. 13.
Würtemb. Regl. für die Infant. Art. 12. 13.

Auf die Leiche folgen zunächst die Leidtragenden, welche von den vornehmsten Officiers geführt werden; sodann die übrigen Officiers nach ihrem Range zu zween. Sie erscheinen in der Uniform, aber ohne Feld-Binde. Wenn ein Unter-Officier begraben wird, folgen Unter-Officiers der Leiche; und wenn Gemeine begraben werden, wird es auch so gehalten. Die Leiche wird, vom Major an, von Unter-Officiers getragen.

Wenn das Commando auf dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben werden soll, aufmarschirt ist, hören die Hautboisten und Pfeifer auf zu blasen, und die Tambours auf zu schlagen. Der commandirende

Officier lässet hierauf das Gewehr präsentiren, bis die Leiche in das Grab gesenkt worden ist; hernach lässet er dasselbe schultern, und 3 Mahl Salve geben, wobey hoch angeschlagen wird.

Wenn 3 Mahl Salve gegeben worden ist, wird das Gewehr hoch in den rechten Arm genommen, die Tambours marschiren vor dem ersten Zug, die Parade marschirt ab, die Tambours schlagen Troupe, und der Officier marschirt wieder vor des Commandeurs Quartier auf. Hernach hören die Tambours auf zu schlagen, der Officier lässet das Gewehr präsentiren, verkehrt schultern, und führt die Leute wieder nach der Caserne.

Würt. Regl. für die Infant. Art. 14. 15.

Im Felde werden die Officiers und Gemeinen auf der Wahlstatt begraben; die von der Generalität aber werden gemeiniglich auf ihre Güter gebracht, und in den Familien-Begräbnissen beygesetzt.

Von den Gebräuchen, wenn ein See-Officier oder Soldat auf der See stirbt, s. im Art. Kriegs-Flotte.

Kriegs-Belohnungen und Geschenke, Kriegs-Prämien. Bey den Griechen waren die Belohnungen der Tapferkeit mannigfaltig. Eine der gewöhnlichsten war das Avancement, oder die Erhebung zu höhern militarischen Würden. Damit man aber Keinem Ursache zu klagen geben, und nach Billigkeit verfahren möchte, so wurde hierin eine gewisse Ordnung und stufenweise Beförderung beobachtet. So wurden z. B. die gemeinen Soldaten zu Pempadarchen, diese zu Decadarchen, diese zu Lochagen, diese wieder zu Taxiarchen, und endlich diese zu Chiliarchen befördert (*). Zuweilen wurden besondere Geschenke unter die

(*) Xenoph. Cyropaed. L. 3.

die Soldaten ausgetheilt, und die Feld-Herren ermunterten daher öfters ihre Untergebene durch die Vorstellung solcher Belohnungen, zur Tapferkeit (*). Den gemeinen Soldaten wurde ferner der Sold erhöhet und verdoppelt. Auf diese Weise wurden also die Soldaten und Subaltern-Officiers belohnet. Für die Feldherren aber, die sich durch große Thaten und wichtige Verdienste um das Vaterland ausgezeichnet hatten, waren höhere Belohnungen bestimmt, die nicht auf die Befriedigung des Eigennutzes, sondern vielmehr auf die Befriedigung der Ehrbegierde abzielten. Sie bestanden gemeiniglich in Sachen, die an sich selbst von geringem Werthe waren, aber durch die Absicht, in welcher sie ausgetheilt wurden, und durch die allgemeine Meinung einen sehr großen Werth erhielten; und dieser Werth wurde dadurch noch mehr vergrößert, daß sie in den ältern Zeiten sparsamer, und nur Personen von entschiedenen Verdiensten, ertheilet wurden. Hierher gehören die Kronen und Kränze, die von Lorbeer- oder Oliven-Blättern, oder auch nur von Eichen-Laub verfertigt, und mit dem Nahmen der Person, und mit den Thaten, durch welche man sie verdient hatte, bezeichnet waren. So beschenkten die Athenienser den Conon mit einer Krone, welche die Inschrift hatte: Κονων απο της ναυμαχιας της προς Λακεδαιμονιους (**). Man beehrte ferner tapfere Feld-Herren mit Sieges-Liedern, L. ἐγκωμια. Encomia. Das erste von dieser Art wurde zu Ehren des spartanischen Generales Lysander verfertigt. Diese Sie-

(*) Iliad. 9. v. 289. *Virgil.* Aen. IX, 263.

(**) Miltiades bat einst um einen Kranz von Oliven-Blättern. Aber man schlug es ihm ab, als ein gewisser Sochares in der Versammlung aufstand, und zu ihm sagte: Wenn du allein siegen wirst, Miltiades! so sollst du auch also triumphiren.

Sieges-Lieder aber wurden nicht allein zur Ehre grosser Feld-Herren, sondern auch zur Ehre anderer tapfrer Männer gesungen, die den Stat von einheimischen Feinden befreyet hatten. So wurde in Athen einige Zeit vorher ein Lied auf den Harmodius und Aristogiton, welche die Pisistratiden aus dem State vertrieben hatten, verfertigt, und alle Jahre bey gewissen festlichen Zusammenkünften abgesungen. Dabey hatte man nicht nur die Absicht, das Andenken dieser rechtschaffenen Bürger zu erhalten, sondern auch in den Gemüthern des Volkes die Liebe zur Freyheit zu unterhalten, und aufs neue zu entzünden. Eine andere Ehre, welche zu Athen tapfern Männern wiederfuhr, bestand darin, daß man ihre Waffen in die Burg zu Athen brachte, ihnen selbst aber den Nahmen Cecropiden, Bürger von alter ächter Herkunft, beylegte. Manche bekamen zur Belohnung eine vollständige Rüstung (πανοπλιαν). Alcibiades wurde damit in seiner Jugend bey dem Feldzuge wider Potidäa beschenkt. Eine andere Ehre, die man großen Feld-Herren erzeigte, hieß bey den Griechen εικων, und bestand darin, daß man ihre Bildnisse oder Statüen in der Citadelle, auf dem Markte, oder an andern öffentlichen Plätzen der Stadt, aufstellte. In den ältern Zeiten wurde diese Ehre nur Männern, die wirkliche Kriegsdienste hatten, und selten, mit großer Sparsamkeit ertheilt. Nach Plutarch's Erzählung wurde sie dem Cimon z. B. ertheilt, dem Miltiades und Themistokles aber abgeschlagen. Zur Ursache führt Plutarch an, daß unter diesen Feld-Herren Athen und Griechenland nur gegen die Gewalt auswärtiger Feinde beschützt und vertheidigt worden war, da hingegen Cimon überdies das Gebieth seines Vaterlandes durch das Glück seiner Waffen erweitert hätte. In der That erweiterte auch Cimon das attische Gebieth, und erwarb

warb sich große Verdienste um sein Vaterland, indem er die Thracier schlug, und die Stadt Amphipolis mit athenienſischen Colonisten bevölkerte; einen Sieg bey Mykale über die vereinigte cypriſche und phönicische Flotte erfocht, die Inseln Scyros, Thasos, und einen großen Theil von Cypern unter die Bothmäßigkeit von Athen brachte, und endlich zwischen Sparta und Athen einen vortheilhaften Frieden schloß. Dennoch waren die Verdienste eines Miltiades und Themistokles nicht geringer, indem sie ihr Vaterland durch die glücklichen Siege, die sie über die Perser erfochten, vom Untergange retteten, und dadurch den Grund zu der künftigen Größe von Griechenland legten. Daß übrigens auch Miltiades für den Sieg, den er bey Marathon davon trug, öffentlich geehrt und belohnt wurde, bezeugt Nepos, welcher in der Lebens-Geschichte dieses Feld-Herrn sagt, daß man den Miltiades in der Stellung, wie er die Soldaten zum Treffen anführte, abgemahlt, und sein Bildniß vor den Bildnissen der übrigen Prätoren, die mit ihm das Commando hatten, in der athenienſischen Halle, welche Poecile hieß, aufgestellt habe. Eben so wurde auch dem Chabrias, wegen des Sieges, den er als Bundes-Genoß der Thebaner gegen den Agesilaus davon trug, eine Bild-Säule auf dem Markte gesetzt, die ihn in eben der Stellung vorstellte, in welcher er gesiegt hatte. Allein, das folgende Zeit-Alter der Griechen war viel verschwenderischer in Ertheilung solcher öffentlichen Ehren-Bezeigungen. Je seltener die Beyspiele der ächten Vaterlands-Liebe und Tapferkeit wurden, desto stärker wuchs die Anzahl der öffentlichen Bild-Säulen. So bald das Volk gelernt hatte, seinen Tyrannen zu schmeicheln, so konnte derjenige, der die größte Macht im State besaß, den sichersten Anspruch auf diese Ehre machen. So errichtete man, z. B. dem Tyrannen von Athen, Demetrius Phale

reus

reus. 300 Bild-Säulen. Freylich waren diese Bild-Säulen sehr vergängliche Denkmäler seines Ruhmes; denn sie wurden bald hernach, da man ihn aus der Stadt verjagte, alle wieder zerschlagen. Ausser den angeführten Belohnungen gab es noch verschiedene andere, die man Männern erwies, welche sich um ihr Vaterland wohl verdient gemacht hatten. Dahin gehört die Προεδρια, oder das Vorrecht, bey allen Schauspielen, Gastgebothen und öffentlichen Zusammenkünften, den ersten Platz zu haben. Mit dieser Ehre war die σιτησις εν πρυτανειω meistentheils verknüpft. Man erhielt nähmlich die Kinder derjenigen Väter, die sich für das Vaterland aufgeopfert hatten, so lange auf öffentliche Kosten im Prytaneum, bis sie zu reifern Jahren kamen. Diesen Vorzug genossen z. B. die Familien des Harmodius und Aristogiton; eben so wurden auch die beyden Töchter des Aristides aus dem Prytaneum öffentlich ausgestattet (*).

Diejenigen, welche im Kriege verstümmelt, und unbrauchbar geworden waren (Αδυναϛοι), wurden in Athen auf öffentliche Kosten erhalten. Dieses geschahe nach einem Gesetze des Pisistratus, welches er nach dem Beyspiele Solon's gab, der einem gewissen Thersippus zuerst diese Belohnung ertheilte. Das Geld, welches sie zu ihrem Unterhalt bekamen, war täglich ein Obolus, oder, wie andere meinen, täglich zwey. Am wahrscheinlichsten ist es, daß dieser Gnaden-Gehalt von Zeit zu Zeit abgeändert worden sey, welches auch bey dem Solde der Soldaten geschahe. Nicht alle Invaliden aber genossen diesen öffentlichen Unterhalt,

(*) Wie groß diese Ehre gewesen sey, sagt Cicero, L. 1. de Oratore. Cum interrogatus Socrates esset, respondit, sese meruisse, vt amplissimis honoribus & praemiis decoraretur, & vt ei victus quotidianus in Pryraneo publice praeberetur, *qui honos apud Graecos maximus habetur.*

halt, sondern nur solche, deren jährliche Einkünfte sich nicht über 3 Minen beliefen. Sie mußten sich daher der Prüfung des Senates der Fünfhundert unterwerfen, welcher sowohl ihr Vermögen, als ihre körperliche Umstände untersuchte, um zu wissen, ob ihre Einkünfte sich wirklich nicht höher beliefen, und ob sie wirklich durch den Krieg unbrauchbar geworden seyn.

Diejenigen, welche zur See einen Sieg erfochten, gingen triumphirend zurück, beladen mit der feindlichen Beute, und von den erbeuteten Schiffen begleitet. Dem Lysander wurden bey einer solchen Gelegenheit von allen mit Sparta verbundenen Städten, welche er auf seinem Rückzuge berührte, Kränze überreicht. Dies war ein allgemeiner Gebrauch in Griechenland, welcher von da auch auf die Römer gekommen zu seyn scheint. Nicht aber der Admiral und die See-Soldaten allein schmückten sich mit solchen Sieges-Kränzen, sondern auch die Schiffe wurden damit bedeckt. Dieser Gebrauch diente zuweilen zu einer Kriegs-List, indem der Feind die einer Flotte abgenommenen Schiffe bekränzen, und unter dieser Maske in den feindlichen Hafen einlaufen ließ. Man behing auch die Schiffe des Siegers mit den Schiff-Schnäbeln und andern zerbrochenen Stücken der feindlichen Flotte. Der in seine Vater-Stadt zurück gekommene Sieger ging in die Tempel der Götter, und widmete ihnen das Beste der Beute, und die Bruchstücke der besiegten Schiffe.

Wenn bey den Römern die Soldaten sich durch Tapferkeit hervor gethan hatten, so erhielten sie Geschenke, Dona militaria (1). Diese waren zum Theil sehr

(1) Man muß hierbey Dona militaria, Donativa, und Donaria, unterscheiden. Dona militaria, sind Geschenke, welche nur denen Soldaten, durch des Feld-Herren Gewogenheit, zu Theil wurden, die sich ganz ausserordentlich tapfer verhalten hat-

sehr geringe, und alles bestand in der Ehre; zuweilen waren sie zugleich von ziemlichem Werthe. Wenn ein Treffen vorgefallen, eine Stadt erobert, oder sonst eine Affaire glücklich war ausgeführt worden, so rief der Feld-Herr die ganze Armee zusammen, hatte seine Geschenke in Bereitschaft; und wenn er diejenigen, die sich besonders hervor gethan hatten, heraus gerufen und ihr Verhalten, ja ihren ganzen Lebens-Wandel, gerühmt hatte, so schenkte er ihnen die Ehren-Zeichen, welche er ihnen zugedacht hatte. Der Ruf davon breitete sich nicht nur bey den Legionen aus, sondern kam, lange vorher, ehe der Beschenkte selbst nach Rom kam, dahin; und wenn er dann eintraf, so trug er

hatten. Donativum war ein Geschenk, welches in der ganzen Armee, bey einer gewissen Feyerlichkeit ausgetheilt wurde. Donaria, sind goldene oder silberne Geschenke von unterschiedener Art, welche man den Göttern in ihren Tempeln aufstellte oder aufhing.

Das Donativum, oder, das Geschenk, welches, zur Zeit des freyen römischen States, der Feld-Herr vor oder auch bisweilen nach dem Triumphe den Soldaten seines Heeres zur Belohnung gab, bestand in Gold, und war, nach der Freygebigkeit des Feld-Herrn, und der gemachten Beute, wie auch in Ansehung der unterschiedenen Stände der Soldaten, verschieden. Die Kaiser gaben dergleichen Donativa entweder gleich bey dem Antritte ihrer Regierung, oder nach einem erfochtenen Siege. In der Folge machte man eine Gewohnheit aus solchen Geschenken, und reichte sie den Soldaten ausserdem auch entweder am Neujahrs-Tage, oder am Geburts-Tage des Kaisers, wo dann die Soldaten zu dieser Absicht zusammen gefordert wurden. Des Kaisers Severus Gemahlinn, Julia Pia, hat auf manchen Münzen den Nahmen Mater castrorum, weil sie dafür sorgte, daß den Soldaten das Donativum verstärkt wurde. Heliogabalus ließ jedem Soldaten, Mann für Mann, 3 Goldstücke als ein Donativ geben. Salmasius merkt dabey an, daß dies die gewöhnliche Taxe gewesen sey. Pertinax ließ jedem Soldaten ungefähr 30 Thaler zahlen; wobey Casaubonus anmerkt, daß, nach dem Gesetze, jedem Manne 20000 Pfennige wären ausgeworfen gewesen, und daß es etwas ungewöhnliches gewesen sey, wenn der Soldat, insonderheit der Prätorianer, weniger bekommen hätte. Ein Centurio bekam das Doppelte, und so der Tribun sein Antheil verhältnißmäßig.

er diese Ehrenzeichen öffentlich, und ließ sich damit auf dem Theater und andern öffentlichen Plätzen sehen. Hatte besonders jemand einen römischen Bürger vom Tode und aus den Händen der Feinde errettet, so erhielt er nicht nur eine goldene Krone, sondern derjenige, welcher befreyet worden war, mußte seinen Befreyer als seinen Vater ansehen, und ihn als ein Kind ehren.

Man wollte, wie ich bereits erwähnt habe, die Austheilung der Geschenke sehr solenn machen, daher waren verschiedene feyerliche Gebräuche dabey. Der Feld-Herr ließ mit einer Trompete das Zeichen geben, daß die ganze Armee sich versammeln sollte. Wenn das geschehen war, so wurden verschiedene Opfer den Göttern gebracht, und diesen zuerst der schuldige Dank für erlangten Sieg, für die eroberte Stadt ꝛc. abgestattet. Diejenigen, welche sich vorzüglich tapfer bewiesen hatten, und beschenkt werden sollten, standen um den Feld-Herrn herum, hörten ihr Lob mit an, und empfingen von ihm die Geschenke und Belohnungen. Darauf wurde der Armee die gemachte Beute ausgetheilt, woran die Beschenkten gleichfalls Theil nahmen. Die kostbarsten Geschenke waren Kronen und Kränze, zumahl, wenn erstere aus Gold verfertigt waren. Solche goldene Kronen erhielten tapfere Soldaten, es wurden aber zuweilen selbst dem Generale dergleichen verehret. Aus Golde wurden dreyerley Arten Kronen gemacht, nähmlich: die Lager-Krone, Corona castrensis s. vallaris, die derjenige erhielt, welcher zuerst das feindliche Lager erstiegen hatte; die Mauer-Krone, Corona muralis, die demjenigen ertheilt wurde, der zuerst die feindlichen Mauern erstieg, und in die Stadt einbrach; und die Schiff-Krone, Corona naualis, die derjenige empfing, welcher bey einem See-Treffen, zuerst bewaffnet, in das feindliche Schiff überging und es eroberte. Die Kränze, welche aus Laub und Blumen geflochten wurden, waren ebenfalls

von verschiedener Art und Bedeutung. Eine wurde aus eichenem Laube gemacht, und hieß Bürger-Krone, Corona ciuica; es gab sie ein römischer Bürger dem andern, wenn er von ihm aus der Gefangenschaft und den Händen der Feinde befreyet war. Die Krone, welche eine belagerte Stadt dem Feld-Herrn gab, der den Feind von der Stadt abgeschlagen, und sie von der Belagerung befreyet hatte, war aus Gras verfertigt, und hieß Belagerungs-Krone, Corona obsidionalis. Die Krone, welche ein Feld-Herr zu gebrauchen pflegte, wenn er seinen öffentlichen Sieges-Einzug hielt, war gemeiniglich aus Lorbeer-Zweigen verfertigt, und hieß Triumph-Kranz, Corona triumphalis. Ein Mehreres von diesen Kronen und Kränzen, wird im Art. Krone vorkommen.

Das Recht, Geschenke auszutheilen, kam, sowohl unter der republikanischen, als monarchischen Regierung, allemahl dem General zu, weil derselbe am besten wissen konnte, wer von den Soldaten solche durch Tapferkeit verdient hatte (2). Diese Geschenke waren dann nicht allein die vorhin erwähnten Kronen, sondern andere Kostbarkeiten. Ein sehr gewöhnliches Geschenk waren die goldenen oder silbernen Hals-Bänder, Torques. Es waren dieses keine Ketten, die gliederweise zusammen gefügt waren, sondern 2 oder 3 über einander gewundene Fäden, welche die Länge hatten, daß sie um den Hals herum gingen. Catella oder Catenula war eben auf solche Weise verfertigt, aber etwas länger als ein Torques, daher war dieser ein dicht um den Hals geschnürtes Hals-Band; Catella hingegen ein solches Hals-Band, welches lose um den Hals saß, und etwas in die Brust herab hing. Ein solches goldenes oder silbernes Hals-

Band

(2) *Sueton*, Tiber, 32. *Tacit*. Ann, L. 3. c. 21.

Band erhielten, vom Feld-Herrn, öfters gemeine Soldaten, wenn sie sich sehr tapfer gehalten hatten; insonderheit aber die Capitains und Lieutenants, welche nicht nur Einen Torquem, sondern wohl auf ein Mahl zwey und mehrere erhielten (3). Man pflegte dabey den Unterschied zu beobachten, daß man den Bundes-Genossen und Hülfs-Truppen goldene, den römischen Soldaten aber silberne Hals-Bänder, oder geflochtene Ketten, austheilte; dabey aber gab man dann auch den Römern noch Arm-Bänder, welche sonst keiner erhielt (4). Ferner waren Cornicula ein Ehren-Zeichen auf den Helmen oder Sturm-Hauben der Soldaten, wie ein Par kleine Hörner von Erz oder Eisen, dergleichen sie von ihren Generalen bekamen, wenn sie sich in einem Gefechte wohl gehalten hatten (5); und diejenigen, welche dergleichen trugen, hießen daher Cornicularii. Ingleichem bekamen sie Pferde-Schmuck, oder Brust-Gehenke, welche man den Pferden anhing, Phalerae; ferner Ketten, und Schnallen (6).

Die Gelehrten streiten darüber, was eigentlich *Phalerae equinum* gewesen wären. Es war ein Zierrath am Pferde-Geschirre; daran ist nicht zu zweifeln (7). Aber das ist wohl ein Irrthum, wenn man glaubt, es wären Feder-Büsche gewesen, ob man sich gleich auf den Livius beruft, welcher sagt, viele Edelleute hätten ihre goldene Ringe, und die Feder-Büsche, Phaleras, welche sie auf dem Helme trugen, abgelegt (8). Aber hier ist erst die Frage auszumachen, ob Phalera einen Busch auf dem Helme bedeute; und darin irrt man, denn in Rom gingen die Edelleute

(3) *Hirt.* bell. hisp. c. 26. *Tacit.* Annal. L. 2, c. 9.

(4) *Plin.* L. 33, c. 2.

(5) *Liv.* L. 10, c. 44. *Salmas.* ap. Graev. ad *Suet.* Domit. c. 17.

(6) *Liv.* L. 10, c. 44. L. 39, c. 31.

(7) *Suid.* T. 3. p. 576, schreibt: Phaleras, frontalia equorum.

(8) *Liv.* L. 9, c. 46.

nicht mit ihrem eisernen Helme herum, folglich konnten sie davon nicht die Phaleras abnehmen. Sie nahmen ihre goldene Ringe ab, die Phaleras aber nahmen sie den Pferden ab (9). Wer die Ausschmückung der türkischen und ungarischen Pferde kennt, ja, wer nur an unsere Husaren-Pferde denkt, der kann sich leicht einen Begriff machen, was Phalerae gewesen seyn; denn man sieht an diesen Pferden viele Gehenke und Verzierungen, die vorn an der Brust herunter hängen, da öfters silberne, goldene Fransen, u. d. gl. angebracht sind. Und das war bey jenen alten Völkern eine allgemeine Gewohnheit (10).

Gleichwohl findet man viele Gelehrte, welche zwar nicht läugnen, daß die Pferde einen Schmuck gehabt haben, welcher Phalera hieß, aber doch behaupten, es hätten auch die Reiter selbst dergleichen getragen. Wenn man nach dem Beweise fragt, so ist derselbe sehr schlecht. Man führt zwar einige Stellen an, welche aber nichts beweisen. Die eine ist die, welche aus dem Livius vorher angezeigt und erläutert worden ist. Die andere ist im Plinius L. 33, c. 1. wo es heißt: sed et phalera posita, propter quae nomen equitum adiectum est. Ich sehe aber, wenn ich den ganzen Zusammenhang betrachte, gar keinen Beweis hierin, daß die Reiter sollten Phaleras getragen haben. Plinius erzählt den Schmuck, welcher nach und nach aufgekommen und auch wieder abgeschaffet worden ist, wie es mit allen Moden ergeht; da sagt er dann, daß auch die Phalerae aufgekommen wären, und daß man die Reiter darnach benannt habe, wie Livius sagt: equus phaleratus (11), auch Calpurnius den Reitern, welche sich tapfer gehalten hatten,

Pha-

(9) *Valer. Max.* L. 9. c. 3. §. 3. sagt das ausdrücklich: Phaleras equis detractas abiecerunt.

(10) *Plin.* L. 37, c. 12. *Juvenal.* Sat. 11, v. 101. Sat. 16. v. 58. *Liv.* L. 44, c. 14. In *Graevii* Thesaur. antiq. rom. To. 7, p. 1396, wird aus *Guido Panciroli* notitia dignitatum imperii Orientis, de insignibus Praefecti Praetorio per Illyricum, Folgendes angeführt: Alae purpureae taeniae dorsa ac pectora collaque equorum complectuntur: pro fasciis *aureae phaleraе* cernuntur, hae sunt *ovales orbiculi, & auro distincta lora.*

(11) *Liv.* L. 44. c. 14.

Phaleras schenkte (12), nicht, daß sie solche tragen, sondern daß sie ihre Pferde damit schmücken sollten.

Man theilte an Soldaten, die sich vorzüglich gut gehalten hatten, auch goldene und silberne Arm-Bän-

(12) *Liv.* L. 39. c 31. Man führt auch *Xenophon* hist. graec. L. 4, c. 1, §. 18, an, da Agesilaus dem Prinzen des Pharnabazes Phaleras schenkte, welche er getragen haben soll. Allein, dieser Prinz war zu Pferde, oder hatte es doch eben so wohl, als sein Vater, der schon zu Pferde gestiegen war, bey sich; aber der Schmuck an dem Pferde war nicht recht schön, daher hing er diesen geschenkten Schmuck seinem Pferde um, setzte sich darauf, und hohlte seinen Vater ein. *Τοτε μεν ουν ὁ παις αναπηδησας επι του ἱππου, μετεδιωκε τον πατερα.* *Plut.* in Agesil. erzählt eben diese Geschichte, aber sehr unvollständig. Die Stelle endlich *Dion. Halic* L. 10, p 663, wo von Sicinio Dentato geredet wird, scheint ohne Widerspruch zu beweisen, daß die Phalerae auch ein Schmuck der Reiter selbst gewesen seyn. Denn da heißt es: er habe den Feinden viele Beute abgenommen, und endlich Phaleras insignes viginti quinque, quarum nouem *detractae hastis*, ad singulare certamen aliquos nostrum prouocantibus. Folglich mußten ja die Feinde Phaleras getragen haben, und sie ein Zierrath seyn, dessen sie sich bedienten. Aber im griech. Texte steht nichts von detrahere, und daraus kann man doch nur beweisen, nicht aber aus der Uebersetzung. Es heißt: *ων επτα ησαν ὡς μονομαχησαι, τινας ἡμων προκαλεσαμενους, ἑκκαιδεκα ὑποστας ενικησε*; d. i: unter den 25 Phaleris waren 9, welche der Sicinius erlangt hatte von denen, welche die Römer zum Zweykampf heraus gefordert hatten, und an deren Stelle er sich freywillig gestellet, und sie bezwungen hatte. Es ist ferner zu merken, daß Sicinius nicht allein zu Fuße, sondern auch zu Pferde gedient hat, wie er selbst sagt: *αλλ' ην εν παρατάξεσι, και εν τειχομαχιαις, και εν πιζοις, και εν ἱππευσι*, u. s. w. er sey in Feld-Schlachten, bey Bestürmung der Mauern, gegenwärtig gewesen, hätte bey den Legionen zu Fuße, und auch unter den Reitern gefochten. — — Er hatte seinen Gegenpart erlegt, und hatte ihm seine Waffen und Kleider genommen, auch da er zu Pferde focht, dem Pferde sein Sattelzeug, und mithin die Phaleras abgenommen. *Liv.* L. 25, c. 18. Endlich führt man den Petronius, c. 28. an, da er schreibt: praecedentibus *phaleratis cursoribus* quatuor. Das waren ja aber Läufer, und keine Reiter; und die hatten freylich eine besondere Tracht und Zierde, wie sie noch heut zu Tage besonders geputzet und gezieret werden; daraus folgt nicht, daß Phaleras eine gewöhnliche Zierde der Reiter gewesen wären.

der, Armillas aus. Diejenigen, welche ihre Tapferkeit vor andern hatten sehen lassen, erhielten eine Lanzen-Stange, d. i. eine Lanze, die nicht mit Eisen beschlagen war, und Hasta pura hieß. Wer solchen hölzernen Schaft einer Lanze ohne Eisen erhielt, wurde; so geringe an sich das Geschenk war, sehr hoch geachtet, weil es ein Zeichen ausnehmender Tapferkeit war (13).

Denen, welche sich bey einem See-Gefechte vorzüglich hervor gethan hatten, wurde eine blaue Fahne, Vexillum caeruleum, verehret (14). Zu den Zeiten der monarchischen Regierung, verehrten die Kaiser purpurne Fahnen, Vexilla purpurea, tapfern Infanteristen, oder auch Vexilla pura, d. i. Fahnen, darin gar nichts von Gold oder Silber eingestickt war.

Der Kaiser Valerian machte dem Aurelian ein sehr ansehnliches Geschenk, und unter andern auch ein Subarmale (15). Dieses war ein Kleid, auch wohl von Purpur, welches man unter den Harnisch anzog, damit solcher nicht allzu sehr drücken möchte, in welchem man aber auch zuweilen allein, und ohne Harnisch, erschien.

Die

(13) *Festus*, p. 72. *Virgil.* Aen. L. 6, v. 760. & *Servius Honorius* ad h. l. *Sueton.* Claud. c. 28. *Sigon.* de Antiq. Jur. C. R. L. 1, c. 15. *Rosin.* L. 10, c. 26, & *Dempster.* ad eund. L. 10. c. 10. *Sallust.* Bell. Jugurth. c. 85. *Vopisc.* in Prob. c. 5. *Tacit.* Annal. L. 3, c. 21. *Plin.* L. 7, c. 28.

(14) *Dio Cass.* L. 51, c. 21. Agrippam imprimis vexillo caeruleo, quod victoriae naualis esset testimonium, exornauit. *Sueton.* Aug. c. 25.

(15) *Vopisc.* in Aurel. c. 13. cape tibi, heißt es hier: Aureliane, pro rebus gestis tuis coronas murales quatuor, vallares quinque, nauales duas, ciuicas duas, hastas puras decem, vexilla bicolora quatuor, tunicas ducales russas quatuor, pallia proconsularia duo, togam praetextam, subarmale profundum, sellam eboratam. *Treb. Pollio* in Claud. c. 14. *Salmas.* ad Poll. l. c. *Spart.* Sever. c. 6. *Casaub.* ad Spartian. l. c. *Ferrar.* de re vest. L. 2. c. 3, n. 17. & Anal. de ead. c. 19.

Die jezt beschriebenen Geschenke bekamen nur diejenigen Soldaten, welche römische Bürger waren, wie auch die Bundes-Genossen. Die aus den Sclaven zur Ergänzung der Legionen genommenen Soldaten, Volones, erhielten, zur Belohnung ihrer Tapferkeit, die Freyheit.

Die Belohnungen der siegenden Feld-Herren selbst, waren mannigfaltig. In den ältern Zeiten des römischen States begnügten sich die Feld-Herren mit der Ehre, dem Vaterlande treue Dienste geleistet zu haben, ohne auf große Vortheile und öffentliche Ehren-Bezeigungen Anspruch zu machen; diese Denk-Art verlor sich aber mit der alten Einfalt der römischen Sitten nach und nach. Man mußte nunmehr auf Mittel denken, sowohl den Ehrgeiz, als auch die Habsucht der Feld-Herren zu befriedigen. Sie erhielten von der Armee, nach einem wichtigen Siege, besonders einem solchen, worin an 10,000 rechtmäßige Feinde geblieben waren, den ehrenvollen Beynahmen: Imperator. Man übergab ihnen Statthalterschaften nebst den Einkünften ganzer Provinzen, ob sie gleich manchmahl durch ihre Eroberungen, ja durch die grausamsten Plünderungen der angesehensten Städte unermeßliche Reichthümer erworben hatten. Indessen blieb der Triumph immer die ehrenvolleste Belohnung eines Feld-Herren, aber diese Triumphe waren freylich in den ältern Zeiten kaum ein Schatten von der ausschweifenden Pracht, womit Roms Tyrannen und Asiens Ueberwinder ihre Triumphe feyerten. Das Wesentliche dieser Triumphe, deren Beschaffenheit ich an seinem Orte ausführlich beschreiben werde, bestand darin, daß die triumphirenden Feld-Herren, mit Lorbeern gekrönt, und von ihren Legionen und Sieges-Zeichen begleitet, auf einem prächtigen Wagen einen Einzug in die Stadt hielten, nach dessen Endigung dem Feld-Herrn und den Göttern zu

Ehre feyerliche Spiele und Opfer angestellet wurden. Die Ovation war ein geringerer Grad des Triumphes, und unterschied sich darin von dem größern Triumphe, daß der Feld-Herr ohne Soldaten in die Stadt einzog.

Heut zu Tage ermuntern und belohnen die europäischen Fürsten die Tapferkeit der gemeinen Soldaten durch Geschenke an Geld, und den Helden-Muth der Befehlshaber durch militarische Orden, von welchen ich im Art. Kriegs-Orden handeln werde.

Eine allegorische Vorstellung der Kriegs-Belohnung, s. in der Abbildung des Kriegs-Gottes Mars, im gegenwärtigen I. Th. Fig. 2947.

Kriegs-Beute, L. Praeda, Spolia, Fr. Butin, Capture, alles was dem Feinde im Kriege an beweglichen Gütern abgenommen wird. **Beute machen**, dem Feinde dergleichen Sachen abnehmen. **Eine Sache Beute machen**, sie auf solche Art bekommen. **Auf Beute ausgehen.** **Mein ganzes Vermögen ist dem Feinde zur Beute geworden.** **Mit Beute beladen zurück kommen.** **Die Beute theilen.**

Beute, Engl. Booty, Dän. Bytte, Holl. Buyt, Schwed. und Isländ. Byta, Fr. Butin, Ital. Botino, ist wunderlichen Ableitungen ausgesetzt gewesen. Martinius leitet es von ποθη, Verlangen, Wachter von βοθυτειν, einen Ochsen opfern, Ihre von dem Schwed. byta, tauschen, wovon auch in Nieder-Sachsen büten, für tauschen üblich ist. Es scheint, daß Beute ehedem einen jeden Theil, und besonders den Theil eines Gewinnes, bedeutet habe. Das übrige kam alß an die Beut, d. i. wurde vertheilet, heißt es in dem 1514 gedruckten deutschen Livius, S. 12. Das gut ließ er alles nemen und verbüten, eb. daf. S. 13. In dem lüneburgischen Salzwerke bedeutet, in die Beut kommen, dem Frisch zu Folge, noch jetzt in die Theilung kommen, und Beut-Meister ist daselbst eine Person, die den Gewinn vertheilt. Wem diese Ableitung noch nicht Genüge thut, mag sehen, ob die von dem veralteten

Bat, Nutzen, Vortheil, und batten, nützen, wahrscheinlicher ist.

Daher erbeuten, durch Beuten, d. i. Beute machen, erhalten. Im Kriege große Schätze erbeuten. Erbeutetes Geld. Die Soldaten haben viel erbeutet.

Das Zeitwort beuten, Beute machen, erbeuten, ist nur noch in Ober-Deutschland üblich.

Wenn Sachen im Kriege erlanget werden, so sind es entweder bewegliche, oder unbewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen, als: Länder, Städte, Festungen ꝛc. nennt man Conqueten, oder Eroberungen; Conquêtes. Diese fallen allemahl dem Kriegs-Herrn heim, weil sie von den Soldaten im Nahmen des Kriegs-Herrn acquirirt werden (*). Die beweglichen Sachen, welche in dem Kriege erlanget werden, heißen Beute, Kriegs-Beute. (**).

Die Kriegs-Beute wird eingetheilt: 1. in die erlaubte, oder rechtmäßige, welche zu rechter Zeit und an rechtem Orte geschieht; 2. in die unerlaubte oder unrechtmäßige, a) in Ansehung des Kriegs-Herren, wenn er seine Soldaten zu unrechter Zeit und an unerlaubten Oertern plündern lässet; b) in Ansehung der Soldaten, wenn sie ohne Erlaubniß auf Beute ausgehen, oder an unerlaubten Oertern, oder zur unrechten Zeit Beute machen, sich auch sonst in Ansehung desselben nicht nach den Kriegs-Artikeln und Gebräuchen richten.

Im Kriege werden dem Feinde entweder Sachen, oder Personen, mit Gewalt genommen. Sind die

(*) *Boecler* de acquisitione bellica. *Brunleger* de occupatione bellica. *Stavinsky* de iure occupandi res hostiles.

(**) *Strypmann* de praeda. *Wildvogel* de praeda. *Felwinger* de praeda militari.

Unterthanen des Herren, welchem Krieg angekündigt worden ist, ebenfalls für Feinde erklärt, wie in des Kaisers Leopold Kriegs-Declaration gegen den König von Frankreich, v. 6. Oct. 1702 geschehen ist, so ist auch dasjenige, was diesen solcher Gestalt abgenommen wird, eine rechtmäßige Beute, sonst aber ordentlicher Weise nicht nach Kriegs-Gebrauch, und unter gesitteten Völkern. Für Feinde werden auch zuweilen die in einer Festung Wohnenden, welche zur Uebergabe aufgefordert sind, erklärt, daher das Recht dieselben auszuplündern entsteht. Wenn Personen erbeutet werden, so heißt dieses die Gefangennehmung, und dergleichen Beute Kriegs-Gefangene, wovon unten ein besonderer Artikel vorkommen wird. Weil das Beutemachen feindliche Personen und Sachen zum Grunde setzt, so erhellt ferner, daß diejenigen Sachen kein Gegenstand der Beute seyn, welche des Krieges-Herrn eigenen Unterthanen vorher vom Feinde abgenommen worden sind, oder welche denen zugehören, mit welchen man in Freundschaft lebt, bey der feindlichen Republik aber in Verwahrung liegen (*). Weil auch das Beutemachen dem Kriegs-Herrn keinen Nachtheil, folglich auch keine üble Nachrede zuwege bringen muß: so erhellt, daß niemand ohne erhaltene Erlaubniß zum Beutemachen gehen, auch auf dem Schlacht-Felde sich keiner eher damit abgeben muß, als bis es erlaubt wird. Ferner muß sich niemand an heiligen Oertern und solchen Sachen vergreifen, welche zur gemeinen Nothdurft dienlich sind, als: Kirchen und deren heiligen Gefäßen, Schutz-Wachen (Salvegarden), Hospitälern, Mühlen, Keltern, Back-Oefen, Bäumen, u. d. gl. Kein Soldat muß sich ohne Erlaubniß von seiner Fahne oder aus dem Lager begeben, um Beute zu machen. Keiner muß einen todten Kör-

(*) *Kulpis* diss. de priuatis in hostem excursionibus, c. 37. *Romani* diss. de captiuitate, §. 32. *Felwinger*, l. c. §. 13.

Körper oder Blessirten ausziehen oder plündern, ehe dann der Feind das Schlacht-Feld verlassen, oder in einem neu eroberten Orte, ehe der Feind geschlagen ist, und die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilt worden sind. Keiner muß dem andern das, was er erbeutet hat, abdringen. Wenn ein Soldat sich wider einen von diesen Puncten vergeht, wird er, wenn in den Kriegs-Artikeln keine Strafe bestimmt ist, willkürlich bestraft; ja, es findet zuweilen, um üble Folgen zu verhüten, eine Lebens-Strafe Statt; insonderheit, wenn jemand während der Schlacht plündern will, in welchem Falle er von dem nächsten niedergestoßen werden kann.

Das kön. preuß. Kriegs-Reglement, v. J. 1714, disponirt folgendes überhaupt: daß kein Soldat, bevor die Bataille völlig geendigt, Beute machen, nähmlich keinen Todten oder Blessirten ausziehen, oder selben visitiren, sondern wenn der Feind das Champ de bataille quittiret, selbigen verfolgen soll, und ihn suchen zu coupiren, und gefangen zu nehmen, welches auch Statt findet, wenn dem Feinde ins Lager gefallen wird; wenn auch ein Ort mit stürmender Hand eingenommen werden sollte, muß keiner plündern oder Beute machen, ehe und zuvor aller Widerstand gedämpfet, auch die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilet worden.

Also wurde auch unter d. 14 Sept. 1741, den sämmtlichen Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons bekannt gemacht, daß, nachdem des Königs Maj. höchst mißfällig in Erfahrung gebracht, welchergestalt in den um und bey der Armee belegenen Dörfern von verschiedenen Soldaten sowohl, als von Knechten und Weibern, auch anderm Gesindel, große Excesse begangen, die Dörfer geplündert, und die Einwohner sehr übel tractirt worden, Höchstdieselben aber diesem zum Schaden und großer Blame der Armee nothwendig ausschlagenden Uebel und Unwesen nach-

nachzusehen, durchaus nicht gemeinet, vielmehr nach allem Rigueur bestraft wissen wollen, deshalb befohlen haben, daß der Generalgewaltiger aus- und umher gehen, und alle diejenigen, welche von Soldaten sich in den Dörfern finden und betreffen lassen werden, sofort und ohne einige Consideration aufhängen solle, welches denn gleichergestalt mit allen den Knechten und Weibern, und anderm Gesindel, welches sich ohne einen schriftlichen Schein, worin expresse gesetzet werden soll, was sie in den Dörfern zu thun haben, und wie lange sie von ihrer Herrschaft oder Officier Urlaub haben, in den Dörfern betreffen lassen werden, oder aber welche nur die allergeringste Desordre oder Plünderung begehen, ohnausbleiblich geschehen, und dieselben ohne einige Consideration, sie gehören wem sie wollen, sogleich aufgehängt werden soll.

Nach richtigen Grundsätzen des Stats- und Völker-Rechtes, kann nur derjenige sich das Eigenthum der Beute anmaßen, welcher, vermöge der ihm zustehenden höchsten Gewalt im State auch ein Kriegs-Recht hat; denn zum Kriegs-Recht gehört auch der rechtmäßige Anspruch auf die vom Feinde besessenen Sachen, um an denselben seine Genugthuung zu suchen. Da nun alle Privat-Personen im Kriege nicht in ihrem eigenen, sondern im Nahmen der höchsten Gewalt, der sie dienen, den Krieg führen: so folgt daraus von selbst, daß sie sich auch eigentlich die eroberte Beute eben so wenig, als andere von den Feinden zurück gelassene Sachen eigenthümlich anmaßen können. Weil aber die Hoffnung der Beute unter den Soldaten eine der mächtigsten Triebfedern ist, für den, in dessen Diensten sie stehen, Leben und alles zu wagen: so haben diejenigen, in deren Nahmen der Krieg geführt wird, von je her gern zugegeben, daß derjenige Soldat, welcher die Beute macht, dieselbe auch behalten darf. Die Erwerbung der Beute be-

ruhet also bey Privat-Personen nicht auf die Eigenschaft der Beute, oder des feindlichen Gutes selbst, sondern auf stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung der kriegführenden Macht.

Nach den römischen Rechten heißt es: Milites stipendiarii, qui res in bello capiunt, sunt in ministerio Imperantium, adeoque ii res publico belli actu captas non sibi, sed reipublicae adquirunt, & hinc peculatus, i. e. furti rerum publicarum, rei sunt, si quid sibi retineant, nisi permittente Imperatore praedam egissent. Heutiges Tages wird, nach der Meinung der Rechts-Lehrer, gar selten den in Sold stehenden Soldaten ein Theil der Beute gelassen, öfters aber den Frey-Partien erlaubt, zum Plündern auszugehen; allein, man sagt besser: daß überhaupt den Civil-Stand, (worunter der Landmann, welcher zum meisten der Plünderung ausgesetzt ist, hauptsächlich mit begriffen ist,) auszuplündern, bey gesitteten Nationen für unanständig gehalten werde. Ein anderes ist, dem feindlichen Soldaten und den zur feindlichen Armee gehörigen Bedienten etwas bey deren Gefangennehmung abzunehmen; solches ist sowohl kriegsüblicher Maßen, als auch in den Cartellen über Auswechselung und Ranzionirung der Gefangenen erlaubt und nachgelassen (*). Und dergleichen Beute gehört demjenigen, welcher sie dem Gefangenen abgenommen hat. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Falle, wenn man dem Feinde in die Bagage kommt; es wäre denn, daß bey solcher und anderer Gelegenheit, die feindliche Kriegs-Casse, Briefschaften, grobes Geschütz, Munition, Proviant, Feld-Lager, Pauken, Fahnen, Kriegs- und andere feindliche Schiffe erbeutet würden; denn dergleichen Beute wird, dem krieg-

füh-

(*) S. Cartell zwischen Se. Kön. Maj. in Preussen, und der Königinn von Ungarn Maj. v. 9. Jul. 1741, Art. 14.

führenden Herrn acquirirt. Wenn daher ein feindliches Magazin angetroffen wird, so ist der mit einer Besatzung daselbst zurück gelassene Commandeur dasselbe dem kriegführenden Herrn zu berechnen verbunden, keinesweges aber damit nach seinem Belieben zu schalten und zu walten, viel weniger dasselbe zu seinem eigenen Vortheil zu verwenden berechtigt, sondern ein solcher Commandeur macht sich im Contraventions-Falle des Criminis peculatus schuldig.

Im kön. preuß. Kriegs-Reglement von 1714. ist verordnet, daß, wenn ein gemeiner Soldat vom Feinde eine Fahne, Standarte, oder Pauke erbeutet, derselbe dafür allezeit ein gut Stück Geld bekommen solle. Wenn es aber ein Officier oder Unter-Officier wäre, derselbe sich damit recommandire, und unfehlbares Avancement zu gewarten habe ꝛc.

Das vorige churbrandenburgische Kriegs-Recht meldet einmahl, daß der Soldat das Theil, so ihm in Feindes Lager zugetheilt wird, plündern möge; und dann, daß, wenn vorher für Ihro churf. Durchl. die Beute weggenommen worden, den Soldaten das übrige, nach Abzug des zehnten Theils für die Armen, verbleiben solle. Daß auch für die eingebrachten, und Ihro churf. Durchl. präsentirten Gefangenen, welche Dieselben davon behalten werden, ein Recompens gegeben, für die andern aber die Ranzion demjenigen, der die Gefangenen eingebracht, gelassen; und da ihm von andern solche seine gefangen bekommene Soldaten mit Gewalt abgenommen würden, von seinem Obristen und Rittmeister zum Recht verholfen werden sollte.

In Ansehung dessen, was einem Soldaten, durch Bewilligung des Kriegs-Herrn, als Beute zugetheilt wird, erlangt derselbe ein völliges Eigenthum und Dominium; er kann darüber disponiren und auf alle Art contrahiren.

Bey Erörterung der Frage: **von welcher Zeit an das Eigenthum der eroberten oder erbeuteten Dinge an die Eroberer übergehe?** ist unter den beweglichen und unbeweglichen Sachen ein Unterschied zu machen. Dieses zu bestimmen, ist hauptsächlich deshalb nöthig, weil solche Dinge öfters auf einen Dritten transferirt werden, und alsdann die Frage: in wie weit Dieser ein rechtsbeständiges Eigenthum daran haben könne? entsteht. Bey beweglichen Sachen, die unter dem Nahmen Beute begriffen werden, setzt man gemeiniglich den Anfang des Eigenthumes erst alsdann fest, wenn solche Sachen wirklich in die Land-Quartiere oder Läger des Eroberers in Sicherheit gebracht worden sind; die unbeweglichen Dinge aber, oder die so genannten Eroberungen, hingegen werden erst alsdann für ein wirkliches Eigenthum des Eroberers angesehen, wenn sie dergestalt, daß der vorige Eigenthümer abgehalten werden kann, eingeschlossen und befestigt worden sind.

Was die eigentliche Beute, oder die im Kriege eroberten beweglichen Sachen, betrifft, so fällt aus dem dabey angenommenen Satze, daß solche nur erst alsdann, wenn sie sich in der sichern Bewahrung des Feindes befinden, als ein Eigenthum des Eroberers angesehen werden können, zuvörderst die Frage zu entscheiden vor: ob ein Privat-Besitzer solcher Sachen, dem dieselben vorher geschenkt, oder sonst auf andere Art überlassen worden sind, ein wirkliches Eigenthum daran erlangt habe, oder ob er dergleichen Sachen an den vorigen Eigenthümer wieder zurück zu geben schuldig sey? Ist solches auf Befehl und mit Genehmhaltung des commandirenden Heer-Führers geschehen, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß dadurch an einen solchen Besitzer ein wirkliches Eigenthum übergegangen sey; denn der vorbemeldete Satz, daß die Beute in die sichere Verwahrung des Kriegs-Heeres gebracht

seyn müsse, kann nur in so weit eine Wirkung haben, als vorher noch ein Jeder, der Macht und Gelegenheit dazu hat, solche den ausgeschickten Beutemachern wieder abzunehmen befugt ist. Geschieht aber dieses nicht, so sehe ich keinen Grund ab, warum nicht solche Beute gleich vom ersten Anfange an, da seine Leute sich derselben bemächtigt haben, als ein Eigenthum des Eroberers angesehen werden, und er mithin auch nicht das Recht, davon etwas an Andere zu überlassen, haben sollte.

Uebrigens aber ist zwischen solchen beweglichen Dingen, die von dem Chef einer Armee ordentlich ausgeschrieben, oder auf dessen Geheiß weggenommen worden sind, und dem Raube, dessen sich gemeiniglich die so genannten Marodeurs, oder andere Streif-Partien, ohne Vorwissen und Geheiß ihrer Befehlshaber bemächtigt haben, billig ein Unterschied zu machen. Das Leztere ist keine rechtmäßige Kriegs-Beute, sondern muß vielmehr als ein wirklicher Raub und Diebstahl angesehen werden. Zu unsern Zeiten, wo man nicht mehr mit den Landes-Einwohnern, sondern nur mit dem Landes-Herrn, Krieg führt, werden bey regulären Kriegs-Heeren solche ausgeübte Räubereyen äusserst verabscheuet, und die Thäter davon, wenn sie ertappet oder sonst entdecket werden, auf der Stelle exemplarisch bestraft. Lässet sich nun jemand gelüsten, von einem solchen, vom Kriegs-Heere selbst gemißbilligten, Raube, es sey auf was für Art es wolle, etwas an sich zu bringen, so wird sein Besitz wohl niemahls für rechtmäßig angesehen werden, und er folglich auch kein wirkliches Eigenthum daran erlangen können; vielmehr ist er solche dem vorigen Eigenthümer, allenfalls gegen Erstattung desjenigen, was er den raubenden Streif-Partien erweislich dafür gegeben hat, wieder abzuliefern schuldig. Kauft, oder acquirirt hingegen jemand von der auf Befehl

des

des Heer-Führers im Kriege gemachten Beute, oder andern weggenommenen Sachen, etwas, so geht, ohne allen Zweifel, das Eigenthum davon an denselben über, und der vorige Besitzer ist solches weder unentgeltlich, noch auch gegen Erlegung des dafür Bezahlten, wieder zurück zu fordern berechtigt. Da, nach dem Völker-Rechte, das Eroberte, es bestehe in unbeweglichen, oder beweglichen Dingen, ein wahres Eigenthum des Eroberers wird, so kann auch Dieser sein daran habendes Recht auf einen Dritten transferiren. Oefters hat ein Kriegs-Heer die in einer von ihm in Besitz genommenen Provinz angelegten Magazine, und den zu seiner Consumtion nöthigen Vieh-Vorrath, selbst zu gebrauchen nicht Zeit genug, sondern ist, wegen Annäherung des Feindes, solche zu verlassen genöthigt. Gemeiniglich wird, in solchen Fällen, das vorräthige Vieh und Getreide, um doch wenigstens etwas davon zu retten, so gut als möglich verkauft. Ganz sicher kann, nach den vorhin angenommenen Grundsätzen, ein Jeder solches Vieh und Getreide an sich kaufen, ohne zu befürchten, daß es an die vorigen Eigenthümer wieder werde zurück gegeben werden müssen.

Beutemachen war, wie bey allen alten orientalischen Völkern, also auch bey den Israeliten, als Siegern im Kriege gewohnlich, und diesen auch durch die mosaischen Gesetze nicht verbothen, vielmehr durch dieselben begünstigt, und es waren nur einige nöthig scheinende Verordnungen deswegen gemacht. Nach der bürgerlichen und Kriegs-Verfassung der Israeliten war das Beutemachen auch allerdings zulässig. Denn die Israeliten hatten keine stehende, besoldete und regulirte Armeen, sondern wenn es Krieg ward, mußte jeder zum Soldaten tüchtige Bürger die Waffen ergreifen und in das Feld ziehen, und zwar ganz ohne

Sold. Folglich setzte jeder Bürger Leben und gesunde und gerade Glieder auf das Spiel, ohne nur das nöthige Brod darüber zu bekommen. Dabey versäumte er noch überdies zu Hause ein Beträchtliches an seinem Feldbau und übrigen Hauswesen. Es war also der Klugheit gemäß, dem Volke eine Entschädigung für dieses alles zu verwilligen, und dieses konnte in nichts andern, als Beute, bestehen. Die Hoffnung, Beute zu machen, war dann noch ein starker Bewegungsgrund, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, und Gesundheit und Leben zu wagen. Mit dieser Hoffnung zog Jeder gern in den Krieg, und man drängte sich so gar dazu, wie wir an dem Beyspiele der Ephraimiten sehen; Richt. 12. Die dritthalb Stämme jenseit des Jordans führten wider die Ammoniter einen glücklichen Krieg, ohne die übrigen Stämme diesseit des Jordans, und insbesondre den damahls sehr mächtigen, gleichsam herrschenden und deswegen stolzen Stamm Ephraim dazu genommen zu haben. Dieser leztere war übel damit zufrieden, zwar wohl großen Theils deswegen, weil er sich für den herrschenden Stamm ansahe, und verlangte, daß die übrigen Stämme ohne ihn, nichts von dergleichen Wichtigkeit unternehmen sollten, aber doch wohl auch hauptsächlich um der Beute willen, an welcher er, ohne selbst mit zu Felde gewesen zu seyn, freylich nicht theilnehmen konnte. Die Ephraimiten waren durch diese vermeinte Zurücksetzung, und den Verlust eines großen Vortheiles an einem und vielleicht größten Theile der feindlichen Beute, dermaßen aufgebracht, daß sie den dritthalb Stämmen den Krieg ankündigten, der aber übel für sie ablief. Daß die Beute einen außerordentlichen Reiz für die Israeliten gehabt haben mußte, sehen wir unter andern auch daraus, daß, wenn eine recht große und ausserordentliche Freude beschrieben werden soll, gesagt wird: „eine

„Freude,

„Freude, wie wenn man große Beute macht, oder „wenn Beute ausgetheilt wird“; Pſ. 119, 162. Jeſ. 9, 3.

Was man zu erbeuten pflegte, waren:

1. Menſchen. Dieſes machte zwar die Kriege der Morgenländer ſehr verderblich; indeſſen war es bey den Juden nichts neues, und wenn ſie diejenigen Völker, die ſie im Kriege überwunden hatten, in die Sclaverey führten, ſo thaten ſie nichts anders, als was andere morgenländiſche Völker auch thaten. Freylich hatte, nach dem Kriegs-Rechte der Hebräer und ihrer Nachbarn, ein gefangen genommener Feind wenig Hoffnung vor ſich, ſein Leben zu erhalten, ſondern es kamen gemeiniglich nur Weiber und Kinder in die Knechtſchaft; 5 Moſ. 20, 14. 21, 10. 11. Verbothen war es den Iſraeliten nicht in Kriegen, die nur nicht gegen die Cananiter geführt wurden, den Feinden das Leben zu ſchenken, und ſie zu Knechten anzunehmen, und vielleicht haben ſie es auch da, wo es mit Sicherheit geſchehen konnte, gethan; aber oftmahls erforderte es die Sicherheit, den Ueberwundenen, wenn ſie ſich auch ergeben hatten, das Leben zu nehmen. Bey einigen Rach-Kriegen der Iſraeliten finden wir noch eine beſondere Strenge, wie denn in dem gegen die Midianiter geführten Kriege, auch die Kinder männlichen Geſchlechtes, und die Frauensperſonen, die bey einem Manne geſchlafen hatten, getödtet, und keine andere, als Jungfrauen, zu Sclaven gemacht wurden; 4 Moſ. 31, 11. fgg. Den größten Theil der menſchlichen Beute machten alſo die Frauens-Perſonen aus; und dies gab Gelegenheit, daß unter den Iſraeliten die Vielweiberey ſehr üblich wurde. Die erbeuteten Frauensperſonen nahmen ſie, wenn ſie ſich mit Einer Frau nicht begnügten, zur Ehe, und lebten in der Vielweiberey, ohne einem andern Iſraeliten ſeine ihm von der Natur gleichſam beſtimmte Frau

zu entziehen. Freylich mußten sie auch von ihren Nachbarn oftmahls einen unangenehmen Jungfern-Raub erdulden; allein, diese würden es doch gethan haben, wenn es auch gleich die Israeliten unterlassen hätten. In Absicht auf die Heurathen der erbeuteten Mägde, hat Moses besondere Gesetze gegeben; s. im XXXVI Th. S. 690, f.

2. Vieh, großes und kleines, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Kamele und Esel, welches für die Israeliten ein sehr interessanter Theil der Beute war.

3. An leblosen Dingen, alle bewegliche und leicht fortzubringende Sachen von Werth, Gold, Silber, Kleidungs-Stücke, Schmuck, und anderes dergleichen Geräth.

Die Beute an Menschen und Vieh wurde zusammen gestellt, gezählt, und dann auf folgende Art vertheilt. Diejenigen, die gegen den Feind zu Felde gezogen waren, bekamen die eine Hälfte, wovon sie nur das fünfhundertste Stück den Priestern abgeben mußten. Diejenigen, die nicht mit zu Felde gezogen waren, und deren natürlicher Weise weit mehr waren, bekamen die andere Hälfte, und mußten noch das funfzigste Stück an die Leviten abgeben. Die Beute an leblosen Dingen hingegen gehörte jedem, der sie machte; 4 Mos. 31.

Als David mit seinen 600 Mann die Amalekiter, die in seiner Abwesenheit Ziklag geplündert und in die Asche gelegt hatten, verfolgte, und 200 Mann davon bey dem Bache Besor zurück blieben, weil sie zu müde waren, so wollten die 400 Mann, mit welchen David die Amalekiter eingeholt, in die Flucht geschlagen und viele Beute von ihnen gemacht hatte, den am Bache Besor bey der Bagage Zurückgebliebenen von der Beute nichts geben. Allein, David sprach ihnen gleichen Antheil an der Beute zu, als wenn sie auch mit dem Feinde geschlagen hätten, (und das mit Recht; denn es fehlte ih-

ihnen nicht an Willen, sondern nur an Kräften; sie waren schon zu sehr ermüdet.) Und dabey wird angemerkt: „so sey es auch in der Folge bey den Israeliten gehalten worden", 1 Sam. 30, 20. 25.

Seitdem die Israeliten Könige hatten, fiel ein ansehnlicher Theil der Beute in die königliche Schatz-Kammer; wenigstens von David finden wir, daß er diese sehr dadurch bereichert, und wird auch nicht Ein Wink gegeben, daß er es widerrechtlich gethan habe; 1 Sam. 8, 7. 8. 11. 12.

Bisweilen war das Beutemachen ganz und gar verbothen, sondern es mußte alles niedergemacht und zerstöret werden. Es wurde dieses **Verbannung**, Hebr. Cherem, genannt, wenn man feindliche Städte, bey welchen man es für gut befand, nach der äussersten Kriegs-Strenge mit ihnen zu verfahren, zum voraus Gott unabänderlich heiligte. Die Vollziehung dieses Verbannungs-Gelübdes bestand darin, daß alle Einwohner der Stadt, sammt den darin befindlichen Thieren getödtet, die Stadt selbst in die Asche gelegt, von keinem Israeliten für sich Beute gemacht, sondern der unbrennbare Theil der in der Stadt befindlichen Güter, als: Gold, Silber und andere Metalle, zum Schatz des Heiligthumes gebracht wurde; auch wohl nach Befinden mit einem darauf gesetzten Fluche, wenn jemand sie wieder aufbauen würde. Beyspiele dieser Art des Verbannungs-Gelübdes, und zwar das merkwürdigste, haben wir an der Stadt Jericho, Jos. 6, 17 — 19. 21 — 24. 7, 1. 12 — 26, und früher an Arad, 4 Mos. 21, 1. 2. 3, und den Städten des amoritischen Königes Sichon, 5 Mos. 2, 34. 35. Aus welchen beyden lezten Beyspielen wir sehen, daß das Verbannungs-Gelübde, welches man wider feindliche Städte gelobete, nicht immer gleich weit sich erstreckt habe, sondern daß man bisweilen etwas ausgenommen habe, z. B. das Vieh und andere Habseligkei-

keiten der Feinde. Wenn aber das Verbannungs-Gelubde völlig allgemein abgefaßt, und unter andern auch das Beutemachen untersagt war: so durfte bey Lebens-Strafe sich kein Israelit an etwas vergreifen, wie wir bey der Verbannung der Stadt Jericho, am Achan sehen; Jos. 7. Diese Verbannung mit vollkommener Strenge war auch wider israelitische Städte verordnet, welche den Götzen-Dienst einführten; 5 Mos. 13, 12 — 18.

Unter die gute Beute rechnen auch einige neuere Schriftsteller, die von den Israeliten den Aegyptern abgeborgte, und hernach behaltene goldene und silberne Gefäße; 2 Mos. 11. 2. Sie stellen die Sache auf folgende Art vor. Die Israeliten bekamen Befehl, von den Aegyptern goldene und silberne Gefäße zu borgen, ohne daß sie wußten, daß sie dieselben behalten sollten. Sie thaten es mit dem Vorsatze, solche wieder zu erstatten. Plötzlich werden sie in der Nacht aus Aegypten vertrieben; man ließ ihnen nicht Zeit, das Nöthige zu besorgen, noch das Geliehnte wieder zu erstatten; sie mußten auf Befehl des Pharao plötzlich zum Lande heraus. Was sollten die Israeliten thun? Sollten sie die geliehnten Sachen liegen lassen, so würden sie doch nicht wieder an den rechten Herrn gekommen seyn. Sie nahmen sie also mit, nicht in der Absicht, sie zu entwenden, sondern sie zu verwahren, und sie, so bald sich Gelegenheit zeigte, den Eigenthümern wieder zu erstatten. In wenig Tagen ändern sich die Umstände. Die Aegypter, die den Israeliten den Ausgang verstattet, ja sie ausgetrieben hatten, verfolgten sie, und griffen sie feindlich an. Die Israeliten wurden also von den Aegyptern mit einem unrechtmäßigen Kriege überzogen, und konnten also dasjenige, was sie von ihnen in Händen hatten, als gute Beute ansehen. Die Vorsehung, die es so schickte, hatte ihnen solche als ein Geschenk zugewendet. Zum Beweis führt man an, daß in dem alten und ursprünglichen Kriegs-Rechte, so lange es noch nicht durch Handlungs-Gesetze gemildert war, alles Darlehn, welches man von dem Feinde, um die Zeit, da der Krieg entstand, in Händen hatte, den Inhabern verfallen war. Man führt eine Stelle aus dem römischen Rechte an: quae res hostiles apud nos sunt, non publicae,

sed

sed occupantium sunt. Ob sich dieses aber auf den gegenwärtigen Fall anwenden lasse, und man die behaltenen Gefäße, aus dem Kriegs-Rechte von der Beute, beurtheilen könne, möchte wohl nicht jedermanns Meinung seyn. Ich führe sie bloß historisch an, ohne mich in eine genauere Untersuchung einzulassen.

Bey den Griechen, gehörten zu der im Kriege gemachten Beute, sowohl die Kriegs-Gefangenen, als auch die dem Feinde abgenommenen Güter und Rüstung. Die Kriegs-Gefangenen, welche sich nicht selbst ranzioniren konnten, wurden zu Sclaven gemacht, und entweder in den Diensten ihrer Sieger gebraucht, oder verkauft. Die dem besiegten Feinde abgenommene Rüstung hatte zwey verschiedene Benennungen, je nach dem man sie entweder einem Lebendigen, oder einem Todten, auszog. Im ersten Falle hieß diese Rüstung Σκυλα, im andern aber Λαφυρα, auch, bey dem Homer, Ἐναρα. Es gehörten dazu alle bewegliche Stücke, welche der Besiegte getragen hatte, und woran die Sieger nach den Rechten des Krieges einen völligen Anspruch bekamen. Sobald die Homerischen Helden einen Gegner überwunden hatten, bemächtigten sie sich ohne Verzug seiner Rüstung. Ihr Gefecht war gemeiniglich in solchen Umständen ein Zweykampf. Dem gemeinen Manne wurde daher im ordentlichen Treffen diese Erlaubniß nicht gegeben, sondern man sammelte die den Erschlagenen abgenommene Beute erst nach der Schlacht. So verfuhr man auch in den folgenden Zeiten, und erst nach geendigtem Treffen erlaubte die Kriegs-Disciplin, die Leichname des Feindes auszuziehen und zu plündern. Nach geendigter Schlacht wurde die ganze Beute zum General gebracht, der das Recht hatte, sich das Beste auszuwählen, und das übrige nach Verdienst und Rang unter die Soldaten auszutheilen. Man hielt es für nöthig, diejenigen, die sich am besten gehalten hatten,

auch vor andern auszuzeichnen, und ihnen einen größern Theil der Beute zuzuerkennen, weil sie vornehmlich dadurch aufgemuntert wurden, sich bey andern Gelegenheiten tapfer zu halten, um sich noch größerer Belohnungen würdig zu machen. Xenophon läßet hierüber den Cyrus, im 1 B. seiner Cyropädie, eine Rede halten, welche gelesen zu werden verdient.

Zu der Beute, welche von einer eingenommenen Stadt gemacht wurde, gehörten nicht nur alle bewegliche Güter, sondern selbst die Personen der Ueberwundenen, nebst ihrer ganzen Familie. Daher kommt es, daß, nach der Beschreibung des Homer's, im trojanischen Kriege die griechischen Helden die gefangenen Mädchen sich zum Eigenthum auswählten, und, wie die übrige Beute, unter sich vertheilten; ja, daß sie so gar die Männer ihrer Weiber beraubten. So oft eine Beute von vorzüglichem Werthe gemacht wurde, hoben die Soldaten solche zum Geschenk des Feld-Herrn, oder ihres besondern Befehlshabers, auf. Dies bestätigt Homer, und in den folgenden Zeiten Pausanias von Sparta, welcher, nach dem über den persischen General Mardonius bey Platäa erfochtenen Siege, eine große Menge Weibspersonen, Geld, Pferde, Kamele ꝛc. von den Soldaten zum Geschenk erhielt. Daher ist bey den Dichtern der Ausdruck, den ersten Antheil an der Beute haben, einerley mit dem der Feld-Herr seyn.

Die Lacedämonier hingegen nahmen keinem Feinde, den sie besiegt hatten, Beute ab. Der wahre Grund dieser Gewohnheit muß aus ihrer Stats-Verfassung hergeleitet werden, nach welcher eine völlige Gleichheit des Vermögens unter ihnen Statt haben mußte. Damit also die Soldaten am Beutemachen möchten verhindert werden, waren beständig 300 Mann beordert, um darauf Acht zu geben, und an den Uebertretern die gesetzmäßige Strafe zu vollziehen. Auch aus

Ehr-

Ehrgeiz und Großmuth enthielten sich die Spartaner der Beute; denn sie hielten es für unanständig, einen besiegten Feind zu plündern.

Vor der Austheilung der Beute glaubte man verpflichtet zu seyn, etwas davon den Göttern zu widmen, deren Beystande man die ganze Beute verdankte. Die zu diesem Gebrauche abgesonderten Sachen wurden Ἀκροθίνια, am wahrscheinlichsten deswegen, genannt, weil sie ἀπ' ἀκρᾶς τᾶ θῖνος, von der Spitze des aufgethürmten Haufens, genommen wurden; denn man legte alle Beute auf einen Haufen zusammen, und widmete das Oberste davon, gleichsam als Erstlinge, den Göttern. Aus der Art, wie die Schriftsteller sich ausdrücken, wenn sie von dem Antheile der Beute, der den Göttern bestimmt war, reden, lässet sich auch mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen, daß die Priester die Wahl gehabt haben, für die Götter auszulesen, was ihnen gefiel (*). Die Götter, denen man diese Ehre erwies, waren nicht allein die Gottheiten des Krieges, als: Mars, Minerva, sondern auch Jupiter, Juno, und alle, denen man den Sieg verdankte. Vornehmlich gehörten die Schutz-Götter der Städte und des Landes hierher. Die Art und Weise, den Göttern die Beute zu weihen, war aber verschieden. Bald legte man sie auf einen Haufen, und ließ sie durch das Feuer verzehren; bald hing man sie als geweihete Sachen in den Tempeln der Götter auf. Sehr oft geschahe es auch, daß die Rüstung der Feinde den Göttern gewidmet, und in den Tempeln aufgehängt wurde, theils den Göttern ein Geschenk damit zu machen, theils das Andenken des erfochtenen Sieges auf alle Art zu erhalten, und auf die Nachwelt fortzupflanzen. Daher war es überhaupt eine allge-

(*) Man sehe Xenophon's Cyropädie, an mehrern Orten.

meine Gewohnheit, die dem Feinde abgenommenen Waffen erst in Privat-Häusern, und dann auch in Tempeln aufzuhängen, Tropheen, Altäre, Säulen, Triumph-Bogen, Obeliske, Pyramiden und Statüen zu errichten, welches alles anfangs ganz simpel und ohne Pracht war. So hatten die ältesten Triumph-Bogen, die doch unter den Griechen, wie es scheint, nicht üblich waren, eine ungekünstelte Pracht. Man erbauete sie, ehe man Quader-Steine und Marmor dazu gebrauchte, von schlechten Ziegel-Steinen, und stellte die dem Feinde abgenommene Beute oben darauf. Doch thaten dieses die Spartaner nicht. Cleomenes, ihr König, gab zur Ursache an: „daß es sehr „unschicklich sey, die Beute, welche zaghaften Men„schen abgenommen worden sey, den Göttern zu wid„men". Er verstand hier unter der Beute ohne Zweifel die dem Feinde ausgezogene Rüstung, indem aus dem Beyspiele des Pausanias erhellt, daß die andere Beute den Göttern gewidmet werden konnte. Sonst findet man diesen Gebrauch, der Gottheit die dem Feinde abgenommene Rüstung zu widmen, auch bey andern Völkern. Das von David dem Goliath abgenommene Schwert wurde an dem Orte niedergelegt, wo die Israeliten die Gottheit verehrten.

Bey den Römern, machte man einen Unterschied unter Praeda und Manubiae, daß erstere die gemachte Beute in Natur, lezteres aber die vom Feld-Herrn oder Quäster durch Verkauf oder Versteigerung in Geld verwandelte Beute (*) gemeiniglich anzuzeigen pflegte. In den ältern Zeiten des römischen States gehörte die ganze Beute dem State, oder dem römischen Volke. Doch findet man in der Geschichte dieses Volkes Beyspiele, daß auch schon in diesen Zeiten

(*) Nep. c. 5, n. 39. Gell. L. 13, c. 24.

ten der Feld-Herr zuweilen die gemachte Beute entweder ganz, oder zum Theil, unter seine tapfere Soldaten vertheilt hat. Gemeiniglich hielten es aber kluge Feld-Herren bey dieser Gelegenheit so, daß sie, mit einem Theile des aus der Beute gelöseten Geldes den jährlichen Sold des Soldaten bestritten, ihm ausserdem etwas von der Beute gaben, das Uebrige aber in die römische Schatz-Kammer ablieferten. Selten wurde dem alten römischen Soldaten die Plünderung erlaubt. Man hielt nicht ohne Ursache dafür, daß, so viel man auch auf der einen Seite durch diese dem Soldaten gegebene Hoffnung und Ermunterung gewönne, man auf der andern Seite wieder, beydes in Ansehung der Manns-Zucht, und der währender Plünderung zu befürchtenden Ueberraschung von einem sich plötzlich wieder erhohlenden Feinde, zu befürchten und zu verlieren habe. Uebrigens mußte der römische Soldat seine gemachte Beute zu dem Obersten seiner Legion bringen, welcher, in dem Falle der Beute-Vertheilung unter die Soldaten, solche, auf das gewissenhafteste, nicht bloß unter die, welche wirklich dem Treffen beygewohnt hatten, sondern auch unter die Cameraden derselben, die entweder im Lager geblieben, auf einem Posten gestanden, oder sonst wohin beordert, ja, auch zur Zeit des Treffens krank gewesen waren, gleich austheilte. Zuweilen wurde auch bey dieser Austheilung das Los gebraucht. Oefters wurden alle erbeutete Güter, (und die Kriegs-Gefangenen gehörten mit dazu,) von dem Stadt-Quästor öffentlich versteigert, und von ihm alsdann jedem Soldaten sein Antheil in Geld überliefert. Wenn ich aber gesagt habe, daß gleiche Portionen von der Beute unter den römischen Soldaten seyn vertheilt worden, so ist dies nur von denen zu verstehen, die auf einerley Art und mit gleichen Waffen gefochten haben. Denn ausserdem bekam der Reiter mehr, als der Infanterist; und gemeiniglich war

der

der Antheil des erstern 2 bis 3 Mahl so stark, als der Antheil des andern. Bey dem Triumphe des Porcius Cato sagt Livius in dieser Absicht: Militibus ex praeda diuisit in singulos ducenos septuagenos aeris, triplex equiti. Eben dasselbe Verhältniß beobachtete auch der Feld-Herr Marcellus. Derjenige, welcher etwas von der dem Feinde abgenommenen Beute entwandte, machte sich dadurch des Peculatus, oder des Verbrechens unterschlagener öffentlicher Gelder, schuldig, und mußte den Werth desselben vierfach erstatten.

Es ist hierbey noch zu bemerken, daß die Römer die Waffen und Rüstung, welche sie angesehenen, von ihnen erlegten Feinden abgenommen hatten, (Spolia, Exuvia) ohne solche mit in allgemeine Beute-Vertheilung zu geben, behielten, und zum Ehren-Gedächtniß an einem der vorzüglichsten Oerter des Hauses, in dem Vor-Hause, oder auch über dem Eingange desselben, an den Thür-Pfosten, oder sonst an einem andern Orte des Hauses, wo man sie leicht sehen konnte, aufhingen und befestigten, auch, wie die in den Tempeln, aufhingen und befestigten (*). Dieser Schmuck des Hauses, diese Denkmäler der Tapferkeit, Antepagmenta, (dies war der allgemeinere Nahme derselben,) durfte auch selbst alsdann, wenn das Haus verkauft wurde, nicht abgenommen werden, sondern mußte in demselben gelassen werden (**); wenn er aber verging, oder Alters halben herab fiel, durfte er nicht wieder aufgehangen oder erneuert werden (***). Sonst aber befreyete es einen Soldaten auch wohl von der Infamia, wenn er sich dergleichen zugezogen hatte,

(*) *Sil. Ital.* L. 10, v. 600. *Liv.* L. 38, c. 43. *Virg.* Aen. L. 2, v. 504. *Polyb.* L. 6, c. 37.

(**) *Plin.* L. 34, c. 2.

(***) *Plutarch.* Quaest. Rom. n. 36.

hatte, und er solcher Spoliorum zwey lieferte (*); auch wurden diejenigen, welche dergleichen in ihren Häusern aufzuweisen hatten, vor andern zu Raths-Herren erwählt (**). Die Rüstung, welche ein General oder commandirender Feld-Herr einem erlegten feindlichen Generale oder Feld-Herrn selbst abgenommen hatte (***), wurde Spolia opima, oder auch nur schlechthin Opima, genannt (****), und bekam diesen Titel nicht, wenn ein anderer Soldat oder Officier einen feindlichen Feld-Herrn erlegte (†). Man hatte auch nur, so lange Rom gestanden hat, drey Beyspiele von Spoliis opimis; nähmlich, da *Romulus*, den König der Cäninenser, *Acronem* erlegte; *A. Cornelius Cossus* den *Lartem Tolumnium*, und *M. Claudius Marcellus* den *Viridomarum* (††). Es wurden aber dieselben dem feretrischen Jupiter gewidmet, und in dessen Tempel aufgehangen, welcher eben a *ferendis* his Spoliis den Beynahmen hatte (†††).

Von Erbeutung der Kriegs-Schiffe, werde ich im Art. Kriegs Flotte sprechen.

Kriegs-Blut, Blut, welches im Kriege vergossen wird; ein ungewöhnliches Wort, welches nur 1 Kön. 2, 5. vorkommt.

Kriegs-Brauch, s. Kriegs-Gebrauch.

Kriegs-Capitulation, Fr. Capitulation, der Vertrag, welchen der Commendant einer belagerten Festung mit dem feindlichen Generale schließt, und unter wel-

(*) *Val. Max.* L. 10, c. 7, n. 15.

(**) *Liv.* L. 23, c. 23.

(***) *Liv.* L. 4, c. 20. *Festus*, in Spolia.

(****) *Plin.* Paneg. 17, 3.

(†) *Val. Max.* L. 3, c. 2, n. 6.

(††) *Festus*, l. c. *Plutarch.* in Marcello. *Val. Max.* l. c. n. 2. 4. 5.

(†††) *Liv.* L. 1, c. 10.

welchem jener sie an diesen übergibt; oder, der Vergleich, den man mit der Besatzung, oder den Bürgern eines belagerten Ortes macht, wodurch sie sich ergeben, wenn sie nur gewisse Bedingungen und Artikel erhalten, die man ihnen zugesteht. Diese Bedingungen gereichen mehr oder weniger zu ihrer Ehre, fallen den Belagerern hart, oder nicht, nach dem jene noch im Stande sind, sich zu halten, oder die Belagerer Zeit und Mittel haben, den Angriff mit Herzhaftigkeit auszuführen. Alle Artikel einer solchen Capitulation, müssen dem Buchstaben nach und mit einer vollkommenen Treue gehalten werden. Der Feldherr, der sie durch Chicanen oder durch boshafte Auslegungen bricht, überhäuft sich mit Schimpf und Schande.

Die Bedingungen einer Capitulation hängen zwar von des Commendanten eines belagerten Ortes und des feindlichen Generales beyderseitiger Willkür ab; indessen kann doch der Commendant auf vortheilhaftere bestehen, und wird sie auch erhalten: wenn er sich im Stande befindet, die Vertheidigung noch geraume Zeit fortzusetzen, und die feindliche Armee dadurch zu hindern, an andern Orten wichtige Vortheile zu erlangen; wenn es im feindlichen Lager an Fourage, Lebens-Mitteln oder Munition zu mangeln anfängt; wenn die rauhe Jahrs-Zeit eintritt, und Krankheiten einreissen; wenn der Feind an andern Orten einen empfindlichen Verlust gelitten hat; wenn er einen Entsatz der Festung zu befürchten hat; wenn die Besatzung sich mit ausserordentlichem Muth und Geschicklichkeit vertheidigt, und sich dadurch Hochachtung erworben hat, u. s. w. Gemeiniglich bringt der Commendant folgende Puncte in den Entwurf, den er dem feindlichen Generale vorlegen lässet: daß die Besatzung mit Ober- und Unter-Gewehr, Bagage und Pferden, mit klingendem Spiele, brennenden Lunten

und

und fliegenden Fahnen, ausziehen, bis zu einer benannten Stadt über den und den Weg escortiret, mit so vielen Lebens-Mitteln, als sie auf diesem Marsche bedarf, mit den nöthigen Wägen zu Fortschaffung der Kranken und Verwundeten, und mit dem Vorspann zu Fortbringung der Bagage, versehen werden soll; daß noch denselben oder folgenden Tag, um die und die Stunde, den Belagerten das und das Stadt-Thor, gemeiniglich das nächste bey den Lauf-Gräben eingeräumet, der Besatzung aber, um sich zum Auszug fertig zu machen, zwey oder drey Tage Zeit gelassen werden, und sie also an dem und dem Tage, zu der und der Stunde, ausmarschiren soll; daß die gefährlich Kranken und schwer Verwundeten, die man nicht gleich mitnehmen kann, in ihren Quartieren gelassen und ihnen aller Vorschub geschehen, wie auch, daß ihnen nach ihrer Genesung freyer Abzug und Begleitung bis an den und den Ort zugestanden werden soll; daß von einer und der andern Seite die währender Belagerung gemachten Gefangenen unentgeltlich zurück gegeben werden sollen; daß die ausmarschirenden Soldaten nicht zum Desertiren verleitet, und, wenn sie von freyen Stücken ausreissen wollten, nicht angenommen, sondern ausgeliefert werden sollen; daß man die vorräthige Munition, Fourage und Lebens-Mittel getreulich übergeben und die geladenen Minen anzeigen wolle; daß die Bürger in der Stadt bey ihrer Religion, Gütern, Rechten und Privilegien gelassen, und sie keinesweges wegen der auf eine oder die andere Weise während der Belagerung an den Tag gelegten Treue gegen ihren bisherigen Souverain mißhandelt werden sollen; daß es denjenigen, welche die Stadt verlassen wollen, frey stehen solle, sich innerhalb so und so viel Wochen mit allen ihren Habseligkeiten weg, und, wohin es ihnen beliebt, zu begeben; daß unter keinerley Vorwand von Repressalien, u. d. gl.

den aufgesetzten und unterschriebenen Puncten zuwider gehandelt werden solle, u. s. w. Ist eine Cittadelle oder ein Hafen bey der Festung, so sieht man sich derenthalben noch besonders in der Capitulation vor, und dinget z. B. aus, daß die Cittadelle nicht von der Stadt-Seite her angegriffen werden, daß die Schiffe, wenn sie, des Windes halben, an dem Tage, da die Besatzung auszieht, nicht absegeln können, nicht visitiret oder auf sonst einige Weise beunruhiget, sondern ihnen bis zum nächsten bessern Winde sicherer Aufenthalt verstattet werden solle, und was man sonst noch weiter anzuhängen nöthig befindet. Ueberhaupt ist es rathsam, etwas mehr, als man wirklich begehrt, zu fordern, weil doch selten alles zugestanden wird. Der feindliche General, dem diese auf einem der Länge nach gebrochenen Bogen geschriebene Puncte vorgeleget werden, schreibt am Rande neben jeden: **Zugestanden**, oder **Abgeschlagen**, und setzt sonst zu, oder streicht weg, was ihn gut dünkt. Sind ihm überhaupt die vorgeschlagenen Bedingungen nicht anständig, so lässet er andere nach seinem Gefallen aufsetzen, und schickt sie dem Commendanten meistens mit der Bedrohung zurück, daß er gar keine Capitulation mehr zugestehen werde, wofern er nicht diese Puncte augenblicklich annehme. Verlangt er und besteht darauf, daß die Besatzung sich zu Gefangenen ergeben solle, so behält der Commendant zwischen zweyerley die Wahl. Der eine ist der Versuch, zu entkommen. Dieser kann gelingen, wenn die Festung nicht rings herum eingeschlossen, und der Weg bis an einen sichern Ort nicht zu weit ist; wenn durch die etwann vorhandenen Moräste oder Ueberschwemmungen heimliche Furte gehen, oder leztere unvermerkt abgelassen werden können. Daß man die Bagage bey solchen Gelegenheiten im Stiche lassen, desgleichen, daß man sich gefaßt halten müßte, auf ein feindliches

De-

Detaschement zu stoßen, begreift man eben so leicht, als daß ein Commendant, der solchen Streich glücklich ausführt, oder auch nur denselben, bey vorhandener Wahrscheinlichkeit eines guten Ausganges, mit gehöriger Tapferkeit und Ueberlegung unternimmt, viele Ehre davon habe. Das zweyte ist, daß man sich, was nicht zu ändern ist, gefallen lasse, und nur noch die Bedingungen so leidlich, als möglich ist, zu erhalten suche. Die größte Ehre, die dem Commendanten wiederfahren kann, ist, wenn ihm einige Kanonen und Mörser mit dem Zugehöre, wie auch einige verdeckte Wägen, in welchen er Ueberläufer, und was er sonst nicht sehen lassen will, fortbringen kann, zugestanden werden; wenn ihm erlaubt wird, nebst seiner Garnison über die Bresche auszuziehen, und lezteres so gar mit der Cavallerie geschieht; hauptsächlich aber, wenn der feindliche General von freyen Stücken rühmliche Artikel von dem Commendanten in die Capitulation einrückt. Es ist eine fast bey allen europäischen Nationen eingeführte, an sich aber eben nicht löbliche Gewohnheit, daß, wenn sich bey der Uebergabe der Munition und Provision ein solcher Mangel zeigt, daß die Besatzung sich keine drey Tage mehr hätte halten können, man sich für berechtigt erkennt, die mit ihr geschlossene Capitulation nach Belieben zu brechen, denn ein ein Mahl gegebenes Wort, zumahl in dergleichen Gelegenheiten, muß heilig gehalten werden, da man nicht vorwenden kann, hintergangen worden zu seyn. Es erhellt aber daraus, wenn man sich dergleichen unbillige Rechte anmaßet, wie nöthig es sey, die Capitulations-Artikel so bestimmt und deutlich abzufassen, daß den Worten keine andere Auslegung gegeben werden könne, und der feindliche General keine Gelegenheit finden möge, betrieglichen Handlungen einen Schein zu geben.

Wofern nicht der Commendant gemessenen Befehl hat, und zwar, seiner Sicherheit wegen, schriftlichen und besiegelten Befehl, daß er sich nach so und so viel Tagen, oder wenn es so und so weit gekommen ist, ergeben soll: so muß er an keine Capitulation denken, bevor er, nachdem er allen ersinnlichen Widerstand gethan hat, so weit gebracht worden ist, daß er nur noch den lezten Abschnitt hinter sich hat. Denn das Aeusserste abzuwarten, und zu wagen, daß, wenn nach einem verlornen Sturme kein Widerstand mehr geschehen kann, die Besatzung über die Klinge springen muß, und die Stadt geplündert und zu Grunde gerichtet werden wird, kann nicht verantwortet werden. Gehört aber die Festung dem Feinde zu, hat man sich also nicht darum zu bekümmern, wie er, wenn er durch Sturm wieder Meister von ihr wird, mit ihr verfahren werde, und befindet sich innerhalb derselben ein einiger Maßen haltbares Schloß oder Reduit, so erfordert die Pflicht und Ehre des Commendanten, wenn er die Festungswerke nicht mehr länger vertheidigen kann, sich mit seiner übrig behaltenen Garnison darein zu retiriren, und von da aus zu capituliren. Hat er gegründete Ursache, in Zweifel zu stehen, wozu er, den Absichten seines Herrn oder vorgesetzten Generales gemäß, unter den Umständen die sich eräugnet haben, sich entschließen solle: so muß er demselben durch vertraute Männer, und zwar durch mehrere, damit, wenn einer aufgefangen wird, doch der andere ankomme, von seiner Lage genauen Bericht erstatten, und um Verhaltungs-Befehle bitten, zugleich aber alle mögliche Vorsicht gebrauchen, damit er nicht vom Feinde durch untergeschobene Befehle hintergangen werde. Ist dieses nicht möglich, so bleibt ihm nichts anders übrig, als daß er die vornehmsten Officiers zusammen berufe, ihnen den Zustand, worin die Festung sich befindet, eröffne, und

ihre Meinungen protokolliren lasse. Gehen diese dahin, daß er sich ergeben solle, so lässet er ein genaues Verzeichniß von den Todten, Verwundeten, Kranken, dem übrigen Vorrathe an Kriegs- und Lebens-Mitteln, den gemachten Progressen des Feindes, den Umständen, worin die noch in seiner Gewalt befindlichen Festungswerke sind, u. s. w. verfertigen und unterschreiben, ehe er zur Capitulation schreitet, damit er sich hinlänglich legitimiren, und unumstößlich beweisen könne, daß alles geschehen sey, was von einem tapfern Commendanten und einer braven Besatzung gefordert werden kann. Denn ohne diesen Beweis entschuldigt ihn die übereinstimmende Meinung aller seiner Officiers nicht, wenn sie bey seinem Hofe keine Approbation findet, weil ihm, und nicht jenen, die Festung anvertrauet worden ist, und er das Commando nicht hätte übernehmen sollen, wenn er, demselben gewachsen zu seyn, nicht überzeugt war.

Ist es so weit gekommen, daß der Commendant sich genöthigt sieht, zu capituliren, so lässet er auf allen attaquirten Fronten Chamade schlagen, und auf die Breschen weiße Fahnen stecken, deren eine, so lange die Unterhandlung dauert, stehen bleibt. Auf dieses Zeichen hört man von beyden Seiten auf zu schießen, und es werden, auf erhaltene Erlaubniß, zwey oder drey vornehme Officiers der Besatzung mit dem Entwurfe der Accord-Puncte zum feindlichen General durch ein von den Attaquen entferntes Thor hinaus geschickt, welche so lange im Lager bleiben, bis der Vertrag völlig zu Stande gebracht und unterschrieben worden ist, und gegen welche, zur Sicherheit, eben so viele feindliche Officiers von eben demselben Range als Geissel in die Festung gesendet werden. Selbst darf der Commendant vor unterzeichneter Capitulation, weder um solche zu schließen, noch in irgend einer andern Absicht, sich aus seiner Festung

in das Lager begeben, weil ihn sonst der Feind, wie man davon Beyspiele hat, fest halten und zwingen wird, die Stadt auf Conditionen, die ihm nicht gefallen, zu übergeben. Zuweilen begehrt er einen Aufschub von so und so viel Tagen, nach deren Verlauf, wenn die Festung indessen nicht entsetzt wird, die zugesagte Uebergabe wirklich erfolgen soll, und der Feind macht keine Schwierigkeiten, diesen Aufschub zu zugestehen, wenn er versichert ist, daß in dieser Zeit kein Entsatz zu erwarten ist, oder er demselben genug gewachsen zu seyn glaubt, zumahl, wenn er weiß, daß er sonst in eben derselben Zeit doch nicht Meister von der Festung werden könne. Zur wechselseitigen Sicherheit, daß alle Puncte genau werden erfüllet werden, gibt man einander Geissel, und behält sie so lange, bis alles Versprochene vollzogen worden ist.

Währender Unterhandlung cessiren nicht nur alle Feindseligkeiten auf beyden Seiten, sondern es wird auch weder ausserhalb der Festung an den Lauf-Gräben, Batterien ꝛc. noch innerhalb derselben an der Ausbesserung zerschossener Wälle, Verfertigung der Abschnitte, u. d. gl. gearbeitet. Dem ungeachtet muß der Commendant auf seiner Hut seyn, und die Wälle, zumahl die Breschen, mit starken Wachen besetzen, damit ihm sein allzu großes Vertrauen nicht übel belohnet, und die Festung unvermuthet erstiegen und weggenommen werde.

Nach geschlossener Capitulation, wird, zu der darin bestimmten Stunde, das gleichfalls darin benannte Thor dem Feinde eingeräumet. Gemeiniglich wird in der Mitte des Thor-Gewölbes eine Barriere errichtet, und dieselbe auf der äussern Seite von den Belagerern, und auf der innern von den Belagerten besetzt, damit niemand ohne Einwilligung beyderseitiger Befehlshaber aus- oder eingehen könne, und dadurch alle sonst zu befürchtende Unordnung verhütet wer-

werde. Die Belagerer schicken einige Artillerie-Officiers und Commissarien in die Festung, welche alle vorräthige Kanonen, Mörser, Kugeln, Bomben, Pulver ꝛc. desgleichen alle vorräthige Lebens-Mittel, Arzeneyen, ꝛc. in Empfang nehmen, und mit Hülfe der dazu beorderten Artillerie-Officiers und Commissarien der Festung ein genaues Verzeichniß davon verfertigen und unterschreiben, damit, wenn vermöge des zukünftigen Friedens-Schlusses etwann die Festung in dem Stande, wie sie übernommen worden ist, wieder abgetreten werden muß, man wisse, was vorhanden war. In den Lauf-Gräben wird alle Munition, Schanz-Zeug und übriges Geräth zusammen getragen und nebst dem Geschütze in den Artillerie-Park gebracht; in der Festung aber das Pulver aus den geladenen Minen heraus geschaffet, und sowohl als die auf den Wällen noch befindlichen Kugeln und Bomben, und überflüssiges Geschütz, in Verwahrung genommen. Wenn endlich die angesetzte Stunde heran rücket, so marschirt die Besatzung zu dem bestimmten Thore hinaus. Die Ordnung, die gemeiniglich hierbey beobachtet zu werden pflegt, ist nachstehende. Ein Detaschement Cavallerie und Infanterie macht die Avant-Garde. Hierauf folgt die Bagage, der von Distanz zu Distanz kleine Detaschements zur Seite gehen, sowohl zur Bedeckung, als zur Hülfe bey bösen Wegen, und darauf ferner die in der Capitulation zugestandene Artillerie, nebst den dazu gehörigen Officieren und deren Untergebenen. Alsdann kommt die gesammte übrige Cavallerie, und nach ihr die im Accord ausbedungenen bedeckten Wägen, welche eine starke Wache umgibt. Endlich marschirt die Infanterie in verkehrten Colonnen, d. i. das älteste Regiment zulezt. Der Commendant, begleitet von dem Ober-Stabe der Besatzung und den vornehmsten Officieren, macht zulezt den Beschluß. Vor

dem Ausmarsche der Besatzung rückt die belägernde Armee aus, und stellt sich Bataillonen- und Escadronen-weise in zwey Reihen, damit die Besatzung zwischen denselben durchmarschiren könne. So bald es Zeit ist, stellt sich der General der Belagerer vor die Fronte seiner Truppen, und sieht den Auszug an. Sowohl er wird von den Officieren der Besatzung, als der Commendant von den Officieren der Belagerer, salutirt. Wenn die Garnison an Ort und Stelle angelangt ist, geht die von den Belagerern zugegebene Bedeckung zurück, und nimmt ihre Geissel mit, nach deren Ankunft die Geissel der Belagerten gleichfalls sich zu den Ihrigen begeben.

Von der Capitulation bey Eroberung der Kriegs-Schiffe, s. im Art. Kriegs-Flotte.

* * *

Bey deutschen Truppen, heißt Capitulation auch der Vergleich, den ein Officier bey Anwerbung eines Soldaten mit demselben macht, vermöge dessen der Freywilligangeworbene nach einer bestimmten Zeit, wenn er alsdann nicht länger zu dienen Lust hat, nicht ferner dazu verbunden seyn, sondern seinen Abschied bekommen und auf freyen Fuß gestellet werden soll.

Ueberhaupt müssen die Capitulationen genau gehalten, und Capitulanten, ohne erhebliche, in einem Kriegs-Rechte erklärte Ursache, der Capitulation nicht verlustig erklärt, auch nach ausgedienter Zeit, wenn Capitulanten nicht aufs neue gutwillig capituliren wollen, in ihre vorige Freyheit gelassen werden; sonst können Capitulanten, wenn sie desertiren, von ihrem Landes-Herrn in Schutz genommen werden, wie solches gemeiniglich in den über Auslieferung der Deserteurs aufgerichteten Cartellen disponirt befindlich ist.

In dem kön. preuß. Reglement für die ausländische Werbung, d. d. Berl. d. 1 Febr. 1787, ist, in Ansehung der Capitulation Folgendes verordnet:

Im 6 Art. Alle und jede, vom 1 Apr. 1787 an, anzuwerbende Recruten werden nicht anders, als auf Capitulation, welche auch ohne Ausnahme ihnen treulich gehalten werden soll, angeworben.

Im 7 Art. Die Capitulation wird auf zehn Jahre und Einen Tag bey der Infanterie, und auf zwölf Jahre und Einen Tag bey der Cavallerie, festgesetzt, welchen Zeitraum hindurch der Capitulant treu und ehrlich zu dienen hat, wogegen ihm aber auch die feste Versicherung ertheilt wird, daß er, nach dessen Beendigung, seinen Abschied unverweigerlich auf sein Verlangen erhalten soll.

Im 8 und 9 Art. Da bey der Werbung mit der größten Ehrlichkeit verfahren, und niemand durch Unwahrheit hintergangen, oder durch falsche Versprechungen getäuscht werden soll: so müssen auch jedem Recruten die Capitulations-Puncte auf dem Werbe-Platze bekannt und verständlich gemacht werden; zu welchem Ende Se. kön. Maj. geruhet haben, gedruckte Capitulationen ausfertigen und solche durch Beydruckung Allerhöchst Dero Insiegels, beglaubigen und bekräftigen zu lassen. Jeder Recrut erhält hierdurch die untriegliche Versicherung von der Unverbrüchlichkeit der ihm zugesagten Versprechungen; ein jeglicher Werber mag dagegen auch selbst ermessen, welcher harten und unausbleiblichen Strafe er sich schuldig machen werde, falls er diese Allerhöchste Zusicherungen Sr. kön. Maj. mißbrauchen, und zum Deckmantel entehrender, betriegerischer und daher allemahl unverantwortlicher Absichten frevelhaft anwenden wolle.

Im 10 Art. Gedachte Capitulationen enthalten folgende 3 Puncte; nähmlich:

1. Die Angelobung des Angeworbenen, eine Zeit von 10 Jahren und 1 Tag bey der Infanterie, und von 12 Jahren und 1 Tag bey der Cavallerie, ununterbrochen und treu zu dienen

2. Die Benennung des erhaltenen Hand-Geldes; und

3. Die Versicherung, daß a dato nach 10 Jahren und 1 Tag bey der Infanterie, und nach 12 Jahren und 1 Tag bey der Cavallerie, dem Angeworbenen die Entlassung aus dem Dienste, nebst einem schriftlichen Abschiede, ertheilet werden solle.

Im 11 Art. Sobald der Recrut die Capitulation angenommen hat, wird ihm das Hand-Geld bar ausgezahlt, worüber er im Beysein zweyer Zeugen quittiret. Der eine von diesen Zeugen muß von dem Recruten selbst gewählet, und, wo möglich, ein angesessener Mann des Werbe-Ortes seyn. Dieser Zeuge unterschreibt die besagte Quittung des Recruten ebenfalls; und im Fall der Lezte selbst nicht schreiben könnte, so muß er es, so wie es in ähnlichen Fällen gewöhnlich ist, durch Unterzeichnung dreyer Kreuze bescheinigen, welche durch die Unterschrift des Zeugen ihre Rechts-Kraft erhalten. Der zweyte aber von Seiten des Werbers zu wählende Zeuge dient dazu, von dem gesetzmäßigen Verfahren des Werbers ein Zeugniß ablegen zu können, damit nicht etwa der Recrut aus Bosheit, und einverstanden mit dem von ihm selbst gewählten Zeugen, dem Werber falsche Behandlungen aufbürden könne.

Im 12 Art. In dieser Capitulation muß der Werber kein Datum einsezen, sondern es wird solches erst beym Regimente, und sofort nach vollzogener, unmittelbar nach der Ankunft des Recruten beym Regimente zu veranstaltender Eides-Leistung, von Regimentswegen eingerückt, von dessen oder des Bataillons Chef und Commandeur, ingleichem von dem Chef der Compagnie und dem Auditeur, durch deren Nahmens-Unterschrift

schrift und Beydrückung des Regiments-Siegels, obgedachter Capitulation die Bestätigung ihrer legalen Anwendung ertheilt wird. Von diesem Tage an soll nun der eigentliche Anfang der Dienst-Zeit eines jeden Recruten gerechnet, und dieser Tag in allen Regiments- und Compagnie-Rollen sorgfältig aufgeführet werden.

Im 15 Art. Die Wichtigkeit der Capitulations-Briefe erfordert es, daß die Werbe-Officiers auf das allervorsichtigste damit umgehen, und kein Exemplar davon eher aus ihren Händen geben, als bis die Unterhandlungen mit dem Recruten vollkommen geschlossen, und von beyden Theilen zur Vollziehung gebracht worden sind. Es muß daher auch keinem Unter-Officier eine dergleichen Capitulation anvertrauet werden, sondern, wenn er sich detaschirt befindet, und Recruten anwirbt, so soll er ihnen nur eine schriftliche Interims-Capitulation ertheilen, und selbige sofort zu seinem Officier befördern, woselbst erst die förmliche Capitulation nach allen oben vorgeschriebenen Regeln ausgefertiget und gegeben werden kann.

Im 16 Art. Jedem Capitulanten, der seine Capitulation treu ausgedient hat, wird es frey gestellet, entweder wiederum von neuem auf respective 10 oder 12 Jahre und 1 Tag zu capituliren, oder seine Dimission zu nehmen; in welchem leztern Fall ihm ein schriftlicher Abschied ertheilet wird, ohne daß er durch Zureden oder Eindringen von seinem gefaßten Entschlusse abgewendet werden darf.

Im 18 Art. Im Kriege kann niemand bey Ablauf der Capitulation entlassen werden, sondern jedermann muß bis zum Frieden fort dienen. Es soll aber auf jeden dieser ausgedienten Leute ein jährliches Capitulations-Geld von 4 Rthlr. gut gethan werden, welches sie entweder auf ein Mahl, oder monathlich mit 8 Gr., und zwar nach Ablauf jeden Monaths, ausgezahlt erhalten können. Beym eintretenden Frieden aber steht es jedem ausgedienten Soldaten frey, seinen Ab-

schied zu nehmen, oder aufs neue zu capituliren.

Im 20 Art. Das Hand-Geld, welches ein Recrut bey der ersten Werbung oder Capitulation erhält, muß ihm bar in wichtigen Species-Ducaten ausgezahlet werden; über welchen Punct, und ob solches auch in der That, unverstellt, und ohne Argliſt oder Gefährde geschehen, die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, jedesmahl bey Examinirung eines neu angekommenen Recruten, die sorgfältigsten und gründlichsten Nachforschungen anzustellen haben. Und wenn ein Bursch sich entschließt, zum zweyten Mahl zu capituliren, so wird ihm eben so viel Hand-Geld gegeben, als er das erste Mahl erhalten hat.

Im 23 Art. Der allgemeinen Ordnung wegen, wird das Hand-Geld für ausländische Recruten, nach dem Maße ihrer Größe, folgender Gestalt bestimmt, nähmlich:

Bey der Infanterie und Artillerie,

Für einen Recruten, der				5	Fuß	4	Z.	und drüber mißt,		6	Ducat.	
—	—	—	—	5	″	5	″	—	—	—	8	″
—	—	—	—	5	″	6	″	—	—	—	10	″
—	—	—	—	5	″	7	″	—	—	—	12	″
—	—	—	—	5	″	8	″	—	—	—	14	″
—	—	—	—	5	″	9	″	—	—	—	16	″
—	—	—	—	5	″	10	″	—	—	—	18	″
—	—	—	—	5	″	11	″	—	—	—	22	″
—	—	—	—	6	″	—	″	—	—	—	26	″

Bey den Kürassieren und Dragonern,

Für einen				Recruten,		der	5	Fuß	4	Zoll	mißt,	4 Ducaten.
—	—	—	—	—	5	″	5	″	—	—	6	″
—	—	—	—	—	5	″	6	″	—	—	8	″
—	—	—	—	—	5	″	7	″	—	—	10	″
—	—	—	—	—	5	″	8	″	—	—	11	″
—	—	—	—	—	5	″	9	″	—	—	12	″

Bey den Husaren,

Für	einen	Recruten,	der	5	Fuß	3	Zoll	mißt,	2	Ducaten.
—	—	—	—	5	=	4	=	—	3	=
—	—	—	—	5	=	5	=	—	4	=
—	—	—	—	5	=	6	=	—	5	=
—	—	—	—	5	=	7	=	—	6	=

Eine förmliche Capitulation muß folgender Gestalt lauten:

Demnach sich N. N. von N. gebürtig, Jahr alt, (evangelisch = lutherischer) Religion, seiner Profession ein , ledigen Standes, den 179 , unter dem löbl. Regiment (Musketier), und zwar unter meiner (Compagnie), gegen Erhaltung eines Hand = Geldes von Ducaten, (über dessen Empfang derselbe zugleich hiermit quittiret,) als Gemeiner dahin engagiren lassen, daß er Jahr, gedachtem löbl. Regiment und Compagnie ehrlich und redlich zu dienen, und sich wohl aufzuführen angelobet hat: So ist ihm gegenwärtige Capitulation des Endes hiermit ertheilet worden, daß er, nach geendigtem jährigen Dienst seine Dimission, nebst einem schriftlichen Abschied, ohne weiteres Entgeld zu bekommen, gewiß versichert seyn solle, falls es ihm nicht gefällig, gegen Empfang und Annehmung eben so viel frischen Hand = Geldes, wiederum Dienste zu nehmen, und zu capituliren. Zu mehrern Urkund ist diese Capitulation durch des Regiments = Commandeurs, meiner des Compagnie = Chefs, und des zeitigen Auditeurs Unterschrift, auch Beydrückung des Regiments = Siegels, bestätiget. So geschehen 179 .

Hiernach ist eine Interims = Capitulation leicht anzufertigen.

Vom Verluste der Capitulation, als einer Strafe, s. im Art. Kriegs-Strafe.

Kriegs-Cartell, Ital. Cartello, Fr. und Engl. Cartel. 1. Ein in Kriegs-Zeiten von zwey Mächten errichteter Vertrag, daß der Handel (das Commercium), insonderheit zur See, von den Unterthanen der kriegführenden Mächte ungehindert und ungestört fortgesetzt werden soll.

2. Der Vertrag unter kriegführenden Nationen, daß die Gefangenen gegen ein gewisses Löse-Geld losgegeben, oder gegen einander ausgewechselt werden sollen. In den Cartellen dieser Art wird der Werth eines Gefangenen bestimmt. Siehe Kriegs-Gefangene.

3. Ein Vergleich zwischen zwey freundschaftlichen Mächten, oder auch zwischen Freunden und Feinden, vermöge dessen die Ausreisser (Deserteurs) von der einen und andern Partey in dem fremden Territorio nicht aufgenommen, sondern ausgeliefert werden sollen.

Kön. preuß. Edict wegen Beobachtung der zwischen Sr. kön. Maj. von Preussen und Sr. churfürstl. Durchl. zu Sachsen geschlossenen Cartell-Convention, v. 11 Jun. 1787, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1787, No. LXVI.

Kriegs-Casse, der Vorrath des zum Kriege und zur Unterhaltung der Truppen nöthigen Geldes; die Feld-Casse, L. Aerarium bellicum s. militare, Fr. Caisse oder Tresor de guerre.

Von der kön. preuß. General-Kriegs-Casse, s. im XXXIII Th. S. 220.

Von der churmärkischen Kriegs-Casse, s. eb. das. S. 224.

Kriegs-Ceremoniel, s. Kriegs-Gebrauch.

Kriegs-Chargen, (Kreis-) s. im XLVIII Th. S. 526, fgg.

Kriegs-

Kriegs-Clarigation, s. Kriegs-Erklärung.

Kriegs-Collegium. Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I. stiftete das ansehnliche General-Finanz-Directorium, s. im XXXIII Th. S. 216, fgg. Seinem Enkel, Friedrich Wilhelm II. war es vorbehalten, den wichtigen Plan der Errichtung eines Ober-Kriegs-Collegii über eine nach und nach so zahlreich gewordene Armee auszuführen, welcher auch so angemessen ausgefallen ist, daß er zum Muster dienen kann. Ein Conseil, welches nach einem ähnlichen Plane im Preußischen gar nicht existirte, da unter der vorigen Regierung die meisten militarischen Angelegenheiten im Cabinete besorget wurden. Von diesem Collegio hängt alles ab, was die Armee, im weitläuftigsten Verstande genommen, betrifft, als: Werbungs- Remonte- Magazin- Verpflegungs- Armatur- Mondirungs- Invaliden-Wesen, u. s. w.; und alle bisherige einzelne Departements, welche diese Angelegenheiten bisher besorgten, sind dadurch in eins gezogen, und für solche Corps, welche bisher gar keine besondere Departements hatten, als: die Infanterie, Cavallerie und das Ingenieur-Corps, wird darin Sorge getragen; kurz, bey demselben wird über die gesammten Angelegenheiten der Armee und des Kriegswesens berathschlaget und beschlossen, eigentliche Kriegs-Operationen jedoch ausgenommen, deren Direction der Monarch sich allein vorbehalten hat. Es sind überhaupt 7 Departements, aus welchen dieses neue Collegium besteht, die zum Theil ganz neu errichtet, oder als schon vorhanden nunmehr mit dem Ganzen verbunden worden sind. Das Ober-Präsidium dieses hohen Kriegs-Conseil ist dem regierenden Herzoge von Braunschweig übertragen, und zum Vice-Präsidenten der General v. Möllendorf ernannt worden. Ausser den bey jedem Departement angestellten ersten Assessoren, besteht das übrige Personale

aus

aus 1 geh. Kriegs-Archivarius, 1 Calculator, 1 Kanzley-Director, 11 geheimen Kanzley-Secretären, und 8 geheimen expedirenden. Die Zusammenkünfte der hohen Mitglieder werden wöchentlich 3 Mahl im Fürsten-Hause zu Berlin gehalten; und der Fonds zur Unterhaltung des ganzen Ober-Kriegs-Collegii besteht, nach dem eigentlichen Etat, aus 35,000 Thalern.

Se. Majestät geruheten dieses zum wahren Wohl Allerhöchstdero Armee gestiftete hohe Collegium, am 25 Jun. 1787, zu constituiren. Nachdem sich sämmtliche zu Mitgliedern dieses Collegii bestimmte, und wegen ihrer allgemein erkannten vorzüglichen Verdienste, Rechtschaffenheit und Vaterlands-Liebe, besonders ausgewählte höchste und hohe Personen im hiesigen Fürsten-Hause versammelt hatten, geruheten Se. Maj. um 9 Uhr Sich, in Begleitung Sr. hochfürstl. Durchl. des regierenden Hrn. Herzoges von Braunschweig, ebenfalls dahin zu begeben, und vermittelst einer in den gnädigsten Ausdrücken gefaßten, und wegen ihres Gegenstandes sehr wichtigen Anrede an die Versammlung, die Bewegungs-Gründe und den erhabenen Endzweck der Stiftung dieses Collegii zu erkennen zu geben. Se. Maj. eröffneten diese Anrede ungefähr mit folgenden Worten:

Bey meiner unermüdeten Sorgfalt für die möglichste Erhöhung und Befestigung des wahren und allgemeinen Besten meiner ruhmvollen Armee, hat es mir nicht entgehen können, daß solches keinesweges mit der Leichtigkeit und Gewißheit zu erreichen stehe, wenn die verschiedenen, einzeln zwar schon vorhandenen, aber unvereinigten Departements, welchen die Besorgung der Angelegenheiten des Kriegswesens in meinem Königreiche und Landen theilweise übertragen worden, fernerfort

diese ihre Geschäfte, unverbunden unter sich betreiben sollten. Denn eben durch diese fortwährende Trennung würden sie oftmahls, wo nicht sich unter sich selbst hinderlich, doch wenigstens nicht unter einander so förderlich werden, als es geschehen könnte, wenn alle die mannigfaltigen Fächer des Militairs, zu einem einzigen Ganzen auf das genaueste verbunden, von eben so erfahrnen und gutgedienten, als patriotischgesinnten, und in Rang und Ansehen stehenden Officieren gemeinschaftlich und nach einander gepaßten Systemen verhandelt, und eben dadurch zu gleicher Zeit Zusammenhang und Uebereinstimmung in allen Abtheilungen dieses großen Ganzen erhalten würden. In diesem Absehen habe ich beschlossen, jene, die Angelegenheiten meiner Armee zwar unmittelbar bezweckende, aber anjezt zerstreute Departements in einen enger in sich zusammenhängenden Wirkungskreis zu vereinigen, die dazu annoch fehlenden anzuordnen, und durch Zusammenberufung der verschiedenen Chefs und Assessoren derselben, ein unmittelbares und allgemeines Ober-Kriegs-Collegium zu constituiren, welches alle und jede Angelegenheiten des gesammten Kriegswesens, Kriegs-Operationen selbst nur allein ausgenommen, als deren Direction ich mir selbst, oder den Generalen, welchen ich das Commando anvertrauen werde, ausschließlich vorbehalte, zu seinem Ressort haben, und über die stete Aufrechthaltung der von mir bestätigten oder neu eingeführten Verfassung meines gesammten Kriegswesens ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militärische Einrichtung feste und unverbrüchliche Gesetze entwerfen, und, wenn ich solche genehmiget, auf deren sichere Befolgung sorgfältig sehen soll. Nach den verschiedenen Theilen des Kriegswesens habe ich nähmlich für nöthig erach-

erachtet, verschiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da sie schon vorhanden, nur mit den neu etablirten zu einem Ganzen zu verbinden. Solchemnach soll das 1ste Departement alle Angelegenheiten der gesammten Infanterie, das 2te alle Angelegenheiten der Cavallerie, das 3te die Artillerie, nebst allem was dahin gehört, das 4te das Corps de Genie und die Festungen in meinen Staten, das 5te das Verpflegungswesen meiner Armee, in so fern es nicht ganz allein von der Statswirthschafts-Verwaltung abhängig ist, das 6te alle Angelegenheiten der Armatur, Mondirungsstücke und Feldgeräthe, und das 7te endlich alle und jede Veranstaltungen zur Versorgung der Invaliden in meiner Armee, und zur Erziehung der Soldaten-Kinder, zum Ressort haben. Durch die Vereinigung aller dieser sieben Departements formirt sich das eigentliche Ober-Kriegs Collegium, zu deren Errichtung ich Sie hieher habe zusammen berufen lassen. Ich hoffe, daß das Vertrauen, welches ich dadurch gegen Sie äussere, die von mir getroffene Wahl der Mitglieder eines so wichtigen Collegii rechtfertige, und Sie alle um desto stärker anfeuern werde, in den Aemtern, welche ich Ihnen nunmehr zu übertragen gewillet bin, unermüdeten Eifer in meinem Dienst und Treue gegen das Vaterland zu bezeigen, als worüber ich selbst ein wachsames Auge haben, und den künftigen Sitzungen dieses Collegii zu dem Ende von Zeit zu Zeit mit beywohnen werde.

Nach dieser feyerlichen Anrede geruheten Se. kön. Maj. des regierenden Herzogs von Braunschweig hochfürstl. Durchl. das Ober-Präsidium in diesem neu errichteten Ober-Kriegs-Collegio mit den freundschaftlichsten Ausdrücken anzutragen, welches Se. Durchl. mit vielem geäusserten Vergnügen annah-

nahmen. Alsdann geruheten Se. Maj. auf die huldreichste Weise Sr. Exc. dem Herrn General der Infanterie und Gouverneur hiesiger Residenzien, von Möllendorf das Vice-Ober-Kriegs-Präsidium, und des Hrn. General-Lieutenant von Rohdich Exc. die Würde des Kriegs-Präsidenten und ersten Kriegs-Ministers zu conferiren. Zum Vice-Kriegs-Präsidenten wurde der Hr. General-Major v. Kannewurf declarirt. Demnächst befahlen Se. Maj. Dero Obristen und General-Adjutanten, Hrn. v. Geusau, die allerhöchst vollzogene Instruction für das Ober-Kriegs-Collegium abzulesen; nach deren Endigung eben Derselbe den Directoren eines jeden der 7 gedachten Departements zu zustellen allergnädigst beordert wurde. Das Directorium des 1sten Departements, für die Angelegenheiten der sämmtlichen Infanterie wurde dem General-Major, Hrn. v. Birkinghof (*) übertragen, und zum Assessor dieses Departements, wurde der Major Hr. v. Marstein ernannt. Bey dem 2ten Departement, für die Angelegenheiten der sämmtlichen Cavallerie, wurde der General-Major Hr. v. Pfuhl als Director, und der Major, Hr. Freyherr v. Schrötter, als Assessor, angesetzt. Das für das Artilleriewesen bestimmte 3te Departement, wurde dem damahligen Obristen, jezt General-Major, Hrn. v. Dittmar, als Director, und dem Obristen Hrn. v. Moller, als Assessor, übertragen. Bey dem 4ten Departement, welches für das Corps de Genie bestimmt ist, hatten Se. Maj. die Benennung der Mitglieder sich noch vorbehalten (**) Das 5te, den eigentlich militarischen Angelegen-

(*) Seit dem März 1790, ist der Hr. Gen. Major von Hager, Director des ersten Departements.

(**) Das 4te Departement, welches das Fortificationswesen zum Ressort hat, wurde im Dec. 1788 errichtet, und dabey der Ge-

legenheiten des allgemeinen Verpflegungswesens bestimmte Departement, behielten der Hr General-Lieutenant und Kriegs-Minister v. Schulenburg, in der bisherigen Art als Chef bey (*); und zu Assessoren dabey, wurden der General-Major Hr. v. Froideville (**), und der Obrist Hr. v. Bockelberg, ernannt. Das 6te Departement, welches sich mit dem Armatur- und Mondirungswesen beschäftigen soll, wurde dem General-Major Hrn. v. Boyen, als Director, und dem Major Hrn. v. Voß, als Assessor; und endlich das 7te Departement, für das Invaliden-Verpflegungswesen, dem General-Major Hrn. v. Colong, als Director, und dem damahligen Obrist-Lieutenant, jezt Obristen, Hrn. v. Paulsdorf, als Assessor, übertragen.

Instruction und Reglement
für das Ober-Kriegs-Collegium (***).

Se. kön. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben Dero landesväterliche Absichten, gegen Dero Armee, bey Einrichtung des Ober-Kriegs-Collegii so deutlich zu erkennen gegeben, daß Sie auch um so viel weniger Anstand nehmen, zu desto gewissererer Erreichung dieser großen Zwecke, sich besonders den Beystand Sr. Durchl. und Liebden, des regierenden Her-

General-Major, Hr. v. Regler, zum Director, und der Major Hr. Hartmann, zum Assessor ernannt.

(*) Jezt ist der General-Major, Hr. Freyherr von der Gröben, Director dieses Departements.

(**) Jezt ist der Obrist, Hr. Freyherr von der Goltz, Assessor dieses Departements.

(***) S. 4 und 5 St. des histor. Portefeuille, v. J. 1788.

Herzogs von Braunschweig, als Feld-Marschalls Dero Armee, zu erbitten, und in dem gegründeten Zutrauen, welches Se. kön. Maj. zu der großen und erprobten Kriegs-Erfahrung Sr. Durchl. und Liebden, so wie zu Dero besondern Zuneigung gegen Allerhöchst Dero Person, und zu Ihrer so unverkennbaren schon bewiesenen Theilnehmung an dem Besten des States, hägen; tragen Se. kön. Maj. Denenselben das Ober-Präsidium über dieses Ober-Kriegs-Collegium hierdurch auf, und erwarten Deroselben so thätige, als dem State ersprießliche Mitwirkung, bey dieser neuen Anstalt. Da aber Deroselben wichtige anderweitige Geschäfte, so wie die Regierung Dero eigenen Staten, Dero beständige Gegenwart hierselbst unmöglich machen: so wollen Se. kön. Maj. Ihro Durchl. und Liebden, wenigstens bey Dero Anwesenheit allhier, jedesmahl um Ihre Mitwirkung in diesem Ober-Kriegs-Collegio hiermit ersucht haben, geben aber zugleich leztgedachtem Collegio auf, in der Abwesenheit Sr. Durchl. und Liebden Denenselben von allen wichtigen Vorfallenheiten sofort Nachricht zu ertheilen, so wie Se. kön. Maj. sich selbst von allen vorzunehmenden Veränderungen in Dero Kriegswesen, besonders das Gutachten und den Rath Sr. Durchl. und Liebden ausbitten wollen.

Höchst Dero General von der Infanterie und Gouverneur der hiesigen Residenzien, und General-Inspecteur von Möllendorf tragen Se. kön. Maj. das Vice-Ober-Präsidium dieses Collegii hiermit in Gnaden auf. Sie erwarten ebenfalls von dessen bekannten und von Sr. kön. Maj. geschäzten Erfahrung, in allen Kriegs-Angelegenheiten, und besonders in denen, welche diesem Ober-Kriegs-Collegio aufgetragen sind, dessen Rath und Gutachten, und wollen daher auch, daß

von dem gesammten Collegio selbiger bey allen, nur irgend wichtigen Vorfallenheiten eingehohlt werde, wenn auch benannter General von der Infanterie von Möllendorf nicht selbst im Ober-Kriegs-Collegio gegenwärtig wäre. In Ansehung der anderweitigen, demselben anvertrauten wichtigen Geschäfte aber, wollen Se. kön. Maj. denselben von den jedesmahligen Beywohnungen des Ober-Kriegs-Collegii in den gewöhnlichen Versammlungs-Tagen allergnädigst dispensiren, und dagegen die Direction des gewöhnlichen Ganges der Geschäfte und das Präsidium dieses Ober-Kriegs-Collegii Höchstdero General-Lieutenant von Rohdich, welchen Höchstdieselben zugleich zum ersten Kriegs-Minister in Gnaden hierdurch ernennen, auftragen, als welchen Sie, aus besondern Zutrauen zu dessen vorzüglichen Erfahrung, erkannten Rechtschaffenheit, und bey der erworbenen gerechten Achtung der ganzen Armee, zu diesem Posten auserwählt haben. Se. kön. Maj. befehlen demnach demselben hierdurch in Gnaden, das Collegium alle Wochen drey Mahl in den Zimmern des so genannten Fürsten, Hauses zu versammeln, in den Sessionen alle Geschäfte, die von der Armee in den verschiedenen Departements eingelaufen sind, ordentlich vorzutragen, wichtige Sachen mit aller möglichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in selbigen zu ponderiren, demnächst aber, nach geschehener Versammlung der Mitglieder, dem gemäß, die Beschlüsse des Collegii, Nahmens Sr. kön. Maj. und auf Dero Allerhöchsten Specialbefehl, verfassen zu lassen, auch solche in den dazu sich qualificirenden Fällen, höchstgedachter Sr. kön. Maj. vorzulegen, und Höchstdero Bestätigung, oder höchst eigenhändige Vollziehung nachzusuchen, wobey Dero nunmehr ernannter Kriegs-Präsident

die

die Verfügung des Ober-Kriegs-Collegii zu unterzeichnen, oder zu contrasigniren hat.

Alles, was in den einzelnen Departements und deren Geschäften nur breui manu abgemacht wird, muß doch zur Wissenschaft des Kriegs-Präsidenten jedesmahl gebracht werden, ohne dessen Vorwissen eigentlich nichts verändertes in der Armee vorfallen soll. Se. Kön. Maj. wollen daher auch, wenn Allerhöchstdieselben selbst immediate etwas declariren und befehlen werden, solches durch Dero Cabinet, oder General-Adjutanten, dem Ober-Kriegs-Collegio allergnädigst communiciren lassen, dessen Registratur künftig das allgemeine Archiv Dero Armee abgeben wird. Gewöhnlicher Maßen aber werden alle der Armee zukommende Befehle in der besondern Kanzelley des Ober-Kriegs-Collegii expediret, und demnächst auf vorerwähnte Weise Sr. Kön. Maj. zur allerhöchsten Vollziehung vorgelegt.

Um indessen die Besorgung dieser, Dero General-Lieut. v. Rohdich, als Kriegs-Präsidenten nunmehr conferirten wichtigen Geschäfte zu erleichtern, haben Se. Kön. Maj. in Gnaden beschlossen, demselben annoch einen Vice-Kriegs-Präsidenten zur Seite zu sezen, welcher ihm in seinen Amts-Verrichtungen assistiren, und in seiner Abwesenheit oder Krankheit seine Person vertreten soll, damit die Geschäfte desto schneller und ununterbrochen fortgehen mögen.

Zu diesem Posten des Vice-Kriegs-Präsidenten ernennen Se. Kön. Maj. hiermit Dero General-Major v. Kannewurf, in Betracht dessen zeithero treu geleisteten Dienste, zu Tage gelegten Rechtschaffenheit und ausgezeichneter Dienst-Kenntniß, wobey ihm Höchstdieselben obgedachter Maßen zugleich die Obliegenheiten und Verrichtungen Dero Kriegs-Präsi-

denten, vorzüglich bey Vertretung der Person desselben, hiermit verpflichten und autorisiren. Da nun die allerhöchste Willensmeinung bey Errichtung des Ober-Kriegs-Collegii dahin geht, daß selbiges alle und jede Angelegenheiten des gesammten Kriegswesens, (Kriegs-Operationen selbst nur allein ausgenommen, als deren Direction Se. Kön. Maj. sich höchstselbst, oder Dero commandirenden Generalen, ausschließlich vorbehalten,) zu seinem Ressort haben, und über die stete Aufrechthaltung der von höchstdenenselben bestätigten, oder neu eingeführten Verfassung, Dero gesammten Kriegswesens ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militarische Einrichtung feste und unverbrüchliche Gesetze entwerfen, und nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung derselben, sorgfältig auf deren sichere Befolgung sehen soll: so haben auch Se. Kön. Maj. für nöthig erachtet, nach den verschiedenen Theilen des Kriegswesens sieben verschiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da sie schon vorhanden, nur mit den neu etablirten zu einem Ganzen zu verbinden, um eben dadurch, in allen diesen Abtheilungen des Kriegswesens, desto mehr Zusammenhang zu verbinden, und Uebereinstimmung zu bewirken, und solchergestalt Dero landesväterliche Absichten zu erreichen.

Jedes der neu errichteten Departements soll aus einem Director und aus einem Assessor bestehen, wozu Se. Kön. Maj. aus Dero Armee ebenfalls Officiers von bewährter Treue, Rechtschaffenheit und Erfahrung ausgewählt haben, und welche mit den Chefs der schon vorhandenen und dem Ober-Kriegs-Collegio nun einverleibten Departements das Ober-Kriegs-Collegium ausmachen sollen.

Die-

Diese sieben Departements und ihre Bestimmungen sind aber folgende.

Erstes Departement.

Zu dessen Ressort alle Angelegenheiten der gesammten Infanterie ohne Ausnahme gehören sollen. Denn obwohl Se. kön. Maj. nicht gemeint sind, durch dieses Etablissement das Ansehen der General-Inspecteurs zu schmählern, noch in Betracht derselben die bisherige Verfassung aufzuheben, vielmehr wollen, daß sie ferner fort, wie bisher, die ihnen untergebenen Regimenter und Bataillons ohne alle Abänderung inspiciren, darüber auch weiterhin Sr. kön. Maj. immediate berichten, und verantwortlich bleiben sollen: so geht doch Höchstderoselben gnädige Willensmeinung dahin, daß sämmtliche Infanterie-Regimenter und Bataillons künftighin selbst ihre Avancements, oder sonstige Vorschläge und Abschieds- oder Verheurathungs-Gesuche, Sr. kön. Maj. unmittelbar einreichen, davon aber Duplicate nebst allen Listen, als: monathliche Listen, Rang- und Conduiten-Listen, Cantons-Extracte, u. s. w. regelmäßig den General Inspecteurs sowohl, als auch dem ersten Departement Dero Ober-Kriegs-Collegii, die Quartal-Rollen aber, sammt den jährlichen Abrechnungen der Compagnie-Chefs mit den Compagnien, (welche leztere nicht weiter der Ober-Rechen-Kammer zu zuschicken sind,) lediglich eben erwähntem ersten Departement einsenden, als woselbst alle diese eingehende Sachen geprüft, die in den Listen, Extracten, u. s. w. etwa vorkommenden Verschiedenheiten mit den vorjährigen untersucht und justificiret, und die von Sr. kön. Maj. für gut gefundenen, und demselben publicirten Avancements in Dero Infanterie, der geheimen Kriegs-Kanzelley zur

Ausfertigung der Patente bekannt gemacht werden sollen.

Gedachtes Departement entscheidet daher auch künftig alle Rang-Streitigkeiten in der Infanterie, und vertritt solche in Verpflegungs- Kleidungs- und Armatur-Sachen, indem es die Beschwerden der Regimenter und Bataillons im Ober-Kriegs-Collegio vorträgt, bey allen mit Lieferanten zu schließenden Accorden, das Beste der Infanterie wahrnimmt, und Commiss. nom. der Untersuchung der Accords-Puncte beytritt.

In streitigen Fällen untersucht dasselbe auch die Güte der Mondirungsstücke seines Corps, und ob selbige auch contractsmäßig abgeliefert werden; gleichwie es die Vorräthe derselben zu visitiren und nachzusuchen hat, ob alles darin befindlich, und in gutem und brauchbarem Stande sey. Alle Zwiste, welche zwischen den Regimentern und Bataillons vorfallen möchten, ohne geradezu als Rechts-Sachen vor die Gerichte zu gehören, insonderheit in Werbe- und Enrollirungs-Angelegenheiten, werden in diesem ersten Departement in erster Instanz entschieden, oder zur weitern Entscheidung instruiret, und sodann im Ober-Kriegs-Collegio vorgetragen. So wie nun solchergestalt diesem Departement die Vervollkommnung der Infanterie, sowohl in allen ihren Theilen, als auch in der Zusammensetzung derselben, gewisser Maßen mit obliegt: so muß das erste Geschäft derselben darin bestehen, für die Infanterie ein neues Reglement zu entwerfen, in welchem alles, was im Dienst vorfallen kann, genau zu bestimmen, und wobey besonders darauf zu sehen ist, daß die Garnison mit dem Feld-Dienste genau verbunden werde.

Zum Director dieses Departements ernennen Se. Kön. Maj. hiermit den General-Major von Vittinghof, und zum Assessor Dero Major von Manstein, welche die Angelegenheiten ihres Departements gemeinschaftlich betreiben, solche an den Sessions-Tagen des Ober-Kriegs-Collegii in pleno vortragen, und die, nach den Beschlüssen des Collegii auszufertigende Verfügungen, ohne Zeitverlust zu Unterschrift des Kriegs-Präsidii befördern müssen, damit der Geschäftsgang nicht minder eilfertig als zweckmäßig sey. Daher ist auch ein einzelnes Departement keinesweges an die vorgeschriebene Anzahl der Sessions-Tage des Ober-Kriegs-Collegii gebunden, sondern es mag sol, ches ausserdem von dem Departements-Director so oft versammelt werden, als es die Geschäfte erfordern, wie denn überhaupt nach Sr. Kön. Maj. allerhöchsten Intention alles hierunter so veranstaltet und behandelt werden muß, daß alle vom Ober-Kriegs-Collegio ressortirende Angelegenheiten so eilfertig, als nur immer möglich, wiewohl nicht auf Kosten der Ordnung und reiflichen Ueberlegung, getrieben werden mögen.

Ob nun zwar auf diese Weise alle Sachen, sowohl des ersten als der übrigen Departements, in pleno des Collegii vorzutragen und abzumachen sind, so soll es doch, wenn in einem oder andern vorkommenden Fall periculum in mora zu besorgen stände, einem einzelnen Departement nachgegeben seyn, sofort das Nöthige für sich selbst wahrzunehmen und zu veranlassen; jedoch hat es hiernächst, sobald es thunlich ist, im Ober-Kriegs-Collegio darüber Vortrag zu thun. In allen dergleichen Fällen aber, wo ein einzelnes Departement für sich handelt, soll es sich in seinen Ausfertigungen enthalten, Nahmens Sr. Kön. Maj. zu rescribiren, und nur sein Schreiben nomine des Departements selbst

verfassen, anerwogen Se. kön. Maj. jenes Vorrecht nur dem Ober-Kriegs-Collegio selbst beyzulegen geruhen.

Zweytes Departement.

Hat die ganze Angelegenheiten der gesammten Cavallerie, sowohl der Kürassiers und Dragoner, als der Husaren, zu seinem Gegenstande. Die Geschäfte dieses Departements, die Anweisung zur Betreibung derselben, die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den General-Inspecteurs und Regimentern, gleichwie beyder gegen dieses Departement, ingleichem die Verpflegung der Lezten, das Beste der gesammten Cavallerie in allen Verpflegungs- Kleidungs- und Armatur-Sachen wahrzunehmen und zu vertreten, auch alle unprocessualische Streitigkeiten unter den Regimentern zu schlichten, und ein neues Reglement für die Cavallerie zweckmäßig zu entwerfen, sind daher in Ansehung der Cavallerie ganz die nähmlichen, als die des ersten Departements in Hinsicht auf die Infanterie, weshalb dem zweyten Departement in seinem Fache, die dem ersten Departement allergnädigst ertheilte Instruction ebenfalls zur Richtschnur dienen soll.

Ausserdem hat das zweyte Departement annoch sein Augenmerk sorgfältig darauf zu richten: daß die Fourage und Remonte in gehöriger Quantität, als Qualität, ordnungsmäßig geliefert werde. Zu dem Ende muß es die Contracte zwischen den Regimentern und Lieferanten mit sorgfältiger Prüfung nachsehen, und jede das Fourage- oder Remonte-Wesen eines Regimentes betreffende Beschwerde, in so fern sie sich geradezu zu einem Rechts-Handel qualificiret, bey diesem Departement zur Entscheidung oder weitern

In-

Instruction für das Ober-Kriegs-Collegium angebracht werden.

Um aber das Fourageweſen auf einen beſſern und feſten Fuß zu ſetzen, ſo hat das zweyte Departement eine ſeiner erſten Beſchäftigungen mit darin zu ſetzen, daß es, mit aller Vorſicht und Bedachtſamkeit, ein zweckmäßiges Fourage-Reglement entwerfe, und zur allerhöchſten Genehmigung einreiche.

Zum Director dieſes Departements ernennen Se. Kön. Maj. hiermit Dero General-Major von Pfuhl, und zum Aſſeſſor Dero Major, Baron von Schrötter, mit dem allergnädigſten Auftrage, in Betreibung der ihnen nunmehr anvertrauten Geſchäfte, der auch in dieſem Betracht dem erſten Departement gegebenen Anweiſung in allen Stücken ſich zu conformiren.

Drittes Departement.

Beſchäftigt ſich mit dem ganzen Feld- und Garniſon-Artillerieweſen. Alle, das Geſchütz, die Zeughäuſer, Stück-Gießereyen, Gewehr-Fabriken, Salpeter-Siedereyen, Pulver-Mühlen und Artillerie-Schulen betreffende Angelegenheiten, mithin alle und jede Sachen, die auf die Artillerie Bezug haben, reſſortiren von dieſem dritten Departement.

Was daher von den beyden vorhergehenden Departements geſagt worden, und auf dieſes dritte Departement Anwendung leidet, wird auch demſelben hiermit zur Vorſchrift gegeben, nähmlich das Beſte der geſammten Feld- und Garniſon-Artillerie in allen Verpflegungs- Kleidungs- und Armatur-Sachen wahrzunehmen und zu vertreten, und alle etwa vorkommende unproceſſualiſche Streitigkeiten unter den Artillerie-Regimentern und Compagnien in den Feſtungen in erſter Inſtanz zu ſchlichten, oder zur weitern

Ent-

Entscheidung des Ober-Kriegs-Collegii zu instruiren, und ein neues Artillerie-Reglement zu entwerfen, so wie überhaupt die ihm übertragenen Geschäfte, nach der Instruction des ersten und zweyten Departements gleichförmig zu betreiben.

Da nun dieses dritte Departement immer aus dem jedesmahligen Chef des Artillerie-Corps, und einem der ersten Stabs-Officiers bey selbigem, bestehen soll: so ernennen Se. Kön. Maj. hiermit zu dessen Director den Obristen von Dittmar, und zu dessen Assessor den Obristen von Moller.

Indessen sind Se. Kön. Maj. keinesweges gemeint, durch Errichtung dieses Instituts den bisherigen Gang der Geschäfte beym Artillerieweſen zu hemmen, oder zu unterbrechen, sondern wollen, daß alle dahin gehörige Angelegenheiten, nach wie vor, ohne Abänderung oder Störung betrieben werden sollen. Gleichwie Höchstdieselben in Betracht, daß das Artillerieweſen ein sehr weitläuftiges, und viele theoretische und praktische Kenntnisse und Wissenschaften umfassendes Fach ist, eben so wenig gewilligt sind, die bisherige zweckmäßige Theilung der Geschäfte wiederum aufzuheben. Vielmehr soll der Director des dritten Departements als Artillerie-Chef die Inspection über die gesammte Artillerie, nebst allem was ihm noch ausserdem übertragen ist, und der Assessor die Oekonomie von der Artillerie zu seinem besondern Ressort ferner fort behalten; doch versteht es sich von selbst, daß Lezterer Jenem, als Departements-Director, von allem Rapport abstatten muß, selbst wenn er immediate mit Sr. Kön. Maj. correspondiret, weil nichts in dessen Departement und Artillerie vorgehen muß, wovon der Chef des Corps nicht Nachricht und Auskunft habe.

Uebrigens liegt Beyden, dem Director und Assessor, ob, gemeinschaftlich und mit vereinten Kräften dahin zu arbeiten, nicht nur alles zum Fache des Artillerieweſens gehörende im beſten Stande zu erhalten, ſondern auch unabläſſig bedacht zu ſeyn, alle einzelne Theile deſſelben, ſie mögen nun zum Feld- oder zum Garniſon-Dienſt zu rechnen, oder zum praktiſchen oder theoretiſchen Fache der Artillerie zu zählen ſeyn, je länger je mehr zu vervollkommnen.

Was die, zur Erleichterung der Geſchäfte überhaupt, beſonders zur Prüfung eingegebener Projecte und angebothener neuen Erfindungen, bey der Artillerie verordnete Commiſſion betrifft, ſo beſtätigen Se. kön. Maj. ſolche hiermit in ſo fern, daß ſolche verpflichtet ſeyn ſoll, in den erforderlichen Fällen, ihre genommene Beſchlüſſe dem Ober-Kriegs-Collegio unverweigert zur Prüfung und weitern Entſcheidung vorzulegen; obgleich die Membra dieſer Commiſſion deshalb nicht als Mitglieder des Ober-Kriegs-Collegii anzuſehen ſind, worin nur obgemeldeter Maßen der Director und Aſſeſſor den Vortrag haben.

Da auch das Ober-Kriegs-Collegium von der Verwendung aller und jeder zum Behuf des Kriegsweſens verausgabten Gelder ſich unterrichten und deren Zweckmäßigkeit beurtheilen ſoll, ſo befehlen auch Se. kön. Maj. hierdurch, daß gedachtes Ober-Kriegs-Collegium die Decharge über die auſſerdem ferner fort, wie bisher, gehörig abzulegenden und zu juſtificirenden jährlichen Haupt-Artillerie-Rechnungen expedire, und zur allerhöchſten Vollziehung einreiche, als welches nicht mehr von Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio geſchehen ſoll, und hat ſich alſo auch hiernach das dritte Departement ſeiner Seits gebührend zu achten.

Viertes Departement.

Ist das Corps de Genie und sämmtlicher Festungs-Werke in Sr. kön. Maj. Staten. Alles, was dahin einschlägt, und aus der Einrichtung der ersten drey Departements darauf anwendbar ist, ressortiret auch davon. Solchergestalt stehen unter selbigem sämmtliche Festungswerke, für deren Erhaltung und Verbesserung es alle mögliche Sorge tragen muß; wie denn auch die Festungs-Bau-Anschläge diesem Departement jedesmahl eingesandt, von selbigem geprüft, die Bauten pflichtmäßig reguliret, und nach deren Beendigung durch eine Commission auf Ehre und Pflicht untersucht werden sollen.

Die Fortifications- und Festungs-Bau-Rechnungen sollen gleichergestalt künftighin diesem vierten Departement eingesandt, von selbigem der Ober-Rechen-Kammer zur Monirung observationsmäßig zugeschickt, sodann aber vom Ober-Kriegs-Collegio die Decharge darüber expediret, und zur allerhöchsten Vollziehung eingereicht werden.

Uebrigens setzen Se. kön. Maj. auch hiermit fest, daß beym Ingenieur-Corps keiner künftighin als Officier angestellt werden soll, bevor er nicht von einer vom vierten Departement bestimmten Commission gehörig examiniret, und dazu tüchtig und würdig erfunden werde.

Zum Director dieses vierten Departements ernennen Se. kön. Maj. den — — — —, und zum Assessor den — — —, mit gleichen Anweisungen bey Betreibung der ihnen conferirten Geschäfte, wie solche den vorhergehenden Departements ertheilet worden.

Fünftes Departement.

Ist das bisherige Militär-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, welches Se. kön. Maj. nunmehr mit Dero neu errichtetem Ober-Kriegs-Collegio zu verbinden für nöthig und gut erachtet, ohne es jedoch, um des engen Zusammenhanges willen, worin dieses Departement mit den gesammten Statswirthschafts-Verwaltungen steht, dadurch vom Gen. ꝛc. Directorio trennen zu wollen. Denn obwohl Se. kön. Maj. beschlossen, in gleicher Absicht, worin das Gen. ꝛc. Directorium in Betreff der Finanz- und sonstigen Stats-Angelegenheiten, von Dero in Gott ruhenden ruhmwürdigen Vorfahren constituiret worden, auch nunmehr zum Besten Dero Militärs, das Ober-Kriegs-Collegium zu stiften, und in selbigem die dahin gehörenden, und zwar schon vorhandenen, aber zerstreuten Departements, zu einem enger zusammenhangenden Ganzen zu vereinigen: so sind dennoch höchstdieselben, in Ansehung dieses nunmehr verordneten fünften Departements keinesweges gemeint, daß die bisherigen Verhandlungen Dero Gen. ꝛc. Directorii im Wesentlichen hierdurch alteriret oder unterbrochen werden sollen, wie es etwa den Anschein gewinnen könnte; vielmehr haben Sie selbigem bereits in Gnaden zu erklären geruhet, daß das Militär-Departement des genannten Gen. ꝛc. Directorii, in fortwährender Verbindung mit lezterm, seine bisher betriebene Geschäfte, nach wie vor, bearbeiten, und denselben weiterhin einverleibet bleiben soll. Da aber dennoch Sr. kön. Maj. allerhöchste Intention dahin geht, daß alle militärische Geschäfte von dem heut etablirten Ober-Kriegs-Collegio verhandelt werden, und daher der bey dem Militär-Departement angestellte Kriegs-Minister, General-

ral-Lieutenant von der Schulenburg ein Mitglied des Ober-Kriegs-Collegii seyn solle, gedachte beyde Collegia aber oft in den Fall kommen könnten, mit einander in Angelegenheiten und zum Besten der Armee zu concurriren, so wollen Allerhöchstdieselben, daß, zur Vermeidung aller Collisionen, folgender Gestalt ein gemeinschaftlicher Gang der Geschäfte dabey beobachtet werde.

§. 1. Der Präsident des Ober-Kriegs-Collegii, und der Chef des Militär-Departements, werden als wirkliche Kriegs-Minister im Stats-Rath eingeführt und verpflichtet, und repräsentiren gleichfalls beyde im Gen. ꝛc. Directorio, worin ersterer ebenfalls introducirt werden soll, das nunmehr gesammte Militär-Departement.

§. 2. Alle militärische Angelegenheiten, in so fern sie die innere Einrichtung der Armee, ihre Verfassung, Verpflegung aller Art und alle Kriegs-Angelegenheiten pure betreffen, gehören privative vor das Ober-Kriegs-Collegium, und nahmentlich vor das competirende Departement desselben, als wohin auch die Etats der verschiedenen Corps, alle Listen und Immediat-Ordres an das Militär, u. d. gl. zu zählen sind, gleichwie auch künftighin die Regiments-Abrechnungen beym Ober-Kriegs-Collegio geprüfet werden sollen, weil solches hierzu sicherere Data in Händen hat, als bisher die Ober-Rechen-Kammer. Dahingegen ressortiren alle militärische Angelegenheiten, in so fern sie finanzmäßig sind, von dem Militär-Departement des Gen. ꝛc. Directorii, und das Ober-Kriegs-Collegium erhält nur davon die ihm erforderliche Notiz durch den bisherigen Chef des Militär-Departements.

Hier-

Hierher gehören alle Cassen-Angelegenheiten, die Vorspann- und Marsch-Sachen, Magazin-Anstalten, Administrirung derjenigen Fonds, woraus Militär-Anstalten unterhalten werden, und dergleichen zur Stats-Wirthschaft insonderheit gehörende Sachen, worunter auch die Invaliden-Cassen in Ansehung ihrer Administration zu rechnen sind.

§. 3. Wenn beyde Collegia in einerley Angelegenheit concurriren, und gemeinschaftlich etwas zu behandeln haben, so trägt der Präsident des Ober-Kriegs-Collegii die Sachen im Gen. ꝛc. Directorio vor; dagegen aber der bisherige Chef des Militär-Departements anderseits die Proposition des Gen. ꝛc. Directorii, in Ansehung der dort vorgekommenen, und vom Ober-Kriegs-Collegio gemeinschaftlich ressortirenden Angelegenheiten, wiederum im leztgedachten Collegio vorträgt.

§. 4. Alle immediate dem Ober-Kriegs-Collegio untergeordnete Cassen, als: die Kleidungs-, Pferde- und Artillerie-Cassen, auch die Berechnung der angewiesenen Fonds zum Festungs-Bau, werden zwar von der Ober-Rechen-Kammer geprüft und moniret, dagegen aber, nach befundener Richtigkeit derselben, bey dem Ober-Kriegs-Collegio die Dechargen darüber expediret, und Sr. kön. Maj. zur Vollziehung eingereicht.

§. 5. Die General-Kriegs-Casse soll zwar dem Ressort des General-Directorii nicht entzogen werden, weil selbige zu vielerley Gegenstände hat, und mit den von den Kriegs- und Domänen-Kammern abhangenden Provinzial-Kriegs-Cassen in zu genauer Verbindung steht, weshalb

selbige denn auch ihre Geschäfte ferner fort, wie bisher, vorschriftsmäßig ohne alle Abänderung betreiben muß.

Wenn indessen das Ober-Kriegs-Collegium weder mit der Aufbringung, noch mit Administrirung der Fonds der General-Kriegs-Casse etwas zu thun hat, so soll dennoch selbiges auf die vorschriftsmäßige Verwendung der Gelder sein besonderes Augenmerk richten, und, in Hinsicht dessen sowohl, als in Ansehung der Etats der verschiedenen Corps, der General-Kriegs-Casse mit vorgesezt seyn.

§. 6. In Cantons- Servis- und andern dergleichen Sachen communiciren beyde, das Gen. ꝛc. Directorium, und Ober-Kriegs-Collegium. An das Land und Kammern ergehen die Ordres von jenem, an das Militär aber von diesem Collegio.

§. 7. Sollten sich überdem noch wider Vermuthen, einige Collisionen oder Streitigkeiten über das Ressort der beyden oben erwähnten Collegiorum vorfinden, so behalten sich Se. kön. Maj. die allerhöchste Entscheidung selbst vor; und gleichwie Höchstdieselben solches bereits ebenfalls Dero Gen. ꝛc. Directorio befohlen, so geben Sie hierdurch auch Dero Ober-Kriegs-Collegio überhaupt, insonderheit aber dessen fünften Departement, in Gnaden auf, nach diesen Anordnungen sich pünctlichst zu achten, und auf vorgeschriebene Art, die erwähnten Stats-Geschäfte, zu desto sicherer Erreichung des Zwecks des Ober-Kriegs-Collegii zu betreiben, damit solche von keiner Seite, noch aus irgend einer, diesem Zwecke zuwider laufenden Absicht, weder erschweret, noch gehindert, vielmehr um desto heil-

heilsamer für das Ganze geleitet, und auf alle Weise befördert werden.

§. 8. Die beyden Intendanten der Armee, Dero General-Major von Froideville, und Dero Obrist von Bockelberg, werden hiermit zu Assessoribus dieses fünften Departements in Gnaden ernannt, und sollen in Abwesenheit des Directoris desselben, des Gen. Lieut. v. d. Schulenburg, in allen Angelegenheiten dieses Departements den Vortrag im Ober-Kriegs-Collegio haben; so wie hingegen die beym Militär ꝛc. Departement des Gen. ꝛc. Directorii angestellten geheimen Finanz-Räthe, nach wie vor, lediglich zum Gen. Directorio ꝛc. gehören, und in demselben ihre bisherige Geschäfte bearbeiten.

§. 9. Zum ersten und wichtigsten Geschäfte des fünften Departements Dero Ober-Kriegs-Collegii, bestimmen Se. Kön. Maj. die unumgänglich nöthige Ausarbeitung der genauen und feststehenden Reglements für alle von diesem Departement ressortirende Fächer, denen zufolge der Fortgang der Geschäfte besser befördert, das allerhöchste Interesse mit dem allgemeinen Besten genauer verbunden, und alles hierunter hinführo nach Pflicht und Vorschrift behandelt werden möge, welche Entwürfe sodann Sr. Kön. Maj. zur allerhöchsten Genehmigung einzureichen sind.

Das sechste Departement,

soll zu seinem Ressort die gesammte Armatur, die Magazine von Mondirungsstücken, nebst allen Feld-Geräthen haben, und die Armee an dasselbe alle Lieferungs-Contracte, detaillirte Anzeigen von der geschehe-

nen Verwendung der zu den großen Mondirungsstücken empfangenen Gelder, wie auch die Uebergabe-Recesse von den vergebenen Compagnien und Escadronen einschicken, damit, so wie in Rücksicht jener, nicht bloß die möglichste Menage, sondern auch das wahre Beste der Regimenter und Bataillons um so mehr gesichert, als auch in Betracht der leztern gehindert werde, daß weder der abgehende Compagnie-Chef, noch dessen Erben, durch hier und da eingeschlichene Mißbräuche gedrückt, oder deshalb von den Regimentern eine willkürliche, und dem einen oder andern Theile schädliche Einrichtung gemacht werden möge.

Es ist dieses sechste Departement solchemnach die bisher so genannte Kanzelley des Gen. Lieut. v. Wartenberg, welche Se. kön. Maj. Dero Ober-Kriegs-Collegio in der angezeigten Ordnung hiermit einverleiben. Ob nun zwar selbiges seine bisherige Geschäfte im Ganzen, ferner fort wie bisher, betreiben soll, so muß doch der Director und Assessor die Departements-Angelegenheiten hinführo, wie es in Ansehung des ersten Departements ausführlich bestimmt worden, im Ober-Kriegs-Collegio vortragen, und mit selbigem hiernächst gleichförmig behandeln. Ausserdem aber soll das sechste Departement gehalten seyn, von der Güte der Mondirungsstücke und allen Lieferungen Rede und Antwort zu geben, und daher über die treuliche und contractmäßige Ablieferung der Lieferanten sorgsam zu vigiliren, mit welchen leztern es, nach den, von der verordnet gewesenen Commission zu Regulirung des Armee-Lieferungswesens, festgesezten Bestimmungen zu verfahren, übrigens auch über die, diesem Departement besonders anvertrauten Cassen mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit, den

dar-

darüber bereits vorhandenen allerhöchsten Verordnungen gemäß, zu wachen hat.

Zum Director des sechsten Departements ernennen Se. Kön. Maj. hiermit den General-Major von Boyen, und zum Assessor den Major von Voß.

Das siebente Departement,

endlich soll sich mit der Inspection über alle und jede zur Versorgung der invaliden Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, getroffenen, oder künftig noch zu treffenden Anstalten beschäftigen, alle einkommende Projecte, welche diesen Gegenstand betreffen, prüfen, und auf gleiche Weise alle Erziehungs-Anstalten der Soldaten-Kinder, das große Waisen-Haus zu Potsdam ausgenommen, welches nach wie vor administrirt wird, zu seinem Ressort haben.

Die vorzüglichste Obliegenheit desselben ist demnach mit, die zweckmäßige Verwendung der Gelder der Invaliden-Casse, nach Maßgabe der darüber eingeholten allerhöchsten Vorschrift.

Dieses Departement ist daher auch bevollmächtigt, nach der ihm eröffneten Instruction Sr. Kön. Maj., auf gedachte Casse anzuweisen, deren Berechnung, wenn sie von der Ober-Rechen-Kammer gehörig geprüft worden, dem Ober-Kriegs-Collegio zur Ausstellung der Dechargen, und Einreichung derselben zur allerhöchsten Vollziehung vorzulegen sind, als welches auch von den übrigen Fonds, so Se. Kön. Maj. zu anderweiten Zwecken künftig annoch anweisen zu lassen, geruhen möchten, ebenfalls gilt.

Zum Director des siebenten Departements ernennen Se. Kön. Maj. Dero General-Major von Collong, und zu dessen Assessor den Obristen von Paulsdorf, welche ihre Angelegenheiten im Ober-Kriegs-Colle-

gio, wie es die, dem ersten Departement ertheilte Instruction mit mehrerm besagt, vorzutragen und zu behandeln, hiermit angewiesen werden.

Was nun nächst diesen sieben Departements, welche durch vorgedachte Vereinigung ihrer sämmtlichen Directorum und Assessorum, unter anfangs verordnetem Präsidio, das eigentliche Ober-Kriegs-Collegium formiren sollen, das

General-Auditoriat

betrifft, dessen Geschäfte, zum Theil durch sich selbst, mit denen des Ober-Kriegs-Collegii in Verbindung stehen: so wollen Se. kön. Maj., daß selbiges zwar fernerhin, wie bisher, ein besonderes, dennoch aber dem Ober-Kriegs-Collegio in Zukunft dergestalt adhärirendes Departement ausmachen soll, und daß in allen bey den sieben Departements des leztern vorkommenden juristischen Vorfällen, der General-Auditeur selbst, in jedem der eben erwähnten Departements den ordentlichen Vortrag habe, zu welchem Ende ihm alle dergleichen Sachen von den Departements-Directoribus zugeschrieben werden müssen. Insonderheit aber wird das General-Auditoriat hiermit angewiesen, unter Direction des Ober-Kriegs-Collegii die nöthige Veränderung der Kriegs-Artikel vorzunehmen, und Sr. kön. Maj. den neuen Entwurf derselben zur Bestätigung einzureichen (*).

Die geheime Kriegs-Kanzelley dagegen, da sie fortfährt, alle bis anhero ihr angewiesene Sachen, eingeführter Maßen zu expediren, wird zugleich dem Ober-Kriegs-Collegio hiermit subordiniret.

So

(*) Ich habe dieselben, nach der neuen Verordnung, im XLIX Th. S. 660, fgg. angeführt. K.

So viel nun endlich die den Mitgliedern und Unter-Bedienten des Ober-Kriegs-Collegii allergnädigst ausgesetzten Besoldungen angeht, so haben Se. Kön. Maj. solche, wie es nachfolgender Salarien-Etat ausweiset, zu bestimmen und festzusetzen geruhet.

Demnach nun Se. Kön. Maj. von Preußen ꝛc. Dero neu errichteten Ober-Kriegs-Collegio die demselben übertragene Geschäfte und Obliegenheiten solchergestalt bekannt machen lassen: so ermahnen Sie nun auch dasselbe hierdurch so ernstlich, als gnädig, dieser publicirten Instruction in allen Puncten genau nachzuleben, welchenfalls Allerhöchstdieselben Dero Ober-Kriegs-Collegio die demselben geäusserte Huld und Gnade künftighin nicht entziehen werden, vielmehr selbiges bey dem unmittelbar von Allerhöchst-Denenselben abhängenden Ober-Landes-Collegio, gegen alle und jede Beeinträchtigungen, künftig zu schützen, hiermit huldreichst versprechen.

Sollte es sich aber dennoch eräugnen, daß irgend einer, wider Sr. Kön. Maj. Verhoffen, dereinst seine Schuldigkeit aus den Augen setzen könnte, so wollen Höchstdieselben hiermit nicht verhalten, daß Sie solches um so strenger ahnden werden, als Sie sich bewußt sind, dieses Ober-Kriegs-Collegium zu dem gemeinnützlichsten Zwecke errichtet, und es dergestalt gesetzt und dotiret zu haben, daß die Mitglieder desselben unmöglich Sr. Kön. Maj. erhabene und huldreiche Gesinnungen verkennen, und dagegen unempfindlich bleiben können.

Um indessen allen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, sollen diejenigen, welche sich von dem einen oder andern Departement zu Beschwerden veranlaßt glauben, solche bey dem Ober-Kriegs-Collegio anbringen, welches sodann solche sofort gründlich zu untersuchen,

und falls sie wahr befunden werden, auf die zweckmäßige Weise zu remediren hat; gleichwie andern Seits Se. Kön. Maj. Sich vorbehalten, von Zeit zu Zeit Sich höchst selbst zu unterrichten, ob auch in den verschiedenen Departements des Ober-Kriegs-Collegii, alles nach Dero Vorschrift und Intention behandelt und bearbeitet werde.

Se. Kön. Maj. hägen aber von Dero Ober-Kriegs-Collegio die gerechte Erwartung, daß sämmtliche Mit-Glieder desselben ihr Aeusserstes thun werden, die allerhöchste Willensmeinung vollkommen zu erfüllen, und durch Rechtschaffenheit und Treue und Beeiferung zur Beförderung des allgemeinen Besten des Kriegswesens, sich die Achtung der ganzen Armee zu erwerben, und sich dadurch der fortwährenden Huld und Gnade Sr. Kön. Maj. um so gewisser werth zu erhalten, als Höchstdieselben es auch künftighin keinesweges zu übersehen, oder unbelohnt zu lassen, gewilligt sind, wenn die Mitglieder Dero Ober-Kriegs-Collegii getreulich und unverdrossen ihren aufhabenden Pflichten nachzuleben, sich bemühen werden, wie denn Sr. Kön. Maj. allergnädigstes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet ist.

Urkundlich unter höchstgedachter Sr. Kön. Majest. höchsteigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Königl. Cabinets-Insiegel. So gegeben und geschehen zu Berlin, d. 25 Jun. 1787.

Friedrich Wilhelm.

Salarien-Etat.

	Rthlr.
1 Kriegs-Präsident, Zulage	1500
1 Vice-Kriegs Präsident, Pension	4000
1 der erste geheime exped. Kriegs-Secretär	900
1 der zweyte geheime exped. Kriegs-Secretär	500
1 geheimer Kriegs-Archivarius	800
1 Kanzelley-Director	400
3 geheime Kanzelley-Secretärs, à 300 Rthlr.	900
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr.	240

Erstes Departement.

1 Director, Zulage	1500
1 Assessor, Pension	2500
2 geheime exped. Secretärs, wovon der erste das Rechnungswesen dieses und des folgenden zweyten Departements bearbeitet, à 500 Rthlr.	1000
1 geheimer Kanzelley-Secretär	300
1 dito	250
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr.	240

Zweytes Departement.

1 Director, Pension	3000
1 Assessor, Zulage	1500
1 geheimer expedirender Secretär	500
2 geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr.	240

Drittes Departement.

2 geheime expedirende Secretärs, à 500 Rthlr.	1000
2 geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550

Viertes Departement.

1 Assessor, Zulage	500
1 geheimer expedirender Secretär	500
1 Calculator	500
2 geheime Kanzelley-Secretärs, à 275 Rthlr.	550
2 Kanzelley-Diener, à 120 Rthlr.	240

Fünftes Departement.

	Rthlr.
2 Intendanten, Zulage, à 900 Rthlr. - - -	1800

Sechstes Departement.

Verursacht keine neue Kosten.

Siebentes Departement.

1 Director, Zulage, weil derselbe von seinem bisherigen Gehalt an ersten Intendanten 1100 Rthlr. abtreten müssen - - - - -		2600
1 Assessor, Pension - - - - - - - - - -		2000
Zulagen an das Personale - - - - - -		1000
		32060
An Entschädigung für das gehabte Frey-Quartier des Kriegs-Assessor Kirstein - - - - - - - - - - -	100	
Zur Reparatur des Hauses, Ankaufung des Holzes, Lichts ꝛc.	2840	2940
Summa der Salarien und aller Kosten		35000

Patent,

wegen Stiftung des Ober-Kriegs-Collegii.

Nebst Begleitungs-Rescript, vom 23 Julius.

De dato Berlin, d. 25 Jun. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir bey der unermüdeten Sorgfalt für die möglichste Erhöhung und Befestigung des wahren und allgemeinen Besten Unserer ruhmvollen Armee, wahrgenommen, daß solches keinesweges mit der Leichtigkeit und Gewißheit zu erreichen stehe, wenn die verschiedenen, einzeln zwar schon vorhandenen,

aber

aber unvereineten Departements, welchen die Besorgung der Angelegenheiten des Kriegswesens in Unserm Königreiche und Landen theilweise übertragen worden, fernerfort diese ihre Geschäfte, unverbunden unter sich, betreiben, und eben dadurch oftmahls, wo nicht sich unter sich selbst hinderlich, doch wenigstens nicht unter einander so förderlich werden sollten, als es geschehen könnte, wenn alle die mannigfaltigen Fächer des Militärs zu einem einzigen Ganzen, auf das genaueste verbunden, von eben so erfahrnen und gutgedienten, als patriotisch gesinnten, und in Rang und Ansehen stehenden Officieren, gemeinschaftlich und nach an einander gepaßten Systemen behandelt, und eben dadurch zu gleicher Zeit Zusammenhang und Uebereinstimmung in allen Abtheilungen dieses großen Ganzen erhalten würden: so haben Wir in diesem landesväterlichen Absehen für nöthig und gut erachtet, jene, die Angelegenheiten Unserer Armee zwar unmittelbar bezweckende, aber anjezt zerstreuete Departements in einen enger in sich zusammen hängenden Wirkungskreis zu vereinigen, die dazu annoch fehlenden anzuordnen, und durch Zusammenberufung der verschiedenen Chefs und Assessoren derselben, ein unmittelbares und allgemeines Ober-Kriegs-Collegium in Unsern Haupt- und Residenz-Städten Berlin anzuordnen, welches, ohne jedoch weder das Ansehen der in Unserer Armee bestellten General-Inspecteurs zu schmählern, oder sie von ihren bisherigen Obliegenheiten auf irgend eine Weise zu entbinden, noch die einmahl eingeführte Stats-Wirthschafts-Verwaltung dadurch zu stören, als in welcher beyderseitigen Rücksicht es bey der festgesetzten Verfassung verbleibt, alle und jede Angelegenheiten des gesammten Kriegs-Wesens, Kriegs-Operationen selbst nur allein ausge-

genommen, deren Direction Wir Uns allerhöchst selbst, oder Unsern commandirenden Generalen ausschließlich vorbehalten, zu seinem Ressort haben, und über die stete Aufrechthaltung der von Uns bestätigten, oder neu eingeführten Verfassung in Unserer Armee überhaupt ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militärische Einrichtung feste und unverbrüchliche Gesetze entwerfen, und wenn Wir solche genehmiget, auf deren sichere Befolgung sorgfältig sehen soll: wogegen Wir diesem Unsern nunmehr gestifteten Ober-Kriegs-Collegio das Ansehen und alle Prärogativen der unmittelbar von Uns abhängenden Ober-Landes-Collegiorum in Gnaden beyzulegen, und in demselben, nach den verschiedenen Theilen des Kriegswesens, Sieben verschiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da sie schon vorhanden, nur mit den neu angeordneten zu einem Ganzen zu verbinden, geruhet haben.

Solchemnach ist, in Ansehung der Infanterie, das erste; in Betracht der Cavallerie, das zweyte, und für die gesammte Artillerie das dritte Departement von Uns etablirt worden, dergestalt, daß alle und jede zu diesen verschiedenen Corps gehörende Angelegenheiten, vorzüglich in Werbe-, Cantons-, Compagnie-Abrechnungs-, und sonstigen den Regimentern bereits ausführlich eröffneten Sachen, von ihren competenten Departements ressortiren, und Letztere das Beste der Erstern in allen Verpflegungs- Kleidungs- Armatur- und andern Sachen wahrnehmen und vertreten, auch alle unprocessualische Streitigkeiten unter den Regimentern oder Bataillons ihrer Corps in erster Instanz schlichten, oder zur weitern Entscheidung des Ober-Kriegs-Collegii instruiren sollen. Gleichergestalt haben Wir dem Corps de Genie, nebst allen

allen dahin gehörenden Anstalten, und sämmtlichen Festungswerken in Unsern Staten, das vierte Departement vorgesezt, an welches auch alle Festungs-Bauanschläge, sammt den Fortifications- und Festungs Bau-Rechnungen, zur pflichtmäßigen Prüfung eingesandt, die Bauten selbst von selbigem reguliret, und nach deren Beendigung, durch eine Commission auf Ehre und Pflicht untersuchet werden sollen. Das von Uns angeordnete fünfte Departement, ist das Militär-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorii, welches Wir, ohne es von leztgedachtem Collegio zu trennen, dem Ober-Kriegs-Collegio dergestalt einzuverleiben, für gut gefunden, daß selbiges, in Verbindung mit jenem, alle davon bisher abhängig gewesene, und zur Stats-Wirthschafts-Verwaltung insonderheit gehörende Angelegenheiten fernerfort, ohne Abänderung, jedoch in den erforderlichen Fällen, mit Mitwissen des Ober-Kriegs-Collegii, bearbeiten, die übrigen und eigentlichen Militär-Sachen hingegen in Gemeinschaft mit leztgedachtem Ober-Kriegs-Collegio, und als dessen fünftes Departement, behandeln soll; wie Wir denn, zu Vermeidung aller Collisionen und zu desto gewisserer Erreichung Unserer, hierunter hägenden heilsamen Absicht, diesen verordneten gemeinschaftlichen Gang der Geschäfte annoch besonders näher bestimmt, und erwähnten beyden Collegiis vorgeschrieben haben. Dem sechsten Departement haben Wir die gesammte Armatur, die Magazine von Mondirungsstücken, nebst allem Feld-Geräthe zum Ressort angewiesen, und wollen, daß Unsere Armee an dasselbe alle Lieferungs-Contracte, detaillirte Anzeigen von der geschehenen Verwendung sämmtlicher, zu den großen Mondirungsstücken empfangenen Gelder, wie auch

die

die Uebergabe-Recesse von den vergebenen Compagnien und Escadrons, künftighin unausbleiblich einsende, damit, so wie in Rücksicht jener, nicht bloß die möglichste Menage, sondern auch das wahre Beste der Regimenter und Bataillons um so mehr gesichert, also auch in Betracht der leztern verhindert werde, daß weder der abgehende Compagnie-Chef, noch dessen Erbe, durch Willkür oder Mißbrauch gedrückt werden möge. Das siebente Departement endlich soll sich mit der Inspection über alle und jede, zur Versorgung der invaliden Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen, getroffene oder künftig noch zu treffende Anstalten beschäftigen, und jede Einrichtung zu Erziehung der Soldaten-Kinder, mit Ausnahme Unsers großen Waisen-Hauses zu Potsdam, unter sich haben.

Nachdem Wir zugleich auch verfüget, daß Unser General-Auditoriat, in allen zu dessen Ressort bisher gehörig gewesenen Sachen, zwar fernerhin, wie bisher, ein besonderes, dennoch aber Unserm Ober-Kriegs-Collegio in Zukunft dergestalt adhärirendes Departement ausmache, daß in allen bey den sieben Departements des leztern vorkommenden juristischen Vorfällen, der General-Auditeur selbst in jedem der eben erwähnten Departements, den ordentlichen Vortrag haben solle: so lassen Wir nunmehr solches, und diese Unsere bey Stiftung Unsers Ober-Kriegs-Collegii führende allergnädigste Intention allen in Unsern Königreiche und Landen befindlichen, Unsern hohen und niedern Kriegs- und Civil-Bedienten, denen von der Ritterschaft und Städten, auch sonst jedermänniglich, hierdurch und mittelst dieses Unsers Patents, bekannt machen, um sich darnach gebührend zu achten, und in allen von Unserm Ober-Kriegs-Collegio ressortirenden Angelegenheiten sich an dasselbe,

und

und nahmentlich an dessen competentes Departement ordnungsmäßig zu wenden, welches darauf die nöthige Verfügung nach der von Uns besonders habenden Vorschrift, ohne Verzug zu machen, nicht ermangeln wird, indem Uns, bey Führung Unserer Regierung, nichts angelegener ist, als das wahre Wohl Unserer getreuen Unterthanen überhaupt, und Unserer Armee insonderheit, auf die bestmöglichste und zweckmäßigste Weise zu befördern und zu befestigen.

Zur Urkund dessen haben Wir dieses Unser Patent mit Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift vollzogen, und mit Unserm königl. Insiegel bedrucken, auch solches durch den öffentlichen Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, in Gnaden befohlen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 25 Jun. 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Rohdich.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborner, Feste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir zum Besten Unsers Kriegswesens allerhöchst selbst ein besonderes Ober-Kriegs-Collegium zu stiften geruhet haben: so machen Wir Euch solches nicht nur hierdurch gnädigst bekannt, sondern lassen Euch auch einige Exemplaria von dem deshalb von

Uns

Uns vollzogenen Stiftungs-Patent zu Eurer Achtung hierneben zufertigen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 23 Jul. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg.

An
das Kammer-Gericht.

Königliche Cabinets-Ordre

wegen der Jurisdiction der Subaltern-Bedienten des Ober-Kriegs-Collegii, v. 3 Aug. 1788.

Nebst Rescript an das Kammer-Gericht,

de dato Berlin, d. 11 Aug. 1788.

Se. Königl. Majest. ꝛc. ꝛc. wollen auf die von Dero geheimen Stats-Rath unterm 31 vorigen Monaths gethane Anfrage, und in Erwegung der zugleich angeführten Gründe, hierdurch festsetzen, daß die Subaltern-Bediente des Ober-Kriegs-Collegii, in so fern sie nicht etwa ausserdem mit einer Bedienung oder Character in der Armee versehen sind, der Jurisdiction des Kammer-Gerichts in ihren Rechts Angelegenheiten unterworfen seyn sollen, da dieselben bey entstehendem Kriege der Armee nicht folgen, und in Ansehung der persönlichen bürgerlichen Lasten und Abgaben, besonders des Servis, die den Militär-Personen zukommende Exemtion nicht genießen, folglich eher zu den Personen des Civil-Standes, als zum eigentlichen Militär-Stande, zu rechnen sind. Se. Kön. Maj. haben daher in dieser Absicht Dero Ober-Kriegs-Colle-

Collegio das Erforderliche unter heutigem Dato bekannt gemacht. Charlottenburg, d. 3 August 1788.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geh. Stats-Rath.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Feste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Was wir in Ansehung des Fori der Subaltern-Bedienten Unsers Ober-Kriegs-Collegii allerhöchst zu resolviren und festzusetzen geruhet, solches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung aus abschriftlich nebenliegender Cabinets-Ordre vom 3ten laufenden Monats hierdurch zu ersehen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, d. 11 Aug. 1788.

Auf Sr. kön. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. Wöllner.

An
das Kammer-Gericht.

Auf das jezt beschriebene, von Sr. kön. Maj. in Preußen im J. 1787 errichtete hohe Kriegs-Collegium, hat der kön. Münz-Medailleur, Hr. Jacob Abraham, eine Schau-Münze angefertigt, welche man Fig. 2921 abgebildet sieht. Auf der Vorder-Seite findet sich das wohl getroffene Brust-Bild des Königes, mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm II. Beschürzer des Volkes. Auf der Rück-Seite zeigt sich Minerva, die den mit einer Schlange umwundenen Spiegel, das Sinnbild der Klugheit und Vorsicht, zu dem

Schwerte des Mars und der Fackel der Bellona, den Sinnbildern des Krieges, legt, welche auf einem kubischen Felsenstücke liegen, woran der preußische Adler eingehauen ist. Die Scene beschattet ein Lorbeer-Baum. Die Umschrift heißt: So vereint seyd ihr glücklich. In der Exergue ist zu lesen: D. Krieges-Collegium eingesetzt 1787. Die Medaille wiegt 2 Loth in feinem Silber, und kostet 3 Rthlr.

Kriegs-Commissariat, s. das Folgende.

Kriegs-Commissarius, L. bellicarum dispensationum Curator; a curandis rebus ad bellum necessariis; Armaturae militaris Inspector; Fr. Commissaire de guerre, ein landesfürstlicher Commissarius, welchem ein oder mehrere, den Krieg oder das Kriegs-Heer betreffende Geschäfte aufgetragen sind, z. B. die Musterung der Truppen, Hebung der Kriegs-Steuern, Anschaffung der Lebens-Mittel, u. s. f.

Das **Kriegs-Commissariat**, oder die **Kriegs-Commission**, das Collegium solcher Personen.

In manchen Ländern hat man auch einen **General-** oder **Ober-Kriegs-Commissarium**, welcher den Vorsitz in dem Kriegs-Commissariate hat.

Von den zu dem General-Kriegs-Commissariate, und allen darunter gehörigen Anstalten erforderlichen Kosten, und besonders dem preußischen General-Kriegs-Commissariate, s. unten im Art. Kriegs-Etat.

Zur Beantwortung der in No. 4. des leipz. Int. Bl. v. J. 1783, S. 27, befindlichen Anfrage: **Wie könnte man wohl in Friedens-Zeiten Personen zuziehen, und ohne Kosten in Bereitschaft halten, welche als ehrliche und brauchbare Männer, im Kriege beym Commissariate oder Proviantwesen, mit mehrerer Zuverlässigkeit, als es zeithero gewöhnlich gewesen, angestellet werden könnten?** hat ein

Un-

Ungenannter, in No. 5. dess. v. J. 1784, S. 38, f. folgende Gedanken eröffnet.

1. Seiner Meinung nach, könnten solche Personen, ohne Kosten, wohl nirgends besser zugezogen werden, als in den churfürstl. Aemtern, weil allda nicht nur viele ähnliche Verrichtungen vorzufallen pflegen, sondern auch die Beamten sich immer brauchbare Leute erwählen; zu dem Ende wären

2. alle Jahre von den Beamten, Bestands-Listen über die angestellten Amts-Subalternen, nach dem Schema, sub ⊙, selbst zu fertigen und an die Behörde einzureichen. Um nun

3. diese Amts-Subalternen aufzumuntern, dürfte denselben die gewisse Hoffnung zu machen seyn, daß sie bey Verwaltung der ihnen im Kriege angewiesenen Stellen, eine hinlängliche Gage erhalten, auch

4. nach geendigtem Kriege, eine ihrem Stande angemessene Versorgung, bis dahin aber die Gage, weil sie ausser den zeitherigen Dienst gesetzet worden, ferner bekommen sollten.

5. Auf diese Weise würde wohl die Zuziehung solcher brauchbaren und redlichen Männer, ohne Kosten, gar leicht seyn.

6. Um auch dieselben zu ihren künftigen Verrichtungen im voraus zu üben, und sie dazu ganz geschickt zu machen, würde sehr dienlich seyn, wenn ihnen zuweilen Probe-Sachen zur Bearbeitung gegeben, und sodann eingeschickt würden.

7. Endlich dürfte zum wahren Nutzen gereichen, wenn bisweilen einige von den Amts-Subalternen zu öffentlichen Bedienungen gezogen, und

dieselben nicht ganz ausser Bedacht gelassen würden, damit hernach auch für die Zukunft, Leute, wenn sie eine gute Aussicht vor sich sehen, ermuntert würden, weiter in eine Amts-Expedition zu gehen.

⊙ Schema.

Bestands-Liste über die Subalternen im Amte N.

Nahmen des Subaltern.	Wozu er angestellet.	Seit wie lange er sich in diesem Amte befindet.	Alter.	Ob er verheurathet, oder ledig.	Ob er angesessen, oder nicht.	Ob er gesund.	Ob er im Rechnen und Tabelliren wohlgeübt.	Wie sein Verhalten ist.	Ob er bey einem Commissariate oder Proviantwesen angestellt zu werden, qualificirt und brauchbar.	Ob er künftig eine solche, seinem jezigen Stande angemessene Stelle zu übernehmen geneigt.
Die Actuarien waren wohl weg zulassen.	1. In der Amts-Expedition.	seit	Jahr.							
N. N.	als Registrator	20 Jahren	40	verheurathet	angesessen.	gesund.	ja.	gut.	ja.	ja.
N. N.	Calculator	9 = =	26	ledig.	nicht angesessen.	gesund.	allerdings.	gut.	ja.	ja.
N. N.	Copist	6 = =	24	=	=	=	=	=	=	=
	b. Bey der Amts-Verwalterey.									
N. N.	als Copist	8 = =	29	=	=	=	=	=	=	=

Signatum Amt N. am = = =

(L.S.)

N.
Amtmann.

Die weitere Ausarbeitung dieses Schema wird der Behörde überlassen.

Kriegs-Commission, s. oben, S. 130.

Kriegs-Consistorium, Feld Consistorium, Militär-Consistorium, das geistliche Feld- und Kriegs-Gericht, vor welches die geistlichen Sachen gehören.

Bey den Katholiken hat man keine Feld-Consistorien, sondern die geistlichen Sachen gehören vor die Bischöfe (*). Bey den evangelischen Fürsten hingegen werden die geistlichen Sachen entweder vor den ordentlichen Kriegs-Gerichten, oder vor den ordentlichen Consistoriis ausgemacht, oder sie haben ihre eigene Kriegs-Consistoria.

Bey den meisten evangelischen Fürsten stehen die Soldaten, in Ansehung der geistlichen Sachen, unter den ordentlichen Consistorien.

Bey den Sachsen-Gothaischen Truppen hat der Oberste des Regimentes die Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen, wozu nebst andern Officieren auch der Regiments-Prediger gezogen wird (**). In Schweden ist, wenn der König zugegen ist, dessen Ober-Hof-Prediger, Präses im Feld-Consistorio; in dessen Abwesenheit aber des General-Feld-Marschalles Prediger; die Regiments-Prediger hingegen sind Beysitzer (***). Im Dänischen, soll im Consistorial-Kriegs-Recht der kön. Hof-Prediger, und in dessen Abwesenheit der Feld-Propst präsidiren, und nebst den Regiments-Predigern sollen einige erfahrne Officiers, nebst dem Auditeur von des Beklagten Regimente zu Beysitzern genommen werden (****). In dem Canton Zürich ist

(*) *Boehmer* Jus eccl. L. 1, Tit. 28. §. 6. *C. A. Boehmer* de iure milit. eccles. c. 3. §. 2.

(**) Sachs. Goth. Kr. Art. Tit. 18, Art. 1.

(***) Schwed. Kr. Art. Art. 18.

(****) Dän. Kr. Ger. Instr. C. 5, Art. 24.

ist bey den Truppen auch ein Feld-Consistorium aufgestellt, wobey der älteste Feld-Prediger präsidirt, die übrigen aber Beysitzer sind (*).

Im Preussischen wurde unter K. Friedrich I. das Kriegs-Consistorium ordentlich eingerichtet, nachdem bereits vorhin darüber verschiedene Edicte und Rescripte ergangen waren. Die Stiftung desselben gründet sich in der Instruction v. 7 Apr. 1692; und das erste Militär-Consistorial-Reglement ist vom 29 Apr. 1711.

Das Militär-Consistorium präsentiret zwar in diesen Landen, gewisser Maßen, Sr. kön. Maj. Stelle (1), besteht aber aus dem General-Auditeur, als Directore, und aus ein Par Stabs-Officieren, auch einem oder zwey Feld-Predigern vom General-Stab, oder, wenn bey dem General-Stabe keine Prediger befindlich wären, aus so vielen andern Feld-Predigern von den Regimentern (2). Dem Consistorio liegt nun ob, mit Vorbewußt und Genehmhaltung des commandirenden Generales, die in Garnisonen, Quartieren und im Felde vorkommende Sachen pflichtmäßig mit allen Umständen zu untersuchen, und im Nahmen Sr. kön. Maj., nach den göttlichen und Consistorial-Rechten, wie auch andern recipirten evangelischen Ordnungen, insonderheit aber nach den Kriegs-Artikeln und Special-Edicten (3), ohne Ansehen der Person, und mit Hintansetzung aller Affecten, zu procediren, und gewissenhaft zu urtheilen ꝛc. (4).

(*) Zürch. Kr. Art. Tit. 3, §. 16.

(1) Churf. Verordn. und Instruct. für den General-Auditeur, v. 7 Apr. 1692. im Abschn. Wobey unser gnädigster ꝛc.

(2) Eb. das. im Abschn. Thun auch solches ꝛc. imgl. Militair-Consistorial-Reglem. v. 29 Apr. 1711, Art. 1.

(3) als: v. 7 Apr. 1692; v. 18 Jun. 1701; v. 18 März 1705; und v. 17 Jun. dess. J.

(4) Ged. Reglem. von 1711. Art 2.

Nach dem Militär-Consistorial-Reglement, v. 15 Jul. 1750, Th. 1, §. 1. 2, besteht das Militär-Consistorium aus folgenden Personen. Der General-Auditeur präsidirt dabey, und dirigirt die Sache; und der General-Auditeur-Lieutenant, Feld-Propst, die in Berlin befindlichen Kriegs-Räthe und Ober-Auditeurs, auch der Garnison-Prediger daselbst, sind beständige Assessores; jedes Mahl aber, wenn die vorfallende Sachen genug gehört und instruirt worden sind, sollen zum Spruch zwey Stabs-Officiers vom Gouvernement commandirt werden. Bey Feldzügen werden die vorfallende Consistorial- und Matrimonial- auch Kirchen-Sachen, welche keinen Verzug leiden, durch ein dazu bestelltes ausserordentliches Feld-Consistorium untersuchet und decidirt; weshalb der mit zu Felde gehende General-Auditeur, oder General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur, dem en Chef commandirenden Generalissimo die Sache vorträgt, und mit dessen Genehmhaltung, mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Stabs-Officiers, auch Feld-Propstes, wenn solcher bey der Armee und in der Nähe ist, oder eines Regiments-Feldpredigers, die Sache hört, und per Vota maiora decidirt; es sey denn, daß es Edictal-Citationen und Ehescheidungen betreffe, welchenfalls die Acten nach Berlin eingesandt werden müssen, weil im Felde kein gewisser Ort in den Edictal-Citationen festgesetzt werden kann.

Die Consistorial-Sachen sind insgemein alle diejenigen, welche sonst auch ausser dem Kriege dafür gehalten, und nach der Regel, Ordnung und Observanz, welche andere Consistoria ordinaria, und in specie das Consistorium in Berlin, zum Fundament haben, verhandelt werden (5). Insbesondre, welche entweder Got-

(5) Art. 9.

Gottes Ehre und Dienst, oder die Ehe der Officiers und Gemeinen betreffen (6). Von den ersten wird disponirt, daß, was in den Kriegs-Artikeln von Gott und dessen Dienste, auch dessen Worte und Predigten enthalten, allerdings beobachtet, und demselben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung und Feyerung des Sabbaths, und Besuchung der Bet-Stunden gehandhabet, und alle Aergernisse und Steine des Anstoßes gänzlich aufgehoben, oder, wenigstens so viel möglich, aus dem Wege geräumet und vermieden, zu dem Ende, und insbesondre auch die etwa befindliche ruchlose und ärgerlichen Wandel führende Regiments-Prediger vom commandirenden General und Officier dem Feld-Consistorio angezeiget, und von demselben, dem Befinden nach, angesehen werden sollen, und dieses aus beygefügter Ursache, weil das Kriegs-Volk durch der Priester exemplarisches Leben zur Gottesfurcht, aller Zucht und Ehrbarkeit erbauet, und gebessert werden muß (7). Wie denn auch den Feld-Predigern sonderlich anempfohlen wird, einen unsträflichen Wandel zu führen (8), und den Soldaten mit gutem Beyspiel vorzugehen.

Nach dem Militär-Consist. Reglem. von 1750, Th. 1, §. 4. sollen die Sachen, welche das Consistorium zu Berlin für Consistorial-Sachen hält, auch von dem Kriegs-Consistorio, so weit sie die Armee, und was vom Militär-Etat abhängt, angehen, an-

(6) Art. 10, 11, fgg.

(7) In angef. Verordn. von 1692.

(8) Deshalb auch vom Regimente eine jährliche Conduiten-Liste von des Feld-Predigers Nahmen, Geburts-Ort, wo er studiert hat, wie lange er bey dem Regimente gewesen, und wie sein Vortrag und Conduite beschaffen ist, an Se. kön. Maj. immediate eingeschickt werden soll; laut M. C. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 1, §. 15. Mehreres s. im Circulare vom 1 Dec. 1747.

genommen, untersucht und entschieden werden. Es entsteht daher die Frage wegen der Criminal-Sachen, welche bey dem Kriegs-Consistorio tractirt werden. Nach Inhalt des Reser. an das Consist. zu Berlin, v. 9 Apr. 1736, soll, wenn geistliche Personen enorme Excesse begehen, nach der Criminal-Ordnung verfahren, kein Processus accusatorius verstattet, und, wenn ein Urtheil in der Sache gesprochen worden, der Reus bloß ad ulteriorem defensionem, keinesweges aber zur Appellation zugelassen werden; allermaßen keine Ursache vorhanden ist, warum die geistlichen Personen, wenn sie enorme Excesse begangen haben, nicht eben, wie andere königliche Unterthanen, den Gesetzen unterworfen seyn sollen. Ferner soll, wenn zwischen den Geistlichen Injurien vorfallen, überall nach dem Edicte von Injurien verfahren, und gleichfalls kein ordentlicher Proceß darüber verstattet werden. Weil auch in Ehescheidungs-Sachen, wenn dieselbe propter Adulterium, Insidias vitae structas, oder wegen eines andern Criminis gesucht wird, bey den Consistorien zu verschiedenen Mahlen auf den Beweis erkannt, mithin super adulterio der Proceß civiliter tractirt, folglich in effectu Processus accusatorius durch alle Instanzien durchgetrieben worden ist: so soll solches abgestellet, und derjenige, welcher ex tali capite eine Ehescheidung sucht, dahin angewiesen werden, zuvörderst das Crimen dem weltlichen Richter (dem Chef oder Commandeur des Regiments) zu denunciren, und demselben die Indicia an die Hand zu geben, da denn derselbe quaestionem praeiudicialem ausfindig machen, und die Inquisition gegen den Reum antreten muß, worauf alsdann, wenn das Delictum völlig erwiesen und ausgemacht ist, das Consistorium in einem anzusetzenden Termin, auf des unschuldigen Theils Anhalten, ratione der Ehescheidung erkennt.

Die Personen, welche unter dem Kriegs-Consistorio stehen, sind: 1. Alle und jede Garnison- und Feld-Prediger bey Regimentern und Bataillons, sowohl in Personal- als Amts-Sachen. 2. Alle zur Armee gehörige Ober- und Unter-Officiers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen, nach den deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres, die Pässe noch nicht abgenommen sind, wie auch der Ober- und Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domestiken.

In Ansehung der Tracht müssen die Feld-Prediger sich nach der Circular-Ordre v. 3 Dec. 1742, (wo es heißt: „wegen der Feld-Prediger ist mein „Wille, daß solche eben so gekleidet seyn sollen, wie „der jetzige Feld-Prediger von meinem Regimente") richten (9).

Der Feld-Prediger muß seine Gemeinde nicht ohne Noth verlassen, daher nicht allein in Garnisonen, ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahls verreisen, sondern auch hauptsächlich auf dem Marsche sich von dem Regimente oder Bataillon nicht entfernen, und, wenn eine Action oder Bataille vorfällt, sich in der Wagenburg aufhalten (10).

Was die Strafe derer Prediger, die ihrer Gemeinde ein Aergerniß geben, betrifft: so sollen selbige, in honorem Ministerii, nicht mit bloßen Verweisen fernerhin bestrafet, sondern cum effectu suspendiret, oder, dem Befinden nach, gar cassiret, und nur in denen Fällen translociret werden, wenn ohne ihr Verschulden zwischen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entstanden ist (11).

In

(9) S. angef. Reglem. Th. 2, Cap. 1, §. 16.

(10) Eb. das. Th. 2, Cap. 2, Abschn. 1, §. 6.

(11) Rescr. v. 20 Aug. 1737, und 26 Sept. dess. J.

In der churf. brandenb. Verordn. das Kriegs-Consistor. betreffend, v. 7 Apr. 1692, wird angemerkt, daß, wenn sich wider ruchlose und ärgerlich lebende Feld-Prediger keine Ankläger finden würden, und doch derselben üble Conduite bey der Armee genug bekannt wäre, sodann das Consistorium solche Prediger ex officio vor sich fordern, und andere Feld-Prediger zu ihren Anklägern constituiren sollte, damit dergestalt alle Aergerniß, so viel mensch- und möglich, abgewendet werde, u. s. w.

1. In Ansehung der **Vocation, der Beförderung, des Amtes und Rechtes der Feld-Prediger**, soll die erledigte Prediger-Stelle beym Regiment jedes Mahl längstens in 2 Monathen wieder besetzet werden, und zwar mit einem in Lehr und Leben tüchtigen, und christlichen Candidaten, welcher, ehe ihm die Vocation ausgestellt wird, dem Feld-Inspector und Pröpsten damit er tentirt werde, zu präsentiren ist, und solchem Tentamini wird von einem, oder zwey von den bey dem Kriegs-Gerichte verordneten Räthen, wenn der General-Feld-Marschall und General-Auditeur, als Präses und Director des militärischen Consistorii, daran gehindert werden, mit beygewohnt. Auch müssen sowohl die Commandeurs, als die Candidaten, solchenfalls bey dem gewissenhaften Zeugnisse der Examinatoren acquiesciren (12).

Zu Folge des Milit. Cons. Reglem. Th. 2, Cap. 1, §. 1 — 4, und §. 10 — 12, müssen die Candidaten des Feld-Ministerii, sie mögen als Regiments- oder Bataillons- oder Garnison-Prediger beym Cadetten-Corps, Invaliden-Hause, großen potsdamschen Waisen-Hause, oder auf was Art sie sonst zur Feld-Inspection gehören, berufen werden, und vorher schon im Predigt-Amt gestanden haben, oder nicht, nach den deshalb mehrmahlen ergangenen Edi-

(12) Kön. preuß. Verordn wie es bey Annehmung und Bestellung der Feldprediger zu halten, v. 22 Jan. 1720.

Edicten, 1. auf der Universität zu Halle studiert haben, und sowohl von der daßigen theolog. Facultät, als auch dem Inspector der Diöces, worin sie sich nachher aufgehalten, und der Herrschaft, bey welcher sie etwa in Condition gestanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiß, Gelehrsamkeit, guter Aufführung und geschehener Uebung im Predigen, vorweisen. Sollten sie aber aus dem Königreiche Preußen gebürtig seyn, so müssen sie solches Zeugniß von der königsberg. theolog. Facultät produciren. Alle übrige evangelisch-lutherische Candidaten oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder Königsberg, (oder auch nach dem Edicte v. 19 Jun. zu Frankf. a. d. Oder) studiert haben, können beym Feld-Ministerio nicht angenommen werden.

2. Müssen gedachte Candidaten auch nicht zu jung seyn, sondern das 25ste Jahr bereits zurück gelegt habe, und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Tauf-Schein, oder, in dessen Entstehung, ein richtiges Attest von ihrem Geburtsorte beybringen.

3. Muß der erwählte Candidat von dem Chef, welcher das Jus vocandi hat, oder von dem Commandeur, mit einem Präsentations-Schreiben, worin die Vocation eingelegt ist, dem Feld-Propste zum Examen und Ordination zugeschickt werden; denn es kann kein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger ohne Vorwissen des Feld-Propstes angenommen werden, und darf kein Candidat von einem andern, als dem Feld-Propste, oder wem es derselbe aus besondern Ursachen auftragen möchte, ordinirt werden, und wenn der Candidatus Ministerii castrensis auch schon ein ordinirter Prediger wäre, so muß er sich doch zuvor bey dem Feld-Propste zu einem Colloquio einstellen, damit selbiger die unter seiner Inspection stehenden Prediger recht kennen lerne. Wenn aber dennoch ohne Vorwissen und Zufriedenheit des Feld-Propstes ein Candidat von einem Andern ordiniret, oder ein schon ordi-

nirter

nirter Prediger angenommen würde, soll derselbe sogleich vom Regimente, Bataillon, oder welche Gemeinde es sonst sey, die zur Feld-Inspection gehört, abgewiesen, und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeschickt werden (13).

4. Müssen die dem Feld-Propste zur Ordination oder Confirmation zugeschickte Candidaten von demselben sorgfältig und umständlich, sowohl in Ansehung ihres bisher geführten Wandels, als auch, ob sie die christliche Glaubens-Lehren und Pflichten auf eine deutliche Art inne haben, und selbige, beydes nach den Sätzen der heil. Schrift und der Vernunft zu vertheidigen wissen, tentiret und examiniret werden; und muß derselbe besonders darauf sehen, ob sie einen gründlichen, ordentlichen und erbaulichen Vortrag im Predigen haben, indem keine schlechte und ungeschickte oder anstößige Subjecte in das Feld-Ministerium kommen sollen, sondern lauter solche, denen man den Nahmen rechtschaffener Lehrer mit Wahrheit geben kann.

Zu dem Ende 5. der Feld-Propst, wenn er sich in Berlin befindet, den vorigen Verordnungen gemäß, die beyden dortigen Pröpste, ausserdem aber zwey andere geschickte Feld- oder Stadt-Prediger bey dem Tentamen und Examen, auch Colloquio, mit zuziehen soll.

Endlich 6. müssen auch die Candidati Ministerii vorher nicht römisch-katholisch gewesen, und zur protestantischen Religion übergetreten seyn, immaßen diese bey Verlust des Juris Patronatus, nach dem Edicte vom 15 Nov. 1738, nicht zu Kirchen- und Schul-Aemtern vocirt, noch befördert werden sollen.

Ist der zu ordinirende oder confirmirende Candidat oder Prediger entweder in Ansehung der Wissenschaften,

(13) Circular-Ordre, v. 3 Dec. 1742, und 23 Febr. 1745.

ten, oder des Vortrages, oder seines Wandels, nicht so beschaffen, als er, wie sub No. 4. vorstehend gemeldet worden ist, seyn muß: so hat der Feld-Propst denselben abzuweisen, und solches dem Chef oder Commandeur, welcher ihn präsentirt hat, anzuzeigen, auch allenfalls einen geschicktern Candidaten in Vorschlag zu bringen. Damit aber niemand ohne Noth abgewiesen werde, muß der Feld-Propst mit solchem Candidaten oder Prediger ein neues Examen oder Colloquium, in Gegenwart des Kriegs-Consistorii, oder wem dasselbe solches committirt, halten (14).

Wenn eine zur Feld-Inspection gehörige Prediger-Stelle plötzlich vacant wird, so, daß der vorige Prediger etwa stürbe oder sonst eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorginge, so soll noch vor Ablauf von zwey Monathen, der erwählte Candidat dem Feld-Propste zugeschickt werden, damit am Ende der zwey Monathe, von der Zeit an gerechnet, da die Vacanz entstanden ist, der neue Prediger sich bey seiner Gemeinde einfinden, und sein Amt antreten könne. Wenn aber ein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger, durch Berufung zu einer andern Gemeinde, abgeht, oder derjenige, welcher das Jus Patronatus hat, es sonst zuvor weiß, daß eine Vacanz entstehen werde: so muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers, dem Feld-Propste zugeschickt werden, damit beym Abgang des ersten Predigers, der neue Prediger schon zugegen sey, und sein Amt antrete. Bey sich eräugnender Saumseligkeit mit der Wiederbesetzung der vacanten Prediger-Stelle, soll der Feld-Propst solches Sr. kön. Maj. anzeigen, und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wissenschaften und guter Aufführung vorschlagen, welchen sodann Sr. kön. Maj.

zu

(14) Milit. Consist. Reglem. von 1750, Th. 1, §. 13.

zu der vacanten Stelle ernennen wollen, und dem der Chef, oder wer sonst das Jus vocandi hat, die Vocation zustellen, und ihn in ungehinderten Genuß des Prediger-Tractementes, und aller mit seinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidenzien setzen muß (15). Das Prediger-Tractement von der Zeit der Vacanz an, bis zur Wiederbesetzung, zieht der neue Prediger (16).

Wenn bey den Grenadier-Bataillons besondere Prediger angenommen werden sollen, wie zu Kriegs-Zeiten gewöhnlich ist, so schickt das Feld-Kriegs-Commissariat dem Feld-Propste ein Verzeichniß der Grenadier-Bataillons, die zum Marsch beordert sind, zu; und der Feld-Propst muß sodann dafür sorgen, daß geschickte Candidaten angenommen werden, deren jedem er zwey Bataillons anweisen soll, doch so, daß er ihm eines zu seinem besondern Aufenthalt assignirt (17).

Was sowohl die reformirten, als katholischen Feld-Prediger, welche auch zu Kriegs-Zeiten zum Behuf der Armee angenommen werden, betrifft: so muß der Feld-Propst bey dem Feld-Kriegs-Commissariate von ihrer Anzahl Nachricht einhohlen, wofern es ihm noch nicht gemeldet worden ist, und dafür sorgen, daß sie gehörigen Ortes examinirt und ordinirt werden, und sich bey der Armee einfinden; wie denn sowohl die reformirten, als katholischen Feld-Prediger sich zu rechter Zeit bey dem Feld-Propste angeben, und den Ort ihrer Bestimmung erwarten müssen (18).

Die

(15) Eb. das. Th. 2, Cap. 1, §. 3 — 5.

(16) Eben dieses ist auch, in Ansehung der Officiers, Regiments-Quartiermeister, Auditeurs, und Regiments-Chirurgen bey der kön. preuß. Armee üblich.

(17) Mil. Conf. Regl. Th. 2, C. 1, §. 6.

(18) Eb. das. §. 9.

Die evangelisch-reformirte Geistlichkeit, muß dem unter d. 15 Jul. 1750, emanirten Militär-Consist. Reglement, eben so wohl, wie die lutherische und katholische Geistlichkeit, nachleben, und sich darnach achten; weshalb auch das reformirte Kirchen-Directorium, unter d. 11 Dec. 1751, befehligt wurde, wegen der reformirten Geistlichkeit auf die Befolgung des gedachten Reglements nachdrücklich zu halten, und solches zu publiciren.

Wenn zu Kriegs-Zeiten ein Haupt-Lazareth angelegt wird, so muß auch dazu gleich anfangs ein besonderer Prediger angenommen werden (19).

II. Die anderweitige Beförderung der Feld-Prediger geschieht folgender Gestalt. Wenn ein Pfarr-Dienst in den königlichen Landen erledigt wird, und wieder zu besetzen ist, soll auf die bey den Regimentern bestellten Feld-Prediger besonders mit reflectirt, und sie dazu, zumahl wenn sie sich zu solchen Aemtern, durch gute Lehre und unsträflichen Wandel verdient gemacht haben, vor andern befördert werden; zu welchem Ende, und in Absicht auf zukünftige Fälle und Vacanzen, derselben Nahmen, ingl. woher sie gebürtig, und wie sie sich in ihrem Predigt-Amte, und sonst, verhalten und aufgeführt haben, wohl zu verzeichnen ꝛc. (20). Wenn nun Feld-Prediger anderweitige Pfarr-Stellen erhalten, werden sie zu einer abermahligen Conferenz und Colloquio nicht gezogen ꝛc. (21).

Wenn ein Feld-Prediger sich 5 bis 6 Jahr bey einem Regimente oder Bataillon gut verhalten hat, soll

(19) Eb. das. Th. 1, Cap. 1, §. 8.

(20) Königl. preuß. Verordn. daß bey Vergebung der Pfarr-Dienste im Lande auf Versorgung der Feldprediger zu reflectiren, v. 10 Febr. 1716.

(21) K. Declar. v. 31 May 1719.

soll er Sr. kön. Maj. von dem Feld-Propste zu einer andern guten und convenablen königl. Pfarre, die andern aber in geringerm Solde stehenden Prediger nach Befinden, noch wohl zeitiger vorgeschlagen werden. Sollte jemand aber sich nicht pflichtmäßig verhalten, so soll derselbe sich einer Verbesserung nicht getrösten, sondern wohl gar, nach geschehener Untersuchung und Erkenntniß des Kriegs-Consistorii, seines Feldprediger-Amtes entsetzet werden (22).

Die des Krieges wegen angenommenen Bataillon- und Lazareth-Prediger, sollen, nach geendigtem Kriege, gleichfalls mit andern königlichen Pfarren, auch wohl Feldprediger-Stellen, nach Beschaffenheit ihres Verhaltens, versorget werden.

Ein Feld-Prediger, welcher zu einer andern Gemeinde berufen wird, darf seine erste Gemeinde nicht gleich sofort verlassen, sondern muß dem Chef wenigstens 2 Monathe Zeit lassen, damit ein anderer Prediger berufen und ordinirt werden könne (23).

So wie übrigens der Feld-Prediger die Tauf- und Trauungs-Protokolle bey einem entstehenden Marsch an einem sichern Orte in Verwahrung deponiren muß, so muß er dieselben auch bey seinem Abzuge dem Regimente, oder wofern sein Nachfolger schon da ist, diesem richtig abgeben, auch die Vasa sacra abliefern, übrigens aber seinem Nachfolger alle dienliche und nützliche Nachrichten von seiner Gemeinde geben, und besonders, in welchem Zustande er die Schule hinterlassen hat (24).

Wenn ein Feld-Prediger in seine neue Pfarre introducirt werden soll, darf ihm so wenig eine Probe- oder

(22) M. C. R. Th. 2, Cap. 3, §. 1, und Cabinets-Ordre an sämmtliche Regimenter, v. 9 Sept. 1743.

(23) M. C. Regl. Th. 2, Cap. 3, §. 3.

(24) Eb. das. §. 4.

oder Gast-Predigt, als ein Colloquium oder Examen, zugemuthet werden (25).

Was III. der Feld-Prediger Amt sey, ist vorhin überhaupt in etwas berührt worden. Insbesondre ist verordnet: daß die Feld-Prediger die Katechismus-Predigten fleißig halten, und katechisiren sollen, damit die Unwissenden, und vornehmlich die Jugend, gehörig unterrichtet werden; ingl. daß dieselben mit dem Feld-Inspector öfters über ihr führendes Amt und Studieren communiciren, und wenigstens alle Quartal ein Mahl schriftlich, auch alle 2 Jahr über einen Text, welcher ihnen vorzuschreiben ist, eine Predigt ausarbeiten, und rein geschrieben an denselben einsenden, damit daraus ihre Lehr-Art und Gaben, wie auch Fleiß und Wachsthum in den Studien so viel besser geprüfet, und bey vorfallenden Beförderungen mit so viel mehrerm Grunde von ihrer Capacität attestiret werden könne (26). Was sonst des Feld-Predigers Amt sey, wird aus Folgendem erhellen.

Nach dem Milit. Conf. Reglem. von 1750, Th. 2, Cap. 1, §. 14, soll zuvörderst 1. der Feld-Propst, wenn ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden wird, ihn in allen zu seiner Amts-Führung gehörigen Stücken sorgfältig unterrichten, und ihn dabey zur Liebe und Verträglichkeit ermahnen, und daß er sich insbesondre alles Verketzerns und Verdammens anderer christlichen Religions-Parteyen enthalten, vielmehr sowohl durch seine Lehre, als selbsteigenes gutes Beyspiel, seiner Gemeinde Liebe, Treue und Gehorsam einflößen möge, erinnern.

Demnächst 2. muß der Feld-Prediger den öffentlichen Gottesdienst gehörig abwarten, und zwar so, daß er des Sonn- und Festtags, zumahl im Felde,

(25) Eb. das. §. 5.

(26) S. die oben, No. 12. angef. Verordn. von 1720.

nur 1 Stunde daure, die tägliche Morgen- und Abend-Betstunde aber in einer Viertel-Stunde geendigt werde: in welcher Absicht er in Garnison sich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo sich seine Gemeinde versammelt, begeben, im Felde aber nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regimentes, oder bey dem Gezelte des Commandeurs, einfinden muß. (Cap. 2, Abschn. 2, §. 1.) Nach dem Kriegs-Dienst-Reglement, Th. 8, Tit. 13, Art. 5. Anm. S. 242, soll dem Prediger, welcher überschreitet, daß die Bet-Stunde mit Singen und Beten länger als eine Viertel-Stunde dauert, für jedes Mahl 1 Thaler zu der Invaliden-Casse abgezogen werden, wofür der Adjutant sorgen soll.

3. Die **Predigten und Bet-Stunden** soll er gründlich, deutlich und erbaulich einrichten, wie es besonders einem rechtschaffenen Prediger gebührt. Und damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde, muß nicht zu lange gesungen werden (27).

4. Müssen keine weltliche Sachen, oder Beurtheilung der königlichen Dispositionen in politicis et ecclesiasticis, desgl. der Disput von der Gnaden-Wahl, weder von den Evangelisch-Lutherischen, noch Evangelisch-Reformirten, auf die Kanzel gebracht werden (28).

Auch müssen sie 5. in ihrem gegen die Musik zeigenden Eifer nicht zu weit gehen (29).

Und

(27) Durch ein Circulare vom 2 Febr. 1734, wurde das neue Testament, nebst einigen Gebeten, und 100 Gesängen, und zwar jedem Regimente 220 Exemplare, zugeschickt, mit dem Befehl, sowohl im Felde, als in Garnison, bey dem Gottesdienste keine andre Lieder singen zu lassen.

(28) Edict, v. 23 Sept. 1737. v. 21 Apr. 1722.

(29) Edict, v. 25 Sept. 1739.

Und 6. die wertheimische Bibel, welche confiscirt worden (30), so wenig, als den famösen Dippel, führen (31); auch nicht Jean le Clerc in französ. Version übersetzte neue Testament mit Noten, welche voller Socinianischer und Arminianischer Irrthümer sind, herausgekommen zu Amsterd. 1703. bey Louis de l'Orme (32).

7. Ausser den gewöhnlichen Predigten muß der Feld-Prediger öfters die Lazarethe besuchen, und selbst im Felde, wenn es geschehen kann, zuweilen Bet-Stunden darin halten, und sich überhaupt den Kranken niemahls entziehen, wenn er gefordert wird; wie denn die Feld-Prediger, welche bey den Regimentern stehen, die in dem Haupt-Lazareth zur Bedeckung dienen, expresse gehalten seyn sollen, dem Lazareth-Prediger, wenn das Haupt-Lazareth dergestalt anwachsen sollte, daß es von Einem Prediger nicht könnte versehen werden, alle mögliche Hülfe zu leisten. Und auf solchen Fall, oder wenn mehrere Lazarethe, die von der Armee entfernt sind, angeleget werden, muß auch der Feld-Propst, nach Beschaffenheit der Umstände, einen von den Grenadier-Bataillons-Predigern dahin absenden, der die Kranken versehe, der aber nach aufgehobenem solchen besondern Lazareth, oder wenn er bey dem Haupt-Lazareth nicht mehr nöthig ist, sich sogleich wieder bey seinem vorigen Bataillon, oder wohin er sonst angewiesen wird, einfinden muß (33).

8. Das Abendmahl soll, gewöhnlicher Maßen, alle 14 Tage, doch nach Umständen des Ortes, gehal-

(30) Edict, v. 15 Jun. 1736.

(31) Verordn. v. 30 Nov. 1735.

(32) Patent, v. 26 Jul. 1703, beym Mylius, im VI Th.

(33) Mil. Conf. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 2, Abschn. 2. §. 7. imgl. Cap. 1, §. 8.

ten, und entweder einen Sonntag zuvor abgekündiget werden, oder der Prediger meldet sich deswegen beym Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angesaget werde, da dann die Feldwebel oder Wachtmeister dem Prediger zuvor eine Liste von den Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und daraufanmerken, was bey diesem oder jenem, der Aufführung wegen, zu erinnern sey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne; zwey Tage vor der Communion aber melden sich diejenigen, welche communiciren wollen, deren Nahmen der Prediger ordentlich aufschreibt, und ihnen eine ihren Umständen gemäße Ermahnung gibt (34).

9. Liegt das Regiment zerstreuet, so muß der Feld-Prediger dasselbe 4 Mahl bereisen, und das Abend-Mahl halten, vorher aber solches dem Commandeur des Bataillons, der Compagnien oder der Eskadronen, die er bereisen will, anzeigen (35).

10. Das Beichten geschieht öffentlich vor der ganzen Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungs-Rede die Beichte herlieset; und wenn einem Kranken, ingl. einem Delinquenten, das Abendmahl gereichet werden soll, so muß die im Mil. Cons. Regl. vorgeschriebene Beicht-Formel nach eines Jeden besondern Umständen eingerichtet werden (36).

11. Wenn die Feld-Prediger jemanden irriger Lehre oder der Heucheley verdächtig halten, haben sie nach dem Edicte v. 23 Sept. 1737, zu verfahren.

12. Den bey Austheilung des heil. Abendmahls nöthigen Wein müssen die Feld-Prediger selbst anschaffen,

(34) Eb. das. Th. 2, Cap. 2, Abschn. 4, §. 1. 2.

(35) Eb. das. §. 8.

(36) Eb. das. §. 3. 6.

sen, auch jederzeit selbst in den Kelch gießen, und solches nicht durch den Küster verrichten lassen (37).

13. Das Geld zu den Oblaten und dem Wein, gibt gemeiniglich der Feld-Prediger, und zwar nicht unbillig, weil dieser auch das Geld aus dem Klinge-Beutel allein bekommt, welches sonst, nach Abzug der benöthigten Ausgaben, unter andere Prediger und deren Kirchen getheilt wird. Bey den Regimentern aber, wo dieser Gebrauch, daß der Feld-Prediger die Unkosten zu Wein und Oblaten bestreitet, variirt, hat der Feld-Prediger das Patent v. 28 Jan. 1738, in Acht zu nehmen, nach welchem nicht mehr Wein, als zu den Communionen nothdürftig gehört, angeschaffet, und der überbleibende den Armen und Kranken gereichet oder verkauft, und das dafür gelöfete Geld ad pios vsus verwendet werden soll.

14. Zum heil. Abendmahl darf ein Feld-Prediger nicht admittiren: a) diejenigen, die nicht zu seiner Gemeinde gehören; denn ein Regiment ist als ein gewisses Kirchspiel anzusehen (38). b) Kinder vor ihrem 14ten Jahre, und bis sie hinlänglich unterrichtet sind. c) Knechte und Mägde, ohne ein Testimonium deren vormahligen Seelsorgers von der Producenten Christenthum, Leben und Wandel, dergleichen Attestat von allen Predigern unentgeltlich ertheilt wird (39).

15. Was den Ort betrifft, wo das h. Abendmahl ordentlicher Weise ausgetheilt werden soll, so müssen die Prediger dasselbe den Gesunden nicht anders, als öffentlich in der Kirche, oder wo sie den

(37) Edict, v. 26 Sept. 1737.

(38) *Beier* Jur. milit. L. 2, Tit. 13, Th. 2, §. 1, n. 716, f.

(39) Edict, v. 2 Febr. 1718; und M. C. Regl. von 1750, Th. 2, C. 2, Abschn. 4, §. 7.

Gottesdienst halten, reichen (40). Wenn kranke oder sterbende Personen aber die Communion auf dem Bette empfahen, so können sie 3 oder 4 gute Freunde admittiren (41). Alte und gebrechliche Personen, welche zwar gehen, aber nicht um den Tisch oder Altar gehen können, müssen sie dem ohngeachtet auch öffentlich, allenfalls sitzend, communiciren lassen (42). Und die wegen eines unförmlichen Schadens mit andern zu gehen bedenklich, als: diejenigen, welche mit dem schweren Gebrechen oder Jammer behaftet, ingl. diejenigen, die auf Krücken gehen, wie auch die Blinden, und diejenigen, die mit ekelhaften Schäden, Ausschlag und Flüssen im Gesichte behaftet, sollen zulezt admittirt werden, oder ihnen das h. Abendmahl in der Sacristey in der Woche, wenn gepredigt wird, gereichet, und damit sich deren etliche auf ein Mahl dazu einfinden, und also doch etliche Personen mit einander gehen können, solches bekannt gemacht werden (43).

16. Anbelangend die Taufen bey einem Regimente, Bataillon, Garnison-Gemeinde ꝛc. so müssen selbige ohne Unterschied von den lutherischen Predigern, als dem ordentlichen Feld- und Garnison-Prediger, verrichtet werden, die Aeltern mögen reformirt, lutherisch, oder katholisch, das Kind ein Knabe oder Mädchen, in oder ausser der Ehe erzeugt seyn, und ist bey leztern auf den Vater zu sehen, doch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geschehe; wie denn jeder Feld-Prediger sich bey andern, sie seyn ehelich oder unehelich, deren Väter nicht zu seiner Ge-

(40) Edict, v. 6 Sept. 1731.
(41) Edict, v. 14 März 1732.
(42) Edict, v. 16 Jan. 1732.
(43) Eb. dass. und dessen Declaration, v. 9 Jun. dess. J.

Gemeinde gehörig sind, alles Taufens schlechterdings enthalten soll (44), weil, wie bey No. 14 erwähnt worden, ein Regiment als ein gewisses Kirchspiel anzusehen ist. In andern Ländern werden uneheliche Kinder von dem Prediger, worunter die Mutter gehört, getauft.

17. Auf Begehren der Aeltern, müssen die Feld-Prediger die Kinder ohne Exorcismus taufen (45), zumahl, da a) nach dem lezt angeführten Ed., die Candidati Ministerii deswegen, ob sie nähmlich auf Verlangen den Exorcismus bey der Taufe weglassen wollen, im Examen expresse befragt, und, wenn sie darauf mit Ja! geantwortet, solche ihre Erklärungen den Testimoniis ordinationum auch expresse mit inserirt, diejenigen aber, die sich dessen weigern, abgewiesen, und nicht ordinirt werden sollen. b) In dem vorgeschriebenen, und dem Milit. Cons. Regl. v. 1750 beygedruckten Tauf-Formular, der Exorcismus ausgelassen ist. Uebrigens kann ein Soldat, nach der Verordnung v. 11 Nov. 1713 (46), so viele Ober-Officiers, und andere mit Häusern und Gütern angesessene Personen, als er nur will, zu Tauf-Zeugen erbitten; von seinen Cameraden aber soll er nicht mehr als Einen, und ein Weib, bey Spießruthen-Strafe, nehmen.

18. Ueber den gehaltenen Tauf-Actum muß der Feld-Prediger ein ordentliches Protokoll aufnehmen, worin er der Kinder und Aeltern Vor- und Zunahmen, den Geburts- und Tauf-Tag, wie auch der Pathen Nahmen registrirt, und solches Buch soll er am

(44) M. Cons. Regl. von 1750, Th. 2, Cap. 2, Abschn. 3, §. 1.

(45) Edict, v. 16 Sept. 1664; v. 7 Sept. 1686; und v. 3 Jan. 1703.

(46) Im Mylius, P. 3. Sect. 1, n. 124.

Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur anweisen (47).

19. Der Feld-Prediger muß die Regiments- und Garnison-Schule wöchentlich wenigstens ein Mahl besuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden; mit den erwachsenen Kindern aber selbst wöchentlich 2 Mahl katechisiren, und sie zum h. Abendmahl präpariren, welche er dann zuvor öffentlich einsegnet, und in Gegenwart der Gemeinde über sie betet (48).

20. Wenn ein Braut-Par sich zur Proclamation und Copulation meldet, muß der Feld-Prediger zuvor untersuchen, (und in dieser Absicht nicht mit dem Bräutigam allein, sondern auch mit der Braut selbst sprechen):

a) Ob es auch Bluts-Verwandte sind, und ob ihre Verehelichung in der heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verbothen sey, in welchem Falle keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation Statt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Kriegs-Consistorio angefragt werden (49). Hat ein Landes-Herr in einem oder andern Falle bereits dispensirt, z. B. seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heurathen (50), seiner Schwester Tochter zu ehelichen (51), seines Stief-Bruders Witwe zum Weibe zu nehmen (52), sich mit seines Bruders Wit-

(47) M. C. Regl v. 1750, Th. 2, Cap. 2, Abschn. 3, §. 3.

(48) Eb. das. Abschn. 2, §. 8.

(49) Eb. das. Abschn. 5, §. 1.

(50) Rescript, v. 14 Jan. 1668, und v. 14 Jan. 1748.

(51) Rescript, v. 19 Jan. 1749.

(52) Rescript, v. 18 Sept. 1743.

Witwe copuliren zu lassen (53), oder seiner verstorbenen Ehefrauen Bruders-Tochter zu ehelichen (54): so kann ein Prediger in dergleichen Fällen doch nicht ohne Bedenken zur Copulation schreiten; denn eine Dispensation ist eine Constitutio, qua subditus *certus* im actu quodam *determinato* ab obligatione legis eximitur. 2) Da aus der Vernunft bekannt ist, daß durch einen unehelichen Beyschlaf auch eine wahre Bluts-Verwandtschaft entsteht, so hat die prohibitio gradus eben sowohl unter unehelichen, als ehelichen Schwestern und Brüdern ꝛc. Statt; und solcher Gestalt ist unter d. 13 Aug. 1754, in einem Falle, da Mann und Frau beyde unehelich von Einem Vater und zwey Müttern gezeugte Personen waren, von Sr. kön. Maj. verordnet worden. 3) Daß ein Vater seines verstorbenen Sohnes Braut, und umgekehrt, der Sohn seines verstorbenen Vaters Braut, ingl. ein Bruder seines verstorbenen Bruders Braut ꝛc. heurathen könne, solches ist zwar in der h. Schrift nicht ausdrücklich verbothen, doch muß der Feld-Prediger dergleichen Bräute vorher dem Chef oder Commandeur des Regimentes anzeigen, und Lezterer muß dieselbe schwören lassen, daß sie von ihrem verstorbenen Bräutigam noch niemahls fleischlich erkannt worden sey. Seiner Stief-Mutter leibliche Mutter zu heurathen, ist zwar auch nirgends verbothen, es läuft aber contra decorum, und pflegt deshalb nicht leicht zugelassen zu werden.

b) Ob der Bräutigam einen Trau-Schein habe; denn kein Unter-Officier und Soldat kann ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von seinem Capitain oder Com-

(53) Cabinets-Ordre, v. 16 Febr. 1747; 14 Jun. dess. J. Rescr. v. 12 Jan. 1748; 4 Jul. dess. J.; 12 Aug. 1749, und 24 Nov. dess. J. 18 Jan. dess. J.

(54) Rescript, v. 4 Jun. 1701.

Commandeur, nach dem es bey dem Regimente eingeführt ist,) zu haben, proclamirt und copulirt werden (55). Nach dem Circulare v. 28 Oct. 1747, soll allen Landes-Kindern, die in Reihe und Glied stehen, sowohl als den Cantonisten, ohne Entgeld und Schwierigkeit die Erlaubniß zum Heurathen gegeben werden. Wenn der Trau-Schein ohne Ursache verweigert wird, so kann sich der Soldat höhern Orts darüber beschweren. Bey einem Officier wird der immediate Consens Sr. kön. Maj. erfordert (56). Der Feld-Prediger, welcher einen Officier oder Soldaten, ohne rechtmäßigen Trau-Schein und resp. Consens vorzuzeigen, copuliret, wird vom Kriegs-Consistorio abgesetzt, oder, den Umständen nach, willkürlich bestraft.

c) Ob die Braut eine Leibeigene, oder, nach Gewohnheit des Ortes, sich loszukaufen schuldig ist; immaßen der Feld-Prediger solche nicht eher copuliren darf, bis sie sich mit ihrer Obrigkeit abgefunden hat, und darüber das Dimissoriale, welches ihr gratis auszufertigen ist, producirt (57).

d) Ob der Bräutigam oder die Braut verwittwete seyn: so müssen sie noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß sie mit ihren Kindern oder Verwandten der vorigen Frau (oder Mannes) Richtigkeit getroffen, und eher darf keine Proclamation, noch weniger Copulation, geschehen. Auch müssen solche einen Todten-Schein vom Absterben der vorigen Frau (oder Mannes) haben, (denn auch nach dem Verboth vom 7 Jun. 1759 (58), soll kein Prediger

(55) Wie ein solcher Trau-Schein einzurichten sey, davon s. *Bünemann* comment. de codicillis indulti connubialis militum, §. 15.

(56) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 2, Abschn. 5, §. 3.

(57) Eb. das. §. 8.

(58) Im Supplem. Const. Constit. de 1765, n. 59.

diger proclamiren und copuliren, auf bloßes Vorgeben, Privat-Briefe, und unzulängliche Attestate von dem Tode, sondern ein glaubwürdiges Attest von dem Commandeur des Regimentes oder der Compagnie, oder sonst einen gehörigen Todten-Schein beybringen lassen,) oder solches sonst bescheinigen, allenfalls aber nach Befinden eidlich erhärten. (Wenn z. B. der Officier, unter dessen Commando der Abwesende gestanden hat, attestiret, daß derselbe in einem Rencontre geblieben, oder an einer Krankheit gestorben sey; oder wenn jemand eidlich bezeuget, daß der Abwesende wirklich todt sey, weil er z. B. die Leiche gesehen, oder dem Begräbnisse beygewohnt habe: solches ist zum Beweis des Todes eines Abwesenden zulänglich, und macht, nach dem Cod. Frid. Th. 3, Tit. 28, Sect. 2, §. 11, n. 1 und 2, einen völligen Beweis aus.) Wie denn auch die Doctores ad Jura singularia militum rechnen, daß es genug sey, wenn nur ein einziger Zeuge solches beschworen hat, oder der Officier, unter dessen Commando derselbe gestanden hat, solches attestiret (59). Wiewohl Einige wollen, daß die Frau von der Zeit an, da sie sichere Nachricht von des Mannes Tode erhalten hat, dem ungeachtet noch ein Jahr lang ausser der Ehe bleiben müsse (60). Anderergestalt, wenn die Frau, ohne solche sichere Zeugnisse abzuwarten und beyzubringen, einen Andern heurathet, und der erste Mann käme wieder nach Hause zurück, so kann dieser solche wieder als sein Weib ansprechen und zurück fordern (61). Und wenn eines Deserteurs zu-

(59) Novell. 117. c 11. *Bürger* singul. observ. Cent. 1, obs. 34. p. 354. *Carpzov.* Jurispr. eccles. L. 2, Tit. 9, def. 167. *Richteri* expos. auth. ad auth. Hodie C. de Repudiis.

(60) *Rittershus.* ad Nov. P. 4. c. 7, n. 11, p. 225. v. Beust Observat. milit. P. 1, obs. 268, p. 16.

(61) Nov. 117, c. 11. & Auth. Hod. C. de Repud.

zurück gebliebenes Eheweib sich verheurathen will, muß sie zuvor von dem Feld-Kriegs-Consistorio geschieden werden, als welchem darüber ein Protokoll von dem Regimente oder Bataillon einzuschicken, und dessen Entscheidung zu erwarten ist; wie denn überhaupt keine Ehescheidung nach den bisher ergangenen Ordres eigenmächtig geschehen darf (62). Das Edict v. 17 Jun. 1705, sagte auch schon: Die Regimenter sollen so wenig die Sponsalia, als die Ehen, ohne Spruch des Militair-Consistorii zu dissolviren, oder für null und nichtig zu declariren, sich anmaßen. Dergleichen Ehe-Sachen können zwar bey dem Regimente so weit in Cognition gezogen werden, daß die Contravenienten darüber zu examiniren, und die ganze Sache bis zum Spruch zu instruiren; nachgehends aber, es sey im Felde, Winter-Quartieren, oder in Garnison, sollen die Acten eingesandt, und darüber vom Militair-Consistorio gesprochen werden. Was die Frage betrifft: **Wie lange ein Witwer und eine Witwe warten muß, ehe sie zur zweyten Ehe schreiten dürfen:** so wurde unter d. 8 Nov. 1752 rescribirt: daß wegen der Inconvenienzien, die bey dem gemeinen Manne insonderheit entstehen, wenn er als Witwer die gesetzte Zeit halten muß, ehe er zur anderweitigen Verheurathung schreiten kann, den Consistorien anbefohlen sey, den Witwern, wenn sie sonst mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht haben, nach 6 Wochen von ihrer Frauen Absterben, von dem Trauer-Jahre zu dispensiren; in Ansehung der Frauen aber es bey der in den Rechten festgesetzten Zeit (nähmlich ¾ Jahr) verbleiben müsse (63).

e) Ob einer oder der andere von dem Braut-Pare nicht schon wirklich verheurathet, oder ob der Bräut-

(62) M. C. Regl. v. 1750, a. ang. O. §. 10.

(63) Edict, v. 26 Jul. 1747.

Bräutigam nicht, ehe er Soldat geworden, öffentlich mit einer andern verlobt sey. Siehe weiter unten, No. 23.

f) Ob das Braut-Par noch Aeltern oder Vormünder habe, und dieselben in die Heurath consentiren, widrigenfalls die Personen in kön. preuß. Landen nicht getrauet werden sollen (64); und es sind von dieser Regel die Soldaten nirgend ausgenommen, es wäre denn: 1) daß der Soldat von seinen Aeltern sehr weit entfernt wäre, und diese also um deswillen nicht wohl um ihre Einwilligung könnten angesprochen werden. Sollten die Aeltern ohne Ursache die Einwilligung verweigern, so kann der Commandeur und Chef des Regimentes dieselbe nicht ergänzen, sondern es gehört vor das geistliche Gericht, unter welchem die Aeltern stehen (65). 2) Wenn die Kinder bereits wirklich separatam oeconomiam führen, und etwa ad secunda vota zu schreiten entschlossen sind, alsdann wird ihrer Aeltern Consens nicht de necessitate, doch aber de honestate, erfordert, dafern sie nur an ehrliche, und nicht an allzu ungleiche Parteyen sich wieder verheurathen.

g) Wie alt die Brautleute seyn; indem die Braut wenigstens das 12te Jahr zurück gelegt haben muß (66).

Ueber diese zu untersuchende Puncte muß 21. der Feld-Prediger auch ein Protokoll aufnehmen (67), und zwar dergestalt, als er, solches allemahl auf Erfordern

zu

(64) Constitut. von Verlöbniß und Ehesachen, v. 15 Decemb. 1694, §. 7.

(65) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungssachen der Soldaten, Cap. 4, §. 28, f.

(66) L. 14. ff. de Sponsalib. c. 2. X. de Sponsi.

(67) M. C. Regl. v. 1750, Th. 2, Cap. 3, §. 4.

zu seiner eigenen Legitimation, contradicentibus partibus, eidlich zu bestärken, sich getrauet; z. B.

Berlin, d. 23 Jan. 1790, meldet sich N. N. Musketier löbl. N. N. Regiments von der Leib-Compagnie, mit seiner Braut N. N., beyde in Person, zur Proclamation und Einsegnung. Der Bräutigam gibt an, daß er Jahr alt sey, und die Braut saat: sie habe bereits das Jahr zurück gelegt. Hiernächst producirt der Bräutigam seinen Trau-Schein, d. d. Nov. 1789, auch einen Todten-Schein des Predigers N. N. zu , d 20 Jul. 1789, vom Absterben seiner ersten Frau; und ein Attestat des Magistrates N. N. v. Jan. a. c. daß er mit seinen Kindern erster Ehe Richtigkeit getroffen habe. Desgleichen producirt die Braut das Dimissoriale ihrer Obrigkeit, des Hrn. v. S. . . zu B. . ., v. Jan. a. c., aus welchem leztern erhellt, daß sich gedachter Hr. v. S. . . des Rechtes der Leibeigenschaft begeben, und in vorhabende Ehe consentirt hat. N. B. Die Producta behält der Feld-Prediger, oder muß eine Copie davon nehmen; gemeiniglich pflegen die Feld-Prediger unter dem Trau-Scheine die priesterliche Einsegnung zu attestiren. Auf Befragen: ob die Brautleute mit einander verwandt, oder verschwägert, und ob sie noch Aeltern oder Vormünder haben? antwortet der Bräutigam, daß er keine Aeltern noch Vormünder mehr habe, auch weder in Bluts-Freundschaft, noch Schwägerschaft mit dieser seiner Braut stehe; und leztern Punct confirmirt die Braut vermittelst gleicher Aussage, der sie noch anhängt: daß sie für ihre Person zwar ebenfalls keine Aeltern mehr habe, ihr Vormund sey aber mit ihrer vorhabenden Heurath zufrieden, und zur Bescheinigung dessen producirt sie einen Brief vom Vormunde N. N. Bürger und Meister zu N. N. d. d. Jan. a. c. u. s. w.

Wenn nun das Braut-Par gehörig aufgebothen und copulirt worden ist, muß der Feld-Prediger unter obstehendem Protokoll (welches, daß es mutatis mutandis allemahl eingerichtet werden muß, sich von selbst versteht,) solches auch mit wenigem annotiren.

Es

Es muß aber 22. das Braut-Par ordentlich drey Mahl an drey verschiedenen Sonntagen aufgebothen werden, es sey denn, daß eine königliche oder Consistorial-Dispensation vorgezeiget werde, oder der Chef und Commandeur im äusserſten Nothfall, und wenn kein Einspruch zu befürchten ist, (desgleichen bey unvermuthetem Commando und Märschen,) einen schriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger Proclamation, zu copuliren; ausserdem aber darf keine Proclamation ohne vorhergegangene dreymahlige Proclamation geschehen (68). Nach dem Edicte v. 7 Febr. 1735, darf auch nicht einmahl eine geschwängerte Person ohne vorhergegangene Proclamation copuliret werden, indem, wenn Verlobte in Sünden gefallen, oder Gefallene sich verehelichen wollen, selbige ohne Zeitverlust drey Mahl proclamirt und copulirt werden sollen (69).

23. Ein jeder Officier und Soldat, auch deren abgelegene Garnisonen, müssen bey dem Stabe proclamirt werden; und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Garnison jährlich vier Mahl bereisen muß, so kann er alsdann die Copulation verrichten; will aber das Braut-Par so lange nicht warten, oder geschieht die Hochzeit ausser der Stadt und Vorstädten, so muß es dem Feld-Prediger die Jura ſtolae erlegen, und dieser muß ein Dimissoriale geben (70), da hingegen es der Prediger auch in das Protokoll der Copulirten eintragen muß. Uebrigens braucht ein Soldat nirgends anders proclamirt zu werden, als bey seinem Regimente;

(68) Eb. das. Th. 2, Cap. 2, Abschn. 5, §. 2. Auch Ordre v. 30 März 1720, und 18 Dec. 1731. (Im Mylius, P. 3 Sect. 1, No. 164 und 218.

(69) Edict, v. 2 Febr. 1718.

(70) M. C. Regl. v. 1750, a. ang. O. §. 4 und 5.

te; doch muß er darthun (71), oder eidlich bestärken, daß er a) nicht wirklich schon verheurathet, oder b) ehe er Soldat geworden, öffentlich verlobt sey, (welches letztere N. B. von Angeworbenen zu verstehen ist, denn mit den Cantonisten hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß,) die Braut aber muß auch in der Kirche, wozu sie bisher gehört hat, proclamirt werden, und wenn sie aus einem andern Orte her ist, muß daselbst ihre Proclamation geschehen, und ein Attestat gefordert werden, es sey denn, daß sie bereits 3 Jahr von ihrer Heimath weg gewesen, oder gleichfalls eidlich bestärken kann, daß sie nicht verlobet oder verheurathet sey (72).

24. Wenn ein Einspruch in Ansehung der Braut geschieht, und zwar entweder, daß diese sich schon anderwärts versprochen hat, oder ihre Aeltern mit der Heurath nicht zufrieden sind, darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation selbst geschehen, sondern der Prediger hat es bey dem Chef oder Commandeur anzuzeigen, damit derselbe bey Entstehung eines gütlichen Vergleiches an das Kriegs-Consistorium mit Einschickung der Acten berichte, und dessen Entscheidung erwarte (73). Und eben also hat sich sowohl der Chef oder Commandeur, als der Feld-Prediger, zu verhalten, wenn ein Einspruch in Ansehung des Bräutigams, daß dessen Aeltern mit der Heurath nicht zufrieden seyn, oder er sich vorher, ehe er angeworben worden ist, mit einer andern öffentlich verlobet hat, oder auch als Enrollirter

(71) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungsf. der Sold. Cap. 4, §. 5 und 6, zeigt auch, wie ein Soldat beweisen müsse, daß er ledigen Standes sey.

(72) M. C. Regl. a. ang. O. §. 7.

(73) Eb. daf. §. 11.

ter mit Consens seines Capitains oder Commandeurs sich anderwärts verlobt hat, geschieht (74).

25. Uebrigens sollen die zur Feld-Inspection gehörigen Prediger, bey dem Anfange eines jeden Jahres, eine von ihnen selbst ausgearbeitete, und rein und leserlich geschriebene Predigt, nebst vorangesetzter Disposition, an den Feld-Propst franco einschicken, und zugleich die Anzahl ihrer gehabten Communicanten, Getauften und Copulirten melden, desgl. wie es mit der Regiments-Schule stehe, damit desfalls nach genugsam eingelaufener Nachricht das nöthig befundene veranstaltet werden könne, auch der Feld-Propst wisse, ob die unter seiner Inspection befindlichen Prediger sich verbessern oder verschlimmern (75).

26. Einem Feld-Prediger ist nicht erlaubt, eine Stadt- oder Land-Pfarre mit Beybehaltung der Regiments- oder Bataillons-Gemeinde anzunehmen, indem dergleichen Stellen niemahls zu verknüpfen sind (76).

27. Da, oben erwähnter Maßen, jedem Bataillons-Prediger zwey Bataillons angewiesen sind, so muß in dem Falle, wenn von der Haupt-Armee einige Grenadier-Bataillons anderwärts detachirt würden, der Feld-Propst eine gute Repartition der Bataillons-Prediger machen, damit weder die detachirten noch die zurückgebliebenen Bataillons ohne die gehörige Anzahl der Prediger seyn (77).

Es ist auch IV. verordnet, daß den Feld- und Regiments-Predigern von den Stadt- und Land-Predigern nicht in ihr Amt gegriffen, noch ein Actus,

(74) Arg. §. 7. Sect. 5, c. 2. M. Cons. Regl. und Kriegsart. 24, de Ao. 1749.

(75) M. Cons. Regl. Th. 2, Cap. 1, §. 15.

(76) Eb. das. §. 18.

(77) Eb. das. §. 7.

der ihnen in Ansehung der Soldaten vorzunehmen gebührt, entzogen werden solle: gleichwie jenen nicht erlaubt ist, diesen, den Stadt- und Land-Predigern, vorzugreifen, sondern vielmehr gebothen, aller priesterlichen Copulationen, Proclamationen, Kind-Taufen, u. d. gl. in den Garnisonen, wenn es keine wirkliche Soldaten sind, sich gänzlich zu enthalten (78), welche königl. Verordnung jedoch dahin declarirt ist, daß in gewissen Fällen, z. B. wenn ein Regiment etliche Meilen von einander verlegt ist, mit Consens der Feld-Prediger, die Actus ministeriales, ausser den Copulationen, als welche auch den Consens des Officiers der Compagnie erfordern, von den Stadt- und Land-Predigern verrichtet werden können.

1. Zur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers gehören Stabs- Ober- und Unter-Officiers, Gemeine, und alles was zum Etat eines Regimentes oder Bataillons gehört, imgl. die Frauen-Kinder, Bedienten, Knechte und Mägde, so lange dieselben wirklich in Diensten stehen, bey welchen das Taufen und Trauen einzig und allein von dem Regiments- oder Bataillons-Prediger geschehen muß. Und zwar, was das Copuliren betrifft, so gilt solches von den Mannspersonen; doch sind diejenigen Enrollirten, die noch nicht in Reihe und Glied gestanden haben, dahin nicht zu rechnen. Gehört also der Bräutigam zu des Feld-Predigers Gemeinde, so darf ihm niemand die Copulation streitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde sie wolle (79). Da hingegen, wenn die Braut zwar von des Feld-Predigers Gemeinde ist, der Bräutigam aber nicht, sondern sei-

(78) Kön. preuß. Verordn. v. 12 Dec. 1720, und 10 Jan. 1721.

(79) M. C. Regl., v. 1750, Th. 2, C. 2, Abschn. 15 imgl. Abschn. 5, §. 12. am Ende.

seinen Prediger in loco hat, steht die Copulation in solchem Falle dem Prediger nicht zu (80).

2. Es kann zwar ein Jeder seinem Juri quaesito renunciren, allein dem Feld-Prediger steht es nicht frey, sich derer Compagnien, die vom Stabe eines Regimentes oder Bataillons entfernt liegen, aus Gemächlichkeit zu entsagen und andern Predigern zu überlassen, sondern er muß selbst die Actus ministeriales bey solchen Compagnien, die doch ebenfalls zu seiner Gemeinde gehören, möglichst verrichten. Doch kann in solchem Falle, da das Regiment nicht beysammen liegt, sondern in verschiedenen Garnisonen zerstreuet ist, das Taufen, in Abwesenheit des Feld-Predigers, von andern Predigern des Ortes wohl geschehen, und diese können die Tauf-Gebühren zu sich nehmen; dagegen sie auch keine Schwierigkeit machen müssen, die Kranken solcher Garnisonen unentgeltlich zu besuchen, und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen. Ist aber der Prediger zugegen, so muß er das Taufen selbst verrichten; wie denn bereits oben, S. 150, bemerkt worden ist, daß der Feld-Prediger, wenn das Regiment zerstreuet liegt, selbiges vier Mahl bereisen und das Abendmahl halten muß (81).

3. Es darf aber ein Prediger des Ortes, wo eine Compagnie vom Stabe entfernt, und allein liegt, in Abwesenheit des Feld-Predigers nicht copuliren. Kein Stadt- und Land-Prediger, auch so gar kein Feld-Prediger, darf einen Soldaten, er sey von welcher Religion er wolle, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feld-Prediger aufweiset. Wie denn sowohl die lutherischen, als reformirten und katholischen Soldaten von dem Feldprediger des Regimentes oder Bataillons copuliret

(80) Eb. das.

(81) Eb. das. Abschn. 1, §. 5, und Abschn. 3, §. 4.

werden müssen (82). Und in derselben Maße erging auch schon unter d. 2 Apr. 1747, und 12 Febr. 1749, eine Ordre an die katholischen Geistlichen in Potsdam, daß dieselben sich des Trauens und Taufens bey der Garnison gänzlich enthalten, und, wenn jemand von selbiger sich darum bey ihnen meldet, ihn an seinen ordentlichen Regiments-Prediger verweisen sollten. Wie denn vorlängst durch ein Circulare v. 12 Dec. 1720, alle Regimenter angewiesen sind, nicht zu gestatten, daß ein Soldat, zum Nachtheil der Feld-Prediger, von jemand anders, als dem Regiments-Prediger, proclamirt, copulirt, und deren Kinder getauft werden. Nach der Cabinets-Ordre v. 25 Jun. 1752, soll das neueste Kriegs-Consistorial-Reglement auch von der schlesischen Geistlichkeit sämmtlicher Religionen strikte gehalten werden, und den Feld-Predigern kein Eintrag geschehen.

Und wenn auch 4. an einem Orte ein besonderer Garnison Prediger ist, so hat derselbe bey den in der Garnison befindlichen Regimentern oder Bataillons, die ihre eigene Prediger haben, keine Actus ministeriales zu verrichten, und er darf sich weder das Taufen noch Trauen anmaßen, sondern muß alle Jura stolae dem Regiments- oder Bataillons-Prediger lassen (83).

5. Zur Gemeinde eines Garnison-Predigers gehören alle an seinem Orte befindliche vom Kriegs-Etat, und wirkliche Soldaten, sie seyn Officiers oder Gemeine, ingl. alle Beurlaubte, und abgedankte Soldaten, wenn Letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürger-Recht gewonnen haben. Bey allen diesen steht das Taufen und Trauen dem Garnison-Prediger zu. Auch steht den Eximirten, die keine wirkliche

(82) Eb. das. Abschn. 5, §. 6.

(83) Eb. das. Th. 2, Cap. 2, §. 2.

wirkliche Bürger, oder in einer Parochie angesetzt sind, frey, zur Garnison-Gemeinde sich zu halten. Doch sind, nach dem Circulare an alle Inspectoren der Churmark, v. 14 Jul. 1774 (84), Eximirte nur von solchen Personen anzunehmen, die in der ersten Instanz in Personalibus unter dem Kammer-Gerichte stehen; wovon noch diejenigen ausgenommen seyn sollen, die Bürger werden, oder bürgerliche Nahrung treiben. Ein Mehreres s. in der Cabinets-Ordre v. 21 Dec. 1786, und Verordn. v. 28 eiusd., daß nähmlich wohl die Domestiken der Militär-Personen, nicht aber der eximirten Civil-Personen, zu den Garnison-Gemeinden gehören, mithin alle Gesellen, Handwerks-Bursche, Tagelöhner ꝛc. sich zu den Civil-Parochien, als Eingepfarrte, halten müssen.

6. Wenn in einer Festung kein besonderer Garnison-Prediger vorhanden ist, so kommt solche Gemeinde demjenigen Feld-Prediger zu, der die Dienste eines Garnison-Predigers an solchem Orte versieht; doch hat er sich die Eximirten nicht anzumaßen (85).

7. Die Prediger-Stellen bey dem Cadetten-Corps, Invaliden- und großen potsdamischen Waisen-Hause, haben mit den Regiments-Prediger-Stellen hierin einerley Rechte (86).

8. Da, oben erwähnter Maßen, im Mil. Conf. Regl. Th. 2, C. 2, Abschn. 5, §. 4. verordnet ist: daß, dafern auch ein Soldat als ein Beurlaubter sich anderswo wollte copuliren lassen, er doch bey dem Regimente die Jura stolae erlegen, und gleichwohl, wie kurz vorher, unter No. 5. gesagt worden ist, die Beurlaubten zur Gemeinde eines Garnison-Predigers gehören, und wieder unter No. 3, daß kein Stadt- und

(84) S. im Nachtrag zu der Edicten-Samml. v. J. 1780.

(85) M. C. Regl. a. ang. O. §. 3.

(86) Eb. das. §. 4.

Land-Prediger, auch kein Feld-Prediger, einen Soldaten, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feld-Prediger aufweiset, copuliren dürfe, so scheinen diese Stellen einander zu widersprechen. Allein, die Worte im 4 §. des 5 Abschn. des M. C. Regl. als ein Beurlaubter, nebst den vorhergehenden Worten: Wenn ein Soldat einen Trau-Schein bekommt, so muß er sich bey seinem Feld-Prediger melden, zeigen, meines Erachtens, hinlänglich, daß daselbst von einem bey dem Regimente gegenwärtigen Soldaten die Rede sey. Wenn daher im Gegentheil der Officier oder Soldat eher beurlaubt wird, als er den Trau-Schein bekommt und Erlaubniß hat, auf Urlaub sich gegen Vorzeigung seines ihm nachgeschickten Trau-Scheines copuliren zu lassen, so kann der Feld-Prediger des Regimentes, unter welchem der Officier oder Soldat dient, die Jura stolae, ausgenommen 6 Gr. pro Proclamatione, nicht prätendiren, und der Garnison- oder Land-Prediger kann ihn sicher, ohne des Feld-Predigers Dimissoriale, copuliren.

9. Die in fremden Diensten stehenden Officiers aber müssen auch von den Feld-Predigern weder proclamirt, noch copulirt werden, ehe und bevor sie bey dem Kriegs-Consistorio angefragt, und Verhaltungs-Resolution haben (87).

10. Uebrigens gehört zu den in den kön. preuß. Landen üblichen Rechten der Prediger überhaupt, auch die Abschoß-Freyheit, wobey aber 3 Fälle wohl unterschieden werden müssen. a) Wenn den Geistlichen an andern Orten (doch zu verstehen in hiesigen Landen) Erb-Fall zufällt. b) Wenn der Geistlichen nachgelassene Erbschaft verabfolget werden soll: und c) wenn der Geistlichen Wittwen nachgelassene Erbschaft verabfolget

(87) Circulare v. 27 Nov. 1751.

abfolget werden soll. Was den ersten Fall anbetrifft, so lautet der Consistorial-Bescheid v. 1 Febr. 1612, deshalb folgender Gestalt: „Daß, obwohl derselbe „Fall in der leztern publicirten Visitation- und Consistorial-Ordnung in specie nicht decidiret: so sey es „doch jederzeit für billig geachtet worden, daß die Geistlichen ex Generalitate Immunitatum auch in diesem „Falle, wenn ihnen an andern Oertern Erb-Fall zufällt, mit dem Abschoß verschont bleiben". Und ein Rescript v. 6 Febr. 1667, besagt: „Es sey befunden, „daß bisher sowohl im Kammer-Gericht, als geistlichen Consistorio, die übliche Observanz gewesen: daß „die Prediger des Abschosses von allem, was sie erben, „oder erwerben, z. B. ex dote, befreyt sind". Den zweyten Fall betreffend, so müssen die Erben des Predigers allemahl von den liegenden Gründen Abschoß geben, nach Inhalt des 24 Art. der Visitations-Ordn., wo ausdrücklich steht: „Daß es mit der Pfarrern erblichen liegenden Gründen, wie vorsteht, gehalten, „und zum Abschoß, was andere davon thun, gegeben „werden solle" (88). Der Pfarrer fahrende Habe und Mobilien aber ist von Abschoß befreyt, und wird ihnen bey ihrem Abziehen sowohl, als ihren Kindern und Erben, unverabschosset verabfolget. Den dritten Fall anbetreffend: Weil vorgemeldeter 24 Tit. der Consistorial-Ordnung die Befreyung von Abschoß allein auf der Pfarrern selbst fahrende Habe und Erbschaft restringirt, und dabey der Pfarrer-Witwen Erbschaften und fahrender Habe gar keine Erwähnung geschieht, so ist der Abschoß von den beweglichen und fahrenden Erbstücken zum Nachlaß der Prediger-Witwen gehörig, allemahl zu erlegen, und thut auch nichts zur Sache, daß dennoch die Witwen, die in ihrem Witwen-Stande bleiben, der Männer Frey-

(88) S. auch die Resolution v. 5 Jul. 1624.

heiten und Privilegien fähig sind, weil solches wohl gilt, so lange die Witwen leben: daß aber auch, wenn sie todt sind, ihre Erbschaften dergleichen Befreyung haben sollen, steht nirgends in den Rechten geschrieben. Wie nun die Gesetze, und die angeführte Resolution v. 5 Jul. 1624, hierbey keinen Unterschied zwischen Stadt- Land- und Feld-Prediger machen, sondern überhaupt der Prediger erwähnen, daß solchen in der Maße, als bemerkt worden ist, die Abschoß-Freyheit gebühre: also ist auch ein jeder ordinirter Feld-Prediger sich dieses Recht anzumaßen befugt.

11. Die Feld-Prediger haben auch die Accise- und Ziese-Freyheit. In dem Reglement, v. 29 Dec. 1736 (89), heißt es: „Jedoch sind von der Accise be„freyet die Geistlichen, Schul-Bedienten ꝛc. so viel „die Consumtion derselben betrifft, von mehrern aber „nicht ꝛc.“. Es ist hier zwar der Feld-Prediger nicht expresse gedacht, es ist aber auch gar nicht nöthig; denn da dieselben eben sowohl, als Stadt- und Land-Prediger, ordinirt werden, und nicht weniger wirkliche Prediger, als andere, sind, überdies gedachtes Reglement ohne Unterschied und überhaupt der Geistlichen gedenkt, demnächst kein Grund vorhanden ist, weshalb die Accise-Freyheit den Feld-Predigern rechtlich zu versagen sey: so kann ein jeder Feld-Prediger mit Bestand Rechtens auf die Accise-Freyheit provociren. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Ziese-Freyheit. Wollte man hierwider einwenden, daß, nach dem an die königsbergische, gumbinnensche, pommerische und neumärkische Kammer unter d. 27 März 1755 ergangenen Rescripte, diejenigen Geistlichen, welche die Accise-

(89) S. Reglement und Verfassung des ganzen Acciseweseus in den churmärk. und incorporirten Städten dies- und jenseits der Oder und Elbe, exclus. Berlin, v. 29. Dec. 1736, Cap. 3.

Accise- und Zieſe-Freyheit bisher genossen haben, selbige zwar auch ferner behalten sollen, nicht aber die neuern, welche über die bisherige Anzahl angenommen und bestellt sind, so antworte ich: Leges ferentur de rebus futuris (90). und man kann höchstens hieraus nur schließen, daß, wenn in besagten Provinzen neue Regimenter errichtet werden, die Feld-Prediger derselben sich alsdann ohne besondere kön. Erlaubniß dergleichen Freyheit auch nicht anzumaßen haben. Eine andere Einwendung könnte seyn: Privilegia stricte sunt accipienda (91); hierauf aber dient zur Antwort: Der Prediger Accise- und Zieſe-Freyheit sind keine Privilegia, sondern Jura singularia. Wollte man endlich sagen: Die Feld-Prediger haben sich dieſer Freyheit bisher nicht bedient, auch nicht dergestalt, als verheurathete Stadt-Prediger sich dieſelbe zu Nutze zu machen, Gelegenheit gehabt, mithin sind dieſe Freyheiten non usu verloren gegangen, so erwiedere ich: Privilegia gehen non usu verloren, aber keine Jura singularia; demnächst sind einige Feld-Prediger auch verheurathet, und haben verschiedentlich auf dieſe Freyheiten provocirt, welchen dieſelbe nicht überall versagt worden ist.

Ge. Fr. Müller Krieges- oder Soldaten-Recht, 2 B. (Berl. 1789, gr. 8.) S. 80, fgg.

Die katholischen Geistlichen, welche bey den Soldaten im Felde den Gottesdienst zu halten, die heiligen Sacramente auszuspenden, und andere geistliche Handlungen zu verrichten, bestimmt sind, werden Feld-Capellane, oder Feld-Prieſter, Lat. Capellani Militum, Missionarii campestres oder castrenses, genannt. In dem 4ten Jahrh. hat der Kaiser Constantinus, als er sich zum christl. Glauben bekehrt hatte, den

(90) L. 7. C. de Legibus &c. L. 29. in f. C. de Testam.

(91) c. 7. X. de privileg.

bey bevorstehenden Feld-Zügen die Bischöfe nicht allein zu Rathe gezogen, sondern auch verlangt, daß sie mit andern Priestern den Gottesdienst in dem Heer-Lager verrichten sollen, wie bey den Schriftstellern Eusebius de vita Constantini, und Sozomenus, zu sehen ist. In dem 5ten Jahrh., da die christl. Religion die herrschende des europäischen Welt-Theiles ward, und ganze Kriegs-Heere nun aus lauter Christen bestanden, sind die Feld-Capelläne noch mehr üblich geworden. Man brauchte sie damahls nebst andern gottesdienstlichen Verrichtungen auch zur Anstimmung gewisser Kriegs-Lieder, deren wiederhohlter Haupt-Satz war: Σταυρος νενικηκε, das Kreuz hat gesieget. Bisweilen stimmte man auch vor dem Treffen vollstimmig den Lobspruch an: Halleluja! Gelobt sey Gott! Daher auch der Sieg, der darauf erhalten wurde, Victoria Alleluiatica, ein hallelujaischer Sieg, genannt wurde.

Ein Beyspiel hiervon lesen wir bey dem Fleury (*) von dem heil. Germanus, Bischofe zu Auxerres, welcher, nachdem er in England den größten Theil des britannischen Kriegs-Heeres, gegen welches die Sachsen um das J. 430 im Anzuge waren, in dem Felde getauft hatte, 3 Mahl das Halleluja angestimmet hat; das ganze Heer wiederhohlte dasselbe, und die herum liegenden Hügel verursachten einen tausendfältigen Wiederschall; die Feinde wurden hierdurch so erschreckt, daß sie die Waffen von sich geworfen, und die Flucht ergriffen haben.

In den mittlern Zeiten finden wir Verordnungen christlicher Fürsten, daß bey christl. Kriegs-Heeren gewisse Feld-Priester sollten gefunden werden. Denn so befahl Carlmann, der Herzog der Franken in Austrasien, daß ein oder höchstens zwey Bischöfe sollten erwählet werden, um mit ihren Priestern den Fürsten in den Krieg zu begleiten, das Meß-Opfer und Gebete

(*) Hist. eccles. L. 25, §. 18.

bete zu verrichten. Im J. 803 wurde Carl der Große auf dem Reichs-Tage zu Worms von den Seinigen ersucht, die Bischöfe und Priester nicht mehr in dem Kriege gegen die Feinde zu gebrauchen. Der Kaiser antwortete hierauf: „Wir wollen, daß kein „Priester gegen den Feind ziehe, ausgenommen zwey „oder drey von den übrigen erwählte Bischöfe, welche „den Segen mittheilen, predigen und das Volk versöh„nen sollen, und mit ihnen die gewählten Priester, „welche wissen die Buße aufzulegen, welche das Meß„Opfer verrichten, die Kranken besorgen, die heilige „Oehlung und die Wegzehrung ausspenden sollen". In den neuern Zeiten wurde in den katholischen Kriegs-Heeren einem jeden Regimente sein Feld-Capellan angewiesen. Die Feld-Capelläne haben auch ihre Vorgesetzte, welche Feld-Pröpste, Stabs-Priester ꝛc. genannt werden.

Der Feld-Propst, oder, wie man ihn anderswo zu nennen pflegt, der königliche Groß-Capellan, kann keinen zum Feld-Capellan anstellen, der nicht zuvor seine Approbation von seinem Ordinariate erhalten hätte, ausgenommen wenn derselbe hierüber durch ein besonderes apostolisches Breve bevollmächtigt wäre. Die Gewalt des Feld-Propstes, die er auch andern Feld-Capellänen ertheilen kann, ist enthalten in der Constitution: Quoniam in exercitibus, welche Clemens XII. im J. 1736 an Philipp, König in Spanien, und Benedictus XIV. im J. 1741 an Carl Emanuel, König in Sardinien, gesendet haben. Sie erstreckt sich über alle zu dem Kriegs-Heere gehörige Personen, und besteht aus folgenden Puncten.

1. Alle Sacramente der Kirche auszuspenden, ausgenommen die Firmung und heilige Weihe. 2. Zu absolviren von der Ketzerey, Abfalle vom Glauben ꝛc.; wie auch 3. von allen sonst vorbehaltenen Sünden. 4. Ketzerische und Unglauben enthaltene Bücher zu lesen. 5. Das Meß-Opfer zu verrichten eine Stunde vor der Morgen-Röthe,

und

und auch eine nach der Mittags-Zeit, wenn es die Noth erfordert; auch ausser der Kirche an einem ehrbaren Orte; und aus wichtiger Ursache auch zwey Mahl des Tages, wenn er nur in der ersten Messe die Ablution nicht genommen; wie auch auf einem Trag-Altare, wenn dieser auch nicht ganz, gebrochen, verletzt, und ohne Reliquien der Heiligen wäre ꝛc. 6. Denen, die sich zum Glauben bekehren, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen, wie auch den Gläubigen in der Todes-Stunde, und auf Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und unbefleckter Empfängniß Mariä. 7. An Sonn- und Feyer-Tagen denen, die in der Predigt erscheinen, 10 Jahre von der gehörigen Kirchen-Buße nachzulassen. 8. An jedem Montage, oder, wenn an diesem wegen der Tag-Zeiten von 9 Lectionen ein Hinderniß wäre, am folgenden Tage, eine Messe von den Abgestorbenen zu halten, um die Seele eines aus dem Kriegs-Heere Verstorbenen aus dem Fege-Feuer zu befreyen. 9. Das heil. Altars-Sacrament verborgen, wenn dies die Umstände erfordern, zu den Kranken zu tragen, und auch in einem ehrbaren Orte also aufzubewahren. 10. Weltliche Kleidung anzulegen, wenn es auch Ordens-Geistliche wären, an denen Orten, wo es nicht wohl anders seyn könnte. 11. Die Geschirre, Kleidungen und andere zum Gottesdienst gehörige Stücke zu weihen, bey welchen keine Salbung vorgeschrieben ist. 12. Die entweihten Kirchen, Capellen, Kirchhöfe zu reconciliiren, auch hierzu das Wasser weihen, wenn es nicht füglich von dem Ordinario kann erhalten werden. 13. Der Groß-Capellan kann durch sich selbst, oder durch andere dazu zu Bestimmende, die geistliche Gerichtbarkeit ausüben über alle zu dem Kriegs-Heere gehörige Welt- und Ordens-Geistliche. 14. Auch alle Zwistigkeiten unter diesen Feld-Geistlichen, oder gegen dieselben summarisch untersuchen und richten; auch mit Kirchen-Strafen gegen die Ungehorsamen darein zu gehen, und den weltlichen Arm zu Hülfe zu nehmen ꝛc. 15. Allen bey dem Kriegs-Heere sich befindenden Gläubigen die Erlaubniß zu ertheilen, Eyer, Butter, Käse und Fleische in den Kirchen-Fasten, und andern Fest-Tagen, ausgenommen den Freytag und Sonnabend einer jeden Woche, und die ganze Char-Woche, was das Fleisch-Essen betrifft. 16. Zu verändern, dispensiren, nachzulassen, wie dies die Bischöfe nach den Canones und

Ver-

Verordnungen der tridentinischen Kirchen-Versammlung können, in den Gelübden, Eidschwüren, Irregularitäten und Kirchen-Strafen; auch in einigen oder allen Aufbiethungen derer, die sich aus den zum Kriegs-Heer gehörigen verehelichen wollen. 17. Diese Gewalt wird kraft dieser Constitution auf 7 Jahr ertheilet. 18. Die Feld-Capellane können diese Gewalt nicht gebrauchen in Ansehung derjenigen Soldaten, die beständig in Festungen und Garnison liegen; denn diese gehören unter ihren Bischof und ordentlichen Pfarrer. 19. Im Falle da zwey Personen, deren eine zu dem Kriegs-Heere, die andere aber unter die Gewalt des Ort-Pfarrers gehört, sich verehelichen wollen, kann weder der Pfarrer ohne den Feld-Priester, noch dieser ohne jenen, die eheliche Einsegnung vornehmen; sondern beyde haben die Stol-Gebühr, wo sie erlaubt ist, zu empfangen.

In Frankreich werden die Geistlichen, welche bey den Regimentern und auf den Schiffen unterhalten werden, Aumôniers genannt. Die See-Verordnung, welche daselbst im J. 1681 heraus kam, will: 1. daß alle Aumôniers von ihrem Bischofe oder von ihrem Ordens-Obern, wenn es Ordens-Geistliche sind, approbirt werden sollen; 2. daß bey denen Schiffen, die eine lange Reise zu machen hätten, ein Aumônier seyn solle; 3. daß der Aumônier alle Sonn- und Feyer-Tage das Meß-Opfer verrichten, die heil. Sacramente denen, die sich auf dem Schiffe befinden, ausspenden, und alle Tage morgens und abends das öffentliche Gebet verrichten, oder, wenn er verhindert ist, durch einen andern verrichten lassen solle ꝛc. Nach diesen Verordnungen haben sich auch andere Aumôniers bey den Regimentern und in Garnisonen zu richten.

Der Regiments- oder Garnison-Capellan, ist in Ansehung der k. kaiserlichen Soldaten, die unter der Fahne stehen, der rechtmäßige Pfarrer, dem die ganze Seel-Sorge obliegt. Ohne dessen Erlaubniß kann niemand, wo er sich immer befände, zur Trauung schrei-

schreiten, und es muß dieselbe noch dazu mit einer rechtskräftigen Einwilligungs-Schrift des Obersten begleitet seyn. Die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten gehören unter die Pfarrer, und können mit ihres Amtes Einverständniß getrauet werden. Die auf bestimmte Zeit Beurlaubten, sind auf den Kriegs-Fuß zu behandeln. Hofdecr. 1779, 17 Sept.; wozu 1780 13 Apr. für die zweyte Gattung noch kam, daß, wenn dieselben mit Regiments-Erlaubniß heurathen, die Verrichtungs-Scheine für die Braut vom Amte oder Rathe zwey Mahl ausgefertiget, und einer dem Regimente, der andere dem Pfarrer, vor der Trauung zugestellet werden müssen.

Ist die Braut vom Civil-Stande, so gehört, nach der Prager Synodal-Verordn. v. 30 März, 1759, §. 5, die Trauung für ihren Pfarrer; doch mit Vorbehalte: 1. der obigen Erlaubniß; 2. der Theilnehmung der Gebühr, dafern der Feld- oder Regiments-Capellan gegenwärtig wäre; 3. der gegenseitigen Verkündigung bey dem Regimente; 4. die Stole richtet sich dann nach dem Civil-Fuße; es wären denn beyde von der beständig seßhaften oder stabilen Miliz. Pensionirte Officiers, die noch ad Forum militare gehören, sind, nach dem Hofdecr. v. 27 Apr. 1771, ohne Vorzeigung schriftlicher Erlaubniß vom General-Commando ebenfalls nicht zusammen zu geben.

Die Feld-Capelle, besteht aus dem Crucifixe, Feld-Altare, Kelche, priesterlichen Kleidungsstücken, Meß-Buche, Leuchtern, sammt allen dem, was der Feld-Priester bey der Verrichtung des katholischen Gottesdienstes, und Ausspendung der heil. Sacramente, nöthig hat. In dem Felde hat sie ihre besondere Bedeckung, bey welcher auch der Priester sich gemeiniglich aufhält.

Kriegs-Contribution, siehe Kriegs-Steuer.

Kriegs-Correspondenz, oder Art und Weise, wie man den Feld-Herren geheime Verhaltungs-Befehle schriftlich zuschickt, und einen geheimen Briefwechsel unterhält. Bey den Griechen geschahe dieses, vermittelst gewisser Bothen, unter welchen die Hemerodromi am merkwürdigsten sind. Sie stimmten, wie *Livius* L. 31, c. 24, bemerkt, mit den Speculatoribus der Römer überein, und wurden daher auch Hemeroscopi genannt. Sie mußten die Bewegungen der Feinde und andere Vorfälle wahrnehmen, und wenn sie nicht durch Zeichen bekannt gemacht werden konnten, in der größten Eile zu den Ihrigen laufen, um ihnen von demjenigen, was sie wahrgenommen hatten, Nachricht zu bringen. Darum hat man sie, weil sie in Einem Tage einen sehr großen Raum durchliefen, ἡμεροδρομους, ingl. δρομοκηρυκας und αγγελιαφορους genannt. Solche Kundschafter stellten die Griechen in dem Kriege mit dem Xerxes auf den Anhöhen und Bergen in Euböa aus (*). Einen solchen Hemerodromus hatte auch Alexander am Philonides, der, wie Lasthenes aus Theben, ausserordentlich schnell laufen konnte (**).

Bisweilen wird das Wort Hemerodromus von Tabellariis gebraucht, welche die Griechen auch γραμματοφορους, φανιωνας und πεζοφορους nennen, aus Gründen, welche *Alex. ab Alex.* L. 1, c. 27, anführt.

Uebrigens hatten die Hemerodromen eine leichte Rüstung, die in Wurf-Spießen, Hand-Granaten, Bogen und Pfeilen bestand.

Damit aber die geheimen Verhaltungs-Befehle, welche man den Feld-Herren schriftlich zuschickte, von denjen-

(*) *Herodot.* L. 7, c. 192.

(**) *Alex. ab Alexandro* Gen. dier. Lib. 2, c. 21. *Plin.* hist. nat. L. 2, c. 71. L. 7, c. 20.

denjenigen Personen, die sie überbringen mußten, nicht gelesen werden möchten, so bediente man sich hierzu verschiedener Mittel. Eins davon war die Scytala, Scytale, σκυτάλη, der Lacedämonier. Es war dieses eine weiße pergamentene Rolle, die um einen schwarzen Stab gewickelt, war. Ihre Länge betrug ungefähr 4 Cubitus, und ihren Nahmen hatte sie von σκυτος, die Haut. Der Gebrauch, den man davon machte, war folgender. Wenn der Stat einem General das Commando übergab, so wurden zwey runde hölzerne Stäbe gemacht, die einander völlig gleich waren. Einen behielt die Obrigkeit zu Sparta, den andern bekam der Feld-Herr. Wenn nun dem Feld-Herrn irgend eine Sache von Wichtigkeit bekannt gemacht werden sollte, so wurde eine lange schmahle Rolle von Pergament geschnitten, und um den zu Lacedämon befindlichen Stab gewickelt, so, daß eine Falte dicht an die andere schloß. Alsdann wurde die Sache aufgeschrieben. Wenn das geschehen war, wickelte man die Rolle wieder ab, und schickte sie dem Feld-Herrn zu, der sie um seinen Stab legte, dergestalt, daß die Falten eben so an einander passeten, wie damahls, da sie beschrieben wurde, und daß die Charaktere leserlich und verständlich wurden, die vorher, ehe sie aufgerollt wurde, verworren und von einander getrennt waren (*).

Dieses war aber nicht das einzige Mittel, wie die Griechen ihren Feld-Herren geheime Nachrichten zusandten, sondern es waren auch noch folgende. Man nahm einen großen Würfel, oder ein länglich abgerün-

detes

(*) *Nepos* Pausan. c. 3, & ad eum *Boecler*. l. c. *Gellius* L. 17. c. 9. *Ausonii* epist. ad Paullin. *Crell* diss. de Scytala laconica. *Herm. Hugo* de prima scrib. orig. c. 15.
Julius Scaliger adv. Cardan. exercit. 327, nennt diese ganze Erfindung Nugalia Laconica.

detes Stück Holz, welches 4 glatte Seiten hatte; durch dieses Holz wurden 24 Löcher gebohrt, so, daß auf jede Seite 6 Löcher kamen. Diese Löcher stellten die 24 Buchstaben des griechischen Alphabetes vor. Wenn man nun den Feld-Herrn von etwas benachrichtigen wollte, geschahe dieses also, daß man einen Faden durch diese Löcher zog, nach der Ordnung, in welcher die Buchstaben auf einander folgten. Gesetzt, man wollte von einem Abfalle der Truppen Nachricht geben, so zog man den Faden zuerst durch das Loch, welches mit dem A bezeichnet war; alsdann überging man die nächsten Buchstaben bis zum Jota, wo man den Faden wieder durchzog; hierauf zog man den Faden wieder zurück, und schob ihn bey dem Delta durch; und so fuhr man fort, bis man die Worte: ΑΙ ΔΥΝΑΜΕΙΣ ΑΠΕΣΤΗΣΑΝ auf diese Art angezeigt hatte. So bekam der Brief die Gestalt eines aufgewickelten Bundes Faden. Derjenige nun, dem der Knoten zugeschickt wurde, mußte bey der Abwickelung desselben die Vorsicht gebrauchen, daß er nicht nur die Ordnung der Löcher, wodurch der Faden gezogen war, genau beobachtete, sondern auch die durch die Löcher bezeichneten Buchstaben sorgfältig, und zwar rückwärts, aufzeichnete, damit er im Stande seyn möchte, nach geendigtem Geschäfte die ausgedrückten Wörter und Buchstaben in ihrer natürlichen Folge auf einander zu lesen. Man sieht hieraus, daß die Arbeit des Lesers beschwerlicher war, als dessen, der den Würfel aufgewickelt hatte. Um aber aller Verwirrung desto gewisser vorzubeugen, die besonders alsdann sehr leicht entstehen konnte, wenn einerley Buchstabe mehrmahls vorkam, so pflegte man in diesem Falle den Faden allemahl zuvor aussen um das Holz herum zu wickeln, ehe man ihn das zweyte Mahl durch dasselbe Loch hindurch schob. Oder, man machte auch ausser den 24 Löchern, die am Rande des Holzes ange-

bracht waren, noch andere Löcher in die Mitte des Holzes, und zog den Faden allemahl zuvor durch eines derselben, ehe man ihn zum zweyten Mahl durch ein Rand-Loch schob. Es versteht sich von selbst, daß man bey allen diesen Methoden, einen geheimen Briefwechsel zu unterhalten, zuvor mit demjenigen sich mußte verstanden haben, mit dem man den Brief-Wechsel unterhielt.

Die übrigen Methoden, die Aeneas anführt, waren folgende. Man legte zuweilen eine bekannte Schrift unter das übrige Geräth, welches man fortschicken wollte, und bezeichnete die Charaktere derselben mit kleinen Puncten, die kaum merklich, und nur demjenigen kenntlich waren, an welchen die Schrift geschickt wurde; dieser setzte alsdann die bezeichneten Buchstaben, nach der Ordnung, wie sie auf einander folgten, zusammen, und erfuhr auf solche Weise den Inhalt desjenigen, was man ihm berichten wollte. Hatte man etwa nur wenig zu berichten, so setzte man einen etwas langen Brief über bekannte Gegenstände auf, und bediente sich des vorigen Mittels, indem man die bedeutenden Charaktere desselben durch kleine Puncte oder Striche unterschied.

Ferner bediente man sich dieses Mittels. Wenn man einen Bothen abschickte, so ließ man ausser dem Briefe, den man ihm mitgab, und in welchem ganz gemeine Dinge standen, noch einen andern ohne sein Vorwissen ihm in die Sohle der Bein-Stiefel einnähen, dieser Brief wurde auf dünn geschlagenes weißes Bley geschrieben, damit ihm das Wasser und der Koth durch das Gehen nichts schaden möchte. Sobald der Bothe sich an dem Orte, wohin er geschickt wurde, niedergelegt hatte, nahm man den Brief aus den Bein-Stiefeln heraus, las denselben, und ließ die Antwort darauf noch in derselben Nacht wieder in die Bein-Stiefel einnähen. Aeneas führt

noch

noch weiter Beyspiele von geheimen Briefen an, die man in Ohren-Gehenke und in Panzer-Hemden einnähete; ja, so gar ein Beyspiel von einem auf ein Palm-Blatt geschriebenen Briefe, womit man ein Geschwür, welches der Bothe an dem Fuße hatte, bedeckte (*). Noch ein anderes Mittel bestand in Folgendem. Man nahm eine Blase in der Größe eines Wasser-Gefäßes; wenn man diese Blase aufgeschnitten und fest zugebunden hatte, schrieb man darauf mit gummirter Tinte; sobald die Buchstaben trocken waren, machte man den Faden los, daß die Blase zusammen fiel, steckte sie alsdann in ein Gefäß, so daß die Oeffnung der Blase gegen den Hals des Gefäßes lief, und füllete das Gefäß mit Oehl, auf diese Weise konnte man vor dem Oehle nichts von der Blase sehen. Noch ein anderes Mittel war folgendes. Man schrieb auf eine hölzerne Tafel, überzog sie alsdann mit Wachs, und beschrieb dieses gleichfalls, zum Schein. Oder, man schrieb auf eine Tafel von Buchs mit sehr guter Tinte, und überzog die Tafel mit einem weißen Firnisse, so, daß man nichts von den Buchstaben erkennen konnte; wenn nun die Tafel an Ort und Stelle gebracht war, setzte sie derjenige, an den man sie geschickt hatte, in das Wasser, und las auf diese Art alles, was darauf geschrieben war. Es geschahe auch, daß man sich zuweilen zu diesem Endzwecke der Palette eines Mahlers bediente. Wenn sie beschrieben war, so überzog man sie ebenfalls mit einem weißen Firnisse, und mahlte etwas darauf, was man wollte;

(*) Eben so sonderbar, aber auch grausam, ist jenes Mittel, dessen sich Histiäus bediente, um dem Anaxagoras eine geheime Nachricht zu zusenden. Er ließ einem seiner getreuesten Sclaven das Haupt scheren, die Charaktere hineinbrennen, und das Haar wieder ein wenig wachsen. Alsdann schickte er den Sclaven wieder zum Anaxagoras hin, der ihm das Haar wieder abschnitt, und so die Charaktere las.

wenn man nun die Palette in das Oehl tauchte, schienen die Charaktere hindurch, und man konnte jeden deutlich lesen. Endlich schrieb man auch geheime Briefe so, daß man nur die Mit-Lauter (Consonanten) ausdrückte, die Selbst-Lauter (Vocale) hingegen mit bloßen Puncten oder andern Charakteren anzeigte. Bey dieser geheimen Art zu schreiben wurde zuvor die Bedeutung durch Puncte bestimmt, so, daß das α durch Einen Punct, das ε durch zwey, das ι durch drey, das ο durch vier, und endlich das υ durch fünf Puncte angedeutet wurde; z. B. Διονυσος καλος, Δ.·. :: ν·.· σ::ς κ.λ::ς (der schöne Dionysius).

Ueberhaupt konnte den Griechen der Gebrauch unbekannter Charaktere zu ihren geheimen Briefen nicht fremd seyn, obgleich Aeneas keine besondere Beyspiele davon anführt. Sie nannten diese Art zu schreiben συνθηματικως γραφειν, wiewohl dieser Ausdruck auch auf alle bereits angeführte Arten des Schreibens gezogen werden kann. Es scheint, daß die Griechen sich dieses Mittels sparsamer bedient haben, weil sie einsehen mußten, daß solche Briefe, wenn sie in unrechte Hände kämen, viel leichter dechifrirt werden könnten, da ein jeder Buchstabe doch sein bestimmtes Zeichen haben mußte. Nach dem vierten Buche des Livius, schickte Hannibal den Ariston mit einem solchen unbekannten Alphabete nach Karthago, dessen er sich in seinen Briefen dahin auf die Zukunft bedienen wollte. Die Epiroten und die Einwohner von Thessalonich bedienten sich der Hunde zu dieser Absicht, und schrieben auf das Halsband derselben den geheimen Brief.

Endlich gedenkt Aeneas noch eines Mittels, dessen sich Timoxenus bediente, als er die Stadt Potidäa dem Artabazus verrathen wollte. Sie befestigten nähmlich, nachdem sie sich zuvor mit einander verabredet hatten,

ihre

ihre Briefe in den Einschnitten der Pfeile, so, daß sie von den Federn, die daran angebracht waren, bedeckt wurden, und alsdann schossen sie die Pfeile gegen einander ab. Doch dieser Kunstgriff wurde bald durch einen unglücklichen Zufall verrathen, da ein Soldat von der Besatzung durch einen solchen Pfeil verwundet wurde.

Des Mittels, geheime Nachrichten durch Pech-Pfannen- und andere leuchtende Zeichen mitzutheilen, wird im Art. Kriegs-Signal Erwähnung geschehen.

Kriegs-Deduction, siehe im XLIX Th. S. 532.

Kriegs-Declaration, oder Denunciation; siehe Kriegs-Erklärung.

Kriegs-Departement. Da Kriegs-Geschäfte sehr genau an das bürgerliche Regiment gebunden sind, sowohl was die Bezahlung, die Verpflegung und den Unterhalt der Soldaten, als auch den Marsch des Heeres und alle andere kriegerische Unternehmungen betrifft, so muß man nothwendig ein Kriegs-Departement oder Collegium bestellen, welches alle diese Sachen einrichte, und für alles das wache, was zur Wohlfahrt und Erhaltung des Heeres gehört. Man begreift leicht, daß in einem großen Reiche die dahin gehörigen Gegenstände unendlich sind, und nicht nur einen Minister, der dem Kriegswesen vorsteht, sondern auch alle andere Beamte dabey genug beschäftigt. Uebrigens muß der Landes-Herr und der Kriegs-Minister alle Monathe genaue Verzeichnisse von dem Zustande aller Regimenter seines Heeres und ihrer Befehlshaber einschicken lassen. Die Officiers vom Fähnrich an, bis zum Hauptmann, mit eingeschlossen, werden, bey jeder erledigten Stelle, nach ihrem Range bey dem Regimente befördert. Die Stabs-Officiers vom Obrist-Wachtmeister, bis zum Feld-Marschall, haben ihren Rang bey der Armee, und werden nach

ihrem Alter, ein jeder nach seiner Ordnung, befördert. Jeder Officier wird für einen rechtschaffenen Mann gehalten, der seine Pflichten erfüllt, und folglich ohne eine tödliche Empfindlichkeit nicht leiden kann, daß er übergangen wird. Ein Landes-Herr also, der in Beförderung der Officiere bloß seinem Eigensinne folgen wollte, würde allen Befehlshabern den Muth benehmen, und der Dienst würde schlecht versehen werden. Doch müssen dabey auch einige Ausnahmen Statt finden, wenn sich jemand durch ausserordentliche Thaten auf eine rühmliche Art hervor gethan hat. Allein, solche Fälle sind selten, und müssen wohl erwiesen seyn. Regimenter an die Meistbiethenden zu verkaufen, und die Militär-Würden feil machen, heißt wider die Gerechtigkeit handeln, die man rechtschaffenen Leuten schuldig ist, welche nicht mit Glücks-Gütern versehen sind, und läuft wider alle Grundsätze einer gesunden Stats-Kunst.

Hrn. Bar. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst 1 Th. (Bresl. und Lpz. 1777, gr. 8.) S. 647, f.

In den kön. preußischen Landen, machte die Verpflegung der Armee und das Proviantwesen, zu Friedrich Wilhelm I. Zeiten kein besonderes Departement aus, sondern es war solches unter die vier Haupt-Departements des errichteten General-Finanz- und Domänen-Directorii dergestalt vertheilt, daß ein jeder Minister in seinem Departement dasjenige, was hierunter nöthig ist, besorgen mußte. Bey den ruhigen Friedens-Zeiten dieses Königes konnte auch solches ganz füglich geschehen, weil unter dessen Regierung, ausser der stralsundischen Expedition, kein auswärtiger Marsch, der von Wichtigkeit gewesen wäre, und die ganze Armee in Bewegung gesetzt hätte, vorgefallen ist. Unter Friedrich II. aber erforderten die Kriege, welche dieser Monarch führen mußte, hierunter eine ganz andere Einrichtung. Aus diesem Grunde wurde

denn

denn auch ein eigenes Kriegs-Departement, welches jedoch mit dem General-Ober-Finanz- und Domänen-Directorio in Verbindung blieb, errichtet, und demselben alles dasjenige, was in das Kriegswesen einigen Einfluß hatte, zur speciellen Besorgung zugeeignet. Die Verpflegung der Armee, und das damit unzertrennlich verbundene Proviantwesen, waren die Haupt-Gegenstände dieses Departements; s. im XXXIII Th. S. 217. Der wirkl. geheime Etats- und Kriegs-Minister, von Katt, welcher in dem zweyten schlesischen Kriege das General-Feld-Kriegs-Commissariat als Chef dirigirte, war der erste, der dieses Departement bekam. Nach dessen Tode wurde solches dem geh. Et. und Kr. Min. von Bork, der schon unter Friedrich Wilhelm I. als Minister in kön. preuß. Diensten gestanden, nachher aber hessencasselische angenommen hatte, und von Friedrich II. aus denselben wieder zurück berufen worden war, zu Theil. Im J. 1761 fiel das Los auf den Gen. Lieut. von Wedel; und von diesem kam es in die Hände des wirkl. geh. Etats- und Kriegs-Ministers, und Gen. Lieut. von der Schulenburg. Durch die von des jezt regierenden Königs Maj. geschehene Stiftung eines Ober-Kriegs-Collegii hat zwar dieses Departement seine vorige Verbindung mit dem Gen. Ober-Finanz- und Domänen-Directorio verloren, indem daraus das fünfte Departement des Ober-Kriegs-Collegii gebildet ist; indessen ist doch der Gen. Lieut. und geh. Etats- und Kriegs-Minister, v. d. Schulenburg noch ferner Chef davon geblieben, und hat den Gen. Major von Froideville und den Obrist v. Bockelberg, zu Assistenten erhalten; s. oben, S. 97, f. Die dazu gelegten Geschäfte machen dieses Departement zu einem der wichtigsten, indem das Verpflegungswerk der ganzen Armee, sowohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten, von dessen Verwaltung abhängt.

Kriegs-Dienst. 1. Der Dienst, welchen man einem Höhern im Kriege oder bey Dessen Truppen leistet; die pflichtmäßige Verwendung seiner Kräfte im Kriege und allem was dazu gehört. Am häufigsten im Plural. In Kriegs-Diensten stehen, sich in denselben befinden. Kriegs-Dienste thun, suchen. Die Kriegs-Dienste verlassen.

2. Ein Dienst, d. i. Bedienung im Kriege oder bey der Armee, wo es doch von den Stellen der eigentlichen Officiere nicht gewöhnlich ist, wohl aber von Bedienungen, welche zur Verpflegung der Truppen, u. s. f. gehören; L. Munus militare; Fr. Service.

Wer in den kön. preuß. Landen von Kriegs-Diensten frey ist, s. unten, im Art. Kriegs-Etat.

Kriegs-Erklärung, Kriegs-Ankündigung, Kriegs-Clarigation, Kriegs-Declaration, Kriegs-Denunciation, Kriegs-Indiction, Kriegs-Publication, Kriegs-Verkündigung, L. declaratio belli, eine förmliche Erklärung des Krieges wider einen Stat. Eine Kriegs-Erklärung thun.

Die Kriegs-Ankündigung ist eine ausdrückliche Erklärung eines Volkes, das andere zu bekriegen. Der Inbegriff der Gesetze, welche Völker gegen einander beobachten müssen, wird das Völker-Recht überhaupt genannt. Jene sind entweder natürliche Gesetze, oder nicht; aus den ersten entsteht das allgemeine Völker-Recht; dieses ist also ein Inbegriff natürlicher, auf die Völker angewandter Gesetze, und was mit diesen übereinstimmet oder nicht, das ist auch jenem gemäß oder zuwider. Ein Krieg, welcher dem allgemeinen Völker-Rechte gemäß ist, ist rechtmäßig, widrigenfalls unrechtmäßig.

Es ist zu allen Zeiten gefragt worden: ob nach den Grundsätzen des allgemeinen Völker-Rechtes zu einem rechtmäßigern Kriege nothwendig sey, daß er vorher angekündiget werde? Die Frage

ist

zweydeutig, und bezieht sich entweder auf eine absolute, oder auf eine hypothetische Nothwendigkeit. Man kann also fragen: ob die Kriegs-Erklärung schlechterdings, oder ob sie unter gewissen Umständen, nothwendig sey? Von der Beantwortung dieser zwey Fragen wird die Entscheidung der Haupt-Frage abhängen.

Gesetzt, daß die Kriegs-Erklärung zu einem rechtmäßigen Kriege absolut nothwendig erfordert werde: so folgt, daß jene von diesem schlechterdings unzertrennlich sey. Von dieser nothwendigen Verbindung müßte ein hinlänglicher Grund vorhanden seyn; und da das allgemeine Völker-Recht nur mit solchen Gesetzen zu thun hat, die aus der Natur oder dem Wesen der Dinge fließen, so müßte der Grund von jener Verbindung wesentlich und entweder in der Natur der Kriegs-Ankündigung, oder eines rechtmäßigen Krieges, oder beyder zugleich, oder irgendwo ausser denselben, anzutreffen seyn. Die Kriegs-Ankündigung ist, gedachter Maßen, die ausdrückliche Erklärung eines Volkes, das andere zu bekriegen. Wenn man diesen Begriff an sich selbst betrachtet, und dessen Merkmahle bis auf die einfachsten Ideen zergliedert, so wird in Ewigkeit nichts heraus kommen, was die unbedingte Nothwendigkeit der Kriegs-Erklärung erweiset. Ein Krieg wird, wie ich bereits gesagt habe, rechtmäßig genannt, welcher den natürlichen Gesetzen entspricht. Wo ist aber ein natürliches Gesetz, welches gebiethet, daß ein Volk, wenn es Krieg anfangen will, solchen absolut nothwendig ankündigen müsse, und welches die unangekündigten Kriege ohne Ausnahme verdammet? Die Verbindung der Begriffe der Ankündigung und eines rechtmäßigen Krieges, ist eben so wenig zureichend, um die unbedingte Nothwendigkeit der ersten bey dem lezten zu rechtfertigen. Wer kann den Schluß billigen: wenn ein Volk rechtmäßiger Weise Krieg anfangen will, so muß es absolut nothwendig dem andern Volke

sein Vorhaben entdecken? Da ein Volk, welches das andere beleidigt, diesem sofort die Befugniß einräumet, die Beleidigung abzuthun: so scheint der natürlichen Gerechtigkeit an sich viel gemäßer zu seyn, daß der Beleidiger auch sofort zu einer gesetzmäßigen Genugthuung angewiesen werde. Daß endlich vielleicht ein äusserlicher Grund von jener Verbindung irgendwo anzutreffen sey, wird niemand behaupten, der aus der Vernunft-Lehre weiß, woher die absolut nothwendig wahre und falsche Sätze entstehen, und wo der Grund von der nothwendigen Verbindung oder Trennung der Subjecte oder Prädicate zu finden sey. Ich behaupte daher: **daß die Kriegs-Erklärung nach dem allgemeinen Völker-Rechte nicht schlechterdings nothwendig sey.**

Die Völker sind bisher nicht gewohnt gewesen, Kriege zum Scherz anzukündigen. Es kann also das Volk, dem die Kriegs-Erklärung geschehen ist, mit einer moralischen Gewißheit vorher sehen, daß es den Krieg zu gewarten habe. Es ist möglich, daß es durch diesen Ernst, das gethane Unrecht zu ahnden, auf andere Gedanken gebracht werde; daß es anfange, friedfertigere Gesinnungen zu hägen; daß es Neigungen zur Versöhnung empfinde, und das Aeusserste nicht erwarten wolle. Die Vorstellungen der unglücklichen Folgen, und des ungewissen Ausganges des schon angekündigten Krieges; der überwiegenden Macht; des Reichthumes und der Tapferkeit des beleidigten Volkes; der großen Eigenschaften des Beherrschers desselben; der unverbesserlichen Einrichtung des Kriegs-States, und der Lage beyderseitiger Länder, sind vermögend, bey dem beleidigten Volke Gedanken des Friedens zu erwecken. Ist dieses möglich, so ist es auch nicht widersprechend: **daß die Kriegs-Erklärung unter gewissen Umständen ein Mittel seyn könne, den Krieg abzuwenden.**

So

So unwidersprechlich dieses möglich ist, so wenig ist dieses oft wirklich geschehen. Die Erfahrung aller Zeiten hat bestätigt, daß die Kriegs-Erklärungen nicht sowohl Mittel zur Abwendung, als zur Beschleunigung der Kriege geworden sind. Ein eingewurzelter Haß gewisser Nationen; die eingeschränkte Souveränität der Regenten; übertriebene Neigungen zum Streit; falsche Begriffe von der Ehre der Nation; unerlaubte Begierden nach fremden Ländern; eigennützige Rathschläge der Minister; chimärische Vorstellungen vom Gleichgewicht; ungewisse Hoffnung großer Vortheile des Krieges; Vorstellungen einer gleichen oder größern Macht, Tapferkeit oder Reichthumes; der versprochene, oder doch zu hoffende Beystand anderer Mächte ꝛc. ꝛc. pflegen die Wirkungen einer auf den Frieden abzielenden Kriegs-Erklärung gemeiniglich zu vereiteln. Statt dessen, daß ein beleidigtes Volk wohl gehoffet hätte, daß die geschehene Kriegs-Erklärung den Beleidiger zur freywilligen Beobachtung seiner Pflichten bewegen würde, muß es fast allemahl erfahren, daß dieser nun anfange seine Kräfte zu verdoppeln, und zu neuen Beleidigungen anzuwenden. Statt dessen, daß er bisher sich mit dem Unrechte begnügt, welches er den Beleidigern zugefügt hat, glaubt er nunmehr berechtigt zu seyn, das Unrecht zu häufen, und auf alle Arten der Beleidigungen zu denken. Er erwartet wohl nicht einmahl den Angriff des Beleidigten, sondern eröffnet zuerst den Schauplatz des Krieges, und wird der angreifende Theil. Wenn die Mäßigung groß ist, so schickt er sich zu der nachdrücklichsten Gegenwehr an, und erwartet den Beleidigten in einer Positur, die den Angriff sehr schwer, oder wohl gar unmöglich macht. Dieses sind die gewöhnlichen Vortheile, die ein beleidigtes Volk von der Kriegs-Ankündigung sich zu versprechen hat. Es ist daher nichts gewisser, als, daß die Kriegs-Erklärung auch

ein Mittel seyn könne, den Krieg zu beschleunigen, und daß sie nach einer fast nie unterbrochenen Erfahrung solches wirklich gewesen sey.

Nun kann ich die Fälle bestimmen, in welchen die Kriegs-Erklärung hypothetisch nothwendig ist, oder nicht. Denn ein beleidigtes Volk sieht entweder höchst wahrscheinlich vorher, daß die Kriegs-Ankündigung dermahlen ein Mittel seyn werde, den Krieg abzuwenden, oder nicht. In jenem Falle ist es verbunden, den Krieg anzukündigen. Denn da es verbunden ist, zu Abthuung der Beleidigungen die gelindesten Mittel zu wählen; da die Ankündigung gelinder, als der Krieg selbst, ist; da sie in dem gesetzten Falle nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit für ein zureichendes Mittel zu halten, und also die Noth, welche den Krieg rechtfertigt, noch nicht vorhanden ist, so darf auch das beleidigte Volk unter dermahligen Umständen die Ankündigung nicht unterlassen. Es fließt hieraus: **daß die Kriegs-Erklärung nach dem allgemeinen Völker-Rechte unter gewissen Umständen nothwendig sey.**

Wenn das beleidigte Volk höchst wahrscheinlich vorhersieht, daß die Ankündigung unter dermahligen Umständen kein Mittel seyn werde, den Krieg zu verhüten, welches der andere Fall ist: so ist es den Krieg anzukündigen nicht verbunden. Denn es ist nicht schuldig ein Mittel zu wählen, von dem es nach aller Wahrscheinlichkeit vorhersieht, daß es fruchtlos seyn, und vergeblich angewandt werde; es ist nicht verbunden ein Mittel zu ergreifen, von welchem die Erfahrung lehrt, daß es fast allemahl widrige Folgen haben, und den Absichten des beleidigten Volkes mehr hinderlich, als beförderlich, sey; von welchem man mit Recht behaupten kann, daß es auch dieses Mahl den gewöhnlichen Ausschlag haben, den Krieg befördern, und neue Beleidigungen veranlassen werde. Hat nun das

beleidigte

beleidigte Volk rechtmäßige Ursachen, Krieg anzufangen, so kann es, ohne Verletzung des allgemeinen Völker-Rechtes, sobald Zeit und Gelegenheit es gestatten, das beleidigende Volk angreifen, und der Vortheile, die ein unvermutheter Angriff zu verschaffen pflegt, sich bedienen. Ich schließe daraus: **daß die Kriegs-Erklärung nach den Regeln des allgemeinen Völker-Rechtes ausser den im Vorhergehenden bestimmten Umständen nicht einmahl hypothetisch nothwendig sey.**

In beyden Fällen, die ich so eben entwickelt habe, wird erfordert, daß das beleidigte Volk höchst wahrscheinlich die Folgen der Kriegs-Erklärung vorhersehe. Diese Wahrscheinlichkeit muß die Entschließungen des gegenwärtigen Volkes in Ansehung der Kriegs-Declaration muthmaßlich entdecken, und zwar mit derjenigen Zuverlässigkeit, welche das Gegentheil nicht vermuthen lässet. Will man einwenden, daß der Fall sich zutragen könne, da das beleidige Volk eben so wahrscheinlich vorhersieht, daß die Ankündigung dieses Mahl ein Mittel seyn werde, den Krieg eher abzuwenden, als zu befördern: so ist dieser Einwurf von geringer Erheblichkeit. Ein solches Gleichgewicht der Wahrscheinlichkeit lässet sich kaum denken; und die Regel: dasjenige, was gemeiniglich geschieht, ist wahrscheinlicher, als dasjenige, was selten geschieht, wird leicht den Ausschlag geben, und das Uebergewicht verschaffen. Die erforderliche Wahrscheinlichkeit entsteht, wenn die gegenwärtige Lage der Sachen und der Zusammenhang der Umstände reiflich erwogen werden. Fragt man, wie denn die Sache situirt, und die Umstände beschaffen seyn müssen, daß jene Wahrscheinlichkeit entstehe? so dient zur Antwort: daß das allgemeine Völker-Recht in Ansehung dieser Zufälligkeiten nichts gewisses bestimme. Es ist indessen nicht schwer, in vorkommenden Fällen aus dem Zusammenhange

hange der jedesmahligen Umstände diejenige Wahrscheinlichkeit heraus zu bringen, welche dermahlen ein Volk bewegen oder abhalten kann, den Krieg anzukündigen. Am allerwenigsten wird dieses Geschäft denjenigen Schwierigkeiten machen, die am Ruder des States sitzen, und eine vollkommene Kenntniß der Staten, und ihres Verhältnisses gegen einander, besitzen müssen.

Man wird beyläufig fragen, was von der Ankündigung eines ungerechten Krieges zu halten sey? Da ein ungerechter Krieg dem allgemeinen Völker-Rechte und mithin den natürlichen Gesetzen zuwider ist, die Völker aber an beyde gebunden sind, so müssen sie alles, was diesem zuwider ist, sorgfältig meiden, und also von ungerechten Kriegen abstehen, folglich auch diese nicht ankündigen. Ich schließe daher, daß ein Krieg ungerecht seyn könne, wenn er gleich angekündigt ist, und daß die Ankündigung einen an sich ungerechten Krieg nicht gerecht mache.

47. St. der gel. Beytr zu den braunschw. Anzeig. v. J. 1763; und Hrn. Prof. Siebenkees jurist. Magaz., 1 B. (Jena, 1782, 8.) S. 1, fgg.

Das Recht der Natur erfordert demnach unter freyen Völkern keine Kriegs-Ankündigung, sondern der beleidigte Theil ist sogleich zu Ergreifung der Waffen berechtigt, sobald die Hoffnung, in Güte zu demjenigen zu gelangen, was er von Rechtswegen zu fordern hat, verschwindet (1). Gleichwohl ist durch einen

(1) *Grotius* de iure belli & pacis, L. 3, c. 3, §. 6. n. 1. 2. 3. *Barbeyrac*, in seinen Anmerk. über Pufendorf, behauptet das Gegentheil. Seine Worte sind, L. 8, c. 6, §. 9, n. 1, folgende: La declaration de la guerre, considerée en elle même & independamment de formalitez particulieres de chaque peuple, n'est pas simplement du droit de gens, à prendre ce mot dans le sens, que *Grotius* et d'autres lui donnent, mais du droit même naturel. Allein, der Beweis, den er von diesem Satze führt, gibt augenscheinlich zu erkennen, daß er die so gen. repetitionem rerum oder clarigation mit der Kriegs-Ankündigung vermenge. En effet, fährt er fort:

In

nen langwierigen Gebrauch, von den älteſten Zeiten her, unter den Völkern die Gewohnheit eingeführt worden, die Feindſeligkeiten nicht eher anzufangen, bis ſolche vorher öffentlich angekündigt geweſen ſind (1).

Man hielt zu dieſer Verrichtung eine beſondere Art Leute, welche in alten Zeiten Feciales, in neuern aber Herolde genannt wurden. Man beobachtete dabey gewiſſe Gebräuche, wovon ich weiter unten ausführlicher ſprechen werde. Zuweilen ging man von dem natürlichen Rechte ſo weit ab, daß, auch nach geſchehener Ankündigung, die Feindſeligkeiten noch auf einige Zeit verſchoben bleiben mußten, oder zu deren Anfang ein gewiſſer Tag beſtimmet wurde (3). In neuern Zeiten hat man wenigſtens eine ſchriftliche Ankündigung erfordert. Der langwierige Gebrauch hat endlich zu einem Grunde einer Verbindlichkeit dienen müſſen; und es fehlt nicht an alten (4), und auch ganz neuen Beyſpielen, da man einem kriegenden Theile

la prudence & l'equité naturelle demandent également, qu'avant que de prendre les armes contre quelcun, on tente toutes ſortes de voies de douceur, pour eviter d'en venir a cette facheuſe extremité. Eben dergleichen Vermengung begehen auch *Alberic. Gentilis* de iur. bell. L. 2, c. 1. *Ziegler* ad Grotium, l. c. *Buddeus* elem. philoſ. pract. P. 2, c. 5, Sect. 4, §. 9, *Boeckler* de clarig. & manifeſtis.

(2) So gar, daß *Cicero* de offic. L. 1, c. 11, nach der ehemahligen Meinung der Römer, ſchreibt: Nullum bellum eſſe potuit iuſtum niſi quod aut rebus repetitis gereretur, aut denunciatum eſſet & indictum. Wie denn auch, ohne vorhergegangene Kriegs-Ankündigung, die ſonſt gewöhnlichen rechtlichen Folgen, beſonders in Anſehung des Juris poſtliminii, nicht Statt hatten. L. 24 ff. de capt. & poſtlim. reverſ. L. 118 ff. de V. S. Daher *Thomaſius*, in not. ad *Huber.* de iur. civ. L. 3, Sect. 4, c. 2, n. 27, auſſer Zweifel bloß von den neuern und heutigen Zeiten zu verſtehen iſt, wenn er behauptet, daß kein Unterſchied der Folgen anzugeben ſey, welche ein angekündigter Krieg, vor einem nicht angekündigten, nach ſich ziehe.

(3) *Grotius*, L. 3, c. 3, §. 11.

(4) *Livius*, L. 35, c. 51.

Theile die Unterlassung der Kriegs-Ankündigung, für eine Verletzung des Völker-Rechtes angerechnet hat.

Es verlohnt sich allerdings der Mühe, die eigentlichen Ursachen dieser Völker-Sitte zu erforschen, um zu erkennen, wie weit die hieraus hergeleitete Verbindlichkeit sich erstrecke. Ein großer Theil der Gelehrten ist zwar hierbey auf einen stillschweigenden Vertrag der Völker gefallen; allein, wer wird wohl erweisen, daß ein oder das andere Volk diese Gewohnheit, in der Absicht, sich auf künftige Fälle zu verbinde, mitgemacht habe? und wie kann einem Fürsten ein stillschweigender Vertrag vorgerücket werden, welcher noch niemahls Gelegenheit gehabt hat, solche Handlungen vorzunehmen, woraus seine Einwilligung zu vermuthen wäre (5)? Andere haben dafür gehalten, daß es genug sey, den beständigen Gebrauch erwiesen zu haben, weil eben hieraus der sichere Schluß zu machen sey: daß die Uebereinstimmung so vieler Völker und Zeiten nicht von ungefähr, sondern aus einem nothwendigen Grunde entstanden seyn müsse, es möge nun ein Gesetz, oder ein Vertrag, gewesen seyn. Auf solche Art gründet man die verbindliche Kraft dieser Völker-Sitte bloß auf ein vermuthetes Gesetz, oder auf einen vermutheten Vertrag. Ob nun gleich diese Meinung weniger Schwierigkeiten hat, als die erste: so ist doch ausser Zweifel, daß die Erkenntniß viel gründlicher und gewisser sey, wenn man den eigentlichen Grund, wodurch die Völker zu dieser Uebereinstimmung in dem Gebrauche der Kriegs-Ankündigung bewogen worden sind, ausfindig gemacht hat.

Es war eine Folge der großen Unwissenheit, welche unter den Völkern in den ersten Zeiten herrschte, daß dieselben, in Entscheidung ungewisser Fragen, ihre Zuflucht

(5) *a Cocceji* in Introduct. ad Grotium illustratum, Diss. 4, c. 2.

Zuflucht mehrentheils zu dem Loſe nehmen mußten. Beſonders in rechtlichen Streitigkeiten, verurſachte die Ungeſchicklichkeit der Richter, daß man die meiſten, ſowohl in facto als iure beruhenden Zweifel nicht aus ihren Gründen entſchied, ſondern einem fremden Zufalle überließ. Das Unerträglichſte dabey war, daß der Aberglaube die Götter in das Spiel miſchte, und den erfolgten Ausſchlag nicht als von ungefähr geſchehen, ſondern als eine unmittelbare Wirkung derſelben anſahe. Auf ſolche Art war das Los, bey den meiſten Völkern ein Mittel, den Willen der Götter zu erfahren; und folglich war in Rechts = Streitigkeiten, der Ausfall deſſelben ein göttlicher Ausſpruch. Dieſe Meinung fand um ſo viel mehr Eingang, weil ſie der Trägheit im Nachdenken und Ueberlegen zu Statten kam.

So bekannt und gemein dieſer Satz in der verdorbenen Theologie der Völker war, und ſo häufig die Streitigkeiten einzelner Perſonen, welche gerichtlich waren angebracht worden, durch ein vermeintes göttliches Los entſchieden wurden: ſo nothwendig geſchahe es, daß man eben dergleichen Mittel, in den Zwiſtigkeiten ganzer Völker und bürgerlicher Geſellſchaften anzubringen geſucht hat. Nur kam es darauf an, daß man ſich einer Art des Loſes bediente, wobey aller Verdacht, daß vielleicht eine parteyiſche Hand den Göttern in ihr Amt gefallen ſey, wegfiel.

Es iſt eine ausgemachte und längſt erwieſene Sache, daß bey den mehreſten Völkern, in gerichtlichen Streitigkeiten, der Zweykampf der ſtreitenden Parteyen als eine Art des Loſes gebraucht worden iſt, und daß man den Ausgang des Kampfes als eine göttliche Offenbarung deſſen, was Recht oder Unrecht ſey, angeſehen hat. Auch wenn die Klage nicht gerichtlich angebracht, noch der Zweykampf von dem Richter auferlegt war, herrſchte bey vielen Völkern die Frey-

heit, daß derjenige welcher sich für beleidigt hielt, durch einen freywilligen Zweykampf mit seinem Beleidiger, den göttlichen Ausspruch über die Gerechtigkeit seiner Sache an den Tag legen konnte. Eben auf diese Weise betrachtete man die Kriege ganzer Völker als eine Art des Loses, dessen Ausschlag von einer unmittelbaren Hinzuthuung der Götter herrührte (6). Man ist

(6) Ich will nur einige Stellen anführen, woraus diese ehemahls gehägte Meinung von dem Kriege abzunehmen seyn wird. *Sophocles* in Troch. v. 25, sagt, nach der Uebersetzung, von dem Streite des Herkules mit dem Achelous: Bene cecidit, belli arbitrio tandem Ioue *Alexander M.* rühmt sich, beym *Curt.* L. 4, c. 1: Diis quoque pro meliore Hannibus causa, magnam partem Asiae in ditionem redegi meam. Beym *Dionysius Halicarnass.* redet der römische Gesandte die Samniter folgender Gestalt an: Nihil amplius obstat, quin populus Romanus, dum vos pacis foedus tam aperte sustulistis, de armis consulret. Nam omnia praestitit, quae tum sacrae patriaeque leges, tum deorum religio, tum iura humana postulant. Vtri autem pactis steterint, Dii, qui bellorum inspectionem sortiti sunt, diiudicabunt. *Livius*, L. 8. c. 23, hat von eben dieser Sache gleiche Ausdrücke. Eben dieser Schriftsteller führt, L. 9. c. 1, den Heer-Führer der Samniter folgender Maßen redend ein: Quid vltra tibi, Romane? quid foederi, quid diis arbitris foederis debeo? quem tibi tuarum irarum, quem meorum suppliciorum iudicem, neque priuatum fugio. Quod si nihil cum potentiore iuris humani relinquitur inopi; at ego ad deos vindices intolerandae superbiae confugiam. Und hierauf fing er die Feindseligkeiten an. Ferner, L. 21, c. 10: Vicerunt ergo dii hominesque, & id, de quo verbis ambigebatur, vter populus foedus rupisset? euentus belli, velut aequus iudex, vnde ius stabat, ei victoriam dedit. Jugl. L. 30, c. 31: vos lacessisse & tu, Annibal, ipse fateris et dii testes sunt, qui & illius belli exitum, secundum ius fasque dederunt, & huius dant & dabunt. Am deutlichsten erklärt diese Meinung der Völker *Hirtius Pansa* hist. de Bell. Alex. in f. Dii immortales cum omnibus casibus belli interfunt, tum praecipue iis, quibus nihil ratione potuit administrari. Und selbst *Augustinus* epist. 194 schreibt: Quando pugnatur, deus apertis coelis prospectat, & quam partem inspicit iustam, ei dat palmam. Daher ist es ohne Zweifel gekommen, daß Homerus, und andere Dichter, die Götter mit zu Felde ziehen lassen, und nicht leicht einen wichtigen Erfolg erzählt haben, wobey nicht dieselben den mehresten Antheil gehabt hätten. In der That machen sie dadurch ihren Helden wenig Ehre, weil alle ihre größte Thaten auf die Rechnung der Götter gehören. Daß übrigens bey den deutschen

ist auf diese Art des Loses in den Streitigkeiten um so mehr verfallen, weil dabey die Rachgier zugleich ihre Sättigung gefunden hat, und eben durch den Ausgang desselben, diejenige Partey, welcher die Götter, durch die Entziehung des Sieges, ihre Forderung aberkannt hatten, mehrentheils ausser Stande war, sich weiter zu widersetzen.

Hieraus aber entstand ein ganz neuer Begriff von dem Kriege. An statt daß, nach dem Rechte der Natur, der Krieg in einer gewaltsamen Ausführung seiner Rechte besteht, wobey man den Ausgang dem bloßen Glücke zu überlassen hat, so war hingegen, nach der Meinung der ältesten Völker, der Krieg ein göttliches Gericht, da man, durch den Ausgang des Streites zwey einander entgegen gesetzte Kriegs-Heere, als durch ein Los, den Ausspruch der Götter über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache erhielt. Und eben dieses ist die Quelle so vieler, unter den Völkern gewöhnlicher, Kriegs-Gebräuche, welche aus der Natur des Krieges, wenn solcher nach dem natürlichen Rechte betrachtet wird, keinesweges herzuleiten sind. Eben dieses ist auch der Grund, worauf die Nothwendigkeit der Kriegs-Ankündigung, und die dabey beobachteten besondern Umstände, beruhet haben. Denn da der Krieg als ein göttliches Gericht ausmachte, so

schen Völkern, auch nach eingeführtem Christenthume, dieser Begriff von dem Kriege noch geherrscht habe, bezeugen die *Annales Fuldenses* ad an. 841, in der Erzählung des berühmten Treffens bey Fontenay. Vbi cum conuenissent tres fratres, in regione Alcedronensi, iuxta villam Fontinatam & de partitione regni concordare non possent, renuente Hluthario, qui sibi monarchiam vindicabat, ferro decernendum & *dei iudicio* causam examinandam decreuerunt. Es gehört auch hierher der Ausdruck des *Lamberti Schaffnab* ad an. 1076, p. 211, lin. 24. collatis signis acquissimo iudici deo rem committerent. Daß die Saracenen den Krieg sich auf gleiche Weise vorgestellt, und deswegen einen Feind, der ausser Bereitschaft steht, zu überfallen, für unrecht gehalten haben, erhellt aus *Alberici* chron. ad an. 1162.

mußte, nach diesem Grundsatze der Völker, alles dasjenige bey dem Kriege in Acht genommen werden, was der Begriff eines solchen göttlichen Gerichtes mit sich brachte. Bey einer jeden gerichtlichen Streit-Sache wird zuvörderst eine Erklärung des Beklagten erfordert, ob er sich in den Streit einlassen, und die Sache auf den Ausspruch des Richters ankommen lassen wolle. Es mußte also auch bey dem Kriege, ausser der Wiederforderung der Sachen oder Clarigation, die Bekanntmachung vorhergehen, daß man sich dem Ausspruche der Götter, durch den Ausfall des Loses, unterwerfen wolle. Die Kriegs-Ankündigung war also von Seiten des Beleidigten, nichts anders, als eine Provocation auf die Entscheidung der Götter; und wann diese geschehen war, und die Erstattung nicht erfolgte, so erklärte dadurch der Gegentheil stillschweigend, daß er sich dergleichen gefallen ließ. Auf solche Art war dasjenige erst vorhanden, was in bürgerlichen Streit-Sachen Litis contestatio heißt (7).

Es ist bereits oben angemerkt worden, daß auch die freywilligen und eigenmächtig unternommenen Duelle einzelner Personen, eben wie die Kriege ganzer Völker, als ein Los und göttliches Gericht angesehen wor-

den

(7) Eben diese Vorstellung des Krieges unter dem Begriffe eines göttlichen Gerichtes, hat ohne Zweifel zu den feyerlichen Formeln, deren sich die italiänischen Völker bey der Ankündigung bedienten, und die ich weiter unten anführen werde, Anlaß gegeben. Denn gleichwie bey denselben in Gerichten alle Klagen in gewisse Formeln verfaßt waren, so hat man auch dieses bey dem göttlichen Gerichte des Krieges für nöthig gehalten. Von den Privat-Streitigkeiten war in *Leg.* XII. *Tabb.* versehen: aeris confessi rebusque debiti iudicatis XXX dies iusti sunto: *Gell.* L. 20, c. 1; und eben so sagt *Livius*, L. 1, c. 32: Romani & res repetiuerant priores & neganti Albano intra trigesimum diem indixerant bellum. *Conradi*, in seiner Dissert. de fecialibus & iure feciali, c. 4, §. 9, hat diese Aehnlichkeit der Gebräuche bey der Kriegs-Ankündigung und Privat-Streitigkeiten ebenfalls bemerkt, ohne jedoch dabey auf den Grund zu kommen.

den sind. Es erhellt nunmehr diese Uebereinstimmung beyder auch daraus: daß, wie in den leztern förmliche Ankündigung, also in den erstern die Herausforderung und die Zuschickung des Cartelles, auf eine gewisse Zeit und Ort, ingl. daß solches der Gegentheil angenommen habe, nöthig gewesen ist; dahingegen, wenn man die Kriege schlechterdings, nach dem natürlichen Rechte, als Mittel zu seinem versagten Rechte zu gelangen, und die Duelle als Mittel, sich an seinem Feinde zu rächen, betrachtet hätte, es wieder bey beyden dieser Weitläuftigkeiten nicht bedurft haben würde.

Die Natur des Loses, welches einen Streit unter zweyen entscheiden soll, erfordert ferner, daß die Ungewißheit des Ausganges von beyden Theilen gleich sey. Da nun, nach dem angenommenen Grundsatze der Völker, der Krieg eine Art des Loses seyn sollte: so war nöthig, daß dasjenige, was die streitenden Theile zu dem gesuchten Erfolge oder Ausschlage des Krieges aus ihren Kräften beytrugen, einander auf einige Weise gleich, oder nicht merklich unterschieden war (8). Denn wenn ein Volk mit einer zahlreichen Armee ein anderes, welches in keiner Bereitschaft stand, angefallen hatte, so war der Ausgang schon im voraus abzusehen; und wenn dieses verlor, so durfte man gewiß den Sieg keiner ausserordentlichen Hülfe der Götter zuschreiben. Folglich konnte ein Ueber-

(8) Auf diese Gleichheit der Kräfte und daher rührende Ungewißheit des Ausganges, welche bey dem Kriege, wenn er ein Los vorstellen soll, erfordert wird, hat ohne Zweifel *Tacitus*, L. 1. Annal. c. 68, gezielt: Exin clamore & in pectu tergis Germanorum circumfunduntur (Romani milites) exprobrantes; non hic siluas nec paludes, sed *aequis locis aequos deos*. Und gleichwie schon oben die Uebereinstimmung der Duelle einzelner Personen mit den Kriegen ganzer Völker angemerkt worden ist, also ist in denselben ebenfalls auf diese Gleichheit unter den kämpfenden Personen genau gesehen worden.

fall, welcher auf ein, in keiner Kriegs-Verfassung stehendes Volk geschahe, unmöglich für ein Los und göttliches Gericht angesehen werden, dergleichen doch, nach der angenommenen Meinung der Völker, der Krieg vorstellen sollte. Es war also auch deswegen nöthig, dem Gegentheile den wider ihn beschlossenen Krieg anzukündigen, damit derselbe sich ebenfalls rüsten, und dem andern eine gleiche Macht entgegen setzen konnte. Und um hierin recht sicher zu gehen, und dem Gegentheile und andern Völkern um so viel weniger Zweifel an der Göttlichkeit des erfolgten Ausganges übrig zu lassen, geschahe es, daß zuweilen, bey der Kriegs-Ankündigung, auch ein gewisser Termin gesetzt wurde, wann die Feindseligkeiten angehen sollten.

Ehe die Griechen einen Krieg anfingen, pflegten sie zuvor eine Erklärung der erlittenen Beleidigungen bekannt zu machen, und durch Abgeordnete Genugthuung zu fordern. Schon in den ältesten Zeiten wurde dieser Gebrauch beobachtet. So wurde vor dem ersten thebanischen Kriege Tydeus abgeschickt, die Streitigkeiten des Eteokles und Polynices beyzulegen (9). Eben so wurden auch Ulysses und Menelaus vor dem trojanischen Kriege abgeschickt, die Helena zurück zu fordern (10). Daher hielt man auch feindliche Invasionen, die ohne vorhergegangene Kriegs-Erklärung unternommen wurden, nicht für rechtmäßige Kriege, sondern für Räubereyen. Polybius erzählt, im 4 B., daß man die Aetolier für die allgemeinen Räuber Griechenlandes gehalten habe, weil sie, ohne öffentliche Kriegs-Erklärung, Andere mit Krieg zu überziehen pflegten, so oft eine Gelegenheit sich ereugnete,

(9) *Stat.* Theb. L. 2, v. 368.

(10) Il. ψ, v. 205. λ, v. 124.

äugnete, sich durch die Beute ihrer Nachbarn zu bereichern. Indessen fehlt es nicht an Beyspielen solcher Kriege, die gar von Nationen, die in einem bessern Rufe der Gerechtigkeit standen, ohne vorhergegangene Bekanntmachung sind angefangen worden. Doch war dies etwas Ausserordentliches, und geschahe nur bey allzu heftigen Beleidigungen.

Die Gesandten waren gemeiniglich betagte Männer, die den besten Ruf hatten, und hohe Posten bekleideten (11). So hatten z. B. die Chalcidenser ein Gesetz, nach welchem niemand unter dem 50sten Jahre eine Gesandtschaft übernehmen durfte. Ob man gleich in den alten Zeiten Griechenlandes die Grundsätze des Völker-Rechtes noch nicht so genau entwickelt, und in eine wissenschaftliche Form gebracht hatte, so wurden doch die Gesandten allenthalben für heilig und unverletzlich gehalten, und konnten nicht beleidiget werden, ohne die göttlichen und menschlichen Gesetze zu übertreten. Einige haben die Κηρυκες oder Herolde, und die Πρεσβεις oder Gesandten, so unterschieden, daß die Leztern zu Friedes-Unterhandlungen gebraucht, und die Erstern zur Kriegs-Ankündigung abgeschickt worden wären. Dieser Unterschied aber passet nicht auf alle Fälle; denn sehr oft werden auch diejenigen, die sich wegen Beylegung gewisser Streitigkeiten in Unterhandlungen einlassen mußten, Κηρυκες genannt. Die Herolde der Athenienser waren übrigens alle von Einer Familie; denn sie stammten vom Ceryx, dem Sohne des Merkurius, und von der Pandrosos, der Tochter des athenienſischen Königes Cecrops, ab. Eben so waren auch die lacedämonischen Herolde insgesammt Abkömmlinge des Talthybius, eines

(11) Dieses zeigt auch der griechische Nahme πρεσβυς an, welcher beyderley Bedeutungen in sich vereinigt.

Heroldes des Agamemnon, der einen Tempel zu Sparta hatte, in welchem er göttlich verehrt wurde. In der Hand trugen die Herolde einen Lorbeer- oder Oliven-Stab, um welchen zwey Schlangen, die ihren Kamm nicht sträubten, als ein Sinnbild des Friedens, geflochten waren. Statt dessen bedienten sich die athenienſiſchen Herolde der Εἰρεσιώνη eines mit Wolle umwundenen, und mit allerley Erd-Früchten geschmückten Oliven-Zweiges.

Der Krieg wurde gemeiniglich auf die Art angekündigt, daß ein Herold abgeschickt wurde, der die beleidigende und den Krieg veranlassende Partey von dem bevorstehenden Ueberfalle benachrichtigen, und, zum Zeichen der Herausforderung, einen Pfeil gegen sie lösen, oder einen blutfarbigen Speer oder Spieß gegen sie abwerfen mußte (12). Die Athenienser hatten oft die Gewohnheit, auf das Gebieth der Feinde ein Lamm zu setzen (13). Sie wollten damit anzeigen, daß das Land dergestalt verwüstet werden sollte, daß es nur den Schafen zur Weide dienen würde (14). Selten wurde ein Krieg angekündigt, ohne die Götter um Rath gefragt zu haben. Alle Wahrsager wurden daher befragt, die Orakel reichlich beschenkt, und keine Unkosten geschonet, den Himmel auf seine Seite zu bringen. Man fragte nicht nur ein einziges, sondern mehrere Orakel, um eine übereinstimmende Antwort zu erhalten, und eines glücklichen Ausganges sich desto gewisser zu versichern.

In dem römischen Kriegs-Rechte, wurde die von dem Vorsteher der Fecialen, dem Pater patratus, feyer-

(12) *Erasmi* Adag. Chil. II. Cent. 1, n. 96.

(13) *Pfeiffer* Antiq. græc. L. 3, c. 24.

(14) Von diesem Gebrauche kommt auch die Redens-Art her: ἀρχὰ προβαλλειν, welche so viel heißt, als: einen Krieg anfangen.

feyerlich vorzunehmende Aufforderung des Feindes zur Genugthuung und Wiedererstattung des verübten Raubes, und, in deren Entstehung, die darauf folgende feyerliche Kriegs-Erklärung, Cla igatio, genannt (15). Die Römer bedienten sich, in dieser Absicht, gewisser Priester, welche Feciales (Fetiales) hießen, zu Gesandten. Schon lange vor Erbauung der Stadt Rom, hatten, nach dem Cn. Gellius, einem verloren gegangenen, von dem Dionys aus Halicarnaß aber öfters angeführten Geschichtschreiber, die Rutuler, ein latinisches Volk in der Stadt Ardea, ihre Fecialen. Auch die Aequicoler und Samniter (16), und vielleicht andere Völker mehr, hatten Fecialen. Der um Roms Religion, Sitten und Gesetzgebung vorzüglich verdiente Numa ahmte dieses nach, errichtete diese Priester-Würde, und wählte dazu aus den angesehensten Familien sehr würdige Männer, und zwar zu der Zeit, als die Fidenater das römische Gebieth verheerten, und es schien, daß ein öffentlicher Krieg darüber ausbrechen würde. Weil aber die Streitigkeiten dnrch einen Vergleich beygeleget

(14) Das Haupt-Wort Clarigatio, nebst seinem Zeitworte clarigare, kommt, nach dem Scholiasten Servius, von der erhabenen Stimme, clara voce, her, mit welcher der Fecialis die Erklärung des römischen Volkes auf den Gränzen des Feindes bekannt machte. Haec clarigatio dicebatur a claritate vocis, bey dem Virgil, Aen. IX, 52. Plinius, XXII. 2. erklärt dieses Wort durch res raptas repetitum ire, und gibt ihm also eine etwas engere Bedeutung. Eine besondere Bedeutung der Clarigation kommt bey dem Livius, B. 8, 14. vor, wo sie durch Ranzion zu übersetzen ist. Veliterni iussi trans Tiberim habitare: ut ejus, qui eis Tiberim deprehensus esset, usque ad mille pondo Clarigatio esset, nec prius quam aere persoluto, is qui cepisset, extra vincula captum haberet; d. h. „Die Veliterner erhielten den Befehl, jenseit „der Tiber zu wohnen; so, daß derjenige welcher diesseit „der Tiber ergriffen würde, nicht eher aus dem Gefängnisse „frey gelassen werden sollte, bis er 1000 Pfund zur Ranzion „entrichtet hätte".

(16) Livius, L. 8, c. 39.

get wurden, so brauchte Numa die Feciales (17) wirklich nicht, doch hob er ihr Collegium nicht wieder auf; und Hostilius und Marcius haben nachmahls sich ihrer bedient. Unter den Kaisern sind sie gänzlich wieder abgekommen. Ihr Collegium bestand aus 20 Personen, und hatte an ihrer Spitze einen Vorsteher und obersten Bundes-Priester, welcher Pater patratus hieß. Die erledigten Stellen wurden von dem Collegio selbst wieder besetzt, eben so wie bey dem Collegio der Ober-Priester (Pontifen, Pontifices), und dies hieß Cooptatio a Collegio. Ihr Ansehen und Amt erstreckte sich insonderheit auf Kriegs- und Friedens-Geschäfte; denn sie machten Waffen-Stillstand, forderten wegen erlittenen Unrechtes Genugthuung, errichteten Bündnisse und Friedens-Schlüsse, beschlossen und kündigten Krieg an.

Bey der Clarigation verhielten sie sich folgender Maßen. Wenn ein, den Römern benachbartes Volk in das römische Gebieth eingefallen war, und darin Streifereyen nnd Plünderungen vorgenommen, Menschen und Vieh weggetrieben, und allerley Schaden angerichtet hatte, so brauchte man die Fecialen dazu, die geraubten Sachen wieder zurück zu fordern. Hatte sich ein Verbrecher in einen benachbarten Stat geflüchtet, so wurde er ebenfalls durch diese Priester wieder zurück gefordert. Dieses thaten nun entweder vier Glieder dieses Collegii, oder sie nahmen auch ihren Vorsteher, den Pater patratus, zugleich mit. Der Fecialis bediente sich bey dieser Verrichtung folgender Formel: Audi Jupiter, audite fines, audiat fas! ego sum

(17) Der Ursprung dieses Nahmens ist ungewiß. Dionysius schreibt φητιαλεις; Plutarch, φητιαλεις. Einige leiten den Nahmen von facere, Andere von ferire, (wegen des Opfer-Schweines, welches vom Pater patratus, bey Bündnissen, mit einem Steine todt geschlagen wurde,) noch Andere von fari, wegen der Clarigation, her.

ſum publicus nuncius populi romani: iuſte pieque legatus venio, verbisque meis fides ſit! (18). Wenn der erſte der vier Fecialen dieſe Formel zu vier unterſchiedenen Mahlen ausgerufen hatte, zeigte er an, wie viel Stücke von großem und kleinem Vieh die Feinde wieder geben, oder mit barem Gelde bezahlen, daß ſie die weggeführten Perſonen ungeſäumt wieder ausliefern, auch die Perſonen, welche den Raub begangen hatten, oder den entflohenen Verbrecher ſtellen ſollten. Dieſe Forderung beſchloß der Fecial mit der an den Jupiter gerichteten Formel: Si ego iniuſte inpieque illos homines illasque res dedier nuncio populi romani mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam ſinas eſſe. Erfolgte nun die Erſtattung innerhalb 33 Tagen nicht, (denn ſo viel Zeit mußte erſt verfließen, um den Entſchluß der Feinde abzuwarten,) ſo kündigte alsdann der Fecial den Krieg an. Dieſe Ankündigung geſchahe zu zwey unterſchiedenen Mahlen; das erſte war eine Drohung; das andere, die wirkliche Kriegs-Erklärung. Dieſe Ankündigung geſchahe gleichfalls mit beſondern, nur allein hierbey gebräuchlichen Worten, darin der Bundes-Prieſter die Götter zu Zeugen anrief, daß das Volk ungerecht ſey, und den verurſachten Schaden nicht erſetzen wolle, daher er es mit dem Senate nun überlegen wollte, auf welche Weiſe ſie zu ihrem Rechte gelangen möchten. Die Formel war folgende: Audi Jupiter & tu Juno, Quirine, Diique omnes coeleſtes vosque terreſtres, vosque inferni audite! Ego vos teſtor, populum illum iniuſtum eſſe, neque ius perſoluere. Sed de iſtis rebus in patria maiores natu conſulemus, quo pacto ius noſtrum perſequamur. Dieſen Bericht ſtattete er dann auch ſogleich dem Rathe ab, und meldete ihm, daß er alles, was die Geſetze vorſchrieben, und alle gütliche Verſuche

(18) *Livius*, L. 1. c. 32.

ſuche beobachtet hätte; weil aber die Güte nicht geholfen hätte, ſo ſey es nun, der Götter wegen, dem Rathe erlaubt, wenn ſie wollten, Krieg anzufangen, um dadurch ihr Recht auszumachen. Wenn alsdann der Senat den Krieg wider ein ſolches Volk wirklich beſchloß, ſo begaben ſich die Fecialen wieder an die Gränzen dieſes Volkes, und kündigten daſelbſt, ſobald ſie einige erwachſene Perſonen antrafen, den Krieg nach folgender Formel an: Quod populus ille aduerſus populum romanum Quiritium fecerunt, deliquerunt, quod populus romanus Quiritium bellum (cum hoc populo) iuſſit eſſe, ſenatusque populi Romani Quiritium cenſuit, conſentit, conſciuit, vt bellum (cum hoc populo) fieret. ob eam rem ego populusque romanus populo illi bellum indico facioque. Hierauf warf der Fecial einen, vorn mit Eiſen beſchlagenen, oder auch nur ſpitzig gebrannten oder ſonſt von einem röthlichen Holze verfertigten Spieß, Haſta fecialis oder ſanguinea, über die Gränze in das Land des neuen Feindes. Dieſe Proiectio haſtae in das feindliche Gebieth war der Anfang des Krieges, und ſollte andeuten, daß bald mehrere Pfeile und Lanzen durch die bewaffnete Kriegs-Macht nachfolgen würden. Dieſe Lanze war in den älteſten Zeiten mit Eiſen beſchlagen, hernach aber tunkte man ſie auch noch erſt in Blut ein, ehe man ſie in das feindliche Gebieth warf (19). Wenn es aber heißt: Haſta ſanguinea, ſo wird darunter eine Lanze verſtanden, die von Blutbaum-Holz (20) verfertigt, vorn zugeſpitzt und gebrannt (21) war, zum Zeichen, daß

(19) *Ammian.* L. 19, c. 2. *Turneb.* aduerſ. L. 8. c. 23. 9, c. 17. *Veltrin.* de re milit. Rom. L. 1, c. 2. ap. *Pitiſc.* h. t.

(20) Plinius, L. 16, c. 18, und L. 24, c. 10, nennt den Baum Fruticem ſanguineum, und Virgil ſanguineam, woraus man erſieht, daß es nur ein ſchwacher Baum müſſe geweſen ſeyn.

(21) Von den vorn gebrannten Lanzen kann man auch nachleſen: *Virg.* Aen. L. 7. v. 523. *Propert.* L. 1, Eleg. 1, v. 27. *Strabo*, L. 3, p. 255. *Tacit.* Annal. L. 2, c. 14. *Ouid.* Metam. L. 12, v. 299.

daß man im Kriege mit Feuer und Blutvergießen alles verheeren werde.

Diese Gewohnheit, durch die Fecialen den Krieg ankündigen zu lassen, behielten die Römer, so lange sie noch mit den italiänischen Völkern Krieg zu führen hatten. Auch im macedonischen Kriege gegen den König Philippus, beobachteten sie dieses. Nur entstand bey dieser Gelegenheit die Frage: ob man diesem Könige selbst, oder bloß seiner Besatzung in der nächsten Gränz-Festung, den Krieg ankündigen sollte? Die Fecialen, welche darüber um ihr Gutachten befraget wurden, gaben zur Antwort: es sey gleichviel, wie man es mache, und der kürzeste Weg sey, dem Könige den Krieg durch einen Gesandten ankündigen zu lassen (22). Bey dem Kriege mit dem Antiochus, wurden ebenfalls die Fecialen hierüber befragt (23).

Die Kriege in Asia und Afrika wurden wegen Entlegenheit und weiter Entfernung dieser Länder, in Rom selbst auf dem Mars-Felde, auf der Kriegs-Säule, Columna bellica, angekündigt. Es war nähmlich vor dem Tempel der Bellona, hinter dem Flaminischen Circus, da wo jezt das Kloster di Tor de Specchi steht, ein ebener und freyer Platz (Area), worauf ein Postement oder Fuß-Gestell mit einer Säule aufgerichtet war. Nach Andern, war es ein bloßes Postement, ohne Säule. Bey einer vorzunehmenden Kriegs-Erklärung wurde dieses Postement mit Erde, welche man vom feindlichen Grund und Boden hergehohlt hatte, angefüllt; da dann der Fecialis, oder, nach Einigen, der Consul, hinauf stieg, und gleichsam auf des Feindes eigenem Boden, nachdem er eine Lanze nach der Gegend, wo das feindliche Volk wohnte,

(22) *Livius*, L. 31, c. 8.

(23) *Livius*, L. 36, c. 3.

wohnte, hingeworfen hatte, demselben den Krieg ankündigte (24).

Die Ankündigungen des Krieges geschahen auch in den mittlern Zeiten mit sehr großer Pracht, und mit seltsamen Ceremonien. Man schickte einen Herold an seinen Feind, der ihm eine Genugthuung wegen des Unrechtes, das man von ihm erlitten zu haben glaubte, abfordern sollte; und im Weigerungs-Falle kündigte man ihm den Krieg an, oder ließ ihn auch von einem Ritter heraus fordern. Man suchte in dieser Prahlerey eine gewisse Ehrlichkeit, die vermuthlich von dem damahls in Europa herrschenden Geiste der Chevalerie herrührte. Es wäre einem freyen Ritter unanständig gewesen, wenn er seinen Feind ohne Warnung, und ohne ihm Zeit zu lassen, sich auf den Streit gefaßt zu machen, angegriffen hätte.

Der Gebrauch, den Krieg durch einen Waffen-Herold erklären zu lassen, war noch zu Anfange des 16ten Jahrh. Sitte. Johann Marot hat uns, in seiner Voyage de Venise, einer Art von episch-heroisch-allegorischem Gedichte, eine genaue Beschreibung von der Art und Weise, wie man diese Ceremonie ausübte, und wie man darauf zu antworten pflegte, hinterlassen, deren Mittheilung meinen Lesern hoffentlich nicht unangenehm seyn wird.

Nachdem Ludwig XII. in Italien angekommen war, schickte er seinen obersten Waffen-Herold, in seiner Herolds-Kleidung und mit seinen Patenten versehen, nach Venedig, wo er auch glücklich anlangte, nachdem er noch unterweges die Stadt Cremona aufgefordert hatte, sich seinem Herrn, dem Könige von Frankreich zu ergeben, welches dieser Ort ihm zwar diesmahl abschlug, aber es bald darauf zu thun genöthigt wurde. Bey seiner Ankunft in Venedig wurde er in den Pallast von St. Marcus geführt, wo er an

(24) *Ovid.* Fast. L. 6, v. 201, sqq. *Donat.* de V. R. L. 1, c. 11. *Franzin.* Rom. antic. fig. c. 16.

Daß

an den Doge und den versammelten Senat folgende Rede hielt.

„Der allerchristlichste König, mein unüberwindlicher und souveräner Herr, schickt mich zu Euch, erlauchter Doge! und an euch, ehrwürdige Patricier, die ihr den Stat von Venedig vorstellt, um Euch zu sagen und vorzuhalten die großen Beleidigungen, das vielfältige Unrecht, und die falschen Streiche, womit ihr zu verschiedenen Mahlen und auf mancherley Weise, der Freundschaft und dem Bündnisse, welche ihr mit Sr. kön. Maj. ehemahls geschlossen und beschworen, zuwider gehandelt habt; als da sind Beystand, Schutz und Hülfe, die ihr seinen Feinden sowohl zu Wasser, als zu Lande, verliehen habt. Desgleichen habt ihr ihn aus allen Kräften verfolgt und ihm zu schaden gesucht, indem ihr geglaubt habt, daß er sich in Italien einen großen Anhang machen wollte. Auch soll ich euch eure Langsamkeit und Herrschbegierde vorrücken, die ihr gegen ihn habt blicken lassen, indem ihr, wie ich bereits gesagt habe, euern beschwornen Versprechungen zuwider gehandelt habt, so wie solches aus euerm lezten Verfahren deutlich erhellt; ohne einmahl des Stillstandes zu gedenken, den ihr mit dem allerdurchl. Kaiser des römischen Reiches, dermahligen Feinde des allerchristl. Königes, meines Herrn, geschlossen habt. Aus allem diesen hat nun mein König und Herr leicht einsehen können, daß ihr Willens seyd, ihm einen neuen Krieg über den Hals zu ziehen, und ihm dadurch Schaden zu zufügen, indem ihr eure gewöhnliche Ränke anwendet, um dasjenige auszuführen, was ihr, weil ihr euch vor ihm fürchtet, nicht öffentlich zu thun, euch getrauet. Besonders da ihr gesehen habt, daß er den Ermahnungen, Ansuchen und Zureden des Papstes, unsers heiligen Vaters, gehorsamet, der mit besagtem allerdurchl. Kaiser, und dem

aller-

Daß *Constantinus M* diese Säule, oder dieses Fuß-Gestell einer Säule, mit nach Konstantinopel genommen habe, um diese seine neue Residenz-Stadt damit auszuzieren, ist wohl in so fern unwahrscheinlich, weil es, nach des Ovidius Zeugniß, nur klein war, und also einer Stadt keine sonderliche Zierde geben konnte.

allerchristl. Könige, meinem allerhöchsten Herrn, brüderliche Freundschaft, Allianz und einen ewigen Bund gemacht und geschlossen hat, dem nicht allein der König von Spanien, sondern auch noch viele andere christliche Fürsten beygetreten, und in dessen Tractaten mit einbegriffen sind. Diese Tractaten sind von allen beschworen, und derjenige in den Bann gethan worden, der solchen zuwider handeln würde, so, daß jeder dieses Bündniß für heilig ansieht, weil es zum Nutzen und zur Ausbreitung der christl. Lehre und Glaubens geschlossen ist. Daher lässet auch besagter allerchristl. König, mein unüberwindlicher Herr, euch gegenwärtig durch mich erklären, daß er aller und jeder Freundschaft und Bündniß mit euch entsage, und solches aufgebe, indem er sich für euern Todfeind erklärt, weil ihr bundbrüchig an dem Frieden geworden, und unrechtmäßige Besitzer der Güter seyd, die doch unserer heil. Mutter, der Kirche gehören, deren wahrer, rechtmäßiger und ältester Sohn er ist, dem es vornehmlich zukommt, darauf Obacht zu haben, als einem genauen Nachahmer und Befolger der löblichen Thaten und Handlungen seiner alten Vorfahren, der allerchristl. Könige von Frankreich, und dem es daher auch obliegt, euch zu zwingen, das geraubte Gut wieder herzugeben. Mein König lässet euch demnach hiermit Krieg auf Leben und Tod ankündigen, sowohl zu Wasser als zu Lande, mit Feuer und Schwert, aller Orten wo Widerstand geschehen wird, und zwar so lange, bis ihr dasjenige, was ihr geraubt habet, wieder erstattet, sowohl an ihn, als auch an den heil. apostolischen Stuhl, an den allerdurchl. römischen Kaiser, an den König von Spanien, und alle übrige Theilnehmer oberwähnten Bundes. Besagter allerchristl. König, mein souveräner Herr, nimmt, nebst seinem guten Rechte, Gott zu seinen Beystand, indem er feyerlich gegen euch erklärt, daß, wenn Schade oder Ungemach dadurch über die Christenheit kommen möchte, solches lediglich euerm Fehler und eurer Schuld zugeschrieben werden müsse!"

Die Antwort, welche der Doge dem französischen Herolde ertheilte, lautete folgender Gestalt:

„Wir haben dasjenige, so Ihr uns von Seiten Euers Königes vorgetragen habet, vernommen, wodurch

durch Ihr uns beschuldigt, als ob wir bundbrüchig an unserer Treue und Versprechen geworden wären. Herold! Nie haben wir dasjenige, was wir versprochen haben, selbst gegen den König von Frankreich nicht, gebrochen, oder demselben im geringsten zuwider gehandelt. Ueberdem hätten wir nie geglaubt, daß ein so großer Fürst, als Euer allerchristl. König ist, einem solchen Papste, als dieser ist, und (wie jedermann weiß,) einen Priester (den wir nicht nennen wollen,) Gehör geben und Glauben beymessen kann. Wir sind hierüber höchst verwundert, so wie auch, da wir vernehmen müssen, daß ihres Nutzens wegen, besagter allerchristl. König sich als einen Feind eines so mächtigen States, wie der unsrige ist, zeigen wolle. Wir erklären Euch demnach, daß wir mit Gottes Hülfe hoffen, Se. kön. Maj. Euer Herr werde von allen dem, was ihr uns vorgetraget habet, wissen und erkennen, in wie fern solches wahr sey, und den, der daran Schuld seyn möchte, bestrafen. Desgleichen hoffen wir auch durch Gottes Hülfe mit Sr. allerchristl. Maj. wieder ausgesöhnt zu werden. Widrigenfalls aber sind wir entschlossen, uns zu vertheidigen, und bitten Euch, Herold! hiervon Euerm Herrn und Könige Bericht abzustatten. Und nun reiset fort, und begebt Euch von dannen!“

Man wird die Antwort der Venetianer ohne Zweifel sehr bescheiden finden; sie wollten aber den König gern schonen, und waren vornehmlich nur gegen den Papst Julius II. aufgebracht, der den Kaiser Maximilian, und König Ludwig XII., bewogen hatte, sich mit ihm gegen sie zu verbinden.

Die Deutschen, deren Ritterschaft keinen so artigen, noch höflichen Ton, als die Chevalerie der südlichen Völker, angenommen hatte, schickten gemeiniglich ihrem Feinde, den sie angreifen wollten, einen räudigen Hund zu. Das war das Zeichen zum Kriege. Andere Complimente machten sie nicht. Heut zu Tage, da die Gemeinschaft unter den gesitteten Völkern Europens auf besserm Fuße steht, und die großen Mächte beständig Minister bey einander unterhalten, sind der-

gleichen feyerliche Kriegs-Erklärungen abgeschaffet, weil sie ganz und gar unnütz sind. Es findet im strengen Verstande kein Ueberfall mehr Statt; einem jeden Fürsten wird bey guter Zeit durch die Nachrichten seiner Minister, von allem was man wider ihn unternimmt, Rechenschaft gegeben, und es ist seine Schuld, wenn er es nicht weiß. Der neuere Gebrauch hat also die Kriegs-Erklärungen auf folgende Formalitäten eingeschränkt. Das Departement der auswärtigen Affairen macht einen kurzen Aufsatz der Beweg-Gründe, die den Fürsten nöthigen, die Waffen wider diese oder jene Macht zu ergreifen, erklärt sie für Feinde des States, befiehlt allen Unterthanen, sie als solche anzusehen, und ihnen alles mögliche Leid zu zufügen. Am Ende ruft man noch den göttlichen Beystand zu dem Erfolge des Krieges an, und thut die gewöhnlichen Wunsche für die Wohlfahrt des Landes-Herren. Diese Erklärung, welche in lakonischer Schreib-Art abgefasset seyn muß, geschieht vor dem Pallaste oder Schlosse des Fürsten, und an den vornehmsten Plätzen der Residenz, durch einen Herold, der seine ordentliche Kleidung, und ein mit Federn ausgeschnücktes Baret auf dem Haupte hat. Er sitzt auf einem nach alter Art geharnischten Pferde, und ihm folgt ein Trupp von Reitern. Nachdem er nun mit lauter und vernehmlicher Stimme die Kriegs-Erklärung gelesen hat, ruft er aus: es lebe der König! und das Volk, welches ihm haufenweise nachfolgt, spricht insgemein diese Worte mit Entzücken nach. Hierauf schickt man diese Erklärung in alle Provinzen; zuweilen lässet man sie auch feyerlich auf den Gränz-Plätzen ablesen; man theilt sie auch den auswärtigen Höfen mit, und lässet sie in die Zeitungen setzen; man löset die Stücke von den Wällen, läutet die Glocken, und macht allerley Anstalten der Freude und des Vertrauens, um dem Volke Muth zu machen. Doch sind alle diese Feyer-

lich-

lichkeiten weder wesentlich, noch nothwendig. Der Zug des Kriegs-Volkes, und der Weg, den es nehmen soll, zeigen der feindlichen Macht deutlich genug, was ihr Herr im Sinne haben mag. Indessen muß man wenigstens eine rechtfertigende Schrift kund machen, ehe man die Feindseligkeiten anfängt, um das Publicum vortheilhaft für sich einzunehmen; daher begleitet man, wie ich bereits im XLIX Th. S. 532, angezeigt habe, gemeiniglich die Kriegs-Erklärungen mit einem Manifeste, einer Deduction ꝛc.

Von der bey den Huronen gewöhnlichen Kriegs-Ankündigung, s. im XLIX Th. S. 596; bey den Türken, S. 559.

Kriegs-Etat, oder Militär Etat, ist in großen Staten die eine Haupt-Classe des allgemeinen Wirthschafts-Etats, und begreift die wichtigen Kosten und Ausgaben in sich, welche zu Unterhaltung einer beständigen Armee, und überhaupt zu Beschützung des Landes, erfordert werden. Es ist also der Kriegs- oder Militär-Etat, dem im VIII Th. S. 181, fgg. beschriebenen Civil-Etat, welcher die andere Classe ausmacht, entgegen gesetzt.

In diese zwey Haupt-Classen der Ausgaben werden nun die Einkünfte des States vertheilt. Wie aber diese Vertheilung vorzunehmen, und der wievielste Theil aller Einkünfte auf den Kriegs-Etat zu wenden sey, lässet sich nicht bestimmen. Es beruhet hier alles auf dem Verhältnisse, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Stat, und dieser wieder gegen jene, sich befindet. Wenn eine europäische Macht großen Einfluß in die Stats-Angelegenheiten haben will, wenn sie mächtige Nachbarn an der Seite hat, welche die Absicht, dieselbe zu unterdrücken, schon genug zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihr n Ländern hier und dort etwas abgezwacket haben, wenn ein solcher Nachbar in einer sehr starken Kriegs-

Rüstung steht, wodurch er eine große Ueberlegenheit erlangt: so muß freylich ein größerer Theil der Einkünfte auf eine alsdann ebenfalls nöthige starke Kriegs-Rüstung und auf den Militär-Etat verwendet werden, als wenn dergleichen Umstände nicht vorhanden sind. Auch haben diejenigen Staten, welche an der See liegen, stärkere Kriegs-Ausgaben zu Unterhaltung ihrer See-Rüstung zu bestreiten, als andere, die nur auf eine Kriegs-Rüstung zu Lande bedacht seyn dürfen. Da unsere deutsche Staten sich in lezterm Falle nicht befinden, so hat deren Militär-Etat auch nur den Aufwand auf eine Kriegs-Verfassung zu Lande zum Gegenstande.

Nun ist zwar ein Unterschied unter dem ordentlichen und ausserordentlichen Aufwande zu dem Militär-Etat zu machen; da ersterer derjenige ist, der beständig und zu Friedens-Zeiten Statt findet; lezterer aber der, welcher zu wirklichen Kriegs-Unternehmungen erfordert wird; allein, ich bleibe hier nur bey ersterm stehen, indem bey einem wirklichen Kriege tausenderley Vorfälle sich eräugnen können, welche nicht allmahl vorher gesehen werden können, und die mithin nicht zulassen, diesen ausserordentlichen Aufwand bestimmen zu können; überdem man in solchen großen Staten allemahl einen vorräthigen Schatz voraus setzen muß, aus welchem dieser Aufwand bestritten werden kann.

Wenn man die Natur und Beschaffenheit des Kriegswesens, und den Unterschied unter den dazu gehörigen Ausgaben, in Betrachtung zieht, so kann man von diesem ordentlichen Aufwande fünf Haupt-Abtheilungen machen. Diese sind I. der Aufwand für das Kriegs-Heer selbst; II. die Ausgaben für die Artillerie und das gesammte Feld-Zeugwesen; III. die zu dem General-Kriegs-Commissariat und allen darunter gehörigen Anstalten erforderlichen Kosten; IV. der Aufwand für die Festungen des States; V. die Unterhalt-

Haltung der zu dem Kriegswesen gehörigen Collegiorum, und anderer zu dessen Aufnahme gereichenden Anstalten.

I. Der Aufwand für das Kriegs-Heer selbst, wird in folgende Capitel eingetheilt.

1: Die Anwerbung oder Stellung der Mannschaft und Pferde. Es werden entweder neue Regimenter errichtet, oder man ergänzet die alten Regimenter wieder durch die Recrutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden, so schließt man gemeiniglich mit dem Obersten, der die Anwerbung eines neuen Regimentes übernimmt, eine Capitulation, daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment zieht, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montur gar nichts gut gethan, ausser daß er etwa das Gewehr aus dem Zeughause bekommt; und es wird alsdann ein Tag festgesetzt, wenn das Regiment complet beysammen seyn muß; oder der Contract wird dergestalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erst beysammen haben und die Musterung passiren lassen muß, ehe er den Unterhalt darauf zieht; da ihm dann für die Anwerbung und Ausrüstung auf den Mann eine festgesetzte Summe vergütet wird, die aber selten so hoch ist, als man sonst auf den Mann zu bestimmen pflegt (*). Denn gemeiniglich überlässet man dem

(*) Hr v. Justi rechnet, in seiner Statswirthschaft, 2 Th, §. 431, auf einen Küraſſier 100, auf einen Dragoner oder Husaren 85 bis 90, und auf einen Musketier 25 Rthlr., worunter Hand-Geld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehr, und die völlige Ausrüstung begriffen ist, wobey aber auf keine besondere Größe gesehen wird. Allein, dieser Anschlag ist, meines Erachtens, zu geringe gemacht; eben so, wie seine Berechnung ganzer Regimenter. Er schreibt, §. 429, daß man gemeiniglich ein Regiment, in Bausch und Bogen, und Fußvolk und Reiterey gegen einander, jährlich zu unterhalten, auf 1 Tonne Goldes rechnete; nach einer genauern Rechnung aber 1000 Mann Fußvolk 50,000 Rthlr, 1000 Mann Reiterey aber 100,000 Rthlr. jährlich zu unterhalten kosteten, worunter aber der General-Stab nicht mitbegriffen

Obersten die Besetzung entweder aller Officier-Stellen bey dem neuen Regimente überhaupt, oder doch der Hauptleute und andern Subaltern-Officiers, da er dann mit denselben zu seinem Vortheile wieder besondere Capitulationen schließt. Gemeiniglich müssen auch die alten Regimenter etliche Mann von der Compagnie abgeben, damit sie den neuen zum Fuß dienen. Dieses wird entweder in der Capitulation ohne Entgeld festgesetzt, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit einer gewissen Summe vergüten.

Was aber die Recrutirung der alten Regimenter anbetrifft, so wird in Friedens-Zeiten darauf gar nichts gut gethan, sondern die Hauptleute müssen die Anwerbung selbst tragen, dafür sie aber die Löhnung der erledigten Stellen genießen; und es wird eine gewisse Zeit, gemeiniglich der lezte April, bestimmt, in welcher sie ihre Compagnien vollständig haben müssen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannschaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungs-Kosten abgezogen. Dieses ist auch unstreitig die beste Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirklichen Bestand eingerichtet, und die Anwerbungs-Kosten besonders vergütet werden, so erfordert dieses eine so genaue Aufsicht und so viele Umstände in dem Rechnungswesen, daß sehr weitläuftige Geschäfte daraus entstehen; zu geschweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannschaft und den guten Zustand der Compagnie bedacht zu seyn. In den kön. preußischen Landen sind, wie ich hernach zeigen werde, die Cantons eingerichtet, da jedem Regimente gewisse Städte und Dörfer im Lande angewiesen sind, aus welchen

n sey. Dieser aber würde, wenn man keine überflüssige Generale unterhielte, auf 30,000 Mann jährlich 2 Tonnen Goldes erfordern.

welchen sie ihre Recruten aus den Landes = Kindern ausheben können, welche Recruten dem Regimente nichts kosten.

In Kriegs = Zeiten aber wird auf Mann und Pferd, welches vor dem Feinde geblieben ist, entweder ein Gewisses vergütet, oder es wird der Abgang durch Land = Recruten, welche die Stände liefern müssen, durch auswärtige Werbungen, oder durch Remonte = Pferde, die entweder das Kriegs = Collegium selbst, oder das Regiment, aufkaufen lässet, wieder ersetzt.

Die Ersparung, die man bey diesem Capitale machen kann, besteht hauptsächlich darin, wenn man nicht so sehr auf besonders große Leute sieht, noch durch allzu starkes Hand = Geld die auswärtigen Werbungen kostbar macht. Von dem in den preuß. Landen bestimmten Hand = Gelde für auswärtige Recruten, s. oben, S. 90, f. Andere deutsche Staten werben noch wohlfeiler, indem sie nicht mehr wie 10 Gulden, oder höchstens 10 Rthlr., Hand = Geld geben, dabey aber auf keine besondere Größe sehen. Sodann kann bey der Cavallerie vieles erspart werden, wenn man im Lande Stutereyen anlegt, und selbst gute und schöne Pferde zu ziehen sucht.

Die preußische Verfassung hat das Besondere, daß der Stat, als ein militarischer, in gewisse Regiments = Cantons eingetheilt ist. Ein solcher Canton ist eigentlich ein bestimmter District in einer Provinz, welcher einem darauf angewiesenen Regimente die nöthigen Recruten an Landes = Kindern stellen soll (*). Da, nach der von K. Friedrich Wilhelm I. gemachten Einrichtung, die Garde = Regimenter aus der ganzen

(*) In Berlin hat kein Regiment seinen Canton, sondern diese Stadt ist davon frey. Nach den Cabinets = Ordres v. 5 Jul. 1740, 26 Jun 1744, 8 Jan. 1746, und 26 Jan. 1749, soll niemand zu Berlin mit Gewalt oder Zwang angeworben werden.

Armee ergänzet, die Artillerie, die Garnison-Regimenter und die leichten Truppen aber, (als bey welchen kleinere Leute brauchbar sind,) durch Abgegebene der Feld-Regimenter recrutiret werden, so sind die Cantons eigentlich nur für die Feld-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter bestimmt. Das Canton-Geschäft begreift folgende 5 Haupt-Stücke unter sich.

a. Die Aufnahme, Conscription und jährliche Revision der Canton-Rollen und Bücher, wozu von jedem Regimente ein Stabs-Officier, nach der Tour commandiret wird. Was das platte Land der zum Regiments-Canton gehörigen Kreise anbetrifft, so wird es von den Kreis-Directoriis, die Städte aber werden von den Magistraten vorgenommen, welche zusammen also eine Commissionem mixtam formiren. Das Object ist, daß, nach der Anzahl der Feuer-Stellen, alle Geborne und Gestorbene, männl. Geschlechts, sodann aber die von 18 bis 38 Jahren, und darunter, und dann die, welche zu Kriegs-Diensten qualificirt sind, nach Alter, Größe und Gewerbe, notiret werden. Diese Canton-Revision geschieht alljährlich, gleich im Anfange des Herbstes. Beyde Theile führen correspondirende Canton-Bücher, und die Civil-Personen führen dabey das Protokoll. Ehedem hatten die Regimenter die alleinige Disposition in ihren Cantons, und jeder Capitain noch insonderheit über den District seiner Armee. Friedrich II verfügte im J. 1763, aus wichtigen Ursachen, die jezt gedachte Canton-Einrichtung, zum Besten des Landes; und nach solcher, sollen die Compagnie-Cantons gänzlich aufgehoben seyn. Alles, was in diesen Rollen noch ungestrichen eingetragen steht, heißt **Canton-Enrollirter des Regimentes.**

b. Da, nach preußischer Verfassung, ein Jeder, von der Geburt an, zum Kriegs-Dienst, als Bürger des States, verbunden ist, und daher auch in die

Militär-

Militär-Canton-Rollen eingetragen wird, mithin, in gewisser Absicht dem Canton-Regimente unterworfen ist, und dasselbe in so fern ein Recht an ihm hat, so kann er auch nicht aus dieser Verbindlichkeit simpliciter heraus, und in die bloße Civil-Jurisdiction übergehen, wofern er nicht aus der Canton-Rolle gestrichen ist, und ein Certificat darüber hat, indem, nach königl. Verordnung, kein Bürger und Bauer eher von seiner Grund- und Gerichts-Obrigkeit angenommen und ansässig gemacht werden soll, bevor er nicht aus der Militär-Obligation heraus ist. Obiges Certificat heißt der Canton-Abschied, welchen also der Inspecteur und Regiments-Chef, nach vorhergegangener Verhandlung gemeinschaftlich unterzeichnet, ertheilen, welcher vom Regiments-Auditeur contrasignirt wird, und welchen die Kreis-Directoria oder Magistrate ihren Acten einverleiben. Diese Canton-Dimissions-Atteste sollen unentgeldlich, bloß gegen Erlegung der Siegel-Gebühren an den Auditeur à 4 Gr., ertheilet werden. Man hat noch kein vollständiges autorisirtes Canton-Reglement; indessen sind von Kriegs-Diensten frey: 1) Einzige Söhne, deren Aeltern Acker oder Bürger-Güter besitzen; 2) Söhne von Kaufleuten und Particuliers, welche ansehnliches Vermögen haben; 3) Studierende, wenn sie gute Zeugnisse haben, auch wohl einige Künstler- und Manufacturiers-Söhne; 4) Ausländer-Söhne, je nach dem sie in ihren Protectoriis auf alle Descendenten, oder auf einige Generationen, Befreyungs-Rechte erhalten haben; 5) Die an sich physice zu Kriegs-Diensten untauglich sind.

c Gleichmäßig ertheilen die Regiments-Chefs, jedoch gemeinschaftlich mit den Civil-Obrigkeiten, die Wander-Pässe für die auf ihre Profession und zu deren vollkommenern Erlernung reisenden Gesellen, worüber die Stadt-Magistrate ebenfalls richtige Acten

halten

halten müssen, und die Directores solche Pässe contrasigniren.

d) Die wirkliche Verabschiedung aus Reihe und Glied, geben ebenfals der Inspecteur und Regiments-Chef coniunctim. Sie geschieht entweder auf Requisition der Obrigkeit, wenn dergleichen Leute Güter annehmen sollen, weil, wie schon gedacht, der eigentliche Bürger und Bauer, nach königl. Verordnung, nicht zugleich Soldat seyn soll; oder, es dimittiren die Regimenter selbst, wenn sie die Leute nicht mehr gebrauchen können. Man nennt dieses, zum Unterschied des Canton-Abschiedes, den Regiments-Abschied. Im ersten Falle sendet die Provinzial-Kammer, auf gleiche Weise, die Listen von den aus Reihe und Glied zu verabschiedenden, an den Inspecteur, der dann an die Regimenter das Nothige verfüget.

e) Noch gehört hierher die Citation der Ausgetretenen, welches bey den Cantonisten die Civil-Obrigkeit, bey den Deserteurs aus Reihe und Glied aber die Regiments-Gerichte thun. Bleiben sie alsdann aus, so fällt ihr Vermögen an die Invaliden-Casse.

Nach der hiesigen Verfassung, haben bey der Landes-Recrutirung, die Regimenter das affirmativum, und die Civil-Obrigkeiten das negativum. Der Inspecteur unterzeichnet die Liste, wie viel einländische Recruten das Regiment für sich sowohl, als für die Artillerie, leichte und Garnison-Regimenter in demselben Jahre gebraucht. Bey der Canton-Revision werden die Leute dazu ausgesucht, und nun schickt das Regiment diese Liste an die Provinzial-Finanz-Kammer, welche die Ordre zur Verabfolgung ertheilt. Gleichmäßige Listen werden von denen, welche die Canton-Abschiede und Wander-Pässe fordern, auch citiret werden sollen, formiret. Die erste Liste würde also enthalten: 1) Nahmen und Umstände des auszustreichenden Cantonisten; 2) Nahmen und Profession derer,

derer, die Wander-Päſſe verlangen; 3) Nahmen und Umſtände der Ausgetretenen; 4) Nahmen und Umſtände der aus Reihe und Glied zu entlaſſenden. Die Regimenter reichen gegenſeitig eine Liſte von den Einzuſtellenden ein, und zwar: 1) in das Canton-Regiment; 2) in die Artillerie, Garniſon- und Frey-Regimenter: 3) in Kriegs-Zeiten zu Knechten, die man gewiß in großer Zahl haben muß. In ſtreitigen Fällen correſpondirt die Kammer mit den Inſpecteurs; und wenn ſie ſich nicht vereinigen können, ſo wird die Sache zwiſchen dem General-Finanz-Directorio, und dem Kriegs-Collegio, abgethan.

Bey den Canton-Reviſionen der Städte, muß der Steuer-Rath, im Nahmen der Kammer, mitgegenwärtig ſeyn, damit er über die in den Protokollen verhandelten Sachen in der Relation ſein Gutachten um ſo ſicherer erſtatten kann, indem eigentlich die Kriegs-Kammern mit den Inſpecteurs die ſämmtlichen Canton-Sachen reguliren, erſtere (ſo wie den Kreis-Directoriis), auch den Magiſträten durch die Steuer-Räthe, leztere aber den Regimentern, darüber Inſtructionen und Verfügung erlaſſen, da die Sache von großer Wichtigkeit für den ganzen Stat iſt, daß in dem Cantonweſen regulär verfahren werde, und durchaus keine Plackereyen dabey ſtatuiret werden.

Demnächſt muß jeder Magiſtrat jährlich folgende Canton-Tabelle, die eigentlich ein Auszug der Rolle iſt, und zwar gleich nach geſchloſſenen Revüen, einreichen. 1) Wie viel jede Stadt überhaupt Cantoniſten, und inſonderheit von 18 oder 20 bis 38 (40) Jahren hat, nach ihrer verſchiedenen Größe von 5 Fuß, 1 bis 10 Zoll. 2) Wie viel einzige Söhne darunter, oder wobey ſonſt eine Ausnahme Statt findet. 3) Wie viel wirklich davon für gegenwärtiges Jahr bey den Regimentern eingeſtellet worden ſind. 4) Wie viel dagegen wieder aus Reihe und Glied entlaſſen,

auch

auch wie solche angesetzt worden sind. 5) Wie viel noch angesessene Soldaten in Reihe und Gliedern stehen, und wie solche die Güter acquiriret haben, überall mit der Balance gegen voriges Jahr; woraus dann der Steuer-Rath von seinem Inspections-Departement ein Generale, die Kammer dergleichen von der ganzen Provinz, anfertigt, und sodann das General-Finanz-Directorium die General-Tabelle an den König einreicht. Eben so muß auch jezt eine Quartal-Tabelle von dem confiscirten Vermögen der Desertirten und Ausgetretenen eingereichet werden.

In Kriegs-Zeiten schicken ebenfalls die Inspecteurs die Aushebungs-Listen an die Kammern. Der Canton wird durch einen Officier von dem Regiments-Reserve-Corps revidiret, und die erforderliche Mannschaft wird verabfolget; dagegen der Inspecteur in Winterquartier-Zeiten die Abschiede für die Cantonisten ausfertigen lässet, die Wander-Pässe der Zurückgebliebenen aber der commandirende Officier von der Regiments-Reserve unterzeichnet.

Die Werbung der Ausländer besorgen die General-Inspecteurs, jeder für die unter seiner Inspection stehende Regimenter, theils durch dazu commandirte Stabs- und übrige, oder durch besondere, auf Pension stehende Werbe-Officiers, theils durch die Regimenter, auch Capitaine wieder selbst, was dieselben engagiren, und wofür die Kosten ihnen vergütet werden, woraus denn die General-Werbe- (Marinen-Recruten Chargen-) Casse entsteht, welche allein unter der Aufsicht des Kriegs-Collegii steht.

Königl. Preuß. Reglement für die ausländische Werbung, d. d. Berlin, den 1 Febr. 1787.

Da es Sr. Kön. Maj. von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn, ernster Wille ist, daß in Dero Armee

Treue

Treue und Glaube gewissenhaft gehandhabet und überall wahrgenommen, solches insonderheit aber auch bey allen Werbungen inn- und ausserhalb Dero Staten, im strengsten Verstande in Obacht genommen und befolget, und daher eine jede, den Recruten künftig geleistete Versprechung genau gehalten werden solle: so wollen, setzen und ordnen Se. Kön. Maj. hierdurch:

Art 1.

Daß vom Tage der Publication dieses Reglements an, alle gewaltsame Werbungen aufhören, und bey unausbleiblicher Cassation des Officiers, und bey Degraditung, auch, nach Befinden, Spießruthen-Strafe der Unter-Officiers, gänzlich unterbleiben sollen. Die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons haben daher die größte Sorgfalt bey der Auswahl dieser zur Werbung auszulesenden Subjecte zu beobachten, weil sie sonst selbst hierdurch in Verantwortung gerathen würden; gleichwie sie denn auch für deren auf der Werbung gemachte Schulden zu haften haben.

Art. 2.

Desgleichen sollen alle listige Nachstellungen, Ueberredungen und Täuschungen völlig unterbleiben, und keine Recruten anders, als mit ihrem freyen Willen und bey nüchternem Muthe, angeworben werden. Es muß daher in den Wirths-Häusern kein Recrut zum Trunke gereizet, und nie in der Trunkenheit engagirt werden.

Art. 3.

Die auf Werbung commandirten Ober- und Unter-Officiers müssen sich nicht anders, als mondirungsmäßig, wie es die Uniform ihres Regimentes mit sich bringt, tragen, und, bey harter Ahndung, nicht das mindeste Abzeichen in ihren gesammten Mondirungsstücken sich anmaßen, indem es der Würde eines preußischen Officiers zuwider ist, seine von Sr. Kön. Maj. ihm bestimmte Uniform zu verläugnen und willkürlich abzuändern.

Art. 4.

Art. 4.

Alle auf Werbung stehende Officiers und Unter-Officiers müssen nicht allein in jeder monathlichen Liste nahmentlich Sr. kön. Maj. angezeiget, sondern erstere auch in den Conduiten-Listen, nach ihrer wahren Beschaffenheit, Moralität und Aufführung, auf das zuverlässigste bekannt gemacht werden, weil Höchstdieselben es ihnen überdem als ein wesentliches Verdienst anrechnen wollen, wenn sie diese Aufträge treu, gewissenhaft und wohl auszurichten bemüht gewesen sind. Kein dermahlen auf Werbung stehender Officier, Unter-Officier und Gemeiner soll demnach Sr. kön. Maj. verheimlichet werden.

Art. 5.

Sollten die General-Inspecteurs und Stabs-Officiers, welchen die Direction der Werbungs-Geschäfte anvertrauet ist, wahrnehmen, daß ein auf Werbung stehender Officier oder Unter-Officier sich nicht dazu schicke: so sind solche durch andere, dazu tauglichere Subjecte sofort abzulösen; jedoch müssen leztere zuvor Sr. kön. Maj. in Vorschlag gebracht, und die Ursachen der Veränderung angezeiget werden.

Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12. Siehe oben, S. 81, f.

Art. 13.

Die Werbe-Officiers und Unter-Officiers sind ebenfalls gehalten, ein genaues Verzeichniß aller von ihnen angeworbenen Leute anzufertigen, und sorgfältig zu unterhalten, worin die nähmlichen oberwähnten Puncte, nach der strengsten Wahrheit, bemerkt sind, und wofür die Werber auch noch in der Folge der Zeit, mit ihrer Ehre und mit ihrem Kopfe zu haften haben.

Art. 14.

Wenn ein Officier oder Unter-Officier, von der Werbung wieder zum Regimente kommt, so muß ihm vorbesagtes Recruten-Verzeichniß von dem General-

ral-Inspecteur abgefordert, und solches zur Aufbewahrung beygeleget werden.

Art. 15, 16. Siehe oben, S. 89.

Art. 17.

Da hinführo den Soldaten überhaupt, sowohl Einals Ausländern, welche sich zu verheurathen gewillet sind, keine Schwierigkeiten in den Weg geleget, sondern ihr Vorhaben vielmehr begünstiget werden soll: so ist auch den Recruten sogleich auf dem Werbe-Plaze bekannt zu machen: daß sie die Freyheit haben, entweder von ihrer Heimath aus, eine Frau oder Braut mitzubringen, oder in der Folge, beym Antritt ihrer Dienst-Zeit im Regimente, sich eine solche zu erwählen, in welchen Fällen sodann dem Recruten oder Soldaten der Trau-Schein ganz unentgeltlich ertheilet werden soll. Es muß hierbey jedoch von sämmtlichen Officieren, sowohl auf den Werbe-Plätzen, als bey den Regimentern, sorgfältig darauf gesehen werden, daß die Soldaten sich mit rechtschaffenen und ordentlichen, keinesweges aber mit liederlichen Weibsbildern einlassen und verehelichen.

Art. 18. Siehe oben, S. 89.

Art. 19.

Jeder Soldat, der in Sr. kön. Maj. Diensten invalide wird, hat eine lebenslängliche Versorgung zu gewärtigen.

Art. 20. Siehe oben, S. 90.

Art. 21.

Bey Anwerbung der Recruten muß die äusserste Sorgfalt angewandt werden, ihren Gesundheits-Zustand zu erforschen, und schlechterdings kein Mensch zum Soldaten angenommen werden, der nicht alle seine vollkommene gesunde Gliedmaßen und eine zum Kriegs-Dienst taugliche Constitution hat. Dieserhalb sind die Recruten nicht allein auf dem Werbe-Plaze durch einen Chirurgus genau zu unterfu-

chen, sondern es müssen dieselben nächstdem auch bey dem Regimente durch den Regiments-Feldscherer, sorgfältigst visitiret werden, und ist, in bedenklichen Fällen, davon dem General-Inspecteur genauer Bericht zu erstatten. Sollte es sich aber finden, daß der angeworbene Recrut ungesund und zum Kriegs-Dienst untauglich wäre, so ist derselbe, zur Strafe des Werbe-Officiers, auf des Leztern Kosten zurück zu transportiren.

Art. 22.

Auf das Alter der Recruten ist, bey deren Anwerbung, ebenfalls die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, und soll deren keiner über 30 Jahr alt seyn. Fänden sich aber dergleichen, welche das 30ste Jahr unlängst erst zurück gelegt, dabey aber gesund und von robuster Constitution wären, auch gute Zähne hätten: so können Leute dieser Art noch wohl angeworben werden. Jedoch ist kein Recrut über 35 Jahr anzuwerben, und wenn er auch die vortheilhafteste Gestalt haben sollte.

Art. 23. Siehe oben, S. 90.

Ob nun zwar bey Gränz-Werbungen, auch junge vierzollige Leute von anscheinendem Wachsthum, sowohl für die Infanterie als Cavallerie, angenommen werden mögen, so sollen jedoch für jezt und bis auf weitere Ordre, für keines von diesen beyden Corps, Soldaten unter 5 Zoll im Reiche angeworben werden.

Art. 24.

Da bereits in den ersten Artikeln ausdrücklich gesagt worden, daß das Werbe-Geschäft mit der größten Redlichkeit betrieben werden, und daher, nach Art. 3., niemand in anderer, als in seiner eigentlichen Regiments-Uniform werben, noch durch irgend solche täuschende und betriegerische Mittel, unkundige Leute verführen solle: so muß auch, bey schwerer Strafe, kein Cavallerist oder Husar hinführo sich unterstehen, Leute für sich anzuwerben, die er nicht

für

für seine Art Truppen und Regimenter behalten will oder kann. Eben so wenig müssen sie das vorhin festgesetzte Maß überschreiten, und daher keine größere Leute für sich anwerben, als, bey der Cavallerie, bis neunzollige, und bey den Husaren bis siebenzollige.

Würden sich Leute bey ihnen melden, die aus obgedachten, oder andern Ursachen, nicht für sie selbst, wohl aber für die Infanterie brauchbar wären, so haben sie solche an die Infanterie-Werber oder Regimenter zu verweisen. Auf den Fall hingegen, daß keine Infanterie-Werber oder Regimenter sich in der Nähe befänden, können die Cavalleristen zwar mit dergleichen Recruten einen Contract schließen, doch muß den leztern zugleich unverhohlen gesagt werden, daß man sie für die Infanterie anwerbe; und wenn sie diese Bedingung eingehen, so können sie nach dem General-Inspecteur der Infanterie, gegen Wiedererstattung des taxenmäßigen Hand-Geldes, transportiret werden. Fände aber der General-Inspecteur bey dem Examiniren eines solchen Recruten, daß er hintergangen, und für die Cavallerie oder Husaren, dem Scheine nach, angeworben, nachmahls aber an die Infanterie abgeliefert wäre: so soll ein solcher Recrut nicht allein sofort auf freyen Fuß gestellet, und diejenigen, welche denselben so betriegerisch und gesetzwidrig angeworben, der gehabten Unkosten für verlustig erkläret, sondern dieser Vorfall auch sogleich höhern Orts einberichtet werden, damit ein solches gesetzwidriges Verfahren auf das allerschärfste und exemplarisch bestraft werden könne.

Art. 25.

Da nun ein jeder Soldat, wenn ihm die gegebene Capitulation unverletzt gehalten wird, sich der größten Treulosigkeit schuldig machen würde, wofern er dasjenige nicht erfüllte, wozu er sich ungezwungen und freywillig verpflichtet hat: so verdient er auch, im Fall er dennoch desertirte und wieder erhascht würde, die strengste Strafe. Er muß sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder gehangen, oder doch

mit 30 bis 36mahligem Gassenlaufen bestraft, und seiner Capitulation verlustig erklärt werden.

Art. 26.

Ob nun wohl in den Kriegs-Artikeln der kön. preußischen Armee, der Verlust der Capitulation über mehrere Verbrechen der Soldaten verhängt worden: so wollen und verordnen Se. kön. Maj doch hierdurch und in Kraft dieses, daß hinführo einzig und allein das Verbrechen der Desertion mit dem Verluste der Capitulation bestraft, alle andere Vergehungen des Soldaten hingegen durch anderweite in den Kriegs-Artikeln festgesetzte Strafen verhältnißmäßig geahndet und abgethan werden sollen.

Art. 27.

Sollte ein desertirter Soldat sich von selbst wieder bey seinem Regimente einfinden, so kann er hierdurch zwar seine verdiente Strafe des Gassenlaufens von sich abwenden, allein, er hat sich dennoch durch seine Desertion der bereits auf seine Capitulation abgedienten Jahre verlustig gemacht, und muß nunmehr aufs neue, ohne frisches Hand-Geld, auf die festgesetzten 10 oder 12 Jahr capituliren, und wird völlig als ein Recrut angesehen.

Art. 28.

Läßt ein solcher Deserteur sich aber bey einem andern Regimente anwerben, und nimmt von demselben neues Hand-Geld, ohne zu gestehen daß er ein Deserteur sey, und ohne einen königl Pardon-Brief erhalten zu haben: so bleibt er noch immer den im 25sten Art. festgesetzten Strafen unterworfen, dergestalt, als wenn er wirklich als Deserteur ergriffen wäre. Hat er überdies noch einen falschen Nahmen angenommen, um sein Verbrechen zu verheimlichen, so hat er sich des Stranges schuldig gemacht. Es ist daher von der äusserſten Wichtigkeit, daß sowohl

bey

bey Anwerbung eines jeden Recruten, als auch deren nachmahligen Examinirung vor dem Chef und Commandeur, alle diese Verordnungen dem Enrollirten bekannt gemacht, und auf das sorgfältigste und deutlichste erklärt werden, als welches hierdurch, zu unausbleiblicher Befolgung, festgesezt wird. Gesteht es denn in solchem Falle ein Recrut ein, daß er ein Deserteur sey, so wird er zwar angeworben, jedoch ohne Hand-Geld und auf neue Capitulation, wonach er zu demjenigen Regimente, von welchem er entlaufen ist, wieder zurück transportiret, ihm allda der Proceß gemacht, und nach Befinden der Umstände, und der dabey bewiesenen mehrern oder mindern Bosheit, noch eine Strafe von 6 bis 10 mahligem Gassenlaufen zuerkannt werden soll.

Art. 29.

Allen Werbe-Officieren wird bey Cassation, und allen Unter-Officieren bey Degradirung und Spießruthen-Strafe, hierdurch verbothen, durchaus keinen Deserteur von Sr. kön. Maj. Armee wissentlich für sich anzuwerben, als nur binnen solchen Zeiträumen, welche Se. kön. Maj., zu Austheilung der Pardon-Briefe, zu bestimmen, Sich allerhöchst vorbehalten, gleichwie Höchstdieselben anjezt bereits in Gnaden geruhet haben, einen solchen General-Pardon auf Jahresfrist publiciren zu lassen.

Se. kön. Maj. befehlen demnach hierdurch so ernstlich, als gnädig, Jedermann, welchen es angeht, nach dem Inhalte dieses Reglements sich allergehorsamst zu achten, insonderheit aber den General-Inspecteurs in Dero Armee, welchen die Direction der ausländischen Werbung anvertrauet worden, solches nicht nur bey den Regimentern ihrer Inspection, und den auf auswärtige Werbung commandirten Ober- und Unter-Officieren gehörig zu publiciren, und auf dessen genaue Befolgung mit allem Nachdruck und pflichtmäßig zu halten, sondern auch die erforderlichen Vorkehrungen zu tref-

sen, daß solches auf den Werbe-Plätzen selbst zu Jedermanns Wissenschaft gelangen könne.

Urkundlich unter höchstgedachter Sr. Kön. Maj. höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Kön. Insiegel.

Gegeben zu Berlin, d. 1 Febr. 1787.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Königl. Preußisches Werbe-Manifest, d. d. Berlin, d. 1 Febr. 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen jedermännniglich, insonderheit denen, so daran gelegen, daß, nachdem Wir höchstmißfällig vernommen, wie hier und da einige Unserer Werber, in dem Absehen, um mehrere Recruten zu bekommen, sich nicht geschenet, solche durch allerley erdichtete Vorspiegelungen und unwahre Vorgeben, durch falsche Capitulationen und Versprechungen, wie auch im Trunk, oder auf andre unerlaubte Art und Weise anzuwerben, welches alles aber Unsern allergnädigsten Gesinnungen gänzlich zuwider ist, und hinführo durchaus unterbleiben, dagegen aber Treue und Glauben gewissenhaft gehandhabet, und überall an Unsern Unterthanen wahrgenommen werden soll, Wir in Betracht dessen nicht allein solche Unsere allerhöchste Willensmeinung Unsern sämmtlichen auf Werbung stehenden sowohl Stabs- als andern Ober- und Unter-Officieren bekannt machen lassen, und alle dergleichen ungerechte und sträfliche Handlungen, bey Vermeidung Unserer höchsten königl. Ungnade und nahmhafter harten Strafe, untersagt, statt dessen aber allen Ernstes verordnet und befohlen haben, daß bey Werbe-Geschäften mit aller Treue, Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit, künftighin ununterbrochen zu Werke gegangen werden solle. Demnach wollen und versichern Wir hiermit auf Unser allerhöchstes königliches Wort,

daß

daß hinführo jedem Ausländer, ohne alle Einschränkung oder Unterschied, welcher in Unsere Kriegs-Dienste zu treten sich entschließt, treulich, unverbrüchlich und sonder Gefährde, folgende Puncte gehalten werden sollen.

Art. 1.

Ein jeder, welcher dazu Neigung in sich verspüret, und deshalb bey einem Unserer Werber sich meldet, dabey gesund und für Unsern allerhöchsten Kriegs-Dienst brauchbar ist, erhält ein seiner Größe angemessenes, und in vollwichtigen Species-Ducaten baar ihm auszuzahlendes Hand-Geld nach folgender Bestimmung, nähmlich:

Bey der Infanterie und Artillerie.

Für einen Mann von 3 Zoll 4 Ducaten.

— — — — 4 = 6 =
— — — — 5 = 8 =
— — — — 6 = 10 =
— — — — 7 = 12 =
— — — — 8 = 14 =
— — — — 9 = 16 =
— — — — 10 = 18 =
— — — — 11 = 22 =
— — — — 12 = 26 =

Bey den Kürassieren und Dragonern.

Für einen Mann von 4 Zoll 4 Ducaten.

— — — — 5 = 6 =
— — — — 6 = 8 =
— — — — 7 = 10 =
— — — — 8 = 11 =
— — — — 9 = 12 =

Bey den Husaren.

Für einen Mann von 3 Zoll 2 Ducaten.

— — — = 4 = 3 =
— — — = 5 = 4 =
— — — = 6 = 5 =
— — — = 7 = 6 =

Wobey ein jeder sicher und überzeugt seyn kann, daß er bey derjenigen Art von Truppen, wozu er sich anwerben lassen, unfehlbar verbleiben, und nicht etwa als Kürassier, Dragoner oder Husar engagirt, hernach aber bey der Infanterie eingestellet werden solle.

Art. 2.

Ausser vorgedachtem Hand-Gelde bekommt der Recrut auch noch eine durch Beydruckung Unsers Königl. Insiegels bekräftigte Capitulation, bey der Infanterie auf 10, und bey der Cavallerie auf 12 Jahre, nach deren ununterbrochenem Ablauf er seiner Dienste wieder entlassen wird, und unverweigert den Abschied, mit der Freyheit erhält, nach Hause zurück zu kehren.

Art. 3.

Nichts als die Desertion allein, kann ihn dieser Capitulation verlustig machen. Sollte er aber dennoch dieses Verbrechen begehen, so wird er den Kriegs-Gesetzen gemäß bestraft, und ihm die Anzahl der bereits gedienten Jahre nicht weiter angerechnet; vielmehr muß er sich gefallen lassen, ganz von neuem, jedoch ohne frisches Hand-Geld, die Capitulations-Jahre zu dienen.

Art. 4.

Wer innerhalb der Jahre seiner Capitulation in Unsern Kriegs-Diensten invalide und unbrauchbar werden sollte, darf nicht befürchten, dieserhalb verstoßen und ohne Brod gelassen zu werden; vielmehr sind Wir gnädiglich gesonnen, und versprechen hierdurch und in Kraft dieses, einen solchen, seinen Fähigkeiten gemäß, anderweitig zu versorgen, und ihm bis an das Ende seines Lebens Unterhalt zu geben.

Art. 5.

Ueberhaupt kann ein Jeder sicher und gewärtig seyn, daß ihm alles das, was ihm in seiner Capitulation versprochen worden, treulich gehalten werden

den solle, und Wir auf keine Weise zu dulden gewillet sind, daß in Unsern Kriegs-Diensten irgend Einer, auf was Art es auch seyn möge, hintergangen und durch fälschliche Vorspiegelungen oder Zusagen betrogen werde.

Zur Urkund und mehrerer Beglaubigung des allen, haben Wir diese Unsere allerhöchste Declaration höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

2. Die Besoldung und Verpflegung der Armee. Dieselbe geschieht aus der General-Kriegs-Casse monathlich, dergestalt, daß entweder die Regiments-Quartiermeister das Geld aus der Casse abhohlen, oder solches durch Anweisung an die Steuer-Cassen, in der Gegend, wo das Regiment steht, heben. Ordentlich geschieht monathlich nur die Zahlung für die Löhnungen der Unter-Officiers und Gemeinen, und zu der Besoldung oder dem Tractement des Officiers. Was aber das Regiment sonst noch aus der General-Kriegs-Casse empfängt, das geschieht an einigen Orten alle Viertel-Jahr, oder zu Meß-Zeiten, wie in Sachsen, da dann ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlt sodann wieder an die Compagnien aus, und diese, alle 5 oder 10 Tage, an die Unter-Officiers und Gemeinen. Wenn das Regiment in Stand-Quartieren steht, und sonst keine Theurung des Getreides im Lande ist, so geschieht die Verpflegung bloß in barem Gelde. Nur in theuern Zeiten wird den Unter-Officieren und Gemeinen das Brod (Commiß-Brod, s. Th. VI, S. 752, fgg.) in natura gereichet; da dann 2 Pfund täglich auf den Mann gerechnet, und dafür monath-

lich 12 Ggr. abgezogen werden. Da der Preis der Lebens-Mittel immer höher steigt, so sollte man den Soldaten für beständig das Brod in natura liefern. Da aber die pro Mann abgezogenen 12 Groschen zu dem Aufwande für das Brod nicht zureichen, so muß die General-Kriegs-Casse Zuschuß thun, welches dann unter die Ausgaben des Kriegs-Commissariates gehört. Die Reiterey an Mann und Pferden wird an vielen Orten, und auch ehedem in den kön. preuß. Landen, von dem platten Lande verpfleget, und das Regiment empfängt mithin aus der Kriegs-Casse nur die Unterhaltung des Stabes und der Ober-Officiers, nebst andern gewöhnlichen Vergütungen. In den preuß. Landen ist die Cavallerie in den Städten verlegt, und das Land muß, nach dem Contributions-Fuße, monathlich gewisse Fourage- oder Cavallerie-Gelder (s. Th. VII, S. 728, fgg.) aufbringen, wovon die Fütterung der Pferde durch angelegte Fourage-Magazine bestritten wird; welche Art der Verpflegung in der That einen großen Vorzug vor der Natural-Verpflegung auf dem platten Lande hat, und dem Unterthan weit bequemer fällt. Auch müssen die Mediat-Städte und Dörfer in allen Kreisen der Kur- und Neumark Brandenburg, zu Unterhaltung der Betten für die königl. Garde in Potsdam, gewisse Bett-Gelder, nach ihrem Contributions-Fuße, jährlich in gewissen Terminen entrichten. Wie die Armee mit der Einquartierung verpfleget wird, werde ich im Art. **Servis- und Einquartierungswesen** zeigen.

Jedes Regiment muß seinen monathlichen und jährlichen Verpflegungs-Etat haben, worunter man den ganzen Betrag versteht, was ein solcher militarischer Körper zu unterhalten kostet; und da dieses bey der Reiterey allemahl mehr beträgt, so will ich einen solchen, jedoch nur des Schematis und Formulares wegen, hier zuerst beyfügen. In den Landes-Constitutionen findet man die General-Verpflegungs-Etats von 1655 an, bis inclus. 1713, vornehmlich

lich von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm sowohl, als dem Könige gleichen Nahmens. Lezterer gab auch hierauf, in den lezten Jahren seiner Regierung, jedem Regimente seinen eigenen Verpflegungs-Etat, worin die Zulage der Speise-Gelder für die Officiers und Gemeinen gleichmäßig aufgeführt ist. Endlich ertheilte auch König Friedrich II. den Regimentern, nach zurück gelegtem ersten Kriege, und nachdem er solche verschiedentlich verstärkt hatte, ebenfalls dergleichen Special-Etats, wovon der folgende ein Beyspiel ist (*).

Monathlicher und jährlicher Verpflegungs-Etat des Regimentes zu Pferde, von Sr. kön. Majest. Höchstselbst unterzeichnet.

I. Der Stab.				Monathl. Rtlr.	Gr	Pf.	Jährlich Rtlr.	Gr	Pf.
1. Ein Obrister, an Tractement	69 Rtlr.	16 Gr.	—						
Douceur	128 "	10 "	8 Pf.						
zwölf Rationes, à 3 Rthlr.	36 "	—	— "						
Neujahrs-Geld, welches die General-Kriegs-Casse abzieht	37 "	2	8 "	271	5	4	3254	16	—
2. Ein Obrist-Lieutenant, an Tractement	31 Rtlr.	4 Gr.							
neun Rationes, à 3 Rthlr.	27 "	—	"	58	4	—	698	—	—
3. Ein Major, an Tractement	22 Rtlr.	22 Gr.							
sechs Rationes, à 3 Rthlr.	18 "	—	"	40	22	—	491	—	—

4. Ein

(*) S. (Hrn. K. R. Richter) Beyträge zur Finanz-Litterat. in den preußischen Staaten, 7 St. (Frf. und L. 1784, gr. 8.) S. 551, fgg.

		Monathl.			Jährlich.		
		Rtlr.	Gr	Pf	Rtlr.	Gr	Pf.
4. Ein Adjutant, an Tractement	13 Rtlr. 18 Gr.						
zwey Rationes	6 » — »	19	18	—	237	-	—
5. Ein Regiments-Quartiermeister, an Tractement	13 Rtlr. 18 Gr.						
Zulage	10 » — »	23	18	—	285	—	—
6. Ein Prediger, an Tractement	9 Rtlr. 4 Gr.						
Zulage	5 » 20 »	15	—	—	180	—	—
7. Ein Auditeur, an Tractement	9 Rtlr. 4 Gr.						
Zulage	5 - 8 »	14	12	—	174	—	—
8. Ein Regiments-Feldscherer,							
an Tractement	4 Rtlr. 14 Gr.						
Zulage	60 - — »						
Eine Ration	3 » — »	67	14	—	811	—	—
9. Ein Pauker, an Tractement und Speise-Geld	5 Rtlr.						
Eine Ration	3 »	8	—	—	96	—	—
10. Ein Sattler, an Tractement und Speise-Geld, wovon er sich montiret	7 Rtlr. 12 Gr.						
Eine Ration	3 » — »	10	12	—	126	—	—
11. Ein Bereiter,		5	20	—	70	—	—
12. Ein Stabs-Trompeter, an Tractement und Speise-Geld	5 Rtlr.						
Eine Ration	3 »	8	—	—	96	—	—
13. Ein Profoß, an Tractement und Speise-Geld, wovon er auch montirt wird	- - -	4	18	—	57	—	—

II. Auf das Regiment selbst.			Monathl. Rtlr.	Gr	Pf.	Jährlich. Rtlr.	Gr	Pf.
1. Zehn Rittmeister,								
an Tractement	à 36 Rtlr.	16 Gr.						
Douceur -	à 18 "	18 "						
vier Rationes, à 3 Rthlr. -	12 "	— "						
beträgt an Tractement -	67 "	— "						
	366 Rtlr.	16 Gr.						
Douceur -	183 Rtlr.	8 Gr.						
Rationen -	120 "	— "						
2. Zehn Lieutenants,			670	—	—	8040	—	—
an Tractement	à 18 Rtlr.	8 Gr.						
zwey Rationes	à 6 "	— "						
	24 "	8 "						
beträgt an Tractement -	183 Rtlr.	8 Gr.						
Rationen -	60 "	— "						
3. Eilf Cornets,			243	8	—	2920	—	—
an Tractement	à 13 Rtlr.	18 Gr.						
zwey Rationes	6 "	— "						
	19 "	18 "						
beträgt an Tractement -	151 Rtlr.	6 Gr.						
Rationes	66 "	— "						
4. Zehn Wachtmeister,			217	6	—	2607	—	—
an Tractement und Speise-Geld, à 6 Rtlr.	60 Rtlr.							
eine Ration, 3 Rtlr.	30 "							
	90 "		90	—	—	1080	—	—
5. Zehn Quartiermeister,								
an Tractement und Speise-Geld, à 4 Rtlr.	40 Rtlr.							
eine Ration, 3 Rtlr.	30 Rtlr.							
6. Vierzig Corporale,			70	—	—	840	—	—
an Tractement und Speise-Geld, à 4 Rtlr.	160 Rtlr.							
ein Ration, 3 Rtlr.	120 "							
			280	—	—	3360	—	—

		Monathl. Rthl.	Gr	Pf.	Jährlich Rthlr.	Gr	Pf.
7. Zehn Trompeter, an Tractement und Speise-Geld, à 4 Rtlr.	40 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	30 Rtlr.	70	—	—	840	—	—
8. Zehn Fahnschmiede, an Tractement und Speise-Geld, à 4 Rtlr.	40 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	30 =	70	—	—	840	—	—
9. Fünf Feldscherer, an Tractement und Speise-Geld, à 6 Rtlr. 14 Gr. - - -		32	22	—	395	—	—
10. Sechshundert und sechzig Reiter, an Tractement und Speise-Geld, à 3 Rtlr.	1980 Rtlr.						
eine Ration, 3 Rtlr.	1980 =	3960	—	—	47520	—	—
11. Noch sechzig Rationes für die Uebercompleten, à 3 Rtlr.		180	—	—	2160	—	—
Summa an Tractement, Speise-, Fourage- und Neujahrs-Geld.		6431	11	4	77177	16	—
III. Zum übrigen Behuf.							
1. Zur kleinen Montirung, per Compagnie 15 Rtlr. 18 Gr. 6 Pf.		157	17	—	1892	12	—
2. Zum Gewehr-Gelde, per Compagnie 8 Rtlr. 15 Gr. 6 Pf.		86	11	—	1037	12	—
3. Zur Reparatur der Montirung, per Compagnie 10 Rtlr. 19 Gr.		107	22	-	1295	—	—
4. Zur Arzeney für die Pferde, per Compagnie 3 Rtlr. 18 Gr. 9 Pf.		37	19	6	453	18	—
5. Zum Beschlag der übercompleten Pferde, à 1 Gr. 6 Pf. -		3	18	—	45	—	—
6. Zur jährlichen und großen Montirung - - -		713	2	3½	8557	3	6
7. Zur Pferde-Casse -		466	3	6	5593	18	—
Summa der ganzen Verpflegung		8004	8	7½	96052	7	6

Vollzogen d. 1 Sept. 1743.

Hierzu

Hierzu der Feld-Etat von 1756.

	Monathl.			Jährlich.		
	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
1. Tractement der fünf augmentirten Cornets, à 13 Rtlr. 18 Gr.	68	18	—	825	—	—
2. Dergl. der zehn augmentirten Unter-Officiers, à 4 Rtlr.	40	—	—	480	—	—
3. Dergleichen für sechzig Uebercomplete, à 3 Rtlr.	180	—	—	2160	—	—
4. Tractement des Wagenmeisters	3	—	—	36	—	—
5. Dergl. für sechzehn Wagenknechte, à 2 Rtlr.	32	—	—	384	—	—
6. Zulage an Medicin-Geld des Regiments-Feldscherers	9	—	—	108	—	—
7. Kleine Montirungs-Gelder der zehn Unter-Officiers, à 11 Gr. 6 Pf.	4	19	—	57	12	—
8. Gewehr-Gelder derselben, à 8 Gr. 11½ Pf.	3	17	7	44	19	—
9. Kleine Montirungs-Gelder der übercompleten Reiter	11	6	—	135	—	—
10. Fleisch-Geld, à 6 Gr. 9 Pf.	225	13	6	2706	18	—
in Summa à	578	2	1	6937	1	—

Ausser diesem noch die zweyte Augmentation von 1760 mit 151 Gemeinen; und der Etat an Tractement, kleiner Montirungs-, Gewehr-, Reparatur-, Pferdearzeney- auch Fleisch-Geldern auf obige Art.

Monathlicher Verpflegungs-Etat der Infanterie bey der preußischen Armee. (*).

				Rtlr.	Gr	Pf.
Ein Obrister bekommt monathlich:						
An Stabs-Tractement	66 Rtlr.	22 Gr.	— Pf.			
Douceur	302	5	8			
Als Capitain	29	8	—			
Compagnie-Unkosten	11	20	10			
Gewehr-Geld	4	14	—	414	22	6
Wenn bey einem Regimente Executiones geschehen, und dergleichen Regiments-Unkosten vorfallen, so muß der Obrist solche Unkosten allein bezahlen.						
Ein Obrist-Lieutenant bekommt:						
An Stabs-Tractement	27 Rtlr.	12 Gr.	— Pf.			
Als Capitain	29	8	—			
Compagnie-Unkosten	12	—	6			
Gewehr-Geld	4	14	—	73	10	6
Ein Major bekommt:						
An Stabs-Tractement	18 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Als Capitain	29	8	—			
Compagnie-Unkosten	11	17	—	2		
Gewehr-Geld	4	14	—	63	23	2
Ein Musketier-Capitain bekommt:						
An Tractement	29 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Compagnie-Unkosten	11	17	2			
Gewehr-Geld	4	14	—	45	15	2
Ein Grenadier-Capitain bekommt:						
An Tractement	29 Rtlr.	8 Gr.	— Pf.			
Compagnie-Unkosten	14	19	4			
Gewehr-Geld	4	19	6	48	22	10
Hiervon muß der Capitain das Gewehr, Säbel und Bayonets im Stande halten, und alle Unkosten, welche bey der Compagnie vorfallen, bezahlen.						

Ein

(*) S. Reglement für die königl. preuß. Infanterie, d. d. Berl. d. 1 Jun. 1743, S. 609, flg.

	Rthlr.	Gr	Pf.
Ein Premier-Lieutenant bekommt an Tractement	13	18	—
Ein Seconde-Lieutenant	11	—	—
Ein Fähnrich	11	—	—
Ein Sergeant	4	—	—
Ein Mittel-Unter-Officier	3	1	6
Ein Corporal	3	—	—
Ein Feldscherer	4	3	—
Ein Pfeifer	2	—	—
Ein Tambour	2	—	—
Ein Gefreyter	2	2	9
Ein Grenadier	2	—	—
Ein Musketier	2	—	—
Der Unter-Stab bekommt an Tractement:			
Ein Adjutant — 11 Rthlr.			
Fourage-Geld — 3 "			
Der Regiments-Quartiermeister	14	—	—
Der Feld-Prediger	23	30	—
Der Auditeur	15	—	—
Der Regiments-Feldscherer	14	12	—
11 Rthlr. — Gr.			
Zulage 61 " 2 "			
Medicin-Gelder 10 " — "	82	2	—
Der Regiments-Tambour	3	12	—
Ein Hautboist	4	—	—
Der Büchsen-Macher	4	9	9
Der Büchsen-Schäfter	4	9	9
Der Profoß, wovon er auch montirt wird.	2	18	—

3. Die Anschaffung der Leibes- und Bey-Montur. Dieses wird gemeiniglich der Wirthschaft des Regimentes überlassen. Man pflegt für einen jeden Mann den dritten Theil mehr auszusetzen, als er monathlich bar empfängt. Z. B. der ganze Unterhalt für einen Musketier ist monathlich 3 Rthlr; davon erhält er entweder bar, oder an Brod, zugleich 2 Rthlr., und den dritten und abgezogenen Thaler wendet das Regiment auf seine Montur, Bey-Montur und Lederwerk an. In einigen Diensten besorgt das Regi-

ment diese Wirthschaft ganz allein, und liefert alles Benöthigte in natura an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmanne die Anschaffung der Bey-Montirungs-Stücke überlassen. Nun sind zwar diese Stücke bey einer guten Einrichtung ihrer Art und Beschaffenheit, auch ihres Preises, was ein jedes kosten soll, genau bestimmt; allein, man sucht doch in obgedachten beyden Fällen an jedem Stücke etwas abzuziehen, ausser an dem Tuche, wenn es, wie zuweilen gebräuchlich ist, aus gewissen Manufactur-Häusern beständig für einen festgesetzten Preis geliefert wird. Dieser Vortheil, welcher nicht geringe ist, und wissentlich oder mit Vorbewußt des Landes-Herrn geschieht, wird dem Regimente oder den Hauptleuten passiret, um sich dadurch wegen des Verlustes, den sie durch Desertion oder andern Abgang bey der Compagnie leiden, schadlos zu halten. Indessen pflegt man doch sehr genau darauf zu sehen, daß die Soldaten weder an ihren großen noch kleinen Montirungs-Stücken einigen Mangel leiden; und wenn dieses geschieht, so würde dieser Vortheil den Hauptleuten noch wohl zu gönnen seyn, so sehr auch Herr von Justi (*) dawider eifert.

Im Preußischen empfingen ehedem die Regimenter hierauf die Gelder, und schafften die Kleider an; gewisse Folgen aber haben verursachet, daß die Regiments-Mondirungs-Kammern aufgehoben wurden, und dagegen eine General-Mondirungs-Kammer bey dem Militär-Oekonomie-Departement angeleget wurde.

1. Muß auf die nöthigen Requisite einer Soldaten-Kleidung gesehen werden. Sie soll deren eigentlich 5 haben; nähmlich: a) zur Conservation der Gesundheit der Kriegsleute bey ihren großen Strapazen dienen; b) sie soll, dem ungeachtet, beym Exerciren und Marschiren bequem, und daran nicht hinderlich seyn; c) sie soll ein gutes Ansehen geben, auch leicht zu reinigen seyn,

(*) S. Dessen Staatswirthschaft 2 Th. §. 433.

seyn, und demnächst, welches auch ein wesentliches Stück ist, d) die Regimenter von einander unterscheiden; wozu noch kommt, e) daß sie nicht zu kostbar ausfalle, und, so viel möglich, von Landes-Producten verfertiget werde.

2. Noch immer wird bey den, Armeen haltenden Mächten oft darin verändert, und bey einigen ist die Künsteley hierin bis in das Uebertriebene gegangen; ja man ist bis jezt noch nicht einig, ob der Mantel bey den Fußvölkern einzuführen sey. Wenn das Soldaten-Kleid, des Marschirens wegen, kurz und anpassend, der Mantel oder Ueberrock von leichtem, dem Regen widerstehenden Zeuge, und so, daß der Infanterist denselben auf seinen Torniſter aufschnallen kann, ist, wird er wohl nicht zu verwerfen seyn. Bey den französischen Truppen ist die gute Einrichtung, daß, wenn sie Winter-Campagnen thun sollen, ihnen Brust-Tücher, Winter-Schuhe, auch Wacht-Mäntel gereichet, im Sommer aber solche zum folgenden Winter in Festungen aufbewahret werden. Man unterscheidet die Regimenter durch die verschiedenen Aufschläge, einige Verzierungen, und besonders dadurch, daß die Nummer des Regimentes auf den Knöpfen steht; denn es ist in aller Absicht gut, besonders aber bey den Rechnungen und Cassen fast nothwendig, daß jedes Regiment seine beständige Nummer hat. Bey dem preußischen Kriegs-Heere ist eigentlich die Uniform der Armee, wie man sie nennt, blau und roth; daher hat das Leib-Regiment zu Fuß, nebst der Infanterie, dunkelblau; das Leib-Regiment zu Pferde roth, die übrige Cavallerie hellblau; die leichten Truppen haben grün; und diese Armee gewinnt durch solche Farben ein sehr gutes Ansehen. Der von des jezt regierenden Königs Maj. verordneten Uniformen der Armee, wird im Art. Preußen Erwähnung geschehen.

3. Die Kleidung muß, so viel möglich, von einländischem Tuche, oder von Landes-Producten, d. i. wollenen Zeugen, Leinwand und Leder, angeschaffet werden. Das Militär-Oekonomie-Departement muß die Anfertigung dieser Sachen in alle Provinzen, wo solche Manufacturen vorhanden sind, vertheilen, und darüber mit den Kammern correspondiren. Wenn die

Repartition in die Provinzen und Städte gemacht ist, werden mit den Handwerkern und Zünften, welche sich in solidum verschreiben müssen, unter Concurrenz der Magistrate, Contracte darüber geschlossen, die Gelder zur Auszahlung an die Magistrate übermacht, und die Kleidungsstücke an die Regimenter assigniret. Doch ist auch nicht zu läugnen, daß durch besondere Begünstigungen, einige Personen, Concessionen zu sehr ansehnlichen Lieferungen nach und nach zu erhalten gewußt haben. Den Regimentern selbst aber werden jährlich die Gelder zu dem Macher-Lohn, so wie zur Reparatur der sämmtlichen Kleidungsstücke und des Sattelzeuges, imgl. in Friedens-Zeiten die Gelder zu Anfertigung der Schuhe und des Sattelzeuges, angewiesen, da dann solche dafür, was ferner nöthig ist, zu sorgen haben. Für 1 Compagnie Reiter, à 100 Mann, werden jährlich 150 Rthlr. zur Reparatur vergütet.

Im Oestreichischen befindet sich, zwischen Stein und Krembs, ein Militar-Oekonomie-Haus, wie es eine Inschrift mit großen schwarzen Buchstaben über dem Haupt-Eingange nennt, wovon Hr. Nicolai, im 2 B. seiner Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, im J. 1781, (3te Aufl. Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 558, fgg. folgende Nachricht ertheilt.

„Als vor etwa zwanzig Jahren, nach dem Plane des Feld-Marschalls Grafen von Lascy, die ganze innere Oekonomie der östreichischen Armee, und selbst die Kleidung verändert ward, war ein Haupt-Theil dieses ökonomischen Planes: daß alle Bedürfnisse zur Montirung der Armee, von Arbeitern, denen der Landesherr die Bedürfnisse lieferte und die Arbeit bezahlte, unter unmittelbarer Aufsicht verfertiget würden. Zu diesem Behuf wurden in Oestreich vier solche Militar-Oekonomie-Häuser an der Donau erbauet, nähmlich: zu Ips, zu Stockerau, zu Wien und zu Stein. In diesen Häusern wird das Geräth für die Armee zum Theil aufbewahrt, zum Theil selbst verfertigt. Das hiesige (zu Stein), zwey Geschoß hohe Gebäude ist ein Viereck, an jeder Seite ungefähr 200 Fuß lang, welches einen Hof umschließt. Auf jeder der vier Ecken steht

man

man nicht sehr hohe spitze Wetter-Ableiter, die unter sich durch einen Draht, der von Schornstein zu Schornstein geht, verbunden sind. Es wunderte mich nicht wenig, dieses Gebäude, welches von Bruch-Steinen sehr massiv und solide aufgeführt ist, mit hölzernen Schindeln gedeckt zu sehen; welchen sonderbaren Kontrast ich an mehrern Gebäuden in Oestreich und auch in der Schweiz angetroffen habe. Dieß muß auch bey einem Hause, worin so viel feuerfangende Sachen sind, bedenklich scheinen. Man soll hier zwar Bruch-Steine im Ueberflusse finden, aber noch nicht genug nach dienlicher Erde zum Ziegelbrennen gesucht haben.

Unter dem Haupt-Eingange fanden wir eine Haupt-Wache, die aus verschiedenen Regimentern gezogen worden, und eine ziemliche Anzahl von Officieren versammelt. Nach geschehener Meldung bey dem Hrn. Commendanten, und nachgesuchter Erlaubniß, das Haus zu besehen, ward uns ein Mann in Uniform, einer der Aufseher, zugegeben, welcher uns mit großer Höflichkeit und Bereitwilligkeit allenthalben herumführte. Es arbeiteten hier ungefähr 350 Personen, theils Soldaten, theils Handwerks-Bursche, auch einige Weiber. Die Soldaten, welche aus den benachbarten Regimentern gezogen sind, und den größten Theil der Arbeiter ausmachen, bekommen, nebst freyer Wohnung in diesem Hause, ihren gewöhnlichen Sold, und 2 ℔ Brod. Für ihre Arbeit wird ihnen ein leidlicher Lohn, etwas geringer als der Tage-Lohn eines Handwerks-Gesellen, angerechnet, und davon wieder der Sold und das Brod abgezogen, so, daß ihnen, im Verhältnisse ihres Fleißes, eine Zulage bleibt. Unobligate Handwerks-Bursche bekommen für jedes Stück, was sie verfertigen, einen festgesetzten Lohn. Die Hemden werden von Weibern in und ausser dem Hause gemacht, und für jedes 4 Xr. Arbeits-Lohn bezahlt.

Wir wurden zuerst in das Säbel-Magazin geführt. Hier lagen, der Angabe nach, 33,000 fertige Säbel mit den Scheiden, für die Infanterie, 30,000 für die schwere Cavallerie, und 20,000 für Husaren. Bajonette und Flinten habe ich nicht bemerkt. Die sämmtlichen Klingen werden zu Grätz in Steyermark verfertigt und hier zugerichtet, gefaßt, Scheiden dazu gemacht, u. s. w. Die Klinge eines Reiter-Pallasches kostet 1 Fl. 30 Xr. Sie muß folgen-

de 4 Proben aushalten: verschiedenes starkes Biegen; drey heftige Hiebe in die Luft; drey Hiebe ins Holz; drey Hiebe auf Eisen. Welche davon schartig werden oder springen, werden nicht angenommen. Man versicherte, es könne mit solchen Pallaschen die Häspe von einer Thüre weggehauen werden. Von einem Kopfe mag es wohl eher zu glauben seyn.

Darauf gingen wir in die Schneiderey. Ein großer Saal, wo unter Aufsicht von 3 oder 4 Meistern, welche das Zuschneiden besorgten, wohl 70 bis 80 Menschen, meist Soldaten, an Tischen saßen, und Montirungsstücke näheten. Eben so waren in der Schusterey alle Hände mit Schuhen beschäftigt; und in einem besondern Zimmer waren einige Meister beym Zuschneiden von Oberleder und Sohlen. Sowohl in der Schneiderey als Schusterey hingen die Fahnen, die sich jede Innung zum Behuf der Wallfahrten und Processionen hält, welche hier zu gehöriger Zeit eben so genau, als die Arbeiten selbst, verrichtet werden. Nun sahen wir ein großes Magazin von metallenen Waaren, als: Patrontaschen-Bleche, Schilder zu den Kasketten oder ledernen Mützen, welche die ganze oestreichische Armee trägt, Lunten-Verberger für die Grenadiere, und ganze Fässer mit messingenen und zinnernen Knöpfen. Diese leztern werden hier gegossen. Doch haben wir die Gießerey, das Fassen der Säbel, das Verfertigen der Scheiden, u. a. m. nicht gesehen, weil in der That der Sachen gar zu viel zu sehen waren. In einem andern Magazine war eine sehr große Menge noch nicht gefaßter Klingen, Kinnketten, Sporen, Steigbügel, und anderes Eisenwerk für die Cavallerie.

Ferner: sehr große Magazine von Tüchern. Die meisten waren weiß zu den Röcken, doch waren auch die zu den Aufschlägen nöthigen Farben da, und ein Vorrath von schwarzem Zeuge zu Stiefeletten. Es mochten wohl 20,000 Stück Tuch hier liegen. Sie werden aus verschiedenen Manufacturen in Böhmen hierher geliefert. Wenn sie ankommen, werden sie ins Wasser geworfen, und wieder getrocknet, wie wir auf dem Hofe viele Stücke Tücher hängen sahen, welche genezt waren. Nach der Trocknung werden sie gemessen, gepreßt, und zusammen gelegt. Dem Tuchmacher oder Lieferanten werden nur so viel Ellen bezahlt, als die Stücke halten, nachdem sie aus dem Wasser kom-

kommen. Dieß ist an sich eine sehr löbliche Anordnung, damit die Tücher nicht aus Eigennutz zu sehr gereckt, und dadurch weniger haltbar werden. Indessen können, da weder der Lieferant, noch weniger der Tuchmacher, beym Netzen und Messen gegenwärtig sind, verschiedene Unbequemlichkeiten entstehen, wodurch der Zweck zuweilen doch nicht ganz erreicht werden mag. — Noch ein sehr großes Magazin von fertigen Uniformen für mehrere Regimenter. Verschiedene Stellen, woraus in diesem Jahre an Regimenter war abgeliefert worden, waren leer. Es werden sehr weit entlegene Regimenter von hier versorget, z. B. die zu Freyburg im Brisgau, und sonst in Vorder-Oestreich liegen. Unser Begleiter sagte: er sey 6 Jahr bey dem Magazine, und es sey seitdem 2 Mahl völlig ausgeleret und wieder gefüllet worden. Es wird nähmlich, so viel ich gehört habe, jedes Regiment alle 3 Jahr mit neuer Kleidung versorgt. Die Eintheilung ist aber so gemacht, daß jedes Jahr andere Regimenter, und folglich jährlich nur der dritte Theil der Armee neu gekleidet wird. In einem andern Magazine waren 120,000 gemachte Hemden.

Noch hat man ein besonderes, vor dem Oekonomie-Hause seitwärts stehendes, langes und sehr breites Gebäude aufführen müssen, weil jenes so weitläuftige Haus dennoch nicht alles fassen konnte. Der ganze Boden unter dem hohen Dache dieses besondern Hauses ist mit Leinwand angefüllt. Unten besteht es aus einem ungeheuer großen und sehr breiten gewölbten Saale, welcher auf zwey Reihen von Pfeilern ruhet. In demselben ist lauter Lederzeug. Die Sättel sind auf großen hölzernen Armen, dicht über einander, so aufgehängt, daß man jeden besonders abnehmen kann. Da war ein großer Vorrath von Zäumen, Steigriemen, Pistolen-Halftern, Karabiner-Schuhen, Patron-Taschen und Riemen dazu, u. d. gl. auch von ungarischen Schuhen oder Halbstiefeln, und deutschen Schuhen, welche bis an die Decke dicht über einander gepackt waren. Endlich viele Tausend fertige so genannte Kaskette oder Mützen für die Infanterie und Cavallerie. Sie haben einen Kopf von Filz, und um denselben eine lederne Staffierung, welche gewöhnlich um den Kopf geknöpft ist, aber im Felde auch herab gelassen, und gegen die Kälte um Kopf und Hals geschlagen werden kann. Man hat dawider, vielleicht mit einigem Grunde, eingewendet: daß das Le-

der, wenn es einmahl durchaus naß geworden, fast gar nicht zu trocknen ist, und alsdann entweder nicht umgeschlagen werden kann, oder noch mehr erkältet. Vorn ist ein Leder angenähet, und darauf das messingene Schild mit dem Wapen angeheftet. Die Mützen sind ungefüttert, und haben nur vorn ein Stück Leder. Die für die Cavallerie haben über dem Kopfe eiserne Bügel, mit Leder überzogen; und inwendig oben im Kopfe, dieser Eisen wegen, ein Stück Futter von weißer Leinwand.

Es ist eine Frage, welche verschiedene Seiten hat: ob es besser sey, daß der Landes-Herr die Bedürfnisse, besonders die Kleidungsstücke, für seine Armee, durch Bürger besorgen, und alles durch Handwerker probenmäßig arbeiten, oder, daß er alles in eigenen Häusern durch Arbeiter, die er unmittelbar bezahlt, verfertigen lasse? Jenes geschieht bey der preußischen und bey vielen andern Armeen; und ich für mein Theil halte es besser für das Land, und folglich für den Fürsten. Es kommen hier eben die Gründe in Anschlag, als bey den Fragen: ob man wenige große herrschaftliche Fabriken-Häuser, oder sehr viele einzelne kleine bürgerliche Nahrungen haben; große Casernen bauen, oder die Soldaten bey den Bürgern einquartieren; große Waisen-Häuser errichten, oder die Kinder im Lande unterbringen soll? u. d. gl. m. Ich gestehe, ich würde in jedem Falle für das Leztere seyn, weil der Mensch in der kleinen häuslichen Gesellschaft verhältnißweise mehr sich selbst überlassen ist, mehr Kräfte entwickeln, folglich brauchen kann, folglich nützlicher und glücklicher ist. Wenn 80 Schneider-Gesellen unter 20 oder 24 Meistern in zerstreuten bürgerlichen Häusern arbeiten, wenn auch der größte Theil derselben Soldaten seyn sollte, so befinden sich diese 100 Menschen, sowohl Meister als Gesellen, besser, als wenn sie in einem großen Saale an langen Tischen unter Aufsicht sitzen, zu bestimmter Zeit gegenwärtig seyn, zu bestimmter Zeit mit der Arbeit anfangen und aufhören müssen, und unter beständiger militarischer Disciplin stehen. Indessen bescheide ich mich gern, daß lokale Gründe seyn können, welche solche Einrichtungen nöthig machen. Auch wird verschiedenes ausser den Oekonomie-Häusern bey Handwerkern gearbeitet; z. B. in Wien selbst haben einige Schuster-Meister Lieferungen von Schuhen.

Wir verliessen diese merkwürdige Anstalt, mit Bewunderung der vortrefflichen Ordnung, welche überall herrscht. Alle Sachen waren im besten Zustande, alles wird beständig geputzt, eingeschmiert, abgewischt, vor dem Rosten oder sonstigen Schaden bewahrt; kurz, alles sieht aus, als wäre es erst gestern gemacht worden. Jedem Magazine ist ein Officier vorgesetzt, mit zugeordneten Unter-Officieren und Handlangern; der Officier muß für alles stehen, und, wenn etwas verderben sollte, es bezahlen".

4. Die Versorgung der Invaliden. Diese ist so billig, als nöthig. An einigen Orten pflegt von dem, monathlich jedem Unter-Officier und Gemeinen abgezogenen Thaler von ihrem Solde, 1 Groschen, und also von jedem Manne jährlich 12 Groschen, zur Invaliden-Casse berechnet zu werden, woraus den ganz untüchtig gewordenen Soldaten jährlich 6, 8 bis 12 Rthlr., nach dem sie etwas zu arbeiten im Stande sind, abgereichet werden. Weil aber solcher Abzug schwerlich zureicht, so muß noch aus der General-Kriegs-Casse ein hinreichender Zuschuß dazu ausgesetzt werden.

Die Invaliden-Casse zu Berlin, (s. Th. XXX, S. 475,) hat folgende Einkünfte. Ihr fällt das Vermögen aller Deserteurs, sowohl der Officiers als der Gemeinen, wie auch der Enrollirten, zu; ferner gehören derselben die Strafen derer, welche Bauer- und Kossaten-Höfe eingehen lassen oder zu ihren Gütern ziehen, indem von jedem solchen Hofe 100 Species-Ducaten, und von jedem Land- und Kreis-Rathe, welcher solches binnen Jahr und Tag nicht anzeigt, 100 Rthlr. Strafe erleget werden müssen (*). Ferner, die 100 Ducaten Strafe, welche der Präsident, oder der in dessen Abwesenheit vorsitzende Director und Referent, beym Tribunal erlegen sollen, und das Jahrs-Tractement des Secretarii und Kanzellisten, welche die Expedition und das Mun-

(*) S. diesfalsiges Kön. preuß. Edict, v. 12 Aug. 1749.

diren zu besorgen haben, wenn nicht alle Sachen, insonderheit diejenigen, welche sowohl in des Königs Nahmen, als auf Dessen Ordre, auszufertigen sind, höchstens binnen 8 Tagen depechiret und an die gehörigen Orte eingesandt werden (*). Gemeiniglich halten sich dergleichen Invaliden hin und wieder zerstreuet auf, denen es mithin zu beschwerlich fallen würde, wenn sie ihre Zahlung aus der Invaliden-Casse selbst heben sollten. Man weiset also fast durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuer-Casse, oder, wie in den preuß. Landen, an die Accise-Cassen dasiger Gegend an, da dann der Accise-Einnehmer die den Invaliden accordirten Gnaden-Gelder der General-Kriegs-Casse anrechnet, welche sich aus der Invaliden-Casse rembourstret. Damit aber hierunter nichts verdächtiges vorgehe, müssen die Magistrate allemahl im Dec. die Invaliden vor sich kommen lassen, und examiniren, ob sie noch alle am Leben sind, und den geordneten Gehalt richtig empfangen haben, und solches auf den von den Accise-Einnehmern gewöhnlich zu übergebenden Invaliden-Designationen attestiren, welche auch der Controlleur unterschreiben muß. Sind aber einige Invaliden an andern Orten, so müssen die Gerichts-Obrigkeiten solches attestiren(**). Und da nachher die Sistirung der Invaliden, welche Gnaden-Gehalt bekommen, bey den Commandeurs ihres Ortes geschehen muß, so ist, zum Soulagement der Invaliden, angeordnet, daß, bey Abwesenheit der Regimenter, und wenn die Städte, wo sie sich aufhalten, von den Gouvernements oder andern Garnisonen

(*) S. die deshalb ergangenen königl. Rescripte v. 6 Apr. und 22 Oct. 1742.

(**) S. Kön. preuß. Reglement und Verfassung des ganzen Accisewesens in den churmärk. und incorpor. Städten dies- und jenseit der Oder und Elbe, excl. die Resid. Berlin, v. 29 Dec. 1736, Cap. 5, §. 8.

nen zu weit entlegen sind, es vor der Hand und bis wieder Garnison einrückt, genug seyn soll, wenn die Magistrate, daß die Invaliden ihres Ortes noch am Leben seyn und den Gnaden-Gehalt bekommen, attestiren (*).

Von der Verfassung und dem innern Etat des kön. Invaliden-Hauses zu Berlin, s. im XXX Th. S. 476, fgg.

Die Inspection über die Invaliden-Sachen, gehört, nach der jezigen Einrichtung, zum Ressort des 7ten Departem. des kön. Ober-Kriegs-Collegii; s. oben, S. 117, f.

Rescript wegen der dem 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii beygelegten Invaliden-Sachen, v. 23 Jul. 1787, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1787, No. LXXIX.

Rescript an das Kammergericht v. 21 Apr. 1788, nebst kön. Cabinets-Ordre wegen Versorgung der Invaliden, v. 11 Apr. 1788, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1788, No. XXIII.

Königl. Preuß. nähere Erklärung, unter welchen Bestimmungen die Invaliden versorget werden sollen, v. 1 Jul. 1788, st. im 25 Heft des deutschen Zuschauers, S. 37 — 40.

5. Aufwand auf die Medicin. Hiermit wird es fast auf eben die Art gehalten, wie bey der Invaliden-Casse. Der jährliche Abzug vom Solde geht, in Kriegs-Zeiten, in eine besondere Casse, wovon die Feld-Apotheke und die Besorgung der General-Stabs- und Feld-Aerzte bestritten wird, wie dann auch viele andere Kosten für die Lazarethe daraus bestritten werden. Da dieser Aufwand in Kriegs-Zeiten gemeiniglich sehr groß ist, so reicht dieser Abzug bey weitem nicht zu; der Nachschuß aber gehört alsdann zu dem ausserordentlichen Aufwande des Militär-Etats. In Friedens-Zeiten versorgt jedes Regiment seine Kran-

ken

(*) S. diesfallsige kön. Verordn. v. 15 Sept. 1744.

ken selbst, und der Regiments-Chirurgus unterhält zu dieser Absicht eine eigene Apotheke. In dem preußischen Dienste bekommt der Regiments-Chirurgus alle Monathe gewisse Medicin-Gelder, wovon er die für das Regiment nöthige Medicin anschaffen, auch die Regiments-Arzeney-Kosten, nebst den nöthigen Instrumenten, im Stande erhalten muß.

Ein Mehreres von den militarischen Kranken-Anstalten, wird im Art. Kriegs-Lazareth vorkommen.

II. Ausgaben für die Artillerie und das Feld-Zeugwesen. Hierunter gehören:

1. Der Aufwand für die zu dem Artillerie-Etat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte; nähmlich: die Artillerie-Ingenieur-Minirer- und Brücken- oder Ponton-Officiers, für Feuerwerker, Zeug-Wärter und Diener, Büchsen-Meister, für Schmiede-Sattler-Riemer-Wagner-Zimmer-Binder-Schlösser-Seiler-Meister und ihre Gesellen ꝛc. Werden aber ganze Bataillons und Regimenter von Artilleristen und Minirern unterhalten, wie in einigen Staten geschieht: so sind diese freylich nicht mit unter dem Artillerie-Etat begriffen, sondern sie werden als ordentliche Feld-Regimenter angesehen.

2. Der Aufwand für die Stück-Gießereyen, Gewehr-Fabriken, und andere Feld-Geräthschaften. Alle diese Arten von Kriegs-Bedürfnissen müssen in Friedens-Zeiten angeschaffet werden, und allemahl im Ueberfluß vorhanden seyn. In dieser Absicht muß eine jede Festung ein wohl angefülltes, und mit allem, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird, versehenes Zeug-Haus haben; und ausserdem müssen Zeug-Häuser vorhanden seyn, die mit allem, was die ganze Armee an Gewehr und Geschütz nöthig hat, allemahl versehen sind und in Vorrath haben. Es ist sehr rathsam, daß der Stat alle diese Kriegs-Bedürf-

dürfnisse selbst arbeiten lässet, und in dieser Absicht eigene Gieß-Häuser, Gewehr-Fabriken ꝛc. anlegt und unterhält. Die Direction dieser Anstalten steht zwar dem obersten General-Feld-Zeug-Meister zu, weil derselbe am besten wissen muß, was in diesen Dingen zu arbeiten ist; allein, was die Wirthschaft, die Anschaffung der Materialien und die mit den Entrepreneurs und Arbeitern zu schließenden Contracte betrifft, so muß solches dem Kriegs-Collegio, oder der General-Kriegs-Kanzelley, überlassen werden.

3. Der Aufwand auf das Pulver. Der Stat muß selbst auf die Gewinnung des Salpeters bedacht seyn, und für seine eigene Rechnung Pulver-Mühlen und dazu gehörige Trocken- und Körn-Häuser anlegen und unterhalten, zur Aufbewahrung des Pulvers aber Magazine errichten, aus welchen dann die Armee sowohl, als die Festungen, mit dem benöthigten Pulver versehen werden. Diese Anstalten können unter der Direction der Kammer-Collegiorum geführt werden; und diese rechnen es, nach den darauf gegangenen Kosten und einem darnach bestimmten Preise, dem Kriegs-Collegio statt baren Geldes zu, welches dieses auf die Ausgabe des Artillerie-Etats setzt.

In den preußischen Staten beschäftigt sich das dritte Departem. des königl. Ober-Kriegs-Collegii, mit dem ganzen Feld- und Garnison-Artillerieweſen; s. oben, S. 107, fgg.

III. Die zu dem General-Kriegs-Commißariate und allen darunter gehörigen Anstalten erforderlichen Kosten. Die Ausgaben sind hier allerdings wichtig, zumahl wenn auch in Kriegs-Zeiten das Brod den Soldaten in natura gereichet, und die Reiterey aus den Magazinen verpfleget wird. Allein, alsdann empfängt das General-Kriegs-Commißariat nicht allein den Abzug für das Brod, sondern auch die völlige Ration zu dem gesetzten Preise, die auf jeden

den Reiter monathlich gerechnet wird, und welches schon unter den Ausgaben der ersten Abtheilung mitbegriffen ist. Diese Abtheilung hat wieder folgende drey besondere Capitel.

1. Der Aufwand zur Unterhaltung der zum General-Kriegs-Commissariat gehörigen Bedienten. Es besteht aber dasselbe: aus einem General-Kriegs-Commissario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generalen oder General-Feld-Zeug-Meistern gleichen Rang hat; aus einem Obrist-Kriegs-Commissario, verschiedenen Ober- und Kriegs-Commissarien, aus einem General-Proviant-Meister, und seinem Lieutenant; aus einem Feld-Proviant-Director und verschiedenen Proviant- und Fourage-Commissarien; aus dem Feld-Proviant-Buchhalter; dem General-Wagen-Meister, Feld-Fuhrwesens-Director, verschiedenen Proviant-Verwaltern, und vielen Proviant- und Fourage-Officieren; desgl. aus dem Ober-Bäcker, verschiedenen Bäcker-Meistern und Bäcker-Knechten, wozu noch viele Proviant-Fuhr-Knechte kommen (*).

Die preußische Verfassung des General-Kriegs-Commissariates ist nicht so weitläuftig eingerichtet. Der General-Kriegs-Commissarius ist ein General-Lieutenant und wirklicher geheimer Stats-Minister, der bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio das Kriegs-Departement von Marsch-Einquartierungs-Servis-Magazin-Proviant-Salpeter-ꝛc. Sachen hat. Zu seinen Gehülfen hat er zwey geheime Finanz-Kriegs- und Domänen-Räthe, vier geheime Secretarien, und einen Registrator. Das General-Proviant-Amt besteht, ausser gedachtem Chef und dem einen Finanz-Rathe, aus dem Ober-Proviant-Meister, vier geheimen Secretarien, und

(*) S. von Justi Statswirthschaft, 2 Th. §. 441.

und einem Calculator, die dazu gehörige Kanzelley aber aus drey Proviant-Commissarien und drey Kanzellisten, nebst zwey Kanzelley-Dienern. Bey der Haupt-Magazin-Casse ist ein Rendant, zwey Controlleurs, ein Cassen-Schreiber, und ein Cassen-Diener. Das dazu gehörige berlinische Proviant-Amt besteht aus einem Proviant-Meister, einem Rendanten, und zwey Controlleurs. Bey der Bäckerey sind zwey Ober-Back-Meister, und bey der Proviant-Schifffahrt ein Rendant und ein Controlleur. In Kriegs-Zeiten aber wird ein besonderes Feld-Kriegs-Commissariat errichtet, welches die Wirthschaft der ganzen Armee führt. Siehe **Kriegs-Proviant-Wesen**.

Das General Feld-Post-Amt, welches aus einem General-Feld-Post-Meister, verschiedenen Feld-Post-Meistern, und den erforderlichen Postillionen, besteht, gehört gleichfalls zu dem Feld-Kriegs-Commissariate. Dieses verursachet aber gemeiniglich wenig Aufwand; denn was die Couriers und Staffetten kosten, das geht durch Post-Einkünfte wieder ein. Man legt die Feld-Post-Stationen gemeiniglich nur bis an das erste ordentliche Post-Amt des eigenen Landes, oder eines neutralen States, an, und das General-Feld Post-Amt macht mit den neutralen ordentlichen Post-Aemtern wegen des Porto und der Schließung der Packete eben solche Verträge, wie sonst die Post-Aemter unter einander zu thun pflegen, so gut es sich in den Umständen des Krieges will thun lassen.

2. Die Besorgung der Magazine. Diese ist in Friedens-Zeiten ein hauptsächlichstes Geschäft der Commissariats-Bedienten. In jeder Festung, oder sonst an dem Orte, wo ein Magazin sich befindet, sind einige dieser Bedienten bestellt, um die Aufsicht und Direction darüber zu führen. Wie diese Magazine errichtet, angefüllet und verwaltet werden, werde ich im Art. **Proviant-Wesen** zeigen. Wenn die Reiterey

terey aus den Magazinen verpfleget wird, so müssen diese Bediente Haser, Heu und Stroh, nach dem von dem General-Commissariate verordneten Maße und Gewichte zu bestimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, sowohl als das erforderliche Brod backen lassen, wenn die Soldaten in natura damit versorget werden. Man darf in dieser Absicht nicht eben eigene Proviant-Bäcker annehmen, sondern es kann dieses mit besserer Oekonomie durch die Bäcker des Ortes geschehen; wie man denn überhaupt die überflüssige Menge der Commissariats-Bedienten, so viel möglich, vermeiden muß.

3. Die Kosten zu dem mobilen Stande der Armee. Da der Endzweck eines Kriegs-Heeres erfordert, dasselbe allezeit in mobilem Stande zu erhalten, damit es den Augenblick auf die erste Ordre den Marsch dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des States nöthig ist, so gehören die Anstalten zu diesem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commissariates. Mit den Proviant-Wägen, Zelten, und dem sämmtlichen Feld-Geräthe findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieses kann beständig in solchem Stande erhalten werden, daß es stündlich parat ist. Die einzige Schwierigkeit ist, wie man die zu den Proviant- und Zelt-Wägen sowohl als zum Artillerie-Wesen erforderlichen Zug-Pferde sogleich bey der Hand haben soll. Denn solche im Fall der Noth von den Unterthanen durch Vorspann führen zu lassen, würde denselben nicht nur allzu große Beschwerde verursachen, da sie bereits zur Fortbringung der Regiments- und Compagnie-Wägen Vorspann thun müssen, sondern die lezten Vorspann-Pferde, wenn der Marsch in fremdes Land ginge, würden so gar auf lange Zeit mitgehen müssen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet. Wenn man aber alle diese Pferde in Friedens-Zeiten beständig unter-

terhalten wollte, würde solches in der That einen grossen Aufwand verursachen.

Das Mittel, welches man in der preußischen Kriegs-Verfassung hierin angewendet hat, ist sehr geschickt. Alle Proviant- und Artillerie-Pferde sind hier wirklich gekauft; sie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Besitzers, der sie, nach wie vor, in seiner Arbeit braucht, und mithin keinen Unterhalt darauf verlangt. Die einzige Bedingung dabey ist, daß er dieses Pferd nicht über eine Meile von seinem Hause entfernen darf; übrigens kann er damit arbeiten, was er will; er kann es so gar verkaufen, wenn er ein anderes von derselben Beschaffenheit und Güte an dessen Stelle schaffet; nur muß er diese Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach seiner Farbe und Kennzeichen in die Listen eintragen lassen. Diese Art des Contractes ist vielen Landleuten sehr lieb, weil sie es fast nicht merken, daß sie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinsen empfangen.

IV. **Die Kosten zur Unterhaltung der Festungen des States.** Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Festungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements- und Commendanten-Häuser, und dergleichen zur Festung gehörigen Gebäude, verstehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Festungen, gehört zu dem ausserordentlichen Aufwande des Kriegswesens; und die Verpflegung der Besatzung, die zum Artillerie-Wesen gehörigen Vorräthe und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen.

Dieses gehört zum vierten Departem. des kön. preuß. Ober-Kriegs-Collegii; s. oben, S. 110.

V. **Der Aufwand zu den Kriegs-Collegiis, und zu andern hierher gehörigen Anstalten.** Hierher gehören:

1. Die Collegia, welche zu dem Kriegs-Wesen gehören. Es kann ein solches Collegium die Kriegs-Unternehmungen selbst dirigiren, und dem Regenten mit seinem Rathe hierin an die Hand gehen; es kann dasselbe nur die Wirthschaft bey dem Kriegswesen verwalten, und alsdann ist es gleichsam ein Kriegs-Kammer-Collegium; und es kann solches nur die Justiz bey dem Kriegs-Heere handhaben und verwalten. Das Hof-Kriegs-Raths-Collegium in Wien, ist, gewisser Maßen, zu allen drey Endzwecken gewidmet gewesen; wenigstens hatte es auch die Aufsicht über die Wirthschaft, ob sie gleich hauptsächlich durch das General-Kriegs-Commissariat geführt wurde. Nachher ist dieses Collegium getheilt, und ein eigenes Hof-Kriegs-Raths-Collegium in Justiz-Sachen unter seinem besondern Präsidenten angeordnet worden, welches aber noch einen Zusammenhang mit dem andern Hof-Kriegs-Raths-Collegio behält. Die Einrichtung ist hierin fast an allen Höfen unterschieden. In den kön. preuß. Landen ist das General-Auditoriat das oberste Kriegs-Gericht in Civil- Criminal- und Consistorial-Sachen; s. oben, S. 118, und Kriegs-Gericht. Sodann ist die General-Kriegs-Kanzelley, wovon unten ein besonderer Artikel vorkommen wird.

2. Die übrige zu dem Aufnehmen des Kriegs-Heeres gereichende Anstalten, die unter dieser Abtheilung begriffen sind, kommen vornehmlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit sie dereinst tüchtige Officiers abgeben können. Hierzu hat man eigentlich zweyerley Anstalten: die so genannten Cadetten-Corps, und die wirklichen Kriegs-Schulen. Die Cadets bestehen aus jungen Edelleuten, die sich den Kriegs-Diensten widmen wollen. Von dem adelichen Cadetten-Corps zu Berlin, welches den Nahmen einer Academie der militärischen Wissenschaften mit

Recht

Recht verdient, s. im VII Th. S. 515, fgg. Von den Kriegs-Schulen werde ich unten in einem besondern Artikel handeln.

Kriegs-Fernglas, s. das Folgende.

Kriegs-Fernrohr, Kriegs-Fernglas, Kriegs-Perspectiv, Spiegel-Fernrohr, Polemoskop, Polemoscopium, Fr. Polemoscope, (von πόλεμος, der Krieg, und σκοπέω, ich sehe, ich betrachte,) ist ein galiläanisches, oder auch ein viergläseriges Erd-Fernrohr mit einem oder zwey Spiegeln, wodurch die Strahlen ein oder zwey Mahl auf die Seite geworfen werden, um Sachen zu sehen, die mit der Axe des Auges nicht in einer geraden, sondern in einer darauf senkrechten oder damit gleichlaufenden Linie liegen; oder, ein Instrument, wodurch man vermittelst eines schräg darin befestigten Spiegels, jemanden, der zur Seite sitzt, ohne Unhöflichkeit gerade ins Gesicht sehen kann, indem man gerade vor sich hin zu sehen scheint. Der berühmte Hevelius, in Danzig, hat es erfunden, und 1637 zu Stande gebracht. Seinen Nahmen hat es daher, weil man es im Kriege, besonders bey Belagerungen bequem gebrauchen, und dadurch über einen Wall, (daher es auch Wall-Gucker genannt wird,) über eine Mauer oder Brustwehr, oder aus einem andern verdeckten Orte, weg in das Feld und in das feindliche Lager sehen kann, ohne das Gesicht gerade dorthin zu wenden, und den Kopf einiger Gefahr auszusetzen, oder was hinter einer Wand oder hinter dem Rücken steht.

Diese Fern-Röhre sind entweder einfach (Polemoscopium simplex), oder zusammengesetzt (Polemoscopium compositum). Die einfachen bestehen aus bloßen Spiegeln, die zusammengesetzten aber aus geschliffenen Gläsern und Spiegeln. Bey der Verfertigung derselben ist zu beobachten, daß man hinter die

Spiegel ein Blatt fein Papier lege, und solches am Rande der Spiegel mit Traganth befestige, damit die Folie keinen Schaden nehme; hernach dieselben also einsetze, daß sie sich so wenig auf die eine, als die andere Seite neigen, denn solcher Gestalt werden die Strahlen schief zurück geschlagen (reflectiret), folglich schief in das Auge fallen. Man kann sie von beliebiger Länge machen, als: von 8 Zoll, bis 2 Fuß, und länger, nach dem man weit damit sehen will.

Einfaches Polemoskop; Fig. 2922. Man nimmt eine an einem Ende gebogene Röhre A B, deren beyde Schenkel, A B und B C, gerade Winkel mit einander machen, setzt in die gemeine Ecke dieser Röhren B, einen Plan- (flachen, platten) Spiegel, D E, daß er mit B C und B A einen Winkel von 45 Grad mache; und gegen denselben über noch einen dergleichen, G H, welcher ebenfalls mit den Seiten 45 Grad machen muß. Unter diesem Spiegel lässet man in dem Rohre ein Loch I offen, durch welches das Auge K, das in L befindliche Object sehen wird.

Will man auf seiner Stube sehen, was zur Seite auf der Straße vorgeht, so richtet man nur die Oeffnung A gegen den Ort, von welchem man etwas sehen will, und hält das Auge nach I, so wird man daselbst alles deutlich wahrnehmen.

Die einfachen Polemoskope, mit bloßen Spiegeln, präsentiren ein kleines Bild, und thun in der Weite schlechten Effect.

Zusammengesetztes Polemoskop. Will man das jezt beschriebene Polemoskop noch vollkommener machen, so kann man vor das Loch A ein Conver-Glas setzen, dessen Focus gerade in den Spiegel D E fällt, so werden von jedem Puncte des Objectes viele Strahlen in einem Puncte des Spiegels gesammelt werden, welche daher das Bild desselben desto deutlicher

cher darstellen. Ferner kann in das Rohr B C, z. B. in S, ein Conver-Glas gesetzt werden, dessen Focus ein wenig vor den Spiegel D E fällt, damit die Strahlen, welche aus diesem Spiegel hinein fallen, durch dieses Glas insgesammt wieder in den Spiegel G H gesammelt werden. Endlich kann man auch vor das Loch I ein Conver-Glas stellen, dessen Focus in den Spiegel G H fällt, damit durch dasselbe das Bild des Objectes, welches durch die vielen Strahlen sich sehr hell präsentiret, zugleich vergrößert werde.

Zu diesen Fern-Röhren können sowohl zwey, als auch vier, Gläser genommen werden; Fig. 2923 a) und b). Ueber das Objectiv hinaus wird das Rohr verlängert, und nach rechtem Winkel gebogen, auch der gebogene Theil, a c, gegen das Objekt zu, etwas erweitert, damit die Objecte auf den Spiegel in b b desto besser und ungehinderter fallen mögen. In der gebogenen Ecke wird ein gläserner, oder, noch besser ein wohl geschliffener und polierter metallener Plan-Spiegel b b mit dem Objectiv-Glase auf 45 Grad gestellet, welcher die von dem Objecte empfangenen Strahlen zum Auge e bringt. Will man aber, mehrerer Bequemlichkeit halber, seitwärts das Auge an den Tubum anlegen, setzt man, ausserhalb dem Ocular, noch einen andern Plan-Spiegel, d d, Fig. 2923 i), welcher ebenfalls, wie der vorige, auf 45 Grad gerichtet ist, doch so, daß das Auge e nicht weiter, obgleich durch gebogene Linie, von dem Ocular zu stehen komme, als es der Focus desselben erfordert. Daß man aber hier, für gläserne, metallene Spiegel erwählt, geschieht deswegen, weil jene, sonderlich wenn sie schräge gestellet werden, eine doppelte Reflection machen, nähmlich: eine auf der äussern Fläche, die aber etwas schwach ist, und die andere auf dem Grunde des Spiegels, welches die rechte seyn soll, die aber doch von jener etwas turbiret wird, und also das Object nach-

wendig confus erscheinen muß, welches bey metallenen Spiegeln nicht zu befürchten ist.

Polemoskop, in welchem, statt der Plan-Spiegel, zwey belegte geschliffene Gläser anzubringen wären, nach Hrt l's Angabe(*); Fig. 2924. Es ist zu hoffen, daß man ein sehr gutes Polemoskop aus zwey simplen, in gehöriger Proportion geschliffenen, Gläsern würde zusammen setzen können, wenn nähmlich z. B. ein Objectiv-Glas auf der einen Seite 6 Fuß, und auf der andern plan, gleicher Gestalt auch ein Ocular-Glas, auf der einen Seite 3 Zoll, und auf der andern plan geschliffen, und die planen Flächen mit Zinn-Folie beleget, beyde Gläser aber in dem gebogenen Tubo, nach gehöriger Distanz, als 6 F. 3 Z. als wären es bloße Plan-Spiegel, also gestellet würden, daß die von einem Glase empfangenen Strahlen auf das andere, und von diesem wieder in das Auge e fallen könnten, indem hier sowohl weniger Confusion als Schwächung der Bildungs-Strahlen zu befürchten ist, weil die Reflection und Refraction zugleich in Einem Glase verrichtet, und die Vielheit der Gläser, die doch allemahl etwas von den Strahlen zurück hält, vermieden wird. Denn was das Objectiv-Glas betrifft, werden die Strahlen, sobald sie auf desselben convexe Seite auffallen, gebrochen, von dem Spiegel-Grunde wieder zurück getrieben, und im Herausgehen, auf vorige Art noch einmahl gebrochen, so, daß sie, in der Weite von 6 Fuß sich concentriren müssen, gleich als wäre das Glas auf beyden Seiten conver. Eben dieselbe Bewandtniß hat es auch mit dem Ocular-Glase. Wer es zu versuchen beliebte, der könnte noch wohl zwey convexe Ocular-Gläser, wie in andern

(*) In seiner Anweisung zum Glas-Schleifen, (Halle, 1716, 8.) S. 99, f.

dern viergläserigen Tubis, dazwischen seßen, wie die Figur zeigt.

Könnte man Glas haben, welches mit einer glänzenden Silber-Farbe also gefärbt wäre, daß es gar nicht durchsichtig sey, und doch sich, wie das andere Glas, schleifen und hell polieren liesse, so könnten daraus leicht allerley Spiegel verfertiget werden, welche, da sie nicht beleget werden dürften, den metallenen und Stahl-Spiegeln vorzuziehen seyn würden.

Der in Fig. 2925 abgebildete Tubus ist die beste Art von den zweygläserigen Teleskopen, welche sonst die entlegenen Objecte, obwohl umgekehrt, doch sehr lebhaft, und zugleich einen großen Raum zeigen, weil der Spiegel c die Objecte wieder aufrichtet, wodurch ein solcher Tubus zuwege gebracht wird, welcher nicht so lang, als besagte Teleskope ist, und doch die Objecte auf das lebhafteste, mit einem weiten Raume, präsentiret. Das Objectiv-Glas steht in a, das Ocular aber in b; hinter dieses wird der Plan-Spiegel c gestellet, welcher die aus dem Glase b gehenden Strahlen, vermittelst der Reflection, dergestalt ordnet, daß das Auge d das Object aufrecht sieht. Es konnen auch die Gläser in diesem Tubo verwechselt, und das Ocular-Glas in a, das Objectiv aber in b gesetzt werden, so fallen die Strahlen des Objectes, durch das Loch d, auf den Spiegel, so gibt es alsdann ein Polemoskop ab.

Das, in Fig. 2926 vorgestellte Polemoskop, besteht aus 4 Gläsern, deren erstes, a, das Objectiv-Glas ist, die übrigen drey aber, b, c, d, die Ocular-Gläser sind, welche dergestalt geordnet werden müssen, wie in einem Fern-Rohre von vier Gläsern geschieht.

(*) Der Spiegel, welcher nach seinem Umfange eine elliptische Figur bekommt, ist von Metall, und in einen halben geraden Winkel, d. i. 45 Gr. Inclination, gestellt. In der Figur scheint er ein belegtes Plan-Convex-Glas zu seyn.

In dem gebogenen Theile liegt, zwischen dem Objectiv- und ersten Ocular-Glase b, der Spiegel e f. Nimmt man den Theil c d mit den zwey lezten Ocular-Gläsern weg, so präsentirt der Tubus alles umgekehrt.

In dem, Fig. 2927 abgebildeten Polemoskope, wird ein Objectiv-Glas a, vor den Spiegel b gesetzt, so, daß die Strahlen von dem Objecte c, durch das Objectiv-Glas a, welches ein plano-concavum ist, reflectiret werden. Leutmann (*), und Zahn (**) halten diese Art, da das Objectiv-Glas vor den Spiegel gestellt wird, für weit besser, weil alsdann ein größerer Raum gesehen würde. Hr. Hofr. Kästner (***) meint, sie diene besonders dazu, daß der Spiegel vor der freyen Luft verwahret, und also besser geschonet werde; die Wirkung wäre übrigens einerley; der Spiegel empfinge die Strahlen, die nach dem Orte zu fahren, wo das Objectiv-Glas das Bild machen würde, wenn es nicht da stände; diese Strahlen schickte er zurück, und machte mit ihnen ein Bild, von eben der Größe und Gestalt, so weit vor sich, als die Stelle des Bildes, welches das Glas machen wollte, hinter ihm liegt, welches aus den ersten Gründen der Katoptrik leicht erhellete.

Das in Fig. 2928 vorgestellte Polemoskop, ist an beyden Enden gebogen, und hat in a das Objectiv-Glas; in b c, und d e, einen Spiegel; in f aber das Ocular-Glas.

Nach Fig. 2929, nimmt man ein viereckiges Kästchen, dessen Länge, Breite und Höhe ungefähr 4 bis 6 Zoll diagonaliter, oder aus einer Ecke in die andere, a b c d, ist; macht in demselben zwey runde Löcher, e und f,

(*) In seinen Anmerkungen vom Glasschleifen, (Halle, 1738, 8.) S. 60.

(**) S. dessen Oculus artificialis teledioptricus, (Norimb. 1702, f.) p. 381.

(***) In seinem vollständ. Lehrbegriff der Optik, (Altenb. 1755. gr. 4.) S. 341.

e und f, und setzt in b c einen Plan-Spiegel. In das Loch f steckt man eine Röhre, und stellt darin das Objectiv-Glas also, daß die Strahlen auf dem Plan-Spiegel concentriren. In das andere Loch, e, kommt die Röhre, worin 3 Ocular-Gläser, in gehöriger Distanz, gesetzt sind, so, daß des dritten Ocular-Glases g Brenn-Punct auf den Spiegel, in dem Brennpuncte des Objectiv-Glases falle. Uebrigens müssen alle beyeinem Fern-Rohre erforderliche Eigenschaften beobachtet werden.

Aus einem Teleskope mit vier Gläsern ein Polemoskop zu machen, wird hinter, oder vor dem Ocular-Glase, nicht weit davon, der eine Spiegel, und zwischen den zwey ersten Ocular-Gläsern der andere Spiegel geordnet. Damit man aber das Teleskop absonderlich, ohne die Spiegel, gebrauchen, und also zweyerley Tubos in Bereitschaft haben möge, wird die Einrichtung folgender Gestalt gemacht. Das pappene Kästchen b, Fig. 2930 a), worin der Spiegel liegt, ist besonders verfertigt, und wenn man alsbald aus dem Teleskope ein Polemoskop machen will, steckt man die in dem Kästchen befestigte Röhre c an das Teleskop; vorn bey d, in dem andern Röhrchen, wird das Objectiv-Glas verwahret, welches gegen die Objecte gekehret werden muß. Bey dem Gebrauche werden die Röhren des Teleskopes gehörig aus einander gezogen; und also ist aus einem Teleskope ein Polemoskop, mit einem Spiegel, gemacht. Will man aber ein Polemoskop mit zwey Spiegeln haben, Fig. 2930 b), so macht man noch ein dergleichen Kästchen a mit zwey Röhren, stellt in die Röhre f, ein Ocular, und in die andere e die übrigen, so, daß der Spiegel zwischen den beyden ersten Ocular-Gläsern stehe, und steckt die Röhre f bey dem Auge über oder in das Teleskop. d ist die Objectiv-Kapsel, und c die Ocular-Kapsel. Wenn man aus diesem Polemoskope wieder ein Teleskop machen will, zieht man die zwey Kästchen mit ih-

ren Röhren ab, und schraubet die hohlen Deckel wieder an das Teleskop.

Oder man verfertigt das Polemoskop nach Fig. 2931, wo a b das Objectiv-Glas ist, zwischen welchem und dem ersten Ocular-Glase g h, der Plan-Spiegel k, in dem Gehäuse e d f c also gestellt ist, daß er unter einem halb-rechten Winkel (auf 45 Gr.) nach dem Horizonte geneiget, sein Bild aber in dem foco des Ocular-Glases g h sey: so werden die Objecte, welche dem Glase a b entgegen liegen, nicht anders erscheinen, als wenn kein Spiegel da wäre, und das Objectiv-Glas mit dem Objecte den Ocular-Gläsern gegen über stände. Will man bey o, und nicht bey m, hinein sehen, kann noch ein Plan-Spiegel, n, zwischen das Ocular-Glas, und dessen Brennpunct, nach einem halb-rechten Winkel gestellet werden.

Die kleinern Perspective dieser Art, werden Opern-Gucker genannt, wovon ich an seinem Orte handeln werde.

Bonifac. Henr. Ehrenberger dissertationum mathematicarum de Polemoscopio prior, instrumenti huius catoptrico-dioptrici compositionem exhibens. Jen. 1709, 4. 4 u. e. h. B. u. 12 Figg. auf 1 K. T.

Ej. de polemoscopio diss. posterior, instrumenti huius compositionem ac vsum demonstrans. 3 B. u. 22 Figg. auf 2 K. T.

Kriegs-Feuer, figürlich, der Krieg, als ein zerstörendes Feuer betrachtet; **Kriegs-Gluth**, L. belli incendium. Fr. Feu de la guerre.

Kriegs-Finte, siehe **Kriegs-List**.

Kriegs-Flotte, Lat. Classis, Fr. Flote, eine Anzahl unter einem gemeinschaftlichen Befehlshaber segelnder, zum Kriege gewidmeter und ausgerüsteter Schiffe (Kriegs-Schiffe) zum Unterschiede von einer Kaufahrdey Flotte; eine Armee zur See; Schiff-Armee; Armade.

Ich werde zuvörderst von dem See-Kriegs-Wesen und den Kriegs-Schiffen der ältern Zeiten, insonderheit

sonderheit bey den Griechen und Römern, und sodann von dem in neuern Zeiten, handeln.

Bey den Griechen, wurde die Schiffbau-Kunst, gleich andern Künsten, nur nach und nach zu einer höhern Vollkommenheit gebracht. Die ersten Versuche darin mußten nothwendig ganz roh und unvollkommen seyn, bis man die Eigenschaften des Wassers, nähmlich seine Schwer-Kraft und den Gegen-Druck desselben, genauer kennen und die Bau-Art der Schiffe darnach einrichten lernte. Daher waren auch die ersten Schiffe weiter nichts, als ausgehöhlte Bäume, oder zusammengefügte Breter, ohne Schönheit und Dauer. Der griechische Nahme σκαφη beweiset dieses, der von σκαπτεσθαι graben oder aushöhlen, herkommt. Man pflegte aber auch schon in den ältesten Zeiten aus dem ägyptischen Schilf-Rohre (Papyrus), und aus Leder, Schiffe zu verfertigen. Von diesen kleinen Fahrzeugen hatten die Griechen vielerley Arten, welche sie mit verschiedenen Nahmen belegten. Alle diese, gleichsam aus der ersten Hand gekommene Fahrzeuge, waren weiter nichts, als leichte Barken, die nur Eine Ruder-Bank hatten, wodurch sie in Bewegung gesetzt wurden. Zuweilen aber hatten sie auch auf beyden Seiten Ruder (δικωπα), so, daß jeder Ruder-Knecht zwey Ruder, eines zur Rechten, und das andere zur Linken, führte. In der Folge befestigten sie auch diese Bothe an größere Schiffe, von denen sie fortgezogen wurden, wie es noch heut zu Tage geschieht. Sobald man nun anfing, große Schiffe zu bauen, und sie in das Wasser zu lassen, so mußte auch nothwendig der Anblick solcher schwimmenden Häuser mit ausgespannten Flügeln, den unwissenden Haufen in großes Erstaunen setzen, und wahrscheinlicher Weise sind daher manche Fabeln des griechischen Alterthumes entstanden.

Die

Die Griechen hatten hauptsächlich drey Arten der Schiffe, nähmlich Last-Schiffe, Kriegs-Schiffe, und Transport-Schiffe. Die leztern wurden vornehmlich gebraucht, Soldaten und Pferde über Flüsse, oder auch über die See, zu bringen. Die Griechen gaben ihnen mancherley Nahmen, und die Römer nannten sie Naues actuarias. Livius, im 48 B., gedenkt solcher Transport-Schiffe von 30, und Cicero (1) von 10 Rudern. Die zweyte Art der Schiffe, waren die Last- oder Fracht-Schiffe, ὁλκάδες, πλοῖα σιτηγικά, Naues frumentariae, s. onerariae. Man nannte sie rund, ob sie gleich nicht ganz rund seyn konnten, im Gegensatz der Kriegs-Schiffe, welche lang waren und spitzig zuliefen; besonders auch deswegen, weil sie einen weiten Bauch hatten, um desto mehr beladen werden zu können. Die Phönicier nannten diese Schiffe Gaulus, so wie sie die Kriegs-Schiffe Argo zu nennen pflegten. Eben diese Nahmen wurden auch von den Griechen aufgenommen. Allein, diese Γαῦλοι waren, wegen ihres sehr geräumigen Bauches und platten Bodens, den sie in den ältesten Zeiten hatten, sehr unbequem; sie gingen, ihres Baues wegen, nicht tief im Meere, und mußten also allen Winden nachgeben. Indessen schickte sich diese Bau-Art für den ältesten Zustand der Schifffahrt, da man sich nicht sehr weit von den Küsten entfernte. Man konnte folglich den Schiffen nicht viel Tiefe geben, und man ersetzte daher wieder durch die Breite das, was an der Tiefe abging. Diese Art Schiffe hatten, nach Goguet's Vermuthung, kein bestimmtes Vorder- und Hinter-Theil, dagegen aber an beyden Enden gewisse Steuer-Ruder, um sie damit zu lenken, ohne daß man nöthig hatte, sie erst umzukehren, wenn sie etwann

(1) L. 16 ad Atticum.

wann ihren Rückweg nehmen sollten. Sowohl bey den Last-, als bey den Kriegs-Schiffen, bediente man sich sowohl der Ruder, als der Segel. Uebrigens ist der Gebrauch der Segel später. Sobald man aber einmahl den Nutzen des Windes zur Bewegung des Schiffes kennen lernte, so wurden auch die Segel erfunden, die man, nach der Beschaffenheit des Windes, bald ausspannte, bald wieder einzog, um entweder den Lauf des Schiffes zu beschleunigen, oder anzuhalten. Indessen bedienten sich die Alten bey ihren Kriegs-Schiffen der Ruder häufiger, als der Segel, weil sie alsdann der Gewalt der Winde nicht so sehr ausgesetzt waren, und desto leichter regieret werden konnten. Im Gegentheil wurden bey den Fracht-Schiffen die Segel stärker gebraucht. Der Ruder bediente man sich gemeiniglich bey einer Wind-Stille, oder wenn der Wind widrig blies.

Was die Kriegs-Schiffe insbesondre betrifft, so wurden sie von den Griechen und Römern nach der Anzahl der Ruder-Bänke benannt. Diese Ruder-Bänke waren nicht, wie Einige meinen, in gerader Linie neben einander, auch nicht in gerader Linie über einander, wie Andere meinen, angebracht, sondern sie hatten ein solches Verhältniß unter sich, daß die dabey befindlichen Sitze schräge, nach Art der Stufen, in die Höhe gingen.

Bis auf diese Stunde hat man sich noch nicht vereinigen können, wie die Ruder-Bänke (Ruder-Reihen) in den Kriegs-Schiffen der Alten angebracht gewesen seyn; und man mag eine Meinung annehmen, welche man will, so finden sich bey jeder Schwierigkeiten, die noch nicht gänzlich haben gehoben werden können.

Man hat nähmlich eine dreyfache Erklärung, wonach man sich die Bau-Art der Ruder-Bänke vorzustellen pflegt. Einige glauben, man habe die Ruder-Bänke nach der Länge des Schiffes neben einander angebracht; Andere glaubten, man habe sie der Höhe nach über einander; noch Andere, man habe sie nach der Breite des Schiffes, oder in

die

die Quere hinter einander, doch ebenfalls mit erhöheten Stufen, erbauet.

Die Vertheidiger der ersten Meinung berufen sich auf eine Stelle bey dem Scholiasten des Aristophanes, wo dieser von den Ruder Knechten sagt: Θρανιτις εστιν ο προς την πρυμναν, ζυγιτης ο μεσος, θαλαμος ο προς την πρωραν. Weil in dieser Stelle den Thraniten ihr Platz an dem Hinter-Theile, den Zygiten in der Mitte des Schiffes, und endlich den Thalamiten an dem Vorder-Theile des Schiffes angewiesen wird, so scheint es freylich, daß die Ruder-Bänke nach der Länge des Schiffes angebracht gewesen seyn. Allein, diese Meinung verliert vieles von ihrem Gewichte, wenn man bedenkt, daß sie sich bloß auf eine einzige Stelle eines Scholiasten gründet, die durch eine Menge anderer Stellen von glaubwürdigen Schriftstellern umgestoßen wird, in welchen ausdrücklich gesagt wird, daß die Thraniten die höchsten, die Zygiten die mittlern, und die Thalamiten die niedrigsten (οι κατω ζυγιαι) Bänke eingenommen hätten. Die Natur der Sache selbst widerspricht schon dieser Vorstellung. Was für eine ungeheure Breite müßte man denjenigen Schiffen geben, welche auf beyden Seiten 20 bis 30 Ruder-Bänke hatten; und wie groß müßte nach diesem Verhältnisse die Länge derselben gewesen seyn! Wie lang müßten endlich die Ruder derjenigen Ruder-Knechte gewesen seyn, die auf den hintersten Bänken saßen! Gesetzt aber, dieses alles liesse sich noch begreifen, was für einen Nutzen könnten wohl die Ruder-Bänke gehabt haben, die in einer geraden Linie neben einander angebracht waren? Wie konnten die Ruder auf den hintern Bänken in das Wasser gebracht werden, wenn die Ruder-Bänke nicht erhöht waren?

Die gewöhnlichste Meinung, welche mit den Beschreibungen der Schriftsteller am meisten überein stimmet, ist daher diese: daß man die Ruder-Bäncke der Höhe nach über einander erbauet habe. Allein, auch diese Meinung hat ihre Schwierigkeiten. Denn, wenn in den Beschreibungen der Schriftsteller von Schiffen die Rede ist, die 30 bis 40 Ruder-Bänke gehabt haben, woher sollte man Ruder für dieselben aufgetrieben haben, oder wie hätten dergleichen ungeheure Ruder regiert und beweget werden können? Das größte Schiff des Alterthumes war das Schiff des Ptolomäus Philopator von 40 Ruder-Bänken,

dessen

dessen Beschreibung ich weiter unten aus dem Athenäus mittheilen werde. Dieses Schiff war 48 Ellen (Cubitos) hoch; die größten Ruder aber waren nur 38 Cubitos lang. Wie war es demnach möglich, daß diese Ruder bis in das Wasser reichten? Wollte man annehmen, daß die höchsten Ruder-Bänke keine gleiche Höhe mit dem höchsten Theile des Schiffes gehabt hätten, so entstehen neue Schwierigkeiten. Denn nach dem Maße, welches Athenäus den längsten Rudern gibt, müssen alle 40 Ruder-Bänke, zusammen genommen, nicht viel über 30 Cubitos in der Höhe betragen haben. Diese Höhe kommt heraus, wenn man von dem angezeigten Maße des längsten Ruders 5 Cubitos für den Raum von der untersten Ruder-Bank bis an das Wasser, und 3 Cubitos für die Handhabe, abzieht. Demnach hätte eine Ruderbank nicht einmahl einen Cubitus in der Höhe gehabt. Ich will nicht entscheiden, ob bey dieser Bau-Art die nöthige Festigkeit und Bequemlichkeit der Ruder-Bänke zur Arbeit habe können erhalten werden. Nur ist nicht zu begreifen, wie die Ruder-Knechte in den obern Bänken ihre Ruder führen konnten, ohne daß die Stangen währender Arbeit einander hinderlich geworden wären.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, und die Glaubwürdigkeit der Schriftsteller, die uns diese Nachrichten hinterlassen haben, zu retten, hat man daher verschiedene, theils unglückliche theils glückliche, Mittel versucht. Ich will sie hier anzeigen, und meine Leser alsdann selbst urtheilen lassen. Einige haben geglaubt, man müsse, wenn von zwanzig-, dreyßig- und vierzig-ruderigen Schiffen die Rede ist, diese Summe der Ruder-Bänke theilen. Nach dieser Erklärung wäre unter einem Schiffe von 20 Ruder-Bänken ein solches Schiff zu verstehen, welches auf jeder Seite 10 Ruderbänke hätte. Allein, diese Erklärung ist äusserst willkürlich, und dem griechischen und römischen Sprach-Gebrauche ganz entgegen. Niemahls pflegten weder Griechen, noch Römer, die auf beyden Seiten des Schiffes befindlichen Ruder-Bänke besonders zu zählen, und in eine Summe zu bringen. So zeigt z. B. das Wort τριηρης, triremis, offenbar ein Schiff an, welches auf jeder Seite 3 Ruder-Bänke über einander hatte. Hätten die Griechen die auf beyden Seiten befindlichen Ruder-Bänke besonders gezählt, so hätten sie es nicht τριηρης, sondern vielmehr

mehr ἴκρης nennen müssen. Das Wort μονήρης zeigt ein Schiff mit einer einzigen Ruder-Bank an, wenn es gleich auf jeder Seite eine hatte. Gilt nun diese Benennung von den gewöhnlichen Schiffen, so muß sie auch von den größern und ungewöhnlichen gelten.

Eine andere eben so unglückliche Erklärung wäre diese, wenn die Nahmen ἴκρης, ἴππης, ὀκτώρης, entweder von der Zahl der Ruder, oder von der Zahl der Ruder-Knechte, hergeleitet würden. Es ist aus allen Beschreibungen, die wir von alten Schiffen haben, augenscheinlich, daß die Benennungen derselben weder von der Zahl der Ruder, noch von der Anzahl der Ruder-Knechte, sondern vielmehr von der Anzahl der Ruder-Bänke oder Reihen hergenommen sind. Wie wäre es auch möglich gewesen, eine Triremis, oder Quinqueremis, welches die gewöhnlichen Kriegs-Schiffe der Alten waren, mit 3 oder 5 Rudern zu regieren? Diejenigen, welche die Benennungen der Schiffe von der Anzahl der Ruder-Knechte herleiten, stellen sich übrigens die Sache also vor: Sie behaupten, die Nahmen der Schiffe seyn von den Ruder-Knechten, die zu jedem Ruder auf der obersten Bank commandirt waren, hergenommen. Nach dieser Voraussetzung müßte man unter einer Triremis ein Schiff verstehen, dessen Ruder auf der obersten Bank jedes von 3 Mann bedient worden ist; eine Quadriremis würde demnach ein Schiff seyn, dessen oberste Ruder von 4 Mann regiert würden, u. s. w. Diese Vermuthung, welche Tho. Rivius auf die Bahn gebracht hat, wendet er auf das große Schiff des Philopator also an: Er setzt voraus, daß auf jeder Ruder-Bank 25 Ruder gewesen seyn. Weil nun Athenäus in seiner Beschreibung 4000 Ruder-Knechte angibt, so vertheilt Rivius diese Anzahl also: zu jedem Ruder auf der ersten Bank stellt er 10, zu jedem Ruder auf der zweyten Bank 30, und endlich zu jedem Ruder auf der dritten Bank 40 Ruder-Knechte. Durch diese Berechnung kommt zwar die vom Athenäus angegebene Summe der Ruder-Knechte richtig heraus, allein die Erklärung selbst wird dadurch um nichts gewisser; denn sie streitet, wie ich bereits gesagt habe, wider den griech. und römischen Sprach-Gebrauch. Allein, man kann ihre Falschheit auch aus andern Gründen darthun. Ich will nicht geradehin läugnen, daß zu jedem Ruder mehrere Personen commandirt seyn

könn-

könnten, ob es schon, wie ich sogleich zeigen werde, bey den Alten gewöhnlich war, zu jedem Ruder nur Einen Mann zu stellen. Ist es aber wohl zu glauben, daß man 10, 30, oder gar 40 Mann zu Einem Ruder gebraucht habe? Und würde eine so große Menge nicht vielmehr sich selbst hinderlich gewesen seyn? Athenäus wollte gewiß nicht sagen, daß 4000 Mann zugleich am Ruder gearbeitet hätten, sondern es waren nur überhaupt so viel auf dem Schiffe, um einander in der Arbeit abzulösen. Endlich passet diese Erklärung nicht einmahl auf andere Schiffe, wo die Anzahl der Ruder-Knechte ausdrücklich genannt wird. Plinius z. B. redet von einer Quinqueremis, welche 400 Ruder-Knechte am Bord hatte. Nach Rivius Meinung müssen demnach zu beyden Seiten des Schiffes auf der obersten Reihe 250 Mann gestanden haben, wenn jedes Ruder 5 Mann hatte. Die untere Bank hatte demnach 50 Mann, wenn zu jedem Ruder 1 Mann gerechnet wird. Nach dem angenommenen Verhältnisse des Rivius müßten nun auf der zweyten Bank bey jedem Ruder 3 Mann stehen. Hierzu werden demnach 150 Mann erfordert; folglich hätte, nach dieser Erklärung, das Schiff des Plinius 50 Ruder-Knechte zu wenig gehabt.

Einen bessern Weg, diese dunkle Materie in ein Licht zu setzen, haben diejenigen eingeschlagen, welche annehmen, daß der Bau der größern Schiffe, von den gewöhnlichen drey- und fünf-ruderigen Kriegs-Schiffen darin verschieden gewesen sey, daß man die Ruder-Bänke in mehrere, und gemeiniglich in 3 Ordnungen abgetheilt, und darnach die Anzahl derselben berechnet habe. Diese Vermuthung stimmt nicht nur mit der Länge, welche diese Schiffe haben mußten, gar wohl überein, sondern sie räumt auch die Schwierigkeiten hinweg, die der gewöhnlichen Meinung in Absicht auf den Gebrauch der Ruder entgegen stehen. *Le Caillier*, in seinem Wörterbuche der engl. und franz. Schiff-Sprache, stellt sich die Sache auf folgende Art vor. Er nimmt an, daß die Galeren der Alten, der Länge nach, mehrere abgesonderte Ruder-Bänke gehabt hätten. Nach dieser Voraussetzung erklärt er die verschiedenen Arten der Schiffe also: Vniremes, waren Ruder-Schiffe, die nur Eine Bank zwischen den beyden Masten, oder längst dem Boden, hatten; Biremes, die, ausser derselben, noch eine Bank auf dem Hinter-Theile hatten; Triremes, welche auf

dem Vorder-Theile noch eine dritte Bank hatten; dieses waren die gewöhnlichen Kriegs-Schiffe. Quadriremes, hatten, ausser der Vertheilung, wie bey den Triremen, hinter dem großen Maste, oder auf dem Hinter-Theile, statt einer einzigen 2 Bänke über einander. Die Quinqueremes waren eben so gebauet, ausser daß auch auf dem Vorder-Theile 2 Bänke über einander waren. Die Octoremes hatten auf dem Hinter- und Vorder-Theile des Schiffes 3, und in der Mitte längst dem Borde, 2 Bänke über einander. Nach dieser Erklärung, welche sehr wohl ausgedacht ist, kann man sich auch die von den Schriftstellern angezeigten größern Schiffe der Alten leichter vorstellen. Man muß nur nicht meinen, daß die obern Ruder-Bänke der ungeheuern Schiffe, die von den Ptolemäern zur Pracht erbauet wurden, mit Rudern versehen gewesen, oder wirklich zum Rudern gebraucht worden seyn.

Eben so sinnreich ist die Meinung derjenigen, welche sich vorstellen, man habe die Ruder-Bänke bey größern Schiffen zwar ebenfalls erhöhet, aber sie so erbauet, daß die Ruder-Knechte in einer auf- und absteigenden Linie neben einander gesessen haben. Wenn diese Vorstellungs-Art richtig ist, so konnten nicht nur sehr viele Ruder-Bänke auf den Seiten des Schiffes angebracht werden, sondern die Ruder-Knechte konnten auch ihre Ruder führen, ohne einander in der Arbeit zu hindern.

Ich habe nunmehr die verschiedenen Vorstellungen angezeigt, die man sich von der Bau-Art der alten Kriegs-Schiffe, und von der Beschaffenheit der Ruder-Bänke auf denselben, gemacht hat. Ich überlasse es meinen Lesern, diejenige zu wählen, welche ihnen die wahrscheinlichste zu seyn scheinen möchte.

Ich muß auch noch etwas weniges von der Anzahl der Ruder-Knechte, und von ihrer Vertheilung auf den Ruder-Bänken, sagen. Die alten Schriftsteller haben uns zwar von manchen Schiffen die Anzahl der Ruder-Knechte angezeigt, allein, sie ist bey einerley Gattung von Schiffen nicht immer gleich gewesen. Plinius (2) gibt z. B. einer Quinqueremis 400 Ruder-Knechte. Nach Polybius Bericht hingegen haben die Römer ihre Quinque-

remes,

(2) Lib. 32, c. 1.

remes, die sie zuerst nach dem Muster eines karthaginensischen Schiffes erbaueten, nur mit 300 Ruder-Knechten versehen. Man sieht hieraus, daß die Anzahl derselben nicht immer ganz genau bestimmt war. Eben so wenig sagen uns die Schriftsteller ausdrücklich, wie die Anzahl der Ruder-Knechte auf den Bänken vertheilt worden sey, und ob bey einem Ruder nur ein einziger oder mehrere Knechte gesessen haben. Vermuthlich kam es hierbey auf die Größe der Schiffe und der Ruder an. Indessen sehen wir aus verschiedenen Nachrichten, daß die Anzahl der Ruder-Knechte gemeiniglich der Anzahl der Ruder gleich gewesen ist. So sagt Silius, daß eine Quinqueremis 400 Ruder gehabt habe; und Plinius gibt derselben 400 Ruder-Knechte. Aus der Vergleichung dieser beyden Zeugnisse erhellt demnach, daß die Anzahl der Ruder und der Ruder-Knechte gleich gewesen ist. Dahin gehören die Zeugnisse verschiedener griechischen Scholiasten: πεντηκοντορος ἡ ἐχουσα πεντηκοντα ἐρέτας. Eben hieraus kann man auch die Vertheilung der Ruder-Knechte auf den Bänken sich vorstellen. Sie mußte nach der Anzahl der Knechte und nach der Menge der Bänke verschieden seyn. So hatte der Πεντηκοντορος, ein Schiff von 50 Rudern, auf jeder Seite 25 Ruder-Knechte; der Ἑκατόντορος, von 100 Rudern, auf jeder Seite 50. Die Biremis von 2 Bänken hatte demnach 200 Ruder-Knechte, die auf gleiche Weise vertheilt waren; die Triremis, 300; die Quadriremis, 400 Knechte. Nach eben diesem Verhältnisse müßte das vierzigruderige Schiff des Philopator 4000 Ruder-Knechte haben; und dies ist die Anzahl, welche Athenäus angibt.

Die gewöhnlichsten Kriegs-Schiffe hatten drey Ruder-Bänke, (Τριηρεις, Triremes). Nach Suidas (3) hießen diese Schiffe auch Λεβερνοι, Liburnicae; nach einer andern Stelle Desselben aber (4), worin er die liburnischen Schiffe von den dreyruderigen unterscheidet, und nach einer Stelle des Appian, in Illyricis, scheinen die liburnischen einerley mit den

(3) To. III. p. 503.

(4) To. II, p. 445.

Biremibus zu seyn, und mithin Schiffe mit zwey Reihen Ruder anzuzeigen, wenn anders das griechische Wort δίκροτα, womit Appian die liburnischen Schiffe benennt, so viel ist, als das lateinische Biremes (5). Die ältesten Schiffe hatten, wie ich bereits angemerkt habe, nur eine einzige Ruder-Bank, gemeiniglich von 50, zuweilen auch von 100 Rudern. Man muß aber hier bemerken, daß bey diesen Schiffen die Ruder auf beyden Seiten angebracht waren, so, daß im ersten Falle 25, im andern 50, Ruder auf jede Seite kamen. Ausser den dreyruderigen, bediente man sich auch öfters der fünfruderigen Kriegs-Schiffe. Plinius (6) hat nicht nur die Erfinder der mancherley Arten der Kriegs-Schiffe angezeigt, sondern auch die Schriftsteller, aus welchen er seine Nachrichten geschöpft hat, genannt. Die Erythräer waren die ersten, die sich einer doppelten Reihe von Rudern bedienten. Aminokles von Korinth fügte nachher eine dritte Reihe, nach den Zeugnissen des Herodotus, Thucydides und Diodorus Siculus, hinzu. Aristoteles sagt, daß die Karthaginenser ein Schiff mit 4; Mnesigiton, daß die Salaminer eins mit 5 Ruder-Bänken erbauet hätten, wiewohl Diodor diese Erfindung dem Dionys von Sicilien zuschreibt. Xenagoras sagt, daß die Syrakuser eins mit 6 Bänken; Mne-

(5) Die liburnischen Schiffe hatten, wie *Vegetius* L. 4, c. 37, sagt, ihren Nahmen von einem gewissen Theile Dalmatiens, wo man sie zuerst erbauete. Aus der Beschreibung, welche dieser Schriftsteller davon gibt, erhellt, daß es verschiedene Arten derselben, von 1, 2, 3, 4 und 5 Ruder-Bänken gegeben habe. Man erbauete sie aus Cypressen-, oder Fichten-, oder Tannen-Holze, oder auch aus dem Holze vom wilden Lerchenbaum; und sie unterschieden sich von den gewöhnlichen Schiffen darin, daß sie, statt eiserner, eherne Nägel hatten. Sie waren daher zwar kostbarer, aber auch desto dauerhafter, weil das Erz, wenn es gleich in das Wasser kommt, doch vom Roste nicht angegriffen wird.

(6) Lib. 7, c. 57.

Mnesigiton, daß Alexander der Große Schiffe bis zu 10; Philo Stephanus, daß Ptolemäus Soter Schiffe von 12; Demetrius, Antigoni Sohn (der Städte-Bezwinger) Schiffe von 15; Ptolemäus Philadelphus Schiffe von 30, und endlich Ptolemäus Philopator, mit dem Beynahmen Tryphon, gar ein Schiff von 40 Ruder-Bänken erbauet habe. Dieses Schiff war von einer so ungeheuern Größe, daß es in der Ferne wie ein großes Schloß auf dem Meere aussahe. Es befanden sich in demselben 4000 Ruder-Knechte, 400 Matrosen, und beynahe 3000 See-Soldaten. Wegen ihrer ungeheuern Größe wurden solche Schiffe Cykladen, Aetnae, schwimmende Inseln und Berge, genannt. Man brauchte, wie Einige sagen, so viel Bau-Holz dazu, als hinreichend gewesen wäre, 50 Triremes zu erbauen. Ptolemäus Philadelphus ließ überhaupt, nach Athenäi Bericht (7), aus verschwenderischer Pracht, und aus der eiteln Ehrbegierde, es allen andern an Kriegs-Rüstungen zuvor zu thun, eine Menge Schiffe von 10, 20 und 30 Reihen von Rudern erbauen(8). Sie waren aber wenig brauchbar; und man findet nicht, daß man sich so großer Schiffe bey wirklichen Unternehmungen bedient habe. Ihre übermäßige Größe; ihre Kostbarkeit; die lastbare Länge der Ruder, welche die Ruderer in den obersten Reihen haben mußten; die Menge von Leuten, die erfordert wurden, die Ruder-Bänke zu füllen, dieses alles war den größten Unbe-

(7) Deipnosoph. L. 5, c. 8.

(8) Athenäus gibt die Stärke der Flotte des Ptolemäus Philadelphus also an: 2 Schiffe von 30, 1 von 20, 4 von 14, 2 von 12, 14 von 11, 30 von 9, 37 von 7, 5 von 6, und 17 von 5 Ruder-Bänken, und mehr als noch so viel vier- und dreyruderige, und Hemiolien oder zweyruderige; zusammen eine Flotte von mehr als 220 Segeln. Ausser derselben hatte Ptolemäus noch an 4000 kleinere Schiffe in den verschiedenen See-Häfen seiner Staten.

quemlichkeiten unterworfen. Hier verdient auch noch jenes bewundernswürdige Schiff bemerket zu werden, welches der K. Hiero zu Syrakus, unter der Aufsicht des großen Archimedes, von den berühmtesten griechischen Künstlern erbauen und ausschmücken ließ. Es wurde dazu am Aetna so viel Bau-Holz gefället, als zu 60 dreyruderigen Schiffen hinreichend gewesen seyn würde. Es hatte 20 Reihen Ruder auf jeder Seite. Es befand sich auf demselben ein Zimmer, auf dessen von mosaischer Arbeit gemachten Fußboden der ganze Inhalt der Iliade abgebildet war. Es hatte ein der Venus geweihtes Gemach (Αφροδισιον, dessen Fußboden mit Achat und andern kostbaren Steinen ausgelegt, dessen Decke von Cypressen, dessen Thüren von Elfenbein waren, und welches mit Statüen, Gemählden und allerley Gefäßen ausgeschmückt war. Es waren auf demselben Bäder, Gärten, ein Gymnasium, Wasser-Leitungen, Gallerien, 8 Thürme, und viele andere bewundernswerthe Merkwürdigkeiten, die Athenäus aus einem Buche, welches Moschion davon geschrieben hatte, umständlich anführt. Es hieß anfänglich Συρακοσια, und nachher Αλεξανδρεια, als Hiero dasselbe dem Ptolemäus schenkte. Am Vorder-Theile hatte es die Inschrift, die Casaubonus (9) anführt: Ιερων Ιερωκλεους βασιλευς συρακουσιων τοις τε αλλοις ελλησι και ταις Νησοις τουτο το σιτηγον πλοιον. Und es erhellt hieraus, daß Hiero das Schiff in der Absicht habe erbauen lassen, um den Griechen und Einwohnern der umliegenden Inseln Getreide zu zuführen, und es unter sie zu vertheilen.

Es wird nicht überflüssig seyn, eine etwas ausführlichere Nachricht von diesem bewundernswürdigen Schiffe, welches

(9) In Animadv. in Athen. L. 5. c. 12.

ches seines gleichen niemahls gehabt hat, noch jemahls haben wird, aus dem Athenäus mitzutheilen.

Dreyhundert Arbeitsleute ohne die Handlanger, arbeiteten ein ganzes Jahr lang daran, bis es zu Stande gebracht wurde. Die geschicktesten Baumeister und Künstler hatten die Aufsicht, unter welchen Archimedes, und ein korinthischer Bau-Meister Archias, die vornehmsten waren. Als das Schiff zur Hälfte fertig war, versuchte man es in das Wasser zu lassen, aber alle Versuche waren vergebens, bis endlich Archimedes eine besondere Maschine, die er Helix nannte, erfand, und vermittelst derselben mit Hülfe sehr weniger Leute das Schiff glücklich in das Wasser ließ. Das ganze Schiff war mit ehernen Nägeln beschlagen, wovon die meisten 10 ℔., und die andern noch um die Hälfte schwerer waren. Die Seiten-Wände des Schiffes, an deren Zusammenfügungen diese Nägel eingeschlagen wurden, waren nicht nur mit Pech bestrichen, sondern auch noch da, wo man die Nägel einschlug, mit einem starken Beschläge von Bley versehen, um den Nägeln eine desto größere Festigkeit zu geben. Das Schiff selbst war in 3 große Etagen getheilt, und hatte demnach 3 Eingänge. Der eine führte in den untersten Theil des Schiffes, oder zum Schiffs-Boden, in den man auf Leitern hinab stieg; der andere führte zu den Wohn- Schlaf- und Speise-Zimmern, die in dem mittlern Stockwerke angebracht waren; und der dritte zum obern Stockwerke, auf welchem sich die Stationen für die Soldaten befanden. Auf beyden Seiten des mittlern Stockwerkes waren 30 Zimmer, ausser dem Zimmer des Nauclerus und des Thalamus, welcher 3 Zimmer enthielt. Am Hinter-Theile war die Küche. In allen diesen Zimmern war der Boden im Quadrat mit bunten Steinen ausgelegt, welche die Begebenheiten der ganzen Iliade vorstellten. Auf der obern Etage war ein Gymnasium, und bey demselben waren Gallerien mit allerley Gärten, Epheu- und Weinreben-Geländern, deren Wurzeln in großen mit Erde angefüllten Gefäßen befestigt waren. Diese Gärten und Geländer wurden vermittelst bleyerner und irdener Wasser-Röhren befeuchtet. Auf eben dieser Etage befand sich auch das Aphrodision, und bey demselben eine Bibliothek, deren Wände und Thüren von Buchsbaum-Holz waren, und an deren Decke ein künstlicher Pol zu sehen war, welcher nach dem Heliotrop (Sonnenwende)

des Archradines verfertigt war. Das Bade-Zimmer hatte 3 Oefen und einen Kessel von tauromenitischen Steinen, welcher 5 Metreten, d. i. $\frac{1}{2}$ würtemb. Eimer, hielt. Eben daselbst befanden sich noch mehrere Zimmer für die Soldaten und Schiffs-Bedienten. Auf beyden Seiten waren noch 10 mit allem Zugehör versehene Pferde-Ställe. Auf dem Vorder-Theile des Schiffes befand sich ein verschlossener Wasser-Behälter, welcher 2000 Metreten, oder 225 würtemb. Eimer, hielt, und neben demselben ein bleyernes Fisch-Behältniß, welches mit Meer-Wasser angefüllt war. Ueber die Seiten-Wände des Schiffes ragten, in gewissen Entfernungen, große Balken hinaus, auf welchen Back-Oefen, Küchen, Mühlen und Holz-Behältnisse angebracht waren. Den Bauch des Schiffes umgaben rings umher von aussen Atlanten oder kolossalische Statüen, 6 Cubitos hoch, welche die ganze Last des Gebäudes trugen. Von den 8 Thürmen, die sich auf dem Schiffe befanden, waren 2 am Vorder-, 2 am Hinter-Theile, und die übrigen nach der Länge des Schiffes in gleichen Entfernungen angebracht. Sie waren durch Segel-Stangen mit einander verbunden, über welchen sich große Löcher befanden, durch welche man Steine auf die Feinde herab rollen konnte. Auf jedem Thurme standen 4 Schwerbewaffnete, und 2 Bogen-Schützen, und das Innere derselben war mit Steinen und Pfeilen angefüllt. Auf den Zinnen oder Einschnitten zwischen den Thürmen befand sich eine Brustwehre, hinter welcher eine vom Archimedes verfertigte Maschine stand, welche Steine von 3 Talenten, oder fast 200 ℔., und Pfeile von 12 Cubitis, durch die in der hölzernen Mauer angebrachten Schuß-Löcher schleuderte. Das Schiff hatte ferner 3 Mast-Bäume, an deren jedem 2 Segel-Stangen befestigt waren, von welchen man Steine, Haken, bleyerne Massen ꝛc. herab schleudern konnte. Endlich hatte auch noch das Schiff von aussen einen eisernen Wall nebst eisernen Raben im Umkreise, um damit feindliche Schiffe fest zu halten oder zu Grunde zu richten. Die ganze Mauer, wie auch die obern Theile der Mast-Bäume, waren mit Leuten besetzt, um gleichsam die Feinde abzuhalten; für diese leztere wurden Steine in geflochtenen Körben, und Pfeile durch Winden, hinauf gezogen. Kurz, das Schiff war ein vollkommenes Bild einer wohlbefestigten Stadt. Es hatte 4 hölzerne, und 8 eiserne Anker. Das

Was-

Wasser konnte, vermittelst einer vom Archimedes erfundenen Maschine, Cochlion, durch eine einzige Person leicht ausgepumpet werden.

Von dem ungeheuern Schiffe des Philopator, welches 40 Ruder-Bänke hatte, (s. oben, S. 277) liefert Athenäus folgende Beschreibung.

Die Länge desselben betrug 280 Cubitos, die Breite 38, und die Höhe am Vorder-Theile 48, am Hinter-Theile 53 Cubitos, bis dahin nähmlich, wo das Schiff im Wasser ging. Es hatte 4 Steuer-Ruder, 30 Cubitos lang; die längsten Ruder hielten 38 Cubitos, und hatten oben, wo sie gehalten wurden, einen bleyernen Handgriff, durch dessen Hülfe sie, wegen der Richtung, die sie hatten, und weil sie auf den Seiten-Wänden des Schiffes ein wenig auflagen, desto leichter regieret werden konnten, daß der untere Theil kein Uebergewicht bekam. Das Schiff hatte ferner ein doppeltes Hinter- und Vorder-Theil, und 7 Schnäbel, die theils größer, theils kleiner, theils hinten und vorn, theils auf den Seiten angebracht waren. Das Zimmer-Werk und die Seiten-Wände des Schiffes waren vortrefflich gearbeitet, und besonders hatte die vordere und hintere Seite desselben sehr schöne Wachs-Mahlereyen von verschiedenen Farben, und Abbildungen von Thieren, 12 Cubitos hoch. Der ganze Raum, den die Ruder-Bänke einnahmen, bis zum Schiffs-Boden, war mit Thyrsus und Epheu geschmückt. Anfangs wollte man es vermittelst einer Unterlage in das Wasser lassen, wozu man, nach Einiger Meinung, so viel Holz, als zu 50 fünfruderigen Schiffen, gebraucht haben soll. Allein, man kam damit nicht zu Stande. Man grub daher an demjenigen Orte, wo das Schiff gezimmert wurde, gegen das Meer einen Canal oder Graben, welcher so lang und breit, als das Schiff selbst, war. Der Grund desselben wurde stark ausgemauert, um der Gewalt des Strohmes zu widerstehen; über diesen Canal legte man starke Schiff-Hölzer in die Quere, um das Schiff darauf zu stellen. Als dieses geschehen war, durchstach man den Damm gegen das Meer, daß das Wasser in den Canal hinein ströhmte; und zu gleicher Zeit wurde das Schiff auf die Quer-Balken, und so fort in das Meer abgestoßen.

Eben dieser Philopator erbauete noch ein anderes Schiff auf dem Nil, welches wegen seiner kostbaren Bau-Art merkwürdig ist. Die Länge desselben betrug ½ Stadium (62 Schritt), die Breite über 30, und die Höhe nicht viel weniger als 40 Cubitos. Das Schiff stellte, seiner Bau-Art nach, weder ein völliges Kriegs-Schiff, noch ein Fracht-Schiff, vor, sondern es war vielmehr eine Mittel-Gattung von beyden, und nach der Tiefe des Flusses, in welchen es gelassen wurde, eingerichtet. Es war daher unten am Schiffs-Boden mehr breit als spitzig, doch gebogen. Das Vorder-Theil sammt den obersten Theilen lief sehr weit vor, und es schien vielmehr eingebogen, als gerade, zu seyn. Es hatte ein doppeltes Vorder- und Hinter-Theil, die sehr hoch gebauet waren, wegen der auf dem Nil gewöhnlichen Fluth. Das Schiff hatte im Umkreise auf 3 Seiten zwey große Gallerien, deren untere durch Säulen getragen wurde, die obern aber in verschiedene Gemächer getheilt war. Wenn man bey dem Vorder-Theile in das Schiff trat, kam man in ein prächtiges Vestibulum von Elfenbein, und aus diesem in ein anderes Vor-Zimmer, welches 4 Thüren hatte, durch welche man in das große Haus trat. Dieses Gebäude, welches rings umher Säulen hatte, war in 20 Gemächer getheilt, welche 20 Thüren hatten. Alle diese Gemächer waren aus Cedern-Holz und milesischen Cypressen erbauet. Die Thüren waren von Bretern aus Thya, mit elfenbeinernen Zierrathen ausgeschmückt. Das Beschläge und die Kloben an denselben waren aus rothem, in Feuer vergoldetem, Erz. Die Säulen-Stämme waren von Cypressen-Holz; die Kapitäle von korinthischer Arbeit, mit Gold und Elfenbein ausgelegt: das Gebälk war ganz vergoldet, und mit einer Kranz-Leiste geschmückt, auf welcher Figuren von allerley Thieren, einen Cubitus hoch, angebracht waren, die zwar an sich nicht sehr künstlich gearbeitet waren, aber in ihrer Verbindung doch einen vortrefflichen Effect machten. Der Speise-Sahl hatte eine sehr schöne Decke von Cypressen-Holz ins Gevierte, mit vergoldeter Bildhauer-Arbeit. Neben dem Speise-Sahle war das Schlaf-Gemach, welches 5 Ruhe-Betten hatte. Von diesem Gemache führte ein enger verborgener Gang in das Speise und Schlaf-Gemach des Frauenzimmers, welche beyde Gemächer von gleicher Pracht waren. Dieses waren die Gemächer des ersten Stockwerkes. Wenn man

nun die Treppen an dem Schlaf-Gemache des Frauenzimmers hinauf stieg, fand man zuerst ein Zimmer, welches rautenförmig gebauet war; neben demselben war eine Capelle der Venus mit einem runden Dache, in derselben befand sich die marmorne Bild-Säule der Göttinn. Gegenüber befand sich wieder ein kostbarer mit Säulen umgebener Speise-Sahl, an welchem die Säulen aus indischen Steinen zusammengesetzt waren. An denselben stießen wieder Schlaf-Gemächer, von gleicher Pracht mit denen des untern Stockwerkes. Auf dem Vorder-Theile des Schiffes befand sich ein kleiner Tempel des Bacchus, mit einer Säulen-Reihe umgeben. Er hatte ein vergoldetes Wetter-Dach, welches bis an das Haupt-Gebälk lief, auf welches das Haupt-Dach sich stützte, welches ebenfalls, wie das Dach an der Capelle der Venus, rund war. Zur Rechten dieses Tempels befand sich ein unterirdisches Gemach, welches mit Gold ausgeziert, und aus wirklichen Steinen felsenförmig erbauet war. In demselben waren die Bildnisse der königl. Familie aus dem Steine Lychnites verfertigt. Auf dem obersten Dache war noch ein sehr anmuthiger Speise-Sahl, in Gestalt eines Zeltes und eingebogen erbauet. Dieses Zelt war mit purpurnen Segel-Tüchern bedeckt, welche aufgespannet wurden, wenn man gegen den Strohm schiffte. Neben demselben war ein freyer Platz, welcher gerade über dem Vor-Hause (Vestibulum) stand. Bey demselben war eine Schnecken-Stiege, die zu einer kleinen Halle und zu einem Sahle führte, welcher 9 Sopha hatte. Dieser Sahl war ganz in ägyptischem Geschmack erbauet, u. s. w.

Ausser den angezeigten Schiffen, gab es noch verschiedene Arten derselben, die in ihrer Bau Art theils mit den Last-, theils mit den Kriegs-Schiffen Aehnlichkeit hatten. Dahin gehören die ημιολιαι, die, nach Bayfius Meinung (10), eigentlich Biremes waren, aber vom Hinter-Theile an, bis an den Mast-Baum, 2 Reihen Ruder, und vom Mast-Baume bis an das Vorder-Theil nur 1 Reihe Ruder hatten. Ferner die

τρι-

(10) *Lazari Bayfi de re navali liber*; in *Gronovii* Thes. Antiqu. Graec. Vol. XI. p. 564 — 617.

τριηρημιολιαι, von welchen Scheffer (11) sagt, daß sie kleiner als die dreyruderigen, aber noch etwas größer, als die zweyruderigen, gewesen seyn. Zu dieser Gattung Schiffe sind die Myoparones und Phaseli zu rechnen, worunter man Raub-Schiffe verstehen muß. Eben dahin gehören auch die Schnell-Schiffe, womit man die Bewegungen der Feinde beobachtete, und die Packet-Boote, auf welchen man Nachrichten überbrachte. Ueberhaupt hatten die griechischen Schiffe mancherley Benennungen. Einige hatten den Nahmen von ihrem Vaterlande, oder von dem State, dem sie zugehörten; andere wurden von dem Dienste, den sie thaten, und von der Absicht, wozu man sie brauchte, benannt. Σχεδιαι, waren Flöße, die auch aus Häuten und Schläuchen verfertigt wurden. Die Aethiopier hatten, nach Plinius (12), Naues plicatiles, die vermuthlich auch aus Leder gemacht waren, und die sie auf den Schultern mit sich fort tragen konnten. Eben so waren auch, nach Herodot (13), die Schiffe der Armenier beschaffen. Sie machten nähmlich Reife aus Weiden, und spannten Felle darüber, welche sie von aussen bedeckten, und die zum Boden dienten. Sie machten aber kein besonderes Vorder- oder Hinter-Theil, sondern gaben ihnen die runde Gestalt eines Schildes, und stopften das Schiff mit Stroh aus, worauf sie es mit Waren, besonders mit Wein-Fässern aus Palmen-Holz, befrachteten.

Die vornehmsten Theile der Schiffe waren der Bauch, das Vorder-Theil, und das Hinter-Theil. Zu dem Bauche oder mittlern Theile des Schiffes gehörte zuvörderst der Kiel-Balken, τροπις, δρυοχον, wel-

(11) De variet. nav.

(12) Hist. Nat. L. 5, c. 9.

(13) Lib. 1, c. 183.

welcher enge und zugespitzt war, um das Wasser desto leichter zu durchschneiden. Auf beyden Seiten desselben, war der Schiff-Boden, welcher, wegen der Höhlung des Bauches, nicht ganz platt seyn konnte, und mit Steinen oder Ballast beschwert wurde, um dem Schiffe ein Gewicht zu geben. Oben auf dem Verdecke befand sich ein Schöpf-Loch, Antlia genannt, welches man ganz irrig durch Pumpe übersetzt, und mit der unsrigen vergleicht. Es ging diese Oeffnung bis auf den untersten Boden des Schiffes, und diente dazu, daß man einen Eimer herab ließ, und das im Boden des Schiffes zusammen geflossene Wasser einschöpfte, und durch diese Oeffnung den Eimer herauf zog. Ferner war ein hohler Platz, den die Griechen κυτος, γαστρα, den Schiff-Bauch, die Lateiner Testudo, nennen. Er war rings um mit starken Bretern und Bohlen umgeben, die unten vom Kiel-Balken in die Höhe gingen. Die Griechen nennen sie εγκοιλιαι, die Lateiner Costae. Die Seiten-Wände des Schiffes, πλευραι, Latera, umfasseten alle bisher genannten Theile; sie bestanden aus breiten Bohlen oder Balken, die sich von dem Vorder-Theile bis zum Hinter-Theile erstreckten. Zu beyden Seiten waren die Ruder-Bänke, εδωλια, Fori, Transtra, rückwärts über einander angebracht. Die unterste hieß θαλαμος, daher die Ruder-Knechte θαλαμιοι: die mittlere, ζυγα, die Ruder-Knechte, ζυγιοι; die oberste, θρανος, die Ruder-Knechte, θρανιται. Die Ruder-Bänke hatten Löcher, wodurch man die Ruder hindurch steckte. Ueber den Ruder-Bänken war eine Gallerie angebracht, und in den Zwischenräumen derselben saßen die Reisenden.

Das Vorder-Theil, Πρωρα, Prora, wurde mit allerley Farben und Gemählden geschmückt. Die rothe

und blaue Farbe waren, wie aus den Homerischen Schiff-Beywörtern erhellt, die gewöhnlichsten Farben. Die Alten besaßen die Kunst, sie mit geschmolzenem Wachse so aufzutragen, daß sie weder von der Sonne, noch von den Winden, noch von dem anspühlenden Wasser, konnten ausgelöschet werden. Diese Wachs Mahlerey nannten die Alten Enkaustik, wovon an seinem Orte ein Mehreres vorkommen wird.

Das Hinter-Theil, Πρυμνη, Puppis, hatte eine rundere Gestalt, als das Vorder-Theil, welches spitzig auslief. Es war auch höher gebauet, und zwar unter andern auch deswegen, weil der Steuer-Mann an diesem Orte unter einem Bogen saß.

Sowohl am Vorder- als Hinter-Theile befanden sich allerley Verzierungen, welche die Griechen überhaupt κορωνιδες, die Lateiner Corymbi und Coronae, nennen. Die Verzierungen des Vorder-Theiles hießen mit einem besondern Nahmen ακροστολια, und hatten gemeiniglich die Gestalt der Helme oder eines Thieres; die Verzierungen des Hinter-Theiles aber αφλαστα, Aplustria, und sahen wie Flügel aus. Es befand sich gemeiniglich ein kleiner Schild daran. Oft wurde auch daselbst eine Stange mit allerley farbigen Bändern in die Höhe gerichtet, die theils statt einer Flagge dienten, theils die Stelle einer Wind-Fahne vertraten, woran man sehen konnte, aus welcher Gegend der Wind blies. Χηνισκος, Cheniscus, war eine Verzierung, die, nach Einiger Meinung, am Hinter-, nach Anderer Meinung am Vorder-Theile, da, wo es mit dem Schiff-Boden verbunden war, angebracht wurde, und die Gestalt von dem Kopfe und Halse einer Gans hatte; Fig. 2932. Dieser Zierrath soll eine Vorbedeutung angezeigt haben, daß das Schiff nicht untergehen, sondern wie eine Gans sicher über das Meer fahren möchte. Das Zeichen,

Παρα-

Παρασημον, wodurch die Schiffe von einander unterschieden wurden, befand sich ebenfalls am Vorder-Theile; es war geschnitzt, oft auch gemahlt, und stellte allerley Gegenstände vor, daher nennen sie die Lateiner Pictura. Die Tutela war bey den Römern davon unterschieden. Sie bildete eine Gottheit ab, deren Schutze das Schiff anvertrauet war, und befand sich am Hinter-Theile.

Es ist noch ungewiß, ob die Griechen eine besondere Tutelam gehabt haben, und ob nicht das Parasemon zugleich die Stelle der Tutela vertreten habe. Lezteres behauptet *Enschede*, in seiner diss. de tutelis & insignibus navium, L. B. 1770. In dieser Schrift werden auch die Meinungen anderer Gelehrten von dem Parasemon angeführt, unter welchen Scaliger demselben auf dem Vorder-, und der Tutela auf dem Hinter-Theile einen Platz anweiset, Stanley hingegen jedem Schiffe 2 Parasemen und 2 Tutelas gibt, so daß eins von jeder Art an jedem Ende des Schiffes, befindlich gewesen sey.

Auf dem Stirn-Blatte des Schiffes in der Nähe von dem Orte, wo die Flagge aufgesteckt war, wurde der Nahme des Schiffes angeschrieben, welcher gemeiniglich von der Flagge hergenommen war.

Wenn das ganze Schiff-Gebäude vollendet war, wurde es mit Pech überzogen, um das Holz desto länger gegen das Wasser zu schützen; daher nennt Homer die Schiffe so oft schwarz. Nicht selten wurde auch Wachs zu dieser Absicht gebraucht, welches man zuweilen mit Harz vermischte. Zulezt, wenn das Schiff mit Kränzen und Blumen, so wie die See-Leute selbst, geschmückt war, ließ man es unter lautem Zuruf vom Stapel laufen. Ein Priester reinigte es mit einer brennenden Fackel, mit einem Ey, mit Schwefel, oder mit andern Sachen, und weihete es der Gottheit, deren Bildniß es trug.

Was die Schiff-Geräthschaften betrifft, so waren dieselben, nach Beschaffenheit der Schiffe, einiger

Maßen

Maßen verschieden. Einige waren allen Arten der Schiffe gemein, andere besondern Arten eigen. So hatten z. B. die Kriegs-Schiffe besondere Geräthschaften und Maschinen, die man bey andern Schiffen nicht nöthig hatte. Ich werde die vornehmsten dieser Geräthschaften kürzlich anzeigen, und mit denjenigen, welche allen größern Schiffen gemein waren, den Anfang machen. Dahin gehört zuerst das Steuer-Ruder, Πηδαλιον, Gubernaculum. Es befand sich am hintern Verdeck, und der Steuer-Mann lenkte mit demselben den Lauf des Schiffes. Kleinere Schiffe hatten nur ein einziges; größere hingegen hatten mehrere, und zuweilen 4 Steuer-Ruder. Ferner: der Anker, ἀγκυρα, und beym Homer ευνη. Die ältesten Anker sollen von Stein, oder auch von Holz, gewesen seyn, woran man ein großes Stück Bley befestigte. Dieses fand zu denjenigen Zeiten Statt, in welchem der Gebrauch des Eisens noch nicht so bekannt war. Man bediente sich auch der Säcke, welche man mit Sand oder Steinen beschwerte, und mit Stricken in das Meer hinab ließ, um das Schiff anzuhalten. Nachmahls wurden die Anker aus Eisen gemacht, und mit Zähnen oder Wiederhaken versehen. Jedes Schiff hatte mehr als Einen Anker; der größte darunter hatte den Nahmen ιερα, sacra, den man nur in der äusserſten Gefahr brauchte.

Das Steuer-Ruder war von dem unsrigen ganz unterschieden; s. Fig. 2933, und 2935. Es gingen dieselben an der Seite des Hinter-Theiles, aus einer Art von viereckigen Kasten, wovon sich weder der Gebrauch, noch die Bedeutung denken lässet, hervor. In Fig. 2933, sieht man am Vordertheile 3 Spitzen; von einer andern Gestalt sind diejenigen, welche Fig. 2934 hat. Mit dergleichen Spitzen trachtete man auf die feindlichen Fahrzeuge zu stoßen. An Fig. 2934 bemerkt man die Verzierung, welche auf das Hinter-Theil gesetzt wurde, man sieht sie auch an Fig. 2933 und 2935. Neben der lezten ist die Zeichnung

ung eines Ankers angebracht, die von dem Frieſe vom Tempel Neptuns in der capitoliniſchen Gallerie genommen iſt.

Der Ballaſt, ἔρμα, Saburra, womit man die Schiffe beſchwerte, beſtand aus Sand oder Steinen. Manchmahl wurde der Ballaſt in das Hinter-Theil gelegt, um das Vorder-Theil etwas zu erheben. Βολίς, Catapirates, war der Bleywurf, ein Inſtrument, womit man die Tiefe des Meeres erforſchte, und unterſuchte, ob der Grund zum Ankern geſchickt, oder wegen der Sand-Bänke gefährlich ſey; er war gemeiniglich von Bley oder Erz. Zu eben dieſer Abſicht gehörten die langen Stangen in ſeichten Gewäſſern, κοντοι, Conti. Die Schiff-Seile waren von verſchiedener Art, und hatten auch verſchiedene Nahmen. Πείσματα waren Taue oder Seile, woran die Anker hingen; man nannte ſie auch καμηλους; und nach dieſer Bedeutung des Wortes läſſet ſich ihre Stelle Matth. 19, 24. ſehr gut erklären; ſ. Th. XXXIII, S. 1, f. ὁλκοι, Parolcones, Remulci, waren Seile, womit man die Schiffe fortzog; ἀπόγεια, Retinacula, waren Taue, mit welchen die Schiffe am Ufer oder in einem Hafen feſt gebunden wurden.

Die übrigen Schiff-Geräthſchaften ſind: 1. die Ruder, κώπαι, Remi, wozu noch die runden Hölzer, Pflöcke, oder Nägel, an welchen die Ruder mit dicken Riemen angebunden waren, σκαλμοι, Scalmi, gehören. Daher die Redens-Art: Ναυς τρισκαλμος, Navigium trium ſcalmorum, ſtatt τριηρης, oder Triremis. Τρόποι, Strophia, Struppi, waren lederne Riemen, womit die Ruder an den Scalmis befeſtiget wurden. Man bediente ſich auch des Leders, die Scalmos, und die Löcher, wodurch die Ruder geſteckt

wurden, zu überziehen, damit sie sich nicht abreiben möchten. Ἑδωλια, Transtra, waren die Ruder-Bänke. 2. Die Segel, ἱστια, Vela. Sie waren bald groß, bald klein, und hatten daher auch verschiedene Nahmen, unter welchen Αρτεμων, Supparum, das oberste Segel anzeigt. Sie waren meistens von Leinwand, aber auch von Leder, und bey Pracht-Schiffen von Purpur oder Byssus. Die Segel-Stangen, Κεραιαι, Antennae, waren oben an dem Mast-Baume befestigt, und die Segel-Tücher hingen an denselben herab. 3. Der Mast-Baum, ἱστος Er war in der Mitte des Schiffes, und wurde beym Landen niedergelassen, und auf etwas gelegt, welches ἱστοδοκη hieß. Die Theile desselben waren: a) Πτερνα, der Fuß; b) Λινας, woran das Segel-Tuch befestigt war; c) Καρχησιον, die Rolle, um welche die Seile liefen; d) Θωρακιον, eine Brustwehre, die um denselben herum lief, worauf Soldaten standen, und Pfeile herab schossen. e) Ueber denselben war noch eine Stange, ἱκριον, an deren Ende ein Band hing, welches sich nach dem Winde drehete. Der Mast-Baum hatte verschiedene Seile, die daher auch verschiedene Nahmen führen. Die Seile, womit die Segel-Stangen an den Mast-Baum gebunden wurden, hießen επιτονοι, Anginae, καλωνες, Rudentes. Die Seile an den Enden der Segel, womit sie gelenkt wurden, hießen Ποδες, Pedes. Προποδες, waren die unter diesen befindliche kleinere Seile, womit man die Segel zusammen zog oder ausspannte. Die Seile, womit der Mast-Baum aufgezogen und niedergelassen wurde, hießen μεσοριαι; und diejenigen Seile, welche durch die an der Spitze des Mast-Baumes befindliche Rolle gingen, und am Vorder- und Hinter-

Theile

Theile befestigt waren, damit der Mast-Baum unbeweglich stehen möchte, hießen προτονοι.

Ausser den angezeigten Theilen und Geräthschaften der Schiffe, die allen gemein waren, gab es noch andere, die den Kriegs-Schiffen besonders eigen waren, und wodurch ihre Bau-Art sich von der Bau-Art der andern unterschied. Dahin gehört zuerst der Schiff-Schnabel, Ἔμβολον, Rostrum, ein starker zugespitzter, und insgemein vorn mit Eisen oder Erz beschlagener Balken, der aus dem Vorder-Theile des Schiffes heraus ging. Manchmal hatten die Kriegs-Schiffe mehrere dergleichen Schnäbel. Man brauchte sie, um die feindlichen Schiffe damit zu zerstoßen. Anfangs waren sie lang und hoch, mit der Zeit aber wurden sie kürzer, und so niedrig angebracht, daß sie die feindlichen Schiffe unter dem Wasser durchbohren konnten. Anfangs lief dieser Schnabel in eine einzige gekrümmte Spitze, nachmahls aber in eine dreyfache Spitze, in Gestalt eines Dreyzackes, aus; daher der Ausdruck: Rostrum oder Ferrum trisulcum.

Fig. 2936 a), b), und c), sieht man drey dergleichen Schiff-Schnäbel, die von einem Marmor, ausserhalb Rom an der Kirche St. Laurentius, abgenommen sind. Der erste hat einen Delphins-Kopf zu seinem Zeichen; der andere einen Wildschweins-Kopf, und der dritte einen Wolfs-Kopf. An jedem dieser drey Schiff-Schnäbel, sieht man drey bloße Schwerter, durch welche der Schiff-Schnabel gleichsam in drey Spitzen getheilt wird. Sonst gab es auch einige große Schiffe, welche mit 2, 3, und auch mit mehrern dergleichen großen Schnäbeln versehen waren, wie z. B. von dem Schiffe des Ptolemäus berichtet wird, daß es 7 Rostra gehabt habe. An gedachten Vorder-Theilen sieht man auch große Augen, dergleichen ohne Zweifel auch auf der andern Seite gewesen sind, damit das ganze Vorder-Theil den Kopf eines großen Thieres vorstellen möchte.

In Fig. 2936 b) sieht man ein See-Pferd, welches ein sehr gewöhnliches Zeichen der Schiffe war. Hinter

den Augen dieser Prora, sieht man das Brustbild des Merkurius; gleichwie die Bilder der Götter auch sonst vielfältig an dem Vorder-Theile der Schiffe zu sehen waren.

An der Prora, Fig. 2936 c), erscheint ein Triton, der einen Wimpel- oder Flaggen-Stock auf der Schulter trägt. Ganz oben scheint das Haupt der Minerva zu seyn.

Sonst ist von diesen dreyerley Köpfen, eines Delphines, wilden Schweines und Wolfes, noch zu merken, daß dergleichen Thier-Köpfe bisweilen die Stelle des Schiff-Schnabels selbst vertreten haben.

Die Prora, Fig. 2936 d), welche aus *Begeri* Museo Brandenb. To. III. p. 406, genommen ist, scheint mit 3 Rostris versehen zu seyn, weil sie nähmlich unten sich in 3 Spitzen endigt, welches aber vielleicht nur zum Zierrath also gemacht seyn mag.

Auf der Columna Traiani sieht man viele Schiffe mit zwey Ruder-Bänken, wovon Fig. 2937 genommen ist. Man sieht hier, daß die Ruder nicht nur gleichsam schichtweise über einander aus dem Schiffe heraus gehen, folglich die Ruder-Bänke über einander gesetzt seyn, sondern auch, daß das Schiff beyderseits oben mit Schranken eingefaßt ist. Wenn hier nur 12 Ruder erscheinen, so muß man sich nicht einbilden, als ob dieses Schiff auch in der That nicht mehrere gehabt habe; vielmehr ist zu glauben, daß die Anzahl derselben an diesem Schiffe weit größer gewesen sey. Denn die Bildhauer haben an der Columna Traiani zwar die Gestalten der Menschen in ihrer gehörigen Proportion vorgestellt, übrigens aber sich wenig bekümmert, alles so genau auszudrücken, sondern sind zufrieden gewesen, wenn sie die Sache nur einiger Maßen abgebildet hatten. Indessen sieht man wohl, daß dieses Schiff unter die Kriegs-Schiffe zu rechnen sey, dessen Vorder-Theil mit 3 Rostris versehen ist, unter welchen der mittlere mit einem Widder-Kopfe beschlagen ist. Auf dem Hinter-Theile des Schiffes ist eine bedeckte Hütte, über welche das Apluſtre (s. oben, S. 286 weggeht. An dem obersten Schiff-Schnabel sieht man auch ein Stück Zeug in Form einer Fahne befestigt, welches zur Kenntniß der Winde gedient haben mag.

Επωτιδες, waren Seiten-Blätter von Holz, die auf jeder Seite des Vorder-Theiles befestigt waren, um

um es gegen die feindlichen Schiff-Schnäbel in Sicherheit zu setzen (*). Hierher gehört endlich noch das Verdeck, καταστρωμα, Tabulatum, welches den Kriegs-Schiffen besonders eigen war. Es wurde für die See-Soldaten errichtet, um von demselben herab zu fechten, und Pfeile abzuschießen. Ausser diesem Verdecke hatten die Schiffe auch noch andere Bedeckungen, προπε[α]σματα, Plutei, Propugnacula, welche gemeiniglich aus Häuten bestanden.

Zu den Kriegs-Geräthschaften und Maschinen der Kriegs-Schiffe hat man folgende Stücke zu rechnen: die Delphine; die Sicheln, δρεπανα, die man an eine lange Stange steckte, um die Stricke an den Segel-Stangen, oder diejenigen, womit das Steuer-Ruder an das Schiff befestigt war, zu zerschneiden; und die eisernen Hände und Harpagonen, χειρες σιδηραι, Manus ferreae, ἁρπαγες, Harpagones, welche beyde Werkzeuge viele Aehnlichkeit mit einander hatten, und in die Schiffe geworfen wurden, um sie fest zu halten, oder in die Höhe zu ziehen. Ausser diesen Maschinen gedenkt Vegetius noch einer andern Maschine, die an dem großen Mast-Baume hing, und einem Mauer-Brecher ähnlich war. Ueberhaupt bedienten sich die Alten bey Belagerungen zur See auf ihren Schiffen eben derjenigen Maschinen,

(*) Es war eine Wand von starken Bretern, welche am Vorder-Theile des Schiffes fest gemacht wurde. Diese Breter waren auf recht starken Querbalken angenagelt, und die Quer-Balken selbst waren ziemlich dicht an einander. Wenn nun das Schiff mit den Rostris angesegelt oder angerudert kam, so stieß es in und durch diese Wand, das Schiff selbst aber litte nur selten Schaden. Diese Wände waren überdies sehr breit, damit sie den Anlauf, wenn er auch etwas schräge geschahe, abhalten könnten. Auf was für Weise diese επωτιδες befestigt gewesen seyn, wird nirgends gemeldet, weil nur bloß Thucydides, L. 7, c. 36, etwas davon gedenkt.

die sie bey Belagerungen, welche von der Land-Seite her vorgenommen wurden, brauchten. Ein Mehreres davon wird weiter unten, theils bey Gelegenheit der Beschreibung der See-Macht der Römer, theils im Art. Kriegs-Werkzeuge, vorkommen.

Die Mannschaft, womit die Griechen ihre Schiffe zu bemannen pflegten, bestand aus dreyerley Leuten, nähmlich: aus Ruder-Knechten, Matrosen, und See-Soldaten. In den ältesten Zeiten fand zwar dieser Unterschied nicht Statt, und die Soldaten auf dem Schiffe wurden auch zum Rudern und zu andern Geschäften gebraucht. Als aber mit der Zeit die Kunst, See-Kriege zu führen, vollkommener ward, so sahe man bald ein, daß die auf einem Schiffe vorfallenden Geschäfte wichtig genug wären, eigene Personen dazu zu bestimmen. Von dieser Zeit an, wurde daher ein immerwährender Unterschied unter den See-Soldaten, Matrosen, und Ruder-Knechten gemacht.

Die Ruder-Knechte, ἐρεται, κωπηλαται, waren die niedrigste Gattung der Schiff-Mannschaft; daher wurden auch bey den Alten die gröbsten Missethäter auf die Ruder-Bänke verurtheilet (14). Die Arbeit derselben, besonders derjenigen, die auf den obern Bänken saßen, war äusserst mühsam und beschwerlich; sie mußten fast unablässig arbeiten; und wenn es ihnen auch erlaubt war, ein wenig auszuruhen, so durften sie sich doch nicht von ihren Bänken entfernen, und hatten keinen andern Platz, ihren ermüdeten Körper ausruhen zu lassen, als die harten Sitze, auf welchen sie den ganzen Tag gearbeitet hatten. Jeder Ruder-Knecht führte sein eigenes Ruder; denn nur in dringenden Noth-Fällen wurde das

Ruder

(14) Sehr viele dienten auch am Ruder um den Sold

Ruder von mehr als Einer Person geführt. Weil die Arbeit der obersten Ruder-Knechte viel saurer war, so war auch ihr Sold verhältnißmäßig größer. Der gewöhnliche Sold der Bootsleute bey den Athenienſern betrug, nach Thucydides, täglich nicht mehr als 3 Obolos (15); dieſen geringen Sold gaben ſie nicht aus Dürftigkeit, ſondern zu verhüten, daß der Ueberfluß die Leute nicht verwöhnen möchte.

Die zweyte Gattung der See-Leute, waren die Matroſen, Ναυται, welche vom Ruder frey waren, dagegen aber alle im Schiffe vorfallende Geſchäfte verrichteten (16). Damit nun alles ohne Verwirrung geſchehen möchte, war einem jeden ſeine beſondere Arbeit angewieſen; ſo richteten z. B. einige den Maſt-Baum auf, Andere befeſtigten die Segel-Stangen, Andere verrichteten wieder andere Geſchäfte; ſie hatten daher auch verſchiedene Nahmen.

Die dritte und vornehmſte Gattung der See-Leute, waren die See-Soldaten, Επιβατα, Claſſiarii. Sie waren eben ſo, wie die Land-Truppen bewaffnet, nur daß ſie Speere von ungewöhnlicher Länge, nähmlich von mehr als 20 Cubitis führten, die deswegen δορατα ναυμαχα, Schiff-Speere genannt wurden. Die meiſten Schiff-Soldaten waren ſchwerbewaffnet. Plutarch ſagt ausdrücklich, im Leben des Themiſtokles, daß auf den Galeren deſſelben 18 Mann Schwer- und nur 4 Leicht-Bewaffnete geweſen ſeyn. Nach dieſem Verhältniſſe machten die Leichtbewaffneten zur See nicht einmahl das Viertel von den Schwerbewaffneten aus, da ſie doch bey den Land-Truppen beynahe die Hälfte, oder wenigſtens das Drittel des Phalanx, oder der ſchwerbewaffneten Truppen, gewöhnlicher Weiſe ausmachten. In der That war auch die

(15) Nach unſerm Gelde: 13 Pfenninge.
(16) Die athenienſiſchen Matroſen waren keine Sclaven, ſondern freye Bürger.

schwere Rüstung dem See-Soldaten am angemessensten. Denn im See-Gefechte war es unmöglich, sich zurück zu ziehen, sondern die Leute waren genöthigt, Mann für Mann zu fechten, und so lange auf ihrer Stelle stehen zu bleiben, bis das Treffen geendigt war. Insgemein hatten die dreyruderigen, oder die gewöhnlichen Kriegs-Schiffe der Griechen 300 Mann an Bord. Die Kosten, welche zur Ausrüstung der athenienſischen Flotten erfordert wurden, wurden theils aus den Silber-Bergwerken bey Laureum, theils von den freywilligen Beyträgen der Bürger, bestritten.

Die Befehlshaber auf den Flotten, waren von zweyfacher Art: einige waren über die Schiff-Leute, nähmlich über die Matrosen und Ruder-Knechte, andere hingegen waren über die See-Soldaten gesetzt. Der höchste Befehlshaber einer Flotte, war der Admiral, Ναυαρχος, στολαρχος, Praefectus classis. Bisweilen hatte das höchste Commando ein Einziger, bisweilen war es unter Mehrere getheilt (17). Die Dauer desselben wurde von dem Volke bestimmet, und dauerte in Athen 1 Jahr lang. Der Vice-Admiral, Επιστολευς, war der nächste Befehlshaber nach dem Admiral. Nach ihm kamen die Schiff-Capitaine, die nach der Größe der Schiffe benannt wurden. So waren z. B. die Trierarchi, Capitaine von dreyruderigen Schiffen, welche über alle Soldaten am Brod desselben das Commando führten.

Zu den Befehlshabern, welche die Aufsicht über die Schiffe selbst hatten, gehörten folgende: Αρχι-

κυβερ-

(17) In Athen war das Ober-Commando zur See, wie zu Lande, unter die 10 Strategen oder Prätoren getheilt, wovon freylich nicht alle mit einander zu Schiffe gingen, und meistens nur ein Einziger das Commando führte. In Sparta, war die Admirals Würde einer einzigen, aber von dem Könige unterschiedenen, Person anvertrauet; überdies hatten die Spartaner das in anderer Rücksicht nachtheilige Gesetz, daß niemand mehr als ein Mahl diese Würde bekleiden sollte.

κυβερνήτης, der Ober-Steuermann; unter ihm stand der Steuer-Mann, κυβερνήτης. Jener dirigirte den Lauf der ganzen Flotte, dieser den Lauf des ihm anvertraueten Schiffes; er saß auf dem Hinter-Theile, und führte das Steuer-Ruder. Er mußte eine genaue Kenntniß der Schifffahrt haben, welche hauptsächlich in folgenden Stücken bestand: 1) in der rechten Lenkung und Richtung des Steuer-Ruders, der Segel und aller bey der Schifffahrt gebräuchlichen Werkzeuge; 2) in der Kenntniß der Winde und Himmels-Körper, ihres Laufes und ihrer Wirkungen; 3) in der Kenntniß der Klippen, Sand-Bänke und vortheilhafter Häfen. Der nächste nach dem Steuer-Manne war der Unter-Steuermann, Πρωρεύς, der seinen Platz in dem Vorder-Theile des Schiffes hatte. Unter seiner Aufsicht standen alle Schiff-Geräthschaften, und die Ruder-Knechte, denen er ihre Plätze anwies; er wurde auch bisweilen von dem Steuer-Manne zu Rath gezogen, wenn dieser in Dingen, die zu seinem Amte gehörten, in Verlegenheit war. Der Aufseher über die Ruder-Knechte, Κελευστής, Portisculus, Ageator, remigum Hortator; sein Amt bestand darin: die tägliche Mund-Provision auszutheilen, und den Ruder-Knechten das Commando zu zurufen (*). Der Schiff-Musicus, Τριηραύλης, war diesem untergeordnet; er belebte durch die Harmonie seines Instrumentes den Muth der Ruder-Knechte mit neuer Munterkeit, wenn sie von der Arbeit müde waren, und ermatten wollten. Auf diese Art bewegte ohne Zweifel auch vormahls Amphion, bey Aufführung der thebanischen Mauern, die Steine. Eine zweyte Absicht dieser

(*) Die Römer nannten diesen Befehlshaber auch Ageator, von Agea, welches Wort den neben den Ruder-Bänken befindlichen langen Gang, auf welchem gedachter Aufseher auf und ab ging, anzeigte.

Schiff-Musik war, daß die Ruder-Knechte sich darnach gleichsam im Tact halten, und die Ruder auf eine regelmäßige und sich immer gleichförmige Art bewegen konnten; dieses Tactgeben zum Aufheben und Schlagen des Ruders geschahe, um alle ungleiche Bewegung des Schiffes zu vermeiden. Die Schiff-Wächter, Ναυφυλακες, Custodes nauis, mußten darauf sehen, daß die Schiffe nicht auf verborgene Klippen geriethen, oder sonst Gefahr liefen; sie untersuchten daher, sonderlich bey Nacht, die Tiefe des Meeres mit langen Stangen, ausserdem aber war ihnen auch der Gebrauch des Bleywurfes schon bekannt. Die Aufseher über die Ruder-Bänke, Τοιχαρχοι. Den εσχαρευς (von εσχαρα, der Feuer-Herd,) halten Einige für den Schiff-Koch, welcher die Zurichtung der Lebens-Mittel zu besorgen hatte, Andere für den Schiff-Priester, der die nöthigen Opfer besorgte. Der Rechnungs-Führer, Λογιστης, Γραμματευς, berechnete alle auf dem Schiffe vorkommende Einnahmen und Ausgaben.

Von den See-Treffen der Alten, hat man, eben so wie von ihren Gefechten zu Lande, vornehmlich dieses zu bemerken, daß sie durch das Hand-Gemenge in der Nähe entschieden wurden. Bey der Beschaffenheit ihrer Waffen, und bey dem gänzlichen Mangel des groben Geschützes, worauf heut zu Tage fast alles ankommt, konnte es unmöglich anders seyn. Eben deswegen kam aber auch bey den Alten so viel aufgeschickte Stellungen und Wendungen im Treffen an, und die Geschichte beweiset genug, daß sie hierin, sowohl zur See als zu Lande, vollkommene Meister gewesen sind. Wenn man sich zu einem See-Treffen anschicken wollte, schaffete man zuvörderst die überflüssigen Geräthschaften aus den Kriegs-Schiffen hinweg, damit sie durch eine allzu schwere Ladung nicht unbrauch-

unbrauchbar, und zu den nöthigen Wendungen nicht ungeschickt werden möchten. Ueberhaupt muß man gestehen, daß die alten Kriegs-Schiffe, wegen ihres weit geringern Gewichtes und Umfanges, um so viel beweglicher und geschickter waren, einem Angriffe durch schnelle Wendungen auszuweichen. Wenn sich nun die feindliche Flotte sehen ließ, wurden die Segel eingezogen, die Mast-Bäume niedergelassen, und alles, woran der Wind seine Gewalt ausüben konnte, in Sicherheit gebracht. Die Schlacht-Ordnung, in welche man die Schiffe stellte, war, nach Verschiedenheit der Zeit, des Ortes, der Witterung und anderer Umstände, verschieden. Bald stellte sie einen halben Mond vor; σολος μηνοειδης. Die vorragenden Hörner waren der feindlichen Flotte entgegen gestellt, und an beyden standen die besten Schiffe. Bald hatte sie zwar eben die Gestalt, aber eine umgekehrte Stellung, so, daß die Ründung nach dem Feinde hin gerichtet war, und die Hörner rückwärts gebogen waren; παραταξις κυρτη Mit dieser Stellung kam diejenige überein, nach welcher die Schiffe in einer geraden Linie standen, doch so, daß an den beyden Seiten derselben, entweder vor- oder rückwärts, noch eine andere Linie von Schiffen gestellt war. Nicht selten wurden die Schiffe in Form eines Zirkels gestellet, wenn man die feindliche Flotte umringen wollte; und bisweilen stellete man sie auch in Form eines Keiles. Wenn die feindliche Flotte, mit welcher man schlagen wollte, überlegen war, bediente man sich eben derjenigen Mittel, wie zu Lande, wenn man dem Feinde den Vortheil des Terrein abzugewinnen sucht. In dieser Absicht vermied man, wo möglich, das offene Meer, und zog sich mit der Flotte in eine enge Bucht, wo man mit Vortheil schlagen, und sich vermittelst eines See-Hafens, oder eines Vorgebirges, den Rücken frey machen konnte. Dieses Mittels bediente sich Themisto-

kles

kles im See = Treffen bey Salamis, und lockte durch eine feine List die Perser in die Meer = Enge, wo er bald die Oberhand behielt, weil sie sich nicht ausbreiten konnten, und daher leicht in Verwirrung gebracht wurden.

Ehe das Treffen selbst seinen Anfang nahm, beteten und opferten beyde Parteyen. Die Admirale fuhren in leichten Fahrzeugen von Schiff zu Schiff, und ermahnten die Soldaten, sich tapfer zu halten. Wenn nun alles in Bereitschaft war, wurde ein Signal zum Angriff gegeben; es wurde nähmlich von dem Admirals = Schiffe ein vergoldeter Schild oder eine rothe Flagge aufgesteckt. So lange dieses Signal in die Höhe gerichtet blieb, dauerte das Treffen fort; wurde es aber niedergelassen, oder auf die Seite gedrehet, so diente es zum Zeichen des Rückzuges Auch wurde das Zeichen zum Angriff mit der Trompete auf dem Admirals = Schiffe gegeben, welches hernach auf allen Schiffen fortgesetzt wurde. Das Treffen nahm oft in dem Admirals = Schiffe seinen Anfang, welches gemeiniglich im Vorder = Treffen oder an der Spitze der Flotte sich befand. Dieses geschahe z. B. im See = Treffen bey Salamis. Die Griechen richteten ihren Haupt = Angriff auf das persische Admirals = Schiff; und nachdem sie dasselbe erobert hatten, so nahmen die übrigen Schiffe ohne Verweilen die Flucht. Uebrigens verfuhr man bey dem Treffen auf eine zwiefache Art; denn es wurden nicht allein die Schiffe gegen einander getrieben, damit sie sich mit ihren Schnäbeln und Vorder = Theilen, bisweilen auch mit den Hinter = Theilen zerstoßen und in Grund bohren möchten, sondern die Soldaten griffen auch den Feind aus der Ferne mit Wurf = Spießen und Schleudern, und in der Nähe mit dem Schwerte in der Faust und mit Speeren, an; daher zogen sie, um handgemein zu werden, die feindlichen Schiffe mit Haken an sich, hängten sie mit Ketten an

ihre

ihre Schiffe, oder legten auch Brücken darüber, um in die Schiffe des Feindes einzudringen.

Die vornehmste und beynahe einzige Quelle, aus welcher man die Kenntniß der Beschaffenheit des griechischen See-Krieges schöpfen kann, ist Thucydides, welcher mit der größten Genauigkeit, Ordnung, Deutlichkeit, kriegerischer Einsicht und geographischer Bestimmung, die unter den Griechen während der glänzendsten Epoche ihres States vorgefallenen See-Treffen beschrieben hat, und wovon man einen Auszug in Jo. Jac. Heinr. Nast Einleit. in die griechischen Kriegs-Alterthümer (Stutg. 1780, gr. 8.) S. 342, findet.

Wenn eine Stadt zur See belagert wurde, so umzingelte man die Mauern und den Hafen derselben mit Schiffen, die in einer langen Reihe von der einen Seite des Ufers, bis zur andern neben einander gestellt, und mit Ketten und Brücken, worauf Soldaten standen, so genau mit einander verbunden waren, daß niemand aus der Stadt in die See gehen konnte. Oft versperrte man den Hafen, und bahnte sich einen Weg zur Stadt, indem man vor derselben einen sehr großen Damm aufwarf, wie es Alexander bey der Belagerung von Tyrus machte, oder in welchem man Schiffe versenkte, die mit Steinen und Sand belastet waren, welches die Römer oft zu thun pflegten.

Eine Beschreibung der zwey merkwürdigsten Belagerungen zur See, die in der griechischen Geschichte vorkommen, nämlich: der Belagerung von Tyrus durch den Alexander, und der Belagerung von Rhodus durch den Demetrius Poliorcetes, findet man im Diodor von Sicilien, und nach Demselben im Nast, a. ang. O., S. 353, fgg.

Der römische Stat pflegte in den ersten Zeiten nur alsdann Flotten auszurüsten, wenn die Nothdurft es erforderte; als aber die Eroberungen des römischen Reiches sich weiter ausbreiteten, unterhielt man eine beständige See-Macht, um auf alle Fälle beständig ge-

gerüstet zu seyn. Zu dieser Absicht lagen immer zwey ausgerüstete Flotten, die eine im Hafen zu Misenus, die andere vor Ravenna, in Bereitschaft, und jede wurde mit einer Legion bemannet. Diese beyde Häfen wurden ihnen darum angewiesen, damit sie zur Beschützung der Stadt nicht allzu weit entfernt seyn, und auf erhaltenen Befehl sich unverzüglich nach allen Welt-Gegenden einschiffen möchten. Die misenische Flotte konnte nach Gallien, Spanien, Mauritanien, Afrika, Aegypten, Sardinien und Sicilien, ohne Zeitverlust segeln; die Flotte zu Ravenna aber konnte ihren geraden Lauf nach Epirus, Macedonien, Achaja, Propontis, Pontus, nach dem Orient, und nach den Inseln Creta und Cypern, nehmen.

Man nahm gern solches Holz zu den Schiffen, welches dauerhaft, aber auch leicht war. Das lernten die Römer von den Syrern, Griechen und andern Völkern, bey welchen die Schifffahrt weit eher im Flor gewesen war, als bey ihnen. Ihre erste Schiffe waren zwar stark und groß, aber sehr schwer, und zu regieren unbequem, zum Segeln und zum Verfolgen der feindlichen Flotte gar nicht geschickt (18). In der Folge trocknete man das Holz zu den Schiffen erst recht, ehe man es verbrauchte, man mochte dazu Eichen- Tannen- oder Fichten-Holz nehmen. In Syrien nahm man Cedern-Holz (19). Nicht allein die Leichtigkeit des trocknen Holzes war die Ursache, warum man solches zu den Schiffen erwählte, sondern auch, damit es nicht so sehr schwinden und eintrocknen, und in dem Schiffe Ritzen und Oeffnungen, welche sehr gefährlich waren, verursachen möchte: denn man wußte solche nicht so, wie heut zu Tage, recht gut

(18) *Liv.* L. 36, c. 43. *Appian.* de bell. Syr. p. 162. *Lucan.* L. 3, v. 553. f.

(19) *Plin.* L. 16, c. 40.

gut zu kalfatern (20). Ueberdem zeigte die Erfahrung, daß aus naſſem Holze erbauete Schiffe lange so dauerhaft nicht waren, als die aus trocknem Holze, weil die innere Feuchtigkeit ſich anzündete, und eine Fäulniß verurſachte, ſie blieben immer ſchwer, und im Segeln träge (21). Die Römer hatten von Alters her eigene Waldungen, deren Holz bloß zum Schiff-Bau beſtimmt war, wie denn ſchon Ancus Martius dazu Waldungen angewieſen hatte (22).

Die Schiffe mochten aus noch so trocknem Holze erbauet ſeyn, ſo waren ſie doch ſo dicht nicht, daß kein Waſſer hätte hindurch dringen können. Man mußte alſo die Fugen verſtopfen, und mit Pech ausſtreichen, oder, mit einem bey der Schiff-Bauerey gewöhnlichen Ausdrucke, die Nähte kalfatern, welches Ceratura nauis genannt wurde. Heut zu Tage geſchieht dieſes mit ausgepflücktem Werge von Anker- und Schiff-Tauen, und mit Pech; ſ. im XXXII Th. S. 605, f.; die Römer aber brauchten dazu die oben auf dem Schilfe oder Waſſer-Rohre wachſenden Büſchel, Paniculae coma (23), und überſtrichen darauf die ausgeſtopften Fugen mit Pech und Wachs, welches man unter einander geſchmolzen hatte, und wovon man glaubte, daß das See-Waſſer dieſer Miſchung eine auſſerordentliche Härte zuwege bringe (24). Man zimmerte die Schiffe nicht, wie bey uns, auf dem Werfte, unter

(20) *Veget.* L. 4, c. 36. Daher beſtimmt er die Zeit, wenn das Holz zum Schiff-Bau zu fällen ſey, nähmlich im Jul. und Aug, da man es gleich in Breter ſchneiden, und recht gut austrocknen laſſen könnte.

(21) *Caeſar* bell. civil. L. 1, c. 58.

(22) Anon. de viris illuſt. c. 5. *Ancus Martius* ſiluas ad vſum nauium publicauit; und Livius nennt dieſe Waldungen ſiluas publicas. L. 28, c. 45.

(23) *Plin.* L. 16, c. 36.

(24) *Plin.* L. 16, c. 12.

unter freyem Himmel, sondern hatte über die Schiffe, welche gebauet werden sollten, eine breterne Hütte, welche εσχαριον genannt wurde, errichtet, damit die widrige Witterung nicht die Bau-Materialien beschädigen, oder die Schiff-Zimmerleute in ihrer Arbeit hindern möchte (25). Die Griechen verstopften ihre Fugen an den Schiffen mit Hanf, oder mit zerstoßenem Bast von weißem Pappelbaum und mit Mos, und bestrichen sie alsdann bloß mit Pech. Auf der Insel Corcyra aber gebrauchte man, so wie wir, Theer dazu (26). War das Schiff völlig fertig gezimmert, so konnte man es doch noch nicht wagen, dasselbe in das Wasser zu lassen, sondern es mußte erst eine Weile stehen, und alles recht austrocknen (27).

Glaubte man endlich, daß das Schiff genug ausgetrocknet, und so dauerhaft sey, daß man es vom Stapel ablaufen lassen könnte: so geschahe solches mit vielen abergläubischen Ceremonien, und es wurde von einem Priester, entweder einem Deo Consenti, oder am gewöhnlichsten einem der See-Götter, feyerlich geweihet. Als einstens ein Schiff der Göttinn Isis geweihet werden sollte, setzte man auf dasselbe sehr schön gemahlte ägyptische Figuren herum, und ein Ober-Priester, nachdem er eine Fackel angezündet, auch ein Ey und Schwefel dabey gebraucht hatte, sagte eine feyerliche Gebets-Formul her, worin er dieses Schiff dem Schutze der Isis übergab. Gleich darauf erfolgte die Probe, die man mit dem Schiffe anstellte, Probatio navis; eine Sache, die Römern und

(25) *Casaub.* ad Athenaeum, p. 737.

(26) *Suidas*, To. 2. p. 600.

(27) *Plutarch.* de fortun. rom. p. 321. Compactam (sc. nauem) autem stare ad certum tempus necesse est & coalescere, dum vincula roborentur & claui firmentur: quod si recens adhuc & lubrica compage in mare deduceris, omnia concussu fatiscerent & aquam admissura essent.

und Griechen gemein war. Es bestand dieses darin, daß man untersuchte, ob die Schiffe gut segelten, ob sie sich gut steuern und regieren liessen, ob die Ruder-Bänke gut angelegt waren und gehörige Dienste thaten (28).

Die Theile eines Schiffes, welche mit besondern Nahmen bezeichnet wurden, waren folgende. 1. Carina, der Kiel, oder Grund-Balken, welcher sich nur bey großen, und insonderheit Kriegs-Schiffen befand; denn die andern, auch ziemlich großen Fahrzeuge, die auf Flüssen gebraucht wurden, waren unten platt, damit sie nahe am Strande kommen konnten (29). 2. Costae, die Rippen, sind die krummen, nach der Gestalt des Schiffes ausgeschnittenen Quer-Balken, welche am Kiel befestigt waren, und die ganze Zusammenfügung des Schiffes ausmachten, woran nachher die Planken angenagelt wurden. 3. Tabulae, die Planken, sind dicke, eichene oder föhrene Bohlen, welche die äussere Wand des Schiffes ausmachen. 4. Prora das Vorder-Theil des Schiffes. 5. Puppis, das Hinter-Theil. 6. Alveus, ist der ganze inwendige Raum des Schiffes, darin der innere Bau weiter vollendet wurde, und ein oder zwey Verdecke, Treppen, Kammern, Thüren, Luken, u. s. w. angeleget wurden. 7. Catastroma, heißt insonderheit das Verdeck, oder die oberste breterne Bedeckung der Schiffe, damit die Wellen und das Wasser nicht hinein schlagen konnten. 8. Hypozoma, war die oberste Einfassung und Gallerie rings um das Schiff herum. Siehe auch oben, S. 285.

Ein Kriegs-Schiff hatte vielerley Zurüstungen nöthig, mehr als ein Kauffahrdey-Schiff; und alle diese Zurüstungen wurden mit der allgemeinen Benennung

(28) *Hirtius* bell. Alex. c. 13. *Liv.* L. 35, c. 36.

(29) *Liv.* L. 28, 8, c. 45.

ung Armamenta navium beleget. Insonderheit gehört dahin: 1. Daß in dem Raume die gehörigen Luken oder Oeffnungen seyn mußten, wodurch die Ruder ausgestecket und regieret werden konnten; die Ruder-Löcher, Foramina. 2. So viel Ruder-Löcher waren, so viele Scalmi waren nöthig; s. oben, S. 289, f. 3. Ruder mußten ebenfalls so viel vorhanden seyn, als Ruder-Löcher im Schiffe angebracht waren; und 4. bey jedem Ruder war eine Bank, worauf die Ruder-Knechte saßen. Diese Bänke hießen Transtra, und ihrer waren so viele, als Ruder.

Zum Segeln, brauchte man vornehmlich: 1. einen **Mast-Baum**, Malus, welcher in der Mitte des Schiffes sich befand. Der unterste Theil des Mastes hieß Pterna, und stand in einer Höhlung, welche Modius genannt wurde. Dieser Mast-Baum war mit Tauen am Vorder- und Hinter-Theile des Schiffes befestigt, welche Taue Rudentes tensorii genannt wurden, und aus Ochsen-Haut, aus Hanf, oder spanischem Pfriemen-Kraute (Spartium) verfertigt waren (30). 2. Die **Segel-Stange**, Antenna; dieses war die Quer-Stange, welche am Mast-Baume gegen dem Vorder-Theile hing, woran das Segel aufgezogen, hoch und niedrig gestellet werden konnte. Die äussersten Spitzen dieser Segel-Stangen hießen Cornua (31); und die Seile, mit welchen die Segel-Stange an dem Mast-Baume hing, hießen opifera (32). 3. Die Segel, Vela, waren vornehmlich nöthig, und daher hatte man auf jedem Schiffe mehrere. Man hatte dergleichen im Vorder- und Hinter-Theile (33).

Die

(30) *Plin.* L. 19, c. 2. *Liv.* L. 22, c. 20, L. 26, c. 47.

(31) *Ovid.* Metam. L. 11, v. 476. 482.

(32) *Isid.* Hisp. orig. L. 19, c. 4.

(33) *Plin.* prooem. L. 19, p. 528.

Die Segel der Aegypter waren aus Rohr oder Schilf geflochten (34). Die Gallier machten sie aus Fellen (35); die Römer aber aus grober dichter Leinwand (36), wie bey uns noch gebräuchlich ist. Das große Segel, welches an dem Haupt-Maste angebracht war, hieß Acatus; und die Taue, womit man die beyden Enden des Segels im Schiffe befestigte, hießen Pedes veli (37). Daher entstanden verschiedene Redens-Arten, als: Vnum pedem facere, mit halbem Winde segeln, weil man das eine Ende des Segels durch das Tau anzog, und das andere loslassen mußte; Pedes veli proferre, die Segel-Taue länger machen, damit das Segel weiter in die Höhe gezogen, und vom Winde mehr aufgeblasen werden könne. Ein am Hinter-Theile des Schiffes aufgerichtetes kleines Segel, wurde Epidromus genannt. Ob am Mast-Baume Strick-Leitern gewesen seyn, ist bisher noch nicht entschieden worden; es scheint aber keinem Zweifel unterworfen zu seyn. 4. Das Steuer-Ruder, Gubernaculum, war ein Haupt-Theil des Schiffes. Ein jedes Schiff, welches kein Kahn war, hatte ein Steuer-Ruder, und auch einen Steuer-Mann, Gubernator. Wenn die Schiffe groß waren, so hatten sie 2, auch 4, Steuer-Ruder, und eben so viel Steuer-Leute (38). Schiffe, welche nur mit Einem Steuer-Ruder regieret wurden, hatten dasselbe in der Mitte des Hinter-Theiles, so wie bey uns jezt gebräuchlich ist. Wo 2 Steuer-Ruder waren, da hatte man sie an den bey-

(34) *Strabo*, Lib. 16, p. 1075.

(35) *Caesar* bell. gall. L. 3, c. 13. *Dio Cass.* Lib. 39, c. 41. *Strabo* L. 4, p. 297.

(36) *Ovid.* Ep. 3, v. 57, f.

(37) *Virgil.* Aen. L. 5, v. 830, f. *Turneb.* adverf. L. 20, c. 4. L. 25, c. 21. *Plin.* L. 2, c. 47. *Catull.* carm. 4, v. 19 — 21.

(38) *Aelian.* Var. hist. L. 9, c. 40.

den Seiten des Hinter-Theiles angebracht; und bey 4 Steuer-Rudern, waren hinten auf jeder Seite des Schiffes zwey, nicht weit von einander(39). Siehe auch oben, S. 288. 5. Der Anker, Ancora, war nöthig, das Schiff aufzuhalten, damit es nicht weiter fortgetrieben würde; s. oben, S. 288. An statt der Anker, brauchte man zuweilen Säcke voll Sand, die man an den Seilen aus den Schiffen in das Wasser ließ, und damit den Schiffen einen festen und unbeweglichen Stand gab (40). 6. Taue, Rudentes und Funes, mußte man immer von verschiedener Dicke und Stärke in Vorrath haben, wenn man daran etwa Schaden litte, nicht verlegen zu seyn. 7. Man mußte insonderheit Loth-Leinen, Funes bolidis, und das Loth oder den Bleywurf selbst, Bolis, (41) bey der Hand haben. 8. Der Steg, Apobathra, war ein Bret, welches man vom Schiffe an das Land legte, und worauf man vom Schiffe an das Land, und von da wieder an das Schiff stieg. 9. Man mußte auch einen Vorrath von langen Stangen, Conti, haben; imgl. 10. in manchen Fällen Ballast, Saburra, einnehmen, weil sonst das Schiff zu leicht gewesen, und von den Wellen zu sehr würde herum geworfen worden seyn. Zuweilen lud man alte, mehrentheils unbrauchbare Schiffe, bis aufs höchste, voll Ballast, wenn man feindliche Häfen oder andere Gegenden ausfüllen, und durch das Versenken solcher Schiffe unbrauchbar machen wollte (42). 11. Oben auf dem Verdecke, war ein Schöpf-Loch, Antlia, genannt; s. oben, S. 285.

Was

(39) *Polyaen.* Strat. L. 3, c. 11, §. 14.

(40) *Polyaen.* L. 3, c. 9, §. 38.

(41) *Herodot.* L. 2, c. 28.

(42) *Liv.* L. 37, c. 14.

Was die Besatzung der Schiffe, oder die Leute, die auf demselben waren, betrifft, so waren die mehresten und nöthigsten Personen die Ruder-Knechte, Remiges oder Socii navales, welche das Schiff mit ihren Rudern in Bewegung setzten. Ihre Anzahl stand allemahl mit der Größe des Schiffes im Verhältniß. Ein Schiff, welches 3 Reihen Ruder-Bänke hatte, erforderte 400 Ruder-Knechte. Alle diese Ruder-Knechte waren ehrliche Leute, und bey den Römern römische Bürger; bey den Bundes-Genossen, Leute, die sie aus ihrem Lande dazu angeschaffet hatten. Im zweyten punischen Kriege war am Schiff-Volke ein Mangel, und ein noch größerer am Gelde, daher mußten die reichsten Bürger die Ruder-Knechte herbey schaffen, und noch dazu besolden (43). Nachher wurden sie, wie andere Soldaten, in das Schiff-Register, Tabulae remigum, ordentlich enrollirt und eingeschrieben (44). Man konnte nie zu den Ruder-Knechten andere, als nur die geringsten Leute, bekommen; die mehresten waren Freygelassene, Manumissi oder Libertini, aber doch römische Bürger (45). Am liebsten hob man die Matrosen aus den römischen Colonien, welche an der See lagen, weil diese in der Schifffahrt sehr erfahren waren; die See-Städte aber weigerten sich bisweilen, weil man zu oft und häufig anwarb, wie solches in dem Kriege mit dem Antiochus sich zugetragen hat (46). Ueber die sämmtlichen Ruder-Knechte des Schiffes war ein Aufseher oder Commandeur, welcher einen langen Stock, Portisculus, führte, wodurch er mit gewissen Zeichen, wobey er zuweilen einige Worte verband, den Ruder-Knechten Befehl

(43) *Liv.* L. 24, c. 11. L. 26. c. 35.

(44) *Liv.* L. 36, c. 2. L. 37, c. 2.

(45) *Liv.* L. 40, c. 18. L. 42, c. 27.

(46) *Liv.* L. 36, c. 3.

ertheilte, wie sie sich zu verhalten hatten. Besonders zeigte er ihnen dadurch an, wenn sie langsam oder geschwinde rudern, oder gar inne halten sollten. Dieser Ruder-Meister hieß Paulsarius, Hortator, Κελευστης, und sein Zuruf und Commando hieß κελευσμα (47). Auf die gehörige treue Dienstleistung und Subordination der Ruder-Knechte kam ungemein viel an; daher mußten sie dem Consul, welcher die Flotte commandirte, einen Eid ablegen, ihm in Allem willige Folge zu leisten (48). Unter der monarchischen Regierung hielt es oft sehr schwer, die vielen Kriegs-Schiffe zu bemannen, die Kaiser aber wußten Rath; denn entweder schenkten die Angesehensten und Reichsten dem Kaiser freywillig eine gute Anzahl derselben, oder die Kaiser gaben ihnen den Befehl, daß sie zur Besetzung der Flotte die nöthigen Matrosen anschaffen möchten; das waren dann Knechte, welche diese reiche Herren freygaben, und hernach auf die Schiffe brachten (49); und wenn dieses noch nicht hinreichte, so ertheilten die Kaiser an 10 bis 20,000 Leibeigene die Freyheit und das Bürger-Recht, machten sie aber zugleich zu Matrosen (50). Damit diese Leute im Rudern erfahren und gut geübt würden, mußten sie fleißig auf die hohe See fahren, und unter Aufsicht geschickter Anführer das Rudern lernen (51); sie wurden auch unterrichtet, mit Gewehr und Waffen geschickt umzugehen. Denn bey ihrem Rudern hatten sie zwar weder

(47) *Senec.* Ep. 56. *Ovid.* Metam. L. 3, v. 618. *Plaut.* Asin. Act. 3, Sc. 1, v. 15.

(48) *Liv.* L. 22, c. 11. L. 45, c. 3.

(49) *Dio Cass.* L. 48, c. 49. Lib. 47, c. 17.

(50) *Sueton.* Aug. 16.

(51) *Liv.* L. 35, c. 26. *Dio Cass.* L. 48, c. 49. *Vell. Patere.* L. 2, c. 79. *Diod. Sicul.* L. 13, c. 39.

der Degen noch Pfeile nöthig, und konnten sie nicht dabey gebrauchen; aber man wußte nicht, ob der Feind nicht ein Schiff anfallen würde, und weil man dann das Rudern nicht allemahl brauchte, so mußten die Ruder-Knechte mit zu den Waffen greifen, und den Feind abhalten. Wenn sie an eine feindliche Küste landeten, und die Gegend herum ausplündern wollten, mußten gleichfalls die Ruder-Knechte mit an das Land gehen, und streiten helfen (52).

Zu der Besatzung des Schiffes gehörten vornehmlich die Schiffer, Nautae. Ehe der erste punische Krieg ausbrach, hatten die Römer keine Kriegs-Flotten; sie hatten auch bis dahin kein rechtes Kriegs-Schiff gesehen, daß sie solches hätten nachmachen können. Da sie mit mächtigen See-Nationen bisher nichts zu thun gehabt hatten, so konnten sie bey ihrem Handel mit Last-Schiffen oder Kauffahrdey-Schiffen, und auf den Ströhmen mit Booten und Kähnen sich hinlänglich behelfen. Auf diesen Schiffen war der Ruderer und Schiffer, Remex und Nauta, nicht unterschieden, sondern einer von denen, welcher ruderte, hatte gleichsam die Ober-Stelle. Wenn auf diesen Schiffen einige Soldaten waren, um etwa den Anfall der See-Räuber abzuhalten, so mußten auch diese, wenn sonst nichts zu thun war, mit rudern helfen. Sie hießen mit einem besondern Nahmen Autereres (53). Nachdem darauf die Römer im ersten punischen Kriege gezwungen waren, Flotten zu bauen, die freylich gar armselig aussahen, daher sie auch viele hundert Schiffe verloren, indem theils der Sturm dieselben zerschlug, theils die Feinde sie wegkaperten: so waren sie darauf bedacht, wie sie ihre Schiffe besser und dauerhafter ver-

(52) *Liv.* L. 37. c. 16.

(53) *Suidas*, T. 1, p. 183. Αυτηρεται οι ελαυνοντες και μαχομενοι. *Senec.* Agam. v. 416. f.

verfertigen möchten. Sie waren so glücklich, eines oder das andere feindliche Schiff zu erobern, woraus sie lernten, wie sie die Schiffe besser bauen konnten, auch durch Kunst und Fleiß es in Erbauung der Kriegs-Schiffe, und überhaupt im ganzen See-Wesen, so weit brachten, daß sie im zweyten punischen Kriege den Karthaginensern, und im syrischen Kriege dem Antiochus mit ihren Flotten überlegen waren. Bey dieser neuen und bessern Einrichtung ihrer Kriegs-Flotte, hatten sie auf ihren Kriegs-Schiffen nicht nur einige tausend Ruder-Knechte nöthig, sondern sie mußten überdem auf jedem Schiffe wenigstens Einen Schiffer haben, der über die Waffen, Taue, Anker, Ruder, Masten, Segel, u. d. gl. die Aufsicht hatte, es anschaffete, auch, wie es gebraucht werden sollte, anordnete. Er mußte die Lebens-Mittel, Brod, Fleisch, Wasser, die nöthigen Gefäße, Holz und Korn, besorgen. Diese Schiffer waren, eben so wie die Ruderer, insgesammt römische Bürger, aber vorzüglich geschickt, in der See-Fahrt erfahren, und in ziemlichem Ansehen. Im zweyten punischen Kriege fehlte es auch an solchen Leuten, und die Schiffer waren sehr selten; daher mußten reiche Privat-Personen solche für ihr Geld anschaffen, und sie aus ihren Mitteln auf 6 Monathe besolden (54). Ueber die Schiffer, welche auf dem Schiffe waren, hatte der Ober-Schiffer, oder Schiff-Capitän, Navarchus, die Ober-Aufsicht. Nächst diesem hatte der Steuer-Mann, Gubernator, das höchste Ansehen, was nähmlich das Schiff-Wesen betraf, daher hieß er auch Magister navis, weil er anordnete, wie gerudert und wie die Segel gestellet werden sollten. Er mußte allemahl ein römischer Bürger seyn, damit das ganze Schiff mit lauter

(54) *Liv.* L. 34, c. 11.

lauter römischen Bürgern besetzt wäre (55). Man erwählte dazu recht erfahrne Leute, die schon lange zur See sich versucht hatten; denn auf ihre Anordnung kam überhaupt, und insonderheit im Sturme, alles an, was von menschlicher Geschicklichkeit und Erfahrung zu erwarten war; daher hielt man sie, wenn sie geschickt waren, in sehr großen Ehren (56). Ihre Verrichtungen waren von mancherley Art. Ueberhaupt mußten sie anordnen, wenn gesegelt und gerudert werden sollte; denn gewöhnlich brauchte man nicht Segel und Ruder zugleich; sondern ruderte nicht, wenn man segelte; und umgekehrt. Insonderheit mußten sie eine genaue Kenntniß von den Jahrs-Zeiten, den Winden und der Witterung, haben. Denn die ungestümen Winter-Monathe hielt man zur Schiffahrt ganz untauglich; überdem aber gab es einige Zeiten, da besonders an diesen oder jenen Küsten starke Orkane wüteten, oder beständige Land-Winde weheten. Vom 11 Nov. bis zum 10 März fuhr man nicht auf der See, man mußte denn durch Sturm verschlagen seyn, und keinen Hafen haben erreichen können. Diese Zeit über war das Meer geschlossen; Mare clausum (57). Da auch gewisse Winde zu einigen Zeiten anhaltend wehen, so mußte das den Steuerleuten nicht unbekannt seyn, um ihren Cours darnach einzurichten (58), wie sie denn auch von gewissen Gestirnen einige Kunde haben mußten, theils in der Schifffahrt sich darnach zu richten, theils aus ihrem Auf- und Niedergange zu schließen, was für Wind und Wetter etwa werden möchte, da sie dann vorzüglich die Sonne

(55) *Liv.* L. 43, c. 8.

(56) *Cic.* de inuent. L. 1, c. 34. *Liu.* L. 24, c. 8. *Cicero* famil. L. 1, ep. 9. *Senec.* ep. 108.

(57) *Veget.* L. 4, c. 39.

(58) *Plin.* L. 2, c. 47.

und den Mond bemerkten (59). Die Hyaden und Plejaden wurden von den Steuerleuten sehr sorgfältig bemerkt, daraus die Witterungs-Prognostika herzuleiten; aber ihren Lauf darnach zu richten, dienten sie ihnen so wenig, wie alle übrige Zeichen der Ekliptik. Denn diese verändern zwar ihre Stellung nicht unter sich, aber wegen der Umwälzung der Erde, und der Bewegung um die Sonne, sind sie nicht immer zu sehen, und bald hoch, bald niedrig, bald gar unter dem Gesichts-Kreise. Man richtete sich daher hauptsächlich nach dem großen und kleinen Bär, Vrsa maior und minor, welche man allemahl bey hellen Nächten sehen konnte; diese beyde Stern-Bilder nannten sie Helix und Cynosura. Die Griechen gaben besonders auf Helicen (den großen Bär), die Phönicier aber nur auf Cynosuram (den kleinen Bär), Achtung (60). Ueberdies mußte dem Steuer-Manne die ganze Küste, wohin er segeln wollte, bekannt seyn, damit er alle Untiefen, Sand-Bänke, Häfen, Anfurthen ꝛc. wußte, und schon von fern aus der Lage die ganze Gegend beurtheilen konnte (61). Er mußte dafür sorgen, daß für alle und Jede, die sich im Schiffe befanden, ein hinlänglicher Vorrath süßen Wassers allezeit vorhanden wäre, und reichlich so viel mitnehmen, daß man genug hatte, bis man an eine Gegend kam, wo man wieder frisches einnehmen konnte (62). Wollte dann der Vorrath von Wasser ausgehen, so begab man sich etwas näher nach dem Ufer, von dem man sich ohnedies nicht so sehr weit entfernte, und die Ruder-Knechte setzten ihre

(59) *Veget.* L. 4, c. 40 — 43. *Polyb.* L. 1, c. 37. *Liv.* L. 37, c. 12. *Virg.* Georg. L. 1, v. 351 — 463. *Lucan.* L. 5, v. 540 — 575. *Cic.* in Prognost. To. 4. p. 1470, edit. Verburg. in 4to.

(60) *Lucan.* L. 8, v. 172, f.

(61) *Veget.* L. 4, c. 43. *Liv.* L. 29, c. 27.

(62) *Liv.* L. 29, c. 25.

ihre Boote aus mit leeren Tonnen, um von der nächsten Aufurth frisches Wasser zu hohlen (63). Man hatte auch Wein auf den Kriegs-Schiffen, vielleicht zum Gebrauch der Kranken und der Ober-Aufseher auf dem Schiffe (64).

Auf jedem Kriegs-Schiffe war allemahl ein Schiff-Capitän, Navarchus, welcher über alle, die auf dem Schiffe waren, das Ober-Commando hatte. Nun waren auf dem Schiffe ein Steuer-Mann, ein oder mehrere Schiffer, Ruder-Knechte, und Soldaten. Den Soldaten hatte er eigentlich nicht als Soldaten zu befehlen, denn dafür waren ihre Officiers da; sondern als solchen, die allerley Schiff-Arbeit mit verrichten mußten. Ging es aber zum Streiten, dann hatte er ihnen nichts zu befehlen. Besonders unterrichtete er die Soldaten, wie sie rudern müßten, wie sie die Segel regieren könnten, und was sonst zum See-Wesen gehört, damit sie darin erfahren und geschickt würden, um den Schiffern an die Hand zu gehen, und ihnen zu helfen, das große und kleine Segel anzuspannen und niederzulassen, welches, insonderheit bey ungestümen Wetter, mehrere Leute erforderte. Wenn die Kriegs-Schiffe auf der Fahrt waren, oder im Hafen und auf der Reede vor Anker lagen, mußte der Ober-Schiffer den Soldaten etwas zu thun schaffen, damit sie nicht müßig gingen (65). Es hatte Derselbe auch die Geld-Casse, um den Matrosen den Sold auszuzahlen, Proviant und was sonst nöthig war, anzuschaffen. Den Soldaten wird wohl der Ober-

(63) *Hirt.* de bell. alex. c, 10. de bell. afric. c. 7.

(64) *Liv.* L. 37, c. 29.

(65) *Veget.* L. 4, c. 32. *Liv.* L. 29, c. 25.

Ober-Officier, der sie anführte, Praefectus navis, ihren Sold gereichet haben (66).

Taucher, Vrinatores, waren bey einer Flotte ganz unentbehrliche Personen, entweder Geld aus den versenkten Schiffen, oder auch andere eingeworfene Schätze aus der Tiefe des Meeres heraus zu hohlen (67). Ferner mußten sie, wenn die Schiffe vor Anker gelegen hatten, und die Anker im Grunde so fest saßen, daß man sie nicht losbringen konnte, in das Wasser hinab, und die Anker im Grunde los zu machen suchen (68). Ein Mehreres von dieser Beschäftigung, wird an seinem Orte vorkommen.

Auf den Schiffen muß Einer oder Mehrere, Tag und Nacht munter seyn, weil man Tag und Nacht immer weiter segelt, und leicht in Gefahr gerathen kann. Auf den römischen Kriegs-Schiffen wurden diese Wachen abgelöset. Ueberdem hatte man noch eine andere Wache, welche von den Schiffern gehalten werden mußte. Es war nähmlich ein Kahn oder Boot am hintern Theile des Schiffes in die See gelassen, und mit einem starken Taue am Schiffe befestigt, worin sich ein Schiffer, um Wache zu halten, befinden mußte. Einer mußte immer den andern ablösen; und das geschahe auf die Weise, daß sie an einem Taue an dem Boote sich herab liessen, und auch an dem Taue wieder in das Schiff hinauf kletterten (69).

Die Schiff- und See-Soldaten, Classiarii, Milites classiarii, Legiones classicae, wurden im ersten und zweyten punischen Kriege, eben so wie die andern Sol-

(66) *Cicero* in Verrem, L. 5, c. 25. Hier ist zwar von den Bundes-Genossen der Sicilianer die Rede, ohne Zweifel aber wurde es bey den Römern eben so gehalten.

(67) *Liv.* L. 44, c. 10.

(68) *Lucan.* L. 3, v. 697. *Manil.* Astron. L. 5, v. 428, f.

(69) *Petron.* Satyr. c. 102.

Soldaten der Legionen, angeworben; doch haben auch zuweilen die Soldaten der Legionen sich freywillig angebothen, auf der Flotte zu dienen, ob sie gleich nicht dazu waren angeworben worden (70). Zuweilen fehlte es an Leuten, die zur See, als Soldaten, dienen wollten; in solchem Falle machten die Feld-Herren einen Ausschuß aus den Land-Truppen, um dadurch die Flotte zu bemannen (71).

Die Soldaten, welche auf der Flotte dienten, hatten ihre eigene Vorgesetzte. Zwar vor dem punischen Kriege hatten die Römer keine rechte Kriegs-Schiffe, aber sie hatten doch Schiffe mit Mannschaft besetzt, um ihre Küsten damit zu schützen. Ueber diese kleinere Schiffe und Küsten-Bewahrer hatten die, im 442 J. d. St. eingesetzten Duumviri navales die Aufsicht und das Commando (72). Als nachher die Römer mächtigere und ordentlichere Kriegs-Flotten bekamen, führten die Consuls das Commando, als: im 493 J. d. St. Cn. Corn. Scipio, und nach ihm C. Duilius. Im 494 J. d. St. hatte es L. Corn. Scipio, und im 496. J. Attilius Regulus Serranus. Es waren, bekannter Maßen, zwey Consuls; wenn dann einer in der Stadt blieb, so führte der andere die Flotte an. Hatten hingegen beyde Consuls mit dem Commando der Land-Truppen zu thun, so mußte ein Prä-

(70) *Polyb.* L. 1, c. 39. 49. *Liv.* L. 22, c. 56.

(71) *Polyb.* L. 1, c. 26. L. 3, c. 95. *Liv.* L. 22, c. 11. Diese See-Soldaten hießen eigentlich Milites navales: doch werden zuweilen die Nautae in solchen Stellen, wo sie ausdrücklich von den Militibus classiariis unterschieden werden, ebenfalls Milites navales genannt, als: *Hirt.* bell. alex. c. 12 20. 21. Wenn den Classiariis eine Wissenschaft und Erfahrung zur See zugeschrieben wird, so ist offenbar, daß man Nautas und Gubernatores darunter verstehen müsse; denn Milites classiarii haben keine Scientiam rei nauticae. *Caes.* bell. gall. L. 3, c. 8. *Hirt.* bell. alex. c. 12. *Caes.* bell. civ. L. 1, c. 58.

(72) *Liv.* L. 9, c. 30. Epit. L. 12.

Prätor auf die Flotte der Befehle austheilen, wie im ersten und zweyten macedonischen Kriege geschehen ist. Dieser Admiral, er mochte Consul oder Prätor seyn, befand sich allemahl auf dem größten und besten Schiffe, welches das Admiral-Schiff, Navis praetoria, hieß; jedes der übrigen Kriegs-Schiffe hatte ebenfalls seinen Vorgesetzten, welcher die See-Truppen anführte, und das war entweder ein Kriegs-Oberster, oder auch ein Hauptmann (73). Der Admiral, als eine hohe obrigkeitliche Person, hatte allemahl seine Gerichts-Diener, Lictores, bey sich; diese mußten alle andere Schiffe, wenn sie bey dem Admiral-Schiffe vorbey segelten, anhalten, dasselbe zu begrüßen, (Salutatio navis praetoriae), so wie noch heut zu Tage in gleichem Falle gebräuchlich ist, die Segel zu streichen, und mit Kanonen zu salutiren, wovon ich weiter unten sprechen werde. Diese Begrüßung bestand in Abnehmung des Schiff-Zeichens, Insigne, Παρασημον, oder Σημειον, welches ein von Holz geschnitztes oder auch nur gemahltes Bild gewisser Gottheiten, oder auch gewisser Thiere war, und dazu diente, die Schiffe von einander zu unterscheiden, so wie man ihnen jezt, in gleicher Absicht, gewisse Nahmen beylegt. Die Griechen und Phönicier hatten diese Gewohnheit zuerst, (s. oben, S. 287) und von denselben haben sie die Römer angenommen (74). Dieses Schiff-Zeichen war allemahl am Vorder-Theile des Schiffes angebracht; denn am Hinter-Theile standen auf den römischen Schiffen die Schutz-Götter (Deorum tutelarium imagines).

Dieser Begrüßung des Admiral-Schiffes, und der Aufsicht des Lictors, daß es geschehe, gedenkt Appianus de bello civ. L. 5. gleichsam nur im Vorbeygehen, woraus man

(73) *Caes.* bell. gall. L. 3, c. 14.

(74) *Herod.* L. 3, c. 59. *Virg.* Aen. L. 10, v. 157. L. 5, v. 116 — 118. *Hesiod.* Theog. 319. f.

man aber doch diese Gewohnheit beweisen kann. Es heißt daselbst: Jamque e propinquo agnoscebant se inuicem & petebant naues praetoriae conspectis insigniis: cum *primarius lictor* Antonii, *staus in proris*, vt mos est, siue oblitus — — imperauit, *vt detraherent signa*. Fecerunt illi, secuta deinde salutatione inter ductores. Er redet von dem Streite, welchen Antonius und Octavianus mit einander hatten. Aenobarbus kam mit einer großen Flotte und ziemlichen Anzahl Truppen dem Antonius entgegen. Er wußte aber nicht recht, ob er ihm beystehen wollte, weil er ihm nicht wohl trauen konnte, indem er in dem Treffen bey Philippen ihm entgegen gewesen war. Indessen wollte er doch nicht sich stellen, als ob er furchtsam wäre, und segelte ihm mit dem Admirale und vier der besten Schiffe entgegen; die übrige Flotte sollte in einiger Entfernung nachfolgen. Als nun die beyderseitigen Schiffe so nahe kamen, daß man sich erkennen, und besonders an den Zeichen wahrnehmen konnte, welches die Admiral-Schiffe wären, so segelten diese auf einander zu. Der oberste von den Gerichts-Dienern stand, wie es der Gebrauch war, am Vorder-Theile des Antonischen Schiffes, und befahl, (vielleicht mit Vorsatz, oder weil er nicht daran dachte, daß das Schiff, worauf Aenobarbus sich befand, auch ein Admiral-Schiff war,) sie sollten das Schiff-Zeichen abnehmen, welches sie auch thaten, und sich an die Seite des Antonischen Schiffes legten.

Von der Ausrüstung der Kriegs-Schiffe ist das alles bereits angezeigt worden, was zum Rudern, Segeln und See-Wesen gehörte. Sie waren aber auch vorzüglich dazu eingerichtet, daß sie streiten, See-Städte belagern, und Schlachten liefern sollten. Daher mußte ein römisches Kriegs-Schiff zuvörderst nothwendig haben:

1. Schiff-Schnäbel, Rostra. Das waren zwey starke Balken im Vorder-Theile des Schiffes, welche unten am Kiel auf beyden Seiten befestigt waren, und breit hervor rageten. An den Spitzen waren sie mit starkem Eisen und Metall beschlagen. Wenn nun das römische Schiff auf das feindliche mit Macht anfegelte,

so sollten diese Schiff-Schnäbel unter dem Wasser das feindliche Schiff durchbohren, zerschmettern und zum Sinken bringen. Es waren darum zwey solche Balken unten am Kiele festgemacht, damit der Stoß desto größer würde, und das feindliche Schiff, wenn es recht getroffen war, desto eher sinken möchte. Die Athenienser hatten die Rostra auch am Vorder-Theile des Schiffes, aber hoch über dem Wasser, so wie andere Griechen; s. oben, S. 291, f. Wenn mit einem solchen Schnabel ein feindliches Schiff getroffen wurde, so war das nicht so gefährlich, denn das Schiff litte wohl Schaden, aber es schöpfte doch nicht gleich Wasser, und fing an zu sinken. Daher veränderten die Athenienser nachmahls diese Art, und machten sie, so wie die Phönicier und Griechen, niedriger und recht stark. Weil die Rostra mit Eisen beschlagen waren, hießen sie schlechtweg Ferramenta (75). Man kann leicht erachten, daß man auf Mittel werde bedacht gewesen seyn, den Stoß und das Durchlöchern der Schiffe von den Rostris zu verhindern; doch hatten die Römer sehr lange kein Mittel dagegen, da die Griechen schon allerley Anschläge versucht hatten. Unter dem Augustus, zur Zeit seines Triumvirates, findet man, daß die Römer sich derselben Maschinen bedient haben, welche die Griechen brauchten, und welche ἐπωτίδες genannt wurden (76); siehe oben, S. 292, f.

Ferner gehörte, als ein Haupt-Stück zur Ausrüstung eines Kriegs-Schiffes, das oberste Verdeck, Tabularum, denn darauf standen die Soldaten, wenn sie gegen den Feind fochten. In den ältesten Zeiten, da die Schiffe der Römer kein Verdeck hatten, standen die Soldaten im Schiffe am Borde desselben, aber sie

(75) *Sallust.* Fragm. L. 3. *Vitruv.* L. 10, c. 21. *Plin.* L. 32, c. 1.

(76) *Dio Cassius*, L. 49, c. 3.

sie konnten auch ihre Pfeile und Wurf-Spieße nicht recht weit auf die Feinde abwerfen, und sie hatten in der Ferne wenig Kraft und Nachdruck. Die ersten Erfinder des Verdeckes sollen die Einwohner der Insel Thasus gewesen seyn (77). Es wurden von einem Ende des Bordes bis zum andern starke Balken geleget, und darauf Breter befestigt, welche περισοναιοι genannt wurden (78). Im Nothfall nahm man kleine Schiffe, und machte ein Verdeck darauf (79); ja Raub-Schiffe legten sich öfters ein Verdeck an, damit sie desto besser auf die ihnen begegnenden Schiffe losgehen und sie wegnehmen konnten (80).

Auf manchen Kriegs-Schiffen hatten die Römer so gar hohe hölzerne Thürme, hinter welchen sie sich, als hinter Mauern, wehrten; Fig. 2938. Diese wurden entweder sogleich im Anfange, wenn die Flotte ausgerüstet wurde, in dem Vorder- und Hinter-Theile des Schiffes errichtet, um den Kriegs-Schiffen ein prächtiges und fürchterliches Ansehen zu geben; oder es wurden die auf dem Lande gezimmerten Thürme wieder aus einander genommen, jedes Stück, Balken, Riegel, Breter ꝛc. gehörig gezeichnet, und dann stückweise in den Kriegs-Schiffen beygelegt, daß man jederzeit, wenn es nöthig war, solche Thürme leicht zusammen setzen und aufrichten konnte. Das Leztere war eine Art der Kriegs-List, weil man den Feind sicher machen wollte, daß es mit der Flotte nicht viel zu bedeuten habe, weil keine Streit-Thürme auf denselben vorhanden wären. Gar geschwinde aber, wenn das

(77) *Plin.* L. 7, c. 56.

(78) *Jul. Pollux*, L. 1, p. 63. *Polyb* L. 1, c. 44.

(79) *Caes.* bell. civ. L. 36, c. 24. L. 2, c. 4. *Diod. Sic.* L. 20, c. 85.

(80) *Liban.* declam. 38.

das See-Treffen angehen sollte, richtete man die Thürme auf, und setzte den Feind in ein neues unvermuthetes Schrecken, daß es ihm vorkam, als sehe er eine wohl befestigte Stadt, oder, wie es Virgil ausdrückt, als wären ganze Gebirge angerückt gekommen (81). Diese Thürme auf den Kriegs-Schiffen soll Agrippa erfunden haben (82); es hat aber doch schon der junge Pompejus, vor August's Regierung, dieselben in seinem Schiffe gehabt (83). Gewöhnlicher Weise hatte jedes Schiff zwey Thürme, einen im Vorder- und den andern im Hinter-Theile (84). Weil sich nun ein Schiff in der See sehr leicht bewegt, und vornehmlich, wenn etwas Sturm entsteht: so konnten durch die anschlagenden Wellen die Thürme leicht Schaden nehmen, oder umgeworfen werden. Es war aber höchst nöthig, daß solche unbeweglich ständen, zumahl da sie bey der geringsten Bewegung leicht würden das Uebergewicht erhalten haben, wenn auf ihrer Spitze und in der Höhe sich Mannschaft befand, daher wendete man große Sorgfalt an, sie recht zu befestigen. Man bediente sich dazu eigener Stützen und Streben, welche man auf allen Seiten anlegte. Diese Streben hießen πυργαχοι (85). So lange der Feind die Thürme nicht vernichten konnte, thaten sie beym See-Treffen ungemeine Dienste (86). Sie waren so sehr hoch nicht, sondern nur 2, aufs höchste 3 Stockwerke. Wenn aber die Feinde die Thür-

(81) *Virg.* Aen. L. 8, v. 690, f. *Scheffer.* de milit. nav. L. 2, c. 5.

(82) *Serv.* ad Virg. Aen. L. 8, v. 690.

(83) *Caes.* bell. civ. L. 3, c. 40.

(84) *Appian.* bell. civ. L. 5. p. 1159.

(85) *Jul. Pollux*, 1, 92.

(86) *Dio Cass.* L. 49, c. 1. L. 50, c. 18.

Thürme in Brand steckten, wohin ihr recht emsiges Bemühen ging, so war auch nichts gefährlicher, als eben dieses; denn man konnte sie von dem Schiffe nicht los werden, und selten pflegte Schiff und Mannschaft gerettet zu werden, sondern alles war ein Raub des Feuers und der Wellen.

Der Delphin, war nach dem Thucydides, Hesychius, Suidas, und andern Schriftstellern, eine im See-Kriege gebräuchliche Maschine, die uns Potter, im 2 B. seiner Archäologie, S. 295, folgender Maßen beschreibt: „Δελφις war eine Kriegs-Maschine, „die in einem sehr großen und schweren Stücke Bley „oder Eisen bestand, dem man die Gestalt eines Del„phines gegeben hatte, und welches vermittelst gewisser „Rollen und Stricke an den Segel-Stangen und am „Mast-Baume herab hing; 2, Fig. 2939. Man „warf es mit der größten Gewalt auf die feindlichen „Schiffe, welches die Wirkung hatte, daß sie entweder „durchschlagen wurden, und Löcher bekamen, durch „welche das Wasser eindrang, oder daß sie wohl gar „durch die Last und Gewalt derselben versenkt wurden".

Hesychius nennt diese Maschine πολεμιστηριον μηχανημα. Von ihm hießen die Schiffe, welche es führten, δελφινοφοροι. Thucydides redet, im 7 B. Cap. 41, von der Wirksamkeit dieser Delphine, bey Gelegenheit des von den Athenienſern den Syrakusanern gelieferten und verlornen See-Treffens, folgender Maßen. „Die Syra„kusaner setzten den Athenienſern mit ihren Schiffen bis zu „den Fracht-Schiffen nach, (hinter welche sich nähmlich „die Flotte der Athenienſer gerettet hatte). Hier hinder„ten sie aber die mit Delphinen versehenen Stangen, wel„che an denselben befestigt waren, am weitern Nachsetzen. „Zwey syrakusische Schiffe wagten es, stolz auf ihren „Sieg, sich denselben zu nähern. Allein, sie gingen auch „zu Schanden, und eines derselben gerieth den Feinden mit „aller darauf befindlichen Mannschaft in die Hände."

Vergleicht man die Beschreibung dieser Kriegs-Maschine mit der ihr zugeschriebenen Wirkung, so findet sich

vieles Unbegreifliche darin. Der vortreffliche Uebersetzer des Thucydides, Heilmann, spricht, bey Gelegenheit der so eben angeführten Stelle, von diesem Gegenstande folgender Maßen: So scheinbar diese Vorstellung ist, so wenig kann sie, dünkt mich, einen nachdenkenden Leser befriedigen. Erstlich werden wohl die beyden nahmhaft gemachten Materialien mit einander verbunden werden müssen. Die Gestalt eines Delphines bezieht sich wohl, allem Ansehen nach, vornehmlich auf den gespaltenen breiten und scharfen Schwanz desselben, und dies war vermuthlich von Eisen mit einer schneidenden Schärfe. Um aber dieser Art einer doppelten Axt den nöthigen Schwung und Nachdruck durch die vermehrte Schwere zu geben, so war sie vielleicht in eine Masse von Bley gelöthet, welche den übrigen Körper des Delphines vorstellte. Diese Maschine wurde nun von der Höhe herunter gestürzt, und spaltete das, worauf es fiel. Zweytens begreift man nicht recht, was die Segel-Stangen hier thun sollen, welche nach der Stellung, die sie im Schiffe hatten, zu diesem Gebrauche nicht sehr bequem waren. Der vorzügliche Gebrauch κεραια, von Segel-Stangen hat den Scholiasten (des Aristophanes bey dem Lust-Spiele die Reiter, woher auch die Potterische Erklärung entlehnt ist.) verführt. Allein, darum hört es nicht auf, ein allgemeines Nenn-Wort zu seyn, welches überhaupt eine Stange bedeutet, wie es Thucydides selbst, B. 2, C. 72, bey Beschreibung der Vertheidigung der Platäensischen Stadt-Mauern gebraucht. Thucydides meint also wohl Stangen, die man bloß zu dieser Absicht gebraucht und über die Schiffe hinaus gestreckt hat, und die etwa mit einem Schwängel versehen waren, womit besagte Maschinen herunter geschnellet werden konnten. Aber es ist Drittens noch die größte Schwierigkeit zurück. Die Schiffe, auf deren Beschädigung es angesehen war, waren mit Verdecken versehen, auf welchen die Mannschaft stand und focht, wie aus der allgemeinen Einrichtung der Kriegs-Schiffe überhaupt bekannt ist. Diese Verdecke mußten also sehr stark gebauet seyn. Was für eine ausserordentliche Kraft mußte demnach in gedachten Maschinen seyn, wovon der Rest, nach durchgeschlagenem Verdecke, noch stark genug war, eine gleiche Wirkung in dem Boden des Schiffes hervorzubringen! Diese Schwierigkeit macht zwar noch

keine

keine Unmöglichkeit aus, wenn wir nur den Scholiasten des Aristophanes, oder den Pherekrates, auf den er sich beruft, genauer kennen würden. Hätte ein Polybius uns diese Beschreibung gegeben, so würde man auf sein Wort sich eher über diese Schwierigkeiten beruhigen. So aber dürften uns wohl noch andere Muthmaßungen frey stehen. Thucydides hat, bey Meldung der Wirkungen dieser Erfindung, in διεφθαρησαν einen so allgemeinen Ausdruck gebraucht, daß man in Versuchung gerathen möchte, zu glauben, er habe seine Leser mit Fleiß nicht zu viel haben wissen lassen wollen. Hätte er nicht von Rechts wegen κατεκοπησαν, oder κατεβυθισθησαν, oder etwas dergleichen, sagen sollen?

Falces navales, oder Hastae falcatae, waren scharfe krumme Messer, oder Sicheln, welche man an lange Stangen befestigte, um damit an den feindlichen Schiffen die Segel und das Tauwerk zu zerschneiden (87).

Arpages, Harpages, oder Harpagones, Harpagonen, sollen von Anacharsis, einem scythischen Philosophen erfunden worden, und Haken gewesen seyn, welche an der Spitze einer Stange hingen, die vermittelst gewisser Ketten mit dem Mast-Baume, oder mit einem andern hoch hervor ragenden Theile des Schiffes verbunden war, und dann mit aller Gewalt in das feindliche Schiff geworfen wurde, welches auf solche Art in die Höhe gebracht wurde. Die Mittel, deren man sich bediente, die Wirkungen dieser Maschinen und Werkzeuge zu vereiteln, bestanden darin, daß man die Schiffe mit getrockneten Häuten bedeckte, weil dadurch die Schläge des Eisens abgehalten, oder doch wenigstens entkräftet wurden. Man gibt auch den Gebrauch davon an, daß man durch ihre Hülfe, (da man nähmlich das feindliche Schiff mit dem Haken an sich zog,) auch in die Schiffe der Feinde steigen könne.

(87) *Strabo*, L. 4 *Dio Cass.* L. 39, c. 43. *Veget.* L. 4, c. 46.

Einige verwechseln sie mit den Manibus ferreis, die eine ähnliche Gestalt hatten. Ihre Erfindung legen auch Einige einem Agrippas, Plinius aber dem Periklés bey; Andere, wie schon gesagt ist, dem Anacharsis. Man hat sie hernach, wegen der Gleichheit mit einander, auch Ancoras genannt (88).

Manus ferrea, χειρ σιδηρα, eiserne Hand, war ein eiserner Haken, den man aus einer Maschine in die feindlichen Schiffe warf. Unter den Griechen soll der berühmte Athenienser Perikles zuerst derselben sich bedient haben. Einige, selbst alte römische, Schriftsteller nennen Manus ferreas auch wohl Manicas, diejenigen Werkzeuge, die Duilius im ersten punischen Kriege gebrauchte, und welche ihm gleich in dem ersten See-Treffen den Sieg gegen die Karthaginenser verschaffeten. Er bediente sich nähmlich derselben zum Entern, wie man es h. z. T. nennt. Man beschreibt sie als eiserne Haken, die man aus gewissen Maschinen auf die feindlichen Schiffe warf, diese damit fest hielt, an sich zog, und so das See-Treffen gewisser Maßen in ein Land-Treffen verwandelte (89). Allein, nach dem Zeugnisse des Polybius, der als ein Soldat von Profession hier wohl der sicherste Gewährsmann ist, hießen die Maschinen, die dem Duilius zu diesem Behuf von jemand angegeben wurden, (die er also nicht, wie man gewöhnlich sagt, selbst erfand,) vielmehr κορακες, Corvi, wovon ich sogleich sprechen werde. Ueberhaupt herrscht schon bey den Alten, und noch mehr also bey den Neuern, wenn sie von diesen und ähnlichen Werkzeugen reden, eine große Ver-

(88) *Liv.* L. 30, c. 10. *Caes.* de bello civ. L. 1, c. 57. *Scheffer.* de milit. nav. L. 2, c. 7. *Pitisc.* sub Harpago, & ad Curt. L. 4, c. 2. *Plin.* L. 7, c. 56. *Zonar.* L. 2.

(89) *Curt.* L. 4, c. 3. *Liv.* L. 37, c. 44. *Lucan.* L. 3, v. 635. *Aur. Vict.* de vir. ill. c. 38. *Frontin.* L. 2, c. 3.

Verwirrung. So verwechselt, Anderer nicht zu gedenken, Curtius Manus ferrea und Harpago mit einander. Die Ursache war wohl diese, daß viele Schriftsteller der spätern Zeiten keine anschauende Kenntniß von solchen Gegenständen hatten.

Corvus, der Rabe, oder Raben-Schnabel, war in der Kriegs-Kunst der Alten eine gewisse Maschine, mit der man im Kriege zur See enterte, und bey Belagerungen dem Feinde Abbruch that. Polybius beschreibt uns, B. 1, C. 22, den Raben der erstern Art folgender Maßen. „Da die Schiffe des Duilius „schlecht und schwer zu bewegen waren, so gab jemand „den Römern eine Maschine an, die ihnen bey einem „See-Treffen gute Dienste leisten könnte. Sie „nannten sie nachher den Raben, welcher folgender „Gestalt gemacht wurde. Man richtete auf den Vorder-Theilen der Schiffe einen runden Balken auf, „4 Ellen lang, und 3 Spannen dick. Der Balken „hatte oben eine Rolle. An denselben war eine Leiter „mit quer gelegten Bretern angenagelt; sie war 4 Fuß „breit und 6 Ellen lang. Die Breter hatten oben einen länglichen Einschnitt, der den Balken von oben „herein 2 Ellen weit umgab. Auf beyden Seiten der „Leiter war ein Geländer, welches bis an die Knie „reichte. Obenan war gleichsam ein eiserner Mörser „befestigt, welcher zugespitzt war und einen Ring hatte, „so, daß die ganze Maschine denen glich, womit man „Mehl zu mahlen pflegt. Durch den Ring wurde ein „Seil gezogen, und an demselben bey Annäherung des „Feindes der Rabe, durch Hülfe der Rollen an dem „Balken, auf das Verdeck des feindlichen Schiffes „herab gelassen. Dies geschahe bald auf das Vorder-„Theil, bald auf die Seite, wenn man die Schiffe „drehete, um sie seitwärts anzufallen. Sobald nun „der Rabe in dem Verdecke des feindlichen Schiffes „befestigt war, und beyde Schiffe an einander anschloß,

„sprangen die Römer, wenn der Angriff seitwärts ge-
„schahe, von der ganzen Seite in das feindliche Schiff.
„Hatte aber die Maschine in dem Vorder-Theile ein-
„gegriffen, so sprangen jedes Mahl zwey Römer durch
„den Raben in das feindliche Schiff über. Die ersten
„deckten sich mit ihren Schilden gegen den Feind, die
„folgenden aber hielten ihre runde Schilde gegen das
„Geländer, und deckten sich auf diese Art die Seite.
„Mit diesen Maschinen erwarteten sie nun die Zeit des
„See-Treffens". Polybius erzählt uns hierauf die
„Wirkung dieser Raben. „Als die Karthaginenser
„bey ihrer Annäherung die in die Höhe gerichteten
„Raben auf jedem Schiff-Vordertheile sahen, stutzten sie
„eine Zeit lang, und wußten nicht, was diese Ma-
„schinen bedeuten sollten. Allein, sie verachteten die
„Feinde zu sehr, und ihre vordern Schiffe fielen mit
„großer Verwegenheit die Römer an. Als aber diese
„zum Gefechte gekommene Schiffe jedes Mahl durch
„die Maschinen angefesselt wurden, die Römer auf das
„Verdeck der Karthaginenser durch die Raben spran-
„gen, und auf demselben fochten, wurden die Feinde
„theils getödtet, theils ergaben sie sich in der Bestürz-
„ung. Denn das Gefecht war nunmehr einem Tref-
„fen zu Lande ähnlich, u. s. w."

Da die Commentatores diese Beschreibung des Raben sehr dunkel finden, so hat der Ritter Folard dieselbe, in seinem Commentar über den Polybius (90), folgender Maßen erläutert.

„Der Rabe des Duilius, Fig. 2940, war ein Rüst-Zeug, welches eine Aehnlichkeit mit dem Krahne, womit man Lasten in die Höhe hebt, hatte. Es war ein Mast, 2, oder ein Baum, vier Klafter hoch, der auf dem Back oder höchsten Verdecke des Vorder-Theiles, 3, aufgerichtet war. Dieser Mast-Baum hatte drey Handbreit im Durch-

(90) Nach der Uebersetz. des Hrn. v. Melnia, 1 Th. (Berl. 1755, gr. 4.) S. 99, 100.

Durchschnitt, der oben, 4, zur Stütze diente. Das lange Stück Holz, welches man an dem Krahne den Hals oder Arm nennt, und welches den Raben oder den eisernen Kegel trug, war auf die eiserne Spitze oder Angel, die an dem Ende der Stütze ist, gelegt. Der Arm drehete sich auf seiner Angel oder Zapfen leicht rund herum, und war, vermittelst des Holz-Bandes, worauf die Streben sich stützten, befestigt. An dem Ende des Halses, 5, war eine Rolle, worüber ein Strick, 8, ging, an dessen Ende der Rabe, 6, hing, welcher, wie der Verf. sagt, sehr spitzig war; also war er nicht in der Gestalt einer Mörser-Keule; seine Gestalt ist demnach so gewesen, wie ich sie vorstelle, entweder wie ein Kegel, oder wie eine Pyramide. Dieser Kegel mußte also von Guß-Eisen und sehr schwer seyn, damit, wenn er durch sein eigenes Gewicht fällt, indem man den Strick in 9 losläßet, er das Verdeck des Vorder-Theiles durchstoßen könne; weil er aber durch dasselbe Loch hätte heraus gehen können, wo er durchgefallen war, mußten bewegliche eigene Wiederhaken, 10, die mit Gelenken versehen waren, daran seyn, damit, wenn der Rabe das Verdeck durchgestoßen hatte, die Haken oder eisernen Griffe sich zusammen biegen und von selbst wieder sich aus einander begeben, oder alles, was sie antrafen, fassen könnten. Das Ende des Seiles muß auch mit einer eisernen Kette verlängert gewesen seyn, wenn gleich unser Verf. es nicht sagt. Sobald ein auf die Art bewaffnetes Schiff sich einem andern näherte, daß es mit der Maschine erreichet werden konnte, ließ man das Seil los, und ließ es von dem erhabenen Ende des langen Stück Holzes herunter fallen. Sobald der Rabe gefallen war, ließ man die Brücke, 11, herunter, an dessen Ende eiserne Haken waren, sich damit an dem Bord fest zu haken.

„Unser Verf. ist, wie in allem, auch sehr deutlich in der Erklärung seiner Brücke, oder mit Bretern belegten Leiter. Er sagt: daß um den Baum eine mit Bretern beschlagene Leiter gewesen, in der Breite von 4 F. 8 Z., und 6 E. lang; in diesen verfertigten Fußboden habe man ein längliches Loch gemacht, welches den Baum umfasset. Dieses Loch war an dem Ende der Brücke, wodurch man sie, so hoch als man wollte, aufziehen konnte. An dem andern Ende der Brücke befanden sich auf beyden Seiten die

zwey kleine Ketten eingemacht, die an eisernen Henkeln, wie an den Wasser-Eimern sind, befestigt waren.

„Das ist die Beschreibung des berühmten Raben des Polybius, welche unsere Commentatores so dunkel finden, und sie daher für unbegreiflich halten. Perrault selbst hat sie nicht verstanden; denn wie könnte er sich sonst über des Polybius Dunkelheit hierin beschwert haben? Was anfänglich dunkel daran scheint, ist, die Stelle, da er sagt: „daß die Soldaten von der ganzen Seite des „Schiffes in das feindliche gesprungen seyn; wenn sie „nur mit den Vorder-Theilen der Schiffe an einander ge„wesen, so wären sie zwey und zwey über den Raben hin„ein gegangen.“ Sie konnten in der That nicht anders, als zwey und zwey, über die Brücke kommen, wenn die Schiffe nur mit dem Hinter- oder Vorder-Theile an einander waren, dahingegen wenn man von der Seite zusammen kam, so fiel man von der ganzen Seite in die feindlichen Schiffe; dieses aber ist es nicht, was mir einzusehen schwer gefallen ist, sondern das über den Raben gehen; ich sehe aber hier nichts, was den Leser aufhalten kann. Polybius versteht durch den Raben nicht bloß den Kegel oder die Keule, wie er es nennt, sondern zugleich alles was zur Maschine gehört. Perrault meint, daß der Rabe des Duilius etwas ähnliches mit einem Krahne habe; er hat Recht; er bildet sich aber ein, wie er es zu sagen scheint, daß die Soldaten über eine Leiter in die feindlichen Schiffe gegangen seyn. Dieses scheint mir abgeschmackt.

„Die Einbildung dieses Verf. erinnert mich an eine Art von Entern, der sich zuweilen die Maltheser bedienen. Wenn nähmlich die maltheſischen Galeren sich eines Schiffes bemeistern wollen, so klettern einige Soldaten und Boots-Knechte mit bloßen Füßen auf die große Segel-Stange, worauf sie sich, als wenn sie ritten, hinter einander setzen, und so dicht, daß man glauben sollte, sie wären als Paternoster-Körner aufgefädelt. Die Galere rückt also auf eine gewisse Weite gegen das feindliche Schiff heran; alsdann lässet man die Segel-Stange sinken, und diese Leute rutschen bis auf das Verdeck herunter, wo sie sich vertheilen, als wie ein Rosen-Kranz, woran der Faden zerrissen ist. Wenn es wahr ist, so sehe ich diese Erfindung für sehr kühn und lustig an. Wenn der Commentator

tator des Vitruvius den Raben des Duillius also verstanden hat, so ist er jezt noch im Gebrauch."

Den Raben des Archimedes beschreibt Plutarch folgender Maßen. Man sahe in der Belagerung von Syrakus, auf den Mauern große Rüstzeuge, nähmlich hinüber ragende dicke Balken, welche bis auf die Galeren niedergesenkt wurden. An diesen Balken waren Segel-Stangen befestigt, die mit Haken versehen waren, mit welchen sie in die Galeren eingriffen, und solche hernach durch die Kraft des Gegen-Gewichtes in die Höhe zogen, alsdann auf einmahl fallen liessen, und in den Abgrund stürzten; oder, nachdem sie solche an den Vorder-Theilen mit den eisernen Klauen in die Höhe gezogen, und sie auf das Hinter-Theil gesetzt hatten, versenkten sie dieselben in das Meer, oder zogen sie mit Stricken und Haken an das Land, und zerschlugen und zerschmetterten sie, nachdem sie solche lange Zeit herum gedrehet hatten, gegen die unten an der Mauer hervor ragenden Felsen-Spitzen, und zerquetschten auf diese Weise alle, die sich darauf befanden. Jeden Augenblick sahe man in die Höhe gehobene und in der Luft hängende Galeren, die mit großer Geschwindigkeit herum gedrehet wurden, und einen erschrecklichen Anblick verursachten; und nachdem alle darauf befindliche Menschen durch die Gewalt der Bewegung zerstreuet und gleichsam wie mit Schleudern weit hinweg geworfen waren, wurden sie gegen die Mauern zertrümmert, oder die Winden liessen los, und sie fielen in das Meer zurück und versanken.

Polybius beschreibt diesen Raben des Archimedes folgender Maßen. Als Marcellus seine Schiffe sich der Stadt hatte nähern lassen, hatte Archimedes eiserne Haken an einer Kette herunter gelassen, wodurch derjenige, welcher, wie ein Steuer-Mann, den Schnabel der Maschine lenkte, nachdem er in das Vorder-Theil des Schiffes eingehaket hatte, das andere

dere Ende der Maschine nach der Stadt-Seite nieder senkte. Dieser hielt, wenn er das Schiff auf das Hinter-Theil in die Höhe gerichtet hatte, den Schnabel der Maschine unbeweglich; alsdann aber ließ er die Kette der Maschine vermittelst einer Welle oder Rolle los, wodurch nothwendig einige Schiffe auf die Seite fallen, andere umstürzen, und der größte Theil der von oben auf das Vorder-Theil gefallenen untergetaucht und mit Wasser angefüllet werden mußte.

Diese Maschine war, nach der Polardischen Zeichnung, Fig. 2941, nicht so einfach, und schon mehr zusammengesetzt, als der kleine Rabe.

„Es erhellet aus der Stelle des Plutarchus," sagt Polard: „daß der Rabe des Archimedes einem Krahne oder einer großen Winde ähnlich gewesen ist, die aus vielen andern Kräften zusammen gesetzt war, als aus solchen, die man heutiges Tages dazu gebraucht, welches aber nicht anders seyn konnte, wenn sie dieser Maschine ähnlich seyn sollte. Plutarchus hätte aber wissen sollen, daß der Quer-Baum, der sich auf seinem Pfosten drehet, und jenem zur Stütze dient, kein Schlag Baum oder Wage-Balken ist, und gesenket werden kann; denn wäre dieses gewesen, so würde man den Haspel an der Rolle, die Winde an der Achse, und die Rollen am Wage-Balken nicht haben anbringen können. Polybius sagt ausdrücklich, daß der Rabe des Archimedes aus einem Wage-Balken und einem Hebe-Baume zusammen gesetzt gewesen sey, welches mir wahrscheinlicher und geschickter scheint, die Wirkungen hervor zu bringen, deren er gedenkt, und mit einer so geschwinden Bewegung zu wirken. Es war unstreitig ein Balken, oder ein sehr langer Mast, der aus verschiedenen Stücken bestand, d. i. aus mehrern zusammen gefügten Masten, um ihn desto stärker und weniger biegsam zu machen, und in der Mitte noch mit starken Schienen besetzt war, welches alles mit eisernen Ringen und Bändern in gewisser Weite von einander befestigt war, wie ein Mast eines Schiffes, der aus verschiedenen andern zusammen gesetzt ist. Dieser gewaltige Balken mußte noch mit einem andern, ungefähr eben so starken, verlängert werden. Dieser erstaunende Hebe-Baum von

der

der ersten Art, oder dieser große Druck-Hebel, mußte an einem großen Baume aufgehangen seyn, der auf seiner Schwelle oder Unterlage mit seinem Gabel-Baume, seinem Leiter-Baume, und seinen Klammern oder Holz-Bändern, zusammen verbunden, und kurz, beynahe so wie unsere Krahne gemacht war; er mußte inwendig an der Mauer der Stadt angebracht und nahe daran gesetzet werden. Dieser auf die Art mit einem dicken Seile oder einer Kette an seinem Baume schwebend befestigte entsetzliche Hebe-Baum konnte eine so viel größere Wirkung thun, je weiter seine Kraft oder Richtungs-Linie von seinem Ruhe-Puncte oder dem Mittel-Puncte der Bewegung entfernt war, zumahl wenn man noch andere Kräfte, A, Fig. 2941, hinzu fügt, welche nach der Richtungs-Linie von oben herunter ziehen. An dem äussersten Ende waren verschiedene Haken und Anker-Klauen, B, an Ketten angehangen, welche man auf die heran nahenden Schiffe warf, wenn man sie erreichen konnte; dieser Aufzieh-Baum wurde durch viele Menschen, vermittelst zwey Seile, C, die sich an ihren Enden in viele Stricke zertheilten, herunter gelassen; und sobald man gewahr wurde, daß die eisernen Klauen eingehaket waren, so gab man ein Zeichen, und ließ sogleich ein Ende des Aufzieh-Baumes herunter, da sich indessen das andere aufhob, und das Schiff in eine gewisse Höhe zog, welches man hernach in das Meer fallen ließ, indem man das dicke Seil, welches das Schiff in die Höhe hielt, abhieb."

Das bisher Beschriebene war die Haupt-Ausrüstung der Kriegs-Schiffe; es waren aber ausserdem noch manche Bedürfnisse erforderlich, um mit gutem Erfolge gegen den Feind streiten zu können. Man versahe sich daher mit einem guten Vorrathe von Werg, Hanf, Pech, Harz und Schwefel; ingl. mit allerley irdenen Töpfen, Kohlen, und andern verbrennlichen Sachen. Auch hatte man mancherley Maschinen, womit man ganze Töpfe voll Feuer, und angezündetes Werg, auf die feindlichen Schiffe werfen konnte. Zu eben dem Zweck hatte man viele mit Pech bestrichene Ballen von Hanf oder Werg, so genannte Malleolos,

als

als Arten von Pech-Kränzen, welche ich im Art. Kriegs-Werkzeuge näher beschreiben werde, auf den Schiffen. Man hatte Pech-Fackeln, eiserne Pfannen zum Feuer, mit Eisen beschlagene lange Haken, u. d. gl. auf den Schiffen. Man mußte befürchten, daß man eben so von den gegenseitigen Schiffen möchte angefallen werden, wie man ihnen entgegen ging; daher hatte man allerley Geräthschaft nöthig, den etwann wirklich entstandenen Brand zu löschen. Das Vornehmste waren viele Eimer mit Stricken, um sie in die See vom Schiffe herab zu lassen, und Wasser zum Löschen zu schöpfen. Das See-Wasser war zum Löschen nicht so dienlich, als das süße Wasser, daher griff man zuerst dazu, und verbrauchte den größten Vorrath, den man zum Trinken mit auf das Schiff genommen hatte. Man warf ferner dicke Kleider und Decken auf das Feuer, um es zu ersticken (91).

Die Kriegs-Schiffe waren insgesammt so eingerichtet, daß sie segeln, und mit Rudern konnten fortgetrieben werden. Wenn man nun zur See fuhr, so gebrauchte man die Segel, und bey einer Wind-Stille auch die Ruder. Wenn es aber zum Treffen ging, wurden alle Segel weggethan, welche leicht Feuer fangen konnten, und von geringerm Nutzen waren, und man ruderte nur auf einander zu; daher waren alle Kriegs-Schiffe auch Ruder-Schiffe. Insonderheit waren die großen römischen Schiffe verdeckt, hatten insgesammt Roſtra, und 3, 4, auch 5 Reihen Ruder-Bänke. Sie hießen Triremes, Quadriremes, Quinquerèmes. Auf dem Verdecke waren die Schiff-Soldaten zum Streit fertig, und sie konnten auf die entgegen kommenden Schiffe um so nachdrücklicher ihre Pfeile werfen, weil das Verdeck sehr hoch

(91) *Dio Caſſ.* L. 50, c. 54. *Liv.* L. 37, c. 11. 30.

hoch war. Die Griechen hatten Schiffe mit 6, 7, ja mit 12 Ruder-Bänken, wovon aber die Römer nie Gebrauch gemacht haben, weil die Schiffe zu regieren, sehr unbequem, und die obern Ruder so lang waren, daß man sie mit der größten Mühe kaum bewegen konnte.

Eine Kriegs-Flotte hatte Proviant-, Transport- und andere Schiffe bey sich. Die gewöhnlichsten waren die Proviant- und Last-Schiffe. Die Proviant-Schiffe, Naves frumentariae, σιτηγοι, waren Last-Schiffe, welche gebraucht wurden, das Getreide ab und zu zuführen (92); sie waren weit kürzer, als die Kriegs-Schiffe, hingegen viel breiter, als dieselben, damit sie eine große Menge Proviant fassen konnten. Sie hießen auch Naves corbitiae, weil oben im Maste, zum Zeichen, daß sie Proviant-Schiffe waren, ein Korb aufgehängt war (93). Die Last-Schiffe, Naves onerariae, τοξτηγοι, welche bloß dienten, Lasten zu führen, dergleichen die Waren, Getreide, Oehl, Wein ꝛc. waren, befanden sich auch insgemein mit bey den Kriegs-Flotten, welchen sie sowohl andere Dinge, als insonderheit Proviant, mit nachführten (94). Sie waren mehr in die Runde, als in die Länge, gebauet, daher sie im Griech. auch στρογγύλοι (95), und ὁλκάδες hießen, weil sie oft mit Seilen an die Kriegs-Schiffe angehänget, und also von diesen hinter ihnen her geschleppet wurden (96). Die übrigen bey einer Kriegs-Flotte sich befindenden Schiffe waren kleiner, oder

(92) *Caes.* de bell. gall. L. 3, c. 96.

(93) *Festus*, p. 99. *Cicero* ad Attic. L. 16, ep. 6. *Plaut.* in Poenul. Act. 3, Sc. 1, v. 4.

(94) *Liv.* L. 35, c. 47. *Plutarch.* in Pomp.

(95) *Thucyd.* L. 6.

(96) *Polyaen* L. 6, c. 6. *Liv.* L. 30, c. 26.

oder doch von anderer Bau-Art. Insonderheit waren einige zum bequemen Transport der Pferde und Reiter eingerichtet, diese wurden Naves hippagogae, oder Hippagines (97), Ἱππαγωγοι, genannt. Die Wach- und Observations-Schiffe, Naves speculatoriae Κατασκοπα, waren leichte Schiffe, welche überall herum streiften, und sahen was passierte, und, wenn sie etwas Feindliches bemerkten, es den Ihrigen meldeten. Doch waren auch einige derselben von der Stärke, daß sie der Feinde Proviant-Schiffe, und was sie sonst überwältigen konnten, mit wegnahmen (98). Alle übrige Schiffe, welche geschwinde fortgetrieben werden konnten, hießen Naves actuariae (99), diese waren zum Theil noch ziemlich groß, auch mit Rudern versehen, und man könnte sie am besten mit unsern Kriegs-Chaluppen vergleichen; sie hatten 20 (10 auf der einen, und 10 auf der andern Seite,) (100), oder 30 (1), oder 50 bis 100 Ruder, daher sie auch πεντηκόντοροι und ἑκατόντοροι hießen (2). Nach Einigen konnten sie zugleich auch Segel aufsetzen (3). Waren sie klein, so hießen sie Actuariolae, die 2 (4), aber doch auch bis 10 Ruder hatten (5).

Die kleinen bekamen noch besondere Nahmen, als: Lembus biremis, ein Kahn mit 2 Rudern (6).

Sca-

(97) *Liv.* L. 44, c. 28. *Festus* in Hippagines. *Suid.* h. t.

(98) *Liv.* L. 36, c. 42. *Veget.* L. 4, c. 37. *Plutarch.* in Pompej.

(99) *Non.* c. 13, n. 9.

(100) *Suidas* in Εἰκόσοροι.

(1) Schol. ad *Thucyd.* L. 4. *Liv.* L. 38, c. 38.

(2) *Pollux*, L. 1, c. 9.

(3) *Isidor.* L. 19, c. 1.

(4) *Cic.* de Orat. L. 1, c. 38.

(5) *Cic.* ad Attic. L. 16, ep. 3.

(6) *Liv.* L. 24, c. 40.

Scapha, ein ordinärer Kahn, dergleichen an dem Hinter-Theile der Kriegs-Schiffe mit Seilen angebunden, und also hinterher geschleppet wurden (7); wiewohl sie auch an das Schiff in die Höhe gezogen und angebunden wurden, ohne daß sie das Wasser berührten, und wo man sie brauchen wollte, erst wieder abgelassen werden mußten (8), auf welche man auch seine Zuflucht nahm und sich rettete, wenn das Schiff selbst zu Grunde ging (9). Dessen Synonyma sind: Cymba, Capulus, Acatium, Epholeion (10), Carabus (11).

Hemiolia, war ein Kahn mit 2 Rudern.

Ampheris, Ἀμφήρης, ein Kahn, in welchem ein Mann mit zwey Rudern zugleich ruderte, indem er mit jeder Hand eins regieren konnte (12).

Celox, ein Kahn, in welchem auf jeder Seite einer oder mehrere zugleich rudern (13).

Linter und Monoxylon, Arbor cavata, Alveus informis, war ein Kahn, der nur aus einem Baume ausgehauen und ausgehöhlt war (14).

Triacontoros, war ein Fahrzeug, welches mehr als 20, und weniger als 30, Ruder hatte.

Wenn ein See-Treffen geliefert werden sollte, machten die römischen Kriegs-Flotten, wie die griechischen, alle nöthige Vorbereitung dazu. Der Admiral ließ den überflüssigen Proviant, und alles was man sonst auf dem Kriegs-Schiffe eine kurze Zeitlang entbehren konnte, auf die Proviant- und Last-Schiffe bringen, da-

(7) *Cic.* de Inv. L. 2, c. 11, *Petron.* c. 62.

(8) Apostelg. 27, 17.

(9) *Horat.* L. 3, Od. 29, v. 62.

(10) *Hesych.* p. 404.

(11) *Isid.* Hisp. L. 19, c. 1.

(12) Schol. *Thucyd.* & *Scheffer.* de milit. nav. L. 2, c. 2. ap. *Pitisc.* in Ἀμφήρης.

(13) *Liv.* L. 37, c. 27.

(14) *Liv* L. 21, c. 26.

damit man die solcher Gestalt entlasteten Schiffe leichter wenden könnte, um dem Stoße, welchen die feindlichen Rostra dem Schiffe beybringen wollten, schnell auszuweichen, und, wo möglich, dem feindlichen Schiffe auf der Seite beyzukommen (15); daher suchten die feindlichen Admirale dieses Erleichtern der Kriegs-Schiffe gern zu verhindern, und überfielen in der Arbeit die Flotte unvermuthet (16). Wenn alles zum See-Treffen in Ordnung war, wagte man es doch nicht, wenn sich ein Sturm erhob, oder, wenn nach gelegtem Sturme, die See noch sehr hoch ging, und die Wellen ungestüm waren (17). Der Admiral mußte von der Ebbe und Fluth gute Kenntniß haben, und allemahl darnach das Treffen einrichten. Auf der hohen See würde das nichts haben ausmachen können; weil aber die Schiffe sich immer am Ufer aufhielten, so fielen auch die See-Treffen nicht weit von demselben vor, und da konnte ein kurz vor der Ebbe angegangenes See-Treffen so gefährlich werden, daß die Schiffe bey der Ebbe auf dem Sande und dem Trocknen zu sitzen kamen, und gewiß verloren gingen (18).

Die Flotte wurde von dem Admirale in Schlacht-Ordnung gestellt, d. i. einem jedem Schiffe wurde die Stellung angewiesen, wo es seyn sollte, und es mußte den Platz unverändert zu behalten suchen. Dabey war allemahl die Vorsicht nöthig, daß man sich vom Lande, so weit als man nur immer konnte, entfernte. Denn wenn man dachte, sich nahe am Ufer aufzuhalten,

(15) *Polyb.* L. 1, c. 60.

(16) *Liv.* L. 36, c. 43.

(17) *Veget.* L. 4, c. 43. *Liv.* L. 25, c. 27. L. 26, c. 39. *Plaut.* in Ant. *Lucan.* L. 3, v. 520, f.

(18) *Veget.* L. 4, c. 42. *Liv.* 28, c. 30. *Polyaen.* L. 4, c. 6. *Diod. Sic.* L. 18, c. 72.

ten, damit man nicht möchte von hintenzu umringet werden können, so brachte man seine Flotte in fast unvermeidliche Gefahr. Im andern punischen Kriege hat, bloß dieses Fehlers wegen, der Consul P. Servius die Schlacht verloren (19). Doch findet man im Gegentheile ein merkwürdiges Beyspiel, daß die griechische Flotte, welche aus 300 Segeln bestand, in der Meer-Enge zwischen der Insel Salamin und dem attischen Lande den König Xerxes im See-Treffen überwunden habe, obgleich seine Flotte aus 1200 Kriegs- und 2000 Proviant-Schiffen bestand, er auch 700,000 Mann zu Fuß, und 40,000 Reiter hatte (20). Denn, sobald in diesem See-Treffen der persische Admiral umkam, und sein Schiff versenkt war, so erfolgte eine allgemeine Verwirrung, Bestürzung und Flucht (21).

Die Flotte in Schlacht-Ordnung zu stellen, kam allemahl dem commandirenden Admirale zu. M. Attilius Regulus und L. Manlius waren im ersten punischen Kriege auf der Flotte; sie hatten 100,040 Mann überhaupt. Auf jedem Schiffe, welches 300 Ruder hatte, waren 120 Soldaten. Sie vereinigten beyde ihre Anschläge und Sorgfalt, die Flotte in eine recht gute Stellung zu bringen. Die beyden Admiral-Schiffe mit 6 Reihen Ruder, Naues praetorias Hexeres, stellten sie vor der Fronte, und dahinter kamen die andern Kriegs-Schiffe, welche sich stets nach dem Admiral-Schiffe richten sollten. Sie machten gleich-

 sam

(19) *Veget.* L. 4, c. 46. *Polyaen.* L. 1, c. 50. 51. *Appian.* bell. civ. L. 5, p. 1240.

(20) *Nepos* in Themistocl. c. 3.

(21) *Diod. Sic.* L. 11, c. 18. *Herod.* L. 8, c. 13 — 18. Man kann hierbey die R. A. inhibere naves, welche Diodorus braucht, anmerken, welche so viel heißt, als: die Schiffe stehen machen, oder vor Anker legen. Die Griechen pflegen das Wort ανακωχευειν zu gebrauchen.

sam zwey Flotten aus, welche in der Mitte einen leeren Raum liessen, indem sie nicht dicht bey einander segelten. Gegen diesen Zwischenraum liessen sie eine dritte Flotte sich stellen, welche zugleich die Schiffe bey sich hatte, worauf die Pferde waren, Hippagines, die an den Kriegs-Schiffen mit Tauen befestigt waren (22). Eben so lieset man, daß Cäsar die Flotte in Schlacht-Ordnung gestellt, und alles pünctlich angeordnet hat (23).

Wenn schon die ganze Flotte in Schlacht-Ordnung stand, so pflegte zuweilen der Admiral um die Schiffe herum zu fahren, und der Mannschaft Muth einzusprechen. War die Gefahr sehr groß, so war dieses Mittel zuweilen von großem Nutzen (24). Die gewöhnliche Ordnung, darin die Schiffe gestellet wurden, war die, daß die großen Schiffe voran waren, und die kleinen hinter denselben (25). Doch hielt man es so genau nicht, daß man von der Ordnung nie abgewichen wäre; es geschahe aber freylich allemahl aus besondern Ursachen, und es war eine Kriegs-List, dem Feinde die rechte Macht der Flotte zu verbergen. Daher kann man das nicht als die gewöhnliche und ordentliche Art angeben, wie man bey einem See-Treffen die Schiffe zu stellen pflegte (26). Von der Form und Gestalt der Schlachtordnung, wie die Flotte anrückte, wird im Art. Schlacht-Ordnung gehandelt werden.

Noch vor dem See-Treffen war nöthig: 1. daß Auguria angestellet wurden. Zwar waren es in der That

(22) *Polyb.* L. 1, c. 26.

(23) *Hirt.* bell. alex. c. 14. *Liv.* L. 37, c. 29.

(24) *Diod. Sic.* L. 13, c. 15.

(25) *Diod. Sic.* L. 13, c. 14. *Hirt.* bell. alex. c. 14.

(26) *Polyæn* L. 3, c. 10, §. 6.

That nichtsbedeutende Dinge, worauf man merkte, und woraus man göttlich verliehene Vorbedeutungs-Zeichen hernehmen wollte; indessen mußte es, wo nicht um des Admirales, doch um des gemeinen Volkes willen, geschehen (27). Besonders war es ein gutes Zeichen, wenn ein Admiral, nicht lange vor dem Treffen einen Fisch aus dem Wasser in die Höhe springen sahe, wie dem Augustus am Tage vor der See-Schlacht im sicilianischen Kriege, begegnete (28). Als Augustus, vor dem See-Treffen mit Antonius, in das Schiff steigen wollte, sahe er einen Esel-Treiber mit seinem Esel vorbey ziehen. Er fragte: wie heißest du? und bekam die Antwort Eutychus. Wie, fuhr er fort, heißt dein Esel? Er erwiederte: Nikon. Das nahm Augustus als ein gutes Vorbedeutungs-Zeichen an, und war so glücklich, daß er den Antonius besiegte. 2. Das zweyte, welches bey keiner See-Schlacht versäumet wurde, waren die Opfer, welche den Meer-Göttern gebracht wurden. Man suchte sich dadurch guten Wind und gutes Wetter, auch Glück und Sieg zu erwerben, daher man es bey den Opfern nicht an guten Gelübden und Versprechungen ermangeln ließ (29). Man opferte wohl gar Menschen, wie Themistokles gethan hat (30). Die Opfer wurden allemahl auf dem Admiral-Schiffe veranstaltet. 3. Den Göttern wurden allerley Gelübde gethan, wenn sie in dem bevorstehenden Treffen den Sieg geben würden. Die Worte des Gelübdes (denn es mußte laut hergesaget werden,) mußte bey den Griechen der Paulsarius, Κελευστης, oder Ruder-

(27) *Arrian.* exped. Alex. L. 1, c. 19. 20.

(28) *Dio Cass.* L. 49, c. 5. *Sueton.* Aug. c. 96. *Plin.* L. 9, c. 16.

(29) *Appian.* bell. civ. L. 5.

(30) *Plutarch.* in Themist.

Meister, vorsprechen, und alle übrige Anwesende mußten sie nachsprechen (31). 4. Darauf wurde das große Segel niedergelassen, und der Mast-Baum zurück gelegt. Die kleinen Segel behielt man noch bis zum wirklichen Treffen bey, das große Haupt-Segel aber wurde sogleich eingezogen; denn man bediente sich nur allein der Ruder und Steuer (32). 5. Das Admiral-Schiff machte den Anfang, die Segel niederzulassen, dem folgten aber alle auf der Reihe nach, wie sie um und bey dem Admiral-Schiffe lagen. Zugleich wurde auf allen Schiffen eine rothe Flagge, oder auch ein goldener, oder vergoldeter, fliegender Schild ausgesteckt, zum Zeichen, daß das See-Treffen nun gleich den Anfang nehmen werde (33).

In dieser Anschickung erwartete nun jedes Schiff den Befehl zum Angreifen. Denn, obgleich die rothe Flagge, oder der goldene Schild, Zeichen genug war, daß ein See-Treffen sollte geliefert werden, so durfte doch kein Schiff eher, als auf erhaltene Ordre, wirklich die feindliche Flotte angreifen. Dieses Zeichen nun war das Blasen mit allen Trompeten und Hörnern, das Classicum, so, wie bey den Angriffen zu Lande; und so bald das erschallete, gingen alle Schiffe mit Gewalt auf die Feinde los (34). Auf der griechischen Flotte pflegten leichtsinnige Soldaten auch noch ein lustiges Soldaten-Lied, dem Mars oder Apollo zu Ehren, abzusingen (35).

Wenn

(31) *Diod. Sic.* L. 20, c. 50.

(32) *Liv.* L 36, c. 44. *Hirt.* bell. alex. c. 45.

(33) Von der rothen Flagge findet man den Beweis in *Polyaen.* L. 1, c. 48. *Diod. Sic.* L. 13, c. 46. 77. *App.* bell. civ. L. 5. Vom goldenen Schilde aber in *Diod. Sic.* L. 20, c. 53. *Plut.* Lysand.

(34) *Polyb.* L. 3, c. 96. L. 16, c. 3. L. 13, c. 45. L. 20, c. 51.

(35) *Diod. Sic.* L. 13, c. 15.

Wenn das Treffen vor sich ging, so wurde der Angriff mit den Rudern gemacht, ohne daß noch die Soldaten auf dem Schiffe etwas dabey zu thun hatten. Man bemühete sich, so schnell vor dem feindlichen Schiffe, und so dicht vorbey zu rudern, daß man alle dessen Ruder auf der einen Seite zerbrach und unbrauchbar machte; und schnell wendete man das Schiff um, entweder mit den Rostris ihm im Hinter-Theile, oder, welches noch vortheilhafter war, auf der einen oder andern Seite einen Stoß beyzubringen, damit es leck werden und sinken möchte. Auf den Seiten waren die Schiffe am schwächsten, daher jeder darauf gegebene Stoß am gefährlichsten war. Man suchte auch die Steuer-Ruder unbrauchbar zu machen, oder auf andere Weise dem Schiffe Schaden zu zufügen (36). Wenn die See-Leute sich auf diese Weise lange genug mit einander herum gestritten hatten, so erfolgte dann der noch heftigere Streit der auf den Schiffen befindlichen See-Soldaten. Sie warfen eine solche Menge Pfeile und Wurf-Spieße auf die feindlichen Schiffe, daß sie fast damit bedecket wurden, und bemüheten sich vorzüglich, die Steuer-Leute und Officiers zu tödten, oder zu verwunden, weil sie bey deren Verlust einen großen Vortheil erhielten. Konnten sie so nahe an das Schiff kommen, daß sie es erreichen konnten: so warfen sie die eisernen Hände, Haken und Harpagonen (s. oben, S. 325, f.) an dasselbe, enterten, und gingen mit dem Degen in der Faust auf ihren Gegner los (37). War der Sieg erfochten, oder mußten sie sich retiriren, oder war es aus andern Gründen nöthig, sich zurück zu ziehen, so wurde dazu

(36) *Appian.* bell. civ. L. 5. *Dio Cass.* L. 50, c. 29. *Liv.* L. 37, c. 24. *Caes.* bell. civ. L. 1, c. 58. *Curt.* L. 4, c. 4. *Diod. Sic.* L. 13, c. 40.

(37) *Diod. Sic.* L. 13, c. 45, 46. *Plut.* in Ant.

ein Zeichen gegeben; worin es bestanden habe, ob es eine weiße Flagge, oder Feuer, oder sonst ein Zeichen gewesen sey, lässet sich nicht mit Gewißheit bestimmen (38).

Das Admiral-Schiff, in welchem der Consul oder Prätor war, welcher die Flotte commandirte, hatte allemahl ein hell leuchtendes Feuer in einem eisernen Gefäße, Trulla ferrea, welches mit Pech, Oehl, Harz und Schwefel angefüllt war. Dieses Gefäß wurde an einer eisernen Stange am Hinter-Theile des Admiral-Schiffes ausgehängt, und die harzigen Materien wurden in Brand gebracht, damit die ganze Flotte auf der Fahrt sich darnach richten, und, wenn sie vor Anker lag, das Admiral-Schiff wahrnehmen konnte. Auch die andern Schiffe, sowohl Kriegs- als Kauffahrdey- und Proviant-Schiffe, hatten des Nachts Licht, Lumina, oder Leuchten am Bord, damit keines dem andern zu nahe kommen, und es beschädigen möchte (39). Wenn aber eine Flotte sich des Nachts heimlich entfernen und aus dem Gesichte des Feindes sich entziehen wollte, so wurden alle Feuer und Leuchten, und besonders das auf dem Ad-

(38) *Polyb.* L. 16, c. 5. Hier heißt es *sublato* in altum *signo*. Daraus sieht man wohl, daß man ein Signum naves colligendi gehabt habe, und daß dieses Zeichen an dem Maste, oder sonst auf irgend eine Weise sey in die Höhe gezogen worden, aber eigentlich wird doch das Zeichen nicht genannt. Im Griech steht das Wort σύνθημα; ἔξαιρον σύνθημα. Dieses Wort wird gewöhnlich von einer Fahne oder Flagge gebraucht; daher ist sehr wahrscheinlich, daß das Zeichen eine Flagge gewesen ist; von was für Farbe aber, ist nicht mit Gewißheit auszumachen, da nur immer des Zeichens, Signi, gedacht wird, welches am Admiral-Schiffe ausgesteckt wurde, wovon aber weiter nichts gemeldet wird. *Liv.* L. 37, c. 24. *Appian.* bell. civ. L. 5.

(39) *Liv.* L. c. 29, 25. *Appian.* bell. civ. L. 2.

Admiral-Schiffe, ausgelöscht, damit man so viel verborgener entfliehen könnte (40).

An den Belohnungen, welche andern tapfern Soldaten ausgetheilt wurden, und den Strafen, welche andern Trägen und Nachlässigen wiederfuhren, nahmen auch die See-Soldaten und Matrosen Theil; doch wurden auch besondere Belohnungen ertheilet, wie man aus der Schiff-Krone, Corona navalis, ersieht. Anderer Belohnungen, ist oben, S. 47 und 54, Erwähnung geschehen. Die höchste Belohnung eines Admirales war der Sieges-Aufzug zu Wasser, Triumphus navalis; es machte aber dieser Zug bey weitem nicht das Ansehen, welches ein anderer Triumph hatte. Denn man konnte die eroberten feindlichen Kriegs-Schiffe doch nicht mit vor sich her führen lassen. Denn wenn der Admiral mit der Flotte, und den eroberten Schiffen, im Hafen bey Ostia eingelaufen war, hielt er um den Sieges-Einzug an. Wurde er ihm zugestanden, so mußte sein Zug ebenfalls, wie gewöhnlich, durch die Stadt auf das Capitolium gehen; da konnte er dann nichts weiter bey sich führen, als die verschiedenen Gefangenen in ihrer Landes-Tracht, und Gemählde von den Schiffen der Feinde und vom See-Treffen.

Von den gewöhnlich gewesenen Strafen, werde ich im Art. Kriegs-Verbrechen und Strafe sprechen.

Die Fahrzeuge, welche in den neuern Zeiten ein Stat unterhält, deren gesammte Anzahl man mit der Benennung Marine belegt, sind ebenfalls, wie in den ältern Zeiten, entweder zum Kriege, oder zur Handlung auf der See, oder zur Fischerey, ausgerüstet.

(40) *Dio Cass.* L. 49, c. 17. L 42, c. 43. *Florus*, L 4, c. 8.

Von diesem Gebrauche werden die Schiffe, nach dem sie entweder bloß zum Kriege, oder bloß zu Waren, und halb zu Waren und halb zum Kriege, und endlich bloß zur Fischerey, bestimmt sind, in 4 Classen oder Gattungen eingetheilt, nähmlich: in Kriegs-Schiffe, in Kauffahrdey-Schiffe, in zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstete Schiffe, und in Fischerey-Schiffe.

Die bloß zum Kriege gewidmeten und ausgerüsteten Schiffe, werden nach der Verschiedenheit ihres Ranges unterschieden, welche an der Größe der Schiffe und der Farbe der Flaggen erkannt wird. Es werden dieselben entweder von der Obrigkeit des Landes selbst, oder, auf ihre Erlaubniß, von Kaufleuten und andern Privat-Personen, ausgerüstet. In dem ersten Falle werden sie entweder gesandt, den Feind anzugreifen, oder hauptsächlich, die ihrigen zu beschützen. Die lezten führen den Nahmen einer Convoy, worunter man also, bey der Handlung zur See, ein oder auch mehrere Kriegs-Schiffe versteht, welche Befehl haben, ein oder mehrere Kauffahrdey-Schiffe zu convoyiren, d. i. dieselben zu begleiten, und ihnen zur Bedeckung zu dienen; s. im VIII Th. S. 374, f. Diejenigen, welche sich unter den Schutz der Convoy begeben, schließen eine Admiralschaft; s. im VIII Th. S. 326, f. In dem zweyten Falle hingegen, wird solches entweder zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten den Kaufleuten oder andern Privat-Personen erlaubet. Diejenigen Kriegs-Schiffe, welche zu Kriegs-Zeiten von Kaufleuten und andern Privat-Personen, nach erhaltener Erlaubniß und gestellter Bürgschaft, auf ihre eigene Kosten, wider die feindlichen Kriegs- oder Kauffahrdey-Schiffe ausgerüstet werden, um Beute zu machen, werden Caper-Schiffe oder Caper, genannt, welche lezten Nahmen man auch denjenigen Personen, die ein solches Schiff commandiren, gibt; s. im VII Th. S. 633, f. Eben diese

werden

werden auch Armateurs genannt; doch mit dem Unterschiede, daß ein Caper eigentlich nur derjenige heißt, welcher ein sehr kleines Fahrzeug commandiret. Sie heißen auch Commiß-Fahrer, weil sie von der Admiralität Commission oder Erlaubniß haben. Diejenigen aber, welche ohne solche Commission oder Erlaubniß mit einem zum Kriege ausgerüsteten Schiffe in See gehen, und alles, worauf sie mit ihrem Schiffe stoßen, ohne Unterschied berauben und wegnehmen, werden See-Räuber, Meer-Räuber, oder Frey-Beuter, genannt. In diese Classe gehören entweder ganze Völker, als da sind: die Algierer, Tripolitaner ꝛc. oder Privat-Personen. Jenen kann man deswegen die Rechte eines States nicht streitig machen, sondern sie nur als Feinde verfolgen; diese aber werden nicht als Feinde, sondern als Rebellen, Diebe und andere Räuber, angesehen. Diejenigen Meer-Räuber, welche aus der Barbarey und Türkey kommen, und sich häufig in den italiänischen Gewässern aufzuhalten pflegen, werden vorzüglich und im besondern Verstande Corsaren genannt, ob man gleich mit diesem Nahmen auch andere See-Räuber belegt; s. im VIII Th. S. 398.

Von den Kauffahrdey-Handlungs- oder Kaufmanns-Schiffen, s. im XXXVI Th. S. 470, fgg.

Ein zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstetes Schiff, ist zwar ein Kauffahrdey Schiff, welches aber zugleich Commission hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen und wegzunehmen. Ein solches Schiff führt, über die nöthige Ausrüstung zu seiner Fahrt, auch noch Officiers, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meisten französischen Kauffahrdey-Schiffe, welche lange Reisen thun, sind also ausgerüstet; dieses verursachet, daß ihre Retour nicht so ansehnlich ist, als der Holländer ihre, die nur mit Waren ausgerüstet sind.

Ein Fischerey-Schiff, heißt ein solches Schiff, welches zur Fischerey in der See gebraucht wird. Dergleichen Schiffe führen zum Theil, nach den verschiedenen Gattungen der Schiffe, zu deren Fange sie ins besondre bestimmt sind, auch verschiedene Nahmen. So werden z. B. die zum Wallfisch-Fange bestimmten Schiffe Vleeten; die zum Härings-Fange bestimmten, Büsen (s. Th. XX, S. 738), u. s. w. genannt.

Die Kriegs- und Kauffahrdey-Schiffe sind es, durch welche die am mittelländischen Meere gelegenen Länder sich auszeichnen. Je ansehnlicher die kriegerische See-Macht einer Nation ist, je wichtiger und ausgebreiteter zeigt sich ihr Handel; vielleicht aber wäre es besser, wenn der lezte ohne jene furchtbare Begleitung einher gehen könnte. Es wäre gut, wenn die Kriegs-Schiffe bloß dazu dienten, See-Räuber zu züchtigen, und unrechtmäßige Angriffe zu vereiteln; wenn man sich begnügte, die Küsten des Landes damit zu sichern, und den Handel zu beschützen; allein, man hat dieses Mittel bis zum Mißbrauch ausgedehnt; man bedient sich der schwimmenden Festungen, um im Kriege das Eigenthum feindlicher Unterthanen wegzunehmen, um Landungen zu wagen, und friedliche Länder zu unterjochen. Durch diesen Mißbrauch einer zum Schutz des Handels bestimmten Macht, sind Kriegs-Flotten mehr ein Werkzeug der Zerstörung des wechselseitigen See-Handels, als seine Begleiter.

Ein Stat, welcher Häfen, eine kaufmännische Schifffahrt, und Besitzungen jenseit des Meeres zu beschützen hat, muß, ausser seiner Land-Macht, auch eine gute und tüchtige **See-Macht** besitzen. Unter diesem Worte begreift man alles, was zu einer Kriegs-Flotte gehört; also haben wir vier Haupt-Gegenstände hierbey zu betrachten: die Flotten selbst; die Bau-Art der Schiffe, woraus sie bestehen; die Ausrüstung, und die Truppen, die sie besetzen; und die See-Zeug-

Häu-

Häuser, worin alle Bedürfnisse einer Kriegs-Flotte und ihrer Ausrüstung aufbewahret werden. Denn der Gebrauch der Kriegs-Macht, die Art sie anzuführen, und den Krieg zu Wasser zu führen, ist eine sehr verwickelte Wissenschaft, die den Admiralen und See-Hauptleuten zusteht, und die nebst einer gründlichen Theorie auch eine große Erfahrung erfordert.

Was zu Lande eine Armee ist, das ist zur See eine **Flotte**, welche entsteht, wenn eine beträchtliche Anzahl von Kriegs-Schiffen zusammen genommen betrachtet wird. Eine kleinere Anzahl Kriegs-Schiffe, eine kleine Flotte, oder ein Commando leichter Kriegs-Schiffe, wird ein **Geschwader**, eine **Escadre** oder **Flottille**, genannt. Ein Geschwader unterscheidet sich also von der Flotte nur dadurch, daß es aus wenigern Schiffen, wenigstens 4 bis 5, höchstens 15 bis 16, besteht.

Man nennt eigentlich alle Schiffe, welche bewaffnet sind, um dem Feinde Abbruch zu thun, **Kriegs-Schiffe**, im Holl. und Niederf. **Orlogs-Schiffe**; genauer aber werden nur diejenigen also genannt, welche, vermöge ihrer Größe, Stärke, und der Menge der Kanonen und Mannschaft, die sie am Bord haben, in dem See-Treffen in der Linie, d. i. in der Schlacht-Ordnung, stehen, weshalb sie auch **Linien-Schiffe**, **Schiffe von der Linie**, oder **vom Range**, genannt werden. Denn bey einer Schlacht setzen sich das Vorder-Treffen, das Haupt-Treffen, und das Hinter-Treffen, so viel sie können, in gerader Linie, sowohl um den Vortheil des Windes zu behalten, damit alle Schiffe in Einer Richtung laufen können, als auch damit nicht eins hinter dem andern bleibe, welches diejenigen, die nicht in der vordern Linie wären, hindern würde, ihre Lagen auf die feindlichen Schiffe abzufeuern, weil sie ihre eigene Schiffe treffen würden. Um nun in diese Linie gestellet zu werden, muß ein

Schiff

Schiff von gewisser Größe und Stärke seyn. Unter diese Classe rechnet man diejenigen, die zwischen 48 bis 100 Kanonen führen. Alles was größer ist, ist mehr zum Prunk, als zum Nutzen; es sind schwimmende Schlösser, plumpe Lasten, die sich schwer bewegen, und dem Admirale, der sie bestiegen hat, viel zu schaffen machen. Die Fregatten (s. Th XV, S. 2, f.) führen nicht über 44 Kanonen. Zu den andern leichten Kriegs-Schiffen gehören: die Galeren (s. Th. XV, S. 66, fgg.), Galeassen (s. Th. XV, S. 660, f.), Prahme, Bombardier-Gallioten (s. Th. XV, S. 797), Huker (s. Th. XXVI, S. 295, f.), Batarden, Barken (s. Th. III, S. 546), Felouquen (s. Th. XII, S. 545), Brigantinen (s. Th. VI, S. 704, f.), Pinassen, u. a. m. Ausser diesen befinden sich bey einer Flotte noch folgende Arten von Schiffen: die Proviant- oder Last-Schiffe, Flüten (s. Th. XIV, S. 370), oder Pinken; Brander oder Brenner; das Register-Schiff, auf welchem das Verzeichniß aller bey der Flotte befindlichen Sachen ist; und das Hospital-Schiff, worauf die Kranken und Verwundeten einer Flotte sich befinden. Endlich befindet sich noch bey jedem Kriegs- und andern Schiffe die Chaloupe oder Chaluppe (s. Th. VIII, S. 9. f.), und das Boot (s. Th. VI, S. 207).

Die Kriegs-Schiffe werden, in Ansehung der Größe, der Verdecke, und der Anzahl der darauf befindlichen Kanonen und Mannschaft, in gewisse Classen getheilt, und eine solche Classe wird ein Rang genannt. In der Bestimmung desselben sind nicht alle Nationen einig. Die Franzosen haben deren nur drey, und das Verhältniß der Theile einer jeden Gattung derselben, ist, nebst ihrer Benennung, durch eine königl. Verordnung auf das genaueste vorgeschrieben. In England haben die Schiffe einen sechs- und in Holland einen siebenfachen Rang. Vorläufig will ich

noch

noch anmerken, daß die Franzosen ihre Schiffe mit Kanonen von schwererm Kaliber besetzen, als die Engländer, daß aber der Leztern ihre jezt größer gebauet werden, und, dieser ihrer Größe ungeachtet, vortrefflich segeln.

Die französischen Kriegs-Schiffe vom ersten Range, führen von 100 bis zu 120 Kanonen; sie sind 170 bis 180 Fuß lang, 50 Fuß breit, und die Artillerie ist in 3 Etagen über einander gleich vertheilt: diese Etagen nennt man auch Verdecke, und hiervon bekommen die Arten den Nahmen zweydeckig, dreydeckig. Eine jede Batterie besteht aus 15 bis 16 Kanonen, und der Raum zwischen zweyen beträgt 7 Fuß. Ausser diesen 6 Batterien, stehen noch auf dem Halb-Verdecke, welches bis an den großen Mast reicht, und an dem Hinter-Theile des Schiffes die vierte Etage macht, an jeder Seite gleichfalls 5 Kanonen. Auf dem Vordet-Castelle sind deren an jeder Seite 3, und im Hinter-Castelle, zwischen den Verdecken sind gemeiniglich auch noch einige angebracht, welches die kleinsten zu seyn pflegen. Die erste Batterie, d. h. die unterste, besteht aus 15 ganzen Karthaunen (48 Pfünder); die zweyte aus 16 halben Karthaunen (24 Pfünder) (*). Die dritte Batterie besteht aus 14 Viertel-Karthaunen (12 Pfünder) (**). Die Kanonen auf den Halb-Verdecken schießen nur 8, und die im Hinter-Theile zwischen den Verdecken, nur 4 Pfund. Zu diesen 4½ Verdecken kommt nun noch am Hinter-Theile des Schiffes ein Viertel-Verdeck (die Hütte), zur Bequemlichkeit der Officiers, so, daß

über-

(*) Diese Batterie erhält deswegen ein Stück mehr, weil das Stück oben länger ist, als unten bey dem Kiele.

(**) Diese Batterie hat darum ein Stück weniger, als die zweyte, damit der benöthigte Raum zu den Zimmern im Hinter-Castelle gesparet werde.

überhaupt am Steuer der Etagen über dem Wasser fünf sind, in welchen beynahe 30 Zimmer angebracht sind, die insgesammt sauber verziert, und von aussen reich vergoldet und mit Bildhauer-Arbeit ausgeschmückt sind. Zwey Gallerien oder Balcons befinden sich an beyden Säblen der dritten und vierten Etage, welche über das Wasser hängen. Der Raum zwischen den Verdecken ist die Lager-Stätte der Besatzung. Hier hat jeder seine Hängematte, welche aber, sobald das Schiff sich zur Action anschickt, sämmtlich abgenommen, und mit ihrem Zubehör aufgerollet werden müssen. Dies hat einen doppelten Nutzen: denn erstlich ist nun der Raum für die Constabler und den Zimmermann frey; und zweytens dienen diese aufgerollte Sachen oben auf dem Verdecke zur Schutzwehre gegen die feindlichen Flinten-Kugeln; denn der Bord des Schiffes ist mit zwey Reihen geflochtenen Tauwerk so eingerichtet, daß dies dazwischen zu stopfende eine sehr gute Brustwehre abgibt. Die Etagen unter dem Wasser dienen nur zur Aufbewahrung der Mund- und anderer Provisionen, Segel- und Tauwerk-Vorräthe, des Wassers, u. d. gl. Die Munition aber ist, zu mehrerer Sicherheit, in dem allerunterstен Raume.

Ehe ich mich zu den Schiffen vom zweyten Range wende, will ich hier etwas von der Bemastung derselben überhaupt sagen. Alle große Schiffe heißen zwar überhaupt dreymastige, es bestehen aber diese drey Masten aus mehrern auf einander gesetzten. 1. Der Mittel-Mast, besteht aus dem großen Maste, von 86 F. lang und darüber, der großen Stänge (Stenge) von 60, der großen Bram-Stänge von 27, und der Flaggen-Stänge, von welcher die Admiral-Flagge wehet. 2. Der Vorder-Mast, besteht aus dem Focke-Maste von 77 F. und darüber, der Focke-Stänge von 23, nebst der Flaggen-Stänge, von welcher

cher die Flagge des Vice-Admirales wehet. 3. Der Hinter-Mast, besteht aus dem Besan-Maste von 64 F., der Kreuz-Stänge von 20, und der Flaggen-Stänge, von welcher die Flagge des Contre-Admirales wehet. Ausser diesen drey Masten, ist noch das Bog-Spriet, welches vorn aus dem Schiffe unter einen kleinen Winkel hinaus liegt, 54 F. lang, und dessen perpendikulär stehende Stänge 24; auch hier ist noch eine Flaggen-Stänge hinzu gefügt, von welcher aber nur bey erfreulichen Begebenheiten eine Flagge wehet. Auf dem Hinter-Theile des Schiffes steht noch der große Flaggen-Stock, und von diesem eigentlich wehet die große Flagge. Die Dicke dieser Masten ist sehr verschieden. Der große Mast hat bey Haupt-Schiffen über 2 Klafter im Umfange, und es versteht sich, daß er, der Dicke nach, aus mehrern großen Bäumen zusammen gesetzt, und mit sehr starken eisernen Bändern wohl verbunden ist. Die andern Masten und Stängen sind verhältnißmäßig schwächer. Die Quer-Stangen, welche an den Masten und Stängen angebracht sind, und zur Befestigung der Segel dienen, heißen: die große Schaa, die kleine Schaa ꝛc. Die Befestigung der Stängen auf den Masten, und jener in einander, geschieht durch eine runde Art von Gallerie, die man den Mars oder Mast-Korb nennt, und welcher 9 bis 10 F., auch noch mehr, im Durchmesser hat. Auf dem großen Mars bringt man auch oft Amüsetten und Schraubstücke an, und stellt auch Scharf-Schützen darauf, um die feindlichen Verdecke von oben herunter zu säubern.

Die vornehmsten Segel großer Schiffe sind folgende. 1. Das große Segel an der großen Schaa des Mittel-Mastes. 2. Das Focke-Segel an dem Focke-Maste. 3. Das Besan-Segel am Hinter-Maste. 4. Die große Blinde am Bog-Spriet. 5. Das große Mars-Segel, an der ersten Stänge des Mittel-

Mastes. 6. Das vordere Mars-Segel, an der ersten Stänge des Focke-Mastes. 7. Das Kreuz-Segel, an der Stänge des Besan-Mastes. 8. Das große Bram-Segel, an der zweyten Stänge des Mittel-Mastes. 9. Das vordere Bram-Segel an der zweyten Stänge des Focke-Mastes. 10. Die oberste Blinde, an der Stänge des Bog-Sprietes. Ausser diesen gibt es noch andere, die man Stag-Segel nennt, und welche ohne Rahen (*) an dem Tauwerke an den Seiten, wo noch Raum dazu ist, ausgespannet werden, um bey wenigem Winde dessen so viel zu fassen, als nur immer möglich ist. Sie sind dreyeckig, und es werden deren so viele aufgezogen (aufgehisset), als der Raum und die Umstände erlauben.

Ein Schiff vom ersten Range erfordert nun, um völlig fertig gebauet zu seyn, an ausgewachsenen gesunden Eichen: 4000 Stück, das andere Holz nicht zu rechnen; ferner 300,000 Pfund Eisen; an gepichtem Tauwerk, den Vorrath mitgerechnet, 219,000 Pfund. Sollte Ein Mann es allein bauen, so würde er 140,000 Tage oder über 80 Jahr daran arbeiten; woraus sich das Verhältniß der Zahl der Arbeiter zu einer gewissen bestimmten Zeit finden lässet.

Schiffe vom zweyten Range, haben ebenfalls drey Verdecke, und darüber auf dem Hinter-Castelle das Viertel-Deck oder die Hütte, so, daß sie am Steuer 4 Etagen haben. Das Halb-Verdeck mangelt ihnen. Sie sind 150 bis 155 F. lang, und führen 80 bis 100 Kanonen, welche so, wie bey denen von der ersten Art, vertheilt sind.

Schiffe vom dritten Range, sind 135 bis 145 F. lang, führen 60 bis 70 Kanonen, und haben nur zwey, und ein Halb-Verdeck, welches ihnen also drey Eta-

(*) Rahen sind die Segel-Stangen, welche quer an den Masten hängen, und woran die Segel aufgespannet werden.

Etagen über dem Wasser gibt. Diese Gattung Schiffe ist die bequemste, und kann den Stürmen am besten widerstehen.

Alle diese nun heißen Schiffe von der Linie, zum Unterschiede derjenigen, welche kleiner sind und wenigere Kanonen führen, oder der so genannten Fregatten. Das Admiral-Schiff einer Flotte ist dasjenige, worauf der Befehlshaber derselben sich befindet, und von welchem alle Signale gegeben werden. Es befinden sich verschiedene kleine Fahrzeuge in dessen Gefolge, um die Ordres den andern mitzutheilen, oder zu recognósciren. Es darf dieses aber nicht allezeit das größte seyn; gemeiniglich wird dazu dasjenige ausgesucht, welches am stärksten und besten gebauet ist, und am leichtesten segelt.

Der Bemannung der französischen Schiffe, wird weiter unten Erwähnung geschehen.

Die englische Marine ist in sechs Rang-Ordnungen getheilt, wovon jedoch die kleinern Schiffe, als: Kriegs-Chaloupen, Bomben- und Feuer-Schiffe, auch Cutters und Schoners, ausgenommen sind, als welche von Lieutenants geführt werden.

Schiffe vom ersten Range, führen 100 Kanonen und darüber, 42 Pfünder im untern Deck, 24 Pfünder im Mittel-Deck, 12 Pfünder im obern Deck, und Sechspfünder auf dem Hinter- und Vorder-Castelle. Sie haben an Equipage 6 Lieutenants mit 850 Mann, worunter 150 See-Soldaten sind; sind über 200 Fuß lang, 50 Fuß breit, 21 tief, und ihre Last ist über 2000 Tonnen.

Schiffe vom zweyten Range, führen 90 bis 100 Kanonen auf drey Verdecken, wovon die untern 32, die mittlern 18, die obern 12, und die auf den Castellen 6 Pfund schießen. Die Equipage besteht aus 6 Lieutenants und 750 Mann, wovon 120 See-Solda-

ten sind. Die Länge ist 177 Fuß, zu 50 in der Breite; die Last derselben 1934 Tonnen.

Schiffe vom dritten Range, führen von 64 bis 80 Kanonen, welche 32, 18 und 9 Pf. schießen. Die Equipage besteht aus 5 Lieutenants und 500 bis 650 Mann, worunter 100 See-Soldaten mit begriffen sind. Die Länge derselben ist 160, zu 45 F. in der Breite, und ihre Last 1700 Tonnen.

Schiffe vom vierten Range, führen 50 bis 60 Kanonen, auf zwey Verdecken und einer Hütte, wovon die untern 24, die obern 12, und die der Castelle 6 Pf schießen. Die Equipage besteht aus 3 Lieutenants und 350 Mann, worunter 60 bis 70 See-Soldaten befindlich sind. Die Länge des Schiffes ist 146, zu 40 F. in der Breite, und die Last beträgt 1050 Tonnen.

Schiffe der beyden folgenden Ordnungen, sind Fregatten; und zwar gehören zum fünften Range, alle die von 40 bis 32 Kanonen führen. Die größten dieser Gattung haben zwey Verdecke; die untere Batterie ist mit Achtzehnpfündern, die obere aber mit Neunpfündern besetzt: die andern haben alle nur Ein Verdeck, und führen auf demselben lauter Zwölfpfünder, auf den Castellen aber Sechspfünder. Das größte dieser Gattung hat an Besatzung 3 Lieutenants und 230 Mann, die andern aber nur 2 Lieut. mit 240 Mann, worunter 50 See-Soldaten mit begriffen sind. Die Länge des Gebäudes ist 130 F., die Breite 35, und die Last 800 Tonnen.

Schiffe vom sechsten Range, führen lauter neunpfündige Kanonen; die größten haben auch noch Dreypfünder auf dem Castelle, nebst 200 Mann mit 2 Lieut. am Bord; hierunter sind 40 See-Soldaten. Die kleinsten von 24 Kanonen, haben nur 1 Lieut. und 160 Mann, worunter 40 See-Soldaten sind, zur Equipage. Die Länge derselben ist 118 F. zu

33 Breite

33 Breite, und die Last derselben beträgt 580 Tonnen.

Nähere Beschreibung der vornehmsten Theile eines Schiffes von 100 Kanonen. Ein solches Schiff ist 174 engl. Fuß lang, und 50 F. breit, geht ungefähr 21 F. unter Wasser, und führt 1920 bis 2072, auch wohl 2162 Tonnen oder Schiff-Lasten (*), wenn man alles zusammen nimmt. Es hat 6 Anker, wovon der größte 6000, und der kleinste 4300 ℔. wiegt. Man sieht 14 große Schiff-Seile daran, deren größtes 600 F. lang ist, 20 Z. in der Rundung hat, und 6000, auch wohl 7772 ℔. wiegt; das kleinste hält 8 Z., und wiegt 1300 ℔. Es sind auf demselben gemeiniglich 18 Masten und Segel-Stangen. Der größte Mast-Baum ist 113 F. hoch, und hält 38 Z. im Umfange. Die größte Segel-Stange ist 105 F. lang, und wenigstens 23 Z. stark. Es hat 10 verschiedene Gattungen Segel, wozu 3600 Ellen Segel-Tuch nöthig sind, welche allein, nur geringe gerechnet, 404 Pf. Sterl. kosten. Das größte Segel besteht aus 1640 E. Segel-Tuch, und das kleinste aus 130 E. Es führt ein Boot von 30 F. in der Länge, eine Pinasse von 16, und einen Nachen von 27 Fuß.

Berechnung der Last, welche ein Schiff von 100 Kanonen, mit 1000 Mann Besatzung, zu tragen hat. Ein gesunder Mensch verzehrt in 24 Stunden ungefähr 8 ℔. Speise und Getränke; in Einem Tage müssen also 8000 ℔. Nahrungs-Mittel in einem Schiffe darauf gehen. Soll nun ein solches Schiff nur auf 3 Monathe ausgerüstet werden, so müssen über 72000 ℔. Nahrungs-Mittel eingeladen werden. Eine große 42pfündige Kanone von Metall

(*) Eine Tonne hält 2000 Pfund.

oder Speise, wiegt ungefähr 6100, von Eisen etwa 5500 ℔., und gemeiniglich sind deren 28 bis 30 auf einem solchen Schiffe von 100 Kanonen; also machen diese allein 183,000 ℔., ohne ihre Lavetten zu rechnen. Auf der zweyten Decke sind 30 vierundzwanzigpfündige Kanonen, deren jede etwa 5,100 ℔., und also alle 153,000 ℔. wiegen; die 26 oder 28 Kanonen, welche 12 ℔. aus der dritten Decke schießen, machen 75,400 ℔; die 14 Sechspfünder des obersten Verdeckes, wieder zusammen 26,600 ℔. Auf den Mast-Körben sind so gen. dreypfündige Kanonen und Drehbassen. Rechnet man nun noch dazu, daß, wenn eine 42 pfündige Kanone scharf geladen abgeschossen wird, die ganze Ladung etwa 64 ℔. wiegt, und daß man wenigstens mehr als 100 Ladungen haben muß, für eine jede Kanone: so macht dies beynahe eben so viel aus, als das Gewicht der Kanonen. Hierzu muß man noch rechnen, und erwegen, daß ein jedes Schiff wenigstens auf den Nothfall doppelte Segel, Anker-Taue, Tauwerke und Leinen haben muß, die alle, vorerwähnter Maßen, beträchtlich schwer sind. Die Vorräthe von Planken, Pech und Werg, und alle die Kisten der Matrosen und Officiers, die Vorräthe des Wund-Arztes, die Bedürfnisse von mancherley Art, die auf einer See-Reise nöthig sind, nebst den kleinen Gewehren, Bayonetten, Pistolen und Säbeln, sind auch eine große Last; daß zulezt die Menschen selbst ein Beträchtliches wiegen; so muß ein solches Schiff wenigstens 2162 Tonnen, oder 4,324,000 Pfund tragen.

Erklärung der äussern Theile, und besonders des Tau- und Takelwerkes eines englischen Kriegs-Schiffes vom ersten Range, nebst Abbildung eines solchen Schiffes vor Anker; Fig. 2942. Den englischen Benennungen dieser Theile, sind die gleichbedeutenden deutschen, so fern sie nähmlich bekannt sind, beygefügt.

1. Bowsprit, das Bog-Spriet und dessen Zubehör.
2. Yard and Sail, die Rahe und das Segel.
3. Gammoning, vielleicht Schenkel.
4. Horse, vermuthlich Halsen, d. i. starke Seile an den untern Segeln, sie in den Hals-Klampen zu befestigen. Die obern Segel haben keine, weil sie an die Rahen der untern befestiget werden.
5. Bobstay, ein Stag oder starkes Tau, das Bog-Spriet zu befestigen.
6. Spritsail Sheetes, Schoten an dem Bogspriet-Segel. Schoten sind Seile an den Ecken der Segel, womit man sie so stellet, daß sie den Wind fassen. Alle Segel haben ihre Schoten, die von ihnen den Nahmen bekommen.
7. Pendants.
8. Braces and Pendants, Brassen und Brassen-Schenkel; Seile an den untern Enden der Segel, sie zu regieren, und den Wind zu fangen.
9. Hallyards, vielleicht Fallen, welches Taue sind, die Rahe auf und nieder zu ziehen.
10. Lifts, vermuthlich die Toppenants auf deutschen Schiffen, d. i. Taue, welche von dem Mars-Kreuze oder Esels-Haupte herunter gehen, und an beyden Enden der Segel-Stange über Rollen laufen, sie im Gleichgewichte zu erhalten.
11. Clewlines, die Segel zusammen zu binden.
12. Spritsail-Horses, Halsen des Bogspriet-Segels.
13. Buntlines, vielleicht Gie-Taue, das Segel gegen die Rahe zu ziehen, so, daß nur die Mitte derselben Wind fasset.
14. Standing Lifts.
15. Spritsail-Top.
16. Flying libboom.
17. Flying libb-stay and sails, Bogspriets-Stag und Stag-Segel.
18. Hallyards, Fallen. Siehe No. 9.
19. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.
20. Horses, Halsen. Siehe No. 4.
21. Spritsail-Topmast, Bogspriets-Stänge oder Bog-Stänge.
22. Shrouds, Wände, große stehende Taue, welche die Masten und ihre Aufsätze, oder die Stängen, so-

wohl rechts als links und hinterwärts ziehen und halten, so, daß sie auf keine Seite wanken können. Die Bog-Stänge hat deren acht.

23. Yard and Sail die Rahe mit ihrem Segel, welches an der Bog-Stänge die kleine Blinde heißt.
24. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.
25. Lifts, Toprenants. Siehe No. 10.
26. Braces and Pendants, Brassen und Brassen-Schenkel. Siehe No. 8.
27. Cap, Bogspriets-Mast oder Mast-Korb.
28. Jack Staff, Flaggen-Stock.
29. Truck, der Knopf darauf.
30. Jack-Flagg, Bogspriets-Flagge.
31. Fore-Mast, der Focke-Mast.
32. Runner and Tackle, Läufer und Takel.
33. Shrouds, Wände. Siehe No. 22. Der Focke-Mast hat deren achtzehn.
34. Lanyards, vielleicht Wall-Leinen, worauf die Matrosen an den Wänden hinauf laufen.
35. Stay and Lanyard.
36. Preventer Stay and Lanyard.
37. Wooldings the Mast, Tauwerk, womit der Mast umwunden wird.
38. Yard and Sail, Focke-Rahe und Focke-Segel.
39. Horses, Halsen.
40. Top, Topp.
41. Crowfoot, der Focke-Mars oder Mast-Korb.
42. Jeers.
43. Yard-Tackles, Rahe-Takel.
44. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.
45. Braces and Pendants. Siehe No. 8.
46. Sheets, Schoten. Siehe No. 6.
47. Fore-Tacks.
48. Bowlines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel. Boje-Leinen sind Seile in der Mitte jeder Seite eines Segels, es damit schief zu stellen, damit es den Seiten-Wind fasse.
49. Fore-Buntlines, Focke-Gietaue. Siehe No. 13.
50. Fore-Leechlines.
51. Fore-Toprope, Focke-Topptreep.

52. Put-

52. Puttock-Shrouds, vielleicht Puttings, d. i. Seile, womit die Haupt-Taue der Wände gespannet werden.
53. Fore-Topmast Focke-Stänge.
54. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
55. Yard and Sail, Rahe und Vor-Mars-Segel.
56. Stay and Sail, Stag und Segel.
57. Runner, Läufer.
58. Backstays, Hinter-Stage.
59. Hallyards, Fallen. Siehe No. 9.
60. Lifts, Toppenants. Siehe No. 10.
61. Braces and Pendants, Brassen.
62. Horses, Halsen. Siehe No. 4.
63. Clewlines, die Segel zusammen zu binden.
64. Boglines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel. Siehe No. 48.
65. Reeftackles, Reeftakel, kleine Takel an den Enden der Mars-Segel, die Reefs oder Schleifen an den Segeln dadurch zu ziehen.
66. Sheets, Schoten.
67. Buntlines, Gie-Taue. Siehe No. 13.
68. Crosstrees, Kreuz-Hölzer, welche an dem zweyten Aufsatze die Stelle des Mars oder Mast-Korbes vertreten.
69. Cap, das Esels-Haupt, ein großer halbrunder Klotz, durch welchen die Stänge gestoßen wird.
70. Fore-Top-Gall-Mast, Vor-Bram-Stänge, der zweyte Aufsatz des Focke-Mastes.
71. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
72. Yard and Sail, Rahe und Vor-Bram-Segel.
73. Backstays, Hinter-Stage.
74. Stay, Stag.
75. Lifts, Toppenants.
76. Clewlines, die Segel damit aufzubinden.
77. Braces and Pendants, Brassen und Schenkel.
78. Bowlines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel.
79. Flag-Staff, Flaggen-Stock.
80. Truck, der Knopf darauf.
81. Flag-Staff-Stay, Stag zum Flaggen-Stock.
82. Flag Lord High-Admiral, Flagge des Lord Groß-Admirals.
83. Mainmast, der Mittel-Mast oder große Mast.

84. Shrouds, Wände, deren hier zwanzig sind.
85. Lanyards, Wall-Leinen. Siehe No. 34.
86. Runner and Tackle, Läufer und Takel.
87. Pendant of the Gornet.
88. Guy of the Gornet, vielleicht Gie-Taue.
89. Fall of the Gornet, Fall.
90. Stay, Stag.
91. Preventer-Stay.
92. Stay-Tackle, Stag-Takel.
93. Woolding the Mast. Siehe No. 37.
94. Jeers.
95. Yard-Tackles, Rahe-Takel.
96. Lifts, Toppenants.
97. Braces and Pendants, Brassen und Schenkel.
98. Horses, Halsen.
99. Sheets, Schoten.
100. Tacks.
101. Boylines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel.
102. Crowfoot, Mars oder Mast-Korb.
103. Buntlines, Gie-Taue.
104. Top, Topp.
105. Buntlines, Gie-Taue.
106. Leechlines.
107. Yard and Sail, Rahe und Stag-Segel, oder Schön-Fahr-Segel.
108. Main Top-Mast, große Stänge.
109. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen. Der Wände sind hier zwölf.
110. Yard and Sail, Rahe und Segel.
111. Puttock Shrouds, Puttings. Siehe No. 52.
112. Backstays, Rücken-Stage.
113. Stay, Stag.
114. Stayfail and Stay and Hallyard, Stag-Seil, Stag und Falle.
115. Runner, Läufer.
116. Hallyards, Fallen.
117. Lifts, Toppenants.
118. Clewlines, die Segel aufzubinden.
119. Braces and Pendants, Brassen und Schenkel.
120. Horses, Halsen.
121. Sheets, Schoten.
122. Bowlines and Bridles, Boje-Leinen und Gürtel.

123.

123. Buntlines, Gie-Taue.
124. Reeftackles, Reeftakel.
125. Crosstrees, Kreuz-Hölzer.
126. Cap, das Esels-Haupt. Siehe No. 69.
127. Main Top-Gall-Mast, große Bram-Stänge.
128. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
129. Yard and Sail, Rahe und Segel.
130. Backstays, Hinter-Stage.
131. Stay, Stag.
132. Stayfail and Hallyards, Stag-Segel und Fallen.
133. Lifts, Toppenants.
134. Braces and Pendants.
135. Boylines and Bridles.
136. Clewlines.
137. Flagstaff, Flaggen-Stock.
138. Truck, der Knopf darauf.
139. Flagstaff-Stay, Stag zum Flaggen-Stock.
140. Flag-Standard, königliche Flagge, Haupt-Flagge.
141. Mizzen-Mast, Besan-Mast.
142. Shrouds and Lanyards.
143. Pendants and Burtons.
144. Yard and Sail.
145. Crowfoll, Besan-Mars.
146. Shett, Schote.
147. Pendant-Lines.
148. Peckbrails.
149. Stayfail, Stag-Segel.
150. Stay, Stag.
151. Derrick and Spann.
152. Top.
153. Crofs-Jack-Yard, Rahe zum Kreuz-Segel.
154. Crofs-Jack-Lifts, Toppenants dazu.
155. Crofs-Jack-Braces, Braffen dazu.
156. Crofs-Jack Slings.
157. Mizzen-Top-Mast, Kreuz-Stange.
158. Shrouds and Lanyards, Wände und Wall-Leinen.
159. Yard and Sail.
160. Backstays, Hinter-Stage.
161. Stay, Stag.
162. Hallyards, Fallen.
163. Lifts, Toppenants.
164. Braces and Pendants.

165. Bowlines and Bridles.
166. Sheets, Schoten.
167. Clewlines, die Segel aufzubinden.
168. Stagsail, Stag-Segel.
169. Crosstrees, Kreuz-Hölzer.
170. Cap, das Esels-Haupt. Siehe No. 69.
171. Flagstaff, Flaggen-Stock.
172. Flagstaff Stay, Stag zum Flaggen-Stock.
173. Truck, der Knopf darauf.
174. Flag-Union, Besan-Flagge.
175. Ensign-Staff, Wapen-Stock.
176. Truck, Knopf darauf.
177. Ensign, Wapen-Flagge.
178. Poop-Ladder, Leiter am Hinter-Theile des Schiffes.
179. Bower-Cable, Anker-Tau.

Haupt-Gebäude des Schiffes.

A. Cat-Head, die Vorpflicht, das Vorder-Castell.
B. Fore-Channels, Focke-Wassergänge.
C Main-Channels, Mittel-Wassergänge.
D. Mizzen-Channels, Besan-Wassergänge.
E. Entering-Port, die Eingangs-Pforte.
F. Hanse-Holes, Löcher zum Kabel-Taue.
G. Poop-Lanthorns, Laternen auf dem Hinter-Theile des Schiffes.
H. Chestre.
I. Head, das Gallion.
K. Stern, das Hinter-Theil.

Von den Kriegs-Schiffen der Türken, s. im XLIX Th. S. 553, f.

Von den bantamischen Kriegs-Schiffen, s. Kathurs, im XXXV Th. S. 776.

Von den Batterien auf Kriegs-Schiffen, s. im XXXIV Th. S. 431, f.

Von den bey der Belagerung von Gibraltar, im J. 1782, gebrauchten spanischen schwimmenden Batterien, s. im XXXIV Th. S. 436, fgg.

Was die Erbauung dieser verschiedenen Schiffe, und die Werfte, d. i. die Oerter, wo dieselben gebauet und gezimmert werden, betrifft, so werde ich an seinem Orte ausführlich davon handeln. Hier bemerke ich nur Folgendes. Wenn das Land kein Bau-Holz, Eisen, Pech, Theer, Hanf und Flachs hervor bringt, so muß man diese Bedürfnisse gerade von da her kommen lassen, wo sie am wohlfeilsten sind. Des Eisens wegen kann man mit schwedischen Schiffleuten vortheilhafte Contracte schließen; mit den rigischen, wegen der Mast-Bäume; mit den Königsbergern, Stettinern ꝛc. wegen des Schiff-Zimmerholzes und der Planken; mit den liefländischen, wegen des Hanfes und Flachses. Die Schiff-Zimmerleute und andere Arbeiter, die an den Schiffen zu thun haben, müssen die geschicktesten Leute seyn, die man, es sey nun bey sich selbst, oder bey andern Völkern, für Geld haben kann.

Hr. O. C. R. Büsching hat einen Aufsatz von den, zur Erbauung und Ausrüstung einiger Schiffe von 60 bis 70 Kanonen, in Schweden angewandten Kosten in Händen gehabt; diesem Aufsatze nach, kostet ein Schiff von 70 Kanonen, ohne Equipage, Mannschaft, Geschütz und Lebens-Mittel, 367,475 Thlr. Silber-Münze, oder 163,322 Rthlr.; eines von 60 Kanonen aber: 283,629 Thlr. Silber-Münze, oder 103,816 Thlr. Ueberhaupt kostet nach Proportion, ein großes Schiff an Materialien mehr, an Arbeits-Lohn weniger, als ein kleines.

Berechnung, über einige Kriegs-Schiffe, welche, im J. 1725. auf Rechnung der Krone Schweden gebauet worden sind, mit ihrem vornehmsten Takelwerke und Geräthe, die Lebensmittel und den Kriegs-Vorrath ungerechnet, st. im 1 St. der neuen Kriegsbiblioth. (Bresl. 1774. gr. 8.) S. 182 — 184.

In

In England kostet ein Kriegs-Schiff von 100 Kanonen ohne die Ausrüstung, 30,553 Pf. Sterl. oder 213,313 Rthlr. und wenn man Segel, Tauwerk, Kriegs-Bedürfnisse und Lebens-Mittel, auf 8 Monathe mitrechnet, 41,220 Pf. Sterl.; ein Schiff von 90 Kanonen, kostet 29,886 Pf. Sterl. oder 179,316 Rthlr.; eines von 80 Kanonen, 23,638 oder 141,828 Rthlr.; eines von 70 Kanonen, 17,785; oder 106,710 Rthlr.; eines von 60 Kanonen, 14,197 oder 85,192 Rthlr.; eines von 50 Kan. 10,606, oder 63,636 Rthlr.; eines von 40 Kan. 7,558 Pf. Sterl. oder 45,348 Rthlr.; eines von 30 Kan. 5846 Pf. Sterl. oder 35,076 Rthlr.; und eines von 20 Kan. 3,710 Pf. Sterl. oder 22,260 Rthlr. Im J. 1734, bestand die Flotte aus 209 Schiffen, deren Erbauung 2,591,337 Pf. St. gekostet hatte. In Friedens-Zeiten beläuft sich die Ausbesserung der kön. Flotte in England auf 40,000 Pf. Sterl. Je theurer das Holz, der Hanf und das Eisen ist, desto größer werden die Summen der Kosten, wie man aus folgendem Aufsatze ersehen wird, der die Kosten eines, im J. 1740, in Toulon neu erbaueten Schiffes von 50 Kanonen, Nahmens Jason, enthält.

Kosten der Erbauung.

Für Eichen-Holz - - - - -	29,636	Livr.	6 Sous.
Für Breter, zur Bekleidung des Schiffs-Rumpfes - - -	16,290	" 5	"
Für anderes Holz und andere Breter	14,185	" 5	"
Für Eisen und Nägel - - - -	21,385	" 3	"
Für Waren (Marchandises) - -	3,591	" 8	"
Für Fenster und Schlösser - - -	900	" —	"
Für Küchen und Oefen - - - -	780	" —	"
Für Masten - - - - - - - -	2,264	" 17	"
Für Segel-Stangen - - - -	1,077	" 2	"
Für Kloben und Rahwerk - - -	2,212	" 1	"
Für Arbeiter und Tage-Lohn - -	34,010	" —	"

Kosten der Betakelung, Ausrüstung und der Completirung.

Für Tauwerk - - - - - - -	16,308	Liv.	12 Sous.
Für neues Tauwerk zur Completirung	1,639	=	8 =
Für Anker und Zubehör - - -	4,227	=	10 =
Für Masten, Segel = Stangen und Wangen zur Completirung -	327	=	14 =
Für Kloben und Jungfern zur Completirung - - - - - - -	435	=	— =
Für Segel und Zubehör - - - -	4,744	=	16 =
Für des Steuermannes Geräth -	2,580	=	13 =
Für Constabler = Geräth - - -	106,058	=	6 =
Für Gewehr - - - - - - - -	2,406	=	14 =
Für Instrumente des Waffen = Schmiedes - - - - - - - -	30	=	9 =
Für Instrumente des Zimmer = Meisters zum kalfatern, zu Pumpen	1,552	=	10 =
Für Nägel - - - - - - - - -	104	=	8 =
Für Kiel = Geräthschaft - - -	1,353	=	7 =
Für Küchen = Geräth - - - -	187	=	12 =
Für Chaloupen und Boote - - -	632	=	2 =
Für Auszierung der Kapelle - -	300	=	10 =
Für Arzeney - - - - - - - -	934	=	7 =
Summe	287,148	Liv.	10 Sous.

Wenn man in dieser Proportion die Kosten eines Schiffes von 100 Kanonen berechnet, so belaufen sie sich auf 616,586 Livres, 6 Sous, oder ungefähr 154,147 Rthlr.

Die Franzosen, Spanier und Schweden, brauchen zum Bau ihrer Schiffe mehr Nägel, und weniger Pflöcke, als die Holländer und Engländer. Die Holländer bauen ihre Schiffe wohlfeiler; aber eben diese Sparsamkeit macht, daß so viele Schiffe untergehen. Die Engländer übertreiben die Kosten, aber sie bauen geschwinder, und ihre Schiffe segeln schnell. Sie legen in 4 Monathen eine Reise zurück, zu welcher die Schiffe der Holländer 5 bis 6 Monathe brauchen.

chen. Da nun aber das der sicherste Gewinn ist, den man durch geschwinde geendigte See-Reisen erhält, so scheint die Genauigkeit der Holländer keine Sparsamkeit zu seyn. Die Franzosen halten zwischen der Wirthschaftlichkeit der Holländer, und der Verschwendung der Engländer, die Mittel-Straße; sie können sich einer guten Ordnung und Polizey rühmen. Ueberhaupt sind die französischen Schiffe besser bewaffnet und ausgerüstet; aber die grosste Reinlichkeit herrscht auf den holländischen. Ein vortrefflicher Gebrauch in England ist es, daß die Schiff-Baumeister verbunden sind, ihre Plane und Risse der Admiralität vorzulegen. Man verlangt von einem Kriegs-Schiffe, daß seine erste Batterie 4 bis 5 Fuß über dem Wasser sey, daß es geschwinde gehe, sich gut steuern lasse, gute und alle Segel habe, wenig von der Fahrt abweiche, und leicht sey; von einem Kauffahrdey-Schiffe aber, daß es geschwinde gehe, sich wohl steuern lasse, gute und alle Segel habe, wenig von der Fahrt abweiche, leicht sey, viel Waren einnehmen könne, und wenig Mannschaft brauche.

Man behauptet, daß man zu Sardam, wo sehr viel Schiffe gebauet werden, täglich, so lange, in einem Jahre, der Krieg zur See geführt werden könne, ein neues Schiff zu liefern im Stande sey, und zwar wechselsweise eines vom ersten bis zum fünften Range; und daß dazu nur erforderlich wäre, es 6 Monathe vorher anzuzeigen. So viel ist gewiß, daß 50 holländische Arbeiter in 5 Monathen, ein Schiff, welches von dem Hinter-Steven bis an den Vorder-Steven, 130 bis 185 F. lang ist, und 20 oder 22 Arbeiter in 4 Monathen eines von 174 F. erbauen.

Ein gut gebauetes Schiff ist, wofern ihm kein ausserordentlicher Schade zustößt, 40 bis 50 Jahr tauglich; die mehresten aber verfallen, ehe sie abgenutzt sind.

Zur

Zur Equipage oder Bemannung einer Flotte gehören: die Officiers oder Befehlshaber bey der Flotte, und die Gemeinen, als: die Matrosen, der Steuer-Mann, die Soldaten, die Schiff-Jungen und Aufwärter.

Die Officiers theilt man wieder ein: in Admirals-Personen; hohe See-Officiers; solche, welche sich in einem Hafen aufhalten; und solche, welche sich auf einem Schiffe befinden. Die Admirals-Personen sind: der Admiral, der Vice-Admiral, und der Contre-Admiral.

Der Admiral, ist der oberste Befehlshaber über alles, was zu Wasser und Lande zum Seewesen gehört. Der Nahme kommt nicht von demjenigen lateinischen Worte her, worauf die Weise es zu schreiben, die bey den Deutschen üblich ist, zu verfallen, Gelegenheit geben könnte, sondern von dem Arabischen Amir oder Emir, ein Herr oder Befehlshaber, daher man von Rechts wegen Amiral schreiben sollte. Die Sarracenen gaben zuerst diesen Titel den Commendanten ihrer Flotten, von welchen er zu den Sicilianern und Genuesern, und alsdann weiter zu den übrigen Völkern gekommen ist. Die Wichtigkeit des Amtes erfordert große Fähigkeiten bey demjenigen, der es gehörig versehen will; denn er muß, nebst einem unerschrocknen Muthe, nicht nur eine reife Beurtheilungs-Kraft besitzen, sondern auch von geschwindem Begriffe und Entschlusse seyn, die See-Fahrt, den See-Krieg, den Bau der Schiffe wohl verstehen, u. d. gl. Seine Ordres gibt er theils durch eingeführte, theils durch vorher verabredete Zeichen; wenn dieses nicht geschehen kann, so lässet er sie durch kleine Schiffe, dergleichen er immer um sich hat, den Befehlshabern der andern Schiffe zubringen; es lässet auch Leztere an seinen Bord kommen, wenn es nöthig ist, ihnen die Befehle umständlicher mündlich zu eröffnen. Im Ge-

fechte nimmt seine Abtheilung den Platz in der Mitte der Flotte, und formiret also das Corps de bataille; die beyden Flügel aber werden von den nächsten unter ihm stehenden Officieren commandiret. Er bemüht sich bey dieser Gelegenheit vornehmlich, und legt dadurch eine Haupt-Probe seiner Geschicklichkeit ab, daß er dem Feinde den Wind abgewinne, d. i. ihm so beykomme, daß der Wind von seinen Schiffen auf des Feindes Schiffe losgehe, als welcher Umstand ihm eine große Ueberlegenheit über denselben gibt. Im Vorwärtssegeln macht seine Abtheilung die Avant-Garde; findet er aber für nöthig, sich zurück zu ziehen, so macht sie die Arrier-Garde aus, so, daß die vorherige Arrier-Garde zur Avant-Garde, und dadurch alle sonst leicht mögliche Unordnung bey der Wendung vermieden wird. Lässet er Anker werfen, so sorgt er dafür, daß es in solcher Ordnung der Schiffe geschehe, welche bey der bevorstehenden Lichtung derselben die anbefohlne Ordnung im Absegeln erleichtere. So oft Wetter und Umstände es erlauben, lässet er die unter ihm stehende Truppen und See-Volk exerciren, damit ein jeder in vorkommendem Falle seinen Dienst wohl und geschwinde zu verrichten wisse, und keine Unordnung einreisse, welche, nach Proportion der Enge des Raumes, darein man zusammen gedrängt ist, sowohl leichter zu befürchten, als gefährlicher, ist. Die unter ihm stehende Officiers dürfen ohne seine Erlaubniß oder Befehl keine Zusammenkünfte anstellen, damit allen nachtheiligen Verabredungen vorgebeuget werde. Vernachlässigt jemand seinen Dienst, oder macht sich anderer Verbrechen schuldig, so ist er die Obrigkeit, welche die Strafe dictirt, und sofort vollziehen lässet, weil Arrestanten den Schiffen lästig sind. Dagegen hat er auch das Recht, das Wohlverhalten zu belohnen, erledigte Stellen zu vergeben, treue, tapfere und verständige Leute zu befördern.

dern. Nach dem es bey Völkern eingeführt ist, geht seine Macht weiter, so, daß alles zum Seewesen gehörige, hier mehr, dort weniger, von ihm abhängt; desgleichen sind seine Einkünfte hier so, dort anders, ausgeworfen; z. E. er präsidirt in den über das See-Wesen niedergesetzten Gerichten, hat Civil- und Criminal-Jurisdiction über die darunter stehende Personen, gibt Pässe an die abgehende Schiffe, genießt den Zehent von den auf dem Meere und an den Ufern gemachten Prisen, und demjenigen, was die See auswirft, oder daraus gezogen wird, das Anker-Geld, welches andere Schiffe erlegen müssen, u. d. gl.

Dasjenige Kriegs-Schiff, welches bestimmt ist, von dem Admirale der Flotte geführt zu werden, heißt das Admirals-Schiff; es ist also das Haupt-Schiff der Flotte, welches alle andere an Größe, Schönheit und Ausrüstung übertrifft. Die Flagge, welche das Admirals-Schiff führt, und auf dem großen oder mittelsten Maste desselben aufgesteckt wird, wird die **Admirals-Flagge** genannt.

Vice-Admiral, ist der zweyte Officier der Flotte, welcher unmittelbar nach dem Admirale selbst folgt, und dessen Stelle in seiner Abwesenheit vertritt. Er commandiret den rechten Flügel, und führt seine Flagge auf dem vordersten oder Focke-Maste.

Contre-Admiral, ist nach dem Admirale und Vice-Admirale, also der dritte Officier bey der Flotte. Bey den Holländern und mehrern See-Mächten heißt er **Schout by Nacht**. Er commandiret den linken Flügel, in Abwesenheit des Vice-Admirales aber den rechten, und, wenn zugleich der Admiral selbst fehlt, die ganze Flotte.

England hatte ehedem einen **Groß-Admiral**, (High Admiral of Great Britain), unter dessen Befehlen alles hierher gehörige, sowohl im Königreiche, als in beyden Indien, stand, und der die übrigen

See-Officiers, selbst die Vice- und Contre-Admirale, setzte. Heut zu Tage vertreten Commissarien (Lords Commissioners of the Admiralty) seine Stelle, deren 7 bis 8 sind, und die Lords von der Admiralität heißen. Die englische Flotte besteht aus drey Escadren, die von der Farbe ihrer Haupt-Flaggen benannt werden. Die erste ist die Escadre von der rothen, die zweyte von der weißen, und die dritte von der blauen Flagge; jede hat ihren eigenen Admiral, Vice- und Contre-Admiral, worunter der Admiral von der rothen Flagge die oberste Stelle hat, und gemeiniglich den Titel Ober-Admiral führt. Ausser diesen neun ständigen werden zuweilen zu besondern Expeditionen besondere Admirale ernennet, deren Würde und Titel aber mit der Commission wieder ein Ende hat.

Frankreich hatte ehedem zwey Admirale, einen du Ponant, oder im Oceane, und einen du Levant, oder im mittelländischen Meere. Heutiges Tages vertreten diese Stellen Vice-Admirale, die den Rang der General-Lieutenants, auch wohl der Marschälle, haben, da Frankreich nur Einen General-Admiral hält. Contre-Admirale sind nicht besonders bestellt, sondern ihre Dienste werden durch Chefs d'Escadre versehen. Ein solcher Chef d'Escadre hat mit dem Maréchal de camp zu Lande gleichen Rang; er commandirt eine Division oder ein Detachement, und das Zeichen des Schiffes, welches er führt, ist die Cornette, oder die weiße viereckige Flagge, die auf den Besan-Mast aufgesteckt wird. Uebrigens wird die französische See-Macht gleichfalls in 3 Corps, die weiße, die blaue, und die weiße und blaue Escadre eingetheilt, deren erste von dem obersten Befehlshaber der Flotte commandirt wird.

Der Generalissimus, unter welchem die gesammte spanische Kriegs-Macht zu Wasser und zu Lande,

und unter dessen Befehle also auch die Admirale stehen, wird Admirante de Castilia genannt.

Schweden hat, nachdem die Reichs-Admirale abgekommen sind, welche eine der fünf obersten Stellen des Reiches bekleideten, einen Ober-Admiral, Vice-Admirale, und Schouts by Nacht.

In Portugal, wurde, im J. 1789, mit der See-Macht eine Veränderung in Ansehung des Grades der Officiers verfüget. Zufolge dieser neuen Rang-Ordnung, ist der Chef der portugiesischen See-Macht ein General-Capitän; auf ihn folgt der Admiral, Vice-Admiral (rangirt gleich nach dem Feld-Marschall der Land-Armee), Chef d'Escadre (gleich einem General-Major), Divisions-Chef (von gleichem Range mit einem Brigadier), u. s. w.

In den Niederlanden, hat der Statthalter zugleich die Würde eines General-Admirales, und ernennt, wenn er die Flotte nicht selbst commandiret, einen General-Admiral-Lieutenant. Die Admirale, Vice-Admirale und Schouts by Nacht, werden von den General-Staten und Admiralitäts-Collegien gesetzt.

Die Venetianer nennen ihren Admiral Capitano generale di Mare; die Stelle ist aber in ruhigen Zeiten unbesetzt, und sie haben nur einen Capitano del Golfo mediterraneo, sopra la Galere, u. s. f.

Die Türken nennen ihren Admiral Caputan Pacha.

Die hohen See-Officiers, sind folgende: 1. Der General der Galeren, welcher die Galeren commandiret. 2. Prevot General de la Marine. 3. Chef d'Escadre; s. auf der vorhergeh. Seite. 4. General-Intendant, welcher die Aufsicht über die See-Häfen, Magazine und See-Zeughäuser hat.

Die Officiers, welche sich in einem See-Hafen auf halten, sind hauptsächlich folgende: der Hafen-

Hauptmann, welcher das Commando im Hafen hat; der Intendant de Marine, welcher darauf zu halten hat, daß den See-Verordnungen nachgelebt werde; und der Commissarius, welcher dem Intendanten zugeordnet ist.

Die Officiers, welche sich auf einem Schiffe befinden, sind: 1. Der Schiffs-Capitän. 2. Der Schiffs-Lieutenant, Commandeur, welcher die See-Soldaten commandiret. 3. Der Constabler, welcher die Artillerie commandiret. 4. Der Marinier, welcher einen Theil der Equipage des Schiffes commandiret, dergleichen sind: der Schiffer, Haupt-Bootsmann, Steuermann, Bossemann, Ober-Schiff-Zimmermann, Ober-Segelmacher ꝛc. 5. Der Argousin, ein Officier auf den Galeren, der die Aufsicht über die Galeren-Sclaven hat, und ihnen nach Gelegenheit die Ketten anlegen oder abnehmen lässet. 6. Der Buddelier, oder Schiffs-Proviant-Meister. 7. Der Esquieman Schieman, oder Schiffs-Quartier-Meister.

Die Soldaten und Matrosen, womit ein Kriegs-Schiff besetzt wird, heißt die Equipage eines Schiffes. Die Stärke der Equipage richtet sich nach der Anzahl und Beschaffenheit der Kanonen. In Frankreich rechnet man auf jeden Vierpfünder 3 Mann, nähmlich: 1 Kanonier, 1 Matrosen, und 1 Soldaten; auf einen Sechspfünder, 5 Mann; auf einen Achtpfünder, 7 Mann; auf einen Zwölfpfünder, 9 Mann; auf einen Achtzehnpfünder, 11 Mann; auf einen Vierundzwanzigpfünder, 13 Mann; und auf einen Sechsunddreyßigpfünder, 15 Mann. Ein Schiff von 60 Kanonen also, welches gewöhnlich 26 Achtzehnpfünder, 26 Zwölfpfünder, und 8 Sechspfünder führt, müßte 560 Mann am Bord haben (*); aber selten

(*) Die Engländer und Holländer haben auf jede Kanone einen Mann weniger; gemeiniglich sind nur 500 Mann auf einem Schiffe

selten haben die Kriegs-Schiffe die gehörige Equipage. Aus folgender Tabelle, welche man leicht vollständiger machen kann, ersieht man das Verhältniß der Equipage zu der Anzahl der Kanonen, bey verschiedenen europäischen See-Mächten.

Kanonen.	Frankreich	England	Holland.	Spanien.	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
104	900 950						
102	850						
100	800	780 860					
96		680 710					
94			700				
92	575 750		650				
90	700 720	680 700 750	550		776		
88	660 630						
86	630						
84	600 630						
80	550	600 520 480		764 (*)			

Schiffe von 60 Kanonen. Die Kaper haben so starke Equipage, als möglich, weil sie zu entern suchen.

(*) In dem Verzeichnisse der spanischen Marine, welches Clarke, in seinen Briefen über Spanien, v. J. 1760, anführt, ist nicht ein einziges Kriegs-Schiff befindlich, welches mehr als

Kanonen	Frankreich	England.	Holland	Spanien.	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
74	470			650			
72	470		400 430 450				
70	450	480 535	400	550 610	638 550		540
68							536
66	400	365 440					
64	350	325 350					462 466 518
62	350 380						456 462
60	350 380	400 300	350	400 484	481		
58	350 380						335
56	330 350	280		400			
54	300 330	280					
52			300				323 351
50	300	230 280		300 379	381		294 329
48							326 331
46			300	300			

Ka-

als 70 Kanonen führe, und die Mannschaft war stärker, als in dieser Liste, angegeben. Man zählte damahls 47 Kriegs-Schiffe, davon 38 von 70 Kanonen waren, 4 Paket-Boote, 7 Bombardier-Galliotten, 14 Chebequen von 14 bis 30 Kanonen, und 21 Fregatten. Die Unterhaltung dieser Flotte wurde auf 695,435 Pf. Sterl. der Kammer der Marine, und der Judicatur auf 19,126 Pf. Sterl. geschätzt.

Kanonen	Frankreich.	England	Holland.	Spanien	Dänemark.	Schweden.	Rußland.
44				250 300			
40	200	190 250	180		307		
36	180		160				
32			160				
30	170 190			200	195		
28	150						
24	120		120	195			179 182
22				100			
20	85	150		82 100 150	90		

Reglement, wie die Stärke des Stabes und der Besatzung der französischen Kriegs-Schiffe beschaffen seyn soll, v. 1 Jan. 1786, st. im 10 St. des histor. Portef. v. J. 1787, S. 408 — 415.

In England rechnet man zur Bemannung aller Flotten, in Kriegs-Zeiten 60 bis 80,000 Matrosen und See-Soldaten; in Friedens-Zeiten, wenn die meisten Schiffe ungebraucht liegen, nicht mehr als 12, bis 15,000. Die Bemannung der Flotte geschieht theils durch freywilliges Anwerben, theils durch Pressen. Im ersten Falle empfangen diejenigen, welche sich freywillig anwerben lassen, ein ansehnliches Hand-Geld, im andern Falle wird mit Gewalt weggenommen, was zum Matrosen fähig ist, zumahl solche Leute, die bereits zur See gewesen sind. Eine Anzahl von 10 und mehr Matrosen, mit großen Prügeln und Hirsch-Fängern bewaffnet, die man einen Preß-Gang nennt, gehen, unter Anführung eines Officiers, durch die Straßen, und oftmahls in Bier- und ver-

dächtige Häuser, und nehmen alle diejenigen, die sie zu Matrosen tüchtig halten, ohne weitere Umstände weg. Oft geht es ohne Schlägerey und Blutvergießen nicht ab. Ist das Pressen sehr scharf, so besteigen die Preß-Gänge, die in Booten auf der Thames auf und ab fahren, die Kauffahrdey-Schiffe, und nehmen auch da alles, was ihnen vorkommt, weg. Hier gibt es oft die heftigsten Gefechte, Mord und Todtschlag. Ich weiß nicht, wie dieses Matrosen-Pressen sich mit der so sehr gerühmten englischen Freyheit auf einige Weise vertragen kann. Nichts scheint mir härter und grausamer zu seyn, als auf diese Art die Flotte zu bemannen. Wenn Müßiggänger und ledige Leute so weggenommen würden, um sich, wie es heißt, für das Beste des Vaterlandes todt schießen zu lassen, so würde man noch einiges zur Entschuldigung der Einbrüche in die Rechte der Freyheit sagen können; allein, wenn arbeitsame Väter, wie es oft geschieht, auf dem Lande und in den Städten, von der Seite ihrer Weiber und ihrer Familien, deren Ernährer sie sind, gerissen werden, und das arme Weib mit 3 oder 4 Kindern betteln gehen muß, so kann die Menschlichkeit nicht anders als bestürzt stehen, und erstaunen, daß ein Volk noch immer auf Vorrechte der Freyheit, die der geringste Bürger des States genießen soll, stolz ist, wenn Vorfälle dieser Art zu Kriegs-Zeiten sich täglich eräugnen. Man hört die Unterdrückten hierüber schreyen, die Patrioten laut klagen, und die Menschen-Freunde Vorschläge thun, um diesem Uebel abzuhelfen; allein, es dauert noch fort (*). In den Zeiten Königs Wilhelm von Oranien wurde durch eine Parliaments-Acte, ein Register von See-

Leu-

(*) Nunmehr ist so gar das Pressen zu Land-Soldaten, durch eine Parliaments-Acte eingeführt, dessen sich ein jeder patriotisch gesinnte und Freyheit liebende Engländer schämet.

Leuten, deren Anzahl sich auf 30,000 belaufen sollte, angeordnet. Die auf diese Art eingezeichneten Matrosen sollten große Vorrechte genießen, aber auch schwer gestrafet werden, wenn sie zu Kriegs-Zeiten, auf geschehene Anforderung, nicht gleich erschienen. Man sahe in der Folge dieses als eine Art von Knechtschaft an, daher es, unter der Regierung der Königinn Anne, durch eine andere Parliaments-Acte wieder abgeschaffet wurde. Vor einigen Jahren wurde gerathen, daß jedes Kirchspiel in England, vermöge einer Parliaments-Acte, verpflichtet werden möchte, alle Jahre eine gewisse Anzahl Knaben an Kauffahrdey- oder königliche Kriegs-Schiffe zu geben, damit sie zu Matrosen erzogen würden. Da man über 10,000 Kirchspiele in England und Scotland rechnet, so würde, wenn im Durchschnitt jedes nur 6 Knaben hergäbe, es ein Leichtes seyn, innerhalb 9 bis 10 Jahren, nach Abrechnung der Todes-Fälle, wenigstens 40,000 gute See-Leute zu erziehen. Es wird jezt gesagt, daß man Willens sey, eine See-Miliz, nach Art der Land-Miliz, zur Bemannung der königlichen Flotten, zu errichten. Ob die Sache, die von Nutzen seyn könnte, und vielen Beschwerden abhelfen würde, zu Stande kommen werde, muß die Zeit lehren. Die auf oben erwähnte Weise erpresseten, werden an Bord eines Schiffes, welches wie ein Gefängniß gebauet ist (a Tender), geschleppet, und müssen da so lange liegen, bis dieses schwimmende Gefängniß so voll ist, daß die Leute ersticken möchten, da sie dann an Bord eines Kriegs-Schiffes abgeliefert werden. Was für Ungerechtigkeiten dabey vorgehen, weiß man in London und in den See-Häfen sehr wohl. Wenn in den menschlichen Handlungen und in der menschlichen Denkungs-Art nicht so manche Widersprüche angetroffen würden, so könnte es unglaublich scheinen, daß Leute, die so mit Widerwillen zu See-Diensten

sind

sind gezwungen worden, doch solche Thaten thun, als die englischen Matrosen sehr oft ausüben, da gewiß die Hälfte derselben auf den Kriegs-Schiffen gepreßt ist.

In Frankreich, zählte man, im J. 1681, ungefähr 60,000, und im Anfange des jezigen Jahrh. 70,000 Matrosen. Man theilt sie hier in 24 Classen, davon jede nach der Reihe dient, und wodurch man das in England so gen. Matrosen-Pressen, oder das in Frankreich so gen. Sperren der Häfen, vermeidet. Die französischen Matrosen entwischen stark, da sie so leicht mißvergnügt werden. Sie bekommen in königlichen Diensten monathlich 12 Livres. Jede Manns-Person zwischen 18 und 60 Jahren, die sich dem See-Dienste widmet, es sey nun auf königlichen oder Kauffahrdey-Schiffen, muß sich als Matrose in eine der 24 Classen einschreiben lassen.

Die holländischen Matrosen, sind großen Theils Norweger; man behauptet, daß aus dieser Nation der 6te Theil Aller bestehe. Doch haben die Dänen ein Corps von 30,000 Matrosen zum Dienst der Flotte, die in 2 Classen eingetheilt sind. Sie dürfen nicht ohne Erlaubniß aus dem Lande gehen, und müssen bey der ersten ergangenen Ladung zurück kehren. Diejenigen Matrosen, die wirklich Dienste thun, werden in 4 Divisionen, jede in 10 Compagnien von 118 Mann, eingetheilet. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die Holländer mehr, als irgend eine andere Nation, auf Unkosten des gesammten Europa, ihre Mannschaft zusammen bringen. Auch in England würden Acker-Bau, Fabriken und Manufacturen leiden, wenn die kleine Anzahl Land-Truppen die Menschen nicht ersetzte, welche die Marine wegnimmt.

Ausser den Matrosen und See-Soldaten, befinden sich noch auf einem Schiffe: der Schiffs-Prediger, Schiffs-Chirurgus, Schiffs-Schreiber, Schiffs-Koch,

Koch, Schiffs-Zimmermann, Anker-Schmid, Kalfaterer, Segel-Macher, Boots-Knechte ꝛc.

In Spanien kostet die Unterhaltung eines Schiffes von 60 Kanonen, auf einer sechsmonathlichen Reise 69,000 Escudos de Vellon, d. i. ungefähr 43,125 Rthlr. Dem Ritter Temple zu Folge, kostete die Unterhaltung einer holländischen Flotte von 30 bis 40 Schiffen, die zur Bedeckung der Kauffahrdey-Schiffe und zur Observation der Corsaren bestimmt war, jährlich 6 Mill. Gulden. Die Unterhaltung einer holländischen Flotte von 30 Schiffen, darunter 5 von 60, 5 von 40, 5 von 36, 5 von 20 Kanonen ꝛc. waren, und die 7900 Mann am Bord führten, kostete im J. 1762, monathlich 284,400 Gulden.

In Frankreich, ist die Portion eines Matrosen und Soldaten, täglich 36 Loth Zwieback, $\frac{3}{4}$ Pinten Wein, und eben so viel Wasser; wöchentlich gibt man ihnen 4 Mahl Fleisch, 3 Mahl Fische, und 7 Mahl Zugemüse, und rechnet $\frac{1}{2}$ ℔. auf jeden Mann. Ein Officier auf der Flotte hat anderthalb Portionen. Den Matrosen auf der kön. englischen Flotte, gibt man wöchentlich 5 ℔. Brod, 7 Bouteillen Bier, 4 ℔. Rind-Fleisch, etwas Butter, Käse und trocknes Zugemüse; alles zusammen beträgt an Gelde an 7. Pf. Sterl. In Dänemark sorgt man, wenn der Matrose zur See ist, für seine Speise, und gibt ihm, wenn er einen gewissen Grad von Geschicklichkeit hat, 5 Thlr. monathlich, sonst aber nur 3 oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Die Flotten-Capitäne haben 300 Thlr. und den Sold einiger verabschiedeter Matrosen. Die Matrosen-Kost auf den dänischen Schiffen besteht wöchentlich in 3 ℔. gesalzenen Rind-Fleisch, $1\frac{1}{2}$ ℔. Schwein-Fleisch, $1\frac{1}{4}$ ℔. Butter, $\frac{3}{4}$ ℔. trockne Fische, 6 ℔. Zwieback, in einem Deputate an Gersten-Grütze, Erbsen und Speckfalz, und in $17\frac{1}{2}$ Pott Bier. Den russischen Matrosen geben die Zucharren, d. i. gebackenes, in klei-

kleine Würfel zerschnittenes und geröstetes Commiß-Brod, so wie das, mit Essig immer zu vermischende Wasser, auf langen Reisen eine wohlschmeckende und gesunde Nahrung. Hr. Past. Eisen hat, nach anderthalbjährigen Versuchen und Bemühungen, die Methode erfunden, allerley Kräuter und Wurzeln so zu trocknen und in Kartuse zu packen, daß sie Jahre lang, rein, unverdorben, und ohne großen Raum einzunehmen, aufbewahret werden können, und doch, bey dem Gebrauche, so gut, wie frisch schmecken. Dies kann den Flotten den größten Nutzen bringen, wenn man auf solche Art eine Schiff-Kost erhält, die zugleich wohlschmeckend ist, und See-Krankheiten widersteht. Eine ausführlichere Nachricht von dieser Kräuter- und Wurzel-Trocknung und Zubereitung, habe ich im XLVIII Th. S. 6, fgg. ertheilt.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten der französischen Marine, betrugen, im J. 1742, als noch der Dienst auf den Galeren von dem eigentlich so genannten See-Dienste verschieden war: 23,783,317 Livr. und die Kosten der Galeren: 4,631,300 Livres.

Der Sold der Officiers, und anderer Personen, die auf der kön. englischen Flotte dienen, ist folgender.

Täglich.

Der Admiral en chef	5 Pf.	5 S.	— P.
Der Second-Admiral	3 "	10 "	— "
Der Vice-Admiral	2 "	10 "	— "
Der Contre-Admiral	1 "	15 "	— "
Der Capitän-Commandeur auf dem Admiral-Schiffe	1 "	15 "	— "
Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Second-Admirales	1 "	— "	— "
Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Vice-Admirales	— "	16 "	— "

Der

Der Capitän-Commandeur auf dem Schiffe des Contre-Admirales	— Pf.	13 S.	6 P.
Der Capitän eines Schiffes	1 "	— "	— "
Der Lieutenant	— "	5 "	— "

Monathlich.

Der Ober-Steuermann	9 Pf.	— S.	— P.
Der Unter-Steuermann	3 "	10 "	— "
Der Hoch-Bootsmann	3 "	6 "	— "
Der Schiffs-Schreiber	2 "	5 "	— "
Der Schiemann	1 "	15 "	— "
Sein Gehülfe	1 "	10 "	— "
Der Conſtabel	4 "	— "	— "
Sein Gehülfe	1 "	— "	— "
Der Waffen-Schmid	2 "	5 "	— "
Sein Gehülfe	1 "	10 "	— "
Die Zimmerleute	1 "	6 "	— "
Der Caſſier	4 "	— "	— "
Der Proviant-Meiſter	1 "	5 "	— "
Sein Gehülfe	1 "	— "	8 "
Der Koch	1 "	5 "	— "
Der Chirurgus	5 "	— "	— "
Der Schiffs-Prediger	— "	19 "	— "
Der Segel-Macher	1 "	15 "	— "
Sein Gehülfe	1 "	8 "	— "
Seine Burſche	1 "	5 "	— "
Derjenige, welcher an der Ausbeſſerung ſchadhafter Kanonen arbeitet	1 "	— "	5 "
Der Bootsmann	4 "	— "	— "
Sein Gehülfe, der auf Taue und Anker ſieht	1 "	15 "	— "
Der Aufſeher über das Pulver	1 "	15 "	— "

Officiers und Arbeiter auf Schiffen vom andern Range haben weniger Sold.

Bey der ruſſiſchen Flotte bekommt jeder General-Admiral jährlich 7000 Rubel; jeder Admiral, 3600 Rubel; jeder Vice-Admiral, 2160; jeder Contre-Admiral, 1800; jeder Steuer-Mann, eben ſo viel; ein Matroſe 12 bis 18 Rubel.

Ein

Ein Schiff-Zimmermann bekommt in Amsterdam oder Sardam, täglich 35 holl. Stüver; in London, 4 Schill. Sterl.; in Livorno, ½ Pesos, und in Stockholm höchstens 4 Thlr. Kupfer-Münze.

Wenn man auch nur die im Vorstehenden angezeigten Kosten der Erbauung, und der Erhaltung, unter den Aufwand zum Behuf der Marine rechnet, so wird man nicht darüber erstaunen, daß ein See-Krieg so geldfressend ist (*). Eine See-Macht muß, wie ich bereits erwähnt habe, viele Häfen, in welchen die Schiffe vor Feind und Wind sicher liegen, bequeme Werfte zum Bau und Kalfatern der Schiffe, Zeug-Häuser, wohl verwahrte Magazine, Hospitäler ꝛc. haben.

Von Verhütung der Krankheiten der See-Truppen, s. im Art. Kriegs-Krankheiten; und von Schiff- oder See-Hospitälern, im Art. Kriegs-Lazareth.

Die Schiff-Fahnen, oder so genannten Flaggen, sind gemeiniglich viereckig, von Etamin gemacht, und werden entweder zum Zeichen der Nation, von welcher das Schiff ist, oder zum Zeichen der Würde des Schif-

(*) Die Kriege, welche die Engländer geführt haben, sind ihnen erstaunlich theuer geworden; und da sie hauptsächlich zur See geführt worden sind, so kann man den Belauf der Kosten zur Unterhaltung einer Flotte in Kriegs-Zeiten daraus beurtheilen, wenn man bedenkt, daß der eilfjährige Krieg, welcher durch den utrechter Frieden geendigt wurde, 1,337,729 Pf. Sterl. oder 8,026,374 Rthlr.; der zehnjährige Krieg seit 1740 aber 3,110,426 Pf. Sterl. oder 18,662,556 Rthlr.; und endlich der letzte siebenjährige Krieg, welcher sich 1756 erhob, 3,555,893 Pf. St. oder 21,335,100 Rthlr. gekostet hat. Nach einer, dem Parliamente 1763 übergebenen Liste, hat man, im letzten Kriege, 184,893 Matrosen und Soldaten gebraucht, davon 1521 geblieben, 133,708 aber theils gestorben theils desertirt sind; es waren also nur noch 49,663 Mann, mithin weniger, als ein Drittel der Angeworbenen, übrig.

Schiffes, auf welchem sie wehen, oder zum Signal gebraucht. Die Flaggen überhaupt sind zweyerley: einige wehen auf dem Hinter-Theile des Schiffes, oben auf dem Heck-Balken; andere auf den Masten.

Die vornehmste Flagge einer See-Macht, ist die Haupt- oder Reichs-Flagge. Sie steckt gemeiniglich auf dem Hackborte. Die Admirale führen dieselbe zuweilen, doch dürfen sie dieselbe nicht ohne besondere Erlaubniß aufstecken. Diejenigen, welche sie führen, dürfen dieselbe niemahls streichen, hingegen müssen sie alle Schiffe, welche ihnen begegnen, zum Streichen nöthigen. In Frankreich ist die Reichs-Flagge weiß, mit goldenen Lilien bestreuet, und mitten das königl. Wapen mit den königlichen Orden, Krone und Schild-Haltern. Die türkische ist grün, mit drey Monden. Die englische Stats-Flagge ist gelb, mit dem königlichen Wapen.

Auf dem Hinter-Theile des Schiffes stecken auch diejenigen Flaggen, welche die Nation, der das Schiff gehört, andeuten. Alle Nationen haben dergleichen Flaggen, wodurch sie sich von einander unterscheiden, und nach welcher sie sich unter einander begegnen. Es ist aber dem ungeachtet nichts Ungewöhnliches, daß Schiffe, welche auf Unternehmungen ausgehen, nicht nur die Flaggen fremder Nationen bey sich führen, sondern auch dieselben, es sey nun um ihrer eigenen Rettung willen, oder um Andere zu hintergehen, aufstecken. Ausser diesen stecken auch die Flaggen der Kauf-Fahrer und derjenigen Kriegs-Schiffe, welche keine Flaggen-Schiffe sind, auf dem Hinter-Theile des Schiffes.

Die Flaggen, welche auf den Masten wehen, sind der Flaggen-Officiere ihre, d. h. derjenigen Officiere, welche auf dem Schiffe, worauf sie sich befinden, auf einem der Maste eine eigene Flagge, welche ihren Rang

anzeigt, aufstecken dürfen. Flaggen-Officiers sind die See-Officiers vom General-Admiral an, bis auf den Chef d'Escadre, denselben mit eingeschlossen. Der Admiral steckt seine Flagge auf den großen Mast; und dies gilt von einem Jeden, welcher eine Anzahl Kriegs-Schiffe commandiret. In Frankreich führen die Admirale eine weiße Flagge; die türkischen Admirale eine blaue. In England führt der Admiral von der rothen Flagge eine rothe mit einem Anker; der Admiral von der weißen Flagge, eine weiße mit einem blauen Kreuze in dem Winkel; und der Admiral von der blauen Flagge, eine blaue mit einem weißen Winkel und blauen Kreuze darin. S. auch im XIV Th. S. 23, fgg.

Von denen Flaggen, welche zum Signal gebraucht werden, sind folgende die gewöhnlichsten. Die Reise- oder Fahrt-Flagge, welche das Signal zur Abfahrt gibt, wenn die Flotte unter Segel gehen soll; die königliche Flagge, die Flagge zum Schlagen oder Fechten, welche das Signal zum Schlagen, und bey den Engländern roth, bey den Franzosen weiß, bey den Spaniern blau, und bey den Holländern orangegelb ist; die Raths-Flagge, wodurch der Admiral oder commandirende hohe Officier die andern Officiers zu nöthigen Berathschlagungen an Bord des Admirals-Schiffes zu kommen befiehlt; die Hülfs- oder Nothhülfs Flagge, welche ein Zeichen ist, daß ein Schiff in Noth ist, und wodurch man die andern Schiffe um Hülfe anruft; die Land-Flagge, welche aufgesteckt wird, wenn ein Schiff den andern zu verstehen geben will, daß es Land sieht; die Todten-Flagge, welche man auf die Hälfte des Mastes setzt, und anzeigt, daß eine vornehme Leiche auf dem Schiffe sey; die Friedens- und Stillstand-Flagge, welche Vergleich bedeutet, und zu welcher meist alle Nationen die weiße erwählt haben. Die Blauw-Vlag, ist eine Flagge, welche man vor der Abreise auf das Hin-

ter-

ter-Theil des Schiffes zu stecken pflegt, um den Matrosen, welche auf dem Lande sind, dadurch anzuzeigen, daß sie am Bord kommen sollen; u. a. m.

Vom Flaggen-Streichen, werde ich bald nachher sprechen.

Von den Flaggen sind die Splitts und Wimpel unterschieden. Die Splitts sind kleine Fahnen, um den Wind zu bemerken, wo er herkommt. Die Wimpel hingegen sind lange schmahle Stücke Zeug, welche in den Flotten zum Merk-Zeichen der Capitän-Schiffe, zu Signalen und zum Zierrath dienen. Sie sind vorn eingeschnitten, und senken sich in zwey lange Spitzen, welche zuweilen bis in das Wasser reichen.

Kleine Kriegs-Schiffe führen keine Flaggen, sondern nur Wind-Fahnen; es sey denn, daß sie eine Kauffahrdey-Flotte begleiten.

Zur See kommen auch die Grüße (See-Gruß) und Honneurs vor, welches Ehren-Bezeigungen sind, welche die Schiffe nicht nur Fremden, sondern die auch Schiffe von Einer Nation sind, sich unter einander, nach dem Range dessen, welcher das Schiff führt, erzeigen. Hierher gehört: 1. das Flaggen-Streichen, wenn das grüßende Schiff die Flagge senkt oder niederläßet; dies ist die größte Submission, die ein Schiff dem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kann. Die königliche Flagge, die ein königliches Schiff führt, oder die große Admirals-Flagge, darf für niemand gestrichen werden, und wenn dieses ein Anderer mit Macht suchen wollte, muß sie sich auf das äusserste dagegen wehren, und sich eher zu Grund bohren lassen; deswegen begegnen die Kriegs-Schiffe, welche dergleichen Flaggen führen, nicht gern einander, weil keines vor dem andern die Flagge streichen will, ein jedes hingegen von dem andern fordert, vor ihm dieselbe zu streichen, und es dazu mit Gewalt nöthigen

will (*). Der Vice-Admiral kann schon die Flagge streichen; sonst streicht aber ein jeder Flaggen-Officier, welcher die Flagge zu führen verbunden ist, diejenige Flagge, welche seinen Rang anzeigt. Die andern, sowohl Kriegs- als Kauffahrdey-Schiffe lassen diejenige streichen, welche auf dem Hinter-Theile des Schiffes gepflanzt ist. 2. Eine Ehren-Bezeigung, welche nicht so groß ist, als das Flaggen-Streichen, ist das Halten der Flaggen im Arme, welches erfunden worden ist, um manchen Streitigkeiten über das Flaggen-Streichen auszuweichen. 3. Wenn sich ein Schiff dem andern unter Wind legt. 4. Der Gruß durch das See-Geschrey, wenn das Schiff die Flagge zusammen zieht oder aufwickelt (einreffet). 5. Wenn ein Schiff zuerst Stücke, oder wenn es die mehresten, löset; solche Schüsse geschehen auf dem obersten Verdecke. 6. Wenn ein Schiff an des andern Bord einen Officier abschickt. 7. Wenn ein Schiff unter des andern Flagge ankert. 8. Wenn ein Schiff einige Segel, besonders das große Bram-Segel, einreffet (**), u. d. gl.

Die Grüße aber werden nicht nur gegen die Schiffe gemacht, sondern auch gegen Städte, Festungen und See-Häfen. Admirale grüßen die Festungen ihres Herren, fordern aber den Gruß von den Festungen anderer Herren. Vice-Admirale und geringere Officiers grüßen auch andere Festungen, wenn sie wissen, daß ihnen gedankt wird.

Die

(*) Man hat Beyspiele, daß über diese Ceremonie, welche die eine Partie fordert, und die andere nicht zugestehen will, großes Unheil entstanden ist. Z. B der venetianische Admiral forderte es von den Türken im Archipelagus; und bohrte ihnen, weil sie sich weigerten, 2 Galeren in Grund. Hierüber entstand ein heftiger Krieg, der den Venetianern theuer zu stehen kam.

(**) *Sibrand* de submissione velorum.

Die See-Mächte geben hierüber entweder in den See-Reglements Befehl, wie sich ihre Schiffe in Ansehung fremder Schiffe, Festungen ꝛc. verhalten sollen, oder es schließen dieselben eigene Tractate deswegen mit einander. So hat z. B. Ludwig XIV, mit den Hanse-Städten ausgemacht, daß sie, sobald sie französische Flaggen vernommen haben, sogleich streichen, auf das Signal des Beylegens mit einem Kanonen-Schusse solches thun, und die Chaloupe, welche der französische Capitän an sie schicken würde, erwarten sollten. Zwischen Dänemark und Schweden ist festgesetzt, daß die Schiffe lezterer Macht, wenn sie den Sund passiren, die Festung Kronborg mit Streichung ihrer Ober-Segel auf dem großen Maste, und mit schwedischer Losung grüßen, dagegen aber von der Festung mit dänischer gegrüßet werden sollten. Wenn beyder Reiche Flotten sich begegnen, sollten sie sich mit gegenseitiger Losung grüßen. Einzelne Schiffe streichen nach der Losung, wenn sie einer Flotte begegnen, das große Tax-Segel ꝛc.

Am gewöhnlichsten ist es, daß ein Schiff nach einem Gruße mit einer ungleichen Anzahl Kanonen-Schüsse sein großes Bram-Segel auf die Hälfte fallen lässet, und hernach wieder aufzieht; und dieses geschieht vor einer Festung. Da, wo mehr Ehre erzeiget werden soll, wird das Segel halb herunter gelassen, und nicht eher, als bis man einen Kanonen-Schuß weit entfernt ist, wieder aufgezogen. Wenn ein Schiff dieses zu thun sich weigert, wird es durch Kanonen-Schüsse dazu gezwungen, welche es hernach noch dazu bezahlen muß.

Kauffahrdey-Schiffe grüßen die ihnen begegnenden Kriegs-Schiffe.

In England, ist, in Ansehung des See-Grußes, welcher allemahl durch Abfeuerung der Kanonen von dem obersten Verdecke geschieht, festgesetzt, daß jeder auf ein

Kriegs-Schiff kommender, oder in seinem Boote mit ausgestreckter Flagge vor demselben vorüber fahrender Flaggen-Officier, unter Heraustretung der Wache und Rührung der Trommel empfangen wird, und wenn er zum ersten Mahl seine Flägge, um von der Oberbefehlshaber-Stelle Besitz zu nehmen, pflanzt, von den Flaggen-Officieren mit 15, und von den Hauptleuten mit 17 Kanonen-Schüssen begrüßt wird; wobey der Unterschied ist, daß für den obersten Admiral der Flotte Marsch, für den nächst folgenden Admiral drey, für den Unter-Admiral zwey, und für den Contre-Admiral ein, Wirbel geschlagen werden. Der oberste Admiral einer Flotte, wird von den übrigen bey derselben befindlichen Flaggen-Officieren mit 15, und von jedem Hauptmanne mit 17 Kanonen-Schüssen begrüßet, und antwortet den ersten mit 13, und den leztern mit 15 Schüssen. Ein Flaggen-Officier grüßt einen im Range höher stehenden mit 13 Schüssen; und wenn der leztere von gleichem Range, aber doch älter ist, so muß er mit gleicher Anzahl antworten, dahingegen er den niedrigern und Schiffs-Hauptleuten mit zwey Schüssen weniger antwortet. Die Admirale von der weißen und blauen Flagge, werden von den Hauptleuten mit 15, und die Vice- auch Contre-Admirale mit 13 Schüssen begrüßet, und die Flaggen-Officiers danken den sie grüßenden Kriegs-Schiffen nicht eher, als bis alle Schüsse geschehen sind, mit einer beliebigen Anzahl. Es ist auch, zur Ersparung der Kosten, festgesetzt: daß keine Schiffs-Hauptleute einander grüßen; daß englische Festungen und Kriegs-Schiffe einander nicht grüßen; daß auch nur Schiffe, welche seit 6 Monathen nicht bey einander gewesen sind, solches thun; daß bey Begegnungen zweyer Flotten, nur die obersten Befehlshaber einander grüßen; und daß, wenn mehrere Flaggen bey einer Flotte sich befinden, nur die vornehmste den Gruß erhält.

In Ansehung des Flaggen-Streichens und des Grüßes gegen Fremde, wollen die englischen See-Gesetze, daß alle fremde Schiffe, welche der englischen Flagge auf dem britannischen Meere bis zum Vorgebirge Finis terrae begegnen, das Mars-Segel streichen und ihre Flagge einnehmen, dahingegen die englischen nur alsdann, wenn die fremden zuerst gestrichen haben, oder zugleich streichen, solches thun sollen. Fremden Admiralen wird Schuß für

Schuß,

Schuß, wenn sie gleiches Ranges sind, den Contre- und Unter-Admiralen mit zwey Schüssen, fremden Schiffs-Hauptleuten aber von den Flaggen-Officieren mit zwey Schüssen weniger, von den Hauptleuten jedoch mit gleicher Anzahl, gedanket. Es ist auch den englischen Schiffen anbefohlen, auf die Erhaltung der Ehre der englischen Flagge, wenn sie vor fremden Orten anlangen, zu halten, und mit nicht mehr Schüssen, als sie wissen, daß man ihnen wiedergibt, zu grüßen. Fremden und englischen Kauffahrden-Schiffen wird von dem obersten Admirale mit 6 Schüssen, von den folgenden Flaggen-Officieren mit 4, und von den Hauptleuten mit 2 Schüssen weniger, gedankt; und wenn fremde vornehme Standes-Personen auf die Flotte kommen, so hängt es einzig und allein von dem Admirale ab, mit wie vielen Schüssen er dieselben, nach der Verschiedenheit ihres Standes, begrüßen will; wie denn auch die Feyer öffentlicher Freuden-Tage ganz seiner Einrichtung überlassen ist, ausser es müßten dann deshalb besondere Anordnungen an ihn ergehen.

Von der bey den Römern gebräuchlich gewesenen Begrüßung des Admirals-Schiffes, durch Abnehmung des aufgestellten Schiff-Zeichens, s. oben, S. 318.

Der Gottesdienst bey den See-Soldaten, wird auf den Schiffen durch den Schiffs-Prediger verrichtet. In den Häfen werden auch Prediger für die See-Soldaten in den Zeug-Häusern gehalten, welche hernach auf den in dem Hafen gelegenen Schiffen den Gottesdienst verrichten. Auf den holländischen Schiffen sind, ausser dem Schiffs-Prediger, noch Vorleser, welche täglich in den Bet-Stunden vorlesen. Wo keine Schiffs-Prediger oder Vorleser sind, hält der Schiffer die Bet-Stunden.

Von den katholischen Geistlichen auf den Schiffen, die in Frankreich Aumoniers genannt werden, s. oben, S. 175.

Zur See kommen Wachen in Häfen, bey Flotten, und auf einzelnen Kriegs-Schiffen vor. Was die Wachen in einem See-Hafen betrifft, so liegt vor einem Hafen jederzeit der Auslieger (*), welcher bey Tag und Nacht die Schiffe, welche sich dem Hafen nähern, besichtigen lässet. Der Officier des Ausliegers stattet des Nachts von dem Befinden an den Commendanten der Wache, und des Tages an den Capitän des Hafens, Bericht ab, und lässet die Schiffe auf Erlaubniß einlaufen. In dem Hafen liegt ein Flaggen-Schiff, welches dasjenige vorstellt, was in einer Garnison die Haupt-Wache ist. Es wird auch eine gehörige Anzahl Chaloupen zu Runden (Ronden) gehalten. Von der Wache muß ein Officier mit gehöriger Mannschaft die Patrouillen thun. Ausser der Wache auf dem Flaggen-Schiffe müssen auf jedem im Hafen liegenden Schiffe von den drey ersten Rangen vier Schiffs-Unter-Officiers, nähmlich: ein Schiffer, ein Ober-Steuermann, ein Ober-Constabler, und ein Ober-Zimmermann, auf denen von den lezten Rangen zwey dieser Officiere beständig seyn. Auf großen Schiffen sind 8 Matrosen, und so nach Verhältniß der Größe, gegenwärtig; diese verrichten die Wachen in zwey Quartieren, die Nacht hindurch. Sie müssen auch eine Schild-Wache ausstellen, welche die Runden, die von dem Capitän des Hafens und von andern Officieren geschehen, anruft.

Wenn eine Flotte vor Anker liegt, so dienen die Wach-Schiffe derselben zur Wache; diese Schiffe kreuzen vor oder neben der Flotte, und melden, wenn sich ein Segel sehen lässet.

Die Wachen auf einem Kriegs-Schiffe, werden von dem Schiffs-Volke wechselweise verrichtet. Das

(*) Niederf. Utlegger, Utligger; im Hochdeutschen zuweilen auch ein Ausleger, welches aber nicht so richtig ist.

Das gesammte Schiffs-Volk theilt sich in zwey Brigaden, wovon eine die andere ablöset. Auf der Ost-See sind sechs Wachen, jede von 4 Stunden; sie heißen: die Vormittags-Wache; die zweyte, die Nachmittags-Wache; die dritte, Plattfuß; die vierte, erste Wache; die fünfte, andere Wache; die lezte, Tage-Wache. An andern Orten heißt die Zeit, wo das Schiffs-Volk arbeiten und Wache halten muß, Quartier. Auf den französischen Kriegs-Schiffen ist ein Tag-Quartier von 6, bey den Engländern von 4, und bey den Türken von 5 Gläsern. Das Quartier-Steuerbord ist das erste bey Anfang der Nacht; Back-Bord heißt das andere; hierauf folgt die Hunde-Wache; alsdann die Morgen-Wache, u. s. f.

Was die Kriegsgerichts-Verfassung bey den See-Truppen betrifft, so sind bey denselben die Admiralitäts-Collegien oder Admiralitäts-Gerichte die Ober-Gerichte; sie haben ihren Nahmen daher, weil der Admiral dabey Präsident ist, und die übrige Admiralität und Flaggen-Officiers Assessores dabey sind. Bey der holländischen Flotte, ist der Admiralitäts-Fiscal Amts-Ankläger bey den Admiralitäts-Collegien.

Bey den Gerichten, welche in einem See-Hafen gehalten werden (Hafen-Gerichten), ist der vornehmste Officier des Hafens, welches gemeiniglich der Hauptmann des Hafens ist, Präses dabey; die Beysitzer werden aus den übrigen Officieren des Hafens genommen.

Bey den Schiffs-Gerichten, welche auf einem Kriegs-Schiffe gehalten werden, ist der Schiffs-Capitän Präses; die übrigen Officiers des Schiffes haben Sitz und Stimme dabey.

Unter den Admiralitäts-Gerichten stehen: die ganze Admiralität, und alle Flaggen-Officiers, die Ha-

sen-Meister, Schiffs-Capitäne, und hohe See-Beamten; unter den Hafen-Gerichten, alle hohe Officiers und Beamte eines Hafens; und unter den Schiffs-Gerichten, alle Officiers des Schiffes, und alle übrige Personen, die zum Schiff gehören, als: Schiffs-Prediger, Schiffs-Schreiber, Schiffs-Koch, Boots-Knecht, Matrosen ꝛc.

Die Gesetze, nach welchen sich die See-Gerichte in Entscheidung vorkommender Fälle richten, heißen die See-Rechte. Unter denselben müssen zuerst die eigenen See-Gesetze eines See-States, wohin vornehmlich die See-Artikels-Briefe und die auf einzelne Fälle gegebene Verordnungen gehören, zu Rathe gezogen werden. Es sind aber die See-Gesetze in einem Lande nicht nur diejenigen, welche ein Fürst oder ein See-Stat selbst gegeben hat, sondern es gehört auch alles dasjenige hierher, was von den See-Mächten unter sich durch Verträge, dieser oder jener Sache wegen, festgesetzt worden ist. Endlich gibt es bey jedem See-State auch noch gewisse See-Gebräuche, welche nach den ausdrücklichen Gesetzen eines Landes allemahl auch in Betrachtung gezogen werden.

Bey den See-Gerichten sind folgende See-Gesetze in subsidium angenommen: 1. Die rhodischen Gesetze. 2. Die Verordnungen aus dem Theodosianischen und Justinianischen Gesetz-Buche. 3. Das so genannte Libre Consolato del Mare in Spanien. 4. Das See-Recht von Wisby. 5. Die See-Gesetze von Oleron. 6. Das hanseestädtische und lübeckische Recht.

Ich komme auf die Kriegs-Verbrechen der See-Truppen, und deren Strafen.

Verbrechen der See-Officiere, sind: 1. Wenn die Schiffs-Capitäne die Verordnung ihrer Vorgesetzten in den Schlachten nicht genau beobachten. 2. Wenn ein Officier im Treffen etwas versäumt, wo-

wodurch dem Feinde hätte Abbruch gethan werden können. 3. Wenn ein Capitän ohne besondern Befehl mit seinem Schiffe sich aus der Linie begibt. 4. Wenn die Capitäne im Segeln sich nicht nach denjenigen Schiffen richten, welche am schlechtesten besegelt sind. 5. Wenn einer sich im Gefechte, ohne einige Schüsse gethan zu haben, unter Wasser abzieht. 6. Wenn der Admiral mit der Flotte im Gefechte nicht den Wind zu nehmen sucht. 7. Wenn die Flotte den Wind hat, und die Capitäne die feindlichen Schiffe nicht zu entern suchen. 8. Wenn die Capitäne die Signale nicht beobachten. 9. Wenn ein Capitän sich ergibt. 10. Wenn ein Schiff im Gefechte mastlos wird, und der nächste Capitän ihm nicht hilft, und es dem Feinde abbugsiert. 11. Wenn der Admiral oder ein anderer Officier die Ehre seiner Flagge vergibt.

Verbrechen der See-Soldaten, sind: 1. Wenn dieselben nicht zu rechter Zeit zur Bet-Stunde erscheinen, oder wenn sie in derselben unordentlich sind. 2. Wenn sie an einem andern als an dem bestimmten Orte, nähmlich am Tocke oder großen Maste, Tobak rauchen. 3. Wenn sie, wenn Rast geschlagen ist, auf dem Schiffe noch herum laufen. 4. Wenn sie nach geschlagener Wache fremde Sprache reden. 5. Wenn das Zeichen zum Einschiffen gegeben worden ist, und einer fehlt. 6. Wenn sich einer an eine andere Schüssel bey dem Essen setzt, als wohin er gehört. 7. Wenn einer etwas von dem Essen verdirbt, oder von dem Orte, wo man speiset, etwas wegnimmt. 8. Wenn man auf das Schiff ein Frauenzimmer nimmt. 9. Wenn einer ohne Erlaubniß von einem Schiffe zum andern geht. 10. Wenn einer ohne Urlaub auf dem Lande bleibt, oder das Schiff gar sich ohne sich abfahren lässet. 11. Wenn einer mit dem Lichte auf dem Schiffe herum läuft. 12. Wenn einer

ner Pulver oder Schiffs-Materialien an das Land trägt, und verkauft. 13. Wenn einer ohne Erlaubniß in die Pulver-Kammer geht, oder ein Geschütz losbrennt. 14. Wenn einer auf mehr als Einem Schiffe Dienste nimmt. 15. Wenn einer dem Constabler oder den Zimmerleuten das Handwerks-Zeug verlegt. 16. Wenn einer ohne Vorbewußt des Commandeurs vom Schiffe, Briefe annimmt und fortschickt.

Die Strafen, womit Kriegs-Verbrechen der See-Soldaten bestrafet werden, sind entweder Vermögens- oder Leibes- oder Lebens- oder Ehren-Strafen.

Die Vermögens-Strafen gehen entweder auf Geld oder Güter. Die den See-Soldaten dictirten Geld-Strafen, fallen dem Profoß, oder den Armen zu. Die Strafen auf Güter kommen vor: 1. bey den Capern; diesen wird nähmlich ihr Schiff mit der ganzen Ladung confiscirt, wenn sie eine verbothene Prise machen. 2. Bey denjenigen, welche auf dem Schiffe jemand beschimpfen; denn diese müssen für jedes Schimpf-Wort eine Unze Silber bezahlen.

Die Leibes-Strafen sind entweder geringe, oder peinliche. Zu den geringen Leibes-Strafen, gehört: 1. das Setzen in die Boye, oder in den Schiffs-Boden, oder in den Raum, bey Wasser und Brod. 2. Wenn einer keine Speise und Trank fordern darf; dieses ist die Strafe derjenigen, welche nicht zu rechter Zeit auf das Schiff zum Essen kommen. 3. Wenn man auf kurze Zeit an die Ruder-Bank geschlossen wird. 4. Das Schicken an den Kabestan oder Mast, oder das Strafen vor der Spille; die Verbrecher müssen nähmlich auf gewisse Zeit, auf der Spille oder Stange, worauf die Wimpel wehen, mit Kugeln an den Füßen vor dem großen Maste oder Kabestan reiten.

Peinli-

Peinliche Leibes-Strafen bey den See-Soldaten, sind: 1. das Daggen-laufen; der Verbrecher muß nähmlich von einem Ende des Verdeckes bis zum andern zwischen zwey Reihen des Schiffs-Volkes, welches ihn mit einem Dagg, d. i. einem kurzen fest gesponnenen Seile, oder mit Strick-Enden, peitscht, durchgehen. 2. Das Leersen; der Verbrecher wird an den Mast-Baum gebunden, und von einem oder mehrern Quartieren Schiffs-Volk, oder von allem Schiffs-Volke gepeitscht. 3. Das Schlagen mit der Corde, oder das Strick-schlagen. 4. Das Durchziehen unter dem Schiffe, Kielen, oder Kielhohlen; s. im XXXVII Th. S. 436, f. 5. Das Fallen von der Rahe; der Verbrecher wird mit einem Stocke zwischen den Beinen an ein Tau an die große Rahe befestigt, und sodann entweder in das Wasser gelassen, und schnell wieder herauf gezogen, und dieses ist das nasse Fallen von der Rahe; oder, der Verbrecher wird von der großen Rahe herunter gelassen, und 5 bis 6 Fuß vom Wasser wieder herauf gezogen, und dieses heißt das trockne Fallen von der Rahe. 6. Wenn einem das Messer durch die Hand gestochen wird; dieses geschieht auf verschiedene Art: es wird nähmlich einem entweder das Messer durch die Hand geschlagen, und zwischen den Fingern wieder heraus gerissen, oder es wird ihm das Messer durch die Hand an den Mast-Baum gestochen, in welchem Falle er so lange an dem Mast-Baume stehen bleiben muß, bis er das Messer durch die Hand gezogen hat; dies ist die Strafe derjenigen, welche jemand auf dem Schiffe verwunden. 7. Wenn einer mit Lebens-Mitteln auf wenige Zeit an ein unbewohntes Land ausgesetzt wird; dies ist die Strafe der Meutmacher. 8. Wenn einer in einen Krander gesetzt wird; dies ist eine Strafe der Passevolanten. 9. Wenn einer am Wirbel beschoren, mit heißem Pech auf denselben

ben bestrichen, hernach mit Federn auf demselben bestreuet, und in diesem Zustande am ersten besten Orte an das Land ausgesetzt wird; dies ist die Strafe der Diebe auf einem Schiffe.

Die Lebens-Strafen, sind: 1. Das Hängen an die Segel-Stange, oder Rahe, oder an den großen Mast. 2. Das Bestrafen mit der Corde, daß der Tod darauf erfolgt. 3. Wenn einer jemand auf dem Schiffe umbringt, so wird er mit seinem Rücken an den Rücken des Ermordeten gebunden, und also über Bord geworfen. 4. Die größte Lebens-Strafe zur See ist, wenn einer mit Händen und Füßen an vier Schiffe befestigt wird, und diese alsdann an verschiedene Orte hin segeln, daß also der Delinquent in vier Stücke zerrissen wird; dies ist eine Strafe der Meutmacher.

Ehren-Strafen bey den Soldaten zur See, sind: 1. Wenn einer ohne Paßport ans Land gesetzt wird. 2. Wenn einer das Schiff säubern muß. 3. Wenn einer als ein Schelm aus dem Schiffe gestoßen und ans Land gesetzt wird.

Wenn Kriegs-Schiffe erbeutet werden, so nennt man solches Prisen. Hierbey ist zu unterscheiden, ob sie von des Kriegs-Herren eigenen Schiffen erobert worden sind, oder von den Schiffen derjenigen, welchen der Kriegs-Herr erlaubt hat, Schiffe auszurüsten, und in ihrem eigenen Nahmen wider den Feind zu streiten. Im ersten Falle müssen die Prisen an die Admiralität geschickt werden; im leztern fallen sie demjenigen zu, der sie acquirirt hat; doch ist gemeiniglich im Vertrag ausgemacht, daß der Kriegs-Herr einen Antheil an der Prise hat. Damit aber die Caper nicht nach ihrem Gutdünken Schiffe hinweg nehmen, so gebraucht man gemeiniglich die Vorsicht, daß von jedem eroberten Schiffe zwey Gefangene vor die Admi-

miralität gebracht werden müssen, welche sodann examiniret werden, ob ihr Schiff einem Freunde oder einem Feinde zugehört. Nimmt ein Caper ein alliirtes Schiff weg, so wird ihm sein Schiff mit den Waren, und alles was sich darauf befindet, confiscirt.

Bey Eroberung der Kriegs-Schiffe wird auch manchmahl capitulirt; und zwar pflegt man in solchem Falle eine Chaloupe, worauf ein Trompeter und einige Officiers mit der Stillstand-Flagge sich befinden, an das feindliche Kriegs-Schiff abzuschicken, durch welche sodann die Accord-Puncte in Richtigkeit gebracht werden; meistentheils aber pflegen die Kriegs-Schiffe, wenn sie sich nicht mehr wehren, dem Feinde auch nicht entfliehen können, die Segel zu streichen, und sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

Wenn ein Schiff genommen worden ist, so werden dessen Flaggen an das Tauwerk oder an die Seile des großen Mastes angebunden; sind es aber Galeren, die bezwungen worden sind, so müssen sie dieselben hinten im Wasser nachschleppen lassen.

Von Besorgung der Kranken auf Kriegs-Schiffen, werde ich im Art. Kriegs-Lazareth sprechen.

Wenn ein See-Officier oder Soldat auf der See stirbt, so wird derselbe nicht beerdigt, sondern über Bord in die See geworfen. Es wird nähmlich ein solcher auf ein Bret, welches mit Steinen beschwert ist, gebunden, und, wenn die Kanonen des Schiffes 3 Mahl gelöset worden sind, welches, je nach dem der Rang des Verstorbenen größer oder kleiner ist, mit mehr oder wenigern Kanonen geschieht, so wird die Leiche bey der dritten Salve langsam in die See gelassen.

Wenn ein Officier von hohem Range auf einem Schiffe stirbt, so wird eine Flagge, welche die

Tod-

Todten-Flagge heißt, auf die Hälfte des Mastes aufgesteckt. Die hohen See-Officiers werden auch, wo möglich, an das Land gebracht, und ordentlich begraben.

Es ist nicht genug, ein gutes Seewesen zu haben, man muß auch auf die Erhaltung desselben die äusserste Sorgfalt wenden. Schiffe, die viele Jahre in den Häfen liegen, bewachsen mit Mos, und verfaulen dermaßen, daß sie endlich nicht mehr in See dienen können. Es gibt viel Beyspiele, daß solche Schiffe, die hernach zu einer Unternehmung gebraucht worden, kaum zum Hafen hinaus gewesen, da sie gesunken, und wohl gar mit der ganzen Equipage untergegangen sind. Dies ist eine unverzeihliche Nachlässigkeit der Admiralität. Man muß nothwendig sowohl zur Erhaltung der Schiffe selbst, als auch zur Erhaltung der Seefahrer-Kunst, und zur Uebung der Befehlshaber und Matrosen, die Flotten alle Jahr aus ihren Häfen gehen, und eine Zeit lang in See bleiben lassen. Dies ist das einzige Mittel, alle diejenigen, die zur Flotte gebraucht werden, in der Uebung ihres Dienstes zu erhalten, und die Schiffs-Disciplin zu beobachten. Ausserdem frißt das See-Wasser, welches mit einem scharfen Salze geschwängert ist, dieses schädliche Mos, welches an den Schiffen wächst, ab, und bewahrt das Holz vor der sonst unvermeidlichen Fäulniß. Der Mangel dieser Vorsicht ist eine der vornehmsten Ursachen von dem Verfalle der holländischen Kriegs-Flotten, und der unglaublichen Kosten, welche diese Republik aufwenden mußte, sie wieder herzustellen, gewesen. Es ist unumgänglich, daß jedes Schiff wenigstens alle 3 Jahr in See komme; und wenn man die Unkosten dieser Uebungs-Fahrten scheuet, so kann die Admiralität allenfalls ihre Schiffe

der

der indischen Compagnie leihen, wenn der Stat dergleichen hat.

Aber auch Schiffe, welche lange die See halten, werden, so weit sie im Wasser gehen, zulezt mit Lepaden oder See-Eicheln, Aenten-Muscheln, und andern Schal-Thieren überzogen, die sich an ihrem Boden fest seßen; eben so auch mit See-Pflanzen, besonders mit einer Art sehr langer Wasser-Fäden (Conferva). Dies hält den Lauf des Schiffes auf, und zwar so beträchtlich, daß zuweilen ein Schiff auf jede 10, 15 bis 20 Meilen, eine Meile in der Geschwindigkeit verliert. Um den Widerstand, den der unreine Schiff-Boden verursachet, zu verhüten, beschlägt man die Kriegs-Schiffe und Caper mit Kupfer, weil sich dann nie eine Pflanze oder ein Thier daran anseßt. Allein, der Kupfer-Boden macht auf der andern Seite, daß alle Fische sich von dem Schiffe entfernt halten.

Die Schiffe, welche nicht, so weit sie im Wasser gehen, mit Kupfer-Platten bedecket werden können, muß man doch, um sie gegen die See- oder Pfahl-Würmer (Teredo navalis L.) zu sichern, mit einer Bekleidung versehen. Man pflegt, in dieser Absicht, braunes Papier (welches aus gezupften Anker-Tauen verfertigt ist,) noch mit Leim oder Pech zu beschmieren, sodann Sand und besonders gestößenes Glas darauf zu streuen, und solcher Gestalt 3 Bogen davon über einander, auf dem Boden des Schiffes, so weit er im Wasser gehen soll, zu befestigen. Ueber dieses Papier nagelt man $\frac{1}{2}$ Zoll dicke Planken; und damit kein See-Wurm eindringen könne, so werden Nägel mit $\frac{3}{4}$ Zoll großen Köpfen, und beynahe nur $\frac{1}{2}$ Z. breit von einander, in diese Verschälung von Planken eingeschlagen, und das Ganze mit Pech und Theer überzogen. Das See-Wasser löset die Nägel-Köpfe auf, und der Rost macht sie größer, so, daß sie sich zulezt berühren, und daß der ganze Schiffs-Boden mit einer Rinde von Ei-

sen-Rost überzogen ist. Die See-Würmer können sich hier nicht durchfressen; und finden sie ja noch Raum, so hindert sie doch das gestoßene Glas am Eindringen. Ein Mehreres von der Bewahrung der Schiffe gegen Fäulniß und Würmer, wird im Art. Schiff vorkommen. Siehe auch im XXIV Th. S. 871, fgg.

Die Angelegenheiten der Marine sind so wichtig, und so vielen Weitläuftigkeiten unterworfen, daß die meisten See-Mächte besondere Raths-Versammlungen dazu bestellen, denen sie die Sorge dafür aufgetragen, und an ihre Spitze einen Minister oder andern wichtigen Statsmann gesetzt haben. In der That ist die Sache schon der Mühe werth. Die Flotten schützen den Handel, die kaufmännische Schifffahrt, die Küsten, die Häfen, die auswärtigen Landschaften, und machen ein Volk mehr oder weniger zum Herrn des Meeres. Indessen hat die Erfahrung vieler Jahrhunderte gelehrt, daß die Vortheile der Völker sich nicht anders, als durch das Glück der Waffen zu Lande, behaupten lassen; und wie eine berühmte Dame vom Hofe Ludwig's XIV. gesagt hat, so ist, nach der See-Schlacht bey Aktium, noch kein einziges See-Treffen entscheidend gewesen.

Kriegs-Fluch. Bey den ältesten Völkern waren Flüche, die gegen ganze Nationen, Städte und Kriegs-Heere gerichtet waren, nicht ungewöhnlich. Die heil. Schrift und die Geschichte der Heiden geben uns deutliche Nachricht davon. Die heidnischen Fluch-Formeln, die in solchen Fällen gebräuchlich waren, erzählt und beschreibt Macrobius, da er den Ursprung derselben gleichfalls nicht unberührt lässet. Es ist bekannt, schreibt er: daß alle Städte unter dem Schutze eines gewissen Gottes stehen, daß die Gewohnheit der Römer vielen ein Geheimniß geblieben sey, wenn sie bey

der

der Belagerung einer Stadt die Schutz-Götter derſelben mit einem gewiſſen Liede, Spruche oder Gebete dahin vermochten, daß ſie die Stadt verließen. Dies thaten ſie zu dem Ende, damit ſie theils die Stadt deſto leichter erobern, theils die Schutz-Götter derſelben bey der Eroberung nicht gefangen bekommen möchten, welches bey ihnen für ein großes Verbrechen gehalten wurde. Daher haben die Römer den Nahmen des Gottes, der ihrer Stadt Schutz leiſtete, niemahls bekannt gemacht, ſondern mit großem Fleiße verborgen gehalten, damit ihre Feinde nicht auf eben die Art, wie ſie es machten, ihn nöthigen möchten, die Stadt zu verlaſſen. Sobald der Schutz-Gott aus der Stadt gerufen und von derſelben gewichen war, ſobald geſchahe die Verfluchung der Stadt ſelbſt. Das Lied, wodurch bey der Belagerung der Stadt Karthago die Götter aus derſelben gerufen wurden, war mit dieſen Worten, die Macrobius (*) aus dem Sammonicus Serenus anführt, abgefaßt: „Iſt es ein Gott, iſt es eine Göttinn, unter deren Schutze das Karthaginenſiſche Volk und Stadt ſich befinden, ſo bitte ich vornehmlich dich, der du die Beſchützung dieſes Volkes und dieſer Stadt über dich ge-

(*) Si deus, ſi dea eſt, cui populus ciuitasque Carthaginenſis eſt in tutela, teque maxime, ille qui vrbis huius populique tutelam recepiſti, precor venerorque, veniamque a vobis peto, vt vos populum ciuitatemque Carthaginenſium deſeratis: loca, templa, ſacra vrbemque eorum relinquatis, absque his abeatis: eique populo ciuitatique metum, formidinem, obliuionem iniiciatis, proditique Romam ad me meosque veniatis: noſtraque vobis loca, templa, ſacra, vrbs acceptior probatiorque ſit: mihi quoque populoque Romano militibus meis praepoſiti ſitis: vt ſciamus intelligamusque. Si ita feceritis, voueo vobis templa ludosque facturum. MACROB. *Saturnal.* L. 3. c. 7. Die Feld-Herren und oberſten Befehlshaber konnten allein die Fluch-Formeln, die bey der Verwünſchung einer belagerten Stadt gebräuchlich waren, verrichten. Macrobius bezeugt dieſes an gedachtem Orte ausdrücklich; und überdies würde es aus den Worten *militibus meis* erweislich ſeyn.

nommen hast, mit vieler Ehrerbiethigkeit: ich bitte euch um diese Verwilligung und Gewährung, daß ihr euch um das Volk und die Stadt der Karthaginenser nicht mehr bekümmert, ihre öffentliche Plätze, Tempel, Heiligthümer und ihre ganze Stadt verlasset, von ihnen weichet; daß ihr diesem Volke und dieser Stadt ein Schrecken, eine Furcht und eine Vergessenheit beybringet, und von da gen Rom zu mir und den Meinigen kommet; daß euch unsere Wohnungen, Tempel, Heiligthümer und ganze Stadt angenehmer und gefälliger seyn; daß ihr auch mir, dem römischen Volke, und meinen Soldaten vorstehet; daß wir auch Wissenschaft und Kunde davon haben mögen. Wenn ihr also thun werdet, so gelobe ich, euch Tempel und Schauspiele zu widmen." Bey diesen lezten Worten wurde geopfert; man besahe, nach ihrer Gewohnheit, die Eingeweide der Opfer-Thiere, und urtheilte daraus, ob der Wunsch eintreffen würde, oder nicht.

Wenn nun auf diese Art die Schuz-Götter einer Stadt abspänstig gemacht und aus derselben heraus gelocket waren, so geschahe die Verfluchung der Stadt selbst durch einen Feld-Herrn mit diesen Worten (*): „Du Vater und Geist Jupiter, ihr übrigen Geister, und

(*) Dis Pater siue Iouis manes: siue quo alio nomine fas est nominare: vt omnes illam vrbem Carthaginem exercitumque, quem ego me sentio dicere, fuga, formidine, terrore compleatis; quique aduersus legiones exercitumque nostrum arma telaque ferent, vti vos eos exercitus, eos hostes eosque homines, vrbes agrosque eorum, & qui in his locis regionibusque, agris vrbibusque habitant, abducatis, lumine supero priueris exercitumque hostium, vrbes agrosque eorum, quos me sentio dicere, vti vos eas vrbes agrosque, capita aetatesque eorum deuotas consecrataque habeatis illis legibus, quibuscunque sunt maxime hostes deuoti: eosque ego vicarios pro me fide magistratuque meo, & pro populo Romano, exercitibus legionibusque nostris do, deuoueo: vt me meamque fidem imperiumque legiones exercitumque nostrum, qui in his rebus gerundis sunt, bene saluos sinatis esse, Si haec ita faxitis, vt ego sciam, sentiam, intelligamque. Tunc quisquis votum hoc faxit, vbi faxit, rectèque factum esto: Quibus artis tribus, Tellus mater, teque Juppiter, obtestor. MACROB. l. c.

und wie man euch etwa nennen muß, ich rufe euch hierdurch an, daß ihr alle jene Stadt Karthago und das Kriegs-Heer auf die Flucht bringet, und mit Furcht, mit Bangigkeit, mit Schrecken anfüllet. Wenn einige als Feinde gegen unsere Völker und Kriegs-Heer Waffen und Pfeile tragen werden: so wollet ihr jene Kriegs-Leute, jene Feinde, jene Menschen, ihre Städte und Felder, sammt denen, die in diesen Oertern, Gegenden, Plätzen und Städten ihre Wohnung haben, gänzlich wegführen; und das Kriegs-Heer, die Städte und Landschaften der Feinde ihrer besten Zierde berauben. Ferner rufe ich euch an, daß ihr Städte, Landschaften, Kopf und Leben derselben verflucht und euch verbannet seyn lasset nach denjenigen Gesetzen, nach welchen die Feinde vorzüglich verflucht und verbannet sind. Ich gebe und verfluche sie treulich, und kraft desjenigen Amtes, das ich bekleide, daß sie an meiner, des römischen Volkes, unserer Kriegs-Heere und Legionen Statt seyn mögen; damit ihr mich, meine Treue, meine Herrschaft, unsere Völker und Kriegs-Macht, die alle in diesen gegenwärtigen Geschäften begriffen sind, im guten Stande erhaltet: daß ich es auch wisse, merke und erfahre, wenn ihr dies erfüllet. Alsdann mag ein jeder das Gelübde thun, und es soll, wenn er es gethan hat, rechtmäßig und verbindlich seyn: Dich Erde, du Mutter, dich Jupiter, euch rufe ich zu Zeugen mit drey schwarzen Schafen!“ Macrobius erzählt hierbey, daß man bey dem Nahmen Tellus (Erde), die Erde mit den Händen berühre; und wenn man den Jupiter nennt, die Hände gen Himmel hebe, und, wenn man das Gelübde beyfügt, die Hände auf die Brust lege. Ausser Karthago und Korinth sind auch die italiänischen Städte Stonii, Fregellä, Gabii, Veji, Fidenä, von den Römern auf diese Art verfluchet worden. Die feindliche Herauslockung und der wirkliche Abzug der Schutz-Götter aus einer Stadt, sollen auch in diesen Versen des Virgil's bezeichnet und beschrieben seyn:

Excessere omnes adytis arisque relictis
Dii, quibus imperium hoc steterat.

Diese lezten Worte: Dii, quibus imperium hoc steterat, sollen anzeigen, daß die Schutz-Götter vom Virgil verstanden werden. Damit er auch die Wirkung und Kraft der Verwünschung zeigen möge, so sezt er dieses hinzu:

Ferus omnia Juppiter Argos
Transtulit.

Im 4 B. Mos. 22, wird eine Geschichte erzählt, die dieser Art der heidnischen Verfluchungen sehr nahe kommt. Die Israeliten drangen mit ihren siegenden Waffen bis zu Balak, dem Könige von Moab. Balak hatte von den großen Siegen dieses Volkes umständliche Nachricht erhalten. Er trauete sich mit den Midianitern und Ammonitern, seinen Verbündeten, nicht, diesem mächtigen Volke Widerstand zu thun. Daher dachte er auf ein anderes Mittel, der Gefahr, darein er kommen könnte, zu entgehen. Bileam, ein Sohn Beor's, war damahls wegen seiner Zauberey und Weissagungen in großem Rufe. Balak ließ ihn deswegen kommen, die Kinder Israel zu verfluchen, weil er glaubte, daß dieses an seinen Feinden eine große Wirkung haben, und mehr Schaden thun würde, als der heftigste Widerstand und die stärkste Gegenwehr. Allein, er erhielt von Gott Befehl, die Israeliten keinesweges zu verfluchen. Daher wollte es auch Bileam nicht thun, so sehr ihn Balak darum bitten ließ, und mit sehr ansehnlichen Geschenken ihn dazu bewegen wollte.

So viel sieht man aus dieser sehr sonderbaren und merkwürdigen Geschichte, daß diese Art des Fluches, die man bey belagerten Städten und ganzen Kriegs-Zügen gebrauchte, zu der Zeit, da Israel die heidnischen Völker bekriegte und ausrottete, nicht unbekannt noch ungewöhnlich gewesen sey.

Kriegs-Fuhre, ein in den Regal-Gerechtigkeiten und dem Herkommen gegründetes Recht, vermöge dessen, in Kriegs-Zeiten, zur Fortbringung der Kriegs-Völker oder anderer Kriegs-Geräthschaften, die Unterthan-

thanen Wagen, Pferde und Schiffe herzugeben schuldig sind; welches doch nicht, als aus hoher Noth, auch nicht ohne billige Vergleichung und Erstattung, vorzunehmen wäre.

Vom Feldbäckerey Fuhrwesen, s. im XLIX Th. S. 753, fgg.

Vom Feld-Proviant-Fuhrwesen, s. im Art. Kriegs-Proviantwesen.

Kriegs-Gebrauch, Feld-Brauch, Kriegs-Brauch, L. Vsus militaris, Fr. Vsage de guerre, der Gebrauch im Kriege. Das ist nicht Kriegs-Gebrauch, so pflegt man nicht im Kriege zu verfahren.

Die Kriegs-Gebräuche und Observanzen, sind entweder allgemeine, die bey der Miliz aller, oder doch der meisten, Potentaten eingeführt sind, und hierher gehört das Kriegs-Ceremoniel, und die Kriegs-Raison, Lat. Ratio belli, Fr. Raison de guerre (*); oder besondere, die nur bey dieses oder jenes Fürsten Truppen eingeführt sind; oder einzelne, die nur bey einem Regimente üblich sind. Die Kriegs-Gebräuche gelten eben so wie andere Kriegs-Gesetze; doch wird Neuangeworbenen, und denen welche noch nicht lange gedient haben, hierin etwas nachgesehen, weil dieselben nicht öffentlich kund gethan werden.

Gründliche Nachricht von dem Kriegs-Ceremoniel und der so genannten Kriegs-Manier im Felde sowohl, als Garnisonen. Lpz. 1745.

Von den Kriegs-Gebräuchen, der Kriegs-Verfassung, oder den mancherley Arten, Krieg zu führen,

auf der Insel Banda, s. im XLIX Th. S. 580.
in China S. 574, fgg.
in Florida, S. 605, f.

(*) *Obrecht* de ratione belli, vulgo Raison de guerre.

auf der Küste von Guinea, S. 586, fgg.
der Hebräer oder Israeliten, S. 540, fgg.
der Hottentotten, S. 590, f.
der Huronen, S. 597, fgg.
in Japan, im XXIX Th. S. 99, f.
in Indostan, oder dem Gebiethe des Groß-Mogols, im XXIX Th. S. 705, f. und im XLIX Th. S. 566, fgg.
der Irokesen, S. 591, fgg.
bey den Kamtschadalen, im XXXIV Th. S. 106, f.
auf der Küste von Malabar, im XLIX Th. S. 570, f.
auf den marianischen oder Diebs-Inseln, S. 581, f.
bey den Mingreliern, S. 565, f.
in Persien, S. 563, fgg.
in Siam, S. 571, fgg.
der occidentalischen Tatarn, S. 547, fgg.
auf der Insel Ternate, S. 579.
in Tunquin, S. 573, f.
bey den Türken, S. 550, fgg.

Kriegs-Gefangene, L. belli iure captus, bello captus, Captivus, Fr. Prisonnier de guerre, zum Kriege gehörige Personen, welche im Kriege gefangen genommen worden sind. Jemand zum Kriegs-Gefangenen machen.

Die Kriegs-Gefangenen sind Personen, die sich entweder freywillig, um ihr Leben zu erhalten, dem Feinde ergeben, oder wider ihren Willen, wenn sie, sich zu wehren, ausser Stand gesetzt worden sind, in die Gewalt desselben kommen.

Die Gewohnheiten der alten Völker in Ansehung der Kriegs-Gefangenen, waren jederzeit um so viel wilder und unmenschlicher, je unpolizirter die Nationen selbst waren. Die Kriegs-Gefangenen wurden daher

daher milder und menschlicher bey den Griechen behandelt. Die Griechen erhielten dem fußfällig flehenden Feinde das Leben, und liessen ihm die Freyheit, sich für Geld wieder loszukaufen. Die Römer verwahrten ihre Kriegs-Gefangene bey den Fahnen (1), liessen den gefangenen Königen und andern Vornehmen die Haare abscheren, welche zuweilen nach Rom zum Haar-Puz der Damen geschickt wurden (2), führten sie im Triumph auf (3), wo sie mit Ketten, die zuweilen von Golde waren (4), beladen, vor dem Triumph-Wagen bis an den Markt hergingen, von wannen sie den Zug nach dem Capitolium verlassen, und in das Gefängniß wandern mußten (5); wie denn die Generale daher auch sofort die Ketten oft überhaupt mit sich nahmen, wenn sie auszogen (6). Starben solche vornehme Gefangene vor dem Triumphe, so wurden ihre Bildnisse aufgeführt (7). Das traurige Schicksal der lebendigen Könige und Generale war, daß sie und ihre Kinder im Gefängnisse erwürget, oder sonst hingerichtet wurden (8). Cäsar aber handelte großmüthiger gegen den Sohn seines Feindes, des Königes in Mauritanien, den jungen Juba, den er zwar im Triumphe aufführte, hernach aber auf das vortrefflichste erziehen

(1) *Ammian.* L. 21, c. 4.

(2) *Claudian.* in Eutrop. L. 1, v. 383. *Ovid.* Amor. L. 1, Eleg. 14, v. 45.

(3) *Horat.* L. 4, Od. 2, v. 33.

(4) *Trebell. Poll.* XXX. Tyrann. c. 30. *Propert.* L. 2, El. 1, v. 33.

(5) *Cic.* Verr. 5, c. 30. *Nardin.* L. 5, c. 10. *Alex. ab Alex.* L. 6, c. 6.

(6) *Flor.* L. 3, c. 7. *Dempster* ad *Rosin.* L. 10, c. 29.

(7) *Plutarch.* Anton. c. 33. *Propert.* L. 3, El. 9, v. 53. *Sil. Ital.* L. 17, v. 648.

(8) *Zonar.* L. 2, ap. *Sigon.* de ant. iur. provinc. L. 2, c. 10. *Joseph.* de b. i. L. 7, c. 24.

ließ, daß er auch gar ein Schriftsteller werden konnte. Augustus vollendete diese Großmuth, und schenkte diesem königlichen Gefangenen sein väterliches Reich, mit einigen benachbarten Provinzen vermehrt, wieder. Die gemeinen Kriegs-Gefangenen wurden öffentlich an die Meistbiethenden verkauft, und zu Sclaven gemacht (*).

Das Betragen der Römer gegen ihre in die Kriegs-Gefangenschaft gerathene Landsleute war theils hart, theils sonderbar. Hart war es, weil der Senat in vielen Fällen, selbst in denen Zeiten, wo der Stat sich in der gefährlichsten Lage befand, die Erlaubniß, seine in die Kriegs-Gefangenschaft gerathene Völker ranzioniren zu dürfen, ausschlug, und diese Elende dem traurigsten Schicksale Preis gab. Man wollte dadurch den Legionen den spartanisch-schweizerischen Grundsatz, entweder zu siegen, oder zu sterben, einprägen. Wenn erbitterte Völker gegen einander kämpfen, wo eines das andere ganz auszurotten, oder wenigstens völlig zu unterjochen sucht, so kann kein Austauschen und kein Ranzioniren der Kriegs-Gefangenen Statt finden. Von dem Augenblicke der Kriegs-Gefangenschaft, sahen Vaterland und Freunde einen solchen Elenden als todt an. Dadurch, daß er sich von einem Feinde hat überraschen und gefangen nehmen lassen, hat er sich eine unauslöschliche Schande zugezogen; und sollte er nach einem solchen Schimpfe wieder nach Hause kommen, so würden seine Verwandte ihn nicht mehr aufnehmen, oder auch nur kennen wollen. Dieser Gedanke, der allen kriegenden Völkern in ihrem rohen Zustande natürlich ist, brachte auch die Römer in den frühern Zeiten ihres States auf die Maxime, daß ein Kriegs-Gefangener, vom

(*) *Liv.* L. 9. c. 42.

vom Augenblicke seiner Gefangenschaft für bürgerlich todt angesehen wurde; tum deceſſiſſe videtur, cum captus est. Erst in spätern Zeiten, da Rom durch die zunehmende Cultur nachsichtsvoller ward, milderte man diese Härte durch das Cornelische Gesetz, und das Jus Postliminii.

Die Römer hielten es für allgemeines Völker-Recht, daß derjenige, welcher in einem rechtmäßigen Kriege war gefangen genommen worden, Sclave dessen ward, der ihn gefangen hatte, und also nicht nur seine Familien-Rechte und Bürger-Recht, sondern auch den Stand der Freyheit verlor; alles dieses verlor also auch der römische Bürger, welcher vom Feinde in einem rechtmäßigen Kriege gefangen worden war; und gleichwie das Testament eines Sclaven niemahls gelten konnte, wenn er es auch im Zustande der Freyheit gemacht hatte, so war es auch eine natürliche Folge der Gefangenschaft, daß nicht nur der Gefangene kein Testament machen konnte, sondern auch dasjenige, welches er vor der Gefangenschaft gemacht hatte, dadurch ungültig ward. Wenn daher ein römischer Bürger in der Gefangenschaft gestorben war, so konnte sein vor der Gefangenschaft gemachtes Testament, nach dem strengen Rechte keine gesetzliche Verbindlichkeit und keine Wirkung haben. Dieses strenge Recht nun wurde durch das Cornelische Gesetz (Lex Cornelia) gemildert, welches nach Erbauung Roms im J. 673, von dem Dictator L. Cornelius Sulla Felix gegeben war, und annahm, als ob der in der Gefangenschaft gestorbene Römer schon in dem Augenblicke, ehe er gefangen worden, also als ein freyer Mensch gestorben wäre, unter welcher Voraussetzung daher das Testament des in der Gefangenschaft gestorbenen Römers als gültig erhalten wurde (10).

Wenn aber die Gefangenen in der Gefangenschaft nicht starben, sondern aus derselben zurück kehrten, so wurde Jure Postliminii fingirt, sie seyn niemahls in des Feindes Gewalt gewesen, sondern immer in der Stadt geblieben; das *Jus Postliminii* war also ein Recht, nach welchem

(10) L. 12. ff. qui test. fac. poss. §. 1. I. quib. mod. P. P. solv. §. fin. I. quib. non est perm. test. fac. L. 29 ff. de pup. & vulg. substit. *Rosin.* L. 8, c. 18.

chem Personen und Sachen, wenn sie aus der feindlichen Gewalt kamen, wieder in den vorigen Zustand versetzt wurden (11).

Das Jus Postliminii wird demnach in das Jus Postliminii Personarum und in das Jus Postliminii Rerum eingetheilt.

Das Jus Postliminii Personarum findet nur bey denjenigen Statt, welche im Kriege wider Willen gefangen werden. Es werden also von diesem Rechte ausgeschlossen: 1. Die Ueberläufer. Wenn ein Knecht überging, wurde er Jure Postliminii Rerum restituirt. 2. Diejenigen, welche sich dem Feinde ergeben hatten. 3. Diejenigen, welche bey dem Feinde von Gefangenen waren gezeugt worden; denn diese wurden durch das Jus Postliminii ihrer Väter als in civitate gezeugt angesehen (12). 4. Diejenigen, welche bey dem Feinde freywillig geblieben waren. 5. Diejenigen, von welchen ausdrücklich war ausgemacht worden, daß das Jus Postliminii nicht bey ihnen seine Kraft beweisen sollte (13).

Wenn aber das Jus Postliminii seine Kraft in Ansehung der Personen beweisen soll, wird erfordert: 1. Daß die Gefangenen aus der Gefangenschaft rechtmäßiger Feinde, und keiner Räuber, gekommen seyn. 2. Daß sie schon befreyt seyn. 3. Daß sie zurück gekommen seyn, 4. um da zu bleiben, und nicht wieder zum Feinde zurück zu kehren.

Das Jus Postliminii Rerum geht eigentlich nur auf Res immobiles; es leidet aber doch Ausnahmen, denn Kriegs-Schiffe und Pferde, nicht aber Waffen, werden durch dasselbe restituirt.

Wenn bey den Römern ein Ort vom Feinde eingenommen wurde, so hörte gleich alles auf, heilig und religiös zu seyn; wenn er aber dem Feinde wieder abgenommen wurde, so wurde er durch das Jus Postliminii wieder gänzlich in den vorigen Zustand versetzt (14).

Wenn der Feind Güter erobert hatte, und sie demselben wieder abgenommen wurden, so fielen sie demjenigen, der

(11) *Simonis* scitissimenta postliminaria.

(12) L. 25 ff. L. 1. C. de Capt. & Postlim. redemt.

(13) L. 12 pr. ff. L. 4. ff. ht.

(14) L. 36 ff. de Relig.

der sie erlangt hatte, nicht zu, sondern sie mußten, weil durch das Jus Postliminii alles in den vorigen Zustand versetzt wird, ihren vorigen Besitzern restituiret werden.

Wenn das Jus Postliminii bey Sachen seine Kraft beweisen soll, so wird dabey eben das erfordert, was bey den Personen erfordert wird.

Heut zu Tage hat das Jus Postliminii seinen Effect nur auf unbewegliche Sachen, und kommt meistens bey Friedens-Schlüssen vor, wodurch alsdann ganze Länder, Städte ꝛc. in ihren vorigen Zustand gesetzt werden (15).

Noch heut zu Tage findet sich eine ähnliche Härte bey wilden Nationen. So nehmen z. B. die Negern kein Löse-Geld für einen Kriegs-Gefangenen an. Sobald jemand im Kriege gefangen wird, hält man ihn für todt; und für sein Vaterland und seine Freunde ist er es wirklich. Auf diesen Grundsatz roher Nationen gründet sich die ausserordentliche Treue und Ergebenheit, womit ein amerikanischer Wilder, dem von seinem Ueberwinder das Leben geschenkt worden ist, sich an diese seine nunmehrige neue Landsleute anschließt. Eben so verschwägerten sich die in der unglücklichen Schlacht des Crassus von den Parthern gefangenen Romer mit ihren Siegern, und vergaßen die Sitten und Religion ihres gegen sie hartherzigen Vaterlandes.

Von dem Schicksale der Kriegs-Gefangenen,

in Florida, s. im XLIX Th. S. 605.
auf der Küste von Guinea, S. 589, f.
bey den Hebräern oder Israeliten, S. 546, f.
bey den Huronen, S. 602, fgg.
bey den Irokesen, S. 593, fgg.
bey den Kamtschadalen, im XXXIV Th. S 107.
bey den Mingreliern, im XLIX Th. S. 565, f.

Nach

(15) *Cocceji* de Postliminio in pace & Amnestia.

Nach dem heutigen europäischen Kriegs-Rechte, und der unter christlichen Mächten angenommenen Gewohnheit, werden die Gefangenen nicht mehr, wie bey den Römern, in Fesseln geschlagen, der harten Knechtschaft unterworfen, und als Sclaven behandelt, ausser nur die von den Türken, Tatarn und Mohren Gefangenen, Jure Retorsionis; s. Th. XLI, S. 284, f.

Nicht bloß wirkliche Soldaten, sondern auch andere Unterthanen, sind befugt, feindliche Personen gefangen zu nehmen, wie auch Alliirte desjenigen Herren, dem von einem Andern der Krieg angekündigt worden ist, weil die Kriegs-Ankündigung, welche dem Landes-Herrn geschieht, sich auch auf dessen Unterthanen erstreckt.

Wenn ein Soldat, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß seines vorgesetzten Officiers aus dem Lager geht, und einen feindlichen Soldaten gefangen einbringt, so wird zwar jener deswegen, daß er eigenmächtig aus dem Lager gegangen ist, nachdrücklich bestraft, dieser aber als ein Kriegs-Gefangener angenommen.

Nach der äussersten Schärfe des Krieges, können nicht nur die Soldaten, sondern alle andere Leute in des Feindes Landen, Bürger und Schutz-Verwandte, Männer und Weiber, Alte und Junge, umgebracht, daher auch um so viel eher gefangen werden (16). Doch werden heut zu Tage unter gesitteten Völkern nur diejenigen eigentlich für Feinde im Kriege gehalten, welche zu den Waffen mitgreifen; und es werden nur wirkliche Soldaten, und die dazu gehören, gefangen genommen. Nach der Kriegs-Raison und Billigkeit, werden auch diejenigen, welche vom Feinde abgeschicket werden, als: Trompeter und Tamboure in dergleichen

(16) *Grotius* de J. B. & P. L. 3, c. 4, §. 9.

gleichen Angelegenheiten, mit feindlicher Behandlung und Gefangennehmung verschonet (17). So sind auch Kinder unter 12 Jahren, und Weiber, die sich bey dem Troß befinden, von der Gefangenschaft billig zu eximiren, weil sie keinen Schaden zufügen (18). Ausgenommen: 1. wenn der Feind derjenigen Personen, deren er, wegen Raison de guerre, billig hätte schonen sollen, doch nicht geschont hat (19); oder 2. wenn man sich eines andern verglichen hat; oder 3. wenn sich Weibsleute, wider die Art ihres Geschlechtes, zu männlichen Kriegs-Verrichtungen gebrauchen lassen (20); oder 4. wenn Abgesandte Kundschafter abgeben (21).

Für Einbringung sehr hoher Kriegs-Gefangenen, bekommt derjenige, welcher solchen gefangen nimmt, einen Recompens, welcher nach Gelegenheit und Qualität des Gefangenen zu bestimmen ist (22).

Die Gefangenen werden, ordentlicher Weise, nicht getödtet, sondern es wird ihnen, wenn sie sich ergeben, das Leben geschenkt, welches einem Pardon oder Quartier geben, heißt; sie werden auch standesmäßig gehalten, und bekommen ihren Sold und Gage fort, wie vorher.

Die Gefangenen müssen von demjenigen, welcher sie eingebracht hat, innerhalb einer gewissen Zeit, dem commandirenden Generale oder der Generalität überliefert, daselbst angegeben, und keiner bey Leibes- und Lebens-Strafe losgelassen werden. Wenn sie dem com-

(17) *Feltmann* Respons. milit. IX. n. 10.

(18) *Feltmann* l. c. n. 76. 80. 82. *Seneca* de ira, L. 3, c. 24. *Grotius* L. 3, c. 2, §. 9.

(19) *Zuchaeus* jur. fec. P. 2, qu. 28.

(20) *Thanner* diss. de Captivis in bello, c. 2. §. 1.

(21) *Grotius*, L. 2, c. 18, §. 4.

(22) *Thanner*, c. 3, §. 2.

commandirenden Generale vorgestellt worden sind, werden sie bey dem General-Auditeur, oder, in dessen Abwesenheit, von demjenigen, der die Ranzions-Rechnung in Händen hat, eingeschrieben und examiniret (23). Gemeine Gefangene werden weiter nicht beschweret, als daß sie, bis zu ihrer Lösung oder Auswechselung, worüber unter den kriegenden Theilen ein gewisser Vergleich, oder ein Cartell, wovon ich weiter unten sprechen werde, errichtet zu werden pflegt, in Gewahrsam gehalten werden, und, wo sie nicht zu einem bessern Unterhalt aus ihren eigenen Mitteln Rath schaffen können, mit Brod und Wasser fürlieb nehmen müssen. Keine hohe Standes-Person, welche in Schlachten oder sonst gefangen worden ist, ist in einem Gefängnisse, oder harten Arrest, zu halten, sondern mit aller Höflichkeit zu behandeln, und ihr der Degen, gegen Parole, zu lassen. Allen Officieren wird gemeiniglich erlaubt, ohne Degen, auf Parole, in der Stadt, wohin sie als Kriegs-Gefangene gebracht werden, frey herum zu gehen. Hohe Officiere pflegt man auch wohl, auf Parole, loszulassen, da sie dann nach verflossener Zeit sich wieder zu stellen, und unterdessen aller Feindseligkeiten sich zu enthalten, schuldig sind, wo sie nicht als Treubrüchige angesehen werden wollen.

Hat ein Kriegs-Gefangener sich durch keine Parole gegen seinen Ueberwinder verbunden, daß er nicht entfliehen wolle, so kann er seine Freyheit durch die Flucht, (doch nicht durch Aufruhr und Meuterey, denn das sind Feindseligkeiten,) gar wohl suchen, wenn er

(23) Wie das Examen der eingebrachten Gefangenen vom Ober-Auditeur einzurichten sey, s. v. Beust, obss. milit P. 3. obs. 226. (Nähmlich: Von wem sie eingebracht worden? Wie sie heißen? Von welchem Regimente und Compagnie sie seyn? Was ein jeder bediene?) *Schneider* diss. de permutatione Captivorum, §. 9. *Khevenhüller*, P. 1. p. 68.

er dazu gelangen kann, und hat derjenige, welcher ihn gefangen hält, es sich beyzumessen, daß er ihn nicht besser verwahrt, oder durch Versicherung Treue und Glaubens vinculirt hat (24). Diejenigen aber, welche sich durch Parole, nicht zu echappiren, verbunden haben, müssen solche treulich halten, oder sie werden, wenn sie dieser zuwider handeln, mit allem Rechte, nicht als Feinde, sondern als Undankbare und Treulose, wo man ihrer wieder habhaft wird, gestraft (25). Daher werden alle solche Kriegs-Gefangene, welche ihre gegebene Parole gebrochen haben, gemeiniglich peremtorie citiret und rappelliret, sich innerhalb einer gewissen Zeit wieder einzufinden; und diejenigen, die sich binnen dieser Zeit nicht stellen, werden durch Urtheil und Recht für infam und vogelfrey declariret, ihre Nahmen und geführte Chargen an den Galgen geschlagen, und sie selbst, wenn man sie wieder ertappet, in einem Stand-Gerichte sogleich aufgeknüpfet und gehenket; wo man ihrer aber in einem Treffen oder Bataille wieder mächtig wird, niedergemacht (26). Fügt es sich, daß Gefangene von ihrer Partey, durch Eroberung einer Festung, worin sie gelegen haben, befreyet würden, so kann ihnen die gegebene Parole an ihrer erlangten Freyheit nicht schaden, und sie sind auch nicht verbunden, die schon versprochene Ranzion zu bezahlen (27). Würde ein Gefangener darum, auf Parole zu seiner Partey herüber ge-

(24) *Boekler* diſc. de milite captivo, p. 159.

(25) Arg. L. 1. pr. & L. 5. ff. de pact. *Lauterbach* tract. synopt. de iureiurando, §. 1, n. 26. *Ayala* de iur. & offic. bell. L. 1, c. 5, n. 26, & c. 6, n. 1.

(26) Flemming vollkommener deutscher Soldat, Th. 3, Cap. 35, §. 12, S. 311.

(27) L. 12. C. de postlim. reverſ. *Hoyer* ad Art. 7. Jur. Milit. Brandenb. p. 439.

gelassen, um seine Ranzion zu hohlen und zu zahlen, er dieselbe aber nirgends aufbringen könnte, so ist er, Kriegs-Gebrauch nach, sich wieder gefänglich einzustellen schuldig (28). Würde er aber mit der Bedingung losgelassen, einen gewissen Andern dagegen bey seiner Partey loszumachen, und hierüber zur Gegen-Partey zu liefern, Lezterer wäre aber unterdessen, ehe die Auswechselung wirklich vollzogen wäre, verstorben, oder es wollte derselbe von der Generalität, aus erheblichen Ursachen, nicht entlassen werden: so ist Jener solcher Gestalt propter favorem libertatis, und wenn derselbe seinen angewandten Fleiß und Bemühung, um die versprochene Bedingung zu erfüllen, hinlänglich darthun und beweisen kann, sich wieder gefänglich zu stellen nicht, sondern ein Aequivalent an Gelde oder an Gefangenen zu prästiren, schuldig. Wenn aber Ersterer Leztern wirklich losgemacht hätte, und Lezterer verstürbe nach erlangter Freyheit, entweder an dem Orte seiner Gefangenschaft, oder auf dem Wege, bevor er der Gegen-Partey wirklich überliefert worden wäre, alsdann hätte jener Erstere seine Parole gehalten, und könnte, deshalb weiter etwas zu prästiren, nicht angehalten werden (29). Was übrigens Puffendorf (30), Grotius (31), Gentilis (32), und Andere, anführen, daß derjenige, welcher einen Gefangenen bekommt, sich dessen bey sich führendes Geld nicht anzumaßen habe, und der Gefangene solches zu seiner Ranzion ungehindert gebrauchen und anwenden könne, solches gehört ad pia desideria, wovon man im Kriege nichts weiß.

Wäh-

(28) Flemming, a. ang. O. Th. 3, Cap. 35, §. 11.

(29) *Albericus Gentilis* de iure belli & pacis, L. 2, c. 15, p. 330.

(30) De iure nat. & gent, L. 8, c. 7, n. 14.

(31) l. c. §. 28.

(32) l. c. p. 337.

Während der Gefangenschaft müssen Kriegs-Gefangene nichts Feindseliges vornehmen, auch keine Briefe heimlich wegschicken (33).

Die Art und Weise, wie Kriegs-Gefangene aus ihrer Gefangenschaft wieder frey werden, ist:

1. Die Ranzionierung, welches ein Vertrag unter den kriegenden Theilen ist, vermöge dessen beyderseits Gefangene für eine Summe Geldes, welches die Ranzion heißt, ihre Freyheit bekommen (34). Wenn der Landes-Herr selbst in einem Kriege gefangen wird, sind seine Unterthanen verbunden, denselben zu ranzionieren; und wenn sie es nicht von freyen Stücken thun, so können sie dazu gezwungen werden.

Im Würtembergischen ist dieserwegen verordnet, daß, wenn es geschehen sollte, daß ein Landes-Herr gefangen würde, die Landschaft das Ihrige zu Erledigung desselben beytragen solle (35).

Der Gefangenschaft eines Landes-Herrn wird weiter unten wieder Erwähnung geschehen.

Zur Ranzionierung der Soldaten hingegen ist derjenige Kriegs-Herr, bey dem sie gedient haben, verbunden, zumahl wenn es Unterthanen sind; der andere Theil aber, der sie gefangen genommen hat, kann nicht gezwungen werden, sie gegen Ranzion loszugeben. Nach dem Kriegs-Herrn, sind zur Ranzionierung verbunden: 1. Die Kinder zur Ranzionierung ihrer Aeltern; und wenn sie es nicht thun, kann ihnen

(33) Gnügen Kriegsrecht, Th. 1, Cap. 18.

(34) *Tilesius* de redemtione militum captivorum. *Hochstetter* de pretio redemtionis. *Hertius*, de Lytro. Ranzion. *Eisenhart* de pactis inter reges victores & captivos. *Müller*, de eo, quod iustum est circa redemtionem militum.

(35) S. den Tübinger Vertrag in der würtenbergischen Landes-Grundverfassung, S. 23.

die Legitima entzogen werden (36). 2. Die Aeltern zur Ranzionierung ihrer Kinder (37); und darf die Mutter in diesem Falle, da sie sonst Jure civili den Dotem nicht alieniren kann, denselben alieniren (38). Es darf auch ein Sohn, wenn ihn sein Vater ranzioniert, das Löse-Geld nicht conferiren (39). 3. Ehegatten unter sich (40).

In Ansehung der Frage: ob jemand, wenn er gefangen wird, und Geld bey sich hat, sich mit demselben ranzionieren könne, oder nicht? ist zu unterscheiden, ob er von einem Volke gefangen wird, welches die Gefangenen zu Sclaven macht, oder nicht. Im leztern Falle kann er sich damit ranzionieren, im ersten aber nicht, weil, indem der Gefangene ein Sclave wird, mit seiner Person alles dasjenige, was er bey sich hat, dem, der ihn gefangen nimmt, zufällt.

Hat ein Gefangener selbst seine Ranzion accordiret, und solche pure & in momento Contractus zu zahlen versprochen, stirbt aber noch vor der Auszahlung, so sind dessen Erben dieses ihres Defuncti Facta zu prästiren schuldig, weil der Verstorbene alsdann nicht mehr pro Captivo, sondern nur pro Oppignorato, gehalten wird; hat er es aber bedingungsweise, nähmlich: wenn er los und zu den Seinigen herüber kommen würde, zu bezahlen zugesagt, ist aber noch in der Gefangenschaft gestorben, so können dessen Erben darum mit Recht nicht besprochen werden (41). Es ist ferner kei-

(36) Arg. L. 9 ff. de obseq. Patron. & Parent. Novell. 115. C. 3, §. 13. Auth. si captivi. C. de Episc. & Cleric. *Müller*, l. c. C. 2, Th. 2, p. 13, f.

(37) Arg. auth. si captivi. in f. C. de Episc. & Cler. *Müller*, C. 2, Th. 3, p. 14 — 16.

(38) L. 20 ff. solut. matr. dos quemadm. petat.

(39) Gnüge, §. 324. *Burger*, Cent. 1, obs. 40.

(40) *Müller*, l. c. C. 2, Th. 4, p. 17, f.

(41) *Grotius*, l. c, §. 29. *Burger*, Cent, 1, obs. 32.

keiner, Herren-Dienste zu verrichten, berechtigt, welcher seine Ranzion noch nicht erlegt hat (42).

Die Bestimmung der Ranzion steht in der Willkür des Siegers, wenn die kriegenden Theile kein Cartell mit einander errichtet haben, worin, wie ich bald nachher zeigen werde, gemeiniglich auf jede Charge eine gewisse Summe gesetzt ist. Wenn jemand zwey Chargen hat, muß er die Ranzion nach der höhern bezahlen. Gibt sich jemand in der Gefangenschaft für höher aus, als er ist, so muß er auch hernach das übrige über seiner ordinären Ranzion selbst bezahlen (43).

Das accordirte Pretium der Ranzion muß in solchen Geld-Sorten bezahlet werden, welche an dem Orte, wo der Vergleich errichtet worden ist, gültig sind; und wenn der Gefangene dieses sowohl, als was zu seiner Verpflegung erforderlich gewesen ist, richtig abgetragen hat, darf derselbe alsdann länger nicht zurück gehalten werden. Wer ihn aber aufhält, ist die nach der Zeit verursachten Kosten zu tragen schuldig (44).

Wenn die Gefangenen losgelassen worden sind, werden sie, nach dem man darüber überein kommt, bis an einen gewissen verabredeten Ort mit einer Convoy versehen (45).

Für die Auslieferung der Todten, die in einer Schlacht geblieben sind, wird kein Löse-Geld gezahlet (46), weil solches gegen die Menschheit, und selbst gegen der Barbaren Gewohnheit, streitet.

(42) *Burger*, Cent. 1, obs. 36.

(43) Flemming, Th. 3, C. 36, §. 13, S. 316.

(44) *Feltmann* respons. milit. 9, n. 76, p. 158 und 160; und n. 82, §. 16.

(45) *Thanner*, c. 4, §. 6.

(46) *v. Beust*, P. 1, obs. 330, §. 4, p. 464.

2. Die Auswechselung (47), welche geschieht, wenn beyde kriegende Theile, vermöge eines Vertrages, ihre beyderseits Gefangene einander zurück geben. Die gewöhnliche Kriegs-Observanz ist, die Befehlshaber nach ihren militarischen Würden, die sie bey der Armee bekleiden, auszuwechseln; einen General-Lieutenant gegen den andern, einen Fähnrich gegen den andern ꝛc. Die gemeinen Soldaten werden einer gegen den andern ausgewechselt, Reiter gegen Reiter, Fußgänger gegen Fußgänger. Da es aber selten ist, daß die Zahl und Würde oder Charakter der Gefangenen auf beyden Theilen ganz einerley seyn: so wird man über eine gewisse Taxe, oder Ranzion, oder sonst über ein Mittel, eins, womit eine jede Macht, für ein gewisses Geld die übrigen Gefangenen, die ihr Feind gemacht hat, lösen kann. Ein solcher Vertrag unter kriegführenden Nationen, daß die Gefangenen gegen ein gewisses Löse-Geld losgegeben, oder gegen einander ausgewechselt werden sollen, wird ein Cartell genannt. Es eräugnen sich zuweilen auch sonst noch zweifelhafte Fälle, welche öfters selbst in den Cartellen nicht ausgemacht sind, und also von den kriegführenden Mächten noch besonders entschieden werden müssen.

Die Ranzionierung und Auswechselung der Kriegs-Gefangenen, sind Verträge, welche die kriegführenden Mächte darüber mit einander machen (oder, durch Special-Vollmacht habende, oder die Ratification binnen einer gewissen Zeit beybringende Personen, machen lassen). Kein Officier und Soldat kann daher, und weil die Kriegs-Gefangenen dem Kriegs-Herrn zugehören, für sich Gefangene auswechseln, oder ranzionieren lassen. Die Worte solcher Verträge, und die Ab-

(47) *Schneider* de permutatione captivorum.

Absicht der Paciscenten, geben die Entscheidung, wenn die Frage vorfällt, ob Volontärs, Hülfs-Völker, Dimittirte ꝛc. auszuwechseln sind; auch trägt der Kriegs-Gebrauch zur Erklärung solcher Verträge vieles bey.

In Cartellen wird der Werth eines Gefangenen bestimmet. Bey gemeinen Soldaten wird Mann für Mann ausgewechselt, und gewöhnlich kein Unterschied unter der Nation, unter Land-Miliz und Feld-Truppen, unter Grenadieren, Minirern, Artilleristen, und andern Infanteristen, gemacht. Ein Reiter aber hat einen größern Werth, als ein Fußgänger; gewöhnlich werden 2 Reiter für 3 Infanteristen gegeben. Höher, als gemeine Soldaten, werden auch die Garde-Soldaten angeschlagen. Endlich haben auch die Volontärs einen größern Werth, als Soldaten, die um Sold dienen. Ein Capitän wird gegen 6 gemeine Infanteristen, ein Lieutenant gegen 4, ein Fähnrich gegen 3, ausgewechselt. Ein Cartell wird übrigens nicht auf angesehene und erfahrne Stabs-Officiere, Generale, Prinzen und andere wichtige Personen, ausgedehnet; d. h. wer einen solchen gefangen nimmt, ist, wenn gleich ein Cartell vorhanden wäre, denselben auszuwechseln nicht schuldig. Die Summe, welche als Ranzion in den Cartellen festgesetzt wird, ist nicht immer einerley. In einigen Cartellen ist sie einem Monath-Solde gleich.

Als ein Muster, dient das Cartell über Auswechselung und Ranzionierung der Kriegs-Gefangenen zwischen Sr. kön. Maj. in Preussen und der Königinn von Ungarn Maj. d. d. 9 Jul. 1741, welches folgender Gestalt lautet.

Zu wissen sey, daß zwischen Uns, von beyden allhier in Schlesien kriegenden Puissancen abgeordneten Gevollmächtigten, als: von kön. preuß. Seite dem Ge-

neral-Major Prinz Diderich von Anhalt, mit Zuziehung des Kriegs-Rathes und Ober-Auditeurs von Criegern, auch des Kriegs-Rathes Lütkens; und königl. ungarisch- und böhmischer Seiten, dem General-Feld-Wachtmeister, Freyherrn von Lentulus, mit Zuziehung des Stabs-Auditeurs Jenco, auch Kriegs-Commissarii Schütz, in Kraft habend- und einander communicirten Vollmachten, wegen Auswechselung und Ranzionierung derer, sowohl bis anhero beyderseitig bereits eingebrachten, als künftig einzubringenden, Kriegs-Gefangenen, folgende Convention verabredet, getroffen und geschlossen worden.

Art. 1. Zuvörderst sollen die bey ein und dem andern Theile dermahlen befindliche Kriegs-Gefangene, sowohl Gesunde als Blessirte und Kranke, in zwey Terminen, deren erster hiermit auf den 20sten gegenwärtigen Monaths Julii, und der andere auf den 1sten Aug. a. c. festgesezt wird, allhier in Grottkau ausgewechselt und ranzioniert werden.

Art. 2. Dergleichen Auswechsel- und Ranzionierung künftighin den 1sten jedweden Monathes, so viel nähmlich Kriegs-Gefangene bis dahin in den von beyden Theilen zu benennenden Auswechselungs-Ort zu überbringen möglich, geschehen, vorher aber die benöthigten Passeports einander zugeschicket werden sollen.

Art. 3. Sowohl bey den zwey ersten, als etwa künftig beschehenden Auswechselungen, wird man nicht allein auf die Gleichheit der Chargen sehen, sondern auch, damit, so viel möglich, Gesunde mit Gesunden, Blessirte und Kranke mit Blessirten und Kranken, gegen einander ausgewechselt werden; im Fall aber von einer Qualität auf beyden Seiten keine gleiche Anzahl vorhanden wäre, alsdann Gesunde, Kranke und Blessirte, Kopf für Kopf, oder nach dem hierunter ausgeworfenen Quanto, gegen einander angenommen werden müssen.

Art. 4. Im Fall, und da auf einer Seite mehr Gefangene, als auf der andern, zu finden, wird die

Ueber-

Uebermaß mit dem Gelde ranzioniert, und solche sogleich bar bezahlet. Zu welchem Ende die Chargen und Charakters von beyden Armeen hierunter specificiret, auch jeder Charge das verglichene Ranzions-Quantum beygemerket wird.

Art. 5. Chargen und Charakters

bey der kön. preussischen Armee, auch wie hoch eine jede Charge an Köpfen und Geld zu rechnen.

	Köpfe.	Gulden.
Die hohe Generalität.		
General-Feld-Marschall — —	3000	15000
General — — — —	2000	10000
General-Lieutenant — —	1000	5000
General-Major — — —	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Stabe.		
Obrister — — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135
Hauptmann — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Fähnrich — — — —	5	25
Adjutant bezahlt nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeister —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Wagenmeister — — —	2	10
Feldwebel — — — —	2	10
Sergeant — — —	1	5
Regiments-Tambour — —	1	5
Gefreyter Corporal — —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Capit. d'Armes, Corporal —	1	5
Hautboist — — — —	1	5
Tambour, oder Pfeifer — —	1	5

	Köpfe.	Gulden.
Grenadier, Gefreyter, Fourierschütz, Musketier — — —	1	5
Büchsen-Macher — — —	1	5
Der Profoß gilt nichts.		
Die Frey-Compagnie, welche in Montur steht, und die Garnison-Bataillons, werden, ein jeder nach seinem Charakter, der Infanterie gleich taxiert.		
Cavallerie-Regimenter, Kürassier, Dragoner und Husaren, auch Ulanen, nebst ihrem Stabe.		
Obrister — — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135
Rittmeister — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Cornet — — — —	5	25
Adjutant bezahlt nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeister —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Regiments-Stallmeister — —	2	10
Regiments-Wagenmeister —	2	10
Wachtmeister — — —	2	10
Compagnie-Quartiermeister —	1	5
Fahn-Junker, Corporal — —	1	5
Pauker — — — —	2	10
Trompeter und Hautboist — —	1	5
Sattler, Fahn-Schmid und Büchsen-Macher — — —	1	5
Die Artillerie, das Pontonwesen, und Ingenieurs.		
Grand-Maitre d'Artillerie — —	3000	15000
General — — — —	2000	10000
General-Lieutenant — —	1000	5000
General-Major — — —	300	1500
Obrister — — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135

Haupt-

	Köpfe.	Gulden.
Hauptmann, Zeug-Capitän, oder Ponton-Capitän — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Adjutant bezahlt nach seiner sonst habenden Charge.		
Regiments-Quartiermeister —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Feuerwerker — — —	2	10
Bombardier — — —	2	10
Uebrige Artillerie-Unter-Officier —	1	5
Pauker — — — —	2	10
Hautboist — — —	1	5
Tambour — — — —	1	5
Kanonier — — — —	1	5
Pontonier — — —	1	5
Mineur — — — —	1	5
Stallmeister — — —	2	10
Wagenmeister — — —	2	10
Schirrmeister — — —	2	10
Artillerie-Knechte — —	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber —	1	5
Wagener — — — —	1	5
Schmiedemeister — — —	1	5
Zeug-Diener — — —	1	5
Sattler und Riemer — —	1	5
Zimmermeister und Gesellen —	1	5
Handlanger — — —	1	5
Roß-Arzt — — —	2	10
Schirr-Knechte — — —	1	5
Vom Ingenieur- Mineur- und Ponton-Wesen werden die Officier denen von der Artillerie gleich gehalten, die niedrigern aber den Gemeinen gleich gerechnet.		
Der General-Stab.		
General-Adjutant, General-Quartiermeister, Flügel-Adjutant, General-Quartiermeister-Lieutenant, und Brigade-Major, werden nach ihren sonst habenden Chargen taxiert.		

Ober-

	Köpfe.	Gulden.
Ober-Auditeur — — —	8	40
Stabs-Quartiermeister oder Stabs-Fourier	5	25
General-Wagenmeister — —	5	25
General-Gewaltiger — —	3	15
Das Commissariat, und Proviant-Amt.		
Geheimer Finanz-Rath — —	130	650
Kriegs-Rath, und Hof-Rath —	27	135
Ober-Proviantmeister — —	27	135
Feld-Kriegs-Zahlmeister —	10	50
Kriegs-Commissarius — —	10	50
Commissarius — — —	6	30
Secretarius — — —	6	30
Ober-Backmeister — —	3	15
Kanzellist — — — —	2	10
Proviant-Schreiber — —	2	10
Backmeister — — —	2	10
Kanzelley-Diener — —	1	5
Ober-Back-Knecht — —	1	5
Bäcker, oder Back-Knecht —	1	5
Das Jäger-Corps der Jäger, welche zur Armee gehören, und wirklich geschworen haben.		
Der Ober-Jäger, wie Capitän —	16	80
Die Land-Jäger, wie Lieutenants	6	30
Die übrigen Jäger, wie Gemeine —	1	5

Chargen und Charakter

bey der kön. ungarisch- und böhmischen Armee, auch wie hoch eine jede Charge an Köpfen und Geld gerechnet werden soll.

Die hohe Generalität.	Köpfe.	Gulden.
General-Feld-Marschall — —	3000	15000
General-Feld-Zeugmeister —	2000	10000

	Köpfe.	Gulden.
General der Cavallerie — —	2000	10000
General-Feld-Marschall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wachtmeister —	300	1500
Regimenter Infanterie mit ihrem Stabe.		
Obrister — — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135
Regiments-Quartiermeister —	6	30
Auditeur, desgleichen der Secretarius	5	25
Wachtmeister-Lieutenant — —	2	10
Proviantmeister — — —	2	10
Profoß zahlt nichts.		
Compagnien.		
Hauptmann — — —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Fähnrich — — — —	5	25
Feldwebel — — —	2	10
Führer — — — —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Corporal — — — —	1	5
Tambours, oder Pfeifer, Fourier-Schützen, Gefreyte, Gemeine —	1	5
Die Kroaten, Sclavonier, und die Frey-Compagnien zu Fuß, sowohl Officiers, als Gemeine, werden der übrigen Infanterie in der Auswechsel- und Ranzionierung gleich gehalten.		
Cavallerie-Regimenter, Küraſſier, Dragoner und Husaren, nebst Stabe.		
Obrister — — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Obrist-Wachtmeister — —	27	135
Regiments-Quartiermeister —	6	30
Auditeur, und Secretarius —	5	25
Adjutant — — — —	2	10
Proviantmeister — — —	2	10

Pauker

	Köpfe.	Gulden.
Pauker — — — —	2	10
Profoß zahlt nichts. — —		
Compagnien.		
Rittmeister, oder Hauptmann —	16	80
Lieutenant — — —	6	30
Cornet oder Fähnrich — —	5	25
Wachtmeister — — —	2	10
Corporal — — — —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Trompeter — — —	1	5
Sattler — — — —	1	5
Schmid — — — —	1	5
Gemeine — — — —	1	5
Die Frey-Compagnien zu Pferde, nebst den Land-Dragonern, werden sowohl in Ansehung der Officiers, als Gemeinen, in dem Pretio, wie die übrige Cavallerie, ranzioniert.		
Artillerie.		
General-Feld-Zeugmeister —	2000	10000
General-Feld-Marschall-Lieutenant	1000	5000
General-Feld-Wachtmeister —	300	1500
Obrister — — — —	130	650
Obrist-Lieutenant — —	60	300
Ober-Hauptmann — —	27	135
Stück-Hauptmann — —	16	80
Zeug-Wart — — —	6	30
Quartiermeister — — —	6	30
Auditeur — — — —	5	25
Stück-Junker — — —	2	10
Alt und jung Feuerwerker —	2	10
Wege-Bereiter — — —	2	10
Büchsenmeister-Corporal —	1	5
Fourier — — — —	1	5
Zeug- und Proviant-Schreiber —	1	5
Büchsenmeister — — —	1	5

	Köpfe.	Gulden.
Vom Zeug = Amt.		
Zeug = Diener — — —	1	5
Schmiedemeister und Gesellen —	1	5
Wagenmeister und Gesellen —	1	5
Sattler = und Riemer = Gesellen —	1	5
Zimmermeister und Gesellen —	1	5
Handlanger = Corporal und Handlanger	1	5
Tambour — — — —	1	5
Wagenbauer — — —	1	5
Roß = Partey.		
Geschirrmeister — — —	2	10
Roß = Arzt — — —	2	10
Wagenmeister — — —	2	10
Geschirr = Knecht — — —	1	5
Stück = Knecht — — —	1	5
Von Ingenieurs, Mineurs, und Ponton = Wesen, werden die Officiers gleich denen von der Artillerie gehalten; die niedrigen aber werden für einen gemeinen Kopf gerechnet.		
Der kleine General = Stab.		
Feld = Kriegs = Secretarius —	27	135
Feld = Kriegs = Concipist — —	6	30
Feld = Kriegs = Kanzellist — —	2	10
Feld = Kriegs = Kanzelley = Wagenknecht	1	5
Obrist = Kriegs = Commissarius —	130	650
Ober = Kriegs = Commissarius —	27	135
Feld = Kriegs = Commissarius —	10	50
Amts = Officier — — —	6	30
Commissariats = Amts = Concipist —	6	30
Commissariats = Amts = Kanzellist —	2	10
Commissariats = Amts = Wagenknecht	1	5
Proviant = Ober = Commissarius —	27	135
Proviant = Commissarius — —	10	50
Proviant = Buchhalter — —	6	30
Proviant = Verwalter — —	6	30
Proviant = Officier — —	2	10
Proviant = Bäckermeister — —	2	10

	Köpfe.	Gulden.
Proviant-Bäcker — — —	1	5
Proviant-Fuhrwesens-Verwalter	6	30
Proviant-Fuhrwesens-Officier —	2	10
Proviant-Wagenmeister — —	2	10
Proviant-Wagen-Knechte —	1	5
Feld-Kriegs-Cassier — —	10	50
Feld-Casse-Officier — —	6	30
Feld-Casse-Wagen-Knecht —	1	5
General-Adjutanten nach ihrem begleitenden Officier-Charakter beym Regiment.		
Stabs-Auditor — — —	8	40
Stabs-Quartiermeister-Lieutenant	5	25
Capitaine des Guides — —	10	50
General-Wagenmeister — —	6	30
Profoß-Lieutenant — —	6	30

Art. 6. Alle Geistliche, Capellane, Feld-Prediger, oder was Nahmen sie haben, die Feld-Medici, General- und Stabs-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldscherer, Feld-Postmeister, nebst übrigen zum Feld-Post-Amt gehörigen Personen, Feld-Apotheker, Provisor, Gesellen, und dazu gehörige Wagen-Knechte, nicht minder alle Officier- und übrige zu der Armee gehörige Frauen, und Soldaten-Weiber, sollen ohne Entgeld losgelassen, und mit Passeports ohngehindert frey remittiret werden.

Art. 7. Die Volontärs, welche bey der Armee keine Charge bekleiden, werden folgender Gestalt taxiret, als:

Fürstliche Personen —	1500	Gulden.
Die Gräflichen — —	800	"
Die Freyherrlichen —	400	"
Die Adelichen — —	200	"
Die übrigen, so nicht von Adel	50	"

Diejenigen aber, welche in einer Militär-Charge der kriegführenden Puissancen stehen, und dem Feldzuge als Volontärs beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge.

Art. 8.

Art. 8. Die Generals-Personen, und Officiers, so verschiedene Chargen bekleiden, sollen nur nach der höchsten Charge taxiert und ranzioniert werden. Sollte aber ein gefangener Civil-Bedienter eine Civil- und Militär-Charge bekleiden, so wird derselbe nur nach der Militär-Charge ranzioniert, wenn gleich die Civil-Charge höher seyn möchte.

Art. 9. Die bey den Herren Generalen stehenden Adjutanten werden nach ihrem Officiers-Character ranzioniert.

Art. 10. Beyderseitige königliche sowohl hohe als niedere Hof- und Stats-Bediente, und Domestiken, werden mit eines Monaths Gehalt ranzioniert.

Art. 11. Alle übrige, sowohl den Herren Generalen, als Officieren, wie auch andern in obigen Schematibus enthaltenen Personen zugehörige Bediente und Knechte, werden für einen Kopf gerechnet, und auf 5 Gulden taxiert.

Art. 12. Unter den Gulden, von welchen in gegenwärtigem Cartell Meldung geschieht, werden die rheinischen Gulden, nähmlich einer zu 60 Kreuzer oder 16 Groschen gerechnet, verstanden.

Art. 13. Die Marketender, Fleisch-Hacker, und andere Handelsleute, so im Haupt-Quartier und bey den Armeen Handel und Wandel treiben, sollen für einen gemeinen Kopf angesehen werden.

Art. 14. Es soll beyderseits unverbothen bleiben, den Kriegs-Gefangenen etwas abzunehmen. Doch sollen die Gefangenen, nachdem sie sich ergeben, nicht hart und wider die Kriegs-Manier tractiret, viel weniger aber ihnen das Leben genommen werden, welches man beyderseits scharf anbefehlen wolle.

Art. 15. Beyderseitige Kriegs-Gefangene sollen, bis auf ihre Auswechsel- und Ranzionierung, nach dem in ihren Diensten ausgeworfenen Gehalt verpfleget, und sie, sowohl Gemeine als Officiers, so viel die Sicherheit des Gefangennehmenden und die Umstände zulassen, ihrem Charakter gemäß, wohl gehalten werden.

Art. 16. Sowohl dem Unter-Officier, als Gemeinen, soll, nebst dem Gelde, auch 2 Pfund Brod, das Pfund beyderseitig zu 2 Kreuzer angerechnet, verabreichet, auch die Bedienten und Knechte, sowohl mit Brod als Geld, gleich einem gemeinen Musketier, versehen werden.

Art. 17. Welche vorstehende Verpflegungs-Unkosten sogleich bey der Auswechsel- und Ranzionierung, nach gehaltener Liquidation, ein Theil dem andern zu vergüten, auch den Ueberschuß bar zu refundiren hat, hingegen für Obdach, Lager-Stroh und Transport, beyderseitig nichts angerechnet wird.

Art. 18. Die Gefangenen sollen von keinem Theile auf einigerley Weise zu Annehmung gegenseitiger Kriegs-Dienste gezwungen werden.

Art. 19. Die Kriegs-Gefangene, welche blessirt oder krank sind, sollen beyderseits durch die Feldscherer besorget, und mit den benöthigten Medicinen, auch zu ihrer Genesung erforderlichen Nothdurften, versehen werden, welche sowohl Verpflegungs- als Heilungs-Unkosten der übernehmende Theil, bey der Auswechsel- und Ranzionierung, gegen ordentliche Liquidirung zu refundiren hat.

Art. 20. So fern ein Gefangener, Blessur oder Krankheit halber, während seiner Gefangenschaft, und zwar vor dem Auswechselungs-Termin, mit Tode abgehen sollte, werden die vom Tage seiner Gefangennehmung bis zu seinem Tode verwendete Verpfleg- und Curirungs-Unkosten, gegen sattsame Bescheinigung, von dem Theile, in dessen Diensten er gestanden, dem andern bezahlt, die Verstorbenen aber für ihre Person nicht angerechnet.

Art. 21. Hingegen werden die gefährlich Kranken und Blessirten, welche am bestimmten Auswechselungs-Termin nicht können extradiret werden, und hierauf mit Tode abgehen, der Puissance, welcher sie zugehörig, sowohl für ihre Person, als respectu der verwendeten Kosten, angerechnet; in wel-

welchem Falle dergleichen gefährlich Kranke und Bleſſirte dem andern Theile ſpecifice und zuverläſſig anzuzeigen.

Art. 22. Im Fall jemand, er mag ſein Knecht, oder obligat, bey einer Armee etwas entwendet, und zu den andern hinüber entweichet, ſo ſoll der Diebſtahl, auf beſchehene Unterſuchung, dem Beſtohlenen, ſo bald möglich, zurück geſchicket werden; doch iſt man nicht ſchuldig, den Dieb ſelbſt zu extradiren.

Art. 23. Die wirklichen Deſerteurs können nicht für Kriegs-Gefangene angeſehen, noch deren Extradition verlanget werden.

Art. 24. Es iſt von beyden Seiten beliebet worden, daß gegenwärtiges Cartell 6 Jahr lang gültig ſey, und während ſolcher Zeit unverbrüchlich gehalten werden ſolle.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtige Convention von beyderſeits königl. Maj. Maj. anfangs gedachten Gevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen Grottkau, d. 9 Jul. 1741.

Diderich, Pr. zu Anhalt.	Bar. Lentulus.
Andr. Friedr. v. Criegern.	Andr. Jenco.
Chriſt. Heinr. Lütkens.	Joh. Schütz.

Die zwiſchen den kön. preuß. und römiſch-kaiſerlichen Commiſſarien unter d. 28 Dec 1778, wegen Auswechſelung der beyderſeitigen Kriegs-Gefangenen geſchloſſene Convention.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, daß zwiſchen Uns Sr. kön. Maj. von Preußen, dem General-Major Bar. v. Poſadowsky, als bevollmächtigten Commiſſario, mit Zuziehung des Kriegs-Rathes und Ober-Auditeurs Sombart; dann von Ihro kaiſerl. königl. Majeſtäten, dem General-Feld-Wachtmeiſter, Bar. v. Montmartin, als bevollmächtigten Commiſſario, mit Zuziehung des Rittmeiſters, Bar. v. Ehrmanns,

und Rittmeister Auditor v. Reinbold, als Commissarien, Kraft der originaliter producirten und in beglaubten Abschriften extradirten Vollmachten, wegen Auswechselung der von beyden Seiten sowohl bis hieher eingebrachten, als künftig eingebracht werdenden, Kriegs-Gefangenen, nachstehende Puncte verabredet und festgesezt worden.

Art. 1. Wird das unter d. 9 Jul. 1741 zu Grottkau geschlossene Cartell über Auswechselung und Ranzionirung beyderseitiger Kriegs-Gefangenen; sodann die Convention, d. d. Carlsbad, d. 22 Dec. 1756 renouvellirt, und dergestalt zum Grunde geleget, daß solche in allen ihren Artikeln, mit den folgenden, nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände und Zeiten vereinbarten Puncten observiret und so gehalten werden sollen, als wenn sie dieser Convention buchstäblich inseriret worden wären.

Art. 2. Sollen sämmtliche beyderseitige Kriegs-Gefangene, und zwar von den Armeen Sr. Maj. des Königes, und Sr Maj. des Kaisers, zu Mittelwalde im Glazischen an einem noch zu bestimmenden Tage, diejenigen aber, welche von des Prinzen Heinrich's von Preußen kön. Hoheit, und der Feld-Marschall Bar. v Laudon schen Armeen eingebracht worden, allhier zu Sebastiansberg (sonst auch Passeberg genannt,) in zwey Terminen, nähmlich den 5 und 10 Febr. des nächstkünftigen 1779sten J. gegen einander ausgewechselt, die Gefangenen aber beyderseits bis zum Auswechselungs-Tage incluf. verpfleget, und die erforderlichen Passeports einander zugestellet werden.

Art. 3. Was die Zukunft betrifft, so sollen die Auswechselungen nicht mehr alle Monathe geschehen, sondern, so lange der gegenwärtige Krieg dauert, die beyderseitigen Kriegs-Gefangenen alle Jahr, und zwar d. 15 Jan., an den von beyden Seiten zu determinirenden Oertern ausgewechselt werden; und bleibt es übrigens bey dem 4ten Art. des Grottkauer Cartelles, daß, da auf einer Seite

mehr

mehr Gefangene als auf der andern zu finden, die Uebermaß mit Geld, nach dem 5 Art. deſſelben, jedes Mahl ranzioniret werden.

Art. 4. Um das Verpflegungs-Geſchäft der beyderſeitigen Kriegs-Gefangenen für die Zukunft auf einen feſten Fuß zu ſezen, verſpricht ein Theil dem andern, bey der bevorſtehenden Auswechſelung einen Etat oder Entwurf zu zuſtellen, nach welchem die Kriegs-Gefangenen inskünftige verpfleget werden ſollen; in Anſehung des verfloſſenen aber alles dasjenige, was ihren Kriegs-Gefangenen verabreicht worden, bey der Liquidation ohne Einwendungen, um ſo mehr anzunehmen und zu erſtatten, als ſolches ſchon dem Inhalte des Grottkauiſchen Cartelles, Art. 17, gemäß iſt, und geſchieht übrigens die bare Bezahlung alles deſſenigen, was ein Theil dem andern nach gehaltener Liquidation zu refundiren hat, nach Vorſchrift der Carlsbader Convention, Art. 6, in holländiſchen oder andern von gleichem Werthe, zu 4 Fl. 7½ Kr. gerechneten Ducaten.

Art. 5. Für Obdach, Lager-Stroh, Transport, Lazareth- oder Hoſpital-Utenſilien, als: Glüth-Pfannen, irdene Töpfe, und dergleichen Perſonal-Aufwartung, ſoll beyderſeits ſo wenig für das Verfloſſene, als Zukünftige, etwas in Rechnung gebracht, nicht weniger den kriegsgefangenen Officiers bis zu den Oertern ihrer Beſtimmung und Retour beyderſeits ohnentgeltlicher Vorſpann gegeben, und dafür nichts liquidiret werden.

Art. 6. Alles, was durch dieſe Convention beyderſeits feſtgeſezt worden, ſoll ſich auf die mit Sr. Kön. Maj. von Preußen alliirten churf. ſächſiſchen Truppen dergeſtalt mit erſtrecken, als wenn derſelben bey jedem Artikel beſonders gedacht worden wäre.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige in duplo ausgefertigte Convention von beyderſeitigen kön. preuß. und kaiſerlichen königl. Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu Sebaſtiansburg, am 28 Dec. 1778.

(L.S.) Chriſtian Wilhelm Sigismund Baron von Poſadowsky.

(L.S.) Johann Sombart.

(L.S.) Carl Ludwig Baron v. Montmartin.

(L.S.) Franz Adam Baron von Ehrmanns, zum Schlug.

(L.S.) Johann Valentin von Reinbold.

Da vorſtehende Convention ſich im 4ten Art. darauf bezieht, daß, wegen Feſtſetzung des Verpflegungs-Geſchäftes der beyderſeitigen Kriegs-Gefangenen auf einen ſichern Fuß, ein Theil dem andern einen Etat oder Entwurf zuſtellen ſoll: ſo liefere ich hier ſolche Entwürfe, wonach die Kriegs-Gefangenen verpfleget werden ſollen, und verpfleget worden ſind, unter folgenden beyden Nummern.

No.

No. 1.

Schema,

was den kön. preuß. Generals, dem Artillerie- und Ingenieur-Corps, Pontons-Stand, und Proviant-Amt, dann den Stabs- Ober- und Unter-Officieren, auch Gemeinen der Infanterie- sowohl als Cavallerie-Regimenter, zur Verpflegung gebühret.

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Infanterie,			
1stes Bataillon Garde.			
1 Obrist-Lieutenant — — —	75	18	8
1 Major — — — —	63	13	—
1 Regiments-Feldscherer — —	11	—	—
1 Regiments-Tambour — —	4	16	—
1 Hautboist — — — —	6	—	—
1 Profoß — — — —	3	16	—
1 Capitain — — — —	39	2	—
1 Premier-Lieutenant — — —	18	8	—
1 Unter-Lieutenant — — —	14	16	—
1 Sergeant — — — —	5	8	—
1 Corporal — — — —	4	—	—
1 Tambour — — — —	3	—	—
1 Feldscherer — — — —	5	12	—
1 Musketier — — — —	3	—	—
1 Büchsenmacher — — —	5	21	—
1 Büchsenschäfter — — —	5	21	—
1 Küster — — — —	3	—	—
2tes und 3tes Bataillon königl. Leib-Garde.			
1 Obrister — — — —	398	11	8
1 Obrist-Lieutenant — — —	56	20	—
1 Major — — — —	47	16	—
1 Reg. Quartiermeister — —	23	20	—
1 Prediger — — — —	15	—	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Auditeur	14	12	—
1 Regiments-Feldscherer	11	—	—
1 Regiments-Tambour	4	—	—
1 Hautboist	4	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitain	29	8	—
1 Premier-Lieutenant	13	18	—
1 Unter-Lieutenant	11	—	—
1 Sergeant	4	12	—
1 Corporal	3	12	—
1 Tambour	3	—	—
1 Feldscherer	4	3	—
1 Grenadier	3	—	—
1 Büchsenmacher	4	9	9
1 Büchsenschäfter	4	9	9
Bataillon Königl. Grenadier-Garde.			
Der Chef, ohne Rücksicht auf seinen Charakter	308	18	4
Der Commandeur	63	13	—
1 Regiments-Quartiermeister	23	20	—
1 Regiments-Feldscherer	11	—	—
1 Regiments-Tambour	4	16	—
1 Hautboist	4	12	—
1 Profoß	3	16	—
1 Capitain	39	2	8
1 Premier Lieutenant	18	8	—
1 Unter-Lieutenant	14	16	—
1 Sergeant	5	8	—
1 Corporal	4	—	—
1 Tambour	3	—	—
1 Feldscherer	5	12	—
1 Grenadier	3	—	—
1 Büchsenmacher	5	20	—
Uebrige Infanterie.			
1 Regiments-Inhaber oder Chef, ohne Rücksicht auf seinen Charakter	231	19	8
1 Commandeur, ohne Rücksicht auf seinen Charakter	56	20	—

Die

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Die zwey folgende Stabs-Officiers, jeder	47	16	—
Uebrige Majors und Capitains, jeder —	29	8	—
1 Regiments-Quartiermeister — —	23	20	—
1 Prediger — — — —	15	—	—
1 Auditeur — — — —	14	12	—
1 Regiments-Feldscherer — —	11	—	—
1 Regiments-Tambour — —	3	12	—
1 Hautboist — — — —	4	—	—
1 Profoß — — — —	2	18	—
1 Premier-Lieutenant — — —	13	18	—
1 Unter Lieutenant — — —	11	—	—
1 Sergeant — — — —	4	—	—
1 Corporal — — — —	3	—	—
1 Tambour — — — —	2	—	—
1 Feldscherer — — —	4	3	—
1 Musketier — — — —	2	—	—
1 Büchsenmacher — — —	4	9	9
1 Büchsenschäfter — — —	4	9	9

Artillerie.

1stes Regiment.

Der Chef, ohne Rücksicht auf seinen Charakter	405	7	10
Der Commandeur, ohne Rücksicht auf seinen Charakter — — —	66	—	—
2 Majors, jeder — — —	51	8	—
1 Regiments-Quartiermeister — —	27	20	—
1 Auditeur — — —	14	12	—
1 Regiments-Feldscherer — —	11	—	—
1 Feldscherer — — — —	5	—	—
1 Pauker und Regiments-Tambour —	3	2	—
1 Dudelsack — — — —	3	—	—
1 Profoß — — — —	2	—	—
1 Capitain — — — —	29	8	—
1 Stabs-Capitain oder Premier-Lieutenant	15	—	—
1 Unter-Lieutenant — — —	12	—	—
1 Feuerwerks-Lieutenant — —	12	—	—
1 Ober-Feuerwerker — — —	6	—	—
1 Feuerwerker — — —	5	9	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Corporal — — — —	4	8	—
1 Bombardier — — —	3	6	—
1 Kanonier — — — —	3	—	—
1 Tambour — — — —	2	—	—
2tes und 3tes Regiment.			
1 Chef, ohne Rücksicht seines Charakters —	284	2	5
1 Commandeur, ohne Rücksicht seines Charakters — — — —	66	—	—
2 Majors, jeder — — —	51	8	—
1 Capitain — — — —	29	8	—
1 Stabs-Capitain oder Premier-Lieutenant	15	—	—
1 Unter-Lieutenant — — —	12	—	—
1 Feuerwerks-Lieutenant — —	12	—	—
1 Ober-Feuerwerker — — —	6	—	—
1 Feuerwerker — — —	5	9	—
1 Corporal — — — —	4	8	—
1 Bombardier — — —	3	6	—
1 Kanonier — — — —	2	—	—
1 Tambour — — — —	2	—	—
1 Feldscherer — — —	5	—	—
1 Dudelsack — — —	3	—	—
1 Profoß — — — —	2	—	—
4tes Regiment.			
2 Majors, jeder — — —	56	20	—
1 Feldscherer — — —	4	3	—
Die übrigen Tractamenter sind dem 2ten und 3ten Regimente gleich.			
Ferner beym Artillerie- und Ponton-Train.			
1 Major — — — —	30	—	—
1 Train-Capitain — — —	20	—	—
1 Train-Lieutenant — — —	12	—	—
1 Rendant — — —	20	—	—
1 Ober-Chirurgus — — —	15	—	—
1 Zeug-Schreiber — — —	10	—	—
1 Proviant-Schreiber — —	10	—	—

1 Fuß-

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Futter-Schreiber	10	—	—
1 Ober-Wagen-Meister	8	—	—
1 Zeug-Diener	4	—	—
1 Fourier	4	—	—
1 Wagen-Bauer	6	—	—
1 Wagen-Meister	6	—	—
1 Schirr-Meister	4	—	—
1 Reit- und Cur-Schmiede-Meister	6	—	—
1 Reit- und Cur-Schmiede-Gesell	4	—	—
1 Sattler-Meister	6	—	—
1 Sattler-Gesell	4	—	—
1 Zeug-Schmiede-Meister	6	—	—
1 Zeug-Schmiede-Gesell	4	—	—
1 Stellmacher-Meister	6	—	—
1 Stellmacher-Gesell	4	—	—
1 Zimmer-Meister	6	—	—
1 Zimmer-Polierer	5	—	—
1 Zimmer-Gesell	4	—	—
1 Klempner-Meister	6	—	—
1 Klempner-Gesell	2	—	—
1 Feldscherer	6	—	—
1 Artillerie-Ponton- und Brodwagen-Knecht	2	—	—
Frey-Bataillon.			
1 Chef, ohne Rücksicht auf dessen Charakter	56	20	—
1 Commandeur, ohne Rücksicht auf dessen Charakter	47	16	—
1 Regiments-Quartiermeister	11	22	—
1 Regiments-Feldscherer	11	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitain	29	8	—
1 Stabs-Capitain oder Premier-Lieutenant	13	18	—
1 Unter-Lieutenant	11	—	—
1 Feldwebel	4	—	—
1 Corporal	3	—	—
1 Tambour	2	—	—
1 Feldscherer	4	3	—
1 Gemeiner	2	—	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Ingenieur-Corps.			
1 Obrister	65	4	—
1 Obrist-Lieutenant	57	—	6
1 Major	40	17	6
1 Capitain	29	8	—
1 Lieutenant	12	5	6
1 Conducteur	9	10	—
Mineur- und Pontonier-Corps.			
1 Capitain	29	8	—
1 Premier-Lieutenant	15	—	—
1 Unter-Lieutenant	12	—	—
1 Sergeant	5	—	—
1 Mittel-Unterofficier	4	12	—
1 Corporal	4	—	—
1 Feldscherer	4	3	—
1 Mineur und Pontonier	3	12	—
Jäger-Corps zu Fuße.			
1 Chef, ohne Rücksicht des Charakters	59	14	—
1 Capitain	29	8	—
1 Premier-Lieutenant	13	8	—
1 Unter-Lieutenant	11	—	—
2 Rechnungs-Führer	15	—	—
1 Bataillon-Feldscherer	11	—	—
1 Feldscherer	4	—	—
1 Unter-Officier	4	—	—
1 Jäger	3	—	—
Garnison-Regimenter.			
1 Chef, ohne Rücksicht auf seinen Charakter	126	6	—
1 Commandeur, ohne Rücksicht auf seinen Charakter	40	—	—
1 Major	35	—	—
1 Regiments-Quartiermeister	23	20	—
1 Regiments-Feldscherer	11	—	—
1 Profoß	2	18	—
1 Capitain	15	—	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Unter = Lieutenant	8	—	—
1 Corporal	2	10	—
1 Tambour	1	12	—
1 Feldscherer	3	—	—
1 Gemeiner	1	12	—

Cavallerie.

Garde du Corps.

1 Commandeur, ohne Rücksicht auf den Charakter	97	12	—
1 Major	87	2	—
1 Rittmeister	64	4	—
1 Stabs = Rittmeister und Lieutenant	25	16	—
1 Cornet	18	8	—
1 Regiments Quartiermeister	23	8	—
1 Regiments = Feldscherer	21	—	—
1 Pauker	6	—	—
1 Trompeter	5	—	—
1 Wachtmeister	7	—	—
1 Quartiermeister	5	—	—
1 Corporal	5	—	—
1 Feldscherer	6	10	—
1 Fahnen = Schmid	4	—	—
1 Sattler	4	—	—
1 Garde du Corps	4	—	—

Regiment Gens d'Armes.

1 Chef, ohne Rücksicht auf dessen Charakter	352	1	—
1 Commandeur, ohne Rücksicht auf dessen Charakter	95	8	—
2 folgende Majors	87	2	—
1 Regiments = Quartiermeister	23	18	—
1 Prediger	15	—	—
1 Auditeur	14	12	—
1 Regiments = Feldscherer	11	—	—
1 Pauker	6	—	—
1 Stabs = Trompeter	5	—	—
1 Sattler	5	12	—

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Bereiter	9	22	2
1 Profoß	4	18	—
1 Rittmeister	64	4	—
1 Lieutenant	25	16	—
1 Cornet	18	8	—
1 Wachtmeister	7	—	—
1 Quartiermeister oder Corporal	5	—	—
1 Trompeter	5	—	—
1 Feldscherer	6	10	—
1 Fahnen-Schmid	4	—	—
1 Gens d' Armes	4	—	—
Uebrige Cavallerie-Regimenter.			
1 Chef, ohne Rücksicht auf dessen Charakter	254	2	8
1 Commandeur	86	4	—
Der erste Major	77	22	—
1 Regiments-Quartiermeister	23	18	—
1 Feld-Prediger	15	—	—
1 Auditeur	14	12	—
1 Regiments-Feldscherer	11	—	—
1 Pauker	5	—	—
1 Sattler	7	12	—
1 Bereiter	5	20	—
1 Stabs-Trompeter	5	—	—
1 Profoß	4	18	—
1 Rittmeister	55	—	—
1 Lieutenant	18	8	—
1 Cornet	13	18	—
1 Wachtmeister	6	—	—
1 Quartiermeister oder Corporal	4	—	—
1 Trompeter	4	—	—
1 Fahnen-Schmid	4	—	—
1 Feldscherer	6	14	—
1 Reiter	3	—	—

Nota.

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Nota. Folgende 5 Cavallerie-Regimenter, v. Dallwig, v. Roeder, v. Arnim, v. Podewils, v. Pannewitz, bleiben den obigen gleich, auſſer daß der Reiter nur 2 Thlr. 12 Gr. monathliches Tractament erhält.			
Dragoner.			
1 Chef, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter	260	15	7
1 Commandeur, ohne Rückſicht auf deſſen Charakter — — — —	93	20	—
Der darauf folgende Major — —	85	14	—
1 Regiments-Quartiermeiſter — —	23	18	—
1 Prediger — — —	15	—	—
1 Auditeur — — —	14	12	—
1 Regiments-Feldſcherer — —	11	—	—
1 Sattler — — —	7	12	—
1 Bereiter — — —	5	21	—
1 Profoß — — — —	4	18	—
1 Hautboiſt — — — —	4	—	—
1 Capitain — — —	62	16	—
1 Premier-Lieutenant — —	18	8	—
1 Unter Lieutenant — — —	13	18	—
1 Wachtmeiſter — — —	6	—	—
1 Quartiermeiſter oder Corporal —	4	—	—
1 Fahnen-Schmid — — —	4	—	—
1 Feldſcherer — — —	6	14	—
1 Tambour — — —	2	12	—
1 Dragoner — — — —	2	12	—
Nota. Der Chef vom Anſpachiſchen Dragoner-Regiment erhält — —	380	2	2
und der Chef vom Freyherrl. v. Poſadowskyſchen Regiment — —	376	21	8

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
Husaren.			
Regiment von Ziethen, 1stes Bataillon.			
Der Chef, ohne Rücksicht auf dessen Charakter	135	—	—
Der Commandeur — — —	85	—	—
1 Regiments-Quartiermeister —	21	—	—
1 Regiments-Feldscherer — —	11	—	—
1 Büchsenmacher — — —	4	9	9
1 Büchsenschäfter — — —	4	9	9
1 Rittmeister — — —	50	—	—
1 Premier-Lieutenant — —	35	—	—
1 Cornet — — — —	30	—	—
1 Wachtmeister — — —	5	—	—
1 Quartiermeister — — —	4	—	—
1 Corporal — — —	4	—	—
1 Trompeter — — —	4	—	—
1 Feldscherer — — —	8	—	—
1 Fahnen-Schmid — — —	4	—	—
1 Husar — — — —	3	—	—
2tes Bataillon.			
1 Rittmeister — — —	40	—	—
1 Premier-Lieutenant — —	28	—	—
1 Cornet — — — —	15	—	—
1 Wachtmeister — — —	5	—	—
1 Quartiermeister — — —	4	—	—
1 Corporal — — —	4	—	—
1 Trompeter — — —	4	—	—
1 Feldscherer — — —	6	14	—
1 Fahnen-Schmid — — —	3	—	—
1 Husar — — — —	2	12	—
Uebrige Husaren-Regimenter, und Regiment Bosniaken.			
1 Chef, ohne Rücksicht auf dessen Charakter	133	8	—
1 Commandeur, ohne Rücksicht auf dessen Charakter — — — —	75	—	—
1 Regiments-Quartiermeister — —	17	18	—
1 Regiments-Feldscherer — —	11	—	—

1 Pau-

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 Pauker — — —	6	14	—
1 Büchsenmacher — — —	4	9	9
1 Büchsenschäfter — — —	4	9	9
1 Rittmeister — — —	40	—	—
1 Premier-Lieutenant — —	20	—	—
1 Cornet — — — —	15	—	—
1 Wachtmeister — — —	5	—	—
1 Quartiermeister — — —	4	—	—
1 Corporal — — —	4	—	—
1 Trompeter — — —	4	—	—
1 Feldscherer — — —	6	14	—
1 Husar — — — —	2	12	—
Jäger-Corps zu Pferde.			
1 Ober-Jäger — — —	7	—	—
1 reitender Feld-Jäger — —	5	—	—
Königliche General-Adjutantur.			
Da diese Tractamenter wegen ihrer Verschiedenheit nicht specificiret werden können, so werden die davon in die Gefangenschaft kommenden Officiers ihre Tractaments selbst angeben und quittiren, deren Quittungen man bey der Berechnung annehmen wird.			
Ein General-Adjutant hingegen erhält —	20	—	—
Feld-Kriegs-Commissariat.			
1 Obrister, so bey der Bagage commandiret	100	—	—
Dem General-Intendanten von der Armee	150	—	—
Noch 1 Intendant — — —	100	—	—
Dem Director — — —	100	—	—
1 Commissariats-Rath — —	50	—	—
1 Secretarius — — —	30	—	—
1 Registrator und Calculator — —	20	—	—
1 Kanzellist — — —	15	—	—
1 Copist — — — —	10	—	—
1 Kanzelley-Diener — —	10	—	—

	Monathl. Thlr	Gr.	Pf.
Feld-Kriegs-Casse.			
1 Feld-Kriegs-Zahlmeister	50	—	—
1 Buchhalter	25	—	—
1 Cassier	30	—	—
1 Cassen-Schreiber	20	—	—
1 Cassen-Diener	8	—	—
1 Ober-Auditeur	50	—	—
1 Feld-Propst	30	—	—
1 kathol. Feld-Pater, inclus. Kirchen-Diener	20	—	—
1 evangelischer Prediger	15	—	—
1 General-Polizey-Meister	30	—	—
1 Stabs-Fourier	20	—	—
1 Stabs-Profoß	10	—	—
1 Scharfrichter mit seinen Gesellen	12	—	—
1 Feldscherer, als Bataillon-Feldscherer bey den Grenadier-Bataillons	11	—	—
Bäckerey- und Proviant-Bediente.			
1 Ober-Proviant-Meister	30	—	—
1 Haupt-Magazin-Cassen-Rendant	30	—	—
1 Haupt-Magazin-Cassen-Controlleur	20	—	—
1 Feld-Proviant-Cassen-Rendant	30	—	—
1 Feld-Proviant-Cassen-Controlleur	20	—	—
1 Ober-Proviant-Commissarius	20	—	—
1 Proviant-Commissarius	15	—	—
1 Proviant-Bedienter	10	—	—
1 Director bey der Feld-Bäckerey	40	—	—
1 Officier als Aufseher bey derselben	25	—	—
1 Ober-Back-Meister	15	—	—
1 Back-Meister	10	—	—
1 Ober-Knecht	8	—	—
1 Bäcker-Knecht	6	—	—
1 Mauer-Meister	8	—	—
1 Polierer	6	—	—
1 Gesell	6	—	—
1 Feld-Prediger	15	—	—
1 Ober-Feldscherer	15	—	—

	Monathl. Thl. Gr. Pf.
1 Feldscherer-Gesell	7 — —
1 Inspector	15 — —
1 Wagen-Meister	8 — —
1 Schirr-Meister	6 — —
1 Schmiede-Meister	6 — —
1 Schmiede-Gesell	4 — —
1 Stellmacher-Meister	6 — —
1 Stellmacher-Gesell	4 — —
1 Sattler-Meister	6 — —
1 Sattler-Gesell	4 — —
1 Böttcher	6 — —
1 Knecht	2 — —
1 Riemer-Meister	6 — —
1 Riemer-Gesell	4 — —

Proviant-Fuhrwesen.

1 Director	30 — —
1 Train-Officier	25 — —
1 Fuhrwesen-Rendant	15 — —
1 Inspector	15 — —

Die übrigen Bedienten, wie bey der Bäckerey.

Bey dem Cassen-Fuhrwesen.

1 Inspector	15 — —
1 Schaffner	10 — —
1 Stangen-Reiter	7 12 —
1 gemeiner Knecht	2 — —

Feld-Post-Amt.

1 Feld-Post Meister	25 — —

Feld-Lazareth.

1 General-Feld-Stabs-Medicus	60 — —
1 Officier als Ober-Aufseher	25 — —
1 Stabs-Medicus	50 — —
1 Reise-Feld-Medicus	40 — —
1 Lazareth-Medicus	40 — —
1 General Chirurgus	60 — —
1 Staus-Chirurgus	40 — —

	Monathl. Thlr.	Gr.	Pf.
1 dergleichen — — —	30	—	—
1 deutscher Pensionair — —	8	8	—
1 französischer Pensionair — —	25	—	—
1 Ober-Chirurgus — — —	15	—	—
1 Lazareth-Feldscherer — —	7	—	—
1 Lazareth-Oekonomie-Director —	50	—	—
1 Rendant — — —	30	—	—
1 Cassier — — — —	15	—	—
1 Controlleur — — —	15	—	—
1 Secretarius — — —	15	—	—
1 Schreiber — — —	15	—	—
1 Inspector — — —	25	—	—
1 dergleichen — — —	15	—	—
1 Aufseher — — —	10	—	—
1 Ober Feld-Apotheker — —	40	—	—
1 Reise-Apotheker — — —	25	—	—
1 Apotheker-Gesell — — —	15	—	—
1 Lazareth-Prediger — —	15	—	—
1 Lazareth-Küster — — —	5	—	—
1 Wagen-Meister — — —	10	—	—
1 Wagen-Knecht — — —	2	—	—
1 Kranken-Wärter — — —	4	—	—
1 Lazareth-Wäscherinn — —	4	—	—
1 Lazareth-Köchinn — —	4	—	—

No. II.

Etat oder Entwurf,

was den kaiserl. königlichen in kön. preußische Kriegs-Gefangenschaft gerathenden Individuen, allda an monathlicher Gage und täglicher Löhnung, nebst Brod, abzureichen gebühret.

	An monathl. Gage, nach der völligen Kriegsgebühr. Fl	Kr.
Vom General-Stab.		
Hohe Generalität.		
1 General-Feld-Zeugmeister —	748	—
1 General der Cavallerie — —	748	—
1 General-Feld-Marschall-Lieutenant	623	50
1 General-Feld-Wachtmeister —	499	—
1 General-Adjutant mit Obristens Charakter — — — —	168	19 4/8
1 General-Adjutant mit Obrist-Lieutenants Charakter — — —	127	48 3/8
1 Flügel-Adjutant — — —	105	39
Vom großen General-Quartiermeister Stab.		
1 Obrister — — — —	214	—
1 Obrist-Lieutenant — — —	139	—
1 Obrist-Wachtmeister — —	114	—
1 Hauptmann oder Capitain-Lieutenant	90	30
1 Ober-Lieutenant — — —	42	30
1 Ober-Stabs-Quartiermeister —	50	—
1 Unter-Stabs-Quartiermeister —	35	—
1 Fourier — — — —	20	—
1 Wagen-Meister — — —	25	—
Vom Ingenieur-Corps.		
1 Obrister — — — —	236	—
1 Obrist-Lieutenant — — —	180	—

	An monathl. Gage, nach der völligen Kriegsgebühr. Fl.	Kr.
1 Obrist-Wachtmeister — —	124	—
1 Hauptmann — — —	93	—
1 Capitain-Lieutenant — —	62	—
1 Ober-Lieutenant — — —	39	—
1 Unter-Lieutenant — — —	26	—
Vom Feld-Kriegs-Commiß-ariat.		
1 Ober-Kriegs-Commissarius —	225	—
1 Feld-Kriegs-Commissarius —	150	—
1 Feld-Commissariats-Officier —	118	45

	Nach völliger monathl Gage. Fl.	Kr.	Kriegsgebühr in tägl. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
Infanterie. Von einem Feld-Regiment.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obrister und Commendant —	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Obrist-Lieutenant — —	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Obrist-Wachtmeister —	79	49	—	—	—
1 Regiments-Caplan — —	23	$25\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Auditor — — —	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Rechnungs-Führer — —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant — — —	16	18	—	—	—
1 Regiments-Chirurgus —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Bataillon-Chirurgus —	15	—	—	—	1
1 Unter-Feldscherer — —	14	—	—	—	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Regiments-Tambour —	5	5	—	—	1
1 Profoß — — —	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—

Von

	Nach völliger monarhl. Gage		Kriegsgebühr. t. tägl. Löhnung		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Von Compagnien.					
1 Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Capitain = Lieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Ober = Lieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Unter = Lieutenant	22	37	—	—	—
1 Fähnrich	19	42	—	—	—
1 Fahnen = Cadet	12	51	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	16	1
1 kaiserlicher ordinärer Cadet	7	—	—	—	—
1 Führer	—	—	—	11	1
1 Corporal	—	—	—	11	1
1 Gefreyter und Vice = Corporal	—	—	—	8	1
1 Fourier = Schütz Grenadier	—	—	—	7	1
1 Spielmann = Grenadier	—	—	—	7	1
1 Zimmermann Füsilier	—	—	—	6	1
1 gemeiner Füsilier	—	—	—	6	1
Cavallerie.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obrister und Commendant	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Obrist = Lieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Obrist = Wachtmeister	79	49	—	—	—
1 Caplan	23	$25\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Auditor	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	—
1 Rechnungs = Führer	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Adjutant	16	18	—	—	—
1 Regiments = Chirurgus	23	$31\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Stabs = Feldscherer	15	—	—	—	1
1 Stabs = Trompeter	11	—	—	—	1
1 Estandar = Führer	—	—	—	15	1
1 Ober = Schmid	15	—	—	—	1
1 Unter = Schmid	11	—	—	—	1
1 Riemer	5	—	—	—	1
1 Schneider	5	—	—	—	1
1 Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—

	Nach völliger monathl. Gage. Fl.	Kr.	Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung. Fl.	Kr.	Brod Port.
Von den Escadrons.					
1 Premier-Rittmeister	71	42 4/8	—	—	—
1 Second-Rittmeister	39	23 4/8	—	—	—
1 Ober-Lieutenant	26	48 6/8	—	—	—
1 Unter-Lieutenant	22	37	—	—	—
1 Wachtmeister	—	—	—	24	1
1 Fourier	14	—	—	—	1
1 Feldscherer	14	—	—	—	1
1 Trompeter	11	—	—	—	1
1 Sattler	5	—	—	—	1
1 Schmid	11	—	—	—	1
1 wirklicher Corporal	—	—	—	15	1
1 Vice-Corporal Carabinier	—	—	—	10 1/2	1
1 dito sonstiger	—	—	—	10	1
1 gemeiner Carabinier	—	—	—	8 1/2	1
1 dito sonstiger	—	—	—	8	1
Artillerie.					
Chargen. Vom Stab.					
1 Obrister und Commendant	247	32	—	—	—
1 Obrist-Lieutenant	148	31	—	—	—
1 Major	114	46	—	—	—
1 Regiments-Caplan	23	25 4/8	—	—	—
1 Auditor	34	43 4/8	—	—	—
1 Rechnungs-Führer	25	31 3/8	—	—	—
1 Adjutant	16	18	—	—	—
1 Regiments-Chirurgus	25	31 3/8	—	—	—
1 Bataillon-Chirurgus	15	—	—	—	1
1 Unter-Feldscherer	14	—	—	—	1
1 Regiments-Tambour	5	5	—	—	1
1 Spielmann	—	—	—	7	1
1 Profoß	25	31 3/8	—	—	—

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Von Compagnien.					
1 Hauptmann — —	74	51 5/8	—	—	—
1 Capitain-Lieutenant —	44	20 7/8	—	—	—
1 Ober-Lieutenant — —	28	1 7/8	—	—	—
1 Unter-Lieutenant — —	24	45	—	—	—
1 Bombardier — —	—	—	—	29	1
1 Feldwebel — — —	—	—	—	29	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Kanonier-Corporal —	—	—	—	21	1
1 Unter-Kanonier-Corporal —	—	—	—	13	1
1 Fourier-Schütz — —	—	—	—	7	1
1 Spielmann — — —	—	—	—	7	1
1 Zimmermann — —	—	—	—	8	1
1 Ober-Kanonier — —	—	—	—	11	1
1 Unter-Kanonier — —	—	—	—	8	1
Artillerie-Feld-Zeug-Amt.					
Chargen.					
1 Obrist-Wachtmeister beym Regiment, incl. 9 Fl. Pferde-Portion	114	46	—	—	—
1 Professor-Matheseos } qua	74	15 5/8	—	—	—
1 Ober-Feuerwerksmeister } Hauptl.	74	15 5/8	—	—	—
1 Doctor Medicinae — —	80	50	—	—	—
1 Ober-Zeugwärter — —	40	—	—	—	—
1 Unter-Zeugwärter — —	25	—	—	—	—
1 Munitioneur — —	—	—	—	28	1
1 Feldscherer — — —	14	—	—	—	1
1 Brückenmeister — —	—	—	—	36	1
Der gesammten Professionisten überhaupt.					
1 Ober-Meister — —	—	—	—	31	1
1 Unter-Meister — —	—	—	—	24	1
1 Gesell — — —	—	—	—	16	1
1 Handlanger-Corporal —	—	—	—	12	1

		Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. in tägl. Löhnung.		Brod
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1	gemeiner Handlanger —	—	—	—	10	1
	Not. Wenn der Professor Matheseos und der Ober-Feuerwerks-Meister Majors-Titel haben, so empfangen selbige die Gage als Major.					
	Mineurs-Corps.					
1	Obrist-Wachtmeister —	114	46	—	—	—
1	Corps-Adjutant — —	16	18	—	—	—
1	Ober-Chirurgus — —	25	31 3/8	—	—	—
1	Unter-Chirurgus — —	14	—	—	—	1
1	Corps-Tambour — —	5	5	—	—	1
1	Hauptmann — —	74	15 5/8	—	—	—
1	Capitain-Lieutenant —	44	20 3/8	—	—	—
1	Ober-Lieutenant — —	31	24	—	—	—
1	Unter-Lieutenant — —	24	45	—	—	—
1	Feldwebel — — —	—	—	—	30	1
1	Mineur-Meister — —	—	—	—	30	1
1	Fourier — — —	14	—	—	—	1
1	Corporal — — —	—	—	—	24	1
1	Fourier-Schütz oder 1 Spielmann	—	—	—	6	1
1	Ober-Mineur — —	—	—	—	20	1
1	Alter dito — — —	—	—	—	15	1
1	Junger dito — —	—	—	—	10	1
	Sappeurs-Corps.					
1	Obrist-Wachtmeister —	106	42	—	—	—
1	Rechnungs-Führer — —	25	31 3/8	—	—	—
1	Ober-Chirurgus — —	25	31 3/8	—	—	—
1	Unter-Chirurgus — —	12	—	—	—	1
1	Fourier — — —	12	—	—	—	1
1	Hauptmann — —	80	1 4/8	—	—	—
1	Capitain-Lieutenant —	50	55 4/8	—	—	—
1	Ober-Lieutenant — —	31	2 4/8	—	—	—
1	Sappeur-Meister — —	—	—	—	24	1
1	Sappeur-Führer — —	—	—	—	18	1

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Ober-Sappeur — —	—	—	—	15	1
1 Sappeur — — —	—	—	—	12	1
1 Fourier-Schütz, 1 Tambour, oder 1 Gemeiner — —	—	—	—	8	1
Jäger-Corps.					
1 Obrist-Wachtmeister —	91	39	—	—	—
1 Rechnungs-Führer — —	26	20 3/8	—	—	—
1 Adjutant — — —	19	49	—	—	—
1 Ober-Chirurgus — —	16	—	—	—	1
1 Unter-Feldscherer — —	15	—	—	—	1
1 Fourier — — —	15	—	—	—	1
1 Hauptmann — —	74	4/8	—	—	—
1 Ober-Lieutenant — —	27	40 5/8	—	—	—
1 Unter-Lieutenant — —	23	20	—	—	—
1 Ober-Jäger — —	—	—	—	24	1
1 Unter-Jäger — —	—	—	—	18	1
1 gemeiner Jäger — —	—	—	—	12	1
Pioniers-Bataillon.					
1 Obrist-Wachtmeister —	91	39	—	—	—
1 Rechnungs-Führer —	26	20 3/8	—	—	—
1 Adjutant — — —	19	49	—	—	—
1 Bataillon-Chirurgus —	16	—	—	—	—
1 Unter-Feldscherer — —	15	—	—	—	—
1 Fourier — — —	15	—	—	—	—
1 Hauptmann — —	74	4/8	—	—	—
1 Ober-Lieutenant — —	27	40 5/8	—	—	—
1 Unter-Lieutenant — —	23	20	—	—	—
1 Feldwebel — — —	—	—	—	24	1
1 Corporal — — —	—	—	—	18	1
1 Spielmann, Zimmermann oder Gemeiner — —	—	—	—	12	1
Pontoneurs-Bataillon.					
1 Obrist-Wachtmeister —	79	49	—	—	—
1 Caplan — — —	30	—	—	—	—

1 Cassier

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. an täal. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Cassier und Rechnungs-Führer	40	26	—	—	—
1 Ober-Chirurgus — —	20	—	—	—	—
1 Zeug-Verwahrer — —	20	—	—	—	—
1 Unter-Feldscherer — —	13	—	—	—	1
1 Fourier — — —	14	—	—	—	1
1 Zeug-Diener — —	9	—	—	—	1
1 Ober-Wagenmeister —	40	—	—	—	—
1 Unter-Wagenmeister —	24	—	—	—	—
1 Profoß — — —	15	—	—	—	—
1 Schiff-Baumeister — —	145	30	—	—	—
1 Constructeur — —	49	6	—	—	—
1 Modell-Tischler — —	19	—	—	—	1
1 Seiler, Schmid oder Wagenmeister	14	—	—	—	1
1 Wagner, Schmid oder Flaschner Gesell — — —	11	—	—	—	1
1 Hauptmann — —	72	45	—	—	—
1 Capitain-Lieutenant —	39	23 4/8	—	—	—
1 Ober-Lieutenant — —	34	59	—	—	—
1 Unter-Lieutenant — —	29	6	—	—	—
1 Ober-Feld-Brückenmeister —	23	17	—	—	—
1 Unter-Feld-Brückenmeister	—	—	—	28	1
1 Corporal — — —	—	—	—	20	1
1 Spielmann — — —	—	—	—	12	1
1 Zimmermann — —	—	—	—	16	1
1 Alter Pontoneur — —	—	—	—	14	1
1 Gemeiner Pontoneur —	—	—	—	10	1
Verpflegs- und Artillerie-Fuhrwesen-Corps.					
1 Obrister — — —	170	40 1/2 7/8	—	—	—
1 Obrist-Lieutenant — —	93	59 7/8	—	—	—
1 Obrist-Wachtmeister —	68	45	—	—	—
1 Caplan — — —	30	—	—	—	—
1 Rechnungs-Führer — —	40	—	—	—	—
1 Adjutant — — —	19	—	—	—	—
1 Gerichts-Schreiber — —	25	—	—	—	—
1 Geschirr-Schreiber — —	20	—	—	—	—

1 Ober-

	Nach völliger monathl. Gage.		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Ober-Chirurgus — —	50	—	—	—	—
1 Fourier — — —	11	—	—	—	1
1 Roßarzt — — —	19	—	—	—	—
1 Profoß — — —	8	—	—	—	—
1 Rittmeister — —	84	20	—	—	—
1 Ober-Lieutenant — —	25	—	—	—	—
1 Unter-Lieutenant — —	20	—	—	—	—
1 Wachtmeister — —	—	—	—	30	1
1 Feldscherer — — —	15	—	—	—	1
1 Corporal — — —	—	—	—	16	1
1 Gefreyter — — —	—	—	—	12	1
1 Tambour — — —	—	—	—	8	1
1 Ober-Knecht — —	—	—	—	12	1
1 Stangen-Reiter oder Beyläufer	—	—	—	8	1
Verpflegs-Amt.					
1 General-Major als Inspecteur, nach dem begleitenden Charakter					
1 Obrister von der Infanterie —	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Obrister von der Cavallerie —	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—
1 Obrist-Lieutenant von der Infanterie — — —	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Obrist-Lieutenant von der Cavallerie — — —	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—
1 Ober-Verpflegs-Verwalter	100	—	—	—	—
1 Verpflegs-Verwalter —	66	40	—	—	—
1 Verpflegs-Officier nach der ersten Classe — — —	50	—	—	—	—
1 Verpflegs-Officier nach der zweyten Classe — —	40	—	—	—	—
1 Verpflegs-Officier nach der dritten Classe — —	30	—	—	—	—
1 Verpflegs-Adjutant —	25	—	—	—	—
1 Concipist — — —	66	40	—	—	—
1 Kanzellist nach der ersten Classe	50	—	—	—	—
1 Kanzellist nach der zweyten Classe	33	20	—	—	—
1 Amt-Schreiber — —	15	—	—	—	—

	Nach völliger monathl. Gage		Kriegsgebühr. an tägl. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Ober-Beckenmeister	23	36	—	—	—
1 Beckenmeister	15	44	—	—	1
1 Ober-Beck	9	50	—	—	1
1 Gemeiner Beck	8	51	—	—	1
1 Handlanger	6	—	—	—	1

Signatum Sebastiansberg, d. 2 März 1779.

(L. S.) Baron v. Montmartin,
k. k. General Feld-Wachtmeister.

(L. S.) Gottschlig E. von Ehrenburg,
k. k. Ober-Kriegs-Commissarius.

Anm. Unter dem Signato: Auswechslungs-Ort Paßberg, d. 11 Febr. 1779. war ein ähnlicher Etat von dem Hrn. v. Ehrenburg mitgetheilt, darin aber nicht die völlige Kriegs-Gebühr ausgeworfen ist, weshalb vorstehender Etat nachher communiciret wurde; in jenem war indessen noch folgender Aufsatz mit befindlich, welchen ich also zur Vollständigkeit beyfüge.

	Gebühr an monathl. Gage		täglich. Löhnung.		Brod
	Fl	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
Infanterie. Von einem Garnison-Regiment.					
Chargen.					
1 Obrister	139	30	—	—	—
1 Obrist-Lieutenant	94	20	—	—	—
1 Major	74	55	—	—	—
1 Caplan	14	52 2/8	—	—	—
1 Auditor	33	—	—	—	—
1 Rechnungs-Führer	50	—	—	—	—
1 Adjutant	15	45	—	—	—

1 Re-

	Gebühr an monathl. Gage.		täglich. Löhnung.		Brod
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Port.
1 Regiments-Chirurgus	25	—	—	—	—
1 Profoß	24	—	—	—	—
1 Hauptmann	58	15	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	36	—	—	—	—
1 Ober-Lieutenant	25	—	—	—	—
1 Unter-Lieutenant	19	10	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	—	10½	1
1 Führer	—	—	—	7	1
1 Feldscherer	13	45	—	—	1
1 Fourier	12	—	—	—	1
1 Corporal	—	—	—	7	1
1 Spielmann	—	—	—	4	1
1 Fourier-Schütz	—	—	—	4	1
1 Gefreyter	—	—	—	5¼	1
1 Gemeiner	—	—	—	4	1

Der Gegen-Krieg führende Herr, ist nicht schuldig, die habenden Kriegs-Gefangenen auswechseln oder ranzionieren zu lassen, wofern er nicht deshalb sein Wort von sich gegeben hat; denn er hat ein Recht an die Personen der Gefangenen, sie aufzubehalten, daß sie ihm nicht weiter Schaden zufügen; daher so gar zuweilen selbst ein Ranzionierter, wenn die Ranzion gefälligst angenommen werden soll, Parole geben oder schwören muß, daß er in diesem Kriege gar nicht, oder innerhalb den ersten 2, 3 ꝛc. Jahren nicht wider ihn dienen wolle. Wenn dieser alsdann nicht Parole, oder Eid, hält, wird er, so bald man ihn bekommt, niedergehauen, oder wohl gar gehenkt.

Wenn, bey ermangelndem Cartell, ein Gefangener versprochen hat, sich nach einiger Zeit, oder, wenn man solches verlangt, oder daß er das Ranzions-Geld hohle, wieder zu gestellen, nach solcher von sich gegebener

bener Parole aber ein Vergleich, wegen der Auswechselung gemacht, oder die Ranzionierung acceptirt wird, so ist alsdann die Parole von keiner Verbindlichkeit mehr. Denn die Parole, als ein Versprechen, verbindet nur so lange, als dessen Ursache dauert. Auch ist man Parole zu halten nicht schuldig demjenigen, welcher uns gefangen zu nehmen nicht befugt gewesen ist; ingl. wenn jemand nach dem Cartell hat müssen losgelassen werden, man ihn aber doch nicht eher hat loslassen wollen, als bis er die Parole gegeben hat, in die Gefangenschaft sich wieder einzufinden, oder nicht gegen den Loslassenden zu dienen; denn in solchen Fällen hat der Loslassende kein Recht zur Parole zu zwingen gehabt, und freywillig ist die Parole nicht gegeben worden.

Da nur diejenigen, welche ihre Dienste recht verrichten, von dem Kriegs-Herrn fordern können, daß er sie aus der Gefangenschaft befreye, so werden als unwürdig von dieser Befreyung ausgeschlossen: 1. Die Deserteurs und Ueberläufer. 2. Diejenigen, welche sich ohne Noth an den Feind ergeben, welches daraus geschlossen wird, wenn jemand unverwundet, oder ehe er sein Seiten-Gewehr gebraucht hat, sich gefangen gibt. 3. Diejenigen, die sich, aus Furcht vor dem Feinde, oder aus andern Absichten, ohne Erlaubniß unter den Troß begeben. 4. Diejenigen, welche verbothenes Gewehr gebrauchen. 5. Schnapphähne, Buschklepper, herrenlose Soldaten ꝛc.

Mit Gefangenschaft werden verschonet: diejenigen, die keine Waffen führen, als Feld-Prediger, alte Leute, Weiber, Kinder, Bediente der Soldaten. Nach Kriegs-Gebrauch, werden Feld-Medici und Feld-Chirurgi unentgeltlich und ohne Ranzion losgelassen. Bey Weibs-Personen muß in folgenden Fällen Ranzion bezahlet werden: 1. Wenn sie sich mit gewehrt haben; 2. wenn sie in Manns-Kleider sich ver-

verkleidet, und darin Dienste gethan haben; 3. wenn von der Gegen = Partey von den Weibern auch Ranzion genommen wird. Siehe auch oben, S. 415.

Das Ranzions = Geld gehört dem kriegführenden Herrn; doch bekommen, nach Kriegs = Gebrauch, diejenigen, welche eine hohe Standes = Person gefangen genommen haben, eine besondere Belohnung.

Alle Artikel einer unter kriegenden Mächten getroffenen Verabredung über Auswechselung und Ranzionierung der Kriegs = Gefangenen, müssen mit unverbrüchlicher Treue vollzogen werden, ohne alle Ausflüchte, ohne boshaften Vorbehalt, oder andere Chicanen. Es ist so rühmlich, als nützlich, in allen Fällen, auch selbst das dem Feinde gegebene Wort nicht zu brechen.

Es wird oft die Frage aufgeworfen: Ob ein gefangener Landes = Herr verbunden ist, die Versprechungen zu erfüllen, die er während der Gefangenschaft gethan hat, nachdem er wieder frey geworden, und wieder zum Besitz seiner Staten gelanget ist? Die berühmtesten Schriftsteller über das Völker = Recht (*), behaupten mit Grunde die verneinende Antwort, und geben zur Ursache an: „daß, indem man „ein gewisses Recht über die Person eines Gefangenen „erhält, man darum kein Recht über sein Vermögen „bekommt; daß es keinen Anschein habe, daß ein Volk „die Oberherrschaft jemanden aufgetragen habe, mit „der Vollmacht, sie auch zu der Zeit auszuüben, wenn „er nicht Herr von seiner eigenen Person seyn würde," u. s. w. Dieses antworten die Rechte über die Gerechtigkeit eines gebrochenen Versprechens. Die Antwort der Stats = Kunst ist leicht zu erachten. Sie richtet ihren Blick hauptsächlich auf das Nützliche; und

(*) Grotius, B. 3, Hauptst. 20, §. 2. Pufendorf, B. 8, Hauptst. 6.

und daraus folgt, daß ein Fürst niemahls die Versprechungen halten muß, die ihm durch Gewalt und Nothzwang vorgeschrieben worden sind, wenn sie das Verderben des States und das Unglück der Bürger nach sich ziehen können, dessen Beschirmer jeder Landes-Herr ist, und deren Tyrann er werden würde, wenn er ihr Heil einem falschen Ehrgeize aufopfern wollte.

Franz I., ein Prinz, der auf die Ehre sehr zärtlich war, hütete sich wohl, dem Kaiser Karl V. die feyerlichen Zusagen zu erfüllen, die er ihm nach der Schlacht bey Pavia, als sein Gefangener, in Spanien gethan hatte. Er stellte sich nicht, wie er versprochen hatte, von neuem nach Madrid in das Gefängniß, sondern ließ vor den Thoren von Paris das berufene Schloß Madrid bauen, begab sich an dem durch den Vertrag bestimmten Tage dahin, und vernichtete durch diese Spötterey die Stats-Kunst des Kaisers. Es ist aber wohl schwerlich zu glauben, daß Karl im Ernste auf Franzens Rückkunft Rechnung gemacht haben sollte. Allem Ansehen nach, ist es ihm in die Länge beschwerlich geworden, einen königlichen Gefangenen zu bewahren; er hat ihn also nur mit guter Manier los zu werden gesucht, indem er ihn versprechen ließ, sich wieder einzustellen.

Uebrigens ist die Lage eines States, dessen Landes-Herr in feindliche Gewalt gerathen ist, sehr kritisch, und die Großen, die alsdann am Ruder sitzen, befinden sich in der größten Verlegenheit. Die Regel ist, daß in solchem Falle der vermuthliche Thron-Erbe die Regierung übernehme, einen Rath setze, und während der Gefangenschaft des Landes-Herrn alle Geschäfte lenke, die erledigten Stellen besetze, die Aemter vertheile, den Krieg fortsetze, oder den Frieden schließe, wie er es für gut befindet; aber alles im Nahmen und unter der zukünftigen Genehmigung des regierenden Fürsten, der jezt gefangen ist. Er darf indessen doch nicht, um seine Freyheit zu bewirken, harte Bedingungen unterschreiben, einen schimpflichen

chen Frieden schließen, Plätze abtreten, oder in andre ähnliche Gefälligkeiten willigen. Er muß auch nicht den Befehlen, die der gefangene Fürst ihm schickt, und die wohl durch Gewalt ihm abgedrungen seyn können, Folge leisten. Kurz, ein gefangener König wird als todt für den Stat angesehen. Erhält er seine Freyheit wieder, kommt er wieder zum Besitz seines Landes, so kann er alsdann thun, was ihm gefällt; aber es muß ihn nicht befremden, daß man den Stat nicht zu Grunde gerichtet hat, um ihn desto eher zu befreyen.

Hrn. Bar. v. Bielfeld Statskunst, 2 Th. S. 252, f.

Daß einen gefangen genommenen Fürsten, seine Unterthanen zu ranzionieren verbunden seyn, s. oben, S. 419.

Es ist noch die 3te und 4te Art, wie Kriegs-Gefangene aus ihrer Gefangenschaft wieder frey werden, nähmlich: die Loslassung, und die Dienst-Annahme bey dem Feinde, zu betrachten übrig.

3. Die Loslassung, wenn der Feind die Gefangenen

a) entweder freywillig loslässet, und zwar

(1) Gratuite. Dieses kommt vor, wenn der Feld-Herr oder der commandirende General gefangen wird, und der Feind keinen von gleicher Würde hat, den er dafür auswechseln könnte, und sonst auch keine Ranzion für denselben fordern will.

Ferner kommt es auch vor, wenn ein Kriegs-Herr für die Befreyung seiner gefangenen Soldaten nicht sorget, dieselben auch keine Dienste bey demjenigen, der sie gefangen genommen hat, nehmen wollen, und daher, um viele Beschwerlichkeiten zu vermeiden, lieber unentgeltlich losgegeben worden sind.

(2) Onerose. Dieses geschieht, wenn die Gefangenen auf Parole (*) losgegeben werden: daß sie sich innerhalb einer gewissen Zeit wieder stellen; oder 2. bey dem Gegentheil an statt ihrer einen Gefangenen losmachen; oder, 3. das Ranzions-Geld abhohlen; oder, 4. im Kriege nicht mehr wider den, der ihn losgelassen hat, dienen wollen.

b) Oder durch einen Vertrag dazu verbunden ist. Dieses kommt vor, wenn in Friedens-Schlüssen effectu amnestiae die Loslassung beyderseitiger Gefangenen ausgemacht wird.

4. Die Dienst-Annahme bey dem Feinde. Wenn ein Soldat oder Officier in seiner Gefangenschaft weder Lebens-Unterhalt bekommt, noch innerhalb 4 Wochen und 4 Tagen, oder Monaths-Frist von Zeit ihrer Gefangennehmung an gerechnet, ranzioniert oder ausgewechselt wird, so kann er alsdann, der Kriegs-Raison nach, bey der Gegen-Partey, ohne allen Schimpf, gar wohl Dienste annehmen, indem er hierdurch tacite von seinem ersten Eide entbunden ist, und dafür gehalten wird, als ob er von seiner Partey ganz und gar verlassen sey (**). Dieses ist nähmlich zu verstehen, wenn der Gegen-Krieg führende Herr den Kriegs-Gefangenen auch nicht verpfleget; denn wenn solches geschieht, so geschieht es im Nahmen des Herren, dem der Gefangene vorher gedient hat. Diese Dienst-Annahme bey dem Feinde findet aber alsdann, wenn ausgemacht worden ist, daß kein Kriegs-Gefangener Dienste bey der Gegen-Partey nehmen solle, nicht Statt.

Kriegs-

(*) Zoll de promissionibus generosa fide vallatis, von der Cavaliers-Parole. Stockmaier, von der Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort.

(**) Lemming deutscher Soldat, Th. 3, Cap. 35, §. 11, S. 311.

Kriegs-Geißel, Personen, welche die kriegenden Theile bey Capitulationen, Vergleich- und Friedens-Handlungen, zu mehrerer Sicherheit und Befestigung einander ausliefern. Siehe im XVI Th. S. 692, fgg.

Kriegs-Geräth, die Kriegs-Geräthschaften, das Kriegs-Zeug, L. instrumenta belli, s. bellica, Fr. Attirail de guerre, begreift alles dasjenige unter sich, was sowohl zu förmlicher Aufschlagung und Bedienung eines Feld-Lagers, als auch bey Belagerung einer Festung, zu deren Angriff und Vertheidigung, an Kanonen, Mörsern, Bomben, Kugeln, Pulver, Bley, Sturm-Zeuge ꝛc. erfordert wird.

Kriegs-Gericht, ein Gericht über Verbrecher aus dem Kriegs-Stande. Das Recht und die Gewalt, welche keinen andern, als den Kriegs-Gerichten, über gewisse Personen und in gewissen Sachen zusteht, zu richten und zu schlichten, wird die **Kriegs-Gerichtbarkeit, Kriegs-Jurisdiction**, Jurisdictio militaris, genannt.

Die Soldaten haben, in Ansehung ihres Fori, das Privilegium, daß sie vor keinen andern Gerichten, als vor den Kriegs-Gerichten, können belanget werden (1). Es kann auch ein Soldat die Civil-Jurisdiction nicht auf sich prorogiren, wenn er gleich will.

Wenn ein Soldat vor bürgerliche Gerichte gefordert werden sollte, so kann er exceptionem incompetentis Judicis oder Fori anstellen. Doch hat gemeiniglich die Civil-Obrigkeit eines Ortes, wenn sie den Soldaten in einem Verbrechen auf frischer That ergreift, und kein Officier vorhanden ist, die primam capturam;

(1) *Beier* de foro militum privilegiato, vulgo vom befreyten Gerichtsstand der Soldaten. *Bardili* de iudicio militum privilegiato. *Hüpken* de iudiciis militum privilegiatis.

der Verbrecher muß aber alsdann an sein Regiment geliefert werden.

Das Privilegium Fori gehört eigentlich nur für diejenigen, welche sich wirklich in Kriegs-Diensten befinden, sie mögen zur Fahne geschworen haben, oder nicht. Per modum exceptionis aber, nam Judex militaris in paganos nullam exercet potestatem (2), erlangen, ratione contractus aut delicti, ein Forum militare auch diejenigen, welche keine wirkliche Soldaten sind, aber doch der Armee folgen.

Da die Trabanten eines Fürsten auch eine Art von Soldaten sind, so kann von denselben nicht unbillig gesagt werden, daß sie auch unter den Kriegs-Gerichten stehen (3).

Die Defensioners und die Land-Miliz, stehen in Friedens-Zeiten unter ihrer ordentlichen Obrigkeit; wenn sie sich hingegen im Felde befinden, so haben sie auch ihre eigene Kriegs-Gerichte (4).

Im Würtenbergischen steht die Land-Miliz, so lange sie sich zu Hause aufhält, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit; wenn dieselbe aber in das Feld geht, soll sie von ihrem Obersten und Befehlshaber gestraft, und die Landes-Ordnung, Landes-Rechte und Landes-Privilegien dabey in Acht genommen werden (5).

Das Privilegium Fori währt nur so lange, als die Soldaten sich in wirklichen Diensten befinden. Wenn sich also abgedankte Officiers und Soldaten an einem Orte niederlassen, so stehen sie unter der Obrigkeit desselben Ortes.

Doch

(2) L. 1. C. de off. magistr. milit.

(3) *Brunnemann* ad L. un. C. in quib. caus. milit.

(4) Spate, im Auditeur, Sect. 1, §. 5. *Stryck* de militia lecta provinciali, c. 5, §. 3, 4, 5.

(5) Würtenb. A. B. Art. 4. 6. in Corp. Jur. militaris Brandenb. p. 909. 916.

Doch ist dieses nicht an allen Orten also. In Chur-Sachsen, z. B. sollen alle honeste dimittirte Officiers, nebst Frauen und Kindern, so lange leztere bey ihren Aeltern bleiben, und nicht in bürgerlichen Stand treten, für schriftsässig gehalten werden. Sie können commissionsweise von den Beamten belanget werden; diese müssen aber die angebrachten Klagen, ehe sie darin verfahren, an die Landes-Regierung berichten, und weitern Bescheid erwarten. Die Unter-Officiers und Gemeinen, wie auch die mit Infamie cassierten Officiers, stehen unter der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich aufhalten (6).

Im Hannöverischen sind die in Pension stehenden Officiers auch noch der Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfen (7).

An einigen Orten stehen die Soldaten, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, unter der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich aufhalten. So ist es z. B. in den vereinigten Niederlanden; denn da sollen die Kriegs-Räthe in den Garnison-Plätzen, in Criminal- und Civil-Sachen, die nicht über 100 Fl. betreffen, sprechen; dieses ist aber hernach nur auf Kriegs-Verbrechen, und auf diejenigen, welche ein Soldat gegen einen Soldaten begeht, eingeschränkt worden, so, daß ein Soldat in gemeinen Verbrechen unter der Obrigkeit des Ortes steht (8). In Schweden, wenn die Armee weder im Felde, noch in Garnison liegt, sondern zu Hause ist, stehen die Soldaten unter dem ordentlichen Stadt-Gerichte (9). In Frankreich sollen die ordentlichen Richter in denen Städten, wo die Besatzung liegt, über Verbrechen der Soldaten, welche sie gegen die Einwohner des Ortes ausüben, sprechen;

(6) Königl. und churf. Verordn. das Forum aller honeste dimittirten Officier betr. de Ao. 1718.

(7) Verordnung v. 2 Apr. 1715.

(8) Prinz Wilhelm Heinrich's Decret de 1687. Decret der General-Staten, v. 9 Febr. 1703.

(9) Schwed. Ger. Ordn. §. 17.

doch sollen die ordentlichen Obrigkeiten allemahl, zur Beywohnung der Untersuchung des Verbrechens, und Sprechung des Urtheils, einen Regiments-Gewaltiger, oder, wenn keiner vorhanden ist, einen Major, Adjutanten, oder andern Officier vom Regimente berufen lassen, und können also die Officiers bey ihren Soldaten nur in Kriegs-Verbrechen, und solchen, die Soldaten wider Soldaten begehen, sprechen (10). In England sind die Soldaten, in Friedens-Zeiten, der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Ortes unterworfen; es ist auch der Soldat nicht länger an die Kriegs-Rechte gebunden, als er sich im Felde befindet, daher sie auch Lege-castrenses genannt werden (11).

Die Kriegs-Gerichtbarkeit, wird in die obere und in die untere eingetheilt. Die obere exercirt zu Lande, der oberste Befehlshaber einer Armee, welches gemeiniglich der General-Feld-Marschall ist. Die untere exercirt: 1. bey den Regimentern, der Oberste, oder, wie er im Preußischen heißt, der Chef, oder, in kaiserl. Diensten, der Inhaber des Regimentes. Er ist der Richter aller, sowohl bürgerlichen, als peinlichen Sachen, welche bey seinem Regimente vorkommen, und darf ihm niemand Eingriff thun. Wenn der Oberste abwesend ist, so vertritt der Oberst-Lieutenant, oder Oberst-Wachtmeister, seine Stelle. Der Hauptmann hat bey seiner Compagnie auch einige Jurisdiction; er kann nähmlich einen ihm angegebenen Verbrecher von seiner Compagnie, vor sich in Arrest nehmen lassen; bey geringen Verbrechen kann er eine geringe Leibes-Strafe, als: den Pfahl, das Eselreiten ꝛc. ohne Anfrage dictiren.

Eigentlich hat ein Capitain keine wirkliche Gerichtbarkeit, folglich gar keine Instanz, sondern nur Dienst-Zwang und

(10) Franz, Kriegs-Recht, L. 4. Tit. 6. Art. 56.

(11) Chambelain Stat von England, S. 53.

und Disciplin, oder Zucht. Daher in Kleinigkeiten, weswegen nur Züchtigung Statt haben mag, man sich an den Capitain zuerst wendet, und größere Verbrechen oder Unfug, worauf größere Leibes-Strafen Statt haben müssen, offenbar vergeblich bey dem Capitain angebracht werden. Denn die peinliche Gerichtbarkeit hat, wie ich weiter unten zeigen werde, die Untersuchung und Bestrafung aller gemeinen und Kriegs-Verbrechen, welche nicht mit bloßer Compagnie-Züchtigung zu bestrafen sind. Hieraus folgt, daß der Regiments-Chef und Commandeur ihre Rechte nicht verstehen, wenn sie gestatten, daß ein Capitain über 10, ja 100 und mehrere Schläge dem Beklagten bald stehend, bald ungewöhnlich über ein Bund Stroh liegend, bald auf den Rücken, bald gar auf den Hintern, aufzählen lässet. Das sind Excesse und Eingriffe in die Regiments-Gerichtbarkeit!

2. In Festungen bey den Garnisonen, exercirt der Gouverneur, oder, wenn keiner vorhanden ist, der Commendant, die Gerichtbarkeit. Es behalten aber nichts desto weniger die Obersten der in der Festung liegenden Garnison-Regimenter ihre Jurisdiction; und wenn daher bey dem Gouverneur oder Commendanten geklagt wird, so pflegen sie die Kläger an den Obersten des Regimentes, worunter der Beklagte steht, zu verweisen.

Die ausserordentliche Kriegs-Gerichtbarkeit wird genannt, die derjenige, welcher entweder gar keine Gerichtbarkeit hat, oder doch nicht über denjenigen, den die Sache angeht, ausserordentlich ausübt; wenn z. B. der Kriegs-Herr einem Generale, oder einigen andern Stabs-Officieren, mit Uebergehung des General-Auditoriates, committirt, bey einem Regimente eine Sache zu untersuchen und abzumachen, weshalb bey dem Kriegs-Herrn gegen das Regiment, propter denegatam oder protractam iustitiam geklagt worden ist. Hier muß man aus dem Commißariale ersehen, wie weit dessen Inhalt die Macht bestimmt,

stimmt, ob bloß zu untersuchen, oder auch den Ausspruch zur Execution zu bringen.

Im grammatikalischen Verstande kann auch die Gerichtbarkeit ausserordentlich heißen, welche derjenige, dem sie zusteht, wieder einem Andern aufträgt; das lässet sich aber nur von den Gerichts-Herren, nicht von den Richtern, denken. Denn dasjenige, was einem aufgetragen ist, und einen besondern Fleiß, Geschicklichkeit und Erfahrung zum Grunde setzt, kann ich einem Andern nicht wieder auftragen, wofern mir nicht die Erlaubniß dazu gegeben worden ist. Nun ist eine jede richterliche Bedienung eine solche Sache, die dergleichen zum Grunde setzt; folglich kann derjenige, welcher Auditeur ist, seine Functionen nicht wieder einem Andern auftragen, wofern nicht der Regiments-Chef oder Commandeur dazu einwilliget; z. B. daß der jetzige Regiments-Quartiermeister, welcher vormahls Auditeur gewesen ist, oder ein Auditeur von einem andern Regimente die Stelle vertrete.

Ausserordentliche Kriegs-Gerichtbarkeit wird auch die prorogirte genannt, wenn ein Regiments-Gericht seine Gerichtbarkeit einem andern Regimente in einem gewissen Falle zur Ausübung überlässet; z. B. ein Soldat ist von Berlin nach Breslau beurlaubet, und begeht daselbst strafbare Excesse, welche doch nicht verdienen, daß er als Arrestant von dort hierher geliefert werde. Wenn nun das Regiment, zu welchem der Soldat gehört, dort einem Regimente in Breslau die Untersuchung und Bestrafung überlässet, so ist dieses der Fall der prorogirten Gerichtbarkeit; ohne Einwilligung des Regimentes aber, oder ohne Befehl des Kriegs-Herrn, kann sich keine andere Kriegs-Gerichtbarkeit, oder Civil-Gerichtbarkeit, eine Jurisdiction über einen Soldaten anmaßen, falls auch der beklagte Soldat darein willigte. Uebrigens ist die Kriegs-Gerichtbarkeit über ein Regiment als eine Patrimonial-Jurisdiction zu betrachten, weil desselben Chef nur Gerichts-Herr, und nicht selbst Richter, ist, sondern einen in Rechten versirten

Mann,

Mann, welcher der Auditeur heißt, zur Administration der Justiz, gleichwie andere Patrimonial-Gerichtbarkeiten, nehmen muß, auch Lezterer, wie andere Justitiarii, mit Bewilligung der Ober-Kriegs-Gerichte, nach vorher gegangenem Examen und Vereidung, von dem Regiments-Chef gewählet wird. Daß auch ein Kriegs-Gerichts-Herr und Commandeur, als Befehlshaber, sich sowohl wie andere Gerichtbarkeiten, die Rechte zur Vorschrift dienen lassen müsse, versteht sich von selbst (*); und wofern er die Gerichtbarkeit mißbraucht, so kann er deshalb gestrafet werden (**).

Ich handle in gegenwärtigem Artikel bloß von der Kriegs-Gerichts-Verfassung zu Lande; denn der Kriegs-Gerichts-Verfassung bey den See-Truppen, ist bereits oben, S. 393, fgg. Erwähnung geschehen. Ich werde zuvörderst von den Kriegs-Gerichten und deren Eintheilung: 1. in Ansehung der Instanz und des Ranges der Personen, welche unter denselben stehen; 2. in Ansehung der Sachen, welche dabey vorkommen; 3. in Ansehung der Personen, mit welchen das Kriegs-Gericht besetzt ist; sodann von den Personen, welche unter den Kriegs-Gerichten stehen; ferner, von den Sachen, welche vor die Kriegs-Gerichte gehören; hernach von den Rechten, nach welchen bey Kriegs-Gerichten entschieden wird; und endlich von den Personen, deren sich die Kriegs-Gerichte zu Handhabung der Justiz zu bedienen pflegen, sprechen.

I. In Ansehung der Instanz und des Ranges der Personen, welche unter den Kriegs-Gerich-

(*) *v. Stöcken* diss. de iurisdict. militari, p. 125.

(**) *v. Beust* Obss. milit. P. 1. obs. 98. Anonym. de iurisd. militi. c. 10, pos. 1. 2.

richten stehen, werden die Kriegs-Gerichte in Ober- und Unter-Gerichte eingetheilt.

1. Die Ober-Kriegs-Gerichte, heißen, bey den Truppen zu Lande, General-Kriegs-Gerichte. Sie haben ihren Nahmen nicht nur davon, weil sie die zweyte Instanz in gewissen Fällen ausmachen, sondern auch, weil die Generals-Personen daselbst belanget, und überhaupt alle Sachen von Wichtigkeit bey denselben abgehandelt werden.

Bey den General-Kriegs-Gerichten, ist der Generalissimus, oder der General-Feld-Marschall, Präses; wenn Derselbe abwesend, und die Sache von keiner Wichtigkeit ist, so vertritt ein anderer General seine Stelle. Die Beysitzer werden aus den Generalen, General-Lieutenants, General-Majors, Brigadiers, Obersten ꝛc. genommen. Ueberhaupt aber kommt es auf des Kriegs-Herrn oder des commandirenden Generales Willkür an, mit welchen Personen er das Kriegs-Gericht besetzen wolle; doch wird es meistens so gehalten, daß man keinen unter dem Range desjenigen, über welchen das Kriegs-Recht gehalten wird, zum Beysitzer des General-Kriegs-Gerichtes nimmt. Es geschieht auch manchmahl, daß, wenn derjenige, über welchen Kriegs-Recht gehalten werden soll, Ritter eines Ordens ist, das Kriegs-Gericht mit lauter Rittern desselben Ordens besetzt wird, wovon der älteste hernach das Präsidium führt.

Die Anzahl der Personen eines General-Kriegs-Gerichtes, muß, nach der Kriegs-Observanz, wenigstens aus 13 Personen bestehen. In diesen Gerichten sitzt der Präsident oben an, und neben demselben der General-Auditeur, welcher den Proceß führt. Nach diesem nehmen die Beysitzer, nach ihrem Range und Ancienneté, Platz. Der General-Profoß ist Amts-Ankläger.

2. Die

2. Die Unter-Gerichte, machen die erste Instanz aus, und sind entweder Regiments-, oder Garnison (Gouvernements-) Gerichte.

a) Was die Regiments-Gerichte betrifft, so sind dieselben entweder Cavallerie-Regiments-, oder Infanterie-Regiments-, oder Artillerie-Gerichte. Bey den Cavallerie-Regiments-Gerichten präsidirt der Oberste, und, in dessen Abwesenheit, der Oberst-Lieutenant, oder auch der Major. Die Beysitzer werden aus den Rittmeistern, Lieutenants, Cornets, Wachtmeistern ꝛc. genommen. Bey den Infanterie-Regiments-Gerichten präsidirt auch der Oberste, oder Oberst-Lieutenant, oder Major. Die Beysitzer werden aus Hauptleuten, Lieutenants, Fähnrichen, Feldwebeln ꝛc. genommen. Bey den Artillerie-Gerichten präsidirt der Oberste, oder wen er sonst dazu bestellt. Die Beysitzer werden aus den Ober-Hauptleuten, Stück-Hauptleuten, Zeug-Hauptleuten, Stück-Junkern ꝛc. genommen.

Die Regiments-Gerichte müssen auch, wie die General-Kriegs-Gerichte, wenigstens aus 13 Personen bestehen. Den Proceß führt bey denselben der Regiments-Auditeur; und der Regiments-Profoß ist Amts-Ankläger. Wenn die Sachen von keiner Wichtigkeit sind, so kann dieselben der Auditeur vor sich selbst ausmachen.

Wenn die Beysitzer eines Regiments-Gerichtes von verschiedenen Regimentern genommen werden, so heißt dieses ein unparteyisches Kriegs-Recht, wovon ich hernach sprechen werde. Es können auch zu einem Infanterie-Regiments-Kriegs-Gerichte Cavallerie-Officiers genommen werden; und umgekehrt.

Bey manchen Potentaten kommen auch gemeine Soldaten zu Besetzung des Regiments-Gerichtes (12).

b) Die Garnison- oder Gouvernements-Gerichte werden von dem Gouverneur, oder, in dessen Abwesenheit, von den Commendanten, angeordnet. Wenn die Garnison nicht Officiers genug hat, das Kriegs-Recht zu besetzen, so steht es dem Gouverneur oder Commendanten frey, die nöthige Anzahl von den Truppen, die im nächsten Orte in Besatzung liegen, dazu zu berufen; und gleichwie der Regiments-Auditeur bey Regiments-Gerichten den Proceß führt, so dirigirt bey Garnison-Gerichten der Garnison-Auditeur den Proceß, und der Garnison-Profoß ist Amts-Ankläger (13).

Zum Beysitzer bey einem Garnison- oder Gouvernements-Gerichte, hat der Garnison-Auditeur gemeiniglich niemanden, als den wachhabenden Officier auf der Haupt-Wache, wo der Garnison-Auditeur, gewöhnlicher Maßen, die Verhöre halten muß; denn es darf kein Gouverneur oder Commendant ein ordentliches Gericht zusammen berufen, wenn er nicht durch Special-Befehl der hohen Landes-Herrschaft dazu bevollmächtigt, oder ihm in seinem Patent oder Instruction deswegen freye Hand gelassen, oder wenn er zu Anordnung eines Kriegs-Rechtes besonders bevollmächtigt worden ist, welches geschieht, wenn ein so gen. unparteyisches Kriegs-Recht anzuordnen ist, oder wenn in der Besatzung Compagnien liegen, die von ihrem Regimente abgesondert sind, und also für sich kein Kriegs-

(12) Schulze Anleit. zu Formirung des Kriegs-Processes bey Kriegs-Gerichten, C. 2, §. 5. Knorr Kr. Proceß, C. 1, §. 11.

(13) Kön. franz. Kr. Recht, B. 4, Tit. 6, Art. 1, §. 10. Knorr, C. 1, §. 9. Dän. Kr. Ger. Instr. C. 4, §. 22. Gnüge Kr. Recht, B. 3, C. 2, §. 691.

Kriegs-Recht formiren können, und alsdann wird das Garnison-Gericht von mehr als Einem Regimente besetzt.

Es meint zwar der ehemahlige General-Auditeur Schulz, in seiner Einleitung zum Kriegs-Proceß, C. 1, §. 4: daß die Garnison Gerichte fast die Gestalt eines General- oder Ober-Kriegs-Gerichtes haben; da aber die Appellation in causis appellabilibus von diesem Gerichte ebenfalls an die General-Kriegs-Gerichte zu gehen pflegt, und die Garnison-Gerichte eben sowohl, als sämmtliche Regiments-Gerichte, in causis protractae & denegatae Justitiae, dem General-Auditoriate subordinirt sind, auch Garnison-Auditeurs nicht weniger, als die Regiments-Auditeurs, ihre Bestätigung von dem General-Auditeur erhalten; ferner die Garnison-Gerichte in regula, oben gedachter Maßen, nicht einmahl ein Kriegs-Recht formiren können, so findet wohl keine Aehnlichkeit der Garnison-Gerichte mit den General- oder Ober-Kriegs-Gerichten Statt.

II. In Ansehung der Sachen, welche bey den Kriegs-Gerichten vorkommen, sind die Kriegs-Gerichte entweder geistliche, oder weltliche.

Vor das geistliche Kriegs Gericht, oder Feld-Consistorium, gehören die geistlichen Sachen; s. Kriegs-Consistorium, oben, S. 134, fgg.

Die weltlichen Sachen, werden in bürgerliche und peinliche unterschieden.

a) Wenn ein Kriegs-Recht in bürgerlichen (Civil-) Sachen gehalten wird, so wird solches ein Kammer-Recht genannt. Im Preussischen sagt man: Stand-Recht halten. Vor dieses kommen meistens bürgerliche Sachen, als: Schulden ꝛc.; bisweilen aber auch Sachen, die aus einem Verbrechen entspringen, und worauf Gefängniß- oder sonst willkürliche Strafen gesetzt sind. Ordentlicher Weise wird es nur bey bürgerlichen Sachen zusammen berufen, und zwar nicht eher, als wenn die Beweise von den Parteyen geführt sind, und alles völlig ad Acta ge-

gebracht worden, auch weiter nichts mehr, als die Abfassung des Urtheiles, übrig ist.

Bey dem Stand-Rechte wird die Gerichts-Bank ganz anders besetzt, als bey dem in Criminal-Sachen gehaltenen, oder eigentlich so genannten Kriegs-Rechte. Zum Stand-Rechte werden der Präses und sämmtliche Beysitzer niemahls vereidet, wohl aber allezeit zum Kriegs-Rechte. Die bey einem Stand-Rechte gesprochenen Urtheile kann ein jeder Chef oder Commandeur in poenalibus mildern, oder schärfen, da hingegen die mit einem Kriegs-Rechte gesprochenen Sentenzen kein Chef oder Commandeur im geringsten ändern kann, ausser wenn auf Spieß-Ruthen erkannt worden ist (14).

Da in einem Stand-Rechte nur über geringe Verbrechen gesprochen wird, so kann auch nur auf geringe Strafen von demselben erkannt werden; mithin können Lebens-Strafe und Festungsbau von einem Kriegs-Rechte dictiert werden.

Der Unterschied unter gemeinen, und den Soldaten eigenen, Strafen, (von welchem Unterschiede Hr. Prof. Gnügen, im Kr. Recht, B. 2, C. 11, §. 642, nach Khevenhüller's [Th. 1, S. 206] Lehre, sagt: daß gemeine Strafen ohne gehaltenes Kriegs-Recht erkannt werden können, Soldaten eigene Strafen aber ohne vorhergehendes Kriegs-Recht ordentlicher Weise nicht dictiert werden können,' ist bey der kön. preuß. Armee nicht üblich; gleichwie die Cabinets-Ordre v. 23 Jun. 1744, daß wider einen desertirten Officier, und in dergleichen andern Fällen, wo nichts Zweifelhaftes noch Bedenkliches ist, ohne Kriegs-Recht und ohne Präses nach den Kriegs-Artikeln der Schluß abzufassen und zu exequiren sey, noch niemahls zur Observanz gekommen ist. Der größte Zweifel bey dieser Frage aber äussert sich in Absicht der Strafe des Spießruthen-Laufens, welcher Zweifel doch dadurch gehoben wird, wenn ein Chef oder Commandeur

(14) Circular-Ordre, v. 6 Aug. 174.

das billige Principium annimmt, daß ein Stand-Gericht höchstens nur auf 18 Mahl Gassenlaufen-Strafe erkennen könne, das Erkenntniß aber auf mehreres, bis 36 Mahl, (welches leztere das höchste ist,) einem Kriegs-Gerichte zustehe. Die Landes-Gesetze disponiren zwar dieserhalb nichts, daher auch bey den meisten Regimentern dieses billige Principium nicht beobachtet wird; indessen ist das General-Auditoriat dieser Meinung, wie der ehemahlige kön. preuß. geh. Kr. R. und General-Auditeur, Hr. Mylius, den Kr. R. Müller (15) ausdrücklich belehrt hat.

b) Wenn ein Regiments-Gericht in wichtigen peinlichen (Criminal-) Sachen spricht, wird solches Kriegs-Recht halten genannt. Einige Rechts-Lehrer machen einen Unterschied zwischen Ober-Kriegs Recht, und Unter-Kriegs-Recht, wenn jenes vom Ober-, und dieses vom Unter-Kriegs-Gerichte gehalten wird. Die Beysitzer bey jenen werden aus den Generalen, General-Lieutenants, General-Majors und Obersten genommen, und von dem Kriegs-Herrn selbst benannt; der General-Auditeur, neben dem Präses sitzend, führt hierbey das Directorium, welchen Platz auch der Regiments-Auditeur in dem so genannten Unter-Kriegs-Rechte hat. Wenn die Beysitzer, nebst dem Auditeur, von andern verschiedenen Regimentern, als der Inquisit ist, genommen werden, wird solches, wie ich bereits erwähnt habe, ein unparteyisches-Kriegs-Recht genannt; es liegt diesen die Revision ob, wenn der Inquisit mit der Sentenz des Regimentes nicht zufrieden seyn zu können, meint; alsdann bekommt das unparteyische Kriegs-Recht Acta instructa vorgelegt (16). Der Gouverneur des Ortes, wo mehrere Regimenter liegen, commandirt die Assessores hierzu.

Man

(15) S. Dessen Kriegs- und Soldaten-Recht, 2 B. S. 161.

(16) Lünig, S. 1413. *Fritsch* in C. J. M. p. 69.

Man unterscheidet ferner das peinliche Kriegs-Gericht in ein ordentliches und ausserordentliches. Das ordentliche Kriegs-Gericht, welches auch Malefiz-Gericht genannt wird, wird über Verbrecher unter Dach und Zelte gehalten, und es wird dabey nach der vorgeschriebenen Ordnung des peinlichen Processes verfahren. Die dabey gesprochenen Urtheile können nicht geändert werden, ausgenommen wenn nur auf Spießruthen-Strafe erkannt worden ist (17).

Das ausserordentliche, oder summarische Kriegs-Gericht, ist entweder das Stand-Gericht, das Spieß-Gericht, oder das ausserordentlichste Gericht.

(1) Bey dem Stand-Gerichte oder Stand-Rechte, welches, als ein ausserordentliches Kriegs-Gericht, von dem oben erwähnten Stand-Rechte in Civil-Sachen unterschieden werden muß, wird der Verbrecher, welcher auf frischer That und in flagranti angetroffen worden ist, wegen böser Folgen, die daraus entstehen könnten, nach gesprochenem Urtheile sogleich bestraft. Es muß bey demselben 1. die Gerichts-Bank ebenfalls, wie bey einem ordentlichen Kriegs-Gerichte, besetzet werden. 2. Es wird gemeiniglich nur von dem Kriegs-Herrn selbst, oder im Felde von dem commandirenden General en chef, verordnet. 3. Es kann vor dasselbe kein anderes Verbrechen gezogen werden, als welches entweder an sich selbst pure militär, oder klar, richtig und gewiß (notorisch, oder doch gleich erweislich,) und dessen Strafe ganz ausdrücklich in den Kriegs-Artikeln enthalten ist, daß weiter nichts, als Urtheil und Execution, erfordert wird. 4. Es muß dasselbe stehenden Fußes (stanto pede), gehalten werden, woher es auch seinen Nahmen Stand Recht, L. Iudicium ſtatarium, ſ. pedaneum,

(17) *Zentgrav* de iudicio militari criminali, vulgo Kriegs-Recht. *Cteſii* Sciagraphia iudicii militaris criminalis ordinarii, vulgo Malefiz-Gericht. *Brier*, L. 4, Tit. 12, Th. 1, n. 1502.

neum, führt (18); und es wird unter freyem Himmel von den Mit-Richtern ein Kreis formiret. 5. Es wird auf frischer That (da die That nicht übernachtet, oder, wie man heutiges Tages zu sagen pflegt, nicht 24 Stunden alt geworden ist,) sofort, ohne Aufschub, und sobald der Ort und die Gelegenheit es leidet, auch an Sonn- und Feyer-Tagen, vor- oder nachmittags, gehalten. 6. Das abgefaßte Urtheil wird auf angelangte Ordre desjenigen, welcher dieses Stand-Recht veranlasset hat, sofort eröffnet und vollzogen; es wäre denn befohlen worden, mit der Execution ohne Anfrage zu verfahren. 7. Es wird hier keine Provocation auf ein anderes Kriegs-Recht, oder auf das Ober-Kriegs-Gericht, angenommen. 8. Es werden hier keine Acten, oder gehaltene Registratur abgelesen, sondern der Verbrecher wird auf des Profoßes, als Anklägers, bloß mündliche Anklage befraget und condemnirt. Ist (wie in den kön. preuß. Landen) kein Ankläger vorhanden, so kann der Auditeur dem Gerichte die That vortragen, den Inquisiten darüber befragen, und ihm auflegen, daß er seine Entschuldigung vorbringen solle, alsdann kann der Auditeur sich dieses, nebst der Abfassung des Urtheiles, in seine Schreib-Tafel notiren, damit er hernach das Verbrechen, nebst gehörter Entschuldigung, desto besser gegen die Kriegs-Artikel halten, und seinen Vortrag thun könne. 9. Der Delinquent wird sodann gemeiniglich entweder arquebusirt, oder an den nächsten Baum gehenkt, die Ursache seines Todes aber auf einen Zettel geschrieben, und ihm auf die Brust geheftet (19). 10. Dies-

(18) *Beck* de iudicio statario. *Behaimb* miles delinquens, obs. 76. *Doelfer* proc. iur. milit. c. 22, n. 7, p. 80. *Müller* iudicium castrense militiae delinquentis, p. 261. Flemming teutscher Soldat, Th. 4, C. 44, §. 13. *Beier*, L. 4, Tit. 12, Th. 1, n. 1504.

(19) Schulzens Einleit. zum Kr. Proceß, in F. C. J. M. Cap. 1, §. 6. Knorre Anleit. zum Kr. Proceß, C. 1, §. 17.

ses Stand-Recht hat überhaupt nur in ausserordentlichen Fällen Statt, wenn, zu Verhütung schlimmer Folgen, ohne Anstand ein Beyspiel statuiret werden muß, d. i. weil die hohe Noth, commune bonum, oder mutua securitas, und die wichtigsten Umstände der Zeit und Sache es erfordern; kurz, da die Sache keinen Verzug leidet, und durch eine schleunige Strafe einem größern Uebel vorgebeuget werden muß; wenn z. B. das Kriegs-Volk in großer Menge, und öfters wider die bey einer Armee durch öffentlichen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag publicirten Placate und Verordnungen mit Rauben, Plündern, Brennen ꝛc. freventlich handelt, und in flagranti crimine, oder auf offenbarer Missethat, mit den geraubten Sachen oder Brand-Instrumenten ergriffen und in das Lager gebracht wird; ferner, wenn einige eine Meuterey, Aufruhr oder Rebellion anstiften, und darin beynahe ad actum proximum gekommen sind, so, daß das Verbrechen selst redet, und gleichsam Zeuge und Kläger ist, und daher keine besondere Beweise mehr von nöthen sind; ferner, bey Verräthereyen, wenn ganze Fahnen oder Regimenter vor dem Feinde feldflüchtig sind, u. s. w. da man, zum allgemeinen Schrecken, und zu schleuniger Redressirung der Sache, mit einer geschwinden Strafe dahinter her seyn muß.

Da über geringere Sachen im Kriegs-Gerichte geschworen wird, so ist auch ein Stand-Gericht, um so mehr, da es über Leben und Tod geht, zu vereiden. Nach gehaltenem Verhör wird der Verbrecher aus dem Kreise geführt; der Auditeur trägt dem Stand-Gerichte die Sache mit ihren Umständen vor, gibt dabey zu erkennen, was die Kriegs-Artikel deswegen verordnen, und bittet um Ausspruch. Hierauf gehen die

§. 17. C. 8, §. 9. Flamizer Kriegs-Gerichts Schuldheißen-Spiegel, im Anh. §. 1, S. 414.

die Beysitzer classenweise zusammen, und nachdem sie sich wegen des Vori verglichen, auch solches classenweise dem Auditeur, zur Anmerkung in die Schreib-Tafel, gesagt haben, denen der Präses das seinige beyfügt, so wird die Sentenz geschrieben.

Das Stand-Recht findet aber nicht nur im Kriege, auf dem Marsche, im Felde, oder vor dem Feinde, Statt, sondern auch in Friedens-Zeiten wird nicht allemahl Urtheil und Recht erfordert. Die in den Gesetzen hievon ausdrücklich vorgeschriebene Fälle sind folgende. 1. Wenn ein Soldat bey dem Spiele mit einem Unter-Officier attrapirt wird, so soll derselbe in Arrest genommen werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, 8 Mahl durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen, indem unter den Unter-Officieren und Gemeinen kein Spiel verstattet werden soll (20). 2. Wenn ein Soldat betrunken auf die Parade kommt, auch 3. wenn er sonst commandirt ist, sich betrinkt; 4. ohne Urlaub von der Wache geht; 5. auf der Schildwache schläft; oder 6. vor der Ablösung weggeht, so soll derselbe in Arrest geschickt werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, durch 200 Mann 10 Mahl die Spieß-Ruthen laufen (21). Endlich 7. wenn ein Soldat im Gewehr nur mit einem Worte gegen den Officier oder Unter-Officier raisonnirt, so soll er augenblicklich in Arrest geschickt werden, und des andern Tages durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen (22). Der Kriegs- oder Soldaten-Zucht nicht zu gedenken, als zu welcher niemahls schriftliches Verhör oder Urtheil erfordert wird. Denn, wenn z. B. ein Officier oder Unter-

(20) Kön. Preuß. Reglement für die Infanterie, von 1743, Th. XI, Tit. 3, Art. 4, S. 557.

(21) Eb. daf. Art. 5.

(22) Eb. daf. Art. 7.

ter-Officier, bey dem Aufmarschiren auf der Wache, mit seinen Leuten nicht ordentlich marschiret, und ein Stabs-Officier es sieht, so lässet er denselben sofort ablösen, und schickt ihn in Arrest; ferner, wenn ein Officier, aller Erinnerungen des Hauptmannes ungeachtet, die Soldaten das Exerciren nicht mit Fleiß und recht lehrt, der Capitain aber solches dem Commandeur, oder, in dessen Abwesenheit, dem commandirenden Stabs-Officiere meldet, so wird der Officier in Arrest geschickt; desgl. wenn bey einem Marsche der Auditeur eines Regimentes bey der Bagage sich nicht einfindet, um auf seine Wägen Achtung zu geben, und solche währendem Marsche in Ordnung zu halten, der General-Wagenmeister solches aber nach dem Marsche anzeigt, so wird der ausgebliebene Auditeur mit Arrest bestraft; ingl. wenn Soldaten in der Kirche lärmen, Possen treiben, oder dergleichen Aergernisse geben, sollen sie nach der Predigt in Arrest geschickt und dafür bestrafet werden. Wenn ein Unter-Officier betroffen wird, welcher auf dem Marsche einen Bauer schlägt, es geschehe unter welchem Vorwande es immer wolle, so soll derselbe sogleich in Arrest genommen, und, nach zurück gelegtem Marsche, nach Befinden dafür gestrafet werden. Und wenn ein Capitän gegen einen Stabs-Officier, oder ein Subaltern-Officier gegen einen Capitän, in einem Puncte gegen die Subordination handelt, so kann der Stabs-Officier den Capitän, und der Capitän den Subaltern-Officier, ohne vorhergehende Ordre vom commandirenden Officier, in Arrest schicken, und hernach an den commandirenden Officier es melden, besonders wenn es im Gewehr geschehen ist; ja, wenn die Sache, worin der Officier gegen seinen Capitän sich opponirt hat, von keiner Erheblichkeit ist, daß der Commandeur des Regimentes es abthun kann, so kann er solchen Officier als Arrestant zum Stab bringen lassen, ihn, nach

dem

dem er es verdient hat, 14 Tage, 4 Wochen, auch wohl länger, auf der Haupt-Wache in Arrest behalten, und seine Dienste dabey thun lassen; in allen solchen Fällen, wird regulariter niemahls zuvor ein ordentliches Verhör gehalten (23). Dafern aber ein Commandeur des Regimentes doch in dergleichen und ähnlichen Fällen, welche eigentlich keines Verhöres bedürfen, ein Verhör commandiren wollte, so kann ein Auditeur solchen Proceß nach Art eines academischen Processes instruiren, nähmlich: den Arrestanten, welcher etwas versehen hat, oder eines Muthwillens beschuldigt ist, bloß um sein Geständniß befragen, und, wofern er läugnet, nicht etwa mit Zeugen confrontiren und überweisen, sondern aus des Arrestanten summarischer Aussage geschwinde einige Artikel machen, und diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben, darüber eidlich abhören, demnächst aber an den Commandeur davon rapportiren (24). Falls die Sache ein von dem Arrestanten abgeläugnetes, und zwar ein solches Versehen im Dienste betrifft, welches allenfalls ohne Verhör, vermittelst der Soldaten-Disciplin hätte können bestrafet werden, so wird dem denuncirenden Officier oder Unter-Officier, zumahl wenn keine Defensional-Zeugen vorhanden sind, simpliciter geglaubt, so fern nur Denuncianten de officio suo deponiren.

(2) Das Spieß-Gericht, L. Iudicium hastatum, welches ehemahls auch ein ausserordentliches Kriegs-Gericht war, ist heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich. Der Delinquent wurde unter freyem

(23) Eb. das. Th. V, Tit. 4, Art. 4. Th. VIII, Tit. 26, Art. 8. Th. IX, Tit. 1, Art. 4. Tit. 4, Art. 19, not. *. Th. X, Tit. 6, Art. 3. Th. XI, T. 1, Art. 4, und not. zum Art. 7.

(24) Herrmann's Einleit. zu den gerichtl. Processen, S. 661.

Himmel in einen Kreis gebracht, von dem Profoße angeklagt, und ihm 3 Tage zur Defension gelassen. Wenn er nach Verfluß derselben zum Tode verurtheilet wurde, so mußte er durch die Gassen der auf beyden Seiten gestellten Spieß-Träger laufen, von welchen er alsdann im Laufen durchstochen wurde. Während der Execution, hatten die Fähnriche die Fahnen zugewickelt, und mit der Spitze in der Erde stecken.

Die Formalitäten, welche dabey vorgingen, findet man in *Schottelii* Tr. de singularibus antiquis quibusdam in Germania iuribus, c. 27, beschrieben.

c) Zuweilen geschieht es, daß Periculum dermaßen in mora ist, daß man nicht einmahl Zeit hat, ein Stand-Gericht zu halten. Dieses kommt aber nur im Kriege vor, kurz vor oder in einer Schlacht. Im ersten Falle kann der General-Gewaltiger, wenn er einen auf frischer That ergreift, sofort ohne weitere Umstände an den nächsten Baum henken lassen(25). Im lezten Falle dürfen auch Officiers, Unter-Officiers, ja, selbst gemeine Soldaten, wenn sie einen in der Bataille weichen, dem Commando sich widersetzen, Meuterey anfangen ꝛc. sehen, mit dem Degen, Sponton, Kurzgewehre oder Bayonete danieder stoßen, damit, durch schnelle Bestrafung der Verbrecher, bösen Folgen vorgebeuget werde (26). Dieses wird das **ausserordentlichste Kriegs-Gericht**, Iudicium militare summariissimum, genannt.

Nach dem **kön. preuß. Kriegsdienst-Reglement für die Infanterie**, v. 1743, Th. VIII, Tit. 26, Art. 12 — 16, gehört dahin: 1. Daß, da bey Passierung der Defileen, Brücken, Graben, Holzungen, Dörfer, Städte, und dergleichen Oerter, die Wä-

(25) *Behaimb* de mil. delinq. iuste puniend. Obs. 89.

(26) Kön. Preuß. Reglem. Ao. 1714, n. 10. (de 1743, Th. 8, Tit. 21, Art. 7.)

Wägen nach ihrer Ordnung, und wie es der General-Wagenmeister disponirt, nach einander ordentlich durchpassieren, und keiner dem andern vorfahren, noch sich ausser seinem Zuge eindrängen müssen, derjenige Knecht, welcher sich hieran nicht bindet, sondern die Ordnung bricht, und dafür sofort auf das schärfste gezüchtiget, auch wieder an seinen Ort gebracht wird, wofern derselbe seinem Vorgesetzten sich opiniatriren, oder wohl gar zur Wehr sich setzen will, sofort auf den Kopf geschossen werden solle. 2. Daß, da kein Knecht oder anderer Bedienter, bey der Bagage in währendem Marsch, bey Todes-Strafe, sich unterstehen muß, von seinem Wagen zu gehen, um zu saufen, zu stehlen, oder zu plündern, und der General-Gewaltiger mit seinen Leuten deshalb auf dem Marsche bey der Bagage sich finden lassen muß, der General-Gewaltiger sich solcher Knechte oder Bedienten, welche von ihren Wägen gehen, um zu stehlen oder zu plündern, bemächtigen, und selbige sogleich ohne weitere Umstände aufhängen lassen solle. Desgleichen 3. wenn Soldaten-Weiber, auch andere dergleichen Leute, in währendem Marsch bey der Bagage stehlen, sie mit gleicher Strafe beleget werden sollen. 4. Daß da, wenn die Bagage in währendem Marsche vom Feinde allarmirt oder attaquirt wird, sich kein Knecht unterstehen muß, wegzujagen, oder anders zu fahren, als wie es der General-Wagenmeister befiehlt, und wenn befohlen wird zu halten, der Knecht sofort Halte machen, auch im geringsten nicht anders fahren muß, als es ihm von seinen Vorgesetzten befohlen wird; derjenige Knecht, oder Knechte, welcher oder welche die Ordnung zu brechen und mit den Wägen durchzugehen sich unterstehen, von dem General-Wagenmeister, oder den von ihm bey jeder Colonne bestellten Leuten, oder auch von den Auditeurs, augenblicklich vor den Kopf geschossen, und dadurch die Andern in Ordnung

erhalten werden sollen. 5. Daß, wenn am Tage einer Action der General = Wagenmeister befiehlt, daß die Bagage avanciren, oder sich zurück ziehen soll, die Wägen solches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zuge jagen, oder vorfahren, sondern absolut in ihrer Colonne oder Zuge bleiben, und diejenigen Knechte, welche hierwider handeln, und nach eigenem Gefallen flüchten wollten, sofort niedergeschossen werden sollen; auch in solchen und andern dergleichen Fällen, die bey der Bagage commandirte Escorte, dem General = Wagenmeister und den andern Vorgesetzten ohne einigen Anstand assistiren, und die Knechte und Wägen in Ordnung halten helfen müssen. Und 6. daß derjenige Knecht, oder es sey sonst von der Bagage, wer es wolle, welcher sich untersteht, bey solcher Gelegenheit die auf den Wägen befindlichen Kasten zu öffnen, solche oder auch andere Bagage auf den Wägen zu plündern, ohne einigen Anstand dabey sogleich niedergemacht, oder, wenn es die Zeit und Umstände leiden, sogleich aufgehängt werden solle, er stehe oder diene bey wem er wolle. Wie denn auch 7. bey Todes = Strafe verbothen ist, daß kein Knecht oder Bauer zum Vorspann sich unterstehe, bey dergleichen Allarm die Pferde auszuspannen, die Stränge entzwey zu schneiden, davon zu jagen, und die Wägen stehen zu lassen. Uebrigens 8. erhielt das General = Auditoriat unter d. 23 Jun. 1744, die Cabinets = Ordre, bey Gelegenheit der von einem Cornet begangenen Desertion, daß es, bey einer so klaren Sache, keines Kriegs = Rechtes, noch Praesidis, bedürfe, sondern der General = Auditeur (welcher wegen eines Praesidis angefragt hatte,) den Spruch nach den Kriegs = Artikeln abfassen, und solchen ohne Weitläuftigkeit exequiren lassen könne; auch solle in dergleichen ganz offenbaren Sachen, wo gar keine Einwendungen Statt haben, dergestalt nach der Kürze verfahren wer=

werden, es wären denn zweifelhafte und bedenkliche Umstände vorhanden, da es nach der bisherigen Form gehalten werden könne.

III. In Ansehung der Personen, mit welchen Kriegs-Gerichte besezt sind, oder der Beysitzer, gibt es militarische, und vermischte Gerichte.

Militarische Gerichte, sind diejenigen, welche lauter Militär-Personen zu Beysitzern haben. Diejenigen, welche neben den Militär-Personen auch Bürgerliche zu Beysitzern haben, werden vermischte Gerichte, Judicia mixta, genannt. Lezteres geschieht gemeiniglich, wenn Militär-Personen mit Bürgerlichen etwas zu thun haben, oder wenn ein Soldat wider eine Civil-Person delinquirt.

Das vermischte Kriegs-Gericht, wird in das uneigentliche, und eigentliche, eingetheilt. Wenn Bürger oder Bauern wider Soldaten Klage führen wollen, muß solches vor dem Kriegs-Gerichte, und vice versa, wenn Soldaten wider Bürger oder Bauern klagen, muß solches vor dem Magistrate in Städten, oder den Beamten auf dem Lande, geschehen. In lezterm Falle wird gemeiniglich ein Officier, im ersten hingegen eine obrigkeitliche Person, nähmlich einer aus dem Mittel des Rathes, oder der Beamten, zu dem Verhör gezogen, damit kein Theil sich über Parteylichkeit oder Ungerechtigkeit zu beschweren haben möge. Und dieses ist ein uneigentliches vermischtes Kriegs-Gericht, Iudicium mixtum improprium; denn des Beklagten Obrigkeit steht in solchem Falle allemahl die Erörterung der Sache (Cauſae cognitio) sowohl, als die Entscheidung derselben (deciſio), zu, indem Jedem seine Jurisdiction über die Seinigen ungekränkt bleiben muß; des andern Theiles, nähmlich des Klägers, Obrigkeit wohnt mithin solchem Verhör und Entscheidung der Sache nur als Zuhörer, und als derjenige, der den Kläger in Ordnung hält, daß er nicht ausfällt,

fällt, bey. Das eigentliche vermischte Kriegs-Gericht, Iudicium mixtum proprium, hingegen, wenn nähmlich Gouvernements, oder Commandeurs der Garnisonen, oder Regimenter, und Civil-Obrigkeiten, solches formiren wollen, findet Statt in Fällen, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten vorhanden sind, oder sonst die Sache so beschaffen ist, daß darüber ein vermischtes Gericht nöthig sey (27). Der solcher Gestalt gemachte Unterschied liegt auch in der Verschiedenheit der Sache selbst. Hieraus lässet sich erkennen: ob die zu den eigentlichen vermischten Gerichten commandirten Officiers, im Fall wider Bürger oder Bauern geklagt worden ist, oder die Deputirten von den Civil-Obrigkeiten, im Fall wider einen Soldaten Klage geführt wird, Votum zu prätendiren befugt seyn? als wodurch öfters große Irrungen und Verdruß bisher entstanden sind. Uebrigens können auch beyderley vermischte Gerichte von verschiedenen Militär-Obrigkeiten formiret werden. Wenn Officiers von verschiedenen Regimentern grobe Excesse verüben, oder delinquiren, und solches dem Kriegs-Herrn unmittelbar denuncirt wird, so pflegt mehrmahls die Untersuchung einem solchen Regimente, worunter so wenig der eine, als der andere Reus steht, per modum Commissionis aufgetragen zu werden, und hat in diesem Falle der inquirirende Auditeur auf Tenorem Commissorialis zu sehen.

Zu Folge General-Reglements, v. 28 März 1737, §. 1. soll:

1. Vor allen Dingen, nach dem Edict v 1 Nov. 1729, wohl erwogen werden, ob ein Judicium mixtum nöthig sey, und durch unnöthige und unstatthafte Judicia mixta die Sachen nicht weitläuftiger und schwe-

rer

(27) *Schaimb* Mil. delinq. Obs. 75. *Leyser* Spec. 75. med. 12. Knorr Kr. Proceß. C. 2. §. 11.

rer gemacht werden. Vorangeführtes Edict v. 1 Nov. 1729, aber besagt,

2. daß in solchen Fällen, da bey einer Sache Rei oder Complices von beyden Seiten, nähmlich von denen, die bey der Armee engagirt sind, und zugleich von denen, die unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorhanden sind und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen ist, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig sey: so soll dasselbe
3. im Königreiche Preußen, nach Maßgebung des gedruckten Reglem. v. 11 Sept. 1728, von der preuß. Regierung, und von dem in besagtem Königreiche commandirenden General und Chef der daselbst befindlichen Armee, concertirt und verordnet;
4. in den übrigen Provinzen aber von dem Kammer-Gerichte, der Landes-Regierung oder den Hof-Gerichten, in Justiz-Sachen; in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domänen-Kammer, und von dem Commandeur des Regimentes, darunter die zusammen Beklagte oder Complices stehen, angestellet, auch dazu
5. jedes Mahl eine gleiche Anzahl der Personen von beyden Theilen, mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regimentes genommen, und
6. dabey dem ersten von den Militär-Personen das Praesidium ein für alle Mahl aufgetragen seyn.
7. Wie und in welchen Fällen, wenn Streitigkeiten in den bequartierten Städten überhaupt, zwischen einem Officier oder Soldaten, und zwischen einem Bürger, vorfallen, es mit einem Judicio mixto zu halten sey, solches zeigt die Cabinets-Ordre v. 30 May 1763 ([28]). Ausserdem soll der Officier und Soldat, weil dieselben eigentlich dafür, daß sie das Land und dessen Wohlfahrt mit schützen und defendiren, nicht aber den Bürger und Unterthan mißhandeln, sich über solchen eigenmächtige Autorität anmaßen, und die ohnehin beschwerliche Last der Einquartierung dadurch unerträglich machen müssen, sich nicht unterstehen, sich selbst Recht zu sprechen, am

(28) Im Supplem. Cont. Const. de 1770, n. 1. Col. 7441, §. 4.

am allerwenigsten aber einen Bürger zu schimpfen, mit Worten übel zu tractiren, oder gar zu schlagen, und in Arrest setzen zu lassen, sondern sollen bey der ihm vorgesetzten Obrigkeit (gleichwie der Bürger, wenn er Kläger ist, bey dem Regimente,) klagen; dergestalt daß, falls auch ein Bürger gegen die Wachten, Patrouillen, oder sonst gegen einen Soldaten, wirklich excediret, solcher Excess bloß und allein von dem Magistrate oder Stadt-Gerichte, ohne Zuziehung jemandes von der Garnison, untersucht und bestraft werde, auch der Officier oder Soldat sich als Kläger vor des Bürgers Obrigkeit stellen müsse. Fallen übrigens solche Umstände vor, daß der excedirende Bürger, ob periculum in mora, arretiret werden müsse, so soll solches zwar geschehen, dagegen keiner von der Wache, bey schwerer Strafe, sich unterstehen, den Arrestanten sodann in seinem Arreste übel zu behandeln, zu insultiren, oder ihm unter allerley Vorwand Geld abzupressen. Und diesemnächst muß der Commandeur des Ortes den geschehenen Arrest des Bürgers, und den begangenen Excess, sofort dem Magistrate oder der Obrigkeit des Ortes, worunter der Bürger steht, melden, solchen dahin abliefern, und in die Untersuchung der Sache sich nicht weiter meliren. Ueberhaupt soll gar kein Chef von einem Regimente, oder auch ein Commandeur einer Garnison, sich unterstehen, einen Bürger, ausser wenn periculum in mora wäre, für sich arretiren zu lassen, sondern das Regiment oder der Commandeur muß schlechterdings bey der Obrigkeit des Ortes klagen. Sollte ein Officier, wer er auch sey, oder ein Unter-Officier, oder Gemeiner, sich so weit vergessen, daß er einen Bürger mit harten Schimpf-Worten oder mit Schlägen tractiren wolle, so soll derselbe sogleich in Arrest gesetzet, und über ihn Kriegs-Recht gehalten, auch er dafür abgestrafet werden.

8. So oft ein Judicium mixtum gehalten wird, soll es auch, nach dem General-Reglem. v. 28 März 1737, §. 14, sich jedes Mahl eines gemeinsamen Schlusses zu vereinigen suchen, und darnach die Sachen, zumahl wenn sie nicht von sonderlicher Wichtigkeit

igkeit sind, noch einer Anfrage bey Sr. kön. Maj. bedürfen, schleunig rechtlich abthun. Wofern aber das Judicium mixtum sich nicht vereinigen kann, und der Sachen Umstände es erfordern, so referirt ein jeder vor sich davon nach Hofe, die Acten aber sendet der Praeses ein.

9. Was von solchem Judicio mixto erkannt wird, solches bringt in Preussen der commandirende General, in den andern königl. Provinzen aber der Commandeur des Regimentes wider die Militär-Personen, und die Regierung und Justiz-Collegien, oder Kriegs- und Domänen-Kammern, wider die Civil-Personen, zur gehörigen Execution; es wäre denn, daß die Beschaffenheit der Sache erfordere, die Acten vorher zur königl. allerhöchsten Confirmation einzusenden ([29]).

10. Uebrigens soll nach der Verordn. v. 30 Apr. 1739, in Fällen, die Leib- und Lebens-Strafen betreffen, wenn Sachen bey dem Judicio mixto untersuchet werden, und über beyderseitige Inquisiten zu sprechen ist, nach Anleitung des mehrgedachten Edictes v. 1 Nov. 1729, §. 7, auch von demselben mit erkannt, und an Seiten des Regimentes solche Officiers, als nach dem Reglement zum Spruch in einer Capital-Sache erforderlich sind, dazu commandiret, oder aber, wenn dessen eine Hinderniß ist, nicht vom Regimente über allerseits Inquisiten, sondern nur über diejenigen, die unter des Regimentes Jurisdiction stehen, gesprochen werden.

11. Laut Circulare an sämmtliche Kriegs- und Domänen-Kammern, v 13 Apr. 1739, soll, wenn Amts-Unterthanen und Eingesessene in Polizey-Sachen ein oder ander Verbrechen begehen, sobald ein einrangirter Soldat mit darunter ist, bey der von den Kriegs- und Domänen-Kammern deshalb vorzunehmenden Untersuchung, ein Stabs-Officier vom nächsten Regimente zugegen seyn.

12. Wie

([29]) Edict v. 1 Nov. 1729, §. 7. General-Reglem. v. 28 März 1737, §. 14, und Codex Frider. de 1748, P. 3, Tit. 3, §. 3, n. 6.

12. Wie ein Judicium mixtum zu bestellen ist, wenn in Reihe und Gliedern stehende Soldaten in Polizey- oder Markt-Sachen, desgl. in Zoll- oder Accise-Sachen delinquiren, wird weiter unten vorkommen.
13. Wenn wegen der Werbung, Streitigkeiten zwischen Sr. kön. Maj. von Preussen und auswärtigen Truppen vorfallen, so wird auch gemeiniglich ein Judicium mixtum, bestehend aus ein Par Ober-Officier, von jedem Theile, nebst einem Auditeur verordnet, und führt dabey pars laesa das Directorium, dessen Sentenz alsdann, nach eingehohlter Confirmation, auch ohne Aufenthalt, exequiret werden muß (30).

Von denen Personen, welche unter den Kriegs-Gerichten stehen.

Unter dem Foro militari überhaupt stehen nicht nur wirkliche Soldaten (31), sondern auch alle diejenigen, welche sich bey der Armee und dem Regimente aufhalten, und was sonst noch der Armee folgt. Unter dem Nahmen Soldaten werden Kriegs-Leute zu Wasser und zu Lande, zu Fuße und zu Pferde, verstanden, und sind entweder Gemeine oder Officiers, vom höchsten bis zum niedrigsten, und zwar entweder Ober- oder Unter-Officiers. Jene sind: der General-Feld-Marschall, (General-Lieutenant bey den Kaiserlichen,) General-Feld-Marschall-Lieutenant, General-Feld-Zeugmeister, General, General-Lieutenant, General-Major, Brigadier, Oberster, Oberst-Lieutenant, Oberst-Wachtmeister oder Major, Rittmeister, Hauptmann (Capitän), Capitän-Lieutenant, (Stabs-Capitän,) Lieutenant, Cornet, Fähnrich. Jngl. zur See: Schiffs-Director, Admiral, Vice-Ad-

(30) S. Cartel mit Sachsen, v. 31 Oct. 1741, §. 6. u. d. m.

(31) Cassirte, dimittirte und reducirte, stehen unter der Civil-Obrigkeit.

Admiral, Capitän, Lieutenant ꝛc. Diese sind: Unter-Officier, Feldwebel oder Wachtmeister, Sergeant, Gefreyter-Corporal, Fourier, Capitaine d'Armes, Corporal ꝛc. Ferner alle diejenigen, welche sich bey Vorerwähnten aufhalten, und der Armee folgen, entweder als Kriegs-Leute, z. B. reformirte Officiers, Volontärs ꝛc. oder als Bediente, die entweder zum Stabe oder prime Plane gerechnet werden, als: Feld-Prediger, Auditeurs, Feld-Chirurgi, Secretäre, Tambour, Pauker, Trompeter, Pfeifer, Fahn-Schmiede, Sattler, Profoß, Scharfrichter, Stecken-Knechte ꝛc. Noch pflegen sich bey Armeen zu befinden: Kriegs-Räthe, Commissarien, Feld-Medici, Feld-Apotheker, Kaufleute, Marketender, Vivandiers, Roßtäuscher, Juden ꝛc. und was zum Troß und zur Bagage gehört, als: Weiber, Kinder und Bediente der Soldaten (32). Ein Mehreres von denen Personen, die zu einer Armee gerechnet werden, siehe im Art. Kriegs-Heer. Daher die königl. preuß. Kriegs-Artikel, bald im Anfange, eines jeden, Soldaten und wer sich sonst bey den Regimentern, Bataillons und Compagnien aufhält, gedenken. Alle diese werden in Personalibus vor dem Militär-Gerichte belanget: denn in Realibus (wenn die Klage aus einem dinglichen Rechte entsteht, oder doch einer Real-Klage gleich geachtet wird,) oder wenn sie Kläger sind, bleibt es bey der ordentlichen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction die Sachen, als: Erbschaften, unbewegliche Güter ꝛc. gelegen sind, oder der Beklagte steht.

Vor einem General- oder Ober-Kriegs-Gerichte (in preuß. Landen das General-Auditoriat genannt,) müssen

(32) *Beier*, L. 4. Tit. 2. Th. 2. Ludovici Einleit. zum Kr. Proceß, C. 2, §. 8. 9. Gnüge, §. 725. Knorr, C. 2, §. 12.

müssen ordentlich belanget werden, und stehen alle Generals-Personen und Chefs eines Regimentes, Brigadiers, Obersten, Oberst-Lieutenants, Majors, und was zum General-Stab gehört; desgleichen die Volontairs, die sich bey dem General-Stabe befinden; ferner, die Marketender, wenn sie bey dem General-Stab sind; falls sie aber bey den Regimentern engagirt sind, so gehören sie mit solchen Volontairs vor die Regiments-Gerichte. Man pflegt auch vor das Ober-Kriegs-Gericht alle vom Feinde eingebrachte, und insonderheit verdächtige Personen, Spione, Ueberläufer, Geißeln, nebst Kriegs-Gefangenen, auch diejenigen, die von einer alliirten Armee desertirt und aufgefangen worden sind, zu ziehen (33). Ausserordentlich aber kommen alle diejenigen vor dieses Ober-Gericht, die zwar ihre erste Instanz bey den Unter- und Regiments-Gerichten haben, aus erheblichen Ursachen aber sich beschwert befinden, und also an das Ober-Gericht appelliren. Oder, wofern die Appellation nicht Statt hätte, so können die Gravirten auch per modum nullitatis, restitutionis in integrum, querelae de protracta s. denegata iustitia, zu den Ober-Kriegs-Gerichten ihre Zuflucht nehmen.

Unter den Garnison-Gerichten, stehen alle Soldaten, die sich in einer Festung aufhalten, und alle Personen, die sonst zur Festung gehören.

Unter den Regiments-Gerichten, stehen alle Compagnie-Officiers, als: Rittmeister, Hauptleute, Lieutenants, Cornets, Fähnriche; auch alle Unter-Officiers und gemeine Soldaten, wenn sie gleich noch nicht zur Fahne geschworen haben; ferner, alle Bediente, die bey einem Regimente in Gage stehen, wie auch die

(33) Schulze Einleit. zum Kr. Proceß, Cap. 1, §. 2. Cap. 7, §. 50.

die Volontärs, die sich bey den Regimentern aufhalten.

Die evangelischen Feld-Prediger, wenn sie ein Verbrechen begehen, stehen unter den Kriegs-Consistorien; ist aber keines dergleichen vorhanden, so stehen sie ebenfalls unter den Regiments-Gerichten. Die katholischen, stehen unter ihren eigenen Richtern (34). Die Auditeurs stehen, in Amts-Sachen, gemeiniglich unter dem General- oder Ober-Auditoriate; wenn sie aber Excesse begehen, liederliche Streiche machen ꝛc. so stehen sie unter den Regiments-Gerichten, und können mit Arrest bestrafet werden. Fast eben so verhält es sich mit den Regiments-Chirurgis, denn diese stehen an manchen Orten, in Amts-Sachen, unter den Collegiis medicis, in Personal-Sachen hingegen unter den Regiments-Gerichten.

Gleichwie übrigens eine allgemeine Regel ist, daß die Frau, Kinder und Gesinde ihr Forum haben, wo solches der Mann, Vater und Herr hat: also gilt auch von den Weibern, Kindern (so lange diese bey den Aeltern sind), und Gesinde, und deren Weibern und Kindern, derjenigen Personen, die unter der Kriegs-Gerichtbarkeit stehen, daß sie, wie ich bereits gemeldet habe, ebenfalls darunter gehören (35); ausgenommen, wenn die Soldaten zu Felde ziehen, und Weib und Kinder zurück lassen, denn in diesem Falle gehören sie unter der bürgerlichen Obrigkeit des Ortes, wo sie sich aufhalten, bis die Truppen wieder zurück kommen (36). Es kann aber kein Officier eine Soldaten-Frau, ohne Vorwissen des Regiments-Commandeurs, bestrafen, (nach kriegsrechtlichen Gebrauch),

(34) Französ. Kr. Recht, L. XI. Tit. 2, §. 4. *Böhmer* Jus eccles. L. 2, Tit. 2, §. 63. Gnüge, §. 722, not. d.

(35) Gnüge Kr. Recht, B. 3, C. 3, § 725, S. 384.

(36) Röm. preuß. Kr. Ger. Ordn. Th. 1, §. 12.

damit nicht anderergestalt unnachbleibliche Animositäten verübet werden. Die Witwen derer Soldaten, welche in wirklichen Kriegs-Diensten verstorben sind, behalten das Forum privilegiarum ihrer Männer so lange, als sie keine bürgerliche Nahrung treiben (37).

Von denen Sachen, welche vor die Kriegs-Gerichte gehören, und welche nicht vor dieselben gehören.

Die Sachen, welche bey den Kriegs-Gerichten vorkommen, sind entweder geistliche, bürgerliche oder peinliche.

1. Von geistlichen Sachen, res ecclesiasticae, s. im Art. Kriegs-Consistorium, oben, S. 134, fgg.

2. Die bürgerlichen Sachen, res civiles, sind entweder solche, welche aus einem Jure reali fließen, oder solche, welche aus einem Contracte entspringen. Die Klagen, welche aus einem Contracte entspringen, gehören ohne allen Zweifel unter die Kriegs-Gerichte, ohne daß auf das Forum Contractus gesehen wird, weil in Personal-Sachen die Kriegs-Gerichte die Jurisdiction exerciren. Diejenigen Klagen hingegen, welche aus einem Jure reali herkommen, müssen an dem Foro rei sitae angebracht werden.

Vor die Ober-Kriegs-Gerichte gehören, ordentlicher Weise, von bürgerlichen Sachen: 1. alle diejenige Sachen, welche Personen, die ordentlicher Weise unter den Ober-Gerichten stehen, als Beklagte betreffen; 2. die so genannten willkürlichen Handlungen, welche die Bestätigung des Richters erfordern; 3. die-

jen-

(37) Kön. großbritann. Verordn. daß die Soldaten-Weiber und Witwen vom Schutzgelde frey seyn sollen, so lange sie weder Nahrung noch Gewerbe treiben.

jenigen Streitigkeiten, welche sich zwischen Ober- und Unter-Officieren und Gemeinen eräugnen. Ausserordentlicher Weise gehören dahin: 1. diejenige Sachen, welche von Unter-Gerichten durch Appellation dahin gebracht worden sind; 2. welche vom Unter-Gerichte, um wichtiger Ursachen willen, ohne Appellation an die Ober-Gerichte kommen.

Bey Garnison- und Regiments-Gerichten, kommen alle Arten von Contracten, als: Testamente, Codicille, Schenkungen ꝛc. vor, welches alles die Garnison- und Regiments-Auditeurs bey Garnison- und Regiments-Gerichten verrichten. Sind es Sachen von keiner Wichtigkeit, so ist kein Kammer-Recht nöthig, sondern die Sache wird allein von dem Auditeur abgethan.

3. Die peinlichen Sachen, res criminales, welche bey Kriegs-Gerichten vorkommen, sind entweder Soldaten-Verbrechen, welche ein Soldat als Soldat begeht; oder es sind gemeine Verbrechen, welche auch einer, der kein Soldat ist, begehen kann. Die Untersuchung beyder Arten von Verbrechen gehört unter die Kriegs-Gerichte. In Ansehung der ersten Art sind die meisten Rechts-Lehrer hierin einig; in Ansehung der lezten aber nicht, indem sie behaupten: ein Soldat könne in gemeinen Verbrechen in foro delicti iure praeventionis von der Obrigkeit bestrafet werden, und man sey nicht schuldig, den Delinquenten abfolgen zu lassen; allein, dieser Meinung widerspricht die Praxis.

Im Hannöverischen wird es so gehalten, daß bey Kriegs-Verbrechen die Kriegs-Gerichte erkennen und exequiren, bey gemeinen Verbrechen hingegen, welche mit dem Tode bestrafet werden, nicht erkennen dürfen, sondern die Acten an eine juristische Facultät schicken müssen.
Königl. Reglem. wegen Administration der Justiz, v. 18 Aug. 1732, §. 5.

In peinlichen Sachen gehören vor das Ober-Gericht: das Laster der beleidigten Majestät; heimliche Correspondenz und Tractaten mit dem Feinde, woraus Verrätherey und Schade zu befürchten ist; unzeitige Uebergabe der Festungen; Verlassung der anvertraueten und übergebenen Posten; unnöthige Flucht vor dem Feinde; Meutereyen, welche gegen die Officiers vorgehen; alle Fehler, welche ganze und halbe Regimenter und Compagnien begehen; alle Streitigkeiten zwischen Ober- und Unter-Officieren, oder Gemeinen, woran der Commandeur und die vornehmsten Officiers vom Regimente Antheil nehmen. Vor die Unter-Gerichte gehören alle peinliche Sachen, welche im gem. Leben vorkommen, als: das Desertiren ꝛc.; doch müssen Sachen von Wichtigkeit den Ober-Gerichten zur Revision überschickt werden.

Daß die Officiers allezeit in Personalibus bey dem Regimente belanget werden sollen, ist, im Preussischen, auch noch unter d. 7 May 1742, wiederhohlt verordnet worden; und haben sich deshalb die Fiscäle, da die Officiers in Personalibus bloß und allein unter der Regiments-Jurisdiction stehen, um die Officiers gar nicht zu bekümmern, wie auf Anfrage: Wie es in Ansehung derjenigen Officiers, welche sich des Criminis usurariae pravitatis schuldig gemacht haben, gehalten werden solle? unter d. 28 Dec. 1753, rescribirt worden ist.

Wenn die Officiers als Besitzer gewisser Land-Güter, oder aus solchen Handlungen, die ohne den Besitz derselben nicht hätten geschehen können, actione personali belanget werden, so wird alsdann nicht bey den Regimentern, wider die Officiers Klage angestellt, sondern es wird bey den Justiz-Collegiis die Klage erhoben. Denn also hat es die bisherige, und bey dem Kammer-Gerichte in Berlin noch nicht zur Contradiction gekommene, Observanz stets mit sich gebracht, und soll auch dabey, nach der Resolution und Rescript v. 30 May 1756, fernerhin verbleiben. Wenn demnach ein Officier sein Gut verpachtet hat, und dem Pachter nicht prästiren will, was derselbe nach dem getroffenen Contracte zu fordern berechtigt

zu seyn erachtet; oder, wenn er einem angenommenen Verwalter dasjenige, was derselbe nach dem geschlossenen Contracte zu fordern berechtigt ist, zu leisten sich weigert; oder, wenn er jemanden der zur Cultur, Unterhaltung oder Verbesserung des Grundstückes, Materialien geliefert, oder Arbeit verrichtet hat, zu befriedigen sich entzieht; oder, wenn er den Dienst-Zwang über seine Unterthanen, oder die Jurisdiction über dieselben, oder über andere, ingl. über Pächter, Verwalter, oder deren Familie und Gesinde, mißbraucht; oder, wenn er einen Andern in dem Besitze seiner Gerechtigkeit auf seinem Grundstücke störet; oder, wenn er sich wegen seines Grundstückes eine Gerechtigkeit in des Andern Fundo anmaßet, und man dieserwegen ein Possessorium oder eine Spolien-Klage anstellt; oder, wenn er das Grundstück, welches er einem Andern eigenthümlich überlassen hat, nicht abtreten, oder die Gewährs-Mängel, die sich etwa hervor thun, nicht vergüten will: so kann er in allen solchen Fällen bey dem Gerichte, worunter das Grundstück belegen ist, in Anspruch genommen werden, weil diese und dergleichen Sachen mehrentheils nicht erörtert, noch die darin erfolgenden Judicata zur Execution gebracht werden können, ohne allerley Actus iurisdictionis über das Grundstück selbst zu exerciren, diese Gerichtbarkeit aber dem Foro militari nicht beygelegt ist, überdies auch demselben in erster Instanz, insonderheit bey den Regimentern, über solche Sachen zu erkennen, gemeiniglich unmöglich fallen würde.

Es fragt sich: **Ist dieses nur ein Vorrecht der Officiers, oder wird es in vorbemelderen Fällen ebenfalls in Ansehung der Gerichtbarkeit, wenn Unter-Officiers und gemeine Soldaten in dergleichen Proceße gerathen, gehalten?** Die in gedachtem Reser. v. 30 May 1756, angeführten Gründe solcher Disposition zeigen nicht allein, daß dieselbe kein Vorrecht der

Officiers enthält, sondern es sind solche Personal-Klagen nach der bisherigen Observanz auch allemahl bey den Magistraten, Aemtern und Gerichts-Herren, angebracht worden. Ferner geschieht in gedachtem Rescr. der Militär-Personen überhaupt Meldung; und die Worte des an alle Kr. und Dom. Kammern unter d. 21 Oct. 1749, desgl. an alle Regimenter unter d. 2 Nov. dess. J. ergangenen Circularis lauten folgender Gestalt: „Nicht minder soll ein solcher „possessionirter Soldat, wenn er wegen seiner Im„mobilien, es sey aus welchem Grunde es wolle, „in Anspruch genommen wird, der Jurisdiction „des Magistrats ohne Ausnahme unterworfen „seyn".

Die Consistorial-Sachen, gehören ebenfalls nicht vor die Regiments-Gerichte, sondern in dergleichen Sachen stehen alle zur Armee gehörige Ober- und Unter-Officiers, und gemeine Soldaten, desgl. Enrollirte, (welchen, nach den deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres, die Päße noch nicht abgenommen worden sind,) wie auch der Ober- und Unter-Officiere und der gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domestiken, (so lange diese leztere bey jenen dienen,) unter dem Kriegs-Consistorio (38).

Wenn Bau Sachen vorkommen, welche Personen vom Militär-Stande betreffen, so gehören solche zu Berlin vor die Bau-Commission, immaßen ihre Gründe, in Ansehung welcher nur eine Bau-Sache entstehen kann, ihr Forum militare nichts angehen (39).

In Zoll-Sachen, stehen Soldaten und ihre Weiber ꝛc. so wie in Accise-Sachen, unter der Jurisdiction des Commissarii loci (40). Es wird aber wegen der

(38) Milit. Consist. Reglem. de 1750, n. 1, §. 3.
(39) Resolut. v. 19 Sept. 1742.
(40) Circulare v. 21 Oct. 1749.

der Cognition und Bestrafung der die Accise defraudirenden Ober- und Unter-Officiere und Soldaten, in den preuß. Landes-Gesetzen noch ein Unterschied gemacht, nähmlich: wie es damit 1. in Städten, wo ordentliche Commendanten sind, und 2. an Orten, wo keine ordentliche Commendanten sind, zu halten sey.

1. In Städten, wo ordentliche Commendanten sind, als: in Berlin, Spandau, Konigsberg in Preussen, Stargard, Stettin, Küstrin, Frankfurth an der Oder, Kolberg, Memel, Pillau ꝛc. soll, zu Folge des Edictes v. 28 Nov. 1729, und General-Reglem. v. 28 März 1737, a) im Fall sich ein oder anderer Unter-Officier und Soldat der Visitation widersetzte, oder dem Thorschreiber unbescheiden begegnete, derselbe in die Wache genommen, und die Visitation unter dieser Assistenz fortgesetzet werden. b) Wofern sich auch sodann fände, daß der Unter-Officier oder Soldat etwas an Waren oder unangebrochenen Victualien bey sich führte, und solches verschwiegen hätte, sollen sie ihm abgenommen, und nach der Accise-Kammer zugleich mit dem Unter-Officier oder Soldaten gesandt, dieser daselbst summarisch verhöret, und, wann die Defraudation oder seine Widersetzlichkeit keine Leibes-Strafe importiret, sondern nur durch Confiscation oder sonst durch proportionirte Geld-Strafe abgethan werden kann, der Unter-Officier oder Soldat sofort von der Accise-Kammer dimittiret, die verschwiegenen Waren aber confisciret, oder nach bezahlter Geld-Strafe wieder zurück gegeben werden. c) Wäre aber die Defraudation an Waren von einiger Importanz, worauf eine Leibes-Strafe erfolgen könnte, oder, daß mehrere Complices, und darunter etwa ein Kramer oder Bürger mit interessirte, so muß die Accise-Kammer auf des Thor-Schreibers Rapport darüber zuvörderst summarisch

cognosciren, und solches, mit Communication des gehaltenen Protokolles, dem Gouvernement oder Commendanten melden, auch auf eine fernere Untersuchung antragen, und jemanden von der Accise deputiren, um die Sache, den königlichen Edicten gemäß, genau zu examiniren, und darnach abzuthun. Im Fall auch sodann die Umstände eine Leibes-Strafe erforderten, so soll der Soldat, welcher defraudirt hat, vom Gouvernement oder Commendanten in Arrest behalten, und das Protokoll durch die Kr. und Dom. Kammer an Se. kön. Maj. nach Hofe zur Decision gesandt werden. d) Wenn ein in der Stadt possessionirter Unter-Officier oder Soldat bürgerliche Nahrung treibt, und in den Mühlen oder mit Schlachten Defraudation begeht, soll er auf die Accise-Kammer citiret, oder ihm die Accise auf andere Art verweigert werden, bis er sich der Defraudation wegen abgefunden, und die ihm dictirte, oder darauf stehende ordinäre Strafe erlegt hat; wofern er aber verweigerte sich zu gestellen, oder sich nicht sobald Gelegenheit fände, ihn, durch Vorenthaltung des Accise-Zettels auf andere Sachen, zur Richtigkeit und Erlegung der Strafe, wegen der vorhin begangenen Defraudation, anzuhalten, so soll, wenn der Defraudant von einem auswärtigen Regimente ist, das Gouvernement oder der Commendant requiriret, und, wie vorhin erwähnt worden ist, desfalls verfahren werden; wäre aber der Defraudant von einem in Garnison liegenden Regimente, so ist der Commandeur desjenigen Regimentes, worunter er gehört, zu requiriren, daß die Sache durch ein Iudicium mixtum, von Seiten des Regimentes und der Accise-Kammer, coniunctim untersuchet werden möge; die Strafe aber ist von jezt gedachter Accise-Kammer nach den Edicten zu bestimmen, und der Soldat zu deren Erlegung, vom Gouvernement, Commendanten, oder Commandeur des

Regimentes, anzuhalten. e) Wenn ein zur Garnison gehöriger Unter-Officier oder Soldat, bey einer Defraudation mit implicirt zu seyn angegeben, oder als Zeuge darin vorgeschlagen wird, so soll das Gouvernement, der Commendant, oder der resp. Commandeur des Regimentes, in subsidium requiriret werden, denselben auf der Accise-Casse sich gestellen zu lassen; wenn es aber eines eidlichen Zeugnisses bedürfte, werden die Zeugen-Artikel, wie sonst ordinär, dem Regimente communiciret, und die Abhörung in subsidium requirirt. f) Im Fall auch etwa ein Soldat eine Accise-Defraudation denuncirte, soll dieselbe bey der Accise-Kammer protokolliret, und er zu Ausführung seiner Denunciation wieder beschieden werden; wenn er aber Bedenken trüge, solches ohne Vorwissen seines Officiers zu thun, soll derselbe darum ebenmäßig requiriret, auch dem Denuncianten seine Portion von der Strafe zugewandt und ausgezahlet werden.

2. In Städten, wo keine ordentliche Commendanten sind. a) Wenn daselbst ein gemeiner Soldat oder Unter-Officier einer Defraudation halber verdächtig worden ist, so muß (41) der Einnehmer den Capitän, worunter derselbe gehört, ihn auf der Accise-Stube zu sistiren, ersuchen, und dem Capitän frey stellen, ob er jemanden zur Untersuchung mit deputiren wolle. Wäre es aber ein Officier selbst, so zeigt der Einnehmer es dem commandirenden Officier an, damit ein Judicum mixtum formiret werden könne; im übrigen soll es dabey sein Bewenden haben, daß die Anzeige eines vereideten Accise-Bedienten in casu dubio, den Denunciaten so wenig gravire, daß er, in Ermangel-

(41) Nach dem Reglement und Verfassung des ganzen Acciseweesens in den churmärk. und incorporirten Städten, dies- und jenseits der Oder und Elbe, exclus. Berlin, v. 29 Dec. 1736.

gelung anderer Beweisthümer, sich mit einem Eide reinigen müsse. b) Wenn der Unterschleif nicht in flagranti entdecket, sondern derselbe denuncirt wird, so nimmt der Einnehmer die Denunciation, der Länge nach, zum Protokoll, veranlasset die Visitation, (nähmlich, wie sich von selbst versteht, vermittelst Anzeige an den commandirenden Officier der Compagnien und resp. Regimenter, damit dieser dazu von Seiten des Regimentes commandire,) hört Zeugen ab, und thut, was er sonst zur völligen Entdeckung dienlich findet; hernach, wenn der Beschuldigte ein Soldat oder Unter-Officier ist, ersucht er abermahl den Capitän, worunter derselbe steht, ihn auf der Accise-Stube zu sistiren, und stellt demselben auch frey, ob er jemanden zur Untersuchung mit deputiren wolle; wäre der Beschuldigte aber ein Officier, so zeigt er es wieder dem Commandeur an, damit ein Judicium mixtum formiret werden könne. c) Der Einnehmer kann auch den Officieren, wenn die Beschuldigung solche selbst betrifft, die Denunciation durch den Chef oder Commandeur des Regimentes, nebst den aufgefundenen Indiciis schriftlich communiciren, und wenn solche nicht hinlänglich elidirt und widerleget werden, der Denunciat sich auch vor ihm bis zu völliger Erläuterung der Sache nicht einlassen will, oder der Chef und Commandeur nicht assistiren will, so berichtet er den Casum mit allen Umständen an den Commissarium loci. d) Eben also wird es in Accise-Sachen mit der beschuldigten Officiere und Soldaten Frauen, Kindern und Gesinde gehalten, wenn solche der Einnehmer auf der Accise-Stube sich zu sistiren verlangt, und nöthig findet. Uebrigens soll die Entschuldigung, daß die Defraudation oder Verschweigung von dem Gesinde, oder auch Frauen und Kindern geschehen sey, nicht angenommen, sondern jedermann für die Seinigen zu respondiren schuldig seyn, an welche er seinen Regreß nehmen

kann.

kann. e) Die Haussuchung muß aber auch der Einnehmer nicht ohne genugsamen Grund, am allerwenigsten aus Affecten und Muthwillen, und bloß zur Prostitution, (wofür er sonst ernstlich angesehen werden soll,) vornehmen lassen, und der muthmaßliche Defraudant ist schuldig, alles dabey zu eröffnen. f) Wenn das Protokoll geschlossen, und die Defraudation ausfindig gemacht ist, muß dasselbe von dem Einnehmer dem Commissario loci zur Decretirung zugesandt werden, und können die Commissarii locorum die auf die Verbrechen gesetzte Strafe dictiren, wie in angef. Accise-Reglement deutlich vorgeschrieben ist. g) Den Commissariis locorum steht nicht frey, diese Strafe zu moderiren, sondern es soll, in vorkommenden Fällen, von Beschaffenheit der Sache, z. B. ob solche Defraudation nur aus Bosheit des Gesindes, ohne Vorwissen und Befehl der Herrschaft, geschehen ist, auch der Inculpaten Umstände und Vermögen an die Kr. und Dom. Kammer pflichtmäßig berichtet werden, welcher Se. kön. Maj. vollkommene Macht ertheilt haben, diese Strafen nach vorkommenden Umständen zu moderiren, auch dieselbe zu verändern. h) Nach der, unter d. 21 Aug. 1737, an alle Regimenter ergangenen Circular-Ordre, soll sich auch niemand, er sey hoher oder niederer Officier, oder Soldat, der Visitation in den Thoren widersetzen; und wenn sich in einer Stadt, wo Garnison liegt, und wo kein ordentlicher Commendant ist, jemand von der Garnison solches untersteht, daß er die Accise defraudirt, oder die bestellten Bedienten durch Schimpf-Worte intimidirt, oder sonst übel tractirt, soll der Commiss. loci solches durchaus nicht leiden, noch dem nachsehen, sondern es sogleich dem Commandeur des Regimentes schrift- oder mündlich anzeigen, und gehörige Remedirung suchen, auch, wofern er darunter nicht fortkommen könnte, oder aber Widerstand fände, davon sogleich an die ihm vorgesetzte

setzte Kr. und Dom. Kammer referiren, diese aber solches Sr. kön. Maj. immediate berichten. In dieser Circular-Ordre ist auch den Chefs und Commandeurs anbefohlen, auf ihren Eid und Pflicht mit darauf zu halten, daß alle Unterschleife und Defraudationen vermieden, und was von den Garnisonen zur Accise bezahlet werden muß, jedes Mahl richtig und unweigerlich bezahlt werde; sonst, wenn bey Sr. kön. Maj. Klagen einlaufen, die Chefs und Commandeurs deshalb mit responsables seyn sollen: den Commissariis locorum aber ist, bey Cassation, ja, dem Befinden nach, bey Leib- und Lebens-Strafe, anbefohlen, äusserst zu vigiliren, und darauf zu halten, damit die Accise-Defraudationen verhindert, und keinem darunter connivirt werde.

Ein Mehreres hiervon s. im Extract des Reglem. für die in Accise- und Zoll-Sachen bestellte besondre Richter, v. 11 Jul. 1772, in so weit dasselbe die hohen und niedern Kriegs-Bedienten insonderheit angeht.

In Ansehung der Polizey-Sachen, leidet die Regel: daß wirkliche Soldaten sowohl, als alle diejenigen, welche der Armee folgen, in Personalibus vor dem Militär-Gerichte belanget werden müssen, eine Ausnahme. Also sollen sich (42) die Regimenter zu Berlin in keinen Stücken davon meliren, noch sich eine Cognition darin anmaßen, sondern diese Sachen sollen bloß und allein von dem Ressort und der Jurisdiction des Polizey-Directoris seyn; auch soll das Gouvernement nicht gestatten, daß Officiers en particulier in Polizey-Sachen was zu verhängen, oder zu thun, sich anmaßen, sondern es soll selbiges bey vorkommenden Fällen sofort redressiren. Wenn daher in Reihe und Gliedern stehende Soldaten auf den Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und aufkaufen, und andere Unordnung machen, die Polizey-Bedienten insultiren, oder

(42) Nach den Ordres an das Gouvernement zu Berlin, v. 20 Febr. 1742, und 8 Oct. dess. J.

oder sonst Contraventionen und Excesse begehen, so können selbige ebenfalls, wie andere, auf des Polizey-Directoris und der Polizey-Bedienten Veranlassung, von den des Markt-Tages vom Gouvernement auf den Markt-Plätzen verabfolgten Patrouillen sogleich arretiret werden, und sollen an die nächste Wache abgeliefert werden; solches aber dem Gouvernement sofort angezeiget, und die Sache durch ein Judicium mixtum (wozu von Seiten des Gouvernements der Garnison-Auditeur, und von Seiten des Polizey-Directoris der Syndikus oder ein Rathmann, zu deputiren gehört) decidiret, wenn auch dabey etwas wichtiges vorfallen möchte, davon an das General-Directorium (von dem Polizey-Director) berichtet werden, damit dieses die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. kön. Maj. höchsten Decision berichtet werden könne (43). Ueberhaupt, wenn wirkliche, unter dem Gewehr stehende Soldaten in Polizey-Sachen delinquiren, so können sie von den Polizey-Bedienten zu Berlin durch die Wache arretiret werden, es müssen aber selbige allemahl sogleich an die nächste Wache abgeliefert, und dem Gouvernement gemeldet werden, da dann, wie vorhin erwähnt worden ist, durch ein Judicium mixtum verfahren werden soll (44). Der Polizey-Director kann also solche Sachen, welche wirklich in Reihe und Gliedern und unter dem Gewehre stehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun (45). Was aber übrigens im Vorhergehenden vom Judicio mixto, von Seiten des Gouvernements und der Polizey-Commission in Polizey-Sachen, wegen der gemeinen Soldaten angeführt worden

(43) Angef. Ordre v. 20 Febr. 1742.
(44) Instruction des Polizey-Directoris, v. 12 März 1742.
(45) Ordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 6 Oct. 1743.

den ist, solches hat auch in Ansehung der Officiere Statt, wenn dieselben wider die Polizey pecciren, und vorkaufen lassen, in die Wirths-Häuser nicht bezahlen ꝛc. (46).

Anbelangend die Städte, wo keine Gouverneurs und ordentliche Commendanten sind, so ist den Commandeurs der darin stehenden Garnisonen (47) ausdrücklich anbefohlen, auf die Polizey-Sachen zugleich mit Achtung zu geben; und da es daselbst ebener Maßen mit dem Unterschiede der wirklich in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten, und der noch nicht unter dem Gewehr gestellten Enrollirten, gehalten wird, so versteht es sich auch von selbst, daß dieselben Regiments-Gerichte zu einem benöthigten Judicio mixto concurriren, und der Chef oder Commandeur alsdann entweder den Regiments-Auditeur allein, oder noch einen Officier, von Seiten der Garnison, dazu commandiret.

Wenn auf dem platten Lande Amts-Unterthanen und Eingesessene in Polizey-Sachen ein Verbrechen begeben, so soll, so bald ein einrangirter Soldat mit darunter ist, bey der von den Kr. und Dom. Kammern deshalb vorzunehmenden Untersuchung ein Stabs-Officier vom nächsten Regimente zugegen seyn (48).

Handwerks-Servis-Einquartierungs-u. d. gl. Sachen, und daher entstehende Personal-Anforderungen, gehören ebenfalls nicht vor die Regiments-Gerichte, sondern, der Verordnung nach (49), soll ein Soldat, wenn er sich in einer Stadt als Bürger und Meister ansässig gemacht hat, in Fällen, welche die bür-

(46) Edict, von 1715, und Rescript an das Gouvernement zu Berlin, v. 20 Febr. 1742.
(47) S. Circulare an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 9 May 1743.
(48) S. Circulare an sämmtl. Kr. und Dom. Kammern, v. 13 Apr. 1739
(49) S. Circulare an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 21 Oct. 1749, und an alle Regimenter, v. 2 Nov. 1749.

bürgerlichen Onera, Handwerks- Polizey- Servis- Einquartierungs- u. d. gl. Sachen angehen, der Jurisdiction des Magistrates ohne Ausnahme unterworfen seyn, ingl. bey vorkommenden Accise- und Zoll-Sachen die Jurisdiction des Commissarii loci agnosciren; gleichwie, wenn derselbe auf dem Lande ansässig ist, er, wegen der Hof- Dienste und anderer Abgaben, unter der Guts- Herrschaft oder dem Amte, desgl. wegen seines Beytrages zu dem so genannten Nachbar-Rechte, unter der Obrigkeit desselben Ortes steht.

Was die Frage: Welches Gericht reguliret den Nachlaß der Officiere und Soldaten, ingleichen deren Ehefrauen? betrifft, so besagt die Kriegs-Gerichts-Ordnung, v. J. 1712, Th. 1, §. 14, hiervon Folgendes: „Stirbt nun ein Officier oder Sol„dat, und hat kein ordentliches constituirtes Domi„cilium habitationis gehabt, oder dergleichen tempore „militiae gänzlich abdiciret, so wird demselben quoad „mobilia, nach Ihro kön. Maj. Hofes- und den all„gemeinen kaiserlichen Rechten succediret, und ge„hört sodann die cognitio sowohl über das Verlas„sene dem Kriegs-Gerichte zu, als, daß den sich hier„zu legitimirenden Erben die Verlassenschaft zuge„sprochen, und mit oder ohne Caution, der Sachen „und etwanigen Controversien Beschaffenheit nach, „iedoch ohne Abforderung und Zurückhaltung des „besten Pferdes, ausgeantwortet werde ꝛc. Im „übrigen bleibt die Cognition über Erbschaften „dem Judici ordinario, oder rei sitae vel domicilii, „habitationis tempore militiae retentae". Hiermit kommt 1. überein, was das Kammer-Gericht zu Berlin dem hiesigen Pupillen-Collegio, unter dem 1. Dec. 1752, auf die Anfrage: „Ob auch, wenn wirkliche „Officiers, auf erfolgtes Absterben ihrer Frauen, mit „ihren Kindern Richtigkeit treffen wollen, solche sich „bey dem Pupillen-Collegio, oder bey dem General-

„Auditoriate zu melden hätten", in Antwort reſcribirt hat; nähmlich: Es ſey ehedem bey dem Kammer-Gerichte dergeſtalt gehalten worden, daß, wenn Officiers, welche Immobilia beſeſſen, ſich bey dem Kammer-Gerichte gemeldet hätten, die Richtigkeit vor demſelben getroffen, ex officio aber niemahls procedirt worden ſey; und wegen ſolcher Officiere, welche keine Immobilia ſub iurisdictione des Kammer-Gerichtes beſeſſen, ſey kein Caſus vorgekommen, habe auch nicht vorkommen können, weil ſolchenfalls Jurisdictio des Kammer-Gerichtes nicht fundirt geweſen ſey. 2. Es beſtätigen auch die bisherigen Rechts-Gewohnheiten oben angeführte Sätze. Auch 3. beſtätigt ſolches das Reſcript v. 19 Apr. 1743, welches an das pommeriſche Hof-Gericht zu Cöslin ergangen iſt, in Sachen des Hauptmannes O. C. v. S. wider ſeinen Vater P. D. v. S. wegen prätendirter Erbſchaft von des bey dem Platenſchen Regimente verſtorbenen Sohnes Verlaſſenſchaft, des Inhalts: „daß vorgedachtes Hof-Gericht ſich in ſol„cher Klage keine Jurisdiction, Cognition noch Deci„ſion anzumaßen, ſondern dieſelbe ad Forum haeredi„tatis, als das Platenſche Regiment, zu verweiſen „habe". In dem Reglement v. 30 Nov. 1772, iſt aber feſtgeſetzt worden, was nach Abſterben eines Militär-Bedienten, wegen deſſen Nachlaſſes und Schulden, den Militär-Gerichten, und was davon den Civil-Gerichten zu reguliren zukommt. Wie es insbeſondre mit der Erbſchafts-Regulirung bey Soldaten-Frauen, die ihren Männern in der Garniſon nicht gefolgt ſind, gehalten werden ſolle, davon ſagt die allerhöchſte Declaration v. 13 Dec. 1782: daß zwar in ſolchem Falle, der Cabinets-Ordre v. 27 Jul. 1752, und dem Corp. Jur. Frid. P. 4, Tit. 2, §. 52, zu Folge, die Regulirung des Nachlaſſes den Civil-Gerichten des Ortes verbleiben, dieſe aber ſchuldig ſeyn ſollen, das Inventarium und den Entwurf der Erb-

Sonderung vor deren Vollziehung jedes Mahl den Regiments-Gerichten zur Approbation einzusenden. Und das Reſcript v. 21 Dec. 1784, erinnert die genaue Beobachtung gedachter Declaration. Uebrigens iſt unſtreitig Rechtens, daß die Beſtellung eines Vormundes demjenigen zuſteht, der die Gerichtbarkeit über den Unmündigen ausübt; folglich muß man ſolche Regel auch anwenden bey den Unmündigen der verſtorbenen Soldaten, daß nähmlich demjenigen, dem die Kriegs-Gerichtbarkeit zuſteht, auch die Vorſorge wegen der Vormundſchaft zuſtehe. Wenn das Verzeichniß von des Verſtorbenen Nachlaß angefertigt iſt, werden diejenigen Sachen, welche, nach Kriegs-Gebrauch, dem Chef des Regimentes oder der Compagnie, oder ſonſt einem Andern zukommen, an denſelben abgegeben; ausgenommen, wenn das Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht zureicht. Die vorhandenen Pretioſa, Petſchafte und andere Dinge von Werth, werden den Erben aufgehoben, das übrige aber an die Meiſtbiethenden verkauft, und von dem daraus gelöſeten Gelde die Begräbniß-Koſten, Inventur- und andere Gebühren, nebſt Schulden, abgezogen; das übrige aber, mit denen Sachen, die nicht verkaufet werden können, in Verwahrung genommen, bis der wahre Erbe ſich gemeldet hat.

Was die **Bevormundung der Officier-Kinder** betrifft, ſo iſt zuvörderſt wohl zu unterſcheiden, ob der Vater, oder ob die Mutter, zuerſt verſtorben iſt. In Anſehung des erſten Falles, iſt im Project des Pupillen-Collegii von 1748, ausdrücklich disponirt, daß alle Pupillen, deren Väter Ober-Officiers geweſen ſind, ſie mögen tempore obitus in wirklichen Dienſten geſtanden haben, oder nicht, unter dem Pupillen-Collegio gehören ſollen. Und nach dem an das Kammer-Gericht und ſämmtliche Regierungen unter d. 20 Jul. 1752 ergangenen Circulare, wurde, bey Gelegenheit

des Obersten v. Knobelsdorf hinterlassenen Unmündigen, declarirt: „daß, da einige Zeit her dubitirt worden, ob die Vormundschaft der Officier-Kinder bey „dem General-Auditoriate, oder bey dem Pupillen-„Collegio der Provinz, wo sich der Fall eräugnet, diri„giret werden solle? es hierunter bey den Landes-„Verfassungen und Gesetzen sein unveränderliches „Verbleiben haben, folglich die Officier-Kinder vor „das Pupillen-Collegium gehören, und darunter ver„bleiben sollen" (50). Der zweyte Fall aber, da nähmlich die Mutter zuerst verstorben ist, ist nach dem Rescript an das preuß. Pupillen-Collegium v. 24 Oct. 1755, noch nicht völlig ausgemacht, und haben, nach dem Inhalte gedachten Resc., bisher die übrigen Pupillen-Collegia solche Bevormundungen dem General-Auditoriate oder Regimente überlassen, hingegen derselben sich nur alsdann unterzogen, wenn der Vater zuerst verstorben ist, auch soll es hierbey vor der Hand, und bis zu näherer Verordnung, um alle daraus entstehen könnende Collisionen zu vermeiden, verbleiben, und dergleichen Bevormundungen, der bisherigen Observanz gemäß, den Regimentern überlassen seyn. Das General-Auditoriats-Circulare, v. 10 Oct. 1770, enthält jedoch, daß, und wie das Absterben der Officier, Regiments-Quartiermeister, Feld-Prediger, Auditeur und Regiments-Feldscherer, dem Pupillen-Collegio der Provinz, binnen 14 Tagen post obitum zu melden sey. Der Unter-Officiere und der gemeinen Soldaten Kinder Bevormundung, haben die Judices rei sitae in beyden Fällen, und wenn die verstorbenen Aeltern possessionirt gewesen sind, nach der bisherigen Observanz besorget.

Bey

(50) S. auch das Rescript an das Pupillen-Colleg. zu Stettin, v. 17 Jul. 1761, und 14 Febr. 1762; desgl. an das breslauische Pup. Coll. v. 3 Febr. 1755; und Circulare v. 6 Dec. 1773.

Bey dieser Gelegenheit ist noch zu bemerken, daß, obwohl die von Adel mit zurück gelegtem 20sten Jahre schon majorenn seyn, und die Administration ihres Vermögens, in Ansehung ihrer Revenüen und Actionen, selbst haben, sie doch in Ansehung ihrer Immobilien und Capitalien, bis zum erreichten 25sten Jahre, unter der Pupillen-Collegiorum und Curatorum Aufsicht bleiben, auch die Verpachtungen der Güter ohne deren Consens nicht geschehen, noch gelten sollen, damit den Adelichen, welche bey so jungen und schlüpfrigen Jahren nicht genug Einsicht und Behutsamkeit zu haben pflegen, das Ihrige conserviret werden möge. Edict, v. 14 May 1749. Ein Mehreres s. im Reglem. v. 30 Nov. 1772.

In Ansehung der Ausfertigung der den Officieren und Soldaten zu ertheilenden Concessionum veniae aetatis, auch Curatoriorum und Tutoriorum, ist, durch eine Ordre an die Kriegs- und geh. Kanzelley, v. 24 Sept. 1731, auf Anfrage des wirklichen geh. Etats-Ministerii, allergnädigst resolvirt worden: „daß es mit der den Unter-Officieren und Soldaten „zu verstattenden Majorennität oder Venia aetatis, „und Bestellung derselben zu Vormündern, dergestalt „zu halten, daß die Ausfertigung dergleichen Concessionum veniae aetatis, und Curatoriorum, oder Tutoriorum, jedes Mahl bey den ordentlichen Justiz-Collegiis und Gerichten, oder deren Chef, worunter „die Güter, in deren Ansehung solche verlangt werden, „belegen sind; folglich, wenn Se. kön. Maj. selbige „immediate ertheilen, das deshalb erforderte bey der „geheimen Kanzellen geschehen solle, jedoch, daß solche Justiz-Collegia oder deren Chefs, vor allen Dingen durch Anschreiben bey den Chefs oder Commandeurs der Regimenter, worunter die pro Maiorennibus zu declarirende, oder zu Vormündern zu bestellende „Officiers und Soldaten stehen, gehörige Erkundigung „einziehen, ob dieselben dabey was zu erinnern, und „bedenkliches finden, oder nicht". Nachher ist unter d.

24 Apr. 1765, verordnet: daß der Militär-Personen Gesuche etwaniger Veniae aetatis, Legitimationen, Dispensationen, oder anderer Gnaden-Sachen, bey dem General-Auditoriate übergeben oder eingeschicket werden sollen.

In Ansehung der Soldaten-Weiber, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemahls zum Regimente folgen, ist per Rescriptum an das Kammer-Gericht, v. 8 Aug. 1752, verordnet, daß solche Weiber unter der Jurisdiction und dem Gerichts-Zwange der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo sie apart wohnen, stehen sollen. Und währender Abwesenheit der Regimenter stehen die Soldaten-Weiber, welche von den Regimentern in dem Stand-Quartiere zurück bleiben, auch unter der Jurisdiction der Magistrate (51). Die Weiber der desertirten Soldaten aber stehen (52) in Matrimonialibus, wenn sie eine Desertions-Klage anstellen wollen, wie auch (53) in Criminalibus, unter dem Militär-Gerichte, immaßen ein Deserteur durch sein meineidiges Unternehmen das Forum, worunter er gestanden hat, nicht intervertiren kann, auch, so zu sagen, nicht aufhört, ein Soldat zu seyn. Wenn die Soldaten-Weiber zu Berlin bürgerliche Nahrung oder Hökerey treiben, so sollen sie, nach der Ordre an das Gouvern. daselbst, v. 20 Febr. 1742, und Instruction des Polizey-Directoris v. 12 März dess. J., einzig und allein ratione dieses Handels unter der Jurisdiction des Polizey-Directoris, als Commissarii Regii, stehen; desgl. wenn zu Berlin die Soldaten-Weiber in Polizey-

(51) Reser. v. 29 Nov. und 22 Dec. 1740.

(52) Laut Reser. an das preuß. Hof-Gericht, v. 13 März 1752, und Milit. Consist. Reglem. Sect. 5, §. 10.

(53) Nach dem Reser. an dass. Hof-Gericht, v. 12 Apr. 1752.

lizey-Sachen delinquiren, so soll solches ebenfalls von dem Polizey-Director untersuchet und bestrafet werden; das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter aber sollen dem Pol. Dir. dabey nur, auf seine Requisition, assistiren (54). Die Officiers-Frauen haben bisher ihr Recht vor dem General-Auditoriate genommen.

Gleichwie aber dieses, was in Ansehung des Fori der Officier- und Soldaten-Frauen gesagt worden ist, sich de casibus non exceptis von selbst versteht, also wird ferner gefragt: ob die Gesinde-Klagen der Officiers oder Soldaten wider ihre Domestiken, da solche Actiones ebenfalls personales sind, vor die Militär-Gerichte gehören? Zu Berlin gehören dergleichen Sachen und Klagen, welche das Gesinde der Officiers betreffen, wenn das Gesinde nicht wirklich in Reihe und Gliedern stehende Soldaten sind, unter das Gesinde-Amt, worin der Polizey-Director, weil das Gesindewesen vornehmlich zur Polizey mit gehört, und Se. kön. Maj. solche desselben Jurisdiction, auch, vermöge Cabinets-Ordre v. 6 Oct. 1743, die Enrollirten, oder die mit Pässen versehenen Leute, welche noch niemahls unter dem Gewehre gestanden haben, und wider die Polizey handeln, (wie bald nachher gezeigt werden wird,) untergeben sind, das Directorium führt. Dergleichen Klagen werden bey dem Pol. Director selbst angebracht, auch darin weder Appellationen noch Provocationen verstattet; es wäre denn, daß besonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen. Und da sich sonderlich ein Officier durch den Bescheid beschwert hielte, so sollen binnen 8 Tagen die Gravamina bey dem Gesinde-Amte übergeben, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten,

(54) Ordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 8 Oct. 1742.

an das Gen. Ober-Fin. und Dom. Directorium, zu gänzlicher Entscheidung der Sache berichtet, anbey frivole Appellanten dafür zugleich mit Beahndung angesehen werden. Die Execution vollstreckt der Polizey-Director, mit Wissen des Chefs oder Commendanten, so, wie in andern Polizey-Sachen, und nimmt nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe. Auch kann der Pol. Director, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen, sich der Commissaires de Quartiers, der Polizey-Meister und übrigen Polizey-Bedienten, auch der leztern und der Gerichts-Diener, oder auch der Wache, bedienen (55). Wenn eine Gesinde-Sache aber das Gesinde der Generalität und Commandeurs der in der Garnison zu Berlin liegenden Regimenter betrifft, soll der Polizey-Director solche an das Gouvernement bringen, auch mit dessen Beystand und Genehmhaltung selbige abmachen (56).

Wenn die Bedienten und Domestiken der Officiere sonst Excesse und Verbrechen begehen, stehen sie, nach einer Cabinets-Ordre v. 25 Nov. 1743, dafern sie nicht etwa wirklich einrangirte Soldaten sind, in dergleichen Fällen, zu Berlin, ohne Unterschied, von welchen Regimentern sie auch seyn mögen, weder unter des Regimentes noch des Gouverneurs Jurisdiction, sondern schlechterdings unter den ordentlichen Civil-Gerichten, und werden von diesen zur Inquisition und Strafe gezogen; doch daß, wenn der Delinquent ein Enrollirter, und dessen begangenes Verbrechen nicht capital ist, die Strafe jedes Mahl derge-

(55) Cabinets-Ordre, v. 25 Nov. 1743. Gesinde-Ordn. für die Residenz-Städte Berlin, v. 2 Jan. 1746, Cap. 10, § 1 — 6

(56) Angef. Gesinde-Ordn. Cap. 1, §. 1.

dergestalt eingerichtet werden soll, daß der Enrollirte nicht durch solche zu künftigen Kriegs-Diensten inhabil gemacht werde; insonderheit sollen auch die Civil-Gerichte die begangenen Excesse und Verbrechen (deren Untersuchung und Bestrafung denselben gänzlich überlassen ist, und darin ihnen kein Hinderniß noch Schwierigkeit vom Gouvernement oder von den Regimentern gemacht, sondern vielmehr alle Assistenz geleistet werden muß,) jedes Mahl zwar gründlich, doch, so viel nur möglich, kurz, ohne Weitläuftigkeit und kostbaren Proceß untersuchen, und die Delinquenten prompt bestrafen.

Was der Officier-Witwen Forum betrifft, so könnten dieselben sich zwar auf das Jus commune beziehen, nach welchem die Witwen das privilegirte Forum ihrer verstorbenen Männer, so lange sie nicht den Witwen-Stuhl verrücken, behalten, zumahl da dieserhalb kein Lex contraria in kön. preuß. Landen vorhanden ist; die Gewohnheiten zeigen aber das Gegentheil, und zwar nicht unbillig, weil so gar die abgedankten Officiers ihr Forum verändern. Unter d. 6 Febr. 1754, erging an das General-Auditoriat die Cabinets-Ordre, daß die Officier-Witwen nicht weiter unter der Militär-Jurisdiction stehen, noch von dem General-Auditoriate darunter releviren sollen, als nur allein in Sachen, welche bloß das Militär angehen; z. B. in Sachen, betreffend die Abrechnungen wegen der Compagnien, welche ihre verstorbene Männer gehabt haben; desgl. welche eigentliche Compagnie- oder Regiments-Schulden angehen; ferner, wenn ihre verstorbene Männer währenden Kriegs-Zeiten im Felde Testamente gemacht haben ꝛc. In allen übrigen Sachen aber, es mögen Real- oder Personal-Klagen seyn, sollen gedachte Witwen unter den Civil-Gerichten stehen, ohne daß sich das General-Auditoriat, oder sonst eine andere Militär-Ju-

risdiction auf einige Weise darin meliren könne; welches ein beständiges Principium regulativum in solchen Sachen seyn solle. Indessen stehen doch die Officier-Witwen unter der Landes-Regierung, oder den Justiz-Ober-Collegiis.

Der gemeinen Soldaten-Witwen gehören unter der Obrigkeit des Ortes, wo sie nach ihrer Männer Tode sich aufhalten, sintemahl dieselben, bereits erwähnter Maßen, auch so gar bey ihrer Männer Lebens-Zeit, eben dieses Forum, dafern sie ihren Männern niemahls zum Regimente folgen, agnosciren müssen. Invalide Soldaten, welche Gnaden-Gehalt genießen, stehen unter dem Foro militari.

Was die Enrollirten betrifft, so wurde zwar unter d. 8 Aug. 1752, verordnet, daß alle Enrollirte unter der Militär-Jurisdiction stehen sollten; nachher aber ist diese Verordnung unter d. 21 Nov. dess. J. dahin declarirt worden: „Welchergestalt, so viel „diejenigen Enrollirten betrifft, welche bereits wirklich „bey den Regimentern in Reihe und Gliedern einrangirt, oder doch sonst bereits zu derjenigen Größe gekommen sind, daß sie auf dem Point stehen, bey den „Regimentern wirklich eingestellet, und in Reihe und „Gliedern einrangiret oder unter Gewehr gestellet zu „werden, solche unter der Jurisdiction der Regimenter, „wohin sie gehoren, stehen und bleiben müssen, alle andere „Enrollirte aber unter der Jurisdiction und dem Gerichts-Zwange ihrer ordinären Obrigkeit verbleiben sollen.“ In Berlin stehen die Enrollirten der Regimenter, wenn sie strafbare Excesse und Verbrechen begehen, nach der Ordre v. 25 Nov. 1743, ohne Unterschied, unter den ordentlichen Civil-Gerichten; und wenn die Enrollirten, oder mit Pässen versehene Leute, welche niemahls unter dem Gewehre, und in Reihe und Gliedern bey den Regimentern gestanden haben, es mögen Handwerks-Bursche, oder Jungen, Domestiken oder

Knech-

Knechte, oder, was sie sonst wollen, seyn, in Polizey-Sachen sündigen, oder sich vergehen, und wider die Polizey-Ordnungen und Reglements handeln, oder auch Excesse auf den Straßen verüben, so soll, nach der Ordre an das Gouvernement v. 6 Oct. 1743, dem Polizey-Director frey und unbenommen seyn, solche Leute vor sich fordern zu lassen, die Sache allein zu examiniren, und, dem Befinden nach, dergleichen Uebertreter der Polizey arretiren und strafen zu lassen.

Wenn ein Adelicher, oder Beamter, oder Stadt-Magistrat über unbefugtes Jagen der Officiers oder Soldaten zu klagen hat, muß derselbe, laut General-Verordn. v. 4 Febr. 1723, sich jedes Mahl zuerst bey dem Commandeur des Regimentes oder der Garnison, als der ersten Instanz, melden und Remedirung suchen; wenn aber solche wider Verhoffen nicht erfolgen sollte, werden die Klagen bey dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio angebracht.

Die Rechte, nach welchen bey Kriegs-Gerichten entschieden wird, sind die Kriegs-Artikel; s. im XLIX Th. S. 659, fgg.

Die Personen, deren die Kriegs-Gerichte zu Handhabung der Justiz sich zu bedienen pflegen, sind: der Auditeur, der Kriegs-Secretär, der General-Profoß und General-Gewaltiger, der Rumor-Meister, der Gerichts-Webel, der Profos und die Stecken-Knechte.

Der Auditeur, Feld-Richter, Kriegs-Richter, Feld- oder Kriegs-Schuldheiß, L. Praetor castrensis, s. militaris, Justitiarius bellicus, Scultetus castrensis, ist ein, einem oder mehrern Regimentern beygegebener Rechts-Gelehrter, welcher das dabey vorfallende Proceß-Wesen nach den vorgeschriebenen Kriegs-Ordnungen, oder, wo diese nichts besonders verfügen, nach den gemeinen Rechten und der natürlichen

lichen Billigkeit beſorget, die Inquiſiten examiniret, die Ausſagen protokolliret, bey dem Kriegs-Rechte gemeiniglich die lezte Stimme hat, und das Urtheil verfertigt und publicirt.

Die Auditeurs müſſen nicht allein die gegen die Mitglieder des Regimentes angebrachten Civil-Klagen, auf Befehl des Chefs oder Commandeurs, ordnungsmäßig inſtruiren, ſondern auch die vorfallenden Verbrechen der zum Militär-Stande gehörigen, nach Vorſchrift der Kriegs-Artikel unterſuchen. An und vor ſich ſelbſt haben ſie keine eigentliche Gerichtbarkeit, indem bey allen von ihnen vorzunehmenden Verhören und Unterſuchungen, ausdrücklich dazu commandirte Officiers mit gegenwärtig ſeyn müſſen, wenn ihre Handlungen gültig ſeyn ſollen. Eben ſo gebührt ihnen auch in den bey dem Regimente vorkommenden Rechts-Sachen keine rechtliche Entſcheidung, ſondern ihre Pflicht beſteht bloß darin, daß ſie dem commandirten Stand- oder Kriegs-Rechte den wahren Zuſtand der Sache aus den Acten vortragen, und dasjenige, was von dem verordneten Stand- oder Kriegs-Rechte entſchieden werden ſoll, nebſt Zurückerinnerung auf die Kriegs-Artikel deutlich nachweiſen müſſen. Indeſſen formiren doch der Chef und Commandeur des Regimentes, mit Zuziehung des Auditeurs, das eigentliche Regiments-Gericht; und eine Verhandlung, die ohne des Auditeurs Zuziehung geſchehen wäre, würde nicht als gerichtlich und gültig angeſehen werden können. Dieſe Regiments-Gerichte ſind, nach dem Verhältniſſe der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtbarkeit, als die militariſchen Unter-Gerichte anzuſehen.

Weil aber theils in Civil-Sachen die Parteyen nicht immer bey den von dieſen Regiments-Gerichten ergangenen Erkenntniſſen ſich beruhigen, theils aber auch die in Criminal-Sachen ſich eräugnenden Vorfälle öfters von der Wichtigkeit ſind, daß ſie durch die blo-

ßen

ßen Regiments-Gerichte nicht abgethan werden können, sondern einer höhern Entscheidung bedürfen: so ergibt sich hieraus von selbst, daß auch die Militär-Justiz ein Ober-Gericht nöthig habe, und dieses besteht in dem General-Auditoriate. Der General-Auditeur ist, in Deutschland und den nordischen Reichen, die höchste Gerichts-Person bey der ganzen Armee, und ist demselben bey einigen Potentaten, welche große Armeen halten, wegen der Menge der bey dem General-Auditoriate vorkommenden Sachen, noch ein General-Auditeur-Lieutenant beygesetzt, welcher sein Gehülfe ist, und in seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt. Beyde haben Sitz und Stimme in den General-Kriegs-Gerichten, und dirigiren den Proceß bey denselben. Alle Gefangene werden von demselben verhört, und die Ober- und Regiments-Auditeurs werden von demselben verpflichtet. Der General-Auditeur steht allein unter demjenigen, welcher die Armee en Chef commandirt.

Was in Ansehung des königl. preuß. General-Auditeurs seit Errichtung des Ober-Kriegs-Collegii verordnet ist, s. oben, S. 118.

Diejenigen, welche in Festungen bey den darin liegenden Gouverneurs und Commendanten, auch öfters bey starken Garnisonen, ingleichem bey Allianz-Truppen, oder auch bey einem fliegenden und besonders agirenden Corps, als Auditeurs in Diensten stehen, werden Ober-Auditeurs genannt. An einigen Orten gibt es auch Etats-Auditeurs, welche den Ober-Auditeurs gleich gehalten werden. Die Garnison-Auditeurs stehen bey ganzen Garnisonen, und führen den Proceß bey Garnison-Gerichten.

In den kön. preuß. Landen, heißen diejenigen Auditeurs, welche in Festungen bey den Gouverneurs und Commendanten, desgl. in sehr starken Garnisonen, z. B. Berlin, Breslau ꝛc. als Auditeurs in Diensten stehen, nur

Gar-

Garniſon-Auditeurs. Die Ober-Auditeurs bey beſonders agirenden Corps, vertreten die Stelle des General-Auditeurs. Zuweilen iſt der Nahme eines Ober-Auditeurs nur ein bloßer Titel, welcher dem Regiments-Auditeur beygelegt wird. Der Ober-Auditeur bey dem General-Auditoriate, iſt Aſſeſſor des Militär-Juſtiz-Collegii; und der älteſte hatte ehedem den Titel eines General-Auditeur-Lieutenants; der darauf folgende zweyte aber hieß Ober-Auditeur.

Regiments-Auditeurs, werden diejenigen genannt, die zu einem gewiſſen Regimente gehören. Bataillons-Auditeurs, ſind nur bey den Grenadier-Bataillons, welche zur Friedens-Zeit, z. B. zu Treuenbrießen, Magdeburg ꝛc. für ſich beſtehen, von den Bataillons-Chefs auch allein ſalarirt werden. Sowohl Regiments- als Bataillons-Auditeurs, werden von den Regiments- oder Bataillons-Chefs angenommen, bekommen aber von dem General-Auditoriate, im Nahmen des Kriegs-Herrn, ihre Beſtätigung (57); daher ſtehen ſie auch nur unter dem Regiments- oder Bataillons-Chef, oder wer ſonſt bey dem Regimente oder Bataillon das Commando führt (58), und ſonſt kein Officier hat denſelben etwas zu befehlen.

Da die Direction des Proceſſes bey den Kriegs-Gerichten hauptſächlich auf die Auditeurs zum öftern allein ankommt, und daher allerdings nöthig iſt, daß zu einem ſo ſchweren Amte tüchtige und legale Männer beſtellet werden, ſo iſt niemand dazu eher anzunehmen, bis von deſſen Legalität, Wiſſenſchaft und Erfahrung, ſichere Nachricht und Gewißheit eingezogen, und zu dem Ende ein jeder, welcher ein Auditorial-Amt ambiret, von dem General-Auditeur examinirt

(57) *Goebel* diſſ. de praetore, quem Juſtitiarium bellicum vel Auditorem vocant, p. 38.

(58) *Leyſer* Meditat. ad ff. Specim. 75, med. 4.

inirt worden ist (59). Auch haben alle Regimenter pflichtmäßigen Bericht einzusenden: 1. Wie die Auditeurs mit Vor- und Zunahmen heißen? 2. Wie alt sie sind? 3. Woher sie gebürtig sind? 4. Wo, und wie lange sie studiert haben (60)? 5. Wie lange sie gedient, und ob sie vorher anderwärts in Diensten gestanden haben? 6. Wie sie sich darin verhalten und aufgeführt haben? 7. Was sie sonst für gute Qualitäten haben? Ueber welche Fragen auch die Quartiermeister zu vernehmen sind (61).

Das Attest, wie ein Auditeur im Examen bestanden hat, wird ihm, hiesiges Ortes, gewöhnlich unter der geleisteten Eides-Formel, mit Beydrückung des General-Auditoriates größern Insiegels, vom General-Auditeur ertheilt. Hierbey entsteht aber noch die

(59) Churf. brandenb. Verordn. v. 7 (17) Apr. 1692; v. 6 Jan. 1698.

(60) Denn der Besuch fremder Universitäten ist, nach dem Edict v. 14 Oct. 1749, den Landes-Kindern untersagt; und nach dem Edict v. 19 Jun. 1751, soll ihnen auch nicht ein halbes oder Viertel-Jahr, sich auf auswärtigen Academien, Gymnasien und Schulen, Studierens halber, aufzuhalten, erlaubt seyn, wofern sie nicht gewärtigen wollen, in gesammten königl Provinzen und Landen von allen Justiz-Kammer-geistlichen, oder andern öffentlichen Civil-Bedienungen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, desgleichen von den Regiments-Quartiermeister- und Auditeur-Stellen, und überhaupt von aller Beförderung, auf ihre ganze Lebenszeit, als untüchtig und incapabel, ausgeschlossen zu bleiben. Und die von Adel, sollen noch überdem mit der im Edicte v. 16 Jan. 1748, auf die Reisen und Aufenthalt ausser Landes geordneten Confiscation ihres Vermögens unnachbleiblich bestrafet werden. Auch soll niemand künftig zu einer Civil- oder geistlichen Bedienung, Regiments-Quartiermeister- und Auditeur-Stelle angenommen werden, welcher nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Attestat zu erweisen vermag, daß er, von der Zeit dieses erneuerten Verbothes an, sich niemahls auf fremden Academien und Schulen aufgehalten, sondern seine Studia bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasien und Schulen, absolvirt habe.

(61) Kön. Verordn. v. 12 Jan. 1713.

die Frage: Ob ein Auditeur auch ein guter Civiliſt zu ſeyn nöthig habe? Antw. In Abſicht der Regiments-Gerichte, welche er zu verwalten hat, mag derſelbe gar weniges vom Jure civili verſtehen, und iſt genug, wenn er nur die Criminal-Rechte und den Inquiſitions-Proceß wohl inne hat, erſtere auch gehörig zu appliciren weiß. Wenn man aber einen Auditeur als Syndikus des Regimentes zugleich betrachtet (denn es liegt ihm, der Gewohnheit nach, ob, falls das Regiment in Proceſſe verwickelt iſt, deſſen Jura zu vertheidigen,) ſo muß er ebenfalls auch im Jure civili und im Civil-Proceß gut bewandert ſeyn. Indeſſen iſt doch der Auditeur nicht ſchuldig, einem jeden Officier oder Gemeinen in ihren reſp. Compagnie-Angelegenheiten und Privat-Sachen als Schriftſteller unentgeltlich zu dienen, gleichwie ein Auditeur zwar des Regimentes Secretär, Regiſtrator und Kanzelliſt, iſt, und deshalb alles, was die Regiments-Gerichte betrifft, zu expediren, auch die Regiſtratur in guter Ordnung zu halten ſchuldig iſt, deshalb ihm aber keinesweges ex officio obliegt, einem Officier oder Gemeinen Privat-Correſpondenzen unentgeltlich zu führen, indem ein Auditeur ſein Tractement für deſſen Königs-Dienſt, und nicht für Privat-Dienſte der Officiers und Soldaten, bekommt. Aus dieſem Grunde nun, und wegen Beſorgung der Compagnie-Angelegenheiten iſt auch die ſo genannte Zulage, welche der Auditeur von jedem Major und Capitän monathlich bekommt, entſtanden.

Was die Pflichten und Rechte der Auditeurs in den preuß. Staten betrifft: ſo ſoll 1. in den Feſtungen und Garniſonen, und wo ein Regiment liegt, der Auditeur auf das Maß und Gewicht fleißig Acht haben (62).

2. Ue-

(62) Inſtruction über einige Puncte des von Sr. königl. Maj. in Preuſſen unterm 1 März 1726 emanirten Regle-

2. Ueber Bestrafung eines Excesses, sowohl der Ober- als Unter-Officiers und Gemeinen, welche in dem Reglement bestimmt ist, kann der Auditeur, welcher bey dem Spruche die Acta dem versammelten Kriegs-Gerichte vorträgt, jedes Mahl von dem Praeside Erkundigung einziehen, so weit solche nicht in den Kriegs-Artikeln ausgedruckt sind (63). 3. Was der Auditeur auf dem Marsche bey der Bagage zu beobachten hat, solches muß er sich aus dem Reglement für die Infanterie (Cavallerie) v. 1 Jun. 1743, Th. 8, Tit. 26, und aus dem Reglement v. May 1741, bekannt machen. 4. Die Auditeurs sollen sich nicht in allerhand, ihre Functiones und Verrichtungen nicht angehende Sachen mengen, noch weniger zu dem Ende auf Correspondenz sich legen, oder mit für andere solliciriren; in Justiz- und andern Sachen die gehörige Verschwiegenheit beobachten, und den Supplikanten von den Resolutionen, ehe selbige noch expedirt sind, keine Nachricht ertheilen, bey Vermeidung königl. höchster Ungnade, und Verlust ihres Dienstes (64). 5. Nach der Circular-Ordre v. 5 Nov. 1746, sollen die Auditeurs weder advociren, noch sich in Civil-Processe mischen, am allerwenigsten aber Leute zu Processen aufhetzen; und durch eine Cabinets-Ordre v. 12 März 1753, ist verordnet, daß die Auditeurs der Regimenter, besonders diejenigen, welche vorhin Advocaten gewesen sind, nachher aber Auditeur-Stellen übernommen haben, ohne Einwenden, sich alles Advocirens, auch Anfertigens der Memorialien und Schrif-

glements für die Infanterie, wornach das General-Auditoriat und Kriegsgericht, auch die Ober- und Regiments-Auditeurs sich zu achten haben, v. 22 Apr. 1726, §. 12.

(63) Vorgedachte Instruction, §. 14.

(64) Patent v. 31 März 1706, und 14 Aug. 1733.

Schriften, bey den Civil-Ober- und Unter-Gerichten schlechterdings, und zwar bey Vermeidung der Cassation, enthalten, und sich in keine Proceß-Sachen bey Civil-Ober- und Unter-Gerichten mischen sollen, weil solches Advociren wider die bey den Civil-Ober- und Unter-Gerichten etablirte Justiz-Verfassung, auch alle gute Ordnung, laufe, und zu Verwirrung und Chicanen Gelegenheit gebe; wobey Se. kön. Maj. auch in der, auf geschehene Anfrage, unterm 17 März 1753 erfolgten Resolution es gelassen, indessen doch zugleich declarirt haben, daß in vorkommenden Fällen von Processen der Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen bey den Civil-Ober- und Unter-Gerichten dem Auditeur des Regimentes zwar fernerhin frey bleiben könne, denselben a consiliis zu seyn, ohne jedoch bey den Civil-Ober- und Unter-Gerichten weder zu advociren, noch irgend einige Schriften zu übergeben, die nicht vorhin durch einen recipirten Advocaten unterschrieben worden sind (65). Bey Militär-Ober- und Unter-Gerichten, desgleichen bey Militär-Commissionen, ist also den Auditeurs unverwehrt, zu advociren, Schriften zu stellen und Memorialien anzufertigen, auch dergleichen ohne Unterschrift eines Advocaten zu übergeben, zumahl bey Militär-Ober- und Unter-Gerichten eigentlich gar keine Advocaten recipirt sind. 6. Die Auditeurs sind befugt, die Suppliken der Officiers und Soldaten, welche bey Sr. kön. Maj. etwas zu suchen und zu bitten haben, zu unterzeichnen; immaßen sonst diejenigen Officiers, und Soldaten, welche Supplikate auf ungestämpeltes Papier, und ohne Unterschrift der Concipienten, allenfalls der Auditeurs, eingeben, zu gewärtigen haben, daß dergleichen Supplikate ohne Verordnung und Resolution liegen bleiben, oder zurück gegeben

(65) Circular-Ordre an die sämmtlichen Auditeurs Sr. kön. Maj. in Preussen Armee, v. 19 März 1753.

ben werden sollen (66). 7. Wenn jemand in denen Fällen, da die Testamente und andere ultimae dispositiones als privilegirt gelten sollen, eine gerichtliche Aufnahme seines geschriebenen oder mündlich zu eröffnenden lezten Willens verlanget: so ist genug, und gilt als ein gerichtliches Testament, wenn er einem vereideten Auditeur allein denselben übergibt, oder declarirt (67). Und zum Attestat des Chefs oder Commandeurs des Regimentes unter der Special-Vollmacht eines Officiers (z. B. zu Geld-Erhebungen,) oder anderer zum Regiment gehöriger Personen, ist nicht allein die Unterschrift des Auditeurs mit erforderlich, sondern auch eine vom Auditeur allein, unter vorgedrucktem Regiments-Siegel attestirte Special-Vollmacht für gültig zu erkennen, nach dem Rescript v. 30 Apr. 1778. 8. Die Auditeurs haben den Rang als Subaltern-Officiers (68). 9. Die Auditeurs müssen so wenig, als die Regiments-Quartier-Meister, wofern sie nicht wirkliche Officiers sind, Feld-Zeichen am Degen tragen, auch nicht, wie die Ober-Officiers, sich mundiren (69). 10. Insonderheit soll der Garnison-Auditeur, nach der Instruction des Gouvernem. zu Berlin, v. 17 Febr. 1727, die etwa fallenden Strafen berechnen, (und sollen solche theils zu den Wacht-Büchern, theils zur Alimentation der arretirten Delinquenten, deren jeder wenigstens mit 1 Ggr. täglich verpfleget werden muß, angewandt werden.)

(66) Ordre an sämmtliche Regimenter, v. 8 März 1724.

(67) Patent und Circular-Ordre an alle Regimenter, v. 18 May 1747.

(68) Kriegsgerichts-Ordn. v. 1712, §. 97 Verpflegungs-Ordonanz- auch Einquartier. Reglem. für die Infanterie, v. 18 May 1713, §. 3.

(69) Dienstreglement, v. 1. Jun. 1743. Th. XII, Tit. V. ad Art. IV. in Nota.

Gerichts-Gebühren von den Parteyen zu fordern, ist dem Auditeur nirgends verbothen; doch versteht sich von selbst, daß, wenn ein Officier oder Soldat nichts, als seinen Sold, in Vermögen hat, der Auditeur auch nichts fordern dürfe. Wie denn ebenfalls Verhöre, und Inquisitionen in bloß Militär-Sachen, die den Kriegs-Dienst angehen, ohne Unterschied, es geschehe über Ober- oder Unter-Officiers, ex officio, aller Orten verrichtet werden. Nur, was die zur Verwaltung der Justiz gehörigen Materialien (Papier, Federn, Feder-Messer, Schere, Tinte, Siegel-Lack, Licht, Streu-Sand, Bindfaden u. d. gl.) und baren Verlag betrifft, solche müssen vom Chef des Regimentes, welcher den Nutzen zieht, billig gegeben werden. Cuius est honos, eius est etiam onus. Im Fall dagegen ein wohlhabender Officier aus einem Wechsel ꝛc. belanget und condemnirt würde, oder der Auditeur eines Officiers oder Soldaten Nachlaß inventirte, verauctionirte ꝛc. so kann der Auditeur mit allem Rechte, seine Mühe bezahlt zu haben, verlangen (70), und nach der Sportel-Taxe anderer Gerichte liquidiren. 13. Nach dem Circulare und Notificat. des General-Auditoriates, v. 21, 25 und 30 May, auch 2 und 4 Jun. 1766, das Stämpel-Edict betreffend, soll von dem Auditeur quartaliter die Liste von dem bey dem Regiments-Gerichte gebrauchten Stämpel-Papiere, und den wegen Contraventionen gegen dieses Edict erkannten Strafen, eingesandt werden. 14. Die Auditeurs sollen nicht eher zu Civil-Diensten vorgeschlagen werden, als bis sie 10 Jahr gedient haben (71). 15. Es ist ein für alle Mahl durch die Cabinets-Ordre an das Gen. Director. v. 28 Sept. 1743, als ein Principium regulativum festgesetzt, daß, wenn ein Au-

(70) Verordn. v. 30 Apr. 1739.

(71) Cabinets-Ordre, v. 9 Sept. 1743.

Auditeur eines Regimentes bey einer Kriegs- und Dom. Kammer, oder als Steuer-Rath, oder auch sonst dergleichen, angestellet werden solle, solches niemahls mehr in derjenigen Provinz, in welcher das Regiment, bey dem er gestanden, seine Stand-Quartiere hat, geschehen, sondern derselbe vielmehr in einer ganz entlegenen Provinz versorget werden solle; z. B. ein Auditeur von einem in Preussen oder Schlesien stehenden Regimente nach dem Clevischen, Märkischen, Ravensbergischen, Mindenschen; hingegen die von denen Regimentern, die in leztern Provinzen stehen, nach Preussen, Schlesien, Pommern ꝛc. die aus der Churmark, nach Preussen, und dergestalt reciproce. 16. Wie die Auditeurs, wenn sie künftig Steuer- oder Kammer-Räthe-Dienste suchen wollen, sich appliciren, und wovon selbige in solchen Fällen zur Probe referiren sollen, ist aus der Circular-Ordre v. 5 Jul. und 3 Sept. 1738, zu ersehen.

Nur dem Chef eines Regimentes ist die Gerichtbarkeit verliehen, und diesem allein kommt die Jurisdiction des Regimentes zu. Gleichwie aber ein Commandeur den ganzen Dienst vom Regimente, desgl. die Oekonomie und Justiz bey demselben im Nahmen des Chefs respicirt, oder die Aufsicht auf alles und alle bey dem Regimente hat: also exercirt ein Auditeur die Jurisdiction im Nahmen des Chefs vom Regimente, unter der Aufsicht des Regiments-Commandeurs; mithin ist ein Auditeur ein vom Chef des Regimentes erwählter, und vom Kriegs-Herrn confirmirter beständiger Bevollmächtigter des Chefs, zur Verwaltung der Justiz, oder kurz: der Justitiarius des Regimentes, welcher, unter Autorität des Regiments-Chefs, dessen Gerichtbarkeit bey dem Regimente verwaltet. Wegen des Kriegs-Herrn Confirmation kann er übrigens zwar von dem Regiments-Chef gewählet, nicht aber nach Willkür wieder verab-

schiedet werden, sondern muß, wenn er im Amte nicht tüchtig befunden wird, dessen durch den Proceß bey dem General-Auditoriate überführet werden.

Einwurf. „1. Ein Auditeur muß das Protokoll „führen, welches einem Gerichts-Schreiber sonst zu„kommt. 2. Ein Auditeur hat kein Votum affirmati„vum vel negativum. 3. Ein Auditeur muß selbst „die in den Processen erforderlichen Ordres expediren; „daher ein Auditeur wirklich Gerichts-Schreiber „(Actuarius) ist". Aus diesem Einwurfe folgt offenbar nur so viel, daß ein Auditeur nicht allein Justitiarius, sondern auch Actuarius des Regimentes ist, gleichwie derselbe, wie ich oben bereits bemerkt habe, auch zugleich Syndikus, Secretarius, Registrator und Kanzellist des Regimentes ist; denn ein Auditeur stellt a) auf Ordre des Commandeurs, Inquisitionen an; b) hört Zeugen ab; c) unterrichtet die Beysitzer, worauf es in Entscheidung der gegenwärtigen Sache hauptsächlich ankomme, und was diesfalls die Rechte verordnen; ferner d) fasset er die Urtheile ab, und e) publicirt dieselben; ja f) in allen geringen Civil-Sachen, welche kein Kriegs- oder Stand-Recht erfordern, richtet ein Auditeur mit vorher eingehohlter Approbation des Commandeurs des Regimentes, und entscheidet die Parteyen, unterschreibt allein mit dem Commandeur die Bescheide, und autorisirt die so genannten willkürlichen Handlungen derer, die solche vor ihm vollziehen, zu welchem allen nur ein Justitiarius (Gerichtshalter), keinesweges aber ein Actuarius, oder Gerichts-Schreiber, befugt ist. Wiewohl er in solchen Fällen doch nur als ein befohlner Richter anzusehen ist (72), und sich in nichts zu mischen hat, ausser wo es

(72) *Leyser*, Spec. 75, med. 4.

es ihm befohlen ist; sonst macht er sich überdem verhaßt (73).

Den Auditeur hat zu seinen Amts-Verrichtungen keiner, als der Chef des Regimentes, oder derjenige Officier, welcher bey dem Regimente das Commando führt, zu commandiren. Denn obwohl der Auditeur allen Stabs-Officieren Respect zu erweisen schuldig ist, so hat er doch in Gerichts-Sachen nur von dem ihm vorgesetzten Regiments-Commandeur, als welchem die Verwaltung der Justiz sowohl, als die Regiments-Oekonomie ꝛc. vor allen andern Stabs-Officieren privative zur Aufsicht anvertrauet ist, jedes Mahl Befehl anzunehmen (74).

Wofern des Regiments-Chefs oder Commandeurs Befehl nicht den Rechten gemäß ist, oder sonst dabey Zweifel vorfällt, muß der Auditeur, wenn keine bescheidene Gegen-Vorstellung angenommen wird, und es die Zeit erlaubt, solches höhern Orts, an das Ober-Kriegs-Gericht, oder im Felde an den Ober-Auditeur des Corps, gelangen lassen, und um Verhaltungs-Ordre bitten, oder wenn Zeit und Gelegenheit es nicht verstatten, so muß er ein Protokoll darüber aufnehmen, und solches für sich behalten. In diesem führt er getreulich an, was ihm anbefohlen und dagegen von ihm vorgestellt worden ist, daß z. B. N. Denunciat, und nicht O. Denunciant, den Reinigungs-Eid schwören müsse, der Chef oder Commandeur aber darauf bestanden habe, daß dem O. solcher Eid abgenommen worden ist; ingl. daß der Regiments-Commandeur ihm angemuthet habe, bey der Execution des durch kriegsrechtl. Urtheil und kriegsherrl. Confirmation zum Strange verurtheilten Soldaten, Pardon zu rufen, er,

(73) Khevenhüller, Th. 1, S. 189.

(74) Knorr Kriegs-Proceß, Cap. 1, §. 22.

der Auditeur, aber vorgestellt habe, daß ihm der Pardon-Ruf gar nicht zukomme, überdem sein Eid enthalte, gebührend zu besorgen, daß das gesprochene Urtheil nach erfolgter königl. Confirmation zur Execution gebracht werde, gleichwohl solche Vorstellung nicht angenommen, sondern er, der Auditeur, im fernern Verweigerungs-Fall, mit Arrest bedrohet worden sey, u. d. gl. Wenn nun künftig der Auditeur den Inhalt dieses Protokolles, und daß es zu derselben Zeit aufgenommen worden sey, beschwört: so wird er bey dem Ober-Kriegs-Gerichte für gerechtfertigt geachtet. Ueberhaupt muß sich ein Auditeur nach den Rechten, worauf er vereidet und verpflichtet ist, nicht aber nach den Absichten seines Chefs oder Regiments-Commandeurs, richten, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Vermeidung aller Verantwortung bey Gott und dem Kriegs-Herrn, sich lieber arretiren lassen, als auf vorbeschriebene Art sich präcaviren.

Eid eines kön. gl. preuß. Auditeurs.

Demnach ich, N. N. zum Auditeur bey N. N. Regiment Infanterie (Cavallerie) angenommen und bestellt worden, so gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, mittelst dieses leiblichen Eides, daß zuvörderst Sr. kön. Maj. von Preussen, meinem allergnädigsten König und Herrn, ich getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes nach meinem äussersten Vermögen suchen und befördern, Schaden oder Nachtheil aber abwenden und hindern will. Insonderheit will ich mir die Kriegs-Justiz bey gedachtem Regimente getreulich lassen anbefohlen seyn, über Sr. kön. Maj. Kriegs-Artikel und Edicte, so bereits publicirt, oder inskünftige noch pu-

blicirt werden möchten, fleißig halten, die Protokolle und Gerichts-Acten aufrichtig und ordentlich führen, alles getreulich registriren, die vorkommenden Sachen, sie seyn bürgerlich oder peinlich, ohne Verzug hören, und darin ohne Ansehen der Person, nach Inhalt obgemeldeter Kriegs-Artikel und Edicte, unparteyisch Recht und Urthel sprechen, auch, daß solches nach erfolgter königl. Confirmation zur Execution gebracht werden möge, gebührend besorgen, keine Partey zum Nachtheil der andern fördern oder hindern, aller Geschenke, Gift und Gaben mich enthalten, und derselben, oder anderer Consideration wegen, sie haben Nahmen wie sie wollen, nichts thun, so der Justiz zuwider, noch daß solches von jemand geschehe, so viel in meinen Mächten ist, gestatten; meinen commandirenden Herren Officiers soll und will ich jederzeit allen schuldigen Respect erweisen, und mich im übrigen in allen Stücken so verhalten, wie es meine Pflicht sowohl gegen Gott, als Se. kön. Maj., von mir erfordert, und einem rechtschaffenen und gewissenhaften Auditeur eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

Bey Ober-Kriegs-Gerichten hat man auch Secretarien, welche das Protokoll führen, und die Kriegs-Kanzelley in Ordnung halten. So besteht z. B. das kön. preuß. General-Auditoriat aus dem General-Auditeur, einem geheimen expedirenden Secretär, einem Registrator, und einem Kanzellisten. Bey Unter-Kriegs-Gerichten kommen leztere Personen selten vor, sondern der Audkteur vertritt meistens ihre Stelle.

Der General-Profoß, welcher an einigen Orten General-Gewaltiger, Capitän der Justiz, und im Preussischen der General-Polizey-Aufseher heißt, Fr. Grand-Prévôt, Prévôt d'Armée, hat ein vornehmes und wichtiges Amt. Er hat die Macht alle Verbrecher zu arretiren: doch steht es nicht in seiner Gewalt, dieselbe ohne Wissen des commandirenden Generales zu entlassen oder zu bestrafen, ausser wenn ihm befohlen ist, die Strafe auf frischer That zu vollziehen. Er hat das General-Stockhaus unter sich, muß von allen in dem Lager ankommenden Waren Wissenschaft haben, und nebst dem Regiments-Profoße darauf sehen, daß sie nicht über den gesetzten Preis verkauft werden; nach dem Zapfenstreiche und unter dem Gottesdienste muß er keine Unordnung vorgehen lassen; und wenn Verbrechen begangen werden, muß er nach dem Thäter forschen, und diejenigen Verbrecher, welche vor die Ober-Kriegs-Gerichte gehören, wenn kein Ankläger vorhanden ist, anklagen, und das gesprochene Urtheil vollstrecken lassen.

Was ein General-Profoß, oder ein General-Polizey-Aufseher bey der Armee vorstelle, und insbesondere ihm in kön. preuß. Diensten obliege, erhellt aus folgender unter d. 12 Jun. 1745, ausgefertigten Bestallung und Instruction, welche zum Muster dienen kann.

Nachdem Se. kön. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, bey der Armee einen General-Polizey-Aufseher zu bestellen, und denn Deroselben hierzu der bey dem N. N. Regimente ehedem gestandene Major v. T. in Vorschlag gebracht worden: als haben Allerhöchst Dieselben in Gnaden resolvirt, ihn zu Dero General-Polizey-Aufseher zu bestellen und anzunehmen,

thun

thun auch solches dergestalt, und also hiermit, und kraft dieses Patents, daß derselbe Sr. königl. Maj. zuvörderst treu, hold und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber seinem äussersten Vermögen nach verhüten und abwenden, was von Allerhöchstgedachter Sr. kön. Maj. oder Dero commandirenden Generalität ihm anbefohlen wird, treulich und fleißig exequiren solle. Absonderlich aber muß derselbe 1. auf den Märschen und in Campirungen gute und genaue Aufsicht haben, damit alles Rauben, Plündern, Stehlen, Ausreissen, und andere dergleichen Excesse verhütet werden, daher derselbe, wenn die Armee marschiret, sich mit seinen Leuten bey derselben aufhalten, und alle Desordres, so dabey passieren und einreissen könnten, ab- und vorzubeugen sich äusserst angelegen seyn lassen muß. 2. Hat er die Macht, und ist ihm wegen seines Amtes absolut nachgelassen, alle diejenigen, so wider die Kriegs-Artikel und andere Gebothe und Verbothe handeln, Knechte und Bediente, welche von ihren Wägen gegangen, um zu plündern oder zu stehlen, Soldaten-Weiber und Kinder, und überhaupt alle und jede, so in öffentlichen Mißhandlungen betreten werden, ohne einige Connivenz und Ansehen der Person, ob es ihm gleich nicht besonders befohlen worden, zu gebührender Haft zu ziehen. Er muß aber 3. so bald er jemanden eines Verbrechens oder gegründeten Verdachts halber in Verhaft gebracht, solches sogleich gehörigen Orts melden, keinen aber vor sich wieder losgeben oder exequiren lassen, bis solches von dem commandirenden General befohlen worden. 4. Auf die Gefangenen, oder wenn auch sonst vom Feinde welche eingebracht und ihm überliefert worden, wozu ihm alsdenn

denn eine besondere Macht gegeben wird, muß er fleißig Acht haben, und solche Veranstaltung machen, daß keiner entrinnen könne; auch davon täglich eine Liste eingeben, damit das Nöthige wegen ihrer Examinirung, Loslassung, oder sonst, verfüget werden könne. 5. Liegt dem General-Polizey-Aufseher ob, auf die fremde Zufuhre allerley Waren, Victualien und Getreide, Acht zu geben, und möglichsten Fleißes zu befördern, daß es im Lager nimmer daran fehle. Daher derselbe den fremden ankommenden Kaufleuten und Vivandiers alle mögliche Assistenz leiste, auch dahin zu sehen hat, daß solche von niemand beraubet, vergewaltiget, und dadurch die Zufuhre abgeschrecket werde. Zu welchem Ende er mit dem bey sich habenden Commando die Wege und Land-Straßen, wo die mehreste Zufuhre geschieht, fleißig zu visitiren, und dahin zu sehen hat, daß niemanden von den Fremden unterweges Ueberlast geschehe; wie er denn 6. auch die fremden Vivandiers und Kaufleute, so aus der Fremde kommen, mit Pässen, jedoch unentgeltlich, als welches ihm bey Sr. kön. Maj. schwereſten Ungnade und härteſten Ahndung hierdurch untersaget wird, ihrer Sicherheit wegen versehen soll. Damit aber 7. unter dem Prätext der fremden Zufuhre nicht dieser und jener Kundschafter und Spion ins Lager einschleiche, als hat der General-Polizey-Aufseher die ankommenden Fremden, als welche zuerst an ihm gebracht werden sollen, genau zu examiniren: woher und von wannen sie kommen, worin ihr Gewerbe bestehe, ob sie eine redliche Absicht haben, gute und gesunde Waren ins Lager einzuführen; auf welchem Fall er ihnen diesen oder jenen Platz im Lager anzuweisen, an welchem und keinem andern Ort sie ihre Waren feil haben und verkaufen sollen. 8. Bey

sol-

solchen neu ankommenden Fremden hat derselbe mit Fleiß nachzuforschen, woher und wie theuer sie die Victualien einkaufen, damit solches zum Fundament der im Lager zu verfertigenden monathlichen Taxen genommen werden könne. 9. Ermeldete Taxen, wenn solche angefertigt, muß der General-Polizey-Aufseher im Haupt Quartier publiciren und anschlagen, auch bey der Armee bekannt machen lassen, damit sich jedermann darnach richten könne. 10. Und damit die bey den Compagnien, Regimentern und der Armee befindlichen ordentlichen geschwornen Marketender die Victualien, Waren und Getreide nicht theurer, als die gemachte Taxe ist, verkaufen, sich falsches und ungestämpeltes Maßes und Gewichtes bedienen, oder auch den Fremden entgegen laufen, die Victualien ins Geld jagen, und durch Vor- und Aufkäuferey im Lager Theurung verursachen, so liegt dem General-Polizey-Aufseher ob, darauf fleißig Acht zu haben, und überhaupt dahin zu sehen, daß allem demjenigen, was Se. Kön. Maj. in Dero Reglement, Tit. XXVIII, wegen der Marketender allergnädigst befohlen, auch in der neuen Marketender-Ordn. d. d. Berlin, d. 20 Dec. 1740 festgesetzt ist, gehörig nachgelebet werde, als worauf der General-Polizey-Aufseher zugleich mit verwiesen wird. Es soll auch 11. der General-Polizey-Aufseher gute Obacht haben, damit keine fremde Vivandiers und Kaufleute, und welche nicht beydes sind, sich unter die geschwornen Marketender mischen mögen; im Fall aber ein oder anderer Fremder Willens wäre, bey der Armee beständig zu bleiben, im Haupt-Quartier oder bey irgend einem Regiment sich immer aufzuhalten, und Marketenderey zu treiben, so hat der General Polizey-Aufseher ihm deshalb ein Zeugniß zu ertheilen, und an den General-

oder Ober-Auditeur zur Vereidigung zu verweisen. 12. Auf die Reinlichkeit des Lagers muß der General-Polizey-Aufseher ein besonderes Augenmerk haben, und nichts dulden, was wider gute Ordnung und Polizey streiten könnte. 13. Auf dem Marsch, oder wenn der General-Polizey-Aufseher sonst auszureiten beordert wird, bekommt derselbe ein Commando zu Pferde zu seiner Bedeckung, zu welchem Ende er eine offene königl. Ordre hierbey erhält, gegen deren Vorzeigung ihm benanntes Commando von Dragonern oder Husaren, entweder vom rechten oder linken Flügel, wann er es verlanget, ohne weitere Anfrage verabfolget werden soll, hat auch den Stabs-Profoß nebst dem Feld-Scharfrichter und seinen Gesellen unter seinem Troß, als welche, in so weit er ihrer zu seinen Verrichtungen benöthigt ist, hierdurch an ihn verwiesen werden. 14. Und wie übrigens Se. kön. Maj. das allergnädigste Zutrauen haben, daß der General Polizey-Aufseher sich in allem so verhalten werde, wie es demselben eignet und gebührt, auch seine zu leistende Eidespflicht und diese Instruction es erfordern, als wollen Allerhöchstgedachte Se. kön. Maj. ihn bey dieser Charge zu aller Zeit allergnädigst schützen und mainteniren, auch wegen seines monathlichen Tractements à 25 Thlr. ingl. 4 Rationes Fourage und .... Equipage-Gelder gehörige Verordnung ergehen lassen, wie sie denn auch ihm den Rang in der Armee als Obrist-Lieutenant hiermit allergnädigst accordiren, und zugleich verordnen, daß an Verrichtung seines Amtes ihn und seinen Leuten niemand bey Leib- und Lebens-Strafe beeinträchtigen und hinderlich fallen solle. Des zu Urkund Se. kön. Maj. dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen ꝛc. ꝛc.

Also

Also wurde auch unter dem 14 Sept. 1741, bekannt gemacht, daß die Soldaten, Knechte, Weiber, und anderes Gesindel, welches in den bey der Armee belegenen Dörfern ohne Attest von ihrer Herrschaft oder Officiers betroffen werden, oder die allergeringste Desordre oder Plünderung darin begehen würden, der General-Gewaltiger sofort aufhängen zu lassen beordert sey.

Der General-Profoß hat durch das Recht, denjenigen, welchen er auf verbotenen Wegen antrifft, sofort zu bestrafen, keine Kriegs-Gerichtbarkeit oder Militär-Jurisdiction, sondern ist nur als ein Executor der verordneten Strafen anzusehen (75).

Wenn bey einer Armee ein Rumor-Meister gehalten wird, so exercirt derselbe eben die Macht ausser dem Lager und Quartieren, welche der General-Gewaltiger in dem Lager und Quartieren hat; und wie dieser im Marsch sich bey der Armee befindet, so muß der Rumor-Meister bald vorn, bald hinten bey der Armee seyn, und mit seinen unterhabenden Leuten diejenigen, welche voraus sind, zurück halten, daß sie nicht ausreissen, und die Quartiere, ehe die Armee ankommt, nicht geplündert werden. Er reitet mit einer gewissen Anzahl Rumor-Soldaten, einem Geistlichen, Unter-Officier und Henker herum; und wenn er Missethäter ertappet, kann er dieselben ohne ferneres Angeben zur Strafe ziehen; wenn man aber einiger Umstände wegen noch ferner inquiriren muß, so muß er den Delinquenten dem General-Profoß liefern.

Ein Rumor-Meister wird angenommen, wenn man entweder keinen General-Gewaltiger hält, oder derselbe, wegen der Menge Volkes, allein nicht auskommen kann. Zuweilen werden auch bey Regimentern eigene Rumor-Meister gehalten.

Im Preussischen gibt es keine Rumor-Meister.

Zur

(75) Knorr Kriegs-Proceß, Cap. 1, §. 25. Rößka, S. 128.

Zur Beförderung der gerichtlichen Geschäfte, ist der Gerichts-Webel bestellt, welcher die Parteyen, sowohl beym Verhör, als auch wenn Stand- oder Kriegs-Recht gehalten wird, vor Gericht laden, ausserhalb vor der Thür aufwarten, und die Parteyen vor- und abtreten heißen muß. Es wird aber gemeiniglich bey den Regimentern kein eigener Gerichts-Webel gehalten, sondern nur ein Unter-Officier des Regimentes dazu gebraucht.

Bey den Regimentern preussischer Armee braucht man dazu entweder einen Unter-Officier, oder auch, nach dem es üblich ist, einen gemeinen Soldaten, meistentheils den Regiments-Tambour.

Die Garnison-Regiments- und Compagnie-Profoße, stehen unter dem General-Profoß, und werden von demselben in Eid und Pflicht genommen. Sie müssen Acht haben, daß den Gebothen und Verbothen in den der Aufsicht des General-Profoßes anvertraueten Sachen nachgelebet werde. Bey Regiments-Gerichten müssen sie, wenn sonst kein Ankläger vorhanden ist, dessen Stelle vertreten. Sie sind nicht unehrlich, wie man gemeiniglich dafür hält.

Unter dem Profoße stehen die Stecken-Knechte, welche die Verbrecher gefangen nehmen, und dem Stock-Meister überantworten, auch bey Ausführung der Delinquenten zur Execution behülflich sind. Der oberste von den Stecken-Knechten wird von dem Profoß zum Stock-Meister bestellt, welcher die Schließen und Gefängnisse unter Händen hat, und die Gefangenen verwahrt. Die Stecken-Knechte werden für unehrlich gehalten. Wenn bey einem Regimente nur ein Stock-Meister gehalten wird, so wird er auch Profoß genannt.

Regiments- und Compagnie-Profoße hat man bey der kön. preuß. Armee nicht, sondern man pflegt die Stecken-Knechte, deren bey jedem Regimente nur Einer gehalten wird,

wird, Profoße zu nennen (76); diese werden daher bey dem Regimente verpflichtet, und stehen nicht unter dem General-Profoße, noch weniger sind sie demselben irgendwo in einer Sache mit Eid und Pflicht verbunden. Sie haben die Eisen unter ihrer Besorgung, und schließen die Gefangenen; daher, weil sie in allem Steckenknecht-Dienste thun, und nichts, was sonst einem ordentlichen Profoße bey andern Völkern obliegt, zu besorgen haben, sind es nur wirkliche Stecken-Knechte, oder Stock-Meister, (wie an andern Orten der oberste unter den Stecken-Knechten, welcher die Eisen unter seiner Verwahrung hat, genannt wird,) und können auch zur Führung und Haltung des Delinquenten bey der Marter und Execution füglich gebraucht werden. Doch laboriren diese nicht leuioris notae macula (77). Wenn sich aber ein Unehrlicher hat anwerben lassen, seinen Stand verhehlet, und als Stecken-Knecht beybehalten werden kann, so laborirt ein solcher leuis notae macula.

Ausser den Stecken-Knechten steht auch noch der Henker unter dem Profoße. Er hat mit der Tortur, einigen Leibes- und Lebens-Strafen zu thun, und hat zwey oder drey Mahl mehr Sold, als ein gemeiner Soldat. An manchen Orten hat man keine besondere Regiments-Henker, sondern man bedient sich des Henkers desjenigen Ortes, wo das Regiment sich aufhält.

Der Kriegs-Proceß betrifft entweder bürgerliche (Civil-), oder peinliche (Criminal-) Sachen.

I. Kriegs-Proceß in bürgerlichen Sachen.

Von bürgerlichen oder Civil-Sachen kommt in dem Kriegs-Rechte, insonderheit dem kön. preussischen, wenig

(76) Ludovici Einleit. zum Kriegs-Proceß, C. 1, §. 28, nor. a.

(77) Zschackwitz Anmerk. über Ludovici Kriegs-Proceß, S. 118.

wenig vor, weil den Soldaten, zumahl Gemeinen, Handel und Wandel zu treiben, verbothen ist. Einmahl ist gewiß und bekannt, daß alle Streit-Händel zwischen Soldaten, oder wider Soldaten, vor kein anderes, als Kriegs-Gericht gehören, und von demselben entschieden werden müssen, und zwar ohne Weitläuftigkeit und Proceße. Denn obwohl ein Jeder, welcher wider einen Soldaten, aus was für Ursache es auch sey, bey seinem Officier zu klagen hat, mit seiner Nothdurft zu hören, und ihm zum Rechte zu verhelfen ist, folglich dann die Rechts-Mittel, welche in andern Gerichten den Klägern zustehen, auch hier billig Statt finden; desgleichen auch von einem beklagten Soldaten zu sagen ist, als welcher zur Beantwortung der wider ihn angestellten Klage, und Opponirung der etwa habenden Exceptionen, beyde auch, dem Befinden nach, zur Bescheinigung ihres Vorgebens allerdings zu admittiren sind: so muß doch in allen Stücken summarisch verfahren, und nur dasjenige, was nach dem natürlichen Rechte zum Wesen eines Processes gehört, beobachtet werden (78).

Bey den Ober-Gerichten, welche des Kriegs-Herrn Person vorstellen, hat der General-Auditeur die vorkommenden Sachen in des Kriegs-Herrn Nahmen zu entscheiden. Bey den Garnison- und Regiments-Gerichten expedirt der Garnison- oder Regiments-Auditeur die Sachen, wenn dieselben von keiner Wichtigkeit sind, im Nahmen des Commendanten und Obersten. Nur in wichtigen Sachen werden Beysitzer erfordert, und wird ein Kriegs-Gericht zusammen berufen.

In geringern Sachen wird die Klage mündlich angebracht; in wichtigen Sachen werden zwar schriftliche Kla-

(78) *Mevius*, P. 8, Dec. 92, n. 5. *Göbel* diss. de praetore bellico, c. 3, §. 1, n. d, und §. 4.

Klagen zugelassen, doch dürfen dieselben eben nicht zierlich seyn, sondern es ist hinlänglich, wenn man den Grund der Klage, und was der Kläger von dem Beklagten verlangt, daraus ersehen kann. Gehört die Sache vor das Ober-Kriegs-Gericht, so wird die Klage bey dem commandirenden General en Chef, oder bey dem General-Auditeur, angebracht; gehört sie hingegen vor die Regiments-Gerichte, so wird bey dem Regiments-Chef oder Commandeur geklagt, welcher hernach die Sache an den Auditeur verweiset.

Hierauf wird der Beklagte vorgeladen (citirt), und zwar durch den Regiments-Tambour, oder, wie es bey den Regimentern üblich ist, durch den visitirenden Unter-Officier der Compagnie, wovon der Beklagte ist, welchen leztern der Compagnie-Chef oder der Commandeur dazu beordert, so bald er auf der Parade bey Austheilung der Parole Nachricht davon erhält, daß ein Verhör gegen Beklagten vor sich gehe. Die Ladung in geringen Sachen geschieht mündlich, in wichtigen aber schriftlich, vom Regiments-Commandeur und Auditeur unterschrieben; in lezterm Falle muß dieselbe auch eine hinlängliche Ueberlegungs-Frist von 4 bis 8 Tagen enthalten (79). Die Citation geschehe nun mündlich, oder schriftlich, so muß ein Kriegs-Gericht, weil solches keinen ordentlichen Ort der Zusammenkunft hat, dabey melden lassen, wo der Citirte erscheinen solle, ob in des Commandeurs oder in des Auditeurs Quartier, oder auf der Haupt-Wache, u. s. w.

Die Expedition der Citationen in Civil-Sachen, oder wenn darin etwas zum schriftlichen Verfahren verwiesen, eine Communication an einen Officier er-

79) Kön. preuß. Kr. Ger. Ordn. Th. 1, §. 27.

geht, so geschieht das an Stabs-Officiers praemisso Titulo; an Capitains und Lieutenants aber ohne Titulatur, und alles im Nahmen des Commandeurs.

Die Insinuation an Stabs-Officiers muß durch den Adjutanten, eben also auch an Capitains, geschehen; an Lieutenants und Fähnriche kann die Insinuation auch durch einen Unter-Officier geschehen.

Wenn die Parteyen in dem vorgeschriebenen Termine erscheinen, und sich nicht mit einander vergleichen, so wird der Beklagte mit seinen Ausflüchten gehört, welche in geringen Sachen mündlich, in wichtigen hingegen schriftlich, vorgetragen werden. Dem Beklagten steht frey, ob er auf die Klage überhaupt, oder auf jeden Umstand besonders, antworten wolle, und es ist genug, wenn er auch nur eine zerstörliche Ausflucht entgegen setzt, welche eine Bejahung des facti anzeigt, indem es nach der Vernunft einerley ist, ob er durch Ja oder Nein, oder durch andere gleichen Verstand habende Worte, seine Antwort gibt. Eben so ist ihm nicht verwehrt, solche verzögerliche dilatorische) Ausflüchte, welche nicht auf eine processualische Weitläuftigkeit abzielen, vorzubringen, z. B. daß er in dieser Sache vor diesem Gerichte nicht stehe (exceptio fori); daß der Auditeur verdächtig sey (exceptio suspecti iudicis); daß die Sache bereits anderswo anhängig gemacht sey; daß der Gegentheil sich noch nicht legitimirt habe; daß ihm in gegenwärtiger wichtigen Sache keine hinlängliche Ueberlegungs-Frist gegeben worden sey (exceptio termini nimis angusti); daß der Gegner noch keine Caution gemacht habe (exceptio cautionis) (80); daß ein Vertrag gemacht sey, vermöge dessen er erst nach einer gewissen Zeit bezahlen solle, u. d. gl.; nur muß auch, zur Proceß-Verkürzung, die Antwort auf

(80) Ludovici Kr. Proceß, Cap. 10, §. 8.

auf die Klage (die Kriegs-Befestigung) den verzögerlichen Ausflüchten angehänget werden. Die zerstörlichen Ausflüchte kann er noch allezeit, auch noch bey der Execution entgegen setzen, wenn nur solche sogleich dargethan werden können; denn den Soldaten schadet die Unwissenheit der Rechte nicht(81).

Wenn der Beklagte die Sache läugnet, muß der Kläger beweisen; gleichwie der Beklagte seine Ausflüchte, welche sich auf vorgefallene Handlungen gründen, beweisen muß, indem keine Handlungen vermuthet werden; nur, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, bedarf es, zumahl in geringen Sachen, 1. keines besondern Interlocutes über die geschehene Einlassung; 2. dem Beweis-Führer muß ein kurzer Termin zu solchem Behuf gesetzt werden; und 3. wenn auch in wichtigen Sachen Beweis-Artikel (Interrogatoria) und Frage-Stücke (Articuli demonstratiui) übergeben werden sollen, so müssen doch alle processualische Weitläuftigkeiten dabey vermieden werden; in geringen Sachen supplirt solche der Auditeur.

Gegen den Beweis muß der Beklagte nothdürftig gehöret werden, entweder mit dem Gegenbeweise des directe contrarii, oder der zerstörlichen Ausflüchte. Der Beweis wird entweder durch Zeugen, oder durch Urkunden, oder vermittelst des Eides, oder auch durch rechtliche Vermuthung, geführt.

Weil bey dem Processe alles, was Kosten macht, und doch keinen Nutzen hat, vermieden werden muß, so werden die Zeugen nur mündlich vorgeladen. Ein anderer, bürgerlicher, oder Kriegs-Richter wird deshalb, daß er seinen Gerichts-Untergebenen mündlich befehle, sich vor dem Kriegs-Gerichte als Zeugen zu stellen, auch nur mündlich ersuchet.

(81) L. 1. C. de iuris et facti ignorantia. Knorr Kr. Proceß, S. 151, §. 8.

Wenn der Kläger Zeugen producirt, so werden dieselben in einem Termine über die vermeinte Puncte summarisch vernommen, und müssen ihre Aussage eidlich bestärken. Hat hingegen der Beklagte etwas wider die Zeugen einzuwenden, so darf er es mündlich thun. Ist die Sache nicht von Wichtigkeit, so ist Ein Zeuge hinlänglich; im Gegentheile aber muß der Kläger ordentlich Beweis-Artikel, und der Beklagte hingegen seine Interrogatoria übergeben, über welche hernach die Zeugen abgehört werden. Hat der Kläger auf diese Art seinen Beweis vollendet, so wird, nach einem angesetzten Termin, der Zeugen-Rotulus publicirt.

Wegen Abhörung abwesender oder verhinderter Zeugen bey den Kriegs-Läuften, s. Rescript v. 24 Jun. 1761.

Hat ein requirirtes Civil-Gericht selbst Zeugen abgehört, so ist es, dafür Sporteln zu fordern, allerdings berechtigt; denn auch die Kriegs-Gerichte, wenn sie von Civil-Gerichten requirirt werden, fordern ihre Sporteln.

Zur Beweisführung durch brieflich Urkunden ist bloß die Vorlegung (Production) in Originali, und deutliche Recognition, in dem Verhör- oder auch einem andern kurz angesetzten, Termine erforderlich. Besonders darüber zu erkennen, ist nicht nothwendig, sondern es kann nur sogleich eine Sententia definitiva gefället werden. Wer nicht recognosciren will, sondern sich zur eidlichen Diffession erbiethet, muß sofort in demselben Bescheinigungs-Termin schwören. Eine Vertretung des Gewissens mit Beweis, findet nach dem Corp. Jur. Frid. Th. 1, Tit. 10, Abschn. 2, §. 49, S. 74, nicht Statt; doch muß auch der Producent gehört werden, wenn er, um des Producten eidliche Diffession abzuwenden, Zeugen produciren will, oder auch Comparationen litterarum verlangt.

Denn

Denn obwohl dergleichen Dinge einige Weitläuftigkeiten verursachen können, müssen sie doch deswegen nicht unterlassen werden, weil man dadurch einen Meineid verhindern kann; und es muß hier eben so, wie nach Corp. Jur. Frid. (a. ang. O. §. 62 — 77,) in Civil-Gerichten verfahren werden.

Wenn es dem Kläger an Zeugen und Urkunden mangelt, so kann er dem Beklagten den Eid deferiren; und dieser kann denselben, wenn es nicht sein eigenes Factum betrifft, auf den Kläger zurück schieben. Ein deferirter Eid muß entweder sofort acceptiret, oder referiret werden, doch wird auf Verlangen wohl einige Ueberlegungs-Frist von etlichen Tagen verstattet. Nur Gewissens-Vertretung findet, ordentlicher Weise, bey dem Kriegs-Processe nicht Statt, indem dieselbe gemeiniglich zur Verschleppung der Sache gebraucht wird (82).

In Ansehung des Beweises durch Vermuthung, ist kein Unterschied unter dem Civil- und Kriegs-Proceß, sondern es kommt hier ebenfalls auf die Einsicht des Auditeurs an, wie stark er dergleichen Vermuthung achte, da denn entweder Sententia absolutoria, oder condemnatoria, erfolgt, oder es wird auf den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkannt.

Wenn nicht der Kläger, sondern der Beklagte den Eid übernimmt, so wird dabey eben so verfahren, wie bey dem Kläger.

Wenn nun dieses geschehen ist, so finden keine fernere Disputir-Sätze Statt, sondern es wird allenfalls, in wichtigen Sachen, jedem Theile erlaubt, eine kurze Deduction zu übergeben.

Hierauf erfolgt nun der Ausspruch und die Entscheidung der Sache. Diesen Ausspruch gibt, in geringen

(82) Knorr, S. 158.

ringen Sachen, der Auditeur, im Nahmen des Regiments-Commandeurs, welcher nebst ihm den Bescheid unterschreibt. Ist hingegen die Sache wichtig, so wird ein Stand-Recht niedergesetzt, welches die concipirte Sentenz mit dem Auditeur unterschreibt; oder es werden auch wohl die Acten verschickt, wenn aus gewissen Ursachen der Auditeur nicht sprechen will, oder wenn die Parten es verlangen.

Wenn die Sache von Wichtigkeit ist, und Acten nicht verschickt werden, so wird ein **Kriegs- oder Kammer-Gericht**, oder **Stand-Recht**, (s. oben, S. 482.) niedergesetzt, wozu gewisse Officiers als Beysitzer (Assessores) ernannt und gebraucht werden, welche den Gerichts-Handlungen mit beywohnen, das Protokoll mit unterschreiben, und ihre Vota ertheilen; denn, da nach dem Inhalte der kriegsherrl. Befehle, selbst der Chef zu Beurtheilung wichtiger Sachen Beysitzer zuziehen muß, so hat auch ein Auditeur, welcher, wie oben gezeigt worden ist, des Regiments-Chefs Bevollmächtigter ist, eben dieses auf das genaueste zu beobachten. Diese Beysitzer müssen dem Stande desjenigen, über den Kriegs-Gericht oder Stand-Recht gehalten werden soll, nicht nachtheilig seyn, d. h. es müssen keine zu Beysitzer genommen werden, welche unter dessen Charakter sind, über den das Kriegs- oder Stand-Recht gehalten werden soll; auch müssen es keine verdächtige Personen seyn, welche dem Beklagten oder Denunciaten vermuthlich übel oder wohl wollen. Wegen lezterer Ursachen, müssen, ausser dem höchsten Nothfalle, nicht solche dazu genommen werden, welche mit dem einen Theile unter Einer Compagnie sich befinden, oder sonst mit dem Beklagten in besonderer Connexion, oder gar in Feindschaft, stehen. Deshalb muß der Beklagte befragt werden, ob er gegen einen oder andern von den Beysitzern etwas einzuwenden habe.

Die

Die Ursache, warum zu einem jeden Verhör Officiers als Beysitzer gezogen werden müssen, ist nicht sowohl, daß man einem verpflichteten Auditeur in seinen Amts-Verrichtungen nicht Glauben beymessen wollte, sondern, weil bey dem Civil-Stande und in Criminalibus, ebenfalls aus guten Gründen Beysitzer gewöhnlich sind, und meistentheils deshalb, damit, wenn etwa der Beklagte seine vormahlige Geständnisse in dem andern Verhör läugnen wollte, der Auditeur darauf ein anderes Verhör formiren, und andere Beysitzer (zumahl wenn erstere gravirt werden, daß sie dem Beklagten Furcht eingejaget, oder Pardon versprochen, oder durch allerley verfängliche Reden ihn confus gemacht hätten, daß er geglaubt habe, man werde ihn durchhelfen, und deshalb solche Reden in den Mund gebe, da er sonst ganz anders gesprochen haben würde, u. s. w.) dazu ziehen könne, die vorigen Beysitzer aber ihm, dem Beklagten, vorstellen, und confrontando durch sie sein Bekenntniß ihm wieder ins Gesicht sagen lassen können (83).

Nach der kön. preuß. Instruction des General-Auditoriates, auch der Ober- und Regiments-Auditeurs, v. 22 Apr. 1726, soll 1. wenn ein Stabs-Officier zu verhören ist, das Verhör vom Commandeur und einem Stabs-Officier, in des Commandeurs vom Regimente Quartier gehalten, und sodann das Protokoll an den General-Auditeur eingeschicket, und, wenn darüber ein ordentlicher Spruch nöthig ist, ein General als Praeses, 2 Obersten, 2 Oberst-Lieutenants, 2 Majors, und 2 Capitains, zum Kriegs-Recht commandirt werden. Es ist aber auch nachher unter d. 21 Jun. 1749, per Circulare an sämmtliche Regimenter Infanterie, Cavallerie ꝛc. der Befehl ergan-

(83) H. C. K. Auditeur-Reglement, (Frf. M. 1695, 12.) S. 30.

gen, daß, da es sich auch zutragen könnte, welchergestalt die Untersuchung wider einen Officier von solchem Charakter vorgenommen werden müßte, daß das Regiment aus sich selbst das Kriegs-Recht nicht formiren könnte, noch bey dem Regimente solche Officiers vorhanden wären, welche nach dem Reglement, und oballegirter Instruction, bey dem Kriegs-Gerichte präsidiren können, in solchem Falle von den Chefs oder Commandeurs vom Regimente oder Bataillon, sofort an Se. Maj. davon berichtet werden solle, und alsdann Se. Maj. dem Befinden nach ferner das Nöthige darauf verordnen wollen.

Es fragt sich hierbey: Kann nicht ein das zweyte Bataillon commandirender Major als Oberst-Lieutenant in einem Kriegs-Rechte präsidiren, wenn kein Oberst-Lieutenant bey dem Regimente ist? oder überhaupt: Kann nicht einer von einem geringern Charakter solchenfalls zu einem höhern substituiret werden? Nach dem Inhalte der Antwort des General-Auditoriates an das jezt v. Bornstädtische Regiment, v. 17 März 1769, ist es wohl hin und wieder geschehen, daß, wenn ein Kriegs-Recht mit den im Reglement vorgeschriebenen Chargen aus dem Regimente nicht hat besetzt werden können, ohne ein anderes Regiment zu requiriren, zu der manquirenden Charge jemanden herzugeben, hier und da jemand von einem geringern Charakter zu einem höhern substituirt worden ist. Allein, es ist solches immer nur bey solchen Fällen vorgekommen, da wegen einer erforderlichen promten Bestrafung es zu weitläuftig war, darauf zu warten, bis jemand von einem andern Regimente hätte herzu gerufen werden können. In Berlin, und denen Städten, wo mehrere Regimenter liegen, mithin leicht jemand von einem andern Regimente in dem nach dem Reglement erforderlichen, bey dem Regimente, bey welchem das Kriegs-Recht gehalten werden soll, mangelnden Charakter, zu haben ist, applaudiret das General-Auditoriat nicht dazu, daß in dem zu haltenden Kriegs-Rechte jemand von einem geringern Charakter zu einem höhern substituiret werde, zumahl nach der Cabinets-Ordre v. 28 Jun. 1744, wegen Ernennung eines Praesidis in den zu

Ber-

Berlin haltenden Kriegs-Rechten, ein für allemahl festgesetzt ist, daß in allen solchen Kriegs-Rechten jedes Mahl die Stabs-Officiers der in Berlin stehenden Regimenter, nach Erfordern der Umstände, ihrer Tour nach, und so, wie sie auf einander rangiren, das Praesidium führen sollen, ohne deshalb zuvor bey des Königs Majestät anzufragen.

2. Wenn ein Capitain verhört werden soll, wird, nach angef. Instruction, ein Stabs-Officier und ein Capitain zum Verhör, zu dem Kriegs-Rechte aber ein Oberst-Lieutenant als Praeses, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, commandiret. Und im Fall die Sache Leib- und Lebens-Strafe nach sich ziehen kann, soll ein Oberster als Praeses, 2 Oberst-Lieutenants, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants und 2 Fähnriche, zum Kriegs-Rechte commandiret werden.

3. Zum Verhör eines Subaltern-Officiers, sollen ein Capitain und ein Officier, zum Spruch aber über denselben ein Stabs-Officier als Praeses, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche; und wenn es Leib und Leben angeht, ein Oberst-Lieutenant als Praeses, 2 Majors, 3 Capitains, 3 Lieutenants und 3 Fähnriche, zum Kriegs-Recht commandiret werden.

4. Wenn über einen Unter-Officier Verhör und Stand-Recht gehalten werden soll, so wird zum Verhör ein Lieutenant und ein Fähnrich, und zum Stand-Recht ein Capitain als Praeses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, und 2 Corporale; zum Kriegs-Recht aber, wenn die Sache Leib und Leben betrifft, ein Stabs-Officier als Praeses, und 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, und 3 Corporale (84) commandiret.

5. Zum

(84) Die 4 ältesten Unter-Officiers der Compagnie heißen, generali nomine Sergeanten, und die 4 jüngsten, Corporale.

5. Zum Verhör eines Gemeinen, soll ein alter Premier-Lieutenant, und wenn es Lebens-Strafe betrifft, sonderlich wo mehrere complicirt sind, ein Capitain nebst einem Officier; zum Stand-Recht aber ein Capitain als Praeses, 2 Lieutenants, 2 Fähnriche, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 2 Gefreyte, 2 Gemeine; und wenn die Sache Leben und Tod betrifft, ein Stabs-Officier als Praeses, 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche, 3 Sergeanten, 3 Corporale, 3 Gefreyte, und 3 Gemeine, zum Kriegs-Recht commandiret werden (85).

Ein Officier, von dessen Compagnie ein Soldat, der das Leben verwirkt hat, ist, kann nicht mit in dem Kriegs-Rechte sitzen und sprechen. Denn da ein solcher Delinquent dem Officier öfters sehr vieles Geld gekostet hat, so muß billig derselbe Officier, als Richter in eigener Sache, weder zu dergleichen Kriegs-Recht, noch zum Verhör, admittiret werden, indem überdies solches auch Gelegenheit geben kann, daß die andern Votirenden, wegen des gegenwärtigen Capitaines des Delinquenten, rechtlich zu sprechen, Anstand nehmen.

Die Pflicht der zum Verhör commandirten Officiers ist: Achtung zu geben, daß bey der Inquisition, insonderheit wenn dem Beklagten seine Aussage, und den Zeugen ihr gegebenes Zeugniß, vorgelesen wird, alles ohne Verdacht zugehe; auch auf das Factum selbst wohl zu attendiren, und deshalb, wenn sie dem Auditeur etwas zu erinnern nöthig zu haben meinen, solches ihm anzuzeigen. Es steht aber keinem Beysitzer frey, dem examinirenden Auditeur mit Fragen an den Beklagten selbst einzufallen, sondern solches muß dem Auditeur heimlich angezeiget werden, damit der Auditeur nicht dadurch confundirt werde. Ueber-

(85) Die Mittel-Unterofficiers werden durchgehends als Corporale zum Kriegs-Recht commandirt.

berhaupt müssen die zum Verhör commandirten Officiers das Verhör mit ihrer Gegenwart nur unterstützen.

Es sind zwar verschiedene Officiers der Meinung, daß ihnen, das Verhör zu halten, obliege, und der Auditeur nur allein ihre Fragen und der Beklagten Antwort zu protokolliren habe; allein, dieses wider des Kriegs-Herrn Intention laufende Präjudicium rührt von dem mangelnden Begriffe der Pflichten eines zum Verhör commandirten Officiers her, gibt zu unordentlichem Verfahren, verfänglichen Fragen und größten Nachtheil des Delinquenten, auch unendlichen Verdruß der Auditeurs, Anlaß.

Wenn ein Kriegs-Gericht zusammen berufen wird, es mag ein bürgerliches oder ein peinliches seyn, so wird Folgendes dabey beobachtet.

Wenn der Praeses des Kriegs-Gerichtes erwählt worden ist, wird dem Auditeur das Verzeichniß der Personen, welche das Kriegs-Gericht besetzen sollen, übergeben. Der Ort der Zusammenkunft, und wer bey dem Kriegs-Rechte Beysitzer seyn solle, wird den Officieren bey der Parole angezeigt. Da dem Inquisiten kein Advocat zugegeben wird, so wird es demselben den Abend vorher gleichfalls notificirt, damit er sich darauf vorbereiten könne. Wenn die zum Kriegs-Gericht gehörigen Personen beysammen sind, ein jeder an seinem Orte Platz genommen, auch der Auditeur sich kürzlich bedankt hat, daß sie bey dem Kriegs-Rechte haben erscheinen wollen, werden sowohl der Praeses als die Beysitzer von dem Auditeur vereidet, welches nach Kriegs-Gebrauch stehend geschieht. Wenn der Inquisit wider einen Beysitzer etwas erhebliches einzuwenden hat, wird an dessen Stelle ein anderer commandirt. Hierauf werden die Acten verlesen, die Sache wird nochmahls gegen die Kriegs-Artikel gehalten, und hernach wird votirt. Es kann aber nicht ein jeder besonders votiren, sondern zwey und zwey (drey und drey), die einerley Charge bekleiden,

haben zusammen Ein Votum, und müssen sie sich deshalb mit einander bereden; d. h. es wird classenweise votirt. Das Votiren geschieht von unten herauf; die Gemeinen nähmlich votiren zuerst, nach diesen die Unter-Officiers, auf dicse die Fähnriche, hernach die Lieutenants, u. s. w. Die Unter-Officiers und Gemeinen votiren stehend, mit entblößtem Haupte; die Hauptleute ꝛc. sitzend, mit bedecktem Haupte. Es muß nur Einer aus jeder Classe dem Auditeur das Votum, worüber die Classe sich vereinigt hat, heimlich, daß es der Praeses oder andere nicht hören können, sagen. Wenn nun jede Classe des Voti halber sich verglichen hat, und die Vota von dem Auditeur aus dem Munde der Votirenden niedergeschrieben, oder, wenn sie schriftlich angekommen, ad Acta protokollirt worden sind, so votirt der Präsident zulezt. Bey den Ober-Gerichten, hat der General-Auditeur ein freyes Votum; bey den kaiserlichen Truppen haben es auch die Regiments-Auditeurs; an andern Orten hingegen hat es der Praeses und Auditeur gemeinschaftlich.

Im Preussischen hat der Regiments-Auditeur kein ordentliches Votum bey dem Kriegs- und Stand-Rechte; denn der Auditeur ist des Regiments-Chefs Bevollmächtigter, nun werden aber, nach der Vernunft, und dem Rechte der Natur, derjenige, welcher die Vollmacht ertheilt (Mandans), und der Bevollmächtigte (Mandatarius), für Eine Person gehalten. Es ist daher etwas Irreguläres, daß bey den kaiserl. Truppen die Auditeurs, dem Voto der Chefs und Commandeurs ohne Schaden, auch ein Votum haben. Bey den übrigen Potentaten haben die Auditeurs nur ein Votum informativum, oder consultativum.

Wenn der Fall sich eräugnen sollte, daß einer der Votirenden die Sache nicht recht verstände, so muß der Auditeur ihn eines bessern belehren, und aufs neue votiren lassen.

Handelt ein Beysitzer gegen seine Pflichten, so ist des Auditeurs Schuldigkeit, daß, weil er nicht nur den Vorsitzer (Praeses) und die Beysitzer von dem Verbrechen und dessen Umständen wohl unterrichten, sondern ihnen auch, was Rechtens sey, zeigen muß, er, wenn er findet, daß die Vota nicht legal sind, die Votirenden dahin anweise, daß sie sich wegen eines andern Voti vereinigen, auch deshalb sie nochmahls, sowohl was das Verbrechen, als auch das Recht betrifft, unterrichte. Wollen sie nun nicht abtreten, und sich nochmahls unter einander besprechen, so muß der Auditeur den Praeses ersuchen, die Votanten zu ihrer Pflicht anzuhalten, Raison und mehrern Unterricht anzunehmen, auch abzutreten ꝛc. Bleiben die Votanten aber dabey, oder will der Praeses dem Auditeur nicht assistiren, so schreibt der Auditeur das Votum nieder, und merkt zugleich zu seiner Sicherheit dabey an, daß sie, der geschehenen Remonstration ungeachtet, nichts anders hätten votiren, auch der Praeses ihm nicht assistiren wollen (86).

Wenn eine jede Classe ihr Votum angegeben hat, und solches niedergeschrieben worden ist, so lieset der Auditeur die Vota nochmahls vor, und alsdann vergleicht man sich wegen der Sentenz. Die Sentenz wird aber nach den meisten Stimmen verfasset; und wenn die Vota gleich sind, so geht diejenige Meinung, der der Praeses beypflichtet, vor (87); der Praeses muß aber in diesem Falle der gelindesten Meinung beypflichten,

(86) Preuß. Kr. Ger. Instruct. Th. 1, §. 68. Khevenhüller, S 198.

(87) Nachricht, wie bey kaiserl. Kriegs-Gerichten verfahren werde, c. 7, §. 10. Ruß. Reglem. c. 10, §. 5. Preuß. Kr. Ger. O. §. 69. Schwed. Ger. Ordn. §. 18. Dän. Kr. Ger. Instr. c. 2, §. 15. *Beier* iuris milit. prud. n. 437. Gnüge, §. 831. *Burger* obst. milit. Cent. 4. obs. 2.

ten, es wäre denn, daß die gelindeste offenbar irrationnable wäre.

Es fragt sich: Welches ist die Mehrheit der Stimmen, wenn im Kriegs-Rechte die Gemeinen 10, die Gefreyten 12, die Corporale 15, die Sergeanten 20, die Fähnriche 25, die Lieutenants 18, die Capitains 16, und der Präses 14 Mahl Gassenlaufen-Strafe dictiren? Nach der gründlichen Wahrheit lässet sich keine Mehrheit der Stimmen in solchem Falle eigentlich denken, wo die Stimmen jeder Classe verschieden sind. Unterdessen, da dergleichen große Verschiedenheit nicht selten vorkommt, so wäre es wohl nöthig, ein Principium regulativum an die Hand zu geben; und dieses scheint wohl das beste zu seyn, wenn der Auditeur darauf sieht, worin alle Vota übereinstimmen, nähmlich in gegenwärtigem Falle auf 10 Mahl Gassenlaufen. Denn a) welche Classe 12, 14, 15, 16, 18, 20 und 25 Mahl dictirt, dieselbe hat auch 10 Mahl ungezweifelt dictirt; b) ist dieses das gelindeste, welchem der Präses, vorgedachter Maßen, beyzupflichten verbunden ist; c) gründet es sich eben darauf, weshalb Andere 16 Mahl für die Mehrheit der Meinungen halten, nähmlich daß 16 nicht in 10, 12, 14, 15, sondern in 16, 18, 20 und 25 enthalten ist. Noch Andere wollen solchenfalls 14 Mahl aus der Ursache für vorzüglich erachten, weil der Präses auf 14 Mahl votirt hat; allein, ein Präses hat nur alsdann zwey Vota, wenn die Vota gleich, und nicht wenn sie ungleich sind. Wieder Andere wollen solchenfalls 16 Mahl deshalb für vorzüglich halten, indem sie der sämmtlichen acht Classen Vota, auf 130 Mahl Gassenlaufen addirt, mit 8 dividiren, alsdann aber kommen $16\frac{2}{8}$ Mahl heraus.

Wenn das Urtheil abgefaßt worden, auch von dem Auditeur und Praeses (an manchen Orten auch von den Beysitzern) unterschrieben worden ist, wird es noch bey versammeltem Gerichte von dem Auditeur publicirt; worauf alsdann, wann der Auditeur sich gegen den Praeses und die Beysitzer nochmahls bedankt hat, das Kriegs-Gericht aus einander geht.

Im Preussischen werden die Vota und die Sentenz von allen Beysitzern unterschrieben, nicht aber öffentlich verlesen,

sen, sondern alles bleibt dem Stand-Rechte so lange unbekannt, bis die Sentenz von der Confirmation zurück kommt, und dem Inquisiten publicirt wird; daher auch die Beysitzer ihre gegebene Vota verschwiegen halten müssen. Bloß allein das Stand-Recht, welches ein ausserordentliches Kriegs-Recht ist, (s. oben, S. 482,) eröffnet dem Inquisiten den Ausspruch sofort, weil die Execution ohne Anstand vor sich geht. Der Beschluß des Stand- oder Kriegs-Rechtes ist, daß der Auditeur seine Acten zusammen nimmt, und, mit dem Praeside von den übrigen Beysitzern des Officier-Standes durch ein Compliment Abschied nehmend, zum Regiments-Commandeur geht, und beyde rapportiren; bey welcher Gelegenheit der Präses aller Classen Vota und die Sentenz erfährt.

Was die Gerichts-Gebühren betrifft, so können in Processen, welche den Herren-Dienst betreffen, von dem Auditeur und den übrigen Personen eines Kriegs-Gerichtes keine Gebühren gefordert werden, weil dieselben ihre Gage deswegen ziehen. Bey andern Processen hingegen darf der Auditeur die Gerichts-Gebühren nach den im Lande üblichen Taxen nehmen, wenn nicht bey Kriegs-Gerichten eine eigene Sportel-Ordnung eingeführt ist; s. oben, S. 532. Wenn die Beysitzer erst an den Ort der Zusammenkunft des Kriegs-Gerichtes haben reisen müssen, so müssen ihnen die Reise-Kosten bezahlet werden. Gemeine Soldaten sind aber allezeit von allen Gerichts-Sporteln befreyt.

Wenn sich jemand durch den Ausspruch eines Unter-Kriegs-Gerichtes in bürgerlichen Sachen gravirt befindet, so kann er appelliren; in peinlichen Sachen hingegen findet keine Appellation bey den Kriegs-Gerichten Statt.

Die Appellation geht von den Unter-Kriegs-Gerichten an die Ober-Kriegs-Gerichte.

In Schwedisch-Pommern geht die Appellation an die Statthalter-Regierung, woben die Generalität zugleich

präsidirt (88). Im Hannoverischen werden die Personal-Klagen vor der Kriegs-Kanzelley tractirt, und unter dem Nahmen der Kriegs-Commission expedirt, und die Appellationen gehen an das Ober-Appellations-Gericht (89). Im Würtenbergischen ist bey dem Chef, und in dessen Abwesenheit bey dem Commandeur des Regimentes, die erste Instanz; wenn aber dieselbe jemand nicht gleichbaldige und gebührende Justiz ertheilt, alsdann darf sich ein Kläger an den Kriegs-Rath wenden; und wenn ihm auch da nicht geholfen werden sollte, so ist es ihm erlaubt, sich bey Sr. herzogl. Durchl. selbst zu melden (90).

Was die Summam appellabilem betrifft, so ist dieselbe vor dem schwedischen Ober-Kriegs-Gerichte 200 Rthlr. Silber-Münze (91). Im Hannoverischen, ist sie bey dem Ober-Appellations-Gerichte 500 Rthlr. Capital (92). In subsidium müssen sich die Kriegs-Gerichte quoad Summam appellabilem, nach den Landes-Gesetzen richten.

Die Appellation kann mündlich, und schriftlich, geschehen; es ist auch nicht nöthig um besondere Abschieds-Briefe (Apostolos) Ansuchung zu thun, sondern es wird ex officio Bericht erstattet, und die Acten werden in originali eingesendet. Die in Landes-Gesetzen und gemeinen Rechten vorgeschriebene Fatalien werden nicht so genau genommen, weil den Soldaten die Ignorantia iuris civilis nichts schadet; welches aber Ausnahme leidet, wenn in den Kriegs-Gerichts-Ordnungen die Beobachtung der Fatalien vorgeschrieben worden ist.

Die

(88) Ludovici, Cap. 12, §. 6. Schwarzens Anmerk. über den Schwed. Art. Br. Art. 71.

(89) Hannöver. Reglem. wegen Administrirung der Militair-Justiz, v. 18 Aug. 1732.

(90) Würtemberg. Reglem. für die Infant. XI Th. Tit. 3, Art. 10.

(91) Schwed. Ger. Ordn. §. 11, n. 8.

(92) Ober-Appellat. Ger. Ordn. Th. 2, Tit. 2. §. 1.

Die Appellation wird aber nicht allemahl angenommen, sondern auch zuweilen verworfen. Wenn nähmlich das Ober-Gericht die Gravamina von keiner Erheblichkeit findet, so wird dem Unter-Gerichte die Vollstreckung des Urtheiles anbefohlen, weswegen dann auch die Acten zur ersten Instanz zurück geschickt werden. Sind hingegen die Beschwerden von Wichtigkeit, so wird die Appellation angenommen, und die Parteyen werden auf einen kurzen Termin citirt. Wenn beyde Theile erscheinen, so wird zuweilen noch ein Stand-Recht niedergesetzt, und den Parteyen wird erlaubt, ihre Nothdurft nochmahls in Sätzen schriftlich vorzustellen, worin der Appellant seine Gravamina zu deduciren, der Appellat hingegen solche zu refutiren sucht. Zuweilen aber werden die Parteyen nur mündlich gehört. Alles wird hernach ad Acta verzeichnet, und nach geschlossenem Receß wird der Bescheid eröffnet, und das Urtheil vollstreckt.

Von den Ober-Gerichten kann nicht mehr appelliret werden, weil sie des Kriegs-Herrn Person vorstellen. Doch kann man sich bey denselben der Revision und Supplication bedienen. Ausser diesen Remediis finden auch alle übrige Rechts-Mittel vor den Kriegs-Gerichten Statt, die in dem Lande, worin der Proceß anhängig ist, üblich sind.

Auf des kön. preuß. geh. R. und General-Auditeurs Mylius Anfrage wegen der beyden Puncte: Ob von des General-Auditoriates Sentenzen appellirt werden könne, und wohin die Appellation gehe? rescribirten Se. kön. Maj. unter d. 4 Jan. 1747, daß, wenn von einer Sentenz des General-Auditoriates appelliret werden möchte, alsdann noch eine einzige Instanz Statt haben solle, weiter aber müsse solches durchaus nicht gehen, noch über diese Instanz das geringste Remedium weiter verstattet werden. Ob nun wohl hieraus nicht erhellt, wohin die Appellation gehen solle, so ist doch 1. in den Prämissen gedachter königl. Antwort ausdrücklich gedacht, daß auch angefragt worden sey, ob es erlaubt sey, in solchem

Falle die Acten an ein Rechts-Collegium im Lande zum anderweitigen Spruch zu verschicken; und 2. geschieht dergleichen Versendung ebenfalls in Kriegs-Consistorial-Sachen.

Wenn nun der Ausspruch gethan worden ist, so muß derselbe zur Execution gebracht werden. Ist das Urtheil von Unter-Gerichten gesprochen, und nicht von denselben appellirt worden, so liegt die Vollstreckung des Urtheiles den Unter-Gerichten ob. Ist hingegen die Sache durch Appellation an die Ober-Kriegs-Gerichte gelanget, so steht es den Ober-Gerichten frey, ob sie den gethanen Ausspruch selbst exequiren, oder die Execution dem Unter-Kriegs-Gerichte, von welchem die Appellation an sie ergangen ist, anbefehlen wollen.

Das Urtheil geht entweder auf eine gewisse Sache, oder auf eine Quantität. Im ersten Falle muß dem Ausspruche sogleich Folge geleistet werden, im leztern hingegen wird noch einige Frist gegeben.

Die Execution in Sachen geht entweder auf bewegliche, oder unbewegliche. Geschieht die Execution an unbeweglichen Sachen, so müssen die Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction die Güter liegen, den Kriegs-Gerichten dazu behülflich seyn. Geschieht dieselbe an beweglichen Sachen, so geht sie nur auf solche Sachen, welche den Soldaten eigen sind, denn Gewehr, Montur und Waffen können nicht mit Execution beleget werden, weil sie dem Kriegs-Herrn gehören. Die beweglichen Sachen, welche dem Soldaten zugehören, werden in solchem Falle von den Kriegs-Gerichten bey Trommel-Schlag verauctioniret. Geht die Execution nicht auf beweg- oder unbewegliche Sachen, so gilt sie auf ausstehende Activ-Schulden, die ein Soldat von Personen, welche unter den Kriegs-Gerichten stehen, zu fordern hat.

Ueberhaupt wird bey der Execution eben die Ordnung beobachtet, die man in Civil-Gerichten hat, ausser daß, weil

weil die Execution in unbeweglichen Sachen einige Weitläuftigkeit verursachen kann, indem dieselben unter der Kriegs-Gerichtbarkeit nicht befindlich sind, und die Civil-Obrigkeit darum ersuchet werden muß, daß sie dergleichen subhastiren lasse, ein Kriegs-Gericht, wenn der Verurtheilte etwas zu fordern hat, von denen, die unter der Kriegs-Gerichtbarkeit stehen, in solche ausstehende Schulden die Execution zuerst unternimmt, falls die beweglichen Sachen, welche abgepfändet, und vom Kriegs-Gerichte verauctionirt worden sind, nicht zureichen, auch der Schuldner keine Anstalt zur judicatmäßigen Bezahlung macht.

Das monathliche Tractement kann bey Officieren nur alsdann mit Execution beleget werden, wenn sie gar nichts im Vermögen haben; doch muß ihnen alsdann auch noch so viel gelassen werden, als sie zu ihrem Unterhalte höchst nöthig haben. In solchem Falle ordnet der Regiments-Commandeur den Abzug brevi manu durch seine mündliche Ordre an den Regiments-Quartiermeister, wovon der Auditeur Nachricht ad Acta zu registriren hat. Wenn das General-Auditoriat die Execution dirigirt, so requirirt dasselbe die General-Kriegs-Casse, daß diese den Abzug dem General-Auditoriate zur Auszahlung zuschicke, und dem Regimente in Rechnung stelle.

Was den Concurs-Proceß betrifft, so kann Concursus Creditorum über eines Officiers oder Soldaten Vermögen vor dem Kriegs-Gerichte ventiliret werden, und die Civil-Gerichte können wegen Subhastation der Immobilien requiriret werden, wenn Creditores bey den Kriegs-Gerichten concurriren; auch versteht es sich von selbst, daß bey diesem Processe der Auditeur ebenfalls darauf sehen müsse, daß alle Weitläuftigkeiten, welche man nicht selten in bürgerlichen Gerichten zulässet, beyseit gesetzt werden (93). Concurriren aber Creditores hypothecarii bey den bürgerlichen Gerich-

(93) Gnüge, Kriegsrecht, §. 795, S. 420.

ten, so werden auch deren Sachen per modum processus liquidationis vor den Civil-Gerichten ventiliret, und die unbezahlt gebliebenen Personal-Gläubiger an die Kriegs-Gerichte verwiesen, wodurch weder den Gläubigern, noch den Schuldnern, leicht präjudicirt werden kann.

In Concursen haben die Regiments-Gelder, welche man dem Regimente schuldig ist, an manchen Orten auch dasjenige Geld, welches für die Erb-Heergeräths-Stücke erlegt wird, den Vorzug.

II. Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen.

In peinlichen Sachen soll ordentlicher Weise vor dem Urtheil eine genaue Untersuchung vorher gehen. Dieses leidet aber eine Ausnahme, wenn durch schnelle Bestrafung der Verbrecher bösen Folgen vorgebauet wird. Dergleichen Executionen geschehen, bereits erwähnter Maßen, von dem General-Gewaltiger, und, wenn die Armee vor dem Feinde steht, von einem Jeden, der den Verbrecher antrifft.

Der Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen, ist entweder der Anklage- oder der Inquisitions-Proceß.

1. Was den peinlichen Anklage-Proceß betrifft, so werden die peinlichen Sachen vor den Kriegs-Gerichten entweder auf vorhergehende Anklage, oder gemeinen Ruf, tractirt. Die Anklage geschieht entweder von einer Privat-Person, oder dem Amts-Ankläger.

Wenn eine Privat-Person anklagt, so muß sie Caution für die Unkosten ꝛc. stellen, welches aber wegfällt, wenn die That offenbar ist. Ist kein Ankläger vorhanden, so muß bey Ober-Gerichten der General-Profoß oder General-Gewaltiger, und bey Regiments-Gerichten der Regiments-Gewaltiger oder Profoß, die

die Anklage von Amtswegen verrichten (94). Bisweilen geschieht es bey Ober-Kriegs-Gerichten auch durch den Gerichts-Webel (95).

Bey den Feld-Consistorien ist, in Ermangelung eines andern Anklägers, ein Feld-Prediger Amts-Ankläger (96).

Bey geringen Sachen und Stand-Gerichten, geschieht die Anklage mündlich, sonst aber wird dieselbe meistens schriftlich verfasset. Geschieht die Anklage schriftlich, so muß in derselben das Verbrechen mit allen seinen Umständen, Zeit und Ort, wo und wann es geschehen ist, bestimmet werden. Die Anklage kann auch artikelweise abgefasset werden.

Auf die Anklage muß der Beklagte in einem gewissen Termine antworten, und wird sodann nach der Ordnung des bürgerlichen Processes verfahren. Wenn der Beklagte nicht antwortet, oder die Anklage verneinet, so muß der Ankläger beweisen, und dem Angeklagten muß der Gegen-Beweis vorgehalten werden. Nach geführtem Beweise und Gegen-Beweise wird darüber nach gewechselten Sätzen das Urtheil beschlossen, doch wird dem Beklagten der lezte Satz gelassen. Weil aber bey peinlichen Sachen ein vollständiger Beweis erfordert wird, so kann, wenn einiger Verdacht vorhanden ist, dem Beklagten, nach Maßgabe des Verbrechens, entweder der Reinigungs-Eid, oder die Tortur, zuerkannt werden. Beweiset der Angeklagte seine Exceptionen, so wird er von der

(94) Schwendi Kr. Discours, S 413 — 416. 450. Ludovici, C. 11, §. 3. Spate Auditeur, C. 6, §. 1. Schwed. Ger. Ordn. Art 14, f Dän. Kr. Ger. Instr. Art. 18. Preuß. Kr. Ger.-Ordn. §. 26.

(95) Ludovici, C. 11, §. 4. Schwed. Ger. Ordn. Art. 9.

(96) Ludovici, C. 11, §. 5. Schwed. Art. Br. Art. 18. 19. Dän. Kr. Ger. Instr. C. 5, §. 27. Zürcher Kr. R. Tit. 3, Art. 18.

Anklage befreyet; kann er hingegen dieselbe nicht erweisen, so wird er entweder nach seinem eigenen Geständnisse, oder nach des Anklägers Beweisen, gerichtet, wofern nicht etwas zu seiner Begünstigung beyträgt, in welchem Falle hernach der Reinigungs-Eid erkannt wird.

Da es sowohl ungewissenhafte Soldaten, als ungewissenhafte Bürger, gibt, so findet der Reinigungs-Eid, als ein Mittel, die Wahrheit an das Tages-Licht zu bringen, auch in Militär-Gerichten Statt. Wenn daher die Beschaffenheit des Verdachtes solchen Eid regulariter admittirt, so kann ein Kriegs-Recht wohl darauf erkennen, doch muß man aus Furcht, daß ein Meineid begangen werde, sehr behutsam und etwas seltener dazu schreiten, auch die gewöhnliche Admonition durch den Feld-Prediger dabey mit adhibiren.

Was die Abfassung des Urtheiles betrifft, so wird damit eben so, wie in bürgerlichen Kriegs-Gerichten, verfahren. Von dem abgefaßten Urtheile kann nicht leicht appelliret werden; doch kann niemand hierdurch Unrecht geschehen, weil gemeiniglich dergleichen Urtheile noch an höhere Orte zur Revision eingeschickt werden müssen.

Der Anklage-Proceß kommt bey Kriegs-Gerichten selten vor. Im Preussischen ist derselbe, vermöge des Edictes v. 21 Aug. 1724, gänzlich abgeschaffet worden, (inmaßen in Criminal-Sachen nur allein der in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene kurze Inquisitions-Proceß geführt und observirt werden soll). Indessen, da selbst gedachte Verordnung, a) nach dem Rescr. v. 18 Jan. 1736, auf Delicta leviora und geringere Transgressiones legum poenalium, welche poenis civilibus, nähmlich mit Geld-Strafe, Gefängniß ꝛc. coercirt werden, nicht zu appliciren ist, es sey denn, daß die Gesetze die Strafen determinirt, oder solche dem Arbitrio iudicis überlassen haben; b) da auch, nach den Landes-Gesetzen, bey dergleichen geringen Verbrechen nicht allemahl specialis Inquisitio Statt hat, indem dieselbe dem guten Leumuth eines sonst ehrlichen Mannes nachtheilig ist; und c) da dergleichen vielmehr bey einem summarischen Verhör, praevia indicatione, se inciduſſe

cidisse in poenam LL. statutam, vel a iudicio statuendam, auf ein Mahl abgemacht werden können; hiernächst d) in Militär-Gerichten alles, so viel möglich, kurz abgethan werden muß: so ist wohl kein Zweifel, daß auch der Processus accusatorius bey Militär-Gerichten in delictis leviоribus und geringern transgressionibus LL. Statt habe; da hingegen in causis maioris momenti, und da das Denuncirte auf ein Crimen, es sey militare, oder commune, oder mixtum, hinaus läuft, der Inquisitions-Proceß, zu Folge gedachten Resc., von dem Auditeur allerdings beyzubehalten, und nach solchem die Sache zu untersuchen, und zu beendigen ist (97).

2. Der peinliche Inquisitions-Proceß (98) ist bey Kriegs-Gerichten am meisten üblich, und besteht in einer von dem Richter von Amtswegen angestellten Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen; er findet aber nur bey groben Verbrechen Statt.

Ehe aber ein Richter ein Verbrechen untersuchen kann, muß dasselbe entweder durch Denunciation, oder durch den allgemeinen Ruf, zu Ohren gekommen seyn.

Bey der Untersuchung des Verbrechens kommen zwey Fragen vor, nähmlich: 1) ob das Verbrechen wirklich begangen worden ist? 2) wer es begangen hat?

Bey der General-Inquisition wird nach dem Corpore delicti geforscht, um zu sehen, ob und was für ein Verbrechen begangen worden sey. Auf die General-Inquisition folgt sodann die Special-Inquisition: von wem, und auf was für Art und Weise das Verbrechen begangen worden sey, wobey das meiste auf den Indiciis beruhet. Die Indicia sind solche Beweisthümer, aus welchen man gewiß oder doch wahrschein-

(97) Müllers Kriegsrecht, Band 2, S. 262.

(98) *Brockes* de processu inquisitorio in iudiciis militaribus vsitato. *Maier* de iure & processu militum inquisit. & privileg.

scheinlich abnehmen kann, daß ein Verbrechen begangen worden sey.

Wenn genug Indicia vorhanden sind, auch wider jemand ein ziemlicher Verdacht vorhanden ist, so kann der Verdächtige in Arrest genommen werden; man muß aber hierbey behutsam verfahren, daß man nicht leicht in andern Verbrechen zur Captur schreite, als welche eine peinliche Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen; doch geschieht es nicht selten, daß Soldaten auch der geringsten Verbrechen wegen in Arrest genommen werden (99).

Der Arrest ist, nach dem verschiedenen Stande der Personen, und der verschiedenen Art von Verbrechen, mancherley. Ein Officier erhält theils weiten, theils engen, Arrest; und dieser unterscheidet sich wieder in Haus- oder Stuben-Arrest, und in die Verwahrung im Gefängnisse, oder auf der Haupt-Wache. Der enge Arrest wird mit oder ohne Wache auf der Stube oder Haupt-Wache gehalten. Nach Kriegs-Gebrauch muß ein Officier, wenn er in Arrest kommt, nicht nur den Degen abgeben, sondern es cessiren auch alle Honneurs während der Zeit. Einem auf dem Marsche arretirten Officier wird nicht nur der Degen abgenommen, sondern es werden auch demselben die Steine von den Pistolen abgeschraubet. Zu reiten ist ihm erlaubt, doch unter der Aufsicht eines Officiers. Wenn ein Officier weiten Arrest hat, so kann er auch ohne Seiten-Gewehr ausgehen; doch folgt ihm einer von der Wache nach. So kann auch einem arretirten Officier, wenn sein Verbrechen nicht wichtig ist, und ihn die Reihe im Dienste trifft, der Degen gegeben, und der Dienst von demselben verrichtet werden; nach verrichtetem Dienste aber muß er wieder in den Arrest gehen.

Nach

(99) Dölffer Kriegsproceß, Cap. 9, n, 4.

Nach dem kön. preuß. Kriegsdienst-Reglem. für die Infanterie, von 1743, Th. VI, Tit. 2, soll 1) ein Stabs-Officier, wenn er in Arrest kommt, den Arrest in seinem Quartiere halten; und wenn die Sache, warum derselbe in Arrest ist, capital ist, soll ein Unter-Officier mit 3 Mann zur Wache in sein Quartier gegeben, und eine Schild-Wache vor die Thür gesetzt werden, auch der Unter-Officier bey ihm in der Stube bleiben. Den Degen nimmt der Chef oder Commandeur des Regimentes zu sich, und der Adjutant sagt dem arretirten Stabs-Officier das Verhör an, und begleitet ihn auch zum Verhör. 2) Wenn Capitains in Arrest kommen, sollen dieselben in einer Garnison, wo ein Bataillon oder Regiment liegt, auf die Haupt-Wache in Arrest geschickt werden; in andern Garnisonen aber sollen sie den Arrest so lange in ihrem Quartiere halten, bis der Regiments-Chef oder Commandeur Ordre stellt, ob sie wieder los seyn, oder nach dem Stabe gebracht werden sollen; in welchem leztern Falle ein Officier dieselben nach dem Stabe auf die Haupt-Wache in Arrest, und den Degen an den Commandeur liefert. Wenn aber ein Capitain, oder auch ein anderer Officier, wegen einer Sache, welche Leib und Leben betrifft, in Arrest ist, so muß derselbe mit einem Commando nach dem Stabe in Arrest gebracht werden, daß er unmöglich entfliehen kann. Uebrigens bringt ein Unter-Officier einen arretirten Capitain von der Haupt-Wache in das Verhör. 3) Wenn ein Subaltern-Officier in Arrest kommt, so soll er allezeit, wenn auch ein Capitain mit seiner Compagnie in einer Garnison allein liegt, auf die Haupt-Wache in Arrest geschickt werden; und wenn derselbe zum Stabe in Arrest geliefert wird, soll ein Officier mit 2 Mann ihn dahin bringen. In das Verhör und Kriegs-Recht aber wird ein Subaltern-Officier mit einem Unter-Officier und 2 Mann von der Haupt-Wache geschickt.

Ein zur Festung condemnirter Stabs-Officier wird durch einen Capitain, ein Capitain durch einen Subaltern-Officier, und ein Subaltern-Officier durch einen Unter-Officier und 2 Mann, dahin gebracht.

Die gemeinen Soldaten kommen entweder auf die Haupt-Wache in Arrest, oder sie werden zum Profoß gesetzt. Wenn sie zum Profoß gesetzt werden, so geschieht

schieht es entweder in Eisen und Banden, oder ohne dieselben. Im ersten Falle bekommt einer entweder die Schlüssel vom Profoß, daß er sich selbst schließe, oder er wird, wenn er sich selbst nicht schließen will, oder etwas infames begangen hat, von dem Stecken-Knechte geschlossen.

Wenn der Verbrecher bey der General-Inquisition entflieht, wird er durch Steck-Briefe verfolget. Kann man seiner durch Steck-Briefe nicht habhaft werden, so wird mit der Edictal-Citation wider denselben verfahren, welche aber nicht angeschlagen, sondern mündlich, unter Trommel-Schlag und Trompeten-Schall, von einem Unter-Officier verrichtet wird. Wenn sich der Flüchtige auch auf die Edictal-Citation nicht stellt, wird ein Kriegs-Recht niedergesetzt, die Sache so viel möglich untersucht, und nach den Rechten gesprochen. Hernach wird, zumahl in groben Verbrechen, das Urtheil an dem Nahmen oder Bildnisse des Delinquenten vollzogen.

Zuweilen geschieht es, daß der Flüchtige entweder mündlich, oder schriftlich, um ein sicheres Geleit (Salvus conductus) ansucht; dieses darf ihm nicht versaget werden. Das sichere Geleit ist entweder das allgemeine, oder das besondere. Das allgemeine ist, wenn der Delinquent nur zu Gerichts-Tagen ab und zu gehen darf, auch nur vor unrechter Gewalt, und nicht weiter, geschützt wird. Solches dauert auch nicht länger, als bis der Delinquent die That bekannt hat, oder derselben überwiesen worden ist, da er dann sogleich in das Gefängniß gebracht wird. Das besondere Geleit hingegen ist, wenn der Delinquent völlige Sicherheit gegen bare oder fidejussorische Caution erlangt, bis zu Austrag der Sache, und bis etwas Peinliches wider denselben erkannt wird. Das Special-Geleit ist in Foro militari das gewöhnlichste, und wird von dem Kriegs-Herrn, oder, in dessen Abwe-

wesenheit, von dem General en Chef, oder, auf dessen Befehl, von dem General-Auditeur ertheilt.

Derjenige, welcher ein sicheres Geleit bekommt, hat Folgendes zu beobachten. 1. Er muß bey Tage, und nicht bey Nacht, und zwar 2. die rechten Heer- und Land-Straßen, und keine verdächtige Umwege ziehen, auch 3. keine verdächtige Schreiben und Sachen bey sich führen; und 4. mit keinem Gewehre, noch viel weniger mit geladenem und gespanntem Gewehre, reisen, (doch ist, nach Kriegs-Gebrauch, einem Officier erlaubt, sein Seiten-Gewehr zu tragen, und Pistolen am Sattel zu führen, allein sie müssen eingespannt seyn.); 5. nichts vornehmen, was derselben Herrschaft, die ihm salvum conductum ertheilt hat, oder deren Unterthanen und Lande nachtheilig seyn könnte, sonst würde man ihm billig das sichere Geleit nicht halten, sondern ihn mit doppelter Strafe belegen. 6. Er muß auch von der Armee und den Truppen sich ab- und hinweg begeben, nicht mit und neben denselben, sondern apart reisen, damit nicht der Verdacht wider ihn entstehen könne, als unterhielte er ein Verständniß mit denselben, u. s. w.

Wenn man des Delinquenten entweder in continenti, oder durch Steck-Briefe, habhaft geworden ist, oder wenn er sich nach ergangener Citation oder nach erlangtem sichern Geleite gestellt hat, so wird er von dem Auditeur, in Gegenwart einiger von dem Obersten hierzu commandirten Officiere, summarisch verhört. Wenn das summarische Verhör beschlossen worden ist, muß der Auditeur über das Verbrechen gewisse Artikel verfertigen, über welche der Verbrecher aufs neue vernommen werden muß. Bey dem Verhör wird der Verbrecher losgeschlossen, und wenn dasselbe geendigt ist, wird er dem Profoße wieder übergeben. Ueber das Verhor wird eine Registratur verfert-

fertigt, welche von dem Auditeur und den anwesenden Officieren unterschrieben wird.

Bey dem Inquisitions Processe erleichtert sich der Auditeur die ganze Untersuchung, wenn er ein summarisches Vernehmen prämittiret, indem er daraus die Umstände zur Anfertigung der Artikel vernehmen muß, auch bemerken kann, ob der Inquisit bey der Aussage bleibt, oder nicht. Denn wegen wichtiger Verbrechen mag der Inquisit gestanden oder geläugnet haben, so muß der Auditeur dennoch Artikel anfertigen; ein anderes ist wegen geringer Verbrechen, weshalb der Verbrecher auch Jure criminali communi nicht über Artikel vernommen wird. Zum Muster der Inquisitional-Artikel können diejenigen dienen, die in den Anmerk. über das brandenb. Kriegs-Recht, Art. 35, vorkommen. Ueber die mehresten Kriegs-Artikel der kaiserl. Truppen, hat Müller, in seinem Judicio castrensi militis delinquentis, Inquisitional-Artikel verfertigt. Kurz, ein Auditeur muß, bey Verfertigung der Artikel und dem Verhör, eben das beobachten, was sonst ein Criminal-Richter des Civil-Standes in Acht zu nehmen hat, und deshalb auch des Inquisiten Antwort mit dessen eigenen Worten niederschreiben, sich aller harten, anzüglichen und lächerlichen Redens-Arten enthalten, auch nicht verstatten, daß solches von den Beysitzern geschehe (100).

Will der Beschuldigte gar nicht antworten, oder doch nicht so deutlich, wie es sich gebührt, so wird die Antwort durch harte Bedrohung von ihm heraus gebracht; und will auch dieses nicht helfen, derselbe durch Schläge dazu gezwungen, daß er bloß und gehörig antworte; nicht aber sofort, wenn er nicht gestehen will. Von leztern werde ich weiter unten sprechen.

Wenn der Inquisit geläugnet hat, aber doch durch Zeugen hart gravirt ist, so werden in seiner Gegenwart die Zeugen vereidet, vorher aber werden ordentliche Beweis-Artikel (wenn nähmlich der Inquisit über Inqui-

(100) Knorr Kriegsproceß, Cap. 10, §. 23. Enüge Kriegsrecht, §. 809, 810.

quisitional-Artikel verhört gewesen ist,) abgefaßt, und, nachdem der Inquisit wieder zum Arrest gebracht worden ist, jeder Zeuge insbesondre vernommen, und darauf die Confrontation der Zeugen mit dem Inquisiten, oder, wenn es nöthig ist, die Confrontation der Zeugen unter sich, angestellt; zu welchem Ende abermahl Confrontations-Artikel angefertiget werden.

Wenn der Inquisit auch bey der Confrontation die Sache noch nicht gesteht, indessen aber hart gravirt, und doch nicht völlig convincirt ist, so ist kein anderes Mittel, als die Tortur, mehr übrig. Die Regiments-Gerichte müssen aber Verhaltungs-Befehle von den Ober-Gerichten dazu erwarten. Bey dem Soldaten-Stande hat man, an einigen Orten, eigene Arten von Tortur, nähmlich:

1. Das Prügeln.

Die Methode, nach welcher man kurz, und rechtlich, zu verfahren glaubt, wenn man die Delinquenten vom Anfange des Verhöres bis zu Ende, so oft nähmlich dieselben etwas, weswegen sie befragt werden, läugnen, brav zerprügeln lässet, heißt abusive ein militarisches Verfahren. Gleichwie man aber eine solche Procedur vielmehr ein unchristliches Verhör nennen sollte, indem dasselbe wider alle Religion, Vernunft und wahre Menschenliebe, läuft, also muß billig ein jeder Chef, Commandeur, und Auditeur, einen gerechten Abscheu davor tragen, und sich nicht vorstellen, daß die leider allzu sehr hierunter eingerissenen kriegsrechtlichen Gewohnheiten dergleichen Proceß zu rechtfertigen vermögend seyn, indem unvernünftige Gewohnheiten nimmermehr eine Kraft Rechtens erlangen, und in Ewigkeit widerrechtlich bleiben. So schädlich die unzeitige Barmherzigkeit eines Richters ist, eben so schädlich, ja noch weit schädlicher, ist die unzeitige Grausamkeit, wovor selbst die Natur zurück bebt. Man sieht aber leicht, daß ich hier von dem Mißbrauche, und nicht von dem rechten Gebrauche, des Schlagens beym Verhör spreche. Die kön. preuß. Criminal-Ordn. besagt hiervon, Cap. 1, §. 10: Daß ein inquirirender Richter auch nicht einmahl eine Härtigkeit affectiren, vielweniger

den

den Arrestanten übertäuben, sondern sich aller unzulässigen Bedrohungen enthalten solle. Und Cap. 4, §. 11, heißt es: Daß der Gefangene beym Verhör seiner Bande und Fesseln los seyn, nicht hart angefahren, vielweniger mit Tortur oder sonst gedrohet werden solle, und zum allerwenigsten man mit Schlägen, oder andern harten Tractement, die Wahrheit heraus zu bringen suchen müsse; widrigenfalls, nach Cap. 13, §. 2, und sofern durch eine Procedur wider diese Ordnung unschuldig Blut vergossen, oder jemand wider Recht an seinem Leibe, Ehr und Gut verletzet oder beschweret würde, Se. kön. Maj. keinen Antheil daran nehmen, sondern die Blutschulden von Sich und Dero Lande ab, und auf den Kopf desjenigen legen, der daran Schuld ist. Dieses Verboth des unzeitigen Schlagens bey Verhören, ist auch durch das Circulare an sämmtl. Civil-Untergerichte v. 18 Nov. 1756, wiederhohlt worden. Daß aber gleichwohl diesen heilsamen königl. Verordnungen so oft zuwider gehandelt wird, und die meisten Verhöre, an statt der Feder, mit dem Stocke gehalten werden, daran ist theils die unzulängliche Kenntniß der königl. Vorschriften, theils die vergefaßte unrichtige Meinung, daß Gerichts-Sachen so prompt abgethan werden können und müssen, als der übrige königl. Dienst unter dem Gewehre, Schuld. Die Zeit aber, wenn es nöthig ist, ein scharfes Mittel, dergleichen das Schlagen ist, zur Hand zu nehmen, um die Wahrheit von einem halsstarrigen Delinquenten durch Bekenntniß heraus zu bringen, zeigt einem jeden Auditeur sowohl die Criminal-Jurisprudenz, als Criminal-Ordnung. Die Verbrechen, worin dergleichen scharfes Mittel Statt hat, sind eben dieselben, welche nach dem Jure criminali die Tortur admittiren, d. i. in Verbrechen, worauf Todes-Strafe, oder eine harte und schwere Leibes-Strafe, als: Karre, über 18 Mahl Gassenlaufen ꝛc. erfolgt, wobey aber doch ein Unterschied in der Quantität zu beobachten ist; in geringern Verbrechen also, worauf nur Stockhaus, Pfahl, bis 18 Mahl Spieß-Ruthen, oder andere willkürliche Strafe steht, findet dieses Medium eruendae veritatis nicht Statt.

Die Verordn. v. 4 Oct. 1766, sagt wegen des Schlagens der Gefangenen, daß dergleichen ohne vorgängiges

iges rechtliches Gutachten, und eingehohlte königl. Approbation, niemahls verordnet werden müsse.

Eine solche Sentenz nun, worin auf Schläge (z. B. 3 oder 400 Stock-Schläge in 3 Tagen) solchen Falls erkannt worden ist, wird auch publicirt, aber nicht anders, als generaliter: Euch ist vom Kriegs-Recht mit königl. Approbation zuerkannt, daß ihr sollet mit Schlägen zum Bekenntniß der Wahrheit angehalten werden; und in derselben Maße kann auch die königl. Approbation vorgelesen werden, sonst würde der Delinquent sich darnach richten, und die Schläge auszuhalten suchen, wenn er die Anzahl und die Zeit, innerhalb welcher er geschlagen werden soll, wüßte, gleichwie niemahls der Grad einer Tortur, oder Territion, demselben bekannt gemacht wird. Nach der Publication läßet man dem Delinquenten auch wenigstens 1 oder 2 Tage Bedenk-Zeit, ob er gütlich bekennen, oder sich zur Marter resolviren wolle; auch kann man wohl den Prediger zu dem Inquisiten schicken, daß er, mit dem Auditeur, ihm die wichtigsten Indicia zu Gemüthe führe, und ihn dahin disponire, damit es der Schärfe nicht bedürfe (101).

2. Das Luntenbrennen; man legt nähmlich dem Inquisiten eine Lunte unter die Nägel, und zündet dieselbe an. 3. Das Schrauben der Daumen in die Flinten-Schlösser. 4. Mäßiges (2 bis 4 mahliges) Gassenlaufen.

Die Tortur wird entweder von einem Tambour oder Stecken-Knechte, in Beyseyn zwey dazu commandirter Officiere, verrichtet.

Wenn jemand die Tortur ausstehet, ohne etwas zu gestehen, wird ihm seine Ehre wieder gegeben, damit er wieder Dienste thun könne. Ist hingegen der Inquisit durch die Tortur zum Geständniß gebracht, oder durch untadelhafte Zeugen überwiesen worden, oder hat er freywillig die That bekannt, so schreitet man zum

(101) Criminalordn. Cap. 9, §. 7. 9. 11.

zum Urtheil, welches durch ein niedergesetztes Malefiz-Gericht gesprochen wird.

In Ansehung der Besetzung des Kriegs-Rechtes, des Votirens ꝛc. ist eben das zu beobachten, was oben schon gesagt worden ist.

Wenn das Urtheil von dem Malefiz-Gerichte gesprochen worden ist, kann es ordentlicher Weise nicht geändert werden; wenn es aber je geändert werden soll, so muß ein neues Malefiz Gericht niedergesetzt werden.

Wenn das Urtheil zum Tode geht, wird es dem Delinquenten 3 Tage vor der Execution vorgelesen, und die Art des Todes sogleich angezeigt. In solchem Falle pflegt auch der Profoß dem Auditeur entweder vor oder nach der Urtheils-Publication einen Stab heimlich beyzubringen, welchen derselbe, nach Verlesung des Todes-Urtheiles, zerbricht, und dem Delinquenten vor die Fuße wirft, mit den Worten: Gott sey deiner armen Seele gnädig!

Ein Mehreres hiervon wird im Art. Kriegs-Verbrechen und Strafe vorkommen.

In Ansehung der Kriegs-Gerichts-Verfassung im Preussischen, ist Friedrich's I. Königs in Preussen Kriegsgerichts-Ordnung, und Dessen Auditeurs-Instruction, von 1712, zu bemerken. Beyde sind in Fritsch Corp. iur. milit. S. 523 – 568, befindlich, mit der Anmerkung, daß solche in beständiger Observanz seyn, ob sie gleich, gewisser Ursachen wegen, nicht publicirt worden sind. Es hatte nähmlich der Tod des Königs sowohl, als auch des damahligen General-Auditeurs, die Publication verhindert, nachher aber hat man beyde Verordnungen als Lehrstücke für zulänglich erachtet, und sie sind zwar nicht publicirt worden, doch aber in beständiger Observanz gewesen.

Von auswärtigen und neuern Kriegsgerichts-Ordnungen, verdient Sr. kurf. Durchlaucht zu Sachsen

sen ꝛc. ꝛc. Kriegsgerichts-Reglement, d. d. Dresden, d. 23 Jan. 1789, hier angeführt zu werden.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir zu desto strecklicherer Handhabung der Gerechtigkeit und Beschleunigung der Sachen bey Unsern Militair-Gerichten, Unserm General-Kriegs-Gerichte die Form eines ordentlichen Justiz-Collegii zu geben, demnächst zu Abschneidung mancher aus Collision der Civil- und Militair-Gerichtbarkeit zeithero entstandenen Weiterungen, beyder Gränzen durch ein besonderes Regulativ zu bestimmen, auch zugleich eine Vorschrift wegen des Verfahrens in den bey den Kriegs-Gerichten anhängigen Sachen, zu ertheilen, und solches alles in Nachfolgendem bekannt zu machen, der Nothdurft erachtet haben.

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung des General-Kriegs-Gerichts-Collegii und den bey den Regiments- und andern Militair-Gerichten angestellten Auditeurs.

§. 1. Das Präsidium bey diesem neuen Collegio soll vorzüglich einem Unserer Generale übertragen bleiben, daneben aber sollen ausser dem General-Auditeur, welcher jederzeit den Vorsitz behält, noch drey besondere Räthe angestellet werden, unter welchen der General-Auditeur-Lieutenant, wenn dergleichen vorhanden ist, den ersten Platz nach dem General-Auditeur einnimmt.

§. 2. Zu vorbemeldeten Raths-Stellen sind Wir die wegen vorzüglicher Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bekannte Auditeurs und Justiz-Be-

amte, nach vorgängig von selbigen aus Civil- und Criminal-Acten gefertigten Probe-Relationen zu befördern gemeinet; und haben diesen Mitgliedern des Collegii den Titel: Kriegs-Gerichts-Räthe, mit dem Range in Unserer Hof-Ordnung unmittelbar nach den Appellations-Räthen, beygeleget.

§. 3. Demnächst sollen zwey Hof- und Justiz-Räthe aus der Landes-Regierung, und zwey Appellations-Räthe, zu dem General-Kriegs-Gerichte für beständig deputiret werden; und wenn Sachen, in welchen wider die bey dem General-Kriegs-Gerichte eröffnete Erkenntnisse und ertheilte Resolutionen, Läuterungen und resp. Appellationen eingewandt, oder Vorstellungen gegen das Verfahren des General-Kriegs-Gerichtes selbst eingereicht worden, vorkommen, den Sitzungen des Collegii beywohnen, damit die Entscheidung dieser Sachen durch ein hinlänglich besetztes Collegium erfolge.

§. 4. Dem General-Kriegs-Gerichte sollen alle und jede andere Militair-Judicia, worunter nicht minder die bisherigen Ober-Kriegs-Gerichte Unserer Garden und übrigen eximirten Corps begriffen sind, ohne einige Ausnahme untergeben seyn.

§. 5. Die Ausfertigungen sollen künftig im Nahmen des General-Kriegs-Gerichts und unter des Präsidenten, wenn aber dieser abwesend oder verhindert ist, des General-Auditeurs, oder jedesmahligen vorsitzenden Raths, Unterschrift geschehen.

§. 6. Bey den Regiments- und allen andern dem Gen. Kriegs-Gerichte untergeordneten Militair-

Ge-

Gerichten, sollen rechtschaffene, der Rechte genugsam kundige, auch sonst hinlänglich geschickte Auditeurs zu Verwaltung der Justiz bestellet, und von den Chefs und Commandeurs der Regimenter, und wem es sonst gebührt, darauf bey der Präsentation vorzüglich Rücksicht genommen; demnächst aber von dem Gen Kr. Gerichte deren Tüchtigkeit hinlänglich geprüfet, auch von selbigen jedesmahl aus Civil- und Criminal-Acten die erforderlichen Specimina gefertiget, und daß sie ohne jemandes Beyhülfe ausgearbeitet worden, eidlich bestärket werden.

§. 7. Sämmtliche bey den Regimentern und andern Militair-Gerichten bestellte Auditeurs bleiben zwar gegen die Chefs und Commandeurs der Regimenter, oder ihre sonstige Obern, in der Subordination und in dem Verhältnisse, worin sie bisher gewesen sind; doch sollen sie sowohl, in Ansehung ihrer Person, als ihres Amtes, unter der beständigen Aufsicht und alleinigen Gerichtbarkeit des Gen. Kr. Gerichts stehen.

§. 8. Bey den Regiments- und andern Militair-Gerichten muß der Auditeur, zu allen Actibus, sowohl contentiosae als voluntariae iurisdictionis, nur allein die §. 4 und 6 ad Tit. II. der erläuterten Proceß-Ordnung benannten Handlungen ausgenommen, wenigstens wenn nicht eine gewisse Anzahl Beysitzer vorgeschrieben ist, zwey dergleichen Beysitzer haben.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Personen, so der Militair-Gerichtbarkeit unterworfen.

§. 1. Alle diejenige Personen, so zu wirklichen Kriegs-Diensten angenommen, und nicht verabschiedet, aus den Listen ausgestrichen, oder ganz cassiret worden, von welchem Range selbige auch seyn mögen, sollen in allen und jeden Sachen, so die Kriegsdienst-Leistung betreffen; ferner in Civil-Sachen, so ihre Person angehen, nicht minder in vorkommenden Verbrechen, der Militair-Gerichtbarkeit, in so fern nicht im Nachfolgenden Ausnahmen gemacht werden, ausschließungsweise unterworfen seyn.

Würden sie in einem oder dem andern dieser Fälle vor ein Civil-Gericht geladen; so können sie ohne Nachtheil ausbleiben, haben jedoch, um kein vergebliches Verfahren zu veranlassen, dem Richter die exceptionem fori jedes Mahl in Schriften anzuzeigen.

Hätten sie sich aber auch, entweder aus Unwissenheit des ihnen zukommenden befreyeten Gerichts-Standes, oder sonst aus eigener Wahl ausserhalb der Handlungen willkürlicher Gerichtbarkeit, vor dem Civil-Richter gestellet, so soll dennoch das vor einem dergleichen ihnen nicht zukommenden Gerichts-Stand verabhandelte niemahlen für rechtsbeständig angesehen werden, noch einige rechtliche Wirkung haben.

Jedoch findet zufolge dessen, was in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. VI. verordnet ist, die Widerklage auch gegen Klägern vom Militair-

litair-Stande vor den Civil-Gerichts-Stellen in Causa connexa allerdings Statt.

§. 2. Solchemnach sind in allen und jeden nicht ausgenommenen persönlichen Ansprüchen der Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfen:

1. Der General-Feldmarschall, oder der commandirende General en Chef.
2. Alle bey der Armee in wirklichen Kriegs-Diensten befindliche Generale, Gouverneurs, Ober- und Unter-Commendanten der Festungen, nebst dem ganzen General-Stabe, hohe und niedere Ober Officiers, Unter-Officiers und Gemeine bey den Garden, Feld-Regimentern, Corps, Garnisons- und Invaliden-Compagnien.
3. Hiervon macht keine Ausnahme, wenn diese Personen, ausser der wirklichen Militair-Bedienung, noch mit einem Civil-Prädicate ohne Dienstleistung versehen, oder auch bey Unserm Hof-Stat als Kammer-Herren und Kammer Junker angestellt sind.
4. Ferner gehören zum Militair-Gerichtsstand ohnverabschiedete characterisirte Officiers, die ohne wirkliche Dienstleistung bey der Armee stehen.
5. Der sämmtlichen noch in Kriegs-Diensten stehenden Stabs- und Ober-Officiers Weiber und Kinder, so lange der Erstern Ehe dauert, und Letztere sich bey ihren Aeltern aufhalten, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben.
6. Nur erwähnter Stabs- und Ober-Officiers Dienstbothen, so bey ihrer Person sich befinden.

7. Der Unter-Officiers und Gemeinen Weiber und Kinder, wenn sie ihren Männern und resp. Vätern zum Regimente folgen, und sich daselbst wesentlich aufhalten.

8. Die zum Zeug-Haus gehörige wirkliche Handwerker, nebst ihren Expectanten und Scholaren, ingl. die so genannte Artillerie-Haus-Bestallungs Compagnie, Büchsen-Meister, die Handlanger oder Schneller bey dem Haupt-Zeughause, ingl alle zum Zeug-Amte geordnete Stück- und andere Gieß-Zeug- und Hammer-Schmiede, Pulver-Arbeiter und Knechte, jedoch nur in Sachen, die ihre Dienstleistung angehen, oder in Verbrechen, so im Dienst begangen worden. In allen andern persönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen, bleiben solche Personen, sie mögen angesessen seyn oder nicht, der ordentlichen Civil-Obrigkeit unterworfen.

§. 3. Andere bey der Armee angestellte Personen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können, und nicht zu dem General-Stab oder Etat der Regimenter gehören, sollen in allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten, der Militair-Gerichtbarkeit, hingegen in allen übrigen Sachen den Civil-Gerichten, unterworfen seyn. Die bey Garnisonen oder andern Militair-Anstalten verordnete Prediger stehen in Amts- und Personal-Sachen unter dem Ober-Consistorio.

§. 4. Wer von vorbenannten Personen nicht bloß in Warte-Geld gesetzt, sondern der Kriegs- oder sonst bey dem Militari obhabenden Dienste völlig entlassen wird, es geschehe nun solches mit Ehren,

oder

oder in andere Wege, mit oder ohne Beybehaltung einer Pension, fällt lediglich unter die Civil-Gerichtbarkeit zurück, und behält den vorherigen besondern Militair-Gerichtsstand keinesweges. Jedoch bleiben dergleichen Verabschiedete, der vorhin aufgehabten Dienstleistungen halber, bey dem Militair-Foro allezeit Rede und Antwort zu geben verbunden.

§. 5. Die mit, oder ohne Beybehaltung einer Pension in Ehren verabschiedete Ober-Officiers sowohl, als deren Weiber, und bey den Aeltern ohne Führung einer eigenen Wirthschaft sich aufhaltende Kinder, sind, statt ihres ehemahligen befreyeten Gerichts-Standes, für schriftsässig zu achten, und als solche in allen und jeden Actionibus personalibus, Denunciations- und Criminal-Sachen, zu behandeln. Was insonderheit die zu dem erneuerten Duell-Mandate gehörigen Fälle betrifft, deswegen hat es bey dem darin gemachten Unterschiede der Personen sein unveränderliches Bewenden. Die Ober-Officiers hingegen, die in fremden Militair-Diensten stehen, und sich in hiesigen Landen aufhalten, haben bey jeden Orts Civil-Gerichtbarkeit Recht zu nehmen.

§. 6. Zu Beförderung schleuniger Rechts-Pflege, sollen alle diese für schriftsässig zu achtende Personen, sofort auch vor den Beamten und Stadt-Räthen, wo sie sich aufhalten, belanget werden können, immaßen Wir selbigen hierzu Kraft dieses, General-Commission auftragen, dabey aber anbefehlen, daß sie über die bey ihnen angebrachte Klagen, ehe sie darin weiter verfahren, an Unsere Landes- und übrige Regierungen Bericht erstatten und Bescheids gewärtigen, im Fortgange

auch den beklagten Militaribus und den Ihrigen mit gehörigem Glimpfe begegnen, sie mit den Kosten nicht über die Taxe beschweren, auch die Processe, so viel immer ihrer Natur nach möglich, summarisch behandeln und abkürzen sollen.

§. 7. Die aus den Regiments-Listen ausgestrichenen oder cassirten Ober-Officiers haben bey jeden Orts Civil-Gerichtbarkeit Recht zu nehmen.

§ 8. Die Weiber und Kinder der bey den in wirklichen Kriegs-Diensten befindlichen Stabs- und Ober-Officiers stehenden Dienstbothen, wie auch deren Pachter, Jäger und Dienst-Gesinde auf ihren Gütern, so ihnen nicht mit zu Felde folgen, sollen der Civil-Obrigkeit ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen seyn.

§. 9. Ueber Officiers, so nebst ihren wirklichen Kriegs-Diensten zu gleicher Zeit wirkliche Civil-Aemter bekleiden, soll Unsere Landes-Regierung mit den Kriegs-Gerichten in persönlichen Sachen Jurisdictionem concurrentem haben, dergestalt, daß es der Kläger Willkür, welches Forum sie erwählen wollen, zu überlassen, mithin hierin, so wie auch wegen nur gedachter Officiers-Weiber, Kinder und Dienstbothen, Praeventio fori Statt finden soll.

§. 10. Die Ausübung der Gerichtbarkeit über die bey dem geh. Kr. Raths-Collegio angestellte Räthe, über die bey der geh. Kriegs-Kanzelley, und dem vorgedachten Collegio untergeordneten General-Kriegs-Commissariate, auch Proviant-Amte (in so fern beyde nicht im Felde und bey der Armee befindlich) stehende Subalternen, und über derselben, auch der geh. Kriegs-Räthe Bediente,

diente, verbleibt den Civil-Instanzien, vor welche ein jeder gehörig.

§. 11. Damit jedoch der den Militair-Personen in Rücksicht ihrer Kriegs-Dienste geeignete befreyete Gerichts-Stand nicht in den durch die Verfaßung Unserer Lande bestimmten Umfang der bürgerlichen Gerichtbarkeit eingreife, und eben dadurch zu Verzögerung der Rechts-Pflege Anlaß geben möge, sollen zuvörderst alle Processe und Untersuchungen, die schon zuvor, ehe der Beklagte und Inculpat in Kriegs-Dienste getreten, ihren Anfang genommen, bey dem Gerichte, wo sie rechtshängig, zu fernerer Ausführung und Beendigung verbleiben, und den Beklagten oder Inculpaten keinerley Provocation, oder Recurs an den Militair-Gerichtsstand verstattet seyn; wie denn auch ein gleiches Statt finden soll, wenn bey den Militair-Gerichten ein Proceß anhängig, und die streitenden Parteyen nach der Zeit unter die Civil-Obrigkeit kommen.

§. 12. Hiernächst bleiben alle in wirklichen Kriegs-Diensten stehende Personen in dinglichen und andern ihre unbewegliche Güter betreffenden oder von selbigen herrührenden Sachen, insbesondre wegen der darüber geschlossenen Kauf-Tausch- und Pacht-Contracte; ferner in Erbschafts-Sachen, wenn unbewegliche Grundstücke darunter mit befindlich, und in Vormundschafts-Sachen, wenn sie dabey über die Verwaltung unbeweglicher Güter Rechnung abzulegen haben, es gründe sich übrigens die Klage auf ein Jus in re oder ad rem, ohne Ausnahme vor den Civil-Obrigkeiten, unter deren Gerichtbarkeit die unbeweglichen Güter oder Erbschaften

ten gehörig, entweder persönlich, oder wenn sie der Kriegs-Dienste halber nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und Recht zu nehmen verbunden.

§. 13. Wird die vor das Forum rei sitae gehörige Actio realis noch nicht, sondern nur Actio praeparatoria ad exhibendum, oder sonst aus Kauf-Tausch- und andern in Ansehung eines in Besitz habenden Grundstückes geschlossenem Contracte, eine persönliche Klage angestellet, so haben die Beklagte, Stabs- und Ober-Officiers, gleich den Schriftsassen, bey den höhern Civil-Instanzien, die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten hingegen in allen solchen Fällen, ohne Unterschied bey dem Foro rei sitae Recht zu leiden.

§. 14. Da in der Regel den Kriegs-Gerichten keinerley Cognition über unbewegliche Güter zusteht, so sollen auch die Concurse der Militair-Personen, dafern der Gemein-Schuldner mit Ritter-Gütern angesessen ist, oder sonst der gröste Theil seines Vermögens in liegenden Gründen besteht, nirgends anders, als vor der Gerichts-Stelle, worunter solche liegen, oder dafern der Character des Schuldners die Schriftsässigkeit mit sich bringt, vor der ihm solchenfalls zukommenden höhern Civil-Instanz eröffnet, noch sich abseiten der Kriegs-Gerichte der Eröffnung des Concurses unterzogen, sondern solchenfalls die Gläubiger an die Civil-Instanzien verwiesen werden.

§. 15. Wäre daher das Vermögen eines in Unsern Kriegs-Diensten stehenden, und dabey vorbeschriebener Maßen im Lande angesessenen Generals, Ober-Officiers, und einer diesen gleich zu

achten-

achtenden General-Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfenen Person, zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend, so hat derselbe bey den höhern Civil-Instanzien, unter welchen die Schriftsassen stehen, seinen insolventen Zustand gehörig anzuzeigen. Die in Kriegs-Diensten stehende, und in dergestaltigen Abfall der Nahrung gerathene Unter-Officiers und Gemeine hingegen, die mit Ritter-Gütern angesessen sind, oder deren Vermögen doch gröstentheils in unbeweglichen Grundstücken besteht, haben dem Foro rei sitae davon gehörige Anzeige zu thun. Worauf dann, so in dem einen als andern Falle, den Gesetzen gemäß zu verfahren, befundenen Umständen nach, der Concurs-Proceß, mittelst zu erlassender Edictalien, gehörig zu eröffnen, und bis zu dessen Beendigung fortzustellen, auch wegen Sequestration des Immobiliar-Vermögens, oder nach Befinden dessen Subhastation, das Nöthige zu veranstalten ist.

§. 16. Wenn nach vorstehendem Grundsatz der Concurs vor die Civil-Gerichte gehört, so haben zwar die Militair-Gerichte, unter welchen der Gemein-Schuldner in persönlichen Sachen seinen befreyeten Gerichtsstand hat, wegen dessen, nicht auf und in den unbeweglichen Gütern befindlichen Fahrnissen oder andern Mobiliar-Vermögens, keinen besondern Concurs zu eröffnen, jedoch die Versiegelung oder sonstige Versicherung dergleichen beweglichen Vermögens zu besorgen; es müssen ihnen auch zu diesem Behuf die Civil-Gerichte, denen der Gemein-Schuldner, daß er nicht mehr zu zahlen vermögend sey, angezeigt hat, oder bey welchen dieses sonst

bekannt wird, davon ungesäumte Nachricht ertheilen.

Die Militair-Gerichte haben hierauf des Gemein-Schuldners unter ihre Gerichtbarkeit gehöriges Fahrniß, mit Ausschluß alles desjenigen, was ein im Dienst bleibender Officier zu Fortstellung des Dienstes nöthig hat, dessen genauere Bestimmung bey entstehendem Zweifel dem Gen. Kr. Gerichte überlassen wird, gehörig aufzuzeichnen, auch die Mobilien, nach deren vorgängiger Würderung, ordnungsmäßig zu verkaufen, sodann aber den Betrag davon nach Abzug der vorzüglich zu vergnügenden Militair-Forderungen, wie auch der specifice zu liquidirenden Gerichts-Kosten und Verlags, dem Foro concursus mit Beyfügung des Inventarii und der Taxe ad depositum zu übergeben.

§. 17. Zu denen Militair-Forderungen, zu deren vorzüglicher Berichtigung den Militair-Gerichten von dem unter ihre Gerichtbarkeit gehörigen Fahrniß des Schuldners, so viel als dazu nöthig ist, inne zu behalten, vorbehalten bleibt, gehört alles, was der Schuldner etwa bey den Regiments-Cassen; ingl. wegen Commissariats-Zurechnungen, wegen Uebergabe eines Regiments oder Compagnie, oder wegen dessen, was dem Untergebenen nach dem Wirthschafts Reglement, oder sonst, gebührt, zur Ungebühr aber vorenthalten worden, zu vertreten hat; ingl. das Aequivalent für das Sterbe-Pferd, wenn dergleichen nicht in natura vorhanden, die auf das Gewehr-Geld ertheilten Consense, und was sonst wirkliche Regiments- und Compagnie-Forderungen sind. Könnten aber besagte Forderungen

aus

aus dem Betrage des unter die Militair-Gerichte gehörigen Fahrnisses des Gemein-Schuldners nicht völlig getilget werden, so muß ihnen dazu durch die Civil-Gerichte von den bey denselben eingehenden Concurs Geldern in rechtlicher Ordnung verholfen werden.

§. 18. Damit bey dem Concurs die Regiments- und Compagnie-Forderungen desto zuverlässiger übersehen werden können, und darüber kein unnöthiger Zweifel entstehen möge, sollen die Militair-Gerichte jedes Mahl und in allen Fällen ein vollständiges Liquidum deshalb constituiren, den Grund, woraus sie erwachsen, mit beyfügen, und bey dem Gen. Kr Gerichte, wo solches zuvörderst untersuchet und passirlich gemacht werden soll, einreichen, nach dessen Erfolg aber solches in beglaubter Form, noch vor oder längstens in dem Liquidations-Termine zu den Concurs-Acten der Civil Gerichte übergeben.

§. 19. Sollte über die Wahrheit, oder über das Vorzugs-Recht dieser Regimenter oder Compagnie-Forderungen gestritten werden, so gehört die An- und Ausführung davon vor die Kriegs-Gerichte, und sind daher an selbige die Interessenten oder der verordnete Curator litis mit seinen etwanigen Einwendungen zu verweisen, auch benöthigten Falls die Erkenntnisse über das Liquidations Verfahren darauf zu richten.

§. 20. Was von dem Gewehr-Gelde, bey dereinstiger Abgebung der Compagnie, oder von den etwanigen Rückständen des Gemein-Schuldners, nach erfolgter Abrechnung und Berichtigung der Regiments und Compagnie-Gebührnisse übrig bleibt, ist für dessen wahres Eigenthum zu ach-

achten, mithin von den Militair-Gerichten ohnweigerlich an das Forum concursus abzuliefern.

§. 21. Befindet sich unter dem Vermögen des Gemein-Schuldners kein Ritter-Gut, oder besteht solches nicht größtentheils aus unbeweglichen Gütern, sondern zum größten Theil in Fahrniß und Activis, so ist der Concurs vor den Militair-Gerichten an- und fortzustellen, und sind bey eintretenden Umständen, wo es den Rechten nach nöthig, die Civil-Gerichte zu requiriren. Im Fall nun solchemnach der Concurs vor den Militair-Gerichten an- und fortzustellen ist, hat es bey der in Unserer Armee bereits vorwaltenden Einrichtung, vermöge deren, wenn gleich der Gemein-Schuldner nicht unmittelbar unter Unsern Gen. Kr. Gerichten steht, dennoch der Concurs nicht bey seiner ersten Instanz, sondern bey den Gen. Kr. Gerichten verhandelt wird, sein unveränderliches Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gerichts-Stande der Witwen und Kinder der verstorbenen Militair-Personen.

§. 1. Da, besage des 1sten Abschn. §. 4, der besondere Kriegs-Gerichtsstand mit der Dienstleistung aufhört, so mag solcher auch bey der Militair-Personen, deren Dienstleistung durch den Tod beendigt wird, hinterlassenen Witwen und Kindern, nicht weiter Statt finden.

§. 2. Vielmehr treten besagte Witwen und Kinder, mit dem 30sten Tage von dem Ableben ihrer Männer und Väter an, unter die Gerichtbarkeit derjenigen Civil-Obrigkeit, welcher ihre Männer

und

und Väter, falls sie in Ehren verabschiedet worden wären, unterworfen gewesen seyn würden. Hätte jedoch das Corps, worunter der Verstorbene gestanden, an selbigen Anforderungen, so bleiben dessen Erben vor dem Foro militari deshalb Rede und Antwort zu geben schuldig.

§. 3. Obwohl die Versiegelung der nachgelassenen Erbschaft in der Regel ein Actus voluntariae iurisdictionis ist, so haben doch bey den nach dem 2ten §. des 2ten Abschn. der Kriegs-Gerichtbarkeit unterworfenen Personen, die Militair-Gerichte die Versiegelung des Nachlasses, es mögen sich Erben finden oder nicht, so oft es die Nothdurft erfordert, sofort zu bewerkstelligen. Jedoch bleibt es in Ansehung der Versiegelung auf Ritter-Gütern oder andern unbeweglichen Grundstücken ausserhalb des Verstorbenen Quartierstand, bey sonstiger Ordnung und Vorschrift der Rechte.

§. 4. Finden die Militair-Gerichte bey der Versiegelung unter des Verstorbenen Nachlaß, den Kriegs-Dienst angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen: so haben sie solche sofort von der Erbschaft abzusondern, und ein vollständiges Verzeichniß davon an Unser Gen. Kr. Gericht einzusenden, auch von diesem fernere Anordnung zu gewarten, ob solche den Erben überlassen werden können, oder nicht. Haben aber die Militair-Gerichte, die Versiegelung selbst zu bewerkstelligen, nicht erforderlich gehalten, und ist auch von den Erben diesfalls keine Requisition an sie gelanget, sondern von den Civil-Gerichten, oder auch von einem dazu erforderten Notario die Versiegelung veranstaltet worden: so ist der Civil-Richter oder Notarius schuldig, die sich etwa findenden den

Kriegs-Dienst angehende Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen, den Militair-Gerichten mittelst Verzeichnisses auszuantworten, welche sodann das Aufgefundene besonders unter ihr Siegel zu nehmen, und, wie vorstehend, desfalls bey Unserm Gen. Kr. Gerichte anzufragen haben. Lezteres findet auch Statt, wenn dergleichen den Kriegs-Dienst angehende Sachen auf Ritter-Gütern oder sonstigen unbeweglichen Grundstücken ausserhalb des Quartierstandes des Verstorbenen sich finden.

§. 5. Die Versiegelung des Nachlasses begründet an und für sich keine weitere Gerichtbarkeit über denselben, sondern diese Gerichtbarkeit steht, so lange sich niemand der Erbschaft angemaßet, oder die Erben in Ansehung derselben sich nicht gänzlich getheilt haben, mithin solche als das Vermögen des Verstorbenen anzusehen ist, wenn sie gröstentheils aus Fahrniß und Activis besteht, den Militair-Gerichten, unter denen der Verstorbene sich befunden; wenn aber der Verstorbene Ritter-Güter besessen, oder sonst der gröste Theil seines Nachlasses in liegenden Gründen besteht, denjenigen Civil-Gerichten zu, von welchen, zufolge des 2ten Abschn. §. 15, ein eben so gearteter Concurs zu besorgen seyn würde.

Wie denn auch, wenn zu dergleichen Erbschaft ein Concurs entsteht, solcher vor denjenigen Gerichten zu eröffnen und zu verhandeln ist, denen es, besage des 14 — 21 §. des 2ten Abschn., nach Verschiedenheit der Fälle gebühret.

Vierter Abschnitt.

Von Bestätigung der Vormünder für Militair-Personen, auch deren Weiber und Kinder, ingl. von Suchung der Legitimation und Veniae aetatis.

§. 1. So weit nach dem 1sten Abschn. die Gerichtbarkeit der Militair-Gerichte sich erstreckt, so weit soll ihnen auch das Recht zustehen, Vormünder zu bestellen; es sey nun, daß deren die unter ihnen stehende Personen, als minderjährig, abwesend, blödsinnig, oder sonst zu Verwaltung ihres Vermögens unfähig, für ihre eigene Person, oder deren Kinder, zufolge der 14ten Decision vom J. 1746, um mit ihren Aeltern gültig contrahiren zu können, oder auch zu Besorgung ihres mütterlichen Vermögens, benöthigt wären.

§. 2. Jedoch geht diese Bevormundung, so wie zufolge §. 12 des 2ten Abschn. die Militair-Gerichtbarkeit selbst, nicht weiter als auf die Personen und das Mobiliar-Vermögen, auch die in Bezug darauf zu schließende Contracte. Dahingegen, wenn unbewegliche Grundstücke und deren Zubehörungen zu verwalten, oder darüber Contracte zu schließen sind, die Bevormundung von denjenigen Civil-Gerichten, unter welchen deshalb nach dem 12 und 13§. des 2ten Abschn. die Militair-Personen selbst stehen, zu besorgen ist.

§. 3. Wenn aber dergleichen Personen, zu Verwaltung mehrerer unter verschiedener Gerichtbarkeit hiesiger Lande gelegenen Grundstücke, Vormünder zu bestellen sind, soll zuvörderst bey dem höhern Richter, unter welchen die Obrigkeiten sothaner mehrerer Grundstücke insgesammt stehen, angefragt werden.

§. 4. In sothanen Fällen haben sowohl die Militair- als Civil-Gerichte die ihnen gesetzte Schranken genau zu beobachten, und sich auf keine Prävention gegen einander zu beziehen. Wo aber, nach dem 9ten §. des 2ten Abschn., die Militair-Personen selbst in persönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, da mögen auch für die Personen und das Mobiliar-Vermögen, ihnen, und bey ihrem Leben ihren Kindern, entweder von den Civil- oder von den Militair-Gerichten Vormünder bestellet werden, und findet deshalb die Prävention Statt.

§. 5. Den nach dem Tode der zum Militari gehörigen Väter überlebenden Kindern hat alleinig diejenige Civil-Obrigkeit, bey welcher sie, Inhalts des 2ten §. 3 Abschn., ihren Gerichts-Stand bekommen, Vormünder zu bestellen.

§. 6. Die obervormundschaftliche Aufsicht in ihrem ganzen Umfange, bleibt bey denjenigen Gerichten, von welchen der Vormund bestätigt worden, so lange bis die Vormundschaft zu Ende, ohne daß hierunter einige Abänderung Statt finde, wenn gleich der Bevormundete seinen Stand und Forum veränderte. Vielmehr haben, solcher Veränderung ungeachtet, die Vormünder die ihnen zu führen obliegende Rechnungen bey demjenigen Gerichte, wo sie bestellet worden, alljährlich abzulegen, auch in allen von der übernommenen Vormundschaft herrührenden Sachen allda Rede und Antwort zu geben.

§. 7. Gleichwie aber solchergestalt der Vormund in Absicht auf die Vormundschaft demjenigen Gerichte, welches ihn bestellet, unterworfen ist: so sollen auch die unter den Kriegs-Gerichten stehende Personen, obwohl selbige mit unbeweglichen

chen Gütern angeseſſen, mit Vormundſchaften von den Civil-Gerichten nicht beladen werden. Wollte aber einer oder der andere ſich freywillig einer Vormundſchaft unterziehen, ſo hat derſelbe bey demjenigen Gerichte, vor welches die Vormundſchafts-Beſtätigung gehörig, in Schriften ſich dieſerhalb zu erklären, die Einwilligung ſeines Vorgeſetzten beyzubringen, und um ſeine Beſtätigung Anſuchung zu thun, nicht minder wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundſchaft einſchlagender Geſchäfte ſich ſothanem Gerichte zu unterwerfen. Immaßen in dieſem Falle die im 2ten Abſchn. §. 1, auſſerdem unterſagte Prorogatio fori ausdrücklich nachgelaſſen ſeyn ſoll.

§. 8. Die Curatores lexus in genere, welche die unter Militair-Gerichtbarkeit ſtehende Weibsperſonen, gleich allen andern, nöthig haben, um gerichtliche Handlungen, Verzichte, oder Verbürgungen vor dem bisherigen Richter, nach Vorſchrift der 24ſten Deciſion v. J. 1746, zu vollziehen, ſind ihnen jedes Mahl von derjenigen Obrigkeit, bey welcher ſie zur Zeit der geſuchten Beſtätigung in perſönlichen Sachen ihren Gerichts-Stand haben, zu beſtellen. Denjenigen Weibern, welche bey Lebzeiten ihrer Männer in perſönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, bleibt dergleichen Beſtellung bey den Civil- oder Militair-Gerichten zu ſuchen, freygelaſſen. Nach dem Ableben oder Veränderung des Standes der Militair-Perſonen haben ihre Weiber bey ihrer ordentlichen Obrigkeit um Beſtätigung der Curatorum lexus generalium, wenn ſie damit nicht bereits verſehen ſind, Anſuchung zu thun. Verändert, nach erfolgter Beſtätigung eines dergleichen

chen Curatoris sexus, dessen Curandinn ihren Stand, so soll gleichwohl sothane Bestätigung in allen und jeden Gerichten unweigerlich anerkannt, und die in deren Verfolg von dem Curatore in- und aussergerichtlich vollzogenen Verhandlungen für gültig erachtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Jurisdictions-Competenz, in Ansehung der willkürlichen Handlungen.

§. 1. Diejenigen Handlungen, zu deren Rechts-Beständigkeit eine anzustellende Untersuchung vorhergehen muß, sollen schlechterdings bey keinem andern Gerichte, als welches in Ansehung der Person und der Sache für competent anzusehen, vorgenommen werden.

§. 2. Dahingegen alle und jede Handlungen willkürlicher Gerichtbarkeit, so keine Untersuchung bedürfen, ohne Rücksicht auf den Stand des Handelnden, oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, vor den dazu verlangten Militair- oder Civil-Gerichten ohne Unterschied auf eine rechtsbeständige Weise vollzogen werden mögen.

§. 3. Da die Gerichtbarkeit der Militär-Gerichte nicht auf einen gewissen Ort, sondern auf gewisse Personen eingeschränkt ist, so findet dasjenige, was wegen Aufnahme der Testamente oder lezten Willen, in der 8ten Decision v. J. 1746, versehen, bey den Militair-Gerichten keine Anwendung. Solchemnach soll es für keine Beeinträchtigung der Gerichtbarkeit angesehen werden, wenn Civil-Gerichte auf Ersuchen der Personen vom Militair-Stande sich in ihr Quartier begeben,

und

und von selbigen Testamente und andere lezte Willens-Meinungen zu gerichtlicher Aufbewahrung annehmen, oder auch die Militair-Gerichte bey den am Ort ihres Aufenthalts befindlichen Personen vom Civil-Stande ein gleiches bewerkstelligen.

§. 4. Ob es zwar lediglich in des Testatoris Willkür, wem er die Vollstreckung seines lezten Willens zu übertragen gesonnen, beruhet, so soll doch ein dergleichen Executor testamenti, wenn derselbe solchen Auftrag übernimmt, das Forum competens des Nachlasses in der Befolgung seines Auftrages nicht übergehen, noch weniger aber die Verlassenschaft an Jemanden anders, als welchen das Forum competens entweder nach dem lezten Willen, oder sonst, für den wahren Erben erkennt, ausantworten.

Sechster Abschnitt.

Von der Accise-Gerichtbarkeit über die Militair-Personen in Accise-Vergehungen.

§. 1. Wenn Personen, die unter den Kriegs-Gerichten stehen, einer Accise-Defraudation beschuldiget werden, sollen selbige diesfalls ihres besondern Gerichts-Standes verlustig gehen, und, gleich andern Unsern Unterthanen, vor den dazu eigens geordneten Accise-Instanzien Recht leiden.

§. 2. Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten, und die selbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, die bey dem Regimente sind, oder auch Officiers-Bediente, müssen solchenfalls auf vorgängige förmliche, oder auch nur mittelst ei-

ner Registratur abzugebende Requisition des Accise-Inspectoris oder Commissarii, demselben ohnweigerlich zur Vernehmung gestellet werden. Ist dieses wegen bescheinigten Hindernisses nicht so fort möglich, so ist dem Accise-Inspectori, wenn die Verhinderung aufhört, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen, und alsdann die Gestellung ohne Anstand zu bewerkstelligen.

§. 3. Bey Vernehmung eines Unter-Officiers, kann ein Subaltern-Officier, bey Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unter-Officier, zugegen seyn; in deren Beyseyn auch der etwa zuerkannte Reinigungs-Eid vor der Accise-Instanz abgeleget wird.

§. 4. Kleinere Fälle thut der Inspector oder Commissarius loci, nach kürzlicher Untersuchung, so fort vor sich ab; wo aber der Gegenstand über 5 Thlr. beträgt, erstattet er, nach beendigter Untersuchung, Bericht zu Unserm geh. Finanz-Collegio. Die hierauf erfolgende Resolution communicirt er, so wie im erstern Falle, die gehaltenen Registraturen und seine Entscheidung dem Compagnie-, oder, wenn der Vernommene zu keiner Compagnie gehört, dem Regiments-Commandeur, mit beygefügter Nachricht, was der Inculpat, nach der Accise-Verfassung an Accise und der nach Befinden zu confiscirenden Ware, oder, wenn selbige nicht mehr vorhanden, dem dafür zu erstattenden Werthe derselben zu entrichten schuldig ist.

§. 5. Der Commandeur hat sodann Sorge zu tragen, damit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten schuldig ist, von ihm, so viel ohne Nachtheil des Dienstes möglich, eingebracht,

und

und zur Accise-Casse gegen Quittung bezahlet werde. Er hat auch die behörige Militair-Strafe an den Contravenienten vollstrecken zu lassen, welches nach Befinden entweder in Beyseyn des Accise-Inspectoris selbst geschieht, oder doch demselben Nachricht davon zu seinen Acten gegeben wird.

§. 6. An Unkosten soll bey Gemeinen und Unter-Officiers, wie auch deren Weibern und Kindern, nichts gefordert noch bezahlet werden.

§. 7. Was von Officiers-Bedienten an Accise und Strafe zu entrichten, wird deren Dienst Herrschaft bekannt gemacht, die für die Einbringung und Abentrichtung Sorge zu tragen, oder wenigstens der Accise-Instanz den Verbrecher zu weiterm Verfahren, und aufzuerlegender Gefängniß-Strafe ohnweigerlich zu überlassen hat.

§. 8. Bey Officiers, vom Fähnrich an bis zum Capitain inclus., welche gegen die Accise-Ordnung handeln, unterbleibt die persönliche Gestellung vor die Accise-Inspection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commandeur von dem Accise-Inspectore oder Commissario schriftlich zugeschickt. Der Regiments-Commandeur ertheilt dem Officier Ordre, seine schriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewissen ihm zu bestimmenden Frist einzureichen, und fertigt sofort solche dem Inspectori oder Commissario zu weiterm Verfahren zu. Dieser decretiret nach Verschiedenheit der Umstände entweder selbst, oder hohlt Unsers geh. Finanz-Collegii Resolution ein, und macht sodann dem Regiments-Commandeur bekannt, wie viel der Denunciat an Accise und verwirkter Strafe, auch

Unkosten, zu entrichten hat; worauf der Commandeur gehörige Sorge zu tragen hat, daß solches sofort an den Inspectorem gegen Quittung bezahlet werde. Ist ein Reinigungs-Eid abzulegen nöthig, so wird solcher dem Denunciaten vor den Regiments-Gerichten, in Beyseyn des Accise-Inspectoris abgenommen.

§. 9. Kommt Beschwerde über Generals oder Stabs-Officiers ein, daß sie der Accise-Ordnung entgegen gehandelt, so soll der Inspector oder Commissarius solche ohne alle Untersuchung zu Unserm geh. Finanz-Collegio einsenden, welches hierauf mit Unserm Gen. Kr. Gerichte darüber zu communiciren hat. Lezteres wird hierauf sofort die Anordnung behöriger Maßen zu treffen wissen, damit von dem General oder Stabs-Officier die nöthige Verantwortung eingereichet, und sothane Verantwortung dem geh. Finanz-Collegio mitgetheilet, auch, wenn von selbigem, was nach der Accise-Verfassung an zurückgebliebener Accise, Strafe und Unkosten, einzubringen bestimmet worden, die Contravenienten zur Entrichtung sothanen Quanti angehalten, und solches an das geh. Finanz-Collegium abgeliefert werde.

§. 10. Injurien-Sachen zwischen Militair-Personen und Accise-Bedienten, sind lediglich vor dem Foro des Beklagten, ohne Zuthun des Fori des Klägers, zu verhandeln. Doch soll von der Militair- sowohl als Accise-Instanz auf angebrachte Klagen schleunigste Justiz administriret, der klagende Theil mit seinen Zeugnissen gnüglich gehöret, ihm zu behöriger Genugthuung verholfen, und von dem ausgefallenen Decisо sowohl,

als

als dem zu dessen Vollstreckung angesetzten Tage, des Klägers Vorgesetzten Nachricht ertheilet werden. Hätten beyde Parteyen sich gegen einander vergangen, oder der Beklagte gäbe den Kläger als Urheber des Streits an, so soll, da nach der erläuterten Proceß-Ordn. ad Tit. VI. §. 2, in Fällen wechselseitiger Injurien keine Reconvention Statt findet, nach Vorschrift des Duell-Mandats, §. 22, und des Erläuterungs-Mandats v. J. 1737, Beklagter seine Gegenrüge vor Klägers Foro anzubringen verwiesen werden.

§. 11. Da die Accise- und Festungs-Thorschreiber in hiesiger Residenz sowohl unter dem Gouvernement, als unter der Accise-Inspection, stehen, so soll in Fällen, wo selbige von Seiten des Gouvernements wegen Vergehungen gegen ihre Instruction und abgelegte Pflicht zur Verantwortung gezogen werden, allezeit Jemand von der General-Accise-Inspection den Verhören beygesetzet, auch mit selbiger vor der Bestrafung abseiten der Gouvernements-Kriegs-Gerichte communiciret werden; so wie hinwiederum von der Accise-Inspection, wenn ein Festungs-Thor-Schreiber in Ansehung seiner Accise-Obliegenheit und Pflicht vor der Inspection vernommen wird, es auf gleiche Weise zu halten, bey den Verhören der Actuarius von den Gouvernements-Kriegs-Gerichten zu zulassen, und vor der Bestrafung Communication zu pflegen ist.

Siebenter Abschnitt.

Von der Jurisdictions-Competenz in Ansehung der Verbrechen der Militair-Personen.

§. 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller und jeder Verbrechen, die von Personen, welche, obstehender Maßen, unter die Kriegs-Gerichtbarkeit gehören, oder deren Weibern und Kindern, so lange der erstern Ehe dauert, und leztere sich, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben, bey ihren Aeltern aufhalten, ingl. von den bey ihrer Person befindlichen Bedienten, begangen werden, soll den Kriegs-Gerichten in der zeitherigen Maße ausschließungsweise überlassen seyn.

§. 2. Da die Desertion Niemanden von seinen Pflichten befreyet, so sollen auch die während der Entweichung eines Soldaten von ihm begangenen Verbrechen nur allein bey dem Foro militari zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 3. Diejenigen Militair-Personen, welche wegen der ihnen zugleich mit übertragenen Civil-Aemter, nach §. 9 des 2ten Abschn. in bürgerlichen persönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, behalten solches auch wegen der zu Schulden gebrachten gemeinen Mißhandlungen; dahingegen selbige wegen der Militair-Verbrechen lediglich bey den Kriegs-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

§. 4. Wenn Militair-Personen, welche Ritter-Güter besitzen, entweder des Mißbrauchs der ihnen verliehenen Gerichtbarkeit überhaupt, oder auch sonstiger strafbarer Vergehungen gegen ihre Unterthanen und das Ritterguts-Gesinde sich schuldig machen; so soll den Civil-Gerichten die

dies-

diesfalls anzustellende Untersuchung und Bestrafung ausschließungsweise überlassen seyn; dahingegen den Militair-Gerichten in allen andern gemeinen, so wie auch in solchen Verbrechen, die den Dienst angehen, die Untersuchung und Bestrafung lediglich vorbehalten bleibt. Es ist aber auch von den Civil-Gerichten, in denen Fällen, da ihnen die Untersuchung und Bestrafung zusteht, gegen einen Officier zu Anstellung der Special-Inquisition oder Vollstreckung einer der Ehre nachtheiligen Strafe, ohne vorher davon behörigen Orts geschehene Anzeige, und darauf erhaltene Resolution, nie zu verschreiten.

§. 5. Diejenigen, die des Kriegs-Dienstes mit oder ohne Abschied, ingleichem mit oder ohne Pension entlassen, sind in Untersuchungs-Sachen, wegen der, vor und nach ihrer Entlassung begangenen Verbrechen, derjenigen Gerichtbarkeit, vor welcher sie in Civil-Ansprüchen Recht nehmen müssen, unterworfen; die Gerichts-Bank ist hierbey nach Vorschrift der Criminal-Rechte gehörig zu besetzen, jedoch bedarf es keiner Beysetzung eines Officiers.

§. 6. Doch werden hiervon billig ausgenommen: 1. die während der Dienstleistung begangenen Militair-Verbrechen, weshalb der Entlassene allemahl dem Foro militari unterworfen bleibt; 2. gemeine Verbrechen, die vor der Entlassung bey den Militair-Gerichten bereits anhängig worden, daher bey selbigen die Untersuchung fortzustellen ist.

§. 7. Hingegen verbleibt der Civil-Obrigkeit die Untersuchung der vor Annahme der Kriegs-Dienste begangenen und vor ihr anhängig worden

denen

denen Verbrechen, und soll selbiger, nach vorgängiger Requisition des Chefs, unter welchem sich ein eines Verbrechens schuldiger Unterthan anwerben lassen, derselbe ohnweigerlich gestellet werden. Fände sich aber, daß ein Unterthan, der ein Verbrechen begangen, sich eigens in der Absicht, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, in Kriegs-Dienste begäbe, so soll die Untersuchung seiner vorherigen Obrigkeit lediglich anheim gegeben werden, es mag wegen solchen Verbrechens vorher die Untersuchung bereits angefangen worden seyn, oder nicht.

§. 8. Doch behalten Wir Uns vor, diejenige Strafe, die den Soldaten in Ansehung ihrer vor Antretung der Kriegs-Dienste begangenen Verbrechen bey den Civil-Gerichten zuerkannt worden, dem Befinden nach, in eine verhältnißmäßige Militair-Strafe zu verwandeln; und soll deshalb jedes Mahl von den Civil-Obrigkeiten an Uns zu Unserer Landes- und übrigen Regierungen Bericht erstattet werden.

§. 9. Ergeht die Untersuchung gegen Personen vom Civil- und Militair-Stande zugleich, so soll von den Unter-Gerichten an beyderley höhere Gerichts-Stellen Bericht erstattet, und nach vorhergängiger Communication, zwischen leztern, bedürfenden Falls, ein Judicium mixtum bestellet werden; da sodann in Ansehung des Praesidii es auf die Art und Weise, wie das erneuerte Duell-Mandat, §. 58, No. 4, besaget, gehalten werden soll, daß nähmlich des Beleidigers Obrigkeit den Vorsitz und das Directorium Actorum führe, es klage der beleidigte Theil selbst, oder es werde ex officio darin verfahren.

§. 10.

§. 10. Wegen Verhaftnehmung der verbrechenden Soldaten bewendet es bey dem unterm 28 Dec. 1737 publicirten Mandate, und demjenigen, was in der Ordonnanz v. 1 Nov. 1752, und deren III §. verordnet worden.

§. 11. Wer an der Wacht-Parade, die sich auf den Parade-Platz versammlet, oder von da auf ihre detachirte Posten abmarschiret, desgleichen an der unterm Gewehr auf ihrer Post stehenden Schildwacht sich mit Worten oder mit der That vergeht, ferner auf Wällen, an den Festungswerken, oder unter den mit Wachten besetzten Thoren, in Corps de Garden, ingleichem innerhalb der Barriere, unfertige Händel vornimmt, desgleichen an nur gemeldeten Orten, oder auch in den Zeug-Häusern etwas zur Defension gehöriges vorsetzlicher Weise verderbt, zerschlägt, oder wohl gar dieblich entwendet, nicht minder, wer in der Gouverneurs und Commendanten Häusern und Wohnungen auf eine dem Character und Respect Unserer Commendanten zuwiderlaufende Art sich vergeht, und in obbenannten und andern dergleichen wider den Militair-Etat zu Schmählerung dessen Ansehens und Ehre, auch wohl gar der allgemeinen Sicherheit gereichenden Unternehmungen auf der That betreten wird, soll ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, sofort arretiret, vernommen, und an seine ordentliche Obrigkeit abgegeben werden.

§. 12. Dahingegen die Untersuchung und Bestrafung der wider die Wachten, Ronden und Patroullen von den Bürgern in Unserer Residenz Dresden, oder andern daselbst unter der Civil-

Ge-

Gerichtbarkeit stehenden, und sonst durch ihren Stand nicht distinguirten Personen, verübten Excesse den Gouvernements-Kriegs-Gerichten daselbst nachgelassen bleibt, immaßen dem diesfalls erlassenen Patente v. 6 März 1767 allenthalben genau nachzugehen ist.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey den Militair-Gerichten in Civil- besonders auch Schuld- und Wechsel-Sachen.

§. 1. Wenn Civil-Sachen, die zufolge vorstehender Abschnitte vor die Militair-Gerichte gehörig, bey selbigen verhandelt werden, so haben diese das Verfahren, welches in der im J. 1724 erläuterten und verbesserten Proceß- und Gerichts-Ordnung, und den nachherigen das rechtliche Verfahren betreffenden Mandaten vorgeschrieben ist, oder auch künftig durch eine neue Gerichts-Ordnung, oder besondere Mandate vorgeschrieben werden möchte, schlechterdings und ohne Ausnahme zu beobachten.

§. 2. Wenn wider eine unter die Gerichtbarkeit des General-Kriegs-Gerichts unmittelbar gehörige Person eine Klage angebracht wird, so soll im Nahmen des Gen. Kr. Gerichts und unter des Präsidenten, oder jedesmahligen Vorsitzenden Unterschrift, zuvörderst an den Beklagten, ohne Unterschied, eine schriftliche, den Landes-Gesetzen durchgängig gemäß eingerichtete Vorladung, unter Anberaumung der gesetzmäßigen Frist, erlassen, und von dem Vorgeladenen ohne Rücksicht auf Rang, oder Anciennetät, und ohne daß

es hierzu einer besondern Ordre bedürfe, aus Gehorsam gegen das Gesetz, und diese Unsere landesherrliche Anordnung, ohnweigerlich befolget werden. Es bleibt aber dem General-Kriegs-Gerichte in Fällen, wo es bisher der Ordnung nach geschehen, noch vor der ersten Ladung Monitoria zu erlassen, unbenommen.

§. 3. In gleicher Maße soll auch bey den Unter-Militair-Gerichten, wenn eine unter deren Gerichtbarkeit gehörige Person verklaget wird, verfahren, und die Vorladung gehöriger Maßen bewerkstelliget werden. Hierbey sollen die ersten Vorladungen im Nahmen des Regiments Commandeurs ergehen, und von ihm unterschrieben, im Fortgang des Processes aber alle übrige Ausfertigungen u. d. gl. von dem Auditeur, Regiments-Gerichts wegen, erlassen, jedoch die abzufassende Decrete von dem Regiments-Commandeur und Auditeur vollzogen werden.

§. 4. Wenn die Parteyen ihre rechtliche Nothdurft zu den Acten gebracht haben, bleibt den Militair-Gerichten frey, in der Sache selbst zu verabschieden, oder rechtliches Erkenntniß einzuhohlen. Lezteres zu thun, sind sie nur alsdann schlechterdings verbunden, wenn allerseits Interessenten sich deshalb vereinigen, oder auf eine, wider den bereits ertheilten Bescheid eingewandte Leuterung zu erkennen ist; allemahl aber ist, wenn in einem Dicasterio Unserer Lande ein rechtliches Informat eingehohlt wird, solches zu den Acten zu nehmen, und in Gemäßheit desselben das Decret einzurichten. Sothanes Decret ist in diesem alle sowohl, als wenn die Gerichte selbst verabschieden, bey

den General- und Unter-Kriegs-Gerichten, gehöriger Maßen abzufassen.

§. 5. Wenn ein oder beyde Theile durch den Ausspruch des Unter-Gerichts oder dessen Verfahren sich beschwert zu seyn glauben, so bleiben ihnen die dagegen in den Landes-Gesetzen erlaubten Remedia suspensiva und devolutiva nachgelassen. Wird Appellation eingewandt, so hat der Unter-Richter an das Gen. Kr. Gericht längstens binnen 14 Tagen seinen Bericht mit Beyfügung der Acten zu erstatten, und sich, so lange die Appellation nicht aus dem Wege geräumet worden, alles fernern Verfahrens zu enthalten. Dahingegen Unser Gen. Kr. Gericht auf die eingewandte Appellation eine den Rechten gemäße Resolution zu ertheilen, und dieserhalb das Behörige an den Unter-Richter zu verfügen hat.

§. 6. Wird das Remedium Appellationis von Unserm Gen. Kr. Gerichte zulåßlich, und Appellantens Beschwerde erheblich befunden, so soll selbiges zur Rechtfertigung angenommen, die Inhibitoriales an den Unter-Richter erlassen, nach beendigtem Appellations-Verfahren jedes Mahl ein rechtliches Informat bey einem inländischen Dicasterio eingeholet, und selbigem gemäß in der vorhin §. 4, beschriebenen Maße das Decret abgefaßt werden.

§. 7. Wäre aber nur allein wider das Verfahren des Unter-Richters appellirt worden, so bleibt dem Gen. Kr. Gerichte unbenommen, nach Befund der Umstände mit Verwerfung der an selbiges gerichteten Appellation das zur völligen Abwendung der Beschwerden Erforderliche anzuordnen.

§. 8. Auch

§. 8. Auch bey dem Gen. Kr. Gerichte soll den Parteyen, die sich durch dessen Decrete, es sey nun in causis devolutis oder immediatis, beschwert erachten, frey stehen, sich der Rechts-Mittel zu bedienen. Da aber das Gen. Kr. Gericht ein ordentliches Iudicium formatum, und mit einer genugsamen Anzahl der Rechte kundiger Personen besetzt, auch überdies in Fällen, da sich die Parteyen bey dessen Erkenntnisse oder Verfahren nicht beruhigen, die Zuziehung deputirter Räthe aus der Landes-Regierung und dem Appellations-Gerichte festgestellt ist: so soll dasselbe als die oberste Militair-Justiz-Instanz angesehen, mithin bey selbigem gegen die Erkenntnisse in causis devolutis nur Leuterung, und in causis immediatis nur Leuterung und Ober-Leuterung, gegen dessen Verfahren aber nur der Weg der Vorstellung Statt finden.

§. 9. Wenn Leuterungen oder Ober-Leuterungen eingewandt werden, hat das Gen. Kr. Gericht sowohl die Richtigkeit der Formalien, als auch die Erheblichkeit der Gravaminum, in Erwegung zu ziehen, und muß solche nach deren Befinden annehmen oder verwerfen.

§. 10. Wird das Remedium angenommen, so soll bey Leuterungen in causis immediatis Termin zu deren Prosecution anberaumet, und nach beendigtem Verfahren jedes Mahl ein rechtliches Informat bey einem inländischen Dicasterio, jedoch wenn in eben der Sache bereits vorhin ein Informat einzuhohlen gewesen, bey einem andern als dem, von welchem das gravirende Erkenntniß abgefasset worden, eingehohlet, und selbigem gemäß, so wie nach Vorschrift des 6ten §.

bey den Appellationen, ein Decret abgefasset werden.

§. 11. Bey Leuterung in causis devolutis und bey Ober-Leuterungen, nicht minder Leuterung gegen eine auf Ober-Leuterung erfolgte Abänderung des vorigen Erkenntnisses in causis immediatis, sollen die Parteyen zu deren Prosecution vor das Gen. Kr. Gericht gehörig vorgeladen, und, nach beendigtem rechtlichen Verfahren, von selbigem die Acta mittelst Communicats an Unser Appellations-Gericht zum Verspruch Rechtens abgegeben werden, da denn, wenn das nächstvorhergehende Urthel confirmiret wird, kein Remedium weiter Statt findet.

§. 12. Das bey Unserm Appellations-Gerichte in der Sache in Unserm Nahmen, oder wo Unser Interesse mit einschlägt, in Unserer Präsidenten und Räthe Nahmen abgefaßte Urthel, soll von Unserm Appellations-Präsidenten oder vorsitzenden Rathe unterschrieben, und von dem Secretario contrasigniret, hernach aber nebst den Entscheidungs-Ursachen mittelst Communicats unter Beyfügung der Acten an Unser Gen. Kr. Gericht befördert werden, welches dasselbe in eben dieser Maße den Parteyen gehörig zu communiciren hat.

§. 13. Bey Behandlung der vor das Gen. Kr. Gericht gehörigen Creditwesen, soll dem sich beschwerenden Theile zwar gegen das erste Urtheil Leuterung, aber nicht Ober-Leuterung, nachgelassen werden, und in diesem Fall über die Leuterung bey Unserm Appellations Gerichte erkannt werden, eben so wie bey §. 11 bey Leuterungen

in

in causis devolutis, und Ober-Leuterungen in causis immediatis, vorgeschrieben ist.

§. 14. Werden Civil-Personen in einem vor einer Militair-Instanz anhängigen Proceß zu Zeugen angegeben, so hat derjenige, der ihrer Aussage benöthigt ist, bey der Militair-Instanz ein Attestat, daß in dieser Sache sothanes Zeugniß erforderlich sey, auszubringen, und mit solchem sich bey demjenigen Gerichts-Stand, welchem die eidlich abzuhörende Personen unterworfen sind, zu melden, worauf ihm denn ohne Weitläuftigkeit, gleich als ob dieserhalb eine förmliche Requisition ergangen wäre, gefüget werden soll. Auf eben diese Art ist auch in den vor den Civil-Instanzien anhängigen Processen, wenn darin Personen, die den Militair-Gerichtsstand anzuerkennen haben, als Zeugen abgehöret werden sollen, zu verfahren. Diejenigen Personen aber, die zufolge des 9ten §. des 2ten Abschn. einen doppelten persönlichen Gerichts-Stand haben, sind schuldig, sich vor der Instanz, bey welcher der Proceß anhängig, auf unmittelbare oder resp. commissarische Vorladung zum Zeugen-Verhör jedes Mahl zu stellen.

§. 15. Der Wechsel-Proceß soll gegen Militair-Personen, welche Wechsel-Briefe ausgestellt oder girirt haben, und sich nach Wechsel-Recht verbindlich machen können, allerdings Statt haben. Doch bleiben davon ausgenommen Unter-Officiers und Gemeine, als deren Wechsel-Briefe, so lange sie wirklich Soldaten sind, keine Wechsel-Kraft haben; auch sollen Capitains und Subaltern-Officiers nicht anders, als nach Maßgabe des wegen Abstellung des Schuldenmachens

bey der Armee unterm 5 Apr. 1783 erlassenen Mandats, Wechsel-Briefe ausstellen, noch sich dadurch verbindlich machen können. Ist aber solches in Gemäßheit vorerwähnten Mandats geschehen, soll der Aussteller den Wechsel zur Verfallzeit nach Wechsel-Recht zu bezahlen, da nöthig, vermittelst Arrestes angehalten werden.

§. 16. Wenn wider einen Stabs- und Ober-Officier aus einem Wechsel nach Wechsel-Recht geklaget wird, kann die Militair-Gerichts-Obrigkeit, wie bisher üblich gewesen, noch fernerhin dem Schuldner die Bewirkung der Bezahlung binnen 14 Tagen, oder längstens 4 Wochen, mittelst Monitorii auferlegen, dafern aber die Befriedigung des Gläubigers binnen solcher Zeit nicht erfolgt, so ist wider den Schuldner, sobald er den Wechsel recognosciret, und nicht bezahlt, nach vorgängiger Anzeige an dessen Chef, damit dessen Dienst immittelst versehen werde, jedoch ohne Aufenthalt, nach Wechsel-Recht mit Arrest zu verfahren, und überhaupt alles dasjenige genau zu beobachten, was im 11ten und fgg. §. des Anhangs der erläuterten Proceß-Ordnung hierunter verordnet worden.

§. 17. Würde nun der Wechsel-Schuldner, binnen 3 Monathen von dato der erfolgten Arretirung, nicht bezahlen, so ist, damit der Uns von selbigem zu leistende Dienst dadurch nicht hintangesetzt werde, gegen ihn nach Maßgebung des Rescripts v. 27 May 1725, ohne einige Nachsicht, und ohne Ansehen der Person, Geburt und Characters, unnachbleibend zu verfahren, mithin er seiner Charge für verlustig zu erklären, mit einem Abschiede zu versehen, und auf Anhalten

seines Gläubigers an die Civil-Obrigkeit auszuliefern.

§. 18. In so fern ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat eigenes beweg- oder unbewegliches Vermögen besitzt, sollen dessen Schuld-Verschreibungen, so wie alle Handlungen, welche nicht dessen Person, sondern seine ausser dem Soldaten-Stande besitzende Güter angehen, gültig seyn, auch die von ihm ausgestellten Wechsel als bloße Schuld-Verschreibungen angesehen, und er zu deren Bezahlung aus seinem Vermögen von der Obrigkeit, unter welche solches gehörig, angehalten werden. Hätte er aber ausser seiner Löhnung kein eigenes Vermögen, so soll ihm zwar von seiner Löhnung nichts abgezogen werden, jedoch ist derselbe, wegen seiner Leichtsinnigkeit, Schulden zu machen, die er zu bezahlen nicht im Stande, respective mit Degradation, oder auch Leibes-Strafe, anzusehen.

Neunter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Criminal-Sachen.

§. 1. Die Militair-Gerichte sollen, bey Untersuchung und Bestrafung der gemeinen sowohl als Militair-Verbrechen, sich schlechterdings nach den Kriegs-Artikeln, Reglements, Ordres und Ordonnanzien, in so fern aber in selbigen eine hinreichende Vorschrift nicht enthalten, nach dem in hiesigen Landen eingeführten Criminal-Processe und den dieserhalb erlassenen Mandaten und Generalien richten.

§. 2. Leichte Verbrechen eines Unter-Officiers und Gemeinen sollen von dem Obristen oder Regi-

ments-Commandeur, ohne weitläuftigen Proceß und Besetzung eines Kriegs-Rechts, mit Zuziehung des Auditeurs untersuchet und abgethan werden; dahingegen die Entscheidung der schwerern Verbrechen, welche an Ehre oder Leben zu bestrafen sind, oder auch nur eine harte Leibes-Strafe nach sich ziehen, anders nicht als mittelst behöriger Besetzung eines Kriegs-Rechts, erfolgen soll.

§. 3. Bey den Militair-Gerichten ist auch in peinlichen Fällen die Zuziehung eines Notarii nicht erforderlich; es haben aber diejenigen, welche zu Fertigung der Registraturen und Haltung der Acten verordnet sind, sich ihrem besten Wissen und Gewissen, auch obhabenden Pflichten nach, jedes Mahl zu bezeigen, die Sachen nicht mit Fleiß oder Unachtsamkeit zu verzögern, und den Rechten und der Ordnung des Processes gemäß, allenthalben zu verfahren.

§. 4. Zu allen und jeden Verhören in Criminal-Sachen, mithin auch zu den zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Handlungen, Sectionibus cadaverum, summarischen und articulirten Vernehmungen, Admontion der Diebe, eidlicher Bestärkung des erlittenen Diebstahls, des Eigenthums und des Werthes der gestohlenen Sachen, Zeugen-Verhören, Confrontation und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, das End Urthel sich gründen muß, sollen jedes Mahl drey Militares als Beysitzer commandiret werden, dergestalt, daß bey Verhören über Unter-Officiers und Gemeine, 1 Officier und 2 Unter-Officiers, bey

Ver-

Verhören über einen Officier aber 3 Officiers, davon wenigstens einer entweder einen höhern Grad haben, oder im Dienste älter seyn muß, als der Beschuldigte, beysitzen sollen. Dergleichen jedes Mahl commandirte Militair-Personen sollen vor der Expedition, auf die nach den Kriegs-Artikeln ihnen obliegende Pflicht zuvörderst verwiesen, besonders aber zur Aufmerksamkeit auf alle bey der vorhabenden Handlung einschlagende Umstände, ingleichem zur Verschwiegenheit und Unpartheylichkeit erinnert, und, wie solches geschehen, in dem darüber zu führenden Protokolle angemerket werden.

§. 5. In gemeinen Verbrechen sollen die Militair-Gerichte nicht, wie ihnen in Partey-Sachen nachgelassen ist, selbst einen Bescheid abfassen, sondern aus den Dicasteriis Unserer Lande Informate einhohlen, und ohne von dem Inhalte derselben abzugehen, in deren Gemäßheit in einem besetzten Kriegs-Rechte das Urthel abfassen, auch solches jedes Mahl an die ihnen vorgesetzte Instanz zur Confirmation einsenden.

§. 6. Die summarische Vernehmung zu vorläufiger Instruction der Sache gegen Officiers, vom Capitain bis zum Fähnrich inclus., stellt der Obriste vor seinen unterhabenden Regiments-Gerichten an. Wenn aber gegen einen Ober-Officier, oder andere dergleichen Rang habende, unter den Militair-Gerichten stehende Person, die Special-Inquisition erkannt, oder ein Kriegs Recht niederzusetzen ist, nicht minder über alle gegen selbige, so wie auch über die gegen Unter-Officiers und Gemeine auf die Lebens-Strafe ergangene Kriegs-Rechtssprüche, soll bey dem General-

Kriegs-Gerichte angefraget werden, welches sodann hierunter, so wie überhaupt in Ansehung der vor dasselbe gehörigen Stabs-Officiers, von den Majors an, nach der ihm ertheilten Instruction zu verfahren hat.

§. 7. In denen Verbrechen, die lediglich das Militare betreffen, werden keine Schutz-Schriften, noch auch zu deren Ausarbeitung Sachwalter zugelassen, dahingegen haben diejenigen, welche das Directorium Actorum in dergleichen Fällen führen, um so mehrern Fleiß in Erforschung und Erwegung aller zu des Inquisiten Vertheidigung gereichenden Umstände sorgfältigst anzuwenden, und solche genau und umständlich in den Acten zu bemerken, mithin was zu Erforschung der Wahrheit und zu Vertheidigung des Angeschuldigten ein gewissenhafter und erfahrner Richter, vorkommenden Umständen nach, nöthig finden dürfte, den Rechten gemäß von selbst zu beobachten; So wie auch den Angeschuldigten nachgelassen ist, alles und jedes, was zu ihrer Rechtfertigung dienen, und ihnen nach Recht und Billigkeit zu statten kommen möchte, mündlich und in selbst gefertigten Schriften anzuzeigen.

§. 8. Würden aber Militair-Personen gemeiner Verbrechen angeschuldiget, so sollen die Militair-Instanzien alles dasjenige, was in dem anderweiten Generali, wegen des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen, v. 30 Apr. 1783, verordnet worden, genau beobachten, besonders aber, ehe gegen Officiers mit der Special-Inquisition verfahren wird, denselben jederzeit vorher eine Schutz-Schrift zu deren Abwendung verstatten,

und

und zu deren Einbringung eine hinlängliche Frist nachlassen.

§. 9. Wenn wider einen bestätigten Kriegs-Rechts-Spruch, es möge nun selbiger in einem Militair- oder gemeinen Verbrechen ertheilt worden seyn, Appellation ergriffen würde, soll an Unser Gen. Kr. Gericht mit Einsendung der Acten schleunigst berichtet, und mit Vollstreckung des Kriegs-Rechtsspruchs einstweilen Anstand genommen, an Uns aber sofort von besagtem Gen. K. Gerichte schriftlicher Vortrag mit beygefügtem rechtlichen Bedenken erstattet, und Unsere endliche Entschließung hierauf erwartet werden. Ebener Maßen soll es gehalten werden, wenn von einem Inculpaten oder Inquisiten auf Unsere Gnade sich berufen, oder um völlige Abolition angesucht wird.

§. 10. Würde bloß wider das Criminal-Verfahren des Unter-Richters Beschwerde geführt, und von Inculpaten oder dessen Defensore dieserhalb Appellation an Unser Gen. Kr. Ger. ergriffen: so hat selbiges hierauf, mit Verwerfung der Appellation eine den Rechten gemäße Verfügung zu treffen. Beruhigte sich aber Inculpat auch bey dieser Resolution noch nicht, und wendete anderweit Appellation ein, oder es beträfe die Beschwerde das Verfahren des Gen. Kr. Gerichts selbst, so hat dasselbe nach dem 8ten §. des achten Abschn., mit Zuziehung der deputirten Räthe aus der Landes-Regierung und dem Appellations-Gerichte, darüber ebenfalls zu urtheilen.

§. 11. Die Civil-Obrigkeiten sollen den Militair-Gerichten in Verwaltung der Justiz auf alle Weise an Hand gehen, auf deren Requisitionen das Erfor-

forderliche schleunig besorgen, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere zu jenen Gerichten gehörige Personen concurriren, die erforderlichen Nachrichten aus den Acten auf Verlangen ungesäumt, in beglaubter Abschrift, unter obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ohne Unkosten mittheilen. Dagegen hinwiederum von den Militair-Gerichten dergleichen Expeditiones auf vorgängige Requisition in Ansehung der Civil-Personen, von denen die Unkosten nicht zu erlangen, sondern vom Gerichts-Herrn selbst übertragen werden müssen, ohnentgeldlich verrichtet werden sollen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Militair-Gerichtbarkeit in Kriegs-Zeiten.

§. 1. Im Kriege gehören alle, die der Armee folgen, und sich bey derselben aufhalten, unter die Militair-Gerichtbarkeit.

§. 2. Diese Gerichtbarkeit steht unter dem jedesmahligen commandirenden General, nach dem ihm ertheilt werdenden Auftrag und Anweisung.

§. 3. Bey deren Ausübung sollen die in vorstehenden Abschnitten enthaltene Vorschriften, so viel es die Umstände nur immer gestatten, beobachtet werden.

§. 4. Weitläuftige und wichtige Sachen, die Aufschub leiden, sind zum Gen. Kr. Gerichte einzusenden, welches sodann derenthalben die Nothdurft zu besorgen, auch nach Befinden solche, wenn sie vor dasselbe nicht gehörig, an die competente Landes-Instanzien abzugeben hat.

§. 5.

§ 5. Was der im Felde sterbenden Personen bey sich habenden Nachlaß anbetrifft, so bleibt dessen Versiegelung, auch, wenn es die Umstände erfordern, die Inventirung desselben, und der ordnungsmäßige Verkauf, denjenigen Militair-Gerichten bey der Armee, unter welchen der Verstorbene bey seinem Leben überhaupt, oder wenigstens im Felde gestanden, überlassen.

Eilfter Abschnitt.

Die bey dem General-Kriegs-Gerichte und bey den demselben untergeordneten Kriegs-Gerichten zu beobachtende Sportel-Taxe.

§. 1. Alle zur Administration der Justiz gehörige Materialien, nebst barem Verlag, welche in delictis communibus, bey Untersuchungen über Unter-Officiers und Gemeine, durch Einhohlung der Informate, Vollstreckung der Executionen, oder sonst erforderlich, werden von den Regiments-Unkosten oder Kopf-Geldern bezahlet.

Alle Verhöre und Inquisitiones über Unter-Officiers und Gemeine, verrichtet der Auditeur ex officio, wie auch die Untersuchungen, welche in causis mere militaribus, oder in Fällen, die den Kriegs-Dienst des Herrn angehen, über Officiers angestellet werden. Wird aber ein Officier wegen Malversation, Verkürzung der Untergebenen an ihrem Solde, ferner wegen Schulden, Injurien, oder anderer gemeiner Verbrechen, in Anspruch genommen, so bezahlt der Officier die aufgelaufenen Gerichts- und andere Unkosten, nach deren vorgängigen taxmäßigen Liquidation, und von dem Gen. Kr. Gerichte erfolgten Moderation.

ration. Wenn in Sachen, die Unter-Officiers und Gemeine betreffen, sowohl in Criminalibus, als Civilibus, mit einer Civil-Obrigkeit, oder von dieser mit der Militair-Obrigkeit communiciret werden muß, so sollen beyde mit einander mit der erforderlichen Expedition, nach Vorschrift der erneuerten Ordonnanz v. J. 1752, §. III, gratis, und ohne Entgeld, auch ohne die geringste Verzögerung assistiren, und keinem Theile von dem andern mehr, als der bare Verlag, bonificiret werden. Der Auditeur ist schuldig, den Soldaten-Weibern und Kindern, wie auch den Officiers-Bedienten, die Untersuchungen ex officio zu führen. Wo in Untersuchungs-Fällen wider Soldaten-Weiber und Kinder, barer Verlag erfordert wird, bezahlen sie solchen aus ihrem eigenen Vermögen, und ist der Regiments-Commandeur nur in subsidium gehalten, solchen von den Regiments-Kosten oder Kopf-Geldern herzugeben, und zu übertragen. Den baren Verlag in Untersuchungen über Officiers-Knechte, bezahlen ihre Dienst-Herren, und erhohlen sich diesfalls an ersterer Vermögen, in so weit solches zureichet.

§. 2. In Ansehung der zu bezahlenden Kosten, soll sich künftighin lediglich nach der diesem Reglement beygefügten Sportel-Ordnung gerichtet, und von niemanden, unter welchem Vorwand es sey, etwas mehreres, bey Strafe doppelten Ersatzes, genommen, noch sich dagegen auf irgend einige Observanz bezogen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Kriegs-Gerichts-Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm

serm Kriegs-Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, Dresden, d. 23 Jan. 1789.

Friedrich August.

Von der Kriegs-Gerichts-Verfassung bey den See-Truppen, s. oben, S. 393, fgg.

Kriegs-Gesang, Schlacht-Gesang; s. unten, S. 625.

Kriegs-Geschenke, s. Kriegs-Belohnungen und Geschenke, oben, S. 42, fgg.

Kriegs-Geschrey, Feld-Geschrey. 1. Das wilde Geschrey, mit welchem sich ehedem die Krieger im Anfange der Schlacht zum Gefechte zu ermuntern, und den Feind zu schrecken suchten, und womit manche Völker noch jezt in den Krieg zu ziehen, oder ein Treffen anzufangen pflegen. Da machte das Volk ein Feld-Geschrey, Jos. 6, 5. 10. 16. 20. In Hrn. Ritter Michaelis Uebersetz. ein Schlacht-Geschrey, Kriegs-Geschrey. Bey den Gothen Haerop, sonst auch Herlcal. Die Absicht war, und ist: seinen Leuten Muth, und dem Feinde Schrecken beyzubringen. Zuweilen war es eine Art der Herausforderung zur Schlacht, welches die Feinde, wenn sie die Herausforderung annahmen, erwiederten. Ein solches Geschrey machten die Juden vor Jericho, wie aus den vorangeführten Stellen zu ersehen ist (*). Ein solches Geschrey machen auch noch heut zu Tage die Türken, welche mit einem heftigen Schreyen und viehischer Wut den Angriff thun. Wer mit dieser Art zu kriegen nicht gewohnt ist, und nicht Contenance genug

(*) Sehr wahrscheinlich hat sich auch Gideon dieses Mittels mit gutem Erfolge bedient, die feindliche Armee der Midianiter in Unordnung zu bringen; wenigstens vermuthet dieses Jo. Ge. Michaelis (symbol. liter. Bremens. Tom. 3, P. 2, p. 299) aus Richt. 7, 20.

nug besitzt, diesem panischen Schrecken zu widerstehen, der ist verloren. Ein solches wustes Schlacht-Geschrey machten auch die alten Deutschen, welches Tacitus einen barritum nennt, und dessen Art also erklärt: affectatur praecipue asperitas soni, & fractum murmur, obiectis ad os scutis, quo plenior & grauior vox repercussu intumescat.

Daß bey den Hebräern das Kriegs- oder Feld-Geschrey etwas besonderes gehabt habe, wodurch man es von einem andern unordentlichen Geschrey habe unterscheiden können, sehen wir aus 2 Mos. 32, 17.

Während dem Aufenthalte Moses auf dem Berge, hatte Aaron auf Verlangen der Israeliten das goldene Kalb gemacht, und weihete es mit Opfer und Gesang ein. Josua, welchen Moses mit auf den Berg genommen, aber an einem Absatze hatte stehen lassen, hörte diesen Lärm, eben da Moses vom Berge herab kam, und rief ihm zu: es ist eben recht daß du kommst, es muß im Lager eine Schlacht vorgefallen seyn, denn ich höre ein Kriegs-Geschrey. Moses sagte: das ist kein Kriegs Geschrey, als wenn auf einer Seite die Sieger, und auf der andern die Geschlagenen schreyen, sondern es ist vielmehr ein Geschrey der Tanzenden. Ob nun also gleich in beyden Fällen ein wüstes Geschrey gemacht wurde, so muß doch der Ton von beyden unterschieden gewesen seyn.

Bey den mannigfaltigen schönen und vortrefflichen Einrichtungen, welche die Griechen im Kriegswesen vornahmen, konnte ihnen der Gebrauch der Feld-Musik nicht verborgen bleiben. Sie bedienten sich derselben nicht bloß als eines Zeichens zum Angriff, sondern sie verbanden damit noch wichtigere Absichten. Ueberzeugt von der ausserordentlichen Kraft der Musik, womit sie über die Herzen der Menschen herrsch gebrauchten sie dieselbe auch im Treffen, um den Muth ihrer Krieger zu entflammen, und sie gegen die bevorstehenden Gefahren des Streites unempfindlich zu machen. Sie bedienten sich aber hierzu keiner Instrumente

mente (*), sondern vielmehr des bloßen Gesanges. Ehe der Angriff geschahe, stimmte das ganze Heer den Kriegs- oder Schlacht-Gesang, das Kriegs-Lied (Παιαν, Paean,) zu Ehren der Götter, an, und weihete sich dadurch zum Kampf ein. Man kann sich von der starken und hinreissenden Gewalt dieses von so viel tausend Streitern zugleich angestimmten Gesanges einigen Begriff machen, wenn man auf den Eindruck achten will, den ein gemeinschaftlicher Gesang von einer weit geringern Menge Menschen hervor bringt, die zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzweckes zusammen kommen. Wenigstens glaube ich, daß eine vereinigte Menge von Instrumental-Chören diese Wirkungen gewiß nicht würde hervor gebracht haben, wenn ich zugleich bedenke, daß an dem Gesange ein jeder Krieger unmittelbaren Antheil nahm. Ursprünglich war zwar diese Gewohnheit, die Schlacht mit Gesang oder Geschrey anzufangen, barbarisch; und es ist wahrscheinlich, daß die barbarischen Völker dieselbe deswegen angenommen haben, um ihre Feinde dadurch in einen desto größern Schrecken zu setzen; allein, man müßte der Geschichte widersprechen, wenn man sie allein auf die barbarischen Völker des Alterthumes einschränken wollte. Es ist vielmehr gewiß, daß die Griechen nicht nur in den ältern, sondern auch in denjenigen Zeiten, in welchen die Kriege nicht mehr nach Art der Barbaren geführt wurden, Gebrauch davon gemacht haben. Selbst Alexander's Soldaten griffen den Feind mit Geschrey an. Wenn ich aber sage, daß die Griechen ihre Schlachten bloß mit Gesang angefangen haben, so behaupte ich damit gar nicht, daß sie sonst gar keine Feld-Musik gehabt haben;

(*) In Phrygien findet man zwar den Gebrauch der Pauken und Cymbeln, aber in Griechenland scheint derselbe niemahls allgemein geworden zu seyn.

ben; denn sie bedienten sich auch im Felde der Trompeten, und besonders der Flöten, eines in Griechenland überhaupt sehr gewöhnlichen musikalischen Instrumentes; nur hatten sie dabey eine ganz andere Absicht, nähmlich: den Marsch der Truppen darnach abzumessen, damit die Soldaten in gleichen tactmäßigen Schritten gegen den Feind anrücken möchten. Thucydides macht von diesem Gebrauche der Flöten eine Beschreibung, bey der Erzählung des Treffens bey Mantinea, welches Agis gegen die Mantineer gewann. Aller Wahrscheinlichkeit nach, war dieser Gebrauch den Lacedämoniern allein eigen. Wenn die Armee in Schlacht-Ordnung gestellt, und dem Feinde nahe war, so opferte der König eine Ziege, und befahl zugleich den Soldaten, ihr Haupt mit Kränzen zu schmücken, den Flöten-Spielern aber das Μελος καστόρειον, den Schlacht-Gesang Castor's (*), zu spielen. Er selbst fing den Schlacht-Gesang (Παιανα εμβατηριον) an. Es war angenehm und schreckhaft anzusehen, wie sie nach dem Gesange der Flöten unverändert Schritt hielten, ohne daß ihre Ordnung im geringsten gestöret wurde. Sie gingen von ihrer Musik fröhlich, und unbekümmert der Gefahr entgegen. In der That hatten auch die Spartaner bey diesem Gebrauche der Flöten noch die besondere Absicht, die Zaghaften desto besser zu unterscheiden, weil diese wegen ihrer Angst nicht im Stande waren, nach dem Tacte der Musik zu mar-

(*) Das Castoreum war ein besonderer Schlacht-Gesang der Lacedämonier, welches auf der Flöte, bey dem Angriffe der Feinde den Helden mit eben so vieler Munterkeit vorgeblasen wurde, als gingen sie zur Hochzeit. Es soll vom Castor selbst herrühren; nach Anderer Meinung aber ist es von der Minerva erfunden, und dem Castor und Pollux zum Geschenk überreicht worden. Diese kriegerische Feyerlichkeit wurde vielleicht bey Pyrricha, oder bey dem Tanze unter den Waffen, gehalten.

marschiren. Wenigstens führte Agesilaus diesen Grund an, als ihn jemand über die Absicht dieser Gewohnheit befragte.

Die übrigen Griechen gingen mit Ungestüm, sehr geschwinde auf den Feind los, und brachen bey dem ersten Angriffe in ein allgemeines lautes Geschrey aus, theils um sich dadurch selbst anzufeuern, theils dem Feinde Schrecken einzujagen. Dieses Geschrey hieß ἀλαλαγμος, weil die Soldaten dabey zu wiederhohlten Mahlen ἀ. αλ riefen, wiewohl Suidas meint, daß sie ἐλελευ geschrien hätten. Der erste Urheber desselben soll Pan, der Heerführer des Bacchus, bey dem Zuge nach Indien, gewesen seyn. Er war in einem Thale von einem feindlichen Heere, welches dem seinigen an Stärke überlegen war, eingeschlossen, und bat den Bacchus, seinen Leuten zu befehlen, bey Nacht-Zeit ein allgemeines Geschrey zu erheben. Hierdurch wurde das feindliche Heer in einen solchen Schrecken gesetzt, daß es sogleich mit Zurücklassung seines Lagers davon flohe. Daher kam es, daß eine jede plötzliche Flucht und Schrecken, die sich, ohne eine hinlängliche Ursache angeben zu können, jemandes bemächtigten, von den Griechen und Römern ein panischer Schrecken, Terror panicus, genannt wurde.

Dergleichen panische Schrecken pflegten zuweilen bey Tage, meistens aber bey Nacht, im Lager zu entstehen, besonders wenn ein Heer kurz vorher eine Niederlage gelitten hatte. Man bediente sich, nach dem Berichte des Aeneas, Cap. 27, verschiedener Mittel, sie zu dämpfen, und den Schaden derselben zu verhüten. Wenn man nähmlich einem solchen Schrecken zuvor kommen wollte, so befahl man den Soldaten, die Nacht über in den Waffen zu bleiben, und sich auf alle bevorstehende Gefahren vorzusehen. Dadurch wurden die Soldaten vorbereitet, und aufmerksam gemacht, daß sich nicht so leicht ein plötzlicher leerer Schrecken unter ihnen ausbreiten konnte. Euphratas, ein spartanischer Feld-Herr in Thracien,

bediente sich folgenden Mittels. Weil er bemerkt hatte, daß unter seinem Heere öfters nächtliche Schrecken entstanden, so befahl er, daß, wenn sich wieder im Lager ein solcher nächtlicher Tumult eräugnen sollte, alle Soldaten sich mit ihren Waffen vom Lager aufrichten, keiner aber sich unterstehen sollte, aufzustehen; derjenige aber, welcher aufstehen würde, sollte für einen Feind gehalten werden. Durch diesen Befehl brachte er es dahin, daß sich keiner mehr unterstand, wegen eines eingebildeten Schreckens von seinem Lager aufzuspringen, weil er in Gefahr kam, für einen Feind angesehen, und umgebracht zu werden. Wenn aber bereits ein panischer Schrecken entstanden war, so wandte man noch andere Mittel dagegen an. Man schärfte den Centurionen und Lochagen ein, auf die unter ihnen stehenden Soldaten genaue Aufsicht zu haben, und wenn etwas dergleichen sich zutragen würde, alle Vorsicht anzuwenden, daß der Schrecken sich nicht weiter ausbreiten möchte. War es aber nicht möglich, dieses zu verhindern, oder wurde die nöthige Vorsicht, die man hierbey anzuwenden hatte, versäumt: so hatten die Soldaten, welche zunächst an dem Orte standen, wo der Schrecken ausgebrochen war, den Befehl, einen gewissen Päan, oder gewisse Töne von sich zu geben, die alsdann von den folgenden wiederhohlt, und so durch das ganze Heer fortgepflanzt wurden. Durch dieses Mittel wurden diejenigen, bey denen der Schrecken ausgebrochen war, weil sie den Päan nicht wiederhohlten, entdeckt, und nach Befinden der Umstände zur Strafe gezogen. Ein anderes Mittel war dieses: Der Herold mußte, auf Befehl des Feld-Herren, Stillschweigen gebiethen, und hernach ausrufen: daß man den Nahmen desjenigen anzeigen soll, der dem losgerissenen Pferde nachgesetzt sey, und dadurch in dem Heere einen Schrecken veranlaßt habe. Durch diese und dergleichen Mittel stellte man gemeiniglich die Ordnung und Ruhe wieder her, indem man die Leute durch dergleichen falsche und erdichtete Ursachen beredete, wie ungegründet ihr Schrecken, und wie klein und nichtsbedeutend die Veranlassung dazu gewesen sey. Wollte man im Gegentheil in dem feindlichen Lager einen panischen Schrecken zur Nachtzeit veranlassen, so ließ man Kühe mit Schellen, die man zuvor Wein hatte saufen lassen, gegen das Lager anlaufen. Zuweilen band man ihnen auch Feuer an die

Schwän-

Schwänze, um sie noch toller zu machen. Eines Mittels von dieser Art bediente sich Hannibal, als er von den Römern eingeschlossen war, und betrog solcher Gestalt die Klugheit des römischen Feld-Herren mit dem glücklichsten Erfolge.

Fast alle, sowohl wilde als gebildete Nationen scheinen den Gebrauch des Kriegs-Geschreyes gehabt zu haben; und alle Schriftsteller, die vom Kriegswesen handeln, thun desselben Erwähnung. Unter andern hat Homer vortreffliche Beschreibungen davon.

Im 4 B. der Iliade, vergleicht er dasselbe mit Ströhmen, die sich mit Ungestüm vom Gebirge in niedrige Thäler stürzen. „Wie sich," sagt er: „zwey Ströhme vom „Gebirge herab stürzen, und ihr reissendes Wasser mitten „in das Thal ergießen; sie kommen aus großen Quellen „hervor, und fließen in ihrem tiefen Bette; der Hirt in der „Ferne hört auf den Bergen ihr Brausen: So entstand „ein fürchterliches Geschrey, als sie handgemein wurden."

Aus dem Anfange des 3ten B. der Iliade möchte man vielleicht schließen, daß dieses Geschrey nur ein wilder Gebrauch gewesen sey, der zwar von den Trojanern angenommen, von den gesitteten Griechen aber verlacht worden sey. Homer sagt in der angeführten Stelle: „Als „nun alle mit ihren Anführern in Schlacht-Ordnung ge„stellt waren, so traten die Trojaner, gleich Vögeln, mit „Geschrey und lautem Getöse hervor. So erhebt sich das „Getöse der Kraniche in der Luft, die, wenn sie dem Win„ter und den anhaltenden Regen-Güssen entflohen sind, „mit klatschenden Fittigen über die Gewässer des Oceanes „ziehen, und zu den Pygmäen Mord und Tod bringen, „indem sie hoch in der Luft unter sich verwüstend kämpfen. „Aber die Achiver zogen, mit Muth belebt, still daher. „Jeder war entschlossen, für den andern zu kämpfen." Man muß aber diese Worte nur von dem Marsche der Griechen verstehen. Dieses erhellt aus einer andern Stelle, in welcher der Dichter sowohl die Ordnung und den regelmäßigen Marsch der Griechen, als auch die Verwirrung und die regellose Bewegung der Barbaren vortrefflich geschildert hat. „Wie am wiedertönenden Gesta„de," sagt Homer, Il. 4, 427: „die Wellen des Meeres „vom West-Winde aufgewühlt, sich in gedrängter Menge

„erheben, erst sich auf dem Ocean thürmen, dann mit heft-
„igem Brausen an das Ufer schlagen, und an den Klippen
„hoch aufschwellen und schäumen: so gingen die gedräng-
„ten Phalangen der Griechen dicht an einander geschlossen
„in das Treffen. Jeder Anführer gab den Seinigen Be-
„fehle; alle aber zogen still einher. Es schien, als hätte
„eine solche Menge keine Stimme in seiner Brust. Sie
„ehrten ihre Anführer durch Stillschweigen. Ihre Waf-
„fen blitzten weit umher, und gerüstet mit denselben rück-
„ten sie hervor. Wie in dem Stalle eines begüterten
„Mannes die Schafe, denen man die weiße Milch ab-
„melkt, zahllos stehen und unablässig blöken, wenn sie die
„Stimme der Lämmer hören, so erhob sich im langgedehn-
„ten Heere der Trojaner ein Geschrey.“ Ganz deutlich er-
sieht man aus dieser Stelle, daß Homer nur von dem Marsche der Griechen rede. Bald nachher, da er auf die Beschreibung des zwischen beyden Heeren gelieferten Tref-fens kommt, redet er auch davon in den vorher angeführ-ten Worten. Hingegen thut er des Lärmes und Geschreyes, in welches beyde Heere während dem Treffen ausbrachen, in vielen Stellen Erwähnung. So sagt er, B. 16, von den Myrmidonen des Achilles: „In dichtgedrängten
„Haufen fielen sie auf die Trojaner. Die Schiffe umher
„ertönten fürchterlich vom Geschrey der Griechen.“ Und kurz vorher: „Mit solchem herzhaften Muthe stürzten sie
„aus den Schiffen, und erhoben ein fürchterliches Ge-
„schrey.“

Dieses Geschrey war bey einer Schlacht so noth-wendig, und beynahe wesentlich, daß die Wörter φυλοπις, αὐλη, und βοη, die ein Geschrey bedeuten, vom Homer oft in eben der Bedeutung gebraucht wer-den, als das Wort μαχη, die Schlacht. Oft ver-steht er auch, wenn er seine Helden βοην ἀγαθος, stark an Stimme, nennt, solche darunter, die μαχην ἀγαθοι, tapfere Krieger, sind. In der That wurde es für eine gute Eigenschaft tüchtiger Soldaten und Anführer gehalten, wenn sie eine starke Stimme hat-ten, und zwar nicht allein deswegen, weil vor Erfind-ung der Trompeten mit lauter Stimme commandirt

wurde,

wurde, sondern auch, um dadurch Schrecken und Bestürzung unter den Feinden ausbreiten zu können. Spätere Schriftsteller rühmen auch die Stärke der Stimme, als eine gute Eigenschaft eines rechten Kriegers. Besonders bemerkt Plutarch in der Schilderung des Coriolan's, daß er nicht allein wegen seiner mächtigen Faust im Felde fürchterlich, sondern auch, wie Cato von einem vollkommenen Soldaten fordert, wegen des Tones seiner Stimme, und wegen seines Anblickes, dem Feinde furchtbar gewesen sey.

Ausser den Griechen war das Kriegs-Geschrey auch bey andern Nationen, besonders auch bey den Römern, üblich. Gellius, B. 1, C. 11, und Vegetius, B. 3, C. 18, reden davon. Lezterer sagt, daß dieses Geschrey nur bey dem Angriffe und während dem Gefechte erhoben worden, und daß es in spätern Zeiten von den Lateinern Barritus genannt worden sey, welches Wort Tacitus, de morib. Germanor. wie ich bereits erwähnt habe, eigentlich von dem unter den alten Deutschen üblichen Kriegs-Geschrey gebraucht (*). Manche Völker scheinen bey dem Angriffe ihrer Feinde wie Wölfe geheult zu haben, z. B. die Abari, deren Geschrey Suidas λυκηθμον nennt. Andere Völker riefen dabey den Nahmen ihrer Nation oder ihres Vaterlandes laut aus. Die Ambronen riefen zu wiederhohlten Mahlen überlaut: Ambrones! Ambrones! Plutarch sagt es im Leben des Marius, und gibt zu erkennen, daß die Römer sich des Wortes Feri! Feri! in der Schlacht bedient haben.

Ehe der Feind angegriffen wurde, pflegten die Soldaten dadurch ein lautes Geräusch zu machen,

(*) Der Barritus war, nach der Beschreibung des *Ammianus Marcellinus*, L. 16. clamor ipso feruore certaminum a tenui susurro exoriens, paulatimque adolescens, qui ritu fluctuum cauibus illisorum extollitur.

daß sie mit den Spießen oder Schwertern an ihre Schilde schlugen, welches dadurch noch vergrößert wurde, daß die Calones mit Steinen gegen eherne Gefäße schlugen oder warfen (*). Uebrigens war es auch bey der römischen Armee üblich, vor dem Anfange der Schlacht alsdann ein lautes Geschrey zu erheben, wenn das Lager abgebrochen wurde, um dem Feinde entgegen zu gehen. Vorher wurde, wie Polybius, und Josephus (**), erzählen, zum Abbrechen des Lagers ein dreymahliges Signal mit der Trompete gegeben. Bey dem ersten wurden die Zelte abgebrochen, und die Bagage eingepackt; bey dem andern wurde die Bagage auf die Wägen und Last-Thiere geleget; bey dem dritten setzte sich alles in Bewegung, und trat den Marsch an. Der Zug bey dem Aufbruche war so beschaffen, daß die Ausserordentlichen von den Bunds-Genossen, Extraordinarii, sammt den Bunds-Genossen vom rechten Flügel mit der Bagage der erstern voran gingen; auf dieselben die Legionen mit ihrer und der Bunds-Genossen Bagage, und die Bunds-Genossen vom linken Flügel, folgten, die Reiterey aber entweder hinter den Fuß-Völkern ihres Nahmens, oder zu beyden Seiten, marschirte, und ihre Bagage in der Mitte hatte. Der Troß und die Marketender, Calones & Lixae, machten den Beschluß von diesem Zuge. Die Flügel der Bunds-Genossen und Legionen wechselten im Vormarsch Tag um Tag ab. Wer sich auf dem Zuge weiter entfernte, als man die Trompete hören könnte, wurde als ein Ausreisser bestraft. Das Signal zum Marsch geben, hieß bey den Römern: Itinerarium sonare, Vasa conclamare. Wenn es gegeben war,

so

(*) *Polyb.* L. 1, c. 12. *Dio Cassius*, L. 1, c. 36. 47.

(**) De bello iud. L. 3, c. 5.

so pflegte ein zur Seite des Generales stehender Herold die Soldaten zu drey Mahlen zu fragen, ob alles zum Angriff und zur Schlacht bereit sey. Die Soldaten antworteten eben so oft mit lauter Stimme; ja, sie kamen bisweilen dem Herolde mit lautem Geschrey zuvor, um ihre Bereitwilligkeit und Freude zu erkennen zu geben. Es versteht sich aber von selbst, daß man diese laute Signale und dieses Geschrey unterlassen habe, wenn man in der Stille aufbrechen, oder den Feind unvermerkt überfallen wollte; dann wurde den Soldaten befohlen: Vasa silentio colligere (*).

Im 5ten Jahrh. brauchte man die Feld-Capellâne zur Anstimmung gewisser Kriegs-Lieder; s. oben, S. 172.

Von dem Kriegs-Geschrey der Einwohner auf den marianischen Inseln, s. im XLIX Th. S. 581.

Von dem Kriegs- oder Feld-Geschrey, ist der Ausdruck, 1 Thess. 4, 16. entlehnt: daß Christus mit einem Feld-Geschrey zum jüngsten Gericht kommen werde, wodurch das Majestätische dieser Erscheinung eben angezeigt wird.

Mit der Benennung Kriegs-Geschrey belegt man:

2. Das Geschrey, d. i. laute Gerücht, von einem nahen Kriege, in welchem Verstande es doch wenig mehr gebraucht wird.

3. Im heutigen Kriegswesen, wird die Losung im Kriege, das Losungs-Wort, das verabredete und dem Feinde unbekannte Wort oder ein solcher Ausdruck, woran sich zu einander gehörige Personen oder Parteyen, Wachen, Posten, Befehl und Wache ha-

(*) *Liv.* L. 21, c. 47. *Jul. Caes.* L. 3, c. 37.

bende Officiers ꝛc. im Felde, besonders zur Nacht-Zeit erkennen, und welches von der Parole noch verschieden ist, das Kriegs- oder gewöhnlicher das Feld-Geschrey genannt. Siehe Kriegs-Lager und Kriegs-Signal.

Kriegs-Gesetz, Gesetze für die zum Kriege gehörige Personen; die Kriegs-Artikel; s. im XLIX Th. S. 659, fgg.

Kriegs-Gluth, siehe Kriegs-Feuer.

Kriegs-Gott, in der Götter-Lehre heidnischer Völker, ein Gott, welcher dem Kriege vorsteht, welches bey den Griechen und Römern Mars war. Die Kriegs-Göttinn, eine solche Gottheit weiblichen Geschlechtes; bey den Römern die Bellona.

Mars wurde von den Griechen Ἄρης genannt. Er wurde vorzüglich von den Römern verehrt, weil er der Kriegs-Gott war, und sie sehr kriegerisch waren, und weil auch Romulus, der Stifter des Reiches, von ihm seinen Ursprung herleitete. Man erdichtet von ihm, daß er auf eine ausserordentliche Weise empfangen und geboren worden sey. Denn weil Jupiter aus seinem Gehirne die Minerva hervor gebracht hatte, so wollte Juno auch durch ein besonderes Kunststück einen Sohn gebären. Die Flora zeigte ihr eine dazu dienliche besondere Blume an, welche Juno berührte, dadurch schwanger ward, und den Mars zur Welt brachte (1).

Auf den alten Denkmälern wird Mars unter der Gestalt eines großen und ansehnlichen Mannes, der mit einem Helme, Spieße und Schilde versehen ist, vorgestellt; übrigens ist er bald nacket, bald mit einem Kriegs-Kleide bedeckt, und nebst diesem bald mit, bald ohne Bart. Fig. 2943, stellt ihn nacket vor, mit

(1) *Ovid.* Fast. L. 5, v. 229, f. *Homer.* L. 5 Iliad. v. 896.

mit einem Helme bedeckt, in der Rechten einen Feld-Herrn-Stab haltend; in der Linken scheint er ein Schwert oder dergleichen Gewehr geführt zu haben, welches ihm entfallen ist. Auf Münzen ist der siegende Mars mit einem Küraſſe angethan, und hat einen Helm auf dem Haupte, in der einen Hand hält er eine Lanze, und eine Trophee, oder auch eine kleine Victorie in der andern. Mars propugnator pflegt einen Schild mit dem Meduſen-Kopfe in der einen, und eine Lanze in der andern Hand zu haben. Mars conſeruator hat seine Kriegs-Tracht an, stützt sich mit der Linken auf seinen an die Erde gelehnten Schild, und hält mit der Rechten eine umgekehrte Lanze. Mars gradivus wird, wie in Fig. 2943 zu sehen ist, als ein Mensch, der schnell und mit starken Schritten fortgeht, vorgestellt. Mars pacator hat einen Helm auf, und einen langen Rock an; er trägt in der Linken seinen Schild und die Lanze, und hält in der Rechten einen Oehl-Zweig.

In Fig. 2944, ist er in der Gestalt eines unbärtigen Jünglinges, und zwar nacket, vorgestellt, auſſer daß die Schenkel mit einem darüber her liegenden Mantel gewißer Maßen bedeckt sind. In der Rechten hat er ein Schwert; zu der Linken steht ein groſſer Schild, und zu den Füßen ein Helm. In eben dieſer Stellung trifft man den Mars auch bey den Opfern an.

Fig. 2945, ist von einem zu Brescia, im Venetianiſchen, befindlichen Originale copiert, und hat verſchiedenes an sich, was man sonst nicht bey dem Mars antrifft. Denn 1. hat diese Bild-Säule einen langen Spieß, der gar nicht mit Eisen beſchlagen ist; 2. er hat ein groſſes Schwert an die linke Seite gegürtet, deſſen Gehenk von der rechten Schulter herab hängt; mit der linken Hand faſſet er den Griff des Schwertes, welcher wie ein Löwen-Kopf aussieht.

Re-

Neben den Füßen sitzt ein Thier, welches einen Wolf vorstellen soll.

Von den Dichtern wird Mars allezeit vom Haupte zu Fuße gewaffnet, geschildert, und hält in der einen Hand einen Schild, und in der andern eine Lanze. Zuweilen sitzt er, einen Spieß und eine Geißel in seiner Hand haltend, auf einem Wagen, den Bellona führt. Vor ihm geht die Göttinn Discordia her; die Dirae oder Deae vltrices begleiten ihn; seine Bedienten sind Pauor (Schrecken), und Formido (Furcht).

Der Hahn war dem Gotte Mars besonders eigen, weil derselbe ein wachsames Thier, und in seiner Art im Streite muthig und unerschrocken ist. Sonst waren ihm der Wolf, der Specht, und insonderheit die Pferde, die man im Kriege nicht wohl entbehren konnte, geweihet (2). Es wurde ihm auch zu Ehren alle Jahr ein Pferd geopfert, weil Troja durch ein hölzernes Pferd war eingenommen worden, und er an Pferden sein besonderes Wohlgefallen finden sollte; dieses Opfer wurde allemahl im October, Idibus Octobris, auf dem Mars-Felde (Campus Martius) geschlachtet, und es mußte von einem aus dem Siege zurück gekommenen zweyspännigen Wagen dasjenige seyn, welches zur rechten Seite gegangen war (3). Ihm war ein besonderes Priester-Collegium, Salii genannt, und ein eigener Opfer-Priester, Flamen Martialis, bestellt, welcher an einem bestimmten Tage zwey Soldaten opfern mußte (4). Ihm zu Ehren wurde der erste Monath des Jahres, nach einer Verordnung des Romulus, Martius, März, genannt; denn man fing, in den ältesten Zeiten, im Frühlinge, mit

(2) *Plutarch.* in Rom. p. 19. Quaest. rom. 21. *Ouid.* Fast. L. 3, v. 37, f. *Liu.* L. 10, c. 27.

(3) *P. Festus*, p. 130. 302.

(4) *Dio Cassius*, L. 43, c. 24.

mit diesem Monathe das Jahr an; s. Th. XXVIII, S. 613.

Ehe die alten Römer ihre Götter unter einer menschlichen Gestalt vorzustellen gelernt hatten, beteten sie den Mars unter der Gestalt eines Spießes an. Der vornehmste Tempel dieses Gottes, war auf dem öffentlichen Markte, und hieß Aedes Martis vltoris, weil er ihm als dem Rächer geweihet war. Er war rund, und von aussen rings um mit Säulen versehen, wovon in Fig. 2946 ein Abdruck auf einer Münze des Augustus zu sehen ist. Oben auf der vordern Seite sahe man viele Waffen, die den überwundenen Feinden waren abgenommen worden, sammt den Statüen der alten albanischen Könige und anderer großen Männer. In diesem Tempel mußte der Senat sich versammeln, wenn über Krieg oder Triumphe Rath gehalten wurde, und die triumphirenden Feld-Herren mußten auch hierher die erbeuteten Krieges- und Sieges-Zeichen bringen (5). Ehe der Feld-Herr in das Feld zog, mußte er sich in diesen Tempel begeben, und den Mars um Beystand feyerlich anflehen, indem er die heiligen Schilde, welche daselbst aufbehalten wurden, und den Spieß des Mars anrührte, und betete: Mars vigila! (Mars wache!) (6). Es gab aber ausserdem noch mehrere Tempel des Mars. Man sahe einen im Campo Martio (7), desgl. im Circo Flaminio (8), auf dem vaticanischen Berge (9), und vor dem capenischen Thore, am appischen Wege (10). Lezterer war sehr prächtig,

(5) *Sueton.* in Aug. c. 29. *Ouid.* Fast. L. 5, v. 549.

(6) *Serv.* ad Virg. Aen. L. 8, v. 3.

(7) *Dio Cass.* L. 56, c. 24.

(8) *Priscian.* L. 8, p. 127.

(9) *L. Faunus* antiq. rom. L. 5, c. 10.

(10) *Ouid.* Fast. L. 6, v. 191. *Serv.* ad Virg. Aen. L. 1, v. 296.

prächtig, und wurde von 116 Säulen unterstützet. Nach dem Zeugnisse des Propertius, legten die Kriegsleute, welche unbeschädigt aus dem Kriege gekommen waren, ihre Waffen in denselben nieder, und die feindlichen Herolde, denen nicht erlaubt war, in die Stadt Rom selbst zu kommen, hatten in demselben ihren Aufenthalt. Man sieht noch einige Ueberbleibsel von diesem Tempel.

Fig. 2947, stellt einen Tempel des Mars vor, unter dessen Eingange dieser Gott sich in seiner völligen Rüstung darstellt, mit einem Helme, Panzer, Ober-Mantel, Spieße und Schilde. Uebrigens hatte Mars in Griechenland, Thracien und Phrygien, viele Tempel.

In *Romein de Hooghe* van de Hieroglypen of Merkbeelden des ouden &c. (*), findet man folgende allegorische Vorstellung; Fig. 2498.

a. Mars, steht geharnischt auf einem Wagen, wie die alten Helden allezeit zu thun pflegten. In seiner rechten Hand hat er das Schwert, in seiner linken den Wurf-Spieß, und fährt über tausend Leichen weg, um sich weiter nach neuen Königreichen umzusehen. Streitbare Pferde, welche gleichsam Feuer mit dem Schaume von sich blasen, führen ihn aus Thracien zu fetten und feigen Völkern. Seine Sieges-Gepränge sind auf dem Wagen eingehauen.

b. Der Kriegs-Ruhm seiner Thaten, mit Lorbeern gekrönt, flieget voraus, und bläset seine Thaten auf der Kriegs-Trompete aus, ob er gleich nicht gewiß in seinen Gängen ist, und die Sieger leicht verlassen kann. Eine reiche Aernde von Fahnen, Standarten, Helmen, Pieken, Bogen, Pfeil-Köchern und andern Waffen, sind zu einem Sieges-Gepränge aufgehäuft, bey welchem

c. eine

(*) Hieroglyphica, oder Denkbilder der alten Völker ꝛc. durch Romeyn de Hooghe, nach Baumgarten's Uebersetz. (Amst. 1744, gr. 4.) S. 206, f.

c. eine Lanze in die Erde gesteckt ist, worauf die Kriegs-Belohnung der Helden-Thaten hängt. Eichen- und Lorbeer-Kränze, Zäume, Steig-Bügel, Arm-Bänder, Pfahl-Kronen, Mauer-Kronen und Schiff-Kronen steigen längst dieser Lanze hinauf, um, durch deren Schimmer in den Augen der Soldaten, den Muth anzufeuern.

d. Die Kriegs-Strafe steht dabey. Sie hat einen Drachen auf dem schwarzen Helme, ist mit einem blutrothen Rocke bekleidet, und hält das Bündel mit dem Beile der Ober-Heerführer in der einen, und den abgehauenen Kopf eines Feigherzigen in der andern Hand. Sie kann, wenn die Strafe über viele geht, mit der Zahl X auf der Brust bemerket werden, welche die Decimation, oder die Lebens-Strafe über den 10ten Mann, zu erkennen gibt.

e. Die Belohnung hat einen Adler zwischen rothen Federn auf ihrem Helme, und eine Löwen-Haut um den Hals; denn die ersten Belohnungen der Tapfern waren von Thieren, die sie gefället hatten. Sie zeigt oben auf der Lanze die Belohnung, wegen welcher die Muthigsten alles thun, nähmlich: den ewigen Nahmen in den Geschichten, der durch eine Schlange vorgebildet wird, welche bey ihrem Schwanze in dem Maule einen Lorbeer-Zweig hält. Und weil Sachen auszuführen, und seinen Bürgern gefangene Feinde zu zeigen, der Großen Himmelreich ausmacht, und sie bis zu Jupiters Throne hinauf steigen lässet, so sieht man unter dem Kriegs-Raube gefesselte Gefangene auf der Erde liegen. Vor diesem Mars sieht man,

f, ein verwüstetes Land, brennende Städte und Dörfer, worin das Schrecken und die Verwirrung landflüchtig vorgestellet werden; jenes wird mit einem Hasen auf dem Kopfe, g, und diese durch eine Schlange mit vielen Köpfen, h, abgebildet.

Bellona, die Kriegs-Göttinn, war eine National-Gottheit der Römer, und ob sie gleich Aehnlichkeit mit der griechischen Ενυω (Enyo) hat, so machten sie doch die Römer durch den Nahmen, den sie ihr ga-

gaben, gleichsam sich eigen. Einige haben sie zur Mutter, Andere zur Tochter, und noch Andere zur Schwester oder Gesellschafterinn und Gefährtinn des Gottes Mars gemacht. Sie war es, die ihm den Wagen und die Pferde bereit halten und anspannen mußte, wenn er in den Krieg ziehen wollte. Rom bildete sie als eine wilde, stürmische Frau, in voller Rüstung mit Schild und Spieß; Fig. 2949. Bisweilen hat sie einen Helm auf dem Haupte; bisweilen fliegt ihr Haar wild um die Schultern. Hr. Graf Caylus (11) gedenkt einer Bellona, die, nach der Gewohnheit der Hetrurier, mit Flügeln vorgestellt wird, als welche die meisten ihrer Gottheiten auf solche Art abbildeten, erhaben, auf einem Sarderonych von 3 Farben geschnitten; Fig. 2950. Auf Basreliefs kommt sie auch vor mit einer starken blutigen Peitsche in der Hand, als die Gefährtinn des Mars, dem Aeschylus eine doppelte Peitsche gibt. Sie hat auch brennende Fackeln in der Hand, zum Zeichen, daß sie zu den Diis inferis gehört. Es ist oft schwer zu unterscheiden, ob es wirklich die Vorstellung der Bellona ist, indem man gemeiniglich alle Minerven und Victorien, die auf den Gemmen in den Bigis und in Begleitung anderer Gottheiten vorkommen, dafür ansieht. Sie hatte in Rom mehrere Tempel, der merkwürdigste aber lag vor dem carmentischen Thore bey dem flaminischen Circus, und vor demselben die Kriegs-Säule, zu welcher einer von den Consuln ging, wenn des Janus Tempel eröffnet war, und wo er eine Lanze nach derjenigen Seite warf, wo der König, oder das Volk, welches sie bekriegen wollten, wohnte. Appius Claudius, welcher im J. d. St. 457 Consul war, gelobte ihr diesen

(11) In der aus dem Franz. übers. Sammlung von ägyptischen, hetrurischen, griech. und römischen Alterthümern, (Nürnb. 1766, gr. 4.) S. 165.

sen Tempel, und erbauete ihn (12). Die fremden Gesandten und die Feld-Herren, welche triumphiren wollten, liessen den Senat in diesem Tempel zusammen kommen, darüber Rath zu pflegen (13). Ihre Priester hießen Bellonarii, und maßten sich an, von dem zukünftigen glücklichen oder unglücklichen Ausgange des Krieges etwas vorher zu verkündigen; sie konnten das aber doch nicht anders, als wenn sie dazu besondere vorgebliche Eingebungen erhielten, wobey sie sich wie rasend geberdeten (14); alsdann rißten und verwundeten sie sich mit Dolchen, daß das Blut davon floß, wodurch sie ihrer Göttinn ein angenehmes Opfer bringen wollten (15). In Fig. 2951, sieht man einen solchen Bellonarius vor der Bild-Säule der Bellona stehend, abgebildet. Aus einer Stelle des Dio Cassius scheint zu erhellen, daß die Priester der Bellona Men-

(12) In einem zweifelhaften Treffen mit den Samnitern und Hetruriern, hob dieser Consul vor den Augen seiner Soldaten die Hände auf, und rief: Verleihest Du uns heute, Bellona! den Sieg, so gelobe ich Dir einen Tempel. Nun kam neuer Muth unter seine Soldaten, und die Schlacht wurde gewonnen.

(13) *Liu.* L. 30, c. 21. 30, 40. 31, 47. 33, 22. 24. L. 26, c. 21. 28, 38. 38, 44.

(14) *Juven.* Sat. 4, v. 119, f. *Tibull.* L. 1, El. 6, v. 43. *M. Ant. Lucanus*, L. 1, v. 565.

(15) *Tertull.* Apolog. c. 9. *Lactant.* L. 1, c. 21. *Dempster* ad *Rosin.* L. 4, c. 10. Es muß aber wenigstens nicht immer dabey so blutig hergegangen seyn. Denn der tyrannische Kaiser Commodus befahl, daß die Bellonarii wirklich sich verstümmeln, und ihrer Gliedmaßen beraubet werden sollten; folglich muß es vorher nur Blendwerk gewesen seyn. *Aelius Lamprid.* in Commodo, c. 9. Bellonae seruientes *vere* exsecare brachium praecepit, studio crudelitatis. Und *Martialis*, L. 11, Epig. 84, v. 3, sagt auch von den verstellten Verwundeten:

Alba *minus saeuis* lacerantur brachia *cultris.*

Menschen geopfert haben (16). Ihr Fest wurde den 4 Jun. gefeyert.

Sie wurde insonderheit in der cappadocischen Stadt Cumana verehrt. Man glaubt, Orestes, und seine Schwester Iphigenia hätten diesen Gottesdienst aus dem Chersonesus Taurica, der heutigen Krimm, mitgebracht, und es sey eben derjenige gewesen, den man der dortigen Diana gewidmet hatte. Der Tempel der Göttinn war in dieser Stadt mit vielen Priestern angefüllt, die unter einem Hohenpriester, der den nächsten Rang nach dem Könige hatte, standen. Unter dem Kaiser Severus war, nach dem Berichte des Cambden, zu York ein Tempel dieser Göttinn, in welchen, nach dem Zeugnisse des Spartianus, der Kaiser, als er in dieser Stadt opfern wollte, von einem unwissenden Augur war geführt worden.

Als Kriegs-Göttinn, wurde auch die Minerva verehrt; s. Minerva.

Kriegs-Gurgel, eine harte, mit Verachtung verbundene Benennung eines wilden, ungesitteten und ruchlosen Kriegers; L. bellandi cupidus, bellax, miles insolens.

Kriegs-Haushaltungs-Kunst, s. Kriegs-Wirthschafts-Kunst.

Kriegs-Heer, ein Heer zum eigentlichen Kriege gehöriger, oder zum Streite bestimmter Personen; mit einem französischen Ausdrucke eine Armee, L. Exercitus, Copiae.

Eine unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte stehende beträchtliche Menge kleinerer, unter ihren besondern Befehlshabern stehender, Haufen Kriegs-Völker wird ein Kriegs-Heer, oder eine Armee, genannt. Armeen können also selbst noch in Ansehung ih-

(16) Die Stelle lautet, L. 42, c. 26, also: Fiebant tum Isidi sacra. Itaque Haruspices omnia templa Isidis Serapidisque iterum demolri iusserunt; quod dum fit, *Bellonae* quoque aedes, inscientibus illis, deiecta est, & in ea, *vasa* figulina *carnibus humanis plena*, reperta sunt.

ihrer Größe sehr von einander unterschieden seyn, und z. B. eine Armee Europäer in Ost-Indien, die, wenn es hoch kommt, 2 bis 3000 Mann stark ist, will gegen diejenige, welche die Regenten in Europa selbst halten, und sich auf hundert und mehrere Tausend Mann belaufen, wenig sagen. Das gemeinschaftliche Oberhaupt gibt der Armee ihre Einheit; und zwey, obschon große Corps alliirter Fürsten, deren jedes von seinem eigenen, dem andern nicht subordinirten, Generale commandirt wird, machen im eigentlichen Verstande nicht Eine, sondern zwey alliirte Armeen aus. Die Abtheilung der großen Menge in kleinere Corps, die ihre eigene, dem gemeinschaftlichen Oberhaupte untergebene Befehlshaber haben, und wohl die fernere Abtheilung dieser Corps in noch kleinere, deren jedes wieder seinen eigenen Commandeur hat, z. B. die Abtheilung der großen Menge in Regimenter, und der Regimenter in Compagnien, die ihre Obersten und Hauptleute haben, unterscheidet eine formliche Armee von einem zusammen gelaufenen unformlichen Haufen.

Ein Kriegs-Heer, (nähmlich zu Lande; denn von dem zu Wasser habe ich im Art. Kriegs-Flotte gehandelt,) besteht entweder aus solchen Personen, welche wirklich mit dem Feinde streiten, oder solchen, welche zwar nicht wirklich mit dem Feinde streiten, bey einem Kriege aber unentbehrlich sind.

Diejenigen, welche wirklich mit dem Feinde streiten, und sich gegen einen gewissen Sold eidlich zu Kriegs-Diensten verpflichtet haben, werden überhaupt, ohne Rücksicht auf den Stand, Soldaten genannt. Sie werden entweder von einem Kriegs-Herrn zu Kriegs-Diensten angenommen, oder sie folgen der Armee freywillig. Diejenigen, die zu Kriegs-Diensten angenommen werden, werden entweder zu or-

ordentlichen Kriegs-Dienſten angenommen, und ſind Garniſon-Soldaten, oder Feld-Soldaten; oder ſie werden nur im höchſten Nothfall zu auſſerordentlichen Kriegs-Dienſten zuſammen gezogen, und heiſſen Land-Ausſchuß, Land-Miliz, Defenſioner. Die Garniſon- und Feld-Soldaten ſind reguläre, die Land-Miliz ꝛc. irreguläre Soldaten. Die Garniſon- und Feld-Soldaten ſind auch beſtändige Soldaten (Milites perpetui), die Land-Miliz aber nicht, ſondern nur auf gewiſſe Zeit (Milites temporarii). Die zu ordentlichen Kriegs-Dienſten angenommenen Soldaten, ſind entweder eigene Truppen, oder Hülfs- (Auxiliar-) Truppen. Beyde Arten werden entweder durch Auswahl zuſammen gebracht, oder ſie werden angeworben. Diejenigen, die freywillig in den Krieg gehen, ſind die Volontärs (Milites voluntarii), Frey-Regimenter, Frey-Bataillons, Frey-Compagnien.

Diejenigen, welche nicht mit dem Feinde ſtreiten, bey der Armee aber doch unentbehrlich ſind, ſind entweder ſolche, die wirklich bey derſelben in Dienſten ſtehen, und Gage ziehen; oder ſolche, welche ihres Nutzens wegen der Armee freywillig folgen.

Diejenigen, welche keine wirkliche Soldaten ſind, bey der Armee aber doch in Dienſten ſtehen, tragen entweder Sorge 1. für die Religions-Sachen; und dahin gehören: der Feld-Propſt, die Feld-Garniſon-Regiments- und Bataillon-Prediger. Oder 2. für die Geſundheit der Soldaten; und dahin gehören: der Feld-Medicus, Feld-Apotheker, Feld-Chirurgus, Regiments- und Compagnie-Chirurgi. Oder 3. für die Juſtiz-Sachen, dahin gehören: der General-Auditeur, der General-Auditeur-Lieutenant, Ober-Auditeur, Regiments-Auditeur, General-Profoß, General-Gewaltiger, Rumor-Meiſter, Regiments- und Compagnie-

gnie-Profoß, Stock-Meister, Stecken-Knechte, Henker. Oder, 4. für den Kriegs-Stat und den Unterhalt der Soldaten; diese sind: die General-Kriegs-Räthe, der General-Proviantmeister, General-Feld-Kriegs-Zahlmeister, General-Kriegs-Commissarius, General Quartiermeister und General-Quartiermeister-Lieutenant, General-Wagenmeister und General-Wagenmeister-Lieutenant, Kriegs-Commissarius, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Secretarius, Regiments-Wagenmeister, Regiments-Stallmeister. Oder 5. sie haben sonst Arbeiten, die bey der Miliz unentbehrlich sind, zu verrichten; dergleichen sind: der Feld-Postmeister, Feld-Courier, Fahnen-Schmid, Sattler, Plattner, Büchsen-Macher, u. a. m.

Diejenigen, welche bey einer Armee nicht in Diensten stehen, sondern derselben ihres Nutzens wegen folgen, sind: Kaufleute, Marketender, Vivandiers, Juden, Roßtäuscher, Bäcker ꝛc.

In Ansehung der Kriegs-Dienste, werden die Soldaten eingetheilt: in Leib-Garden, Trabanten, Artillerie, Minirer, Ingenieurs, u. s. w.

In Ansehung des Ranges und der Würde, werden die Soldaten eingetheilt: in Officiers und Gemeine. Die Officiers werden wieder eingetheilt: in Ober-Officiers und Unter-Officiers. Die Ober-Officiers, in Generals-Personen, Stabs-Officiers, und Compagnie-Officiers.

Die Generals-Personen sind: der Generalissimus(*), General-Feld-Marschall, General-Feld-

(*) Der Generalissimus zu Lande, heißt bey den Venetianern: il Generale delle Sparco. Bey den Franzosen war vormahls die höchste Würde bey der Armee der Connetable de France. Bey den Türken, ist bey den Truppen zu Lande der Groß-Vezier Generalissimus.

Marschall-Lieutenant, General-Feld-Zeugmeister, General der Cavallerie, General der Infanterie, General-Lieutenant, General-Major, Brigadier (*). Die übrigen Generals-Chargen, als: General-Wagenmeister, General-Kriegs-Rath, General-Kriegs-Commissarius, General-Proviantmeister, General-Kriegs-Zahlmeister, General-Quartiermeister, General-Adjutant, General-Auditeur, General-Profoß, General-Gewalt-

(*) Also folgt die Generalität bey den Armeen der meisten europäischen Mächte. Bey den kaiserlichen hingegen steigt man vom Obersten zum General-Major; von diesem zum General-Feld-Marschall-Lieutenant; und von diesem entweder, bey der Infanterie, zum General-Feld-Zeugmeister, oder, bey der Cavallerie, zum General der Cavallerie. Nach dem General der Cavallerie, steigt man zum General-Feld-Marschall, und endlich zum General-Lieutenant, welches, nach dem Generalissimus, die höchste Charge bey der kaiserl. Armee ist.

Bey den französischen Truppen zu Lande, ist die höchste Charge der Connétable de France, welcher aber heut zu Tage nicht mehr existirt. Diese Würde war mit einer fast uneingeschränkten Gewalt über die ganze französische Kriegs-Macht verknüpft, bis Ludwig XIII. im J. 1627, nach dem Tode des Connétable *Lesdiguières*, diese dem Ansehen der Könige fast fürchterlich gewordene Reichs-Bedienung durch ein Edict aufhob, und dagegen das Commando der Armee, mit gemessener Gewalt, den Maréchals de France anvertrauete, die bisher des Connétable Lieutenants gewesen waren. Nach den Maréchals de France, kommen 4 General-Colonels, nähmlich einer über die Infanterie, einer über die leichte Reiterey, einer über die Schweizer, und einer über die Dragoner. Auf die General-Colonels kommen die General-Lieutenants; auf diese, die Marechals de camp, hernach die Brigadiers, Obersten, u. s. w.

Bey den Türken ist, wie ich schon oben erwähnt habe, der Groß Vezier Generalissimus. Wenn er nicht zu Felde geht, so vertritt der Seraskier seine Stelle. Der General der Infanterie, ist der Jeng-itscheriler Agasi, oder, wie wir ihn nennen, der Janitscharen-Aga; s. Th. XXIX. S. 12. Der General der Reiterey, heißt Sipahiler-Agasi; der General Feld-Zeugmeister oder General der Artillerie, ist der Topischi-Baschi; der Aufseher über das Zeug-Haus, der Dschebedschi-Baschi; der General-Kriegs-Zahlmeister, Mukale Bedeschi.

waltiger ꝛc. sind gemeiniglich mit einer andern Charge verbunden.

Die Stabs-Officiers, sind: der Oberste, Oberst-Lieutenant, und Oberst-Wachtmeister oder Major.

Die Compagnie-Officiers, sind: der Rittmeister bey der Cavallerie, und der Hauptmann oder Capitän bey der Infanterie; der Lieutenant; der Cornet bey der Cavallerie, und Fähnrich bey der Infanterie.

Die Unter-Officiers, sind: der Wachtmeister bey der Cavallerie, und Sergeant oder Feldwebel bey der Infanterie; der Standarten-Junker bey der Cavallerie, und Fahnen-Junker oder Führer bey der Infanterie; Capitaine des armes bey der Infanterie; Quartiermeister bey der Cavallerie, und Fourier bey der Infanterie; Muster Schreiber; Frey-Corporal bey der Infanterie; Brigadier bey der Cavallerie; Corporal; Gefreyter bey der Infanterie.

Beyde, Officiers und Gemeine, dienen entweder zu Pferde, und heißen Reiterey (Cavallerie), oder zu Fuße, und heißen Fuß-Gänger, oder Fuß-Volk (Infanterie). Zu diesen beyden Arten kommt noch die dritte, nähmlich solche, welche zu Pferde und zu Fuße dienen, und Dragoner genannt werden.

Die Cavallerie wird eingetheilt in die schwere, welche einen Küraß haben; und hierher gehören: die Küraſſier, Grenadiers à cheval, Gens d'armes; und in die leichte, welche keinen Küraß haben, als: Husaren, Jäger, Dragoner, Chevaux legers, Carabiner ꝛc. Die Infanterie wird eingetheilt in Grenadiers, Musketiers, und Piekeniers, welche leztern aber fast nicht mehr im Gebrauch sind.

Die ungarische National-Infanterie besteht aus den Heyducken; die Cavallerie aus den Husaren. Bey den Türken besteht die Infanterie hauptsächlich aus den Ja-

nitscharen, zu welchen auch die Arnauten, Semenis (Gränz-Soldaten), und andere Arten, die aber meist zusammen gelaufenes Gesindel sind, kommen. Die Cavallerie besteht aus den Sipahis oder Spahis, aus den Zainis und Timarioten, Delli oder türkische Waghälse ꝛc.

Das Verhältniß der Anzahl der Cavallerie zu der Anzahl der Infanterie läßet sich nicht überhaupt bestimmen, sondern hängt von dem Lande, worin der Krieg geführt wird, ab. Das flache Land ist für das Pferd, welches in Berg und Thal, wo der Fußgänger das Seinige noch wohl verrichten kann, nicht sonderlich zu brauchen ist; daher pflegt man in flachen ebenen Ländern wohl zu $\frac{3}{4}$ Infanterie $\frac{1}{4}$ Cavallerie, in bergigen und waldigen kaum zu $\frac{5}{6}$ Infanterie $\frac{1}{6}$ Cavallerie, zu nehmen. In der preußischen Armee ist dermahlen das Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie, wie 5 zu 21.

Das dritte Haupt-Corps bey einer Armee, ist die zur Artillerie gehörige Mannschaft, welche in reitende und Fuß-Artillerie, ferner in Ingenieurs, Kanoniers, Bombardiers, auch Minirer, eingetheilt wird.

Die Soldaten können entweder einzeln, oder mehrere zusammen genommen, betrachtet werden. Die geringste Anzahl Soldaten zusammen genommen, heißt eine Rotte, welche aus 2, 3, 4, 5 ꝛc. Mann besteht, und den Gefreyten zum Anführer hat. Mehrere Rotten machen eine Corporalschaft bey der Infanterie, und eine Brigade bey der Cavallerie; sie bestehen gemeiniglich aus dem dritten Theile einer Compagnie, und haben den Corporal (Caporal) und Brigadier zum Anführer. Aus mehrern Corporalschaften entsteht eine Compagnie Infanterie; und aus mehrern Brigaden, eine Compagnie Cavallerie. Bey der Infanterie besteht eine Compagnie aus 45,

50, 100, und mehr Mann; der Commandeur derselben, ist der Hauptmann (Capitän). Eine Compagnie bey der Cavallerie, besteht gemeiniglich aus 40, 50, 80 ꝛc. Mann, und hat den Rittmeister zum Commandeur. Aus mehrern Compagnien Infanterie entsteht ein Bataillon; aus mehrern Compagnien Cavallerie hingegen eine Schwadrone (Escadron). Beyde sind der halbe, dritte oder vierte Theil eines Regimentes, und werden vom Oberst-Wachtmeister commandirt. Aus mehrern Escadronen entsteht ein Cavallerie-Regiment, und aus mehrern Bataillonen ein Infanterie-Regiment. Ein Infanterie-Regiment besteht aus 10 bis 16, und ein Cavallerie-Regiment aus 6 bis 12 Compagnien. Der Commandeur eines Regimentes ist der Oberste (*). Aus mehrern Regimentern ist eine Brigade zusammen gesetzt. Eine Armee besteht gemeiniglich aus 8 Brigaden, nähmlich 4 zu Fuße, und 4 zu Pferde. Das Oberhaupt einer Brigade, ist der Brigadier. Mehrere Brigaden machen ein Corps; und alle Soldaten eines Herrn zusammen genommen, eine Armee. Das Oberhaupt einer Armee, ist der Generalissimus.

Wenn eine Armee in Schlacht-Ordnung steht, wird sie in 3 Haupt-Theile abgetheilt; nähmlich: 1. in die Vor-Truppen (Avant-Garde); 2. Haupt-Truppen (Corps de bataille); und 3. Hinter-Truppen (Arriere-Garde). Jeder von diesen Theilen oder Linien, wird wieder in besondere Divisionen eingetheilt. Hierzu kommen noch die Regimenter, welche zur rechten und linken Hand des Corps de bataille stehen, und Flügel heißen; und das Corps de reserve,

(*) Dieses Wort wird mit der oberdeutschen Versetzung des r zwar oft, aber deswegen nicht minder fehlerhaft, Obriste geschrieben und gesprochen.

welches zwischen, hinten oder neben die Linien gestellt wird, um sich desselben im Nothfalle zu bedienen. Im Marsch wird eine Armee in Colonnen eingetheilt.

Endlich können die Soldaten zu Lande noch betrachtet werden, wie sie marschiren, oder in Festungen, Garnisonen und Winter-Quartieren liegen, oder im Lager und Felde stehen. Wenn sie im Felde stehen, nehmen sie entweder etwas wider den Feind vor, und dieses nennt man, wenn es geschieht, dem Feinde Abbruch zu thun, feindliche Actionen, oder Kriegs-Operationen (*); oder sie streiten wirklich mit dem Feinde, und dieses geschieht, wenn entweder die Parteyen einander erwarten, oder nur von ungefähr zusammen stoßen. Im ersten Falle heißt es eine Bataille, im leztern ein Scharmüzel.

Alles, was zu einer Armee gerechnet wird, gehört entweder zum General-Stab, oder zur prima Plana (prime Plane), oder zum Troß und Bagage.

1. Zum General-Stab (welcher bey den östreichischen Truppen in den großen und kleinen eingetheilt wird,) gehören: der Generalissimus, der General-Feld-Marschall, der General-Feld-Marschall-Lieutenant, General-Feld-Zeugmeister, Generale der Infanterie und Cavallerie, General-Lieutenants, General-Majors, Brigadier, General-Proviantmeister, General-Auditeur, General-Auditeur-Lieutenant, Ober-

(*) Eigentlich werden diejenigen Handlungen, wodurch dem Feinde oder dessen Sachen wirklich (actu) Gewalt zugefüget und Abbruch gethan wird, feindliche Actionen oder Feindseligkeiten (Hostilitäten) genannt. Diejenigen Unternehmungen im Kriege aber, wodurch dem Feinde entweder Gewalt zugefüget wird, oder wodurch man zu der ihm zu zufügenden Gewalt, oder zur Abhaltung seiner Gewalt, sich den Weg bahnet, heißen Kriegs-Operationen.

Ober-Auditeur, General-Kriegs-Zahlmeister, General- oder Ober-Kriegs-Commissarius, General- oder Ober-Quartiermeister, General-Quartiermeister-Lieutenant, General-Adjutant, General-Profoß oder Gewaltiger, Kriegs-Commissarius, Rumor-Meister, General- oder Ober-Wagenmeister, General-Wagenmeister-Lieutenant, Stabs-Quartiermeister, Feld-Medicus, Feld-Apotheker, Feld-Chirurgus, Feld-Postmeister, Feld-Couriers, reformirte Officiers, Volontairs ꝛc.

Der Regiments-Stab, wird eingetheilt: 1) in den Ober-Stab, welcher aus dem Obersten, Oberst-Lieutenant und Oberst-Wachtmeister besteht; und 2) in den Unter-Stab: zu diesem gehören: der Regiments-Quartiermeister, Adjutant, Regiments-Prediger, Auditeur, Regiments-Secretarius, Regiments-Wagenmeister, Regiments-Chirurgus, Regiments-Tambour bey der Infanterie, und Pauker bey der Cavallerie, Hautboisten bey der Infanterie, Profoß, Stockmeister, Stecken-Knechte, Henker.

2. Zur prima Plana gehören: der Rittmeister bey der Cavallerie, und Hauptmann bey der Infanterie; der Lieutenant; der Cornet bey der Cavallerie, und Fähnrich bey der Infanterie; der Wachtmeister bey der Cavallerie, und der Sergeant oder Feldwebel bey der Infanterie; der Quartiermeister bey der Cavallerie, und Fourier bey der Infanterie; der Capitaine d'armes bey der Infanterie; die Compagnie-Chirurgi; die Tambours und Pfeifer bey der Infanterie, und die Trompeter bey der Cavallerie; der Fahnen-Schmid und Sattler bey der Cavallerie.

3. Was sonst noch der Armee folgt, und doch nicht unter den General- und Regiments-Stab, und prima Plana gerechnet wird, gehört zur Bagage und zum Troß. Dergleichen sind: Kaufleute, Juden, Marketender, Vivandiers, Metzger, Köche, Bäcker, Roß-

Roßtäuscher, Stallbuben, Wäscherinnen, Weiber und Kinder der Soldaten, Huren, u. s. w.

Die wirklichen Soldaten sind entweder Landes-Kinder (angeborne Unterthanen und Einheimische), oder Fremde und Ausländische, und diese werden entweder als eigene Soldaten geworben, oder von andern Mächten zu gewisser Expedition übernommen. Daß jene zu Soldaten erwählet werden können, ist kein Zweifel, weil, vermöge landesfürstlicher Hoheit, und insbesondre des Rechtes der Reise und Folge (jus sequelae), die Unterthanen, bey sich eräugnender Kriegs-Gefahr, aufgebothen werden. Weil aber heutiges Tages auf das Aufgeboth der Unterthanen keine sonderliche Rechnung gemacht wird, sondern vielmehr regulirte Truppen gebraucht werden, so kommt es auf die Werbung der Soldaten an, wo und wie dieselbe am besten und füglichsten geschehen kann.

Nach der ursprünglichen Verfassung deutscher Völker, war jeder freygeborne Mann zu Kriegs-Diensten verpflichtet, sobald sein Vaterland derselben bedurfte, und er, Vermögens und Alters halber, dergleichen zu leisten im Stande war. Die allgemeine Aufforderung und Berufung, welche in dieser Absicht zu geschehen pflegte, nennt man das allgemeine Aufgeboth. In den ältesten Zeiten hieß es Heribannus, der Heer-Bann; in mittlern: Rays- und Heers-Folge, (Heeres-Folge, Heeres-Zwang), auch Jus sequelae; in neuern Zeiten: Reichs- und Land Folge. Siehe Kriegs-Bann, im XLIX Th. S. 758, fgg. Die Nachrichten von den hierin nach und nach erfolgten Veränderungen, mit allen ihren Veranlaßungen und Wirkungen, sind ein sehr beträchtlicher Theil der europäischen, und besonders der deutschen, Geschichte. Eine ausführliche Erzählung derselben ist hier nicht zu erwarten; aber einige allgemeine Züge wer-

werden hinreichend seyn, die Haupt-Epochen dieses merkwürdigen Theiles der Geschichte im Grundrisse zu zeigen.

Jene ursprüngliche Verfassung war dem Zustande der europäischen Nationen angemessen, so lange bey ihnen allein natürliche Geschicklichkeit und Stärke im Kriege alles that, und die Kunst nichts. Denn diese bey jedem Vorfalle durch ein Aufgeboth zusammen gebrachten Streiter, mußten sowohl ihre Rüstung, als ihren Unterhalt, auf eigene Kosten besorgen, und beydes war auch so beschaffen, daß sie ohne eine mehr als natürliche Geschicklichkeit hervor gebracht werden konnten. Eben deshalb konnte aber auch dieser aufgebothene Soldat weder weit über die Gränze, noch auf lange Zeit, Dienste thun, wofern die Absicht seines Kriegs-Zuges nicht etwa gar dahin ging, sich ein neues Vaterland zu suchen. Der aufgebothene Soldat kannte in dieser Zeit keine andere Belohnung seiner Dienste, als seinen Antheil an der Ehre des erfochtenen Sieges und der Beute. Dieses entfernte zugleich allen militarischen Zwang, welcher mit solchen Grundsätzen nicht bestehen konnte. Aber diese Verfassung änderte sich mit dem veränderten Interesse der alten Staten und ihrer Regenten. Schon unter den lezten fränkischen Königen finden sich Spuren, daß man nicht mehr recht einig darüber war: wie weit das Aufgeboth gehen könne? wie lange es dauern könne? ob, und wie viel der Soldat an Kost fordern könne, wenn er weiter und länger diente, als er zu dienen schuldig war? Aus einer Stelle der unter Karl dem Großen gemachten Gesetze (*) sieht man, daß damahls die Zeit des Aufgebothes auf 3 Monathe war gesetzt worden, daß aber zugleich gewisse Marchae oder Gränzen bestimmt waren, über wel-

(*) Capitulare II. de a. 812. c. 8.

welche die Dienste des aufgebothenen Soldaten sich nicht erstrecken durften, oder er mußte frey unterhalten werden.

Weil also die Regenten von dieser Art Soldaten keine große Unterstützung in weit aussehenden Kriegs-Unternehmungen sich versprechen konnten, so fingen sie bald an, sich zur Ausführung ihrer Absichten ordentlich bezahlter und geworbener Truppen zu bedienen. Daß hiermit der Ursprung der Lehens-Verfassung in genauer Verbindung stehe, wird an seinem Orte gezeiget werden. Die Anlegung der Städte und Festungen war ein neuer Umstand, welcher das Aufgeboth zur Sicherheit des States unzulänglich machte; denn der aufgebothene Soldat war zur Vertheidigang der Städte nicht geübt.

Nachdem also nun der Krieg zu einer Kunst geworden war, deren Erlernung anhaltende Uebung erforderte, so mußten geworbene und bezahlte Kriegs-Heere an die Stelle der Aufgebothenen treten. Diese bezahlte Truppen bestanden zum Theil aus Leuten, die, wegen des Besitzes gewisser Lehen-Güter, mit ihrem Gefolge im Felde zu erscheinen verbunden waren; zum Theil aber aus solchen, die von Zeit zu Zeit bar bezahlet wurden; die ersten mußten sich mit Waffen und Unterhalt selbst versorgen, aber die Zeit ihres Dienstes war auch eingeschränkt. Das alemannische Lehen-Recht sagt z. B.: ein Vasall sey nur 6 Wochen auf seine Kosten dem Reiche zu dienen schuldig. Das stärkste Aufgeboth der Vasallen war, im mittlern Zeit-Alter, das Aufgeboth zum Römer Zuge: aber auch dieses ging nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf 6 Monathe. Auf diesen Vasallen beruhete indessen doch die größte Stärke des Heeres; denn die Anzahl der geworbenen und bar bezahlten Soldaten war immer die geringere, so lange diese auf Kosten der kriegerischen Regenten selbst unterhalten werden mußten;

ten; und sie wurden allemahl wieder abgedankt, so bald man sie nur einiger Maßen entbehren konnte, oder man machte vielmehr Friede, so bald man kein Geld mehr hatte, sie zu bezahlen. Viele neue Entdeckungen, und unter diesen insonderheit die Erfindung des Schieß-Pulvers, veränderten ganz die Gestalt aller kriegerischen Verfahrungs-Art. Nunmehr war auch das Aufgeboth der Vasallen ein unzulängliches Mittel, den Stat wehrhaft zu machen. Die Kriegs-Kunst war bis zu einem solchen Grade von Vollkommenheit gelangt, daß, zur Ausübung derselben, so genannte stehende Kriegs-Heere, oder beständige Soldaten (Miles perpetuus) erfordert wurden. Allein auf diesen beruhet nun die allgemeine Sicherheit der Staten, welche aber für einen hohen Grad des allgemeinen Elendes aller Unterthanen in den europäischen Staten erkauft wird. Zur Unterhaltung dieser stehenden Kriegs-Heere waren die gewöhnlichen Einkünfte der Staten nicht mehr zureichend. Da nun weder der gemeine Unterthan, noch der Vasall, weiter aufgebothen wurde, sich und den Stat zu schützen, so war es billig, daß sie diejenigen bezahlen halfen, die erkauft wurden, an ihrer Statt den Schutz zu leisten. Der Unterthan gab also willig Kriegs Steuern, und der Vasall bezahlte Ritter- und Lehen-Pferde; und beyde glaubten damit ihre Verpflichtung zum gezwungenen Kriegs-Dienst bezahlt und abgekauft zu haben. Aber die eigentliche Veranlassung und Absicht dieser Art von Abgaben wurde bald vergessen, und durch eine neue etwas veränderte Art von Aufgeboth, die man Werbung nennt, wurde auch der steuernde Unterthan zum Kriegs-Dienst gezwungen. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Soldat vorkommen.

Die Geschichte der Errichtung eines stehenden Kriegs-Etats in Deutschland, und des Ueberganges von dem vorherigen allgemeinen Aufgebothe der Nation zu demselben, ist zum Theil noch sehr dunkel. Erst am Ende des 16ten Jahrh. fing man an, bey einem Kriege beträchtliche Corps von Soldaten zu werben, und das dazu erforderliche Geld von den Land-Ständen zu verlangen. Vorher hatte man wohl neben der Mannschaft, welche die Ritterschaft und Städte stellten, einige hundert Söldner, die man insonderheit aus den damahls herum ziehenden Garde-Brüdern (d. i. Leuten, die auf gut Glück in Deutschland herum zogen, um Dienste zu suchen, daneben bettelten und stahlen,) her zu nehmen pflegte; der Haupt-Stamm der Armee war jedoch immer die National-Miliz (*) Auch jene später vorkommende größere Corps wurden sogleich nach Endigung des Krieges abgedankt. Der Adel hielt sich mehrentheils zu gut, Officier-Stellen darunter anzunehmen, und noch im 30jährigen Kriege wurden die Patente der Officiers nicht von dem Landes-Herrn, sondern von den commandirenden Chefs, ertheilt. Die Subalternen waren gewöhnlich nur jüngere Brüder ohne Vermögen, Avanturiers und verlaufene Studenten. Erst nach dem 30jährigen Kriege findet man Kriegs-Völker, die auch in Friedens-Zeiten besoldet und vom Lande unterhalten wurden, und seitdem entstanden Contribution, Licent, Fourage-Lieferung ꝛc. nebst dem ganzen Gefolge von Auflagen, und die Rit-

ter-

(*) Man findet zwar schon im 15ten Jahrhundert Beyspiele, daß ganze Heere von geworbenen Truppen im Kriege gebraucht wurden, z. B. im schleswig-ditmarsischen Kriege die so genannte schwarze Garde des Junkers Slenz, die mehrere Tausende ausmachte; allein, diese Fälle sind einzelne Ausnahmen von der Regel, und es hat auch damit seine besondere Bewandtniß.

terschaft bezahlte, statt des Natural-Dienstes, entweder Ritter-Pferde, oder sie ging (ausser der Contribution ihrer Meier) ganz frey durch. Unter den unzählbaren Revolutionen, die diese Veränderung in dem Zustande der menschlichen Gesellschaft hervor brachte, ist gewiß eine der wichtigsten diejenige, welche dadurch in dem Verhältnisse zwischen Landes-Herrn und Unterthanen erfolgt ist. Der Unterthan wurde gleichsam entwaffnet, und lieferte seine Waffen gleichsam ins Zeug-Haus des Fürsten. Was war eine natürlichere Folge, als daß die Souverainetät des Fürsten dadurch wuchs, bis zum Despotismus wuchs, die Theilnehmung des Unterthans hingegen an der Stats-Verwaltung, oder die landständischen Rechte, in eben dem Maße abnahmen, so, daß die Land-Stände zum Theil bis zu Rechnungs-Bedienten, die nur willkürlich resolvirte Abgaben untir die Lasttragenden zu repartiren haben, herab sanken, theils ganz verschwanden. Wie kam es nun, daß Ritterschaft und Städte (denn die Prälatur war durch die Reformation in evangelischen Ländern guten Theils verschwunden,) sich dieser Revolution nicht zeitiger widersetzten? Wurden sie auf ein Mahl durch militarische Gewalt danieder gedrückt, oder waren sie zu wenig scharfsichtig, um die Folgen voraus zu sehen, und glaubten etwann selbst nur Sicherheit und Glanz ihres Landes darin zu finden? Beydes nicht! Es waren im 30jährigen Kriege, selbst noch Zwischen-Zeiten, wo diese oder jene Provinz keine stehende Truppen hatte; die Land-Stände sahen auch zeitig genug, was daraus entstehen würde, so gut wie die Fürsten, die nicht ohne Plan dabey verfuhren. Zwar waren wirklich in der ersten Zeit nach dem westphälischen Frieden noch immer einige Constellationen, welche Krieg weissagten; man hatte die Folgen eines wehrlosen Zustandes hier und da zu sehr empfunden, als daß man nicht

in allem Ernste einen bewaffneten Zustand hätte für nöthig halten sollen; man gewöhnte sich dadurch an stehende Truppen, und so scheint der Erfolg mehr ein glücklicher Zufall für die landesherrliche Gewalt, als prämeditirte Absicht, gewesen zu seyn. Allein hier und da handelte man allerdings planmäßig; jene Kriegs-Besorgnisse wurden oft nur zum Vorwande gebraucht, wenn eine feste Stadt ihrer Garnison los seyn wollte, oder die Land-Stände sich weigerten, die Contribution fortzusetzen.

Götz von Olenhausen, oder, was sagten die Landstände dazu, als die Fürsten zuerst anfingen, stehende Soldaten zu halten? st. im 2 St. des 2 Jahrg. der von Jacobi und Kraut herausgegeb. Annalen der braunschweig-lüneburg. Churlande. (Zelle und Lüneb. 1788, gr. 8.) S. 3 — 12.

Der jezige Zustand der stehenden Armeen in Europa leidet mit der Beschaffenheit und dem Fuße der Kriegs-Heere der ältern Zeiten, gar keine Vergleichung. 40,000 Mann unter Anführung Alexander's des Großen, unternahmen und vollendeten die Eroberung des größten Theiles der damahls bekannten Welt. Fünf Legionen, die noch nicht einmahl so viel an Köpfen, als jene Macedonier, betrugen, machten die stärksten Heere der Römer aus, und nur an dem Tage der Schlacht, wo Brutus blutete, und das Schicksal von Roms Freyheit sich entschied, zählte man ihrer 40. In unsern Tagen hält ein Stat mehr Truppen in Friedens-Zeiten, als die ansehnlichsten Armeen der Cäsaren in den kritischen Augenblicken zählten, und bey dem ersten Trommel-Schlage wird diese Menge noch um ein Großes vermehrt. In dem siebenjährigen deutschen Kriege von 1756 bis 1762, waren mehr als 1200,000 Mann in den Waffen.

Es gibt Schriftsteller, die uns sagen: die Fürsten fingen an, das Nichtige und Verderbliche der Begierde nach Eroberungen einzusehen; sie hätten einsehen

hen lernen, daß zahlreiche Unterthanen und Reichthümer mächtig machen, nicht aber weite Besitzungen, daher bemüheten sie sich auch, Handel, Manufacturen und Fabriken in ihren Staten empor zu bringen, und die Kriege, die jezt in Europa entständen, hätten dahin einschlagende Angelegenheiten zur Quelle, nicht aber die Begierde nach Erweiterung ihrer Gränzen. Es wäre zu wünschen, daß dem so wäre. Zwar liegt die Eroberungs-Sucht tief in der menschlichen Natur; jeder Mensch möchte gern den ganzen Erdboden unter seiner Herrschaft sehen, wenn er nur konnte; wie viel mehr wird nicht jeder Monarch, wenn er es vermag, einen Schritt zur Ausbreitung seiner Macht thun! Allein, die Erfahrung, die beständig gezeigt hat, wie verderblich solche herrschsüchtige Absichten für die Staten derjenigen Monarchen selbst, die sie hägten, immer gewesen sind, sollte diese Neigung ausgerottet haben. Wir können uns von der Sinnes-Art eines Monarchen keinen Begriff machen; also können wir auch nicht sagen, welcher Reiz sie dazu antreiben kann, immer größere und weitläuftigere Länder besitzen zu wollen. Einen recht bestimmten Bewegungs-Grund können sie dabey nicht haben, denn es kann ihnen kein sichtbarer Vortheil daraus erwachsen. Die geringste Aufmerksamkeit ist, um dieses einzusehen, hinreichend. Entweder denkt ein Monarch bloß auf sich und seine Lust; und da frage ich: welche Lust er mehr genießt, wenn er zu 1000 Quadrat-Meilen, über die er herrscht, noch 10 oder 20 hinzu füget? Speiset er köstlicher, trinkt er herrlichere Weine, kann er der Liebe mehr pflegen? Zu allem diesen gibt der Besitz von 100 Quadrat-Meilen eben so viel Mittel an die Hand, als der Besitz von den 3 oder 400,000, die das russische Reich enthalten soll: und hat die Natur zu diesen Lüsten keine Kräfte gegeben, so verschaffet sie der Besitz der Welt nicht. Vielleicht findet

aber ein großer Herr ein Vergnügen an dem Herrschen selbst, wie der Geizige an dem Besitze des Geldes? Wenn das ist, so findet er doch unstreitig seine Freude am Herrschen über Menschen, nicht aber über Land. Denn, wenn es ihm bloß darum zu thun wäre, über ein großes Gebieth zu herrschen, so sind die Wüsten von Zara und Bilidulgerid, und Strecken in der neuen Welt, da so groß wie halb Europa, wo er dieser Begierde volle Genüge leisten könnte. Will er aber über mehr Menschen gebiethen, so kann er das auf eine viel bessere Art bewerkstelligen, wenn er die Zahl seiner Unterthanen verdoppelt; und das wird unfehlbar geschehen, so bald er sie recht glücklich macht, so bald er es dahin bringt, daß für doppelt so viel Unterthanen, als er jezt hat, Brod in seinem Lande wächst. Es ist kein einziges Land in der Welt, auch nicht das allerglücklichste und volkreichste, welches, wenn der Ackerbau noch fleißiger darin getrieben würde, nicht doppelt so viel Einwohner enthalten könnte, als es wirklich enthält; und es gibt viele, deren Einwohner vier Mahl zahlreicher seyn könnten, als sie sind. Alles dieses hängt von den Regenten ab; und wenn diese eine so große Begierde haben über mehrere Unterthanen zu herrschen, als sie bey dem Antritte ihrer Regierung im Lande fanden, so mögen sie die Mittel, diese durch den natürlichen Weg zu vervielfältigen, ergreifen. Der Augenschein gibt es, daß dieser Weg viel besser ist, als der Weg durch Eroberungen. In der That, was kann seltsamer seyn? Ein großer Herr will mehr Unterthanen haben, und setzt sich deswegen vor, Eroberungen zu machen; das geht nun ohne einen hartnäckigen und langwierigen Krieg nicht wohl an. Er fängt also damit an, daß er hundert und mehr Tausende seiner eigenen Unterthanen, und zwar auserwählter Mannschaft, zwischen 20 und 60 Jahren, aufopfert. Es ist noch nicht einmahl gewiß, daß er

etwas erobern wird; es könnte gar wohl seyn, daß er noch Schläge oben drein bekäme. Und wenn er dann auch glücklich ist, so bekommt er eine Strecke Landes, die vielleicht nicht halb so viel lebendige Menschen enthält, als er junge mannbare Mannspersonen im Kriege eingebüßt hat. Hingegen hätte er mit dem vierten Theile desjenigen, was ihm der Krieg an Gelde gekostet hat, weit mehr Unterthanen in seinem alten Gebiethe erzielen können; diejenigen, die der Krieg aufgerieben hat, und die er alle behalten hätte, ungerechnet, als die ganze Strecke Landes, die er gewonnen hat, enthalten mochte. Und welcher Unterschied unter diesen beyden Arten von Unterthanen! Jene, die er im Kriege verlor, waren ihm durch Gewohnheit, durch Erziehung, durch alle Vorurtheile zugethan. Die, welche er bekommt, verabscheuen vielleicht seine Herrschaft, stehen mit Zwang unter ihm, sehnen sich nach ihrem alten Herrn, und werden gewiß immer suchen, dessen Absichten, sein verlornes Land über lang oder kurz wieder zu erhalten, so gut sie können, zu befördern. Um sich ihrer und seiner neuen Eroberung zu versichern, muß er Festungen mit ungeheuern Kosten anlegen, und mit nicht mindern Kosten Besatzungen darin unterhalten. Hätte er die halben Ausgaben auf das Glück seiner Unterthanen verwendet, so wäre er im Grunde weit mächtiger geworden; er hätte weit mehr Unterthanen, er hätte sie in einem kleinern Bezirke. Diese Unterthanen wären wohlhabend, und ihr Glück, welches sein Werk wäre, hätte sie ihm so ergeben gemacht, daß sie lieber alle stürben, als litten, daß sie unter die Gewalt eines andern Regenten kämen. Diese und andere Ursachen, die ich noch anführen könnte, wenn ich das hier Berührte weiter ausführen wollte, zeigen genugsam, daß es für die Regenten selbst höchst nachtheilig sey, der Eroberungs-Sucht nachzuhängen, sie mögen eine Sinnes-

Art und Leidenschaften haben, welche sie wollen. Also sollten sie um ihrer selbst willen diesen Wahn fahren lassen; denn wir lassen uns gern bedeuten, daß, wenn sie einen Vortheil dabey finden könnten, es thöricht wäre, etwas dagegen einzuwenden. In monarchischen Staten ist der Landes-Herr alles, die Unterthanen sind nichts, das wissen wir. Aber, warum sollte ein Landes-Herr das thun, was ihm nichts hilft, und die Unterthanen höchst unglücklich macht? ich sage es noch ein Mahl, es hilft einem Landes-Herrn nichts. Denn gesetzt auch, er dächte nicht auf sich, sondern nur auf seine Nachkommenschaft, und stellte folgende Ueberlegung an: „Es ist wahr; du entvölkerst dein „Land, du machst es arm, um wenige Provinzen, die „gemeiniglich der Schauplatz des Krieges gewesen, „und durch ihn auch entvölkert und verarmt sind, zu „bekommen. Bey deinen Lebzeiten kann sich weder „dein Land, noch die eroberten Provinzen, erhohlen. „Allein, deiner Nachkommen Macht und Gewalt kann „durch diese doch vermehrt werden“. Es ist möglich, daß Fürsten so denken, daß, da ihnen für sich nichts zu wünschen übrig bleibt, sie ihre Aussichten gänzlich über ihr Daseyn hinaus lenken. Der Abscheu, den viele Monarchen dagegen immer bezeigt haben, ihre Staten in Theile zerfallen und ihr Haus aussterben zu sehen; diese Regung, die den lezten Karl in Spanien bewog, einen Fürsten aus dem Bourbonschen Hause auf seinen Thron zu berufen, und die den lezten Karl in Deutschland die Durchsetzung der pragmatischen Sanction so sehnlich wünschen hieß, scheint es zu beweisen. Aber, wie sehr irren sie, wenn sie meinen, durch ihre eroberungssüchtige Bemühungen zu ihrem Zwecke zu gelangen! Sie machen nur, daß der Thron ihres Nachfolgers waukt, daß seine Macht sinkt; theils weil es nicht in irgend eines Monarchen Gewalt steht, einem an Menschen und Geld erschöpften State wieder

der aufzuhelfen. Was haben Karl's V. und Philipp's II. herrschsüchtige Absichten ihren Nachfolgern anders, als Ohnmacht und Verachtung, zugezogen? Und man betrachte nur, in welchen Abgrund das mächtige Frankreich durch Ludwig's XIV. große Eroberungen verfallen ist!

Doch diese Beyspiele, und der Fortgang der Kenntnisse und der gesunden Vernunft, haben viele europäische Monarchen noch nicht von der Eroberungs-Sucht geheilt. Zwar ist es jezt schwerer, als jemahls, Eroberungen zu machen, und also haben diejenigen Nationen, welche Manufacturen, Schifffahrt, und folglich einen großen Handel besitzen, ihr Absehen hierauf gerichtet, und die leztern Streitigkeiten der Franzosen, Engländer und Spanier, haben diese Gegenstände bloß zur Quelle gehabt, weil die Engländer andere Eroberungs- und Erweiterungs-Projecte haben, als auf dem festen Lande in Europa. Sonst aber sind die übrigen mittelländischen Mächte nicht weniger, als jemahls, damit beschäftigt, ihre Gränzen, wo sie nur können, zu erweitern. Ein Beweis davon ist die erstaunliche Kriegs-Macht, die alle europäische Potentaten auf den Beinen halten, denn sie ist bloß eine Folge der Eroberungs-Sucht. In der That, wann es nicht tausend Begebenheiten sonst zeigten, so wäre dies allein ein hinreichender Beweis der Fortdauer dieser Krankheit unter den Regenten; denn wenn Handel und Manufacturen gegenwärtig der Gegenstand ihrer Absichten wäre, wozu brauchten sie diese ungeheure Menge Soldaten? Würde nicht wenigstens dieser oder jener darunter seyn, der sie abdankte oder desarmirte? Aber das können sie nicht, so lange als einer unter ihren Nachbarn gerüstet steht, weil sie immer besorgt seyn müssen, daß er ihnen in das Land falle, und es ihnen wo nicht ganz, doch zum Theil, raube; eine Furcht, die sie, wenn sie nicht wüßten, daß sie

alle noch eben so gierig nach Eroberungen wären als jemahls, nicht haben würden.

Es ist gewiß, daß die Macht eines Fürsten von der Menge seiner Unterthanen, von ihrem Wohlstande abhängt; und es ist unmöglich, daß irgend ein Landes-Herr dieses nicht einsehen sollte; daher sind sie auch alle darauf bedacht, den Ackerbau, und aus irrigen Gründen hauptsächlich die Manufacturen und den Handel, die doch jenem nur nachstehen sollten, zu befördern, und so viel empor zu bringen, als mit ihren anderweitigen Absichten, Neigungen und Einrichtungen bestehen will. Daß eben dieser Eifer manche irrige Anstalt veranlasset, das ist sichtbar; noch sichtbarer aber ist es, daß diejenigen, die sehr viel Soldaten halten, und dabey den Zweck haben, den Ackerbau und den Handel in ihren Landen empor zu bringen, zwey Absichten hägen, die einander gerade entgegen sind, und daß, wenn sie der Neigung, viel Truppen zu halten, folgen, sie unmöglich anders, als die Zahl ihrer Unterthanen verringern, sie arm machen und gänzlich auszehren müssen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn von zahlreichen Truppen die Rede ist, es in Ansehung des Verhältnisses gegen die Zahl der übrigen Unterthanen verstanden werden muß. Man muß aber hierbey keinen Irrthum begehen, indem man nur ein flüchtiges Auge auf die ganze Zahl der Menschen wirft, sondern man muß bloß die Manns-Personen mannbaren Alters rechnen, als welche allein im Stande sind, mehr als ihren Unterhalt zu verdienen, und die Lasten des States zu tragen. Diese mannbare Manns-Personen machen höchstens den vierten Theil der Einwohner eines Landes aus. Wenn also ein Landes-Herr, welcher 18 Millionen Unterthanen hat, 300,000 Mann hält, so ist das weit weniger, als wenn einer, der 1 Million Unterthanen hat, 50,000 Soldaten halten woll-

wollte. Denn bey dem Erstern wird das Verhältniß der Soldaten zu den Unterthanen seyn wie 60 : 1, oder zu den mannbaren Manns-Personen wie 15 : 1. Bey den Andern aber wird das erste Verhältniß seyn wie 20 : 1, und das andere gar wie 5 : 1, so, daß dieser Landes-Herr gerade 3 Mahl so viel Soldaten, in Ansehung der Wirkung dieser Anzahl auf sein Land, hält, als jener. Meine Absicht ist jezt nicht, zu bestimmen, welches Verhältniß das beste ist; dies kommt hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Landes an; manches kann mehr, manches weniger thun. So viel ist gewiß, je geringer dieses Verhältniß, je besser; und schwerlich sollte mehr als der hundertste lebendige Mensch, oder der fünf und zwanzigste mannbare, als ein beständiger Soldat gehalten werden. England kann für andre Mächte nicht allerdings eine Regel seyn; allein, da ist das Verhältniß noch weit geringer. Auf 7 Millionen Menschen werden, wenn man Land-Truppen und See-Leute zusammen nimmt, wenig über 40,000 Mann gehalten; dies ist ein Verhältniß wie 175 : 1, und nicht die drey und vierzigste mannbare Manns-Person steht in Kriegs-Diensten, in England. Man wird sagen, daß diese Mannschaft in England mehr zu unterhalten kostet, als sechs Mahl so viel bey uns. Das thut der Sache aber nichts, denn viel oder wenig kosten hängt bloß von dem Verhältnisse dessen ab, was ein Land bezahlt, gegen das Geld was es besitzt; und dann ist die Menge Soldaten, unabhängig von dem, was sie kosten, schon ein großer Verderb für das Land (*). Doch ohne

(*) Die Unterhaltung vieler Soldaten in kleinen Ländern, ist gemeiniglich nur eine kindische Nachäffung großer Staten. Man erzählt von einem gewissen Reichs-Grafen, der ausser seinem Kreis-Contingent, mit welchem er ganz wohl die Sicherheits-Anstalten seines Landes bestreiten könnte, einige Compagnien Soldaten mehr hält. Weil er nun aber die

mich bey diesen Untersuchungen weiter aufzuhalten, eile ich zur Sache selbst, und zeige die schädlichen Folgen verhältnißmäßig starker Truppen umständlich an.

Unter allen Uebeln, welche die Unterhaltung einer großen Kriegs-Macht über ein Land bringt, besteht das erste und am meisten in die Augen fallende darin, daß dadurch dem Lande Hände geraubet werden, die es bauen; denn von dem platten Lande wird mehrentheils allein die für das Heer nöthige Mannschaft genommen. Nun muß man ja nicht glauben, ein Land sey hinlänglich zum Ackerbau besetzt, wenn nur eben keine Dörfer wüste stehen, oder wenn zu jedem Hause und zu jeder Portion Landes, welches ehedem einen Besitzer gehabt hat, sich allenfalls ein Bewohner und jemand findet, der lezteres nothdürftig bebauet. Das wäre gar schlecht raisonnirt. Es kommt nicht darauf allein an, ob das Land bebauet wird, sondern wie es bebauet wird. Von der Art, wie Land bebauet wird, hängt der Ertrag desselben so sehr ab, daß man auf vier schlecht bebaueten Morgen weniger erzielt, als auf Einem gut bebaueten; und zur guten Bearbeitung des Landes gehört viel Fleiß, und also auch viel Hände, zumahl bey dem gemeinen Land-

die dazu erforderlichen Officiers nicht gehörig besolden kann, so vertreten seine Kanzelley-Beamte deren Stelle. In der Kanzelley-Stube hangen die Uniformen, die Degen, die lackierten Zöpfe oder Zopf-Futterale, alle nach dem Range numerirt. So bald man nun um 11 Uhr zur Parade trommelt, werfen die Herren ihre Federn weg. Der Hr. Ober-Amtmann ergreift den Zopf No. 1, zieht die Uniform an, und ist Hauptmann. Dem Ober-Amts-Rathe gehört der Zopf No. 2; dem Kanzellisten, No. 3; und nun ist der erste augenblicklich in einen Lieutenant, der andere in einen Fähnrich, verwandelt. So ziehen sie nun auf die Wach-Parade, welcher der Hr. Graf gewöhnlich in Person beywohnt. Das sind nun freylich Nachäffungen des großen Friedrich's, die auch dem ernsthaftesten Stoiker ein Lächeln abzwingen würden.

Landmanne, der es mit der Menge Pferde und anderm Zug-Vieh nicht zwingen kann. Wenige Hände verursachen, daß das Land schlechter gebauet wird, daß es weniger hervor bringt, und daß also weniger Menschen darin leben können. Hierin liegt ein sicherer Grund der Entvölkerung, wenn sie gleich nicht im Augenblick so weit geht, daß Dörfer oder Häuser ledig stehen bleiben, wiewohl es mit der Zeit unfehlbar auch dahin kommen muß. Wenn man hingegen dem Lande seine Hände liesse, so würde nicht nur die Bevölkerung bleiben wie sie ist, sondern sie würde sich auch, und zwar in Städten sowohl als auf dem Lande, vermehren. Das schon urbar gemachte Land würde nicht nur besser gebauet, sondern auch neues würde urbar gemacht werden. Nicht nur würden die stehenden Häuser nicht ledig, sie würden voller werden; in denen, wo jezt eine schwache Familie lebt, weil verschiedene Glieder derselben unter der Miliz sind, da würden ihrer zwey zahlreiche wohnen; ja, die Zahl der Häuser würde sich nach und nach ansehnlich vermehren. Schlecht würde derjenige raisonniren, der mir sagte: „wenn mehr Menschen auf dem platten „Lande wohnten, würden sie auch mehr verzehren, „und die Bevölkerung würde doch nicht stärker seyn, „nur mit dem Unterschiede, daß jezt ein Theil Soldaten ist, die alsdann Bauern wären". Die geringste Aufmerksamkeit wirft diesen Schluß über den Haufen. Jeder Mensch, der das Land bauet, bringt mehr hervor, als was er bedarf. Wir wollen das Quantum dieses Ueberschusses auf 12 Scheffel setzen; folglich werden 4 Menschen 48 Scheffel mehr hervor bringen, als sie verzehren. Ist nun 12 Scheffel das, was ein Mensch jährlich zu seinem Lebens-Unterhalt braucht, so können noch 4 Menschen von der Arbeit dieser 4 Menschen leben. Nimmt man aber 2 von leztern weg, und lässet sie nicht arbeiten, so zehren sie den gan-

ganzen Ueberschuß von dem auf, was die beyden übrigen durch ihre Arbeit hervor bringen. Ich will aber annehmen: ein Mann hat Söhne, die nicht nur ihren Unterhalt durch den Landbau verdienen können, sondern auch einen Ueberschuß hervor bringen; dieser Ueberschuß wird verkauft und das Geld zurück gelegt; mit diesem zurück gelegten Gelde macht er einen Sohn nach dem andern ansässig, tritt ihm etwas von seinen Ländereyen ab, kauft ihm etwas dazu, bauet ihm ein Häuschen, versieht ihn mit Acker = Geräthe, anfangs dürftig, allein durch eigenen Fleiß vermehrt der neue Hausvater diesen Vorschuß. Gibt es keine bearbeitete Länderey zu verkaufen, so liegt hier oder da ein Stück unbebauet, welches aber angebauet werden könnte, ihm gelegen; das hilft der Vater mit den Brüdern dem einen Bruder urbar machen, und er vermehrt auf diese Art sein Land = Antheil, und zugleich den fruchtbringenden Theil des Landes. Auf diese Art geht das nach der Reihe bey allen Brüdern, bis sie alle ansässige Hausväter sind, Kinder zeugen, und es mit diesen eben so machen. Solcher Gestalt wird nach und nach jedes Stück Land bearbeitet, und alles genutzet; das Land wird gepfropft voll, und nach ihm alle Städte; und das geschieht auf diese Art viel sicherer, als mit großen Unternehmungen, auf ein Mahl Dörfer anzulegen, Heiden fruchtbar zu machen, u. d. gl. womit man selten durchdringt, eben weil man die Sache auf ein Mahl zwingen will; und das geht in menschlichen Dingen niemahls gut. Ganz anders wird es aber, wenn man diesem Vater die mehresten seiner Söhne zu Soldaten wegnimmt. Sein schlechter bearbeitetes Land trägt nun nicht einmahl in dem vorigen Verhältnisse ein; und wenn es das auch thäte, so hat er nun weniger Söhne, folglich weniger Einkommen, er kann also auch weniger zurück legen; will er seinen Acker noch bestellen, (und welcher Hausvater kann sich

wohl

wohl entschließen, wenn er nicht durchaus dazu gezwungen wird, einen Theil seines Landes liegen zu lassen, um das andere besser zu nutzen?) so muß er es durch Knechte, oder durch Vieh, zu zwingen suchen. Dieses aber kostet ihm viel anzuschaffen, viel zu erhalten; jene sind ihm nicht so ergeben, als Kinder, besorgen also auch so nicht seine Wirthschaft, und veruntreuen ihm wohl gar das Seinige. Er weiß sich gleich anfangs in die Veränderung nicht zu schicken, und rechnet noch auf alles, wie er es vordem hatte; er sieht aber, daß er zurück kommt, daß es nirgends zureichen will; er kommt herunter, wird muthlos, und lässet alles zu Grunde gehen. Also, daß, an statt von ihm mehrere Kinder etablirt zurück bleiben sollten, befindet sich auch der Sohn, den ihm der Landes-Herr gelassen hat, bey des Vaters Tode in Schulden und in schlechten Umständen. Das ist die ganz unausbleibliche Folge in allen Ländern, wo viele Leute zu Soldaten ausgehoben werden.

Umsonst hat man auf Mittel gedacht, diesem Uebel, welches zu sichtbar war, um nicht eingesehen zu werden, abzuhelfen, und beurlaubet deswegen immer eine beträchtliche Anzahl dieser Soldaten, damit sie nach ihrer Heimath gehen und bey dem Landbaue helfen können. Das Mittel ist gewisser Maßen fast ärger, als die Sache selbst, an und für sich aber ist es auf keine Weise hinreichend. Die Exercier-Zeit, welche immer im Frühlinge angesetzt ist, und zu welcher jeder Soldat bey dem Regimente seyn muß, ist für den Ackerbau eine der kostbarsten, und wo derselbe die mehresten Hände verlangt, wenn er bluhen soll. Man hat vielleicht gemeint, weil in der Aernde-Zeit das stärkste Gewühl auf dem Felde ist, so sey dem Land-Baue geholfen, wenn es nur da nicht an Händen fehlte; allein, ehe man ärnden will, muß man das Land wohl zubereiten und bestellen. Wenn da Hände

fehlen, so fallen die Aernden unfehlbar dürftig aus; und gerade die Bestell-Zeit ist dem Exercieren gewidmet. Zu dem Bestellen der Länderey und der Gärten, wenn dieses gehörig und zu rechter Zeit geschehen soll, gehören Hände; und wenn die der Landmann nicht hat, so muß er alles nur obenhin verrichten, und kann noch dazu damit nicht fertig werden. Dies ist vornehmlich der Fall in denen Ländern, wo der Bauer arm ist, wenig Zug-Vieh hat, und die Hacke und den Spaten mit Vortheil gebrauchen könnte, und in denen, wo er viel Frohn-Dienste thun muß. Spaten und Hacke sind bey dem Landbaue nützliche Werkzeuge, die wir zu wenig gebrauchen. Aber der arme Landmann kann auch nicht, er muß zu viele Hände entbehren. Wenn die Bestell-Zeit kommt, dann fühlt er den Mangel seiner zu Soldaten genommenen Söhne und Verwandten gar zu sehr. Darüber werden die Felder schlecht bestellt. Kartoffeln, Rüben, Kohl, und andere zur Nahrung der Menschen und zur Fütterung des Viehes so nöthige Gewächse, werden nicht so häufig gezogen, als seyn müßte. Die Aernden fallen dürftig aus, und der Landmann kommt überall zu kurz. Dies ist der Erfolg davon, daß es ihm im Frühlinge an Händen gemangelt hat; denn, was hilft es ihm, daß er bey der Aernde Helfer hat, wenn sein Korn dünn auf dem Lande steht, und ihm nichts gibt, wenn er es ausdrischt? Ich sähe also kein Mittel ab, als: man müßte die Exercier-Zeit im Winter verlegen, es in Exercier-Häusern verrichten, und etwann im Frühlinge nur 8 oder 14 Tage von der Zeit zwischen der Bestellung und der Heu-Aernde nehmen, um die Soldaten zusammen und im Großen manoeuvriren zu lassen, wiewohl auch dieses schwerlich anginge, weil sich nicht leicht Stellen finden liessen, wo manoeuvrirt werden könnte, ohne gebauetes Land zu verderben.

Doch

Doch es ist nicht nöthig, daß man sich lange Mühe gebe, auf eine bessere Anlegung der Exercier-Zeit zu denken, indem dadurch dem Ackerbaue nur sehr wenig geholfen würde. Der Soldat könnte zwar alsdann in der Bestell-Zeit auf Urlaub nach Hause gehen; allein es ist schlimm, daß der zum Soldat gewordene Landmann, der auf Urlaub nach seiner Heimath geht, nun nicht mehr jener fleißige, arbeitsame, sparende, an sein Land und seine Verwandte hängende Land-Mann ist, der ihnen eine wahre Stütze und Hülfe wäre. Der Müßiggang in den Garnisonen hat ihn angesteckt. Dieser Müßiggang, und das Beyspiel und Zureden verderbter Cameraden, hat Lust nach Schwelgerey und Laster bey ihm erzeugt. Er ist nicht mehr ein gehorsamer Sohn; nicht mehr Bruder, Vetter, Liebhaber; er ist Soldat, und als ein solcher dünkt er sich weit besser als seine Verwandte, zu denen er kommt; er verachtet diese, und denkt nur darauf, nicht allein wie er auf ihre Kosten leben will, sondern wie er von einer zärtlichen Mutter, von einer liebreichen Schwester, besonders aber von einer gutherzigen Liebhaberinn, so viel zwacken mag als möglich. Von diesen hat er immer was zu verlangen, und weiß es durch tausenderley Künste heraus zu bringen, sollten die es auch ihren Männern, ihren Aeltern, oder ihren Herrschaften entwenden, bloß damit er hernach mit seinen Cameraden schwelgen kann, wenn er wieder zum Regimente kommt. Auf solche Art zehrt der Beurlaubte den Landmann weit mehr auf, als daß er ihm behülflich seyn sollte. Was aber die Arbeit betrifft, so sind Soldaten sehr gute Arbeiter, wenn sie bezahlt werden, und gute Aufsicht haben, sonst aber haben sie wenig Lust dazu. Wenn sie also zu Hause allenfalls arbeiten müssen, weil sie sonst von ihren Verwandten nicht würden unterhalten werden, so geschieht das so nothdürftig, mit so wenig Theilnehmung, mit solchen

Pausen bey der Arbeit, wobey sie noch dazu die Andern durch Muthwillen stören, daß die Arbeit schwerlich das einbringt, was ihre Kost beträgt. Ueberdies ist auch unter den Schaden, den die Beurlaubten oft anrichten, zu rechnen, daß sie die andern Landleute durch das Beyspiel des Müßigganges und der Schwelgerey anstecken.

Gesetzt aber: das alles wäre nicht; das Exercieren wäre auf eine andere Zeit angesetzt, oder die jezige dazu bestimmte Zeit wäre nicht so nachtheilig für den Ackerbau, als ich meine; die Beurlaubten arbeiteten so ämsig und so fleißig, als wären sie keine Soldaten, und thäten dem Landmanne alle die Dienste, die sie ihm vor ihrer Anwerbung thaten; gesetzt endlich, es würden ihrer so viele beurlaubet, und so wenige in den Garnisonen gelassen, daß das rechte Verhältniß der Soldaten gegen die übrigen Landes-Einwohner nicht verletzet würde: nach allen diesen Voraussetzungen, sage ich, würde zwar der Schade für das erste Menschen-Alter einiger Maßen wegfallen, aber die Bevölkerung würde ihn in dem folgenden genug fühlen; denn das Unglück ist, daß die Soldaten nicht nur für die ganze Zeit, da sie Soldaten sind, sondern auf immer und in ihrer ganzen Nachkommenschaft, für den Ackerbau und für das Land verloren sind. Man macht viel Wesens daraus, wie sehr die katholischen Länder durch den ehelosen Stand der Priester und durch das Mönchswesen entvölkert werden müssen. Allein, in welchem katholischen Lande ist das Verhältniß der Mönche und Priester, so wie das Verhältniß der Soldaten gegen die übrige Menschen-Zahl, in vielen protestantischen Ländern? Und die Soldaten sind ein wahrer Mönchs-Orden im State. Sie thun zwar keine Keuschheits-Gelübde, wie die katholische Klerisey, aber die allerwenigsten heurathen doch. Erstlich ist der Sold des Soldaten gar zu geringe, als daß ihm nur einfallen könn-

könnte, eine Frau zu nehmen, wenn nicht besondere Umstände die Sache thunlich machen. Wenn aber auch mancher Lust dazu hätte, so wird ihm die Sache auf hunderterley Weise erschweret. Oft ist der Landes-Herr selbst dagegen, und befiehlt den Commandeurs der Regimenter, mit Ertheilung der Consense sehr zurückhaltend zu seyn, und sie nur einer geringen Anzahl Soldaten bey jeder Compagnie zu geben. Wo aber das auch nicht ist, wo ein Landes-Herr einsieht, wie sehr die Aushebung des vierten oder fünften Theiles seiner mannbaren Unterthanen der Bevolkerung schadet, zumahl wenn er sie zwingen will, im ledigen Stande zu bleiben: da arbeiten die Officiers alles was sie nur können, um dem Soldaten bey seinem Vorhaben, zu heurathen, Hindernisse in den Weg zu legen. Das gewöhnlichste besteht darin, daß der Soldat zur Erhaltung des Consenses einen großen Theil desjenigen, was er oder seine Braut besitzt, und womit sie sich in ihrem Ehestande helfen könnten, aufopfern muß. Eine harte Sache! Ueberhaupt aber sind die Officiers mit aller Macht gegen das Heurathen der Soldaten. Man hört sie oft mit Zufriedenheit rühmen, daß sie nur noch so und so viel Weiber-Kerls bey der Compagnie oder bey dem Regimente haben, und daß sie bald noch viel weniger zu zählen hoffen. Man muß indessen in Beurtheilung dieses ihres Verfahrens billig seyn. Viele Weiber bey einer Compagnie, sind für den Officier eine große Last; und doch würde ich von diesem Vorzuge, den sie ihrer Bequemlichkeit über eine Sache, die das Wohl des Landes und der Menschheit betrifft, geben, mit mehr Eifer sprechen, wenn sie nicht noch bessere Ursachen für ihr Verfahren anzuführen hätten, als diese. Sie können mit Recht sagen, daß heutiges Tages der Soldaten-Stand so beschaffen ist, daß ein Beweibter wenig darin nutzt. Die zarten Empfindungen eines

Gatten und eines Vaters, machen einen Menschen zum gegenwärtigen Kriegs-Geschäfte untauglich, weil er darin unabhängig, frey, sorgenlos für sein Leben, und nur immer dem gegenwärtigen Augenblicke ergeben seyn muß. Wie könnte ein Mann mit den ächten Gesinnungen eines Ehemannes und Vaters ein Gewerbe lieben, gern und willig thun, bey welchem er sieht, daß mit aller Treue, mit allem Fleiß und Aemsigkeit, er nie etwas erwerben kann, um seine Frau und Kinder aus der erbärmlichsten Dürftigkeit zu reissen! Gegenwärtig verkauft der Soldat sein Leben für einen sorgenfreyen Unterhalt; das ist aber auch alles, was er davon hat. Eine ganz andere Bewandtniß hat es freylich mit dem Soldaten, der wirklich für sein Land streitet; der nicht immer Soldat, sondern in Friedens-Zeiten Landmann, Bürger, Mitglied des States ist; der da weiß, daß, wenn er stirbt, seine Mitbürger für seine Frau und Kinder sorgen, weil er für die gemeine Sache gestorben ist. Einem solchen Krieger sind Frau und Kinder ein neuer Sporn, um tapfer zu seyn. Solche fechten wie Löwen, eben darum, weil sie Ehemänner, weil sie Väter sind, und weil es darauf ankommt, die Glückseligkeit derer Gegenstände, welche ihnen die liebsten auf der Welt sind, zu befördern. Da aber das alles gar nicht Statt bey uns findet, so taugt es nicht, daß ein Soldat verheurathet sey. Der Soldat ist alsdann nicht mehr recht geschickt, seine Bestimmung zu erfüllen, die doch allemahl als das Vornehmste anzusehen ist. Aber was noch mehr ist, es kann in Rücksicht auf den Schaden, den das Land in Ansehung der Bevölkerung davon hat, daß die ganze Nachkommenschaft der Angeworbenen erstickt wird, ziemlich gleichgültig seyn, ob die Soldaten heurathen, oder nicht. Kurz, der Soldaten Ehen helfen zur Bevölkerung wenig, oder nichts. Das kann auch nicht anders seyn. Wenn

Ehen

Ehen fruchtbar seyn sollen, müssen Aeltern Lust haben, Kinder zu zeugen; und diese Lust, Kinder zu zeugen, kann nicht Statt finden, wenn die Aeltern nicht hinlängliche Mittel haben, die Kinder zu ernähren. Nun bedenke man einmahl den Sold der Soldaten, und ob sie im Stande seyn, Frau und Kinder davon zu unterhalten. Wenn also alle Soldaten heurathen dürften und wollten, ja wirklich geheurathet hätten, so würden ihre Ehen höchst unfruchtbar seyn; und wenn sie auch Kinder zeugten, so würden diese in der Kindheit wegsterben, und nur die wenigsten würden die männlichen Jahre erreichen. Dieses alles bestätigt die Erfahrung augenscheinlich. Man nehme welchen Stand man will, so finden sich in keinem, unter gleicher Anzahl der Ehen, so viel unfruchtbare, und in welchem so viele Erzeugte in der Kindheit weggestorben sind, als im Soldaten-Stande. Zu der Unfruchtbarkeit der Ehen sind gar viele Ursachen, die da machen, daß, wenn man auch zur Erziehung der Soldaten-Kinder Anstalten treffen wollte, man doch immer sehr wenige erzielen würde. Der Soldaten-Stand ist so beschaffen, daß, wenn auch allen Soldaten frey stände zu heurathen, wann und wie sie wollten, doch nur wenige es thun würden. Wenn bey einem Regimente nur wenig Weiber sind, so können sie sich recht gut mit Nähen und Waschen ernähren, ja so gar ihrem Manne helfen; so bald ihrer aber viele sind, so fällt dieses Unterhaltungs-Mittel für die mehresten weg. Für sich und von ihrer Löhnung können die Soldaten keine Frau ernähren; Landbau können sie, nach unserer Einrichtung, nicht treiben; die wenigsten können Professionen; und die dergleichen können, sind nicht immer an Orten, wo sich Gelegenheit fände, sie zu treiben. Also können die Soldaten nie anders, als unter gewissen günstigen Umständen, heurathen; und wenn es einen Stand gibt, wo man nicht unter den na-

türlichen Umständen heurathen kann, so ist es klar, daß nur wenige darin heurathen können, weil wenige sich in den erforderlichen günstigen Umständen befinden. Nun bringe man einmahl viele Menschen zusammen, verschaffe ihnen wenig Beschäftigung, setze sie in die Verfassung, daß die mehresten im ledigen Stande bleiben müssen, und sehe alsdann, was daraus werden wird. Es kann nichts anders, als das gröste sittliche Verderben, entstehen, zumahl wenn nicht, wie bey den Mönchen, die entsetzlichsten Folgen dem Ausbruche dieses sittlichen Verderbens bevorstehen. Dies ist bey dem Soldaten gar nicht; denn wenn der nur seinen Dienst thut, so wird auf seine Moralität wenig gesehen. Dieses sittliche Verderben verursachet also noch mehr, daß die Ehen der Soldaten unfruchtbar seyn müssen. Deswegen sind die wenigsten Soldaten solche ämsige Hausväter, daß sie gehörig für Frau und Kinder sorgen wollten, wenn sie auch könnten, daher fast jedes Kind bey dem Mangel der Frau im Kindbette, und in dem ersten Jahre, umkommen muß. Denn was der Soldat verdient, das wird verzehrt, wie es kommt; ja, die mehresten nehmen nur Weiber, um auf ihre Kosten zu leben. Leute, die der Zwang in eheloſem Stande zu Ausschweifungen gewöhnt hat, die täglich dergleichen Ausschweifungen von ihres gleichen begehen sehen, halten nicht sehr eifrig auf eheliche Treue, sowohl in Ansehung ihrer selbst, als auch in Ansehung ihrer Frauen. Und bey dieser Denkungs-Art ist keine, oder doch nur eine sehr schwache eheliche und väterliche Liebe möglich. Diese Denkungs-Art ergreift nachher auch die Weiber. Man kann leicht erachten, welche Quellen der Unfruchtbarkeit bey der Ehe dieses alles veranlasset. Bey einigen sind die Väter durch Ausschweifungen, bey andern die Mütter untüchtig zum Kinder zeugen. Bey den mehresten sterben, wegen der unordentlichen Lebens-Art der Aeltern,

tern, die Kinder in der Kindheit weg. Fast bey allen werden sie durch den Mangel der älterlichen Zärtlichkeit, die eine unmoralische Denkungs-Art erzeugt hat, in der Kindheit verwahrloset. Ich sage es also noch einmahl: der Soldaten-Stand ist schlimmer, als der Mönchs-Stand, theils weil die Proportion bey jenem gegen die übrige Menschen-Zahl allemahl viel stärker ist, als bey diesem, und weil der schlimme Einfluß auf die Moralität durch die Clausur und die Grundsätze des Standes selbst bey den Monchen geringe, bey einem zahlreichen Heere aber unendlich ist.

In denen Ländern, wo der Soldat auf gewisse Jahre capitulirt, und dann seinen Abschied bekommt, ist die Sache so schlimm nicht. Wenn ein junger Kerl 4 bis 5 Jahr gedient hat, geht er wieder nach Hause, findet die Sachen ungefähr in eben dem Zustande, worin er sie gelassen hat, kann dasjenige, wovon er abgerufen worden ist, leicht wieder vornehmen, sich niederlassen, heurathen, und dem State nützliche Kinder zeugen. Eine solche Einrichtung ist an sich gar nicht übel, und könnte mit den nöthigen Vorsichten für einen Stat recht vortheilhaft seyn. Es wäre eine Art von Schule zur Bildung der Menschen; eine Schule, in welcher sie mit den Waffen umgehen lernten, und Muth bekämen. Sie würden Ordnung und Reinlichkeit lernen. Wenn die Zeit nicht gar zu lang wäre, könnte ihre Moralität sich nicht verderben, so wenig wie sich bey Professionisten in den Gesellen-Jahren, oder bey dem Landmanne, in der Zeit da er Knecht ist, verdirbt. Also würden die Sitten im Soldaten-Stande reiner seyn, und den Müßiggang in den Garnisonen könnten sich in der Zeit die Leute auch noch nicht zur Natur machen; welches man noch dazu leicht verhüten könnte, wenn man die Soldaten, mit Bezahlung eines, wiewohl geringern, Tage-Lohnes als das gewöhnliche, in der nicht zum Exercieren ge-

widmeten Zeit, zu öffentlichen Arbeiten gebrauchte. Dadurch könnte man, zumahl wenn man die gewesenen Soldaten noch dann und wann, gleichsam zur Lustbarkeit, ihre Uebungen machen liesse, eine Nation bilden, die im Nothfalle, bey dem Einbruche eines Feindes (freylich nicht bey jeder herrsch- und eroberungssüchtigen Grille eines Potentaten,) fast ganz unter dem Gewehre gestellet werden könnte. Aber die Capitulations-Zeit muß nicht zu lang angesetzt seyn, sonst kommen die Soldaten aus ihren Verbindungen, haben die Lust am Soldaten-Leben zu sehr gewonnen, die zu sauern und anhaltenden Land-Arbeiten verloren, und können auch die Mittel, sich häuslich und auf eine der Land-Wirthschaft vortheilhafte Art niederzulassen, nicht leicht finden. Da nun der Nutzen dieses Verfahrens augenscheinlich ist, so ist es ganz unbegreiflich, wie Fürsten, bey denen es eingeführt war, darauf arbeiten können, es abzuschaffen. In sardinischen Diensten pflegen die Soldaten auf 7 Jahr zu capituliren. Sieben Jahr, ist an sich schon eine zu lange Zeit; allein, man ist doch damit noch nicht zufrieden gewesen. Der jezige König von Sardinien hat den Sold seiner Truppen dergestalt erhöhet, daß der Gemeine, der seine ersten 7 Jahr dient, ein Drittel eines piemontesischen Sou des Tages mehr, als vorher, bekommt; wer auf die zweyten 7 Jahr capitulirt, bekommt zwey Drittel; und wer auf die dritten 7 Jahr capitulirt, bekommt einen ganzen piemontesischen Sou des Tages mehr, als die Soldaten vorher hatten. Wenn die Sache sich so verhält, so ist es gerade als wenn man eine Prämie darauf setzte, wer sich zum Landbau, und dazu, eine dem gemeinen Wesen ersprießliche Lebens-Art zu führen, immer untauglicher machte. Doch, ich will nicht weiter untersuchen, was dem Könige von Sardinien für Einrichtungen zu treffen gefällig seyn mag. Unser liebes deutsches Va-

ter-

terland zieht meine Augen allein auf sich; und wenn wir dieses nur recht glücklich sehen könnten, so möchte es in den übrigen Staten hergehen wie es wollte, das würde uns ziemlich gleichgültig seyn. In unserm deutschen Vaterlande also wird, wenigstens in den mir bekannten Staten, wo eine verhältnißmäßig zu große Armee gehalten wird, nicht auf gewisse Jahre capitulirt. Aus der Zahl der Landleute werden die nöthigen ausgehoben, diejenigen ungerechnet, die in den Werbe-Plätzen angeworben werden, welches allemahl, man mag vom Gegentheil erzählen was man will, gegen das Ganze gerechnet, eine unbeträchtliche Anzahl ist. Wer nun einmahl Soldat ist, der bleibt so lange Soldat, bis er sich seinen Abschied erkaufen, oder einen andern Mann stellen kann, oder aber, welches das Gewöhnlichste ist, zum Dienste nicht mehr rüstig genug ist. Das kann auch bey zahlreichen Armeen gar nicht anders seyn. Denn das Capituliren auf gewisse, und nicht gar lange Jahre geht nur bey Truppen an, die in Verhältniß mit den Landes-Einwohnern nicht stark sind; sonst würde man gleich herum seyn, und hätte keinen Menschen mehr auszuheben. Zahlreiche Truppen werden gemeiniglich schlecht gehalten, weil der Landes-Herr die Kosten sonst nicht bestreiten kann; auf freye Werbungen, die den Abgang ersetzten, kann man also nicht rechnen. Aus diesen Ursachen ist es nicht anders möglich, als daß derjenige, der in solchen Truppen, als die sind, von welchen hier die Rede ist, einmahl Soldat ist, es immer 15, 20 Jahr d. h. den größten Theil seines Lebens, bleiben muß, ehe er seinen Abschied bekommen kann. Wenn nun aber endlich solchen Leuten der Abschied gegeben wird, wozu sind sie alsdann fähig? zu nichts; und es wäre gemeiniglich die höchste Billigkeit, daß man sie auf Kosten des gemeinen Wesens, wenigstens zum Theil, unterhielte, wenn nicht das gemeine Wesen in Staten,

wo eine starke Armee gehalten wird, unvermögend wäre, dergleichen wohlthätige Ausgaben zu bestreiten. So viel ist gewiß, daß solche Verabschiedete nie nützliche und einträgliche Glieder des States werden können. Sie sind alt geworden, und wenigstens aus denen Jahren heraus, in welchen man zu Unternehmung neuer Dinge Muth hat. Sie sind eines freyen, wilden, und, welches noch schlimmer ist, eines müßigen Lebens gewohnt. Denn, ungeachtet der Soldat auch in Friedens-Zeiten oft Strapazen ausstehen muß, so ist das nicht die Arbeit, die den ämsigen Mann ausmacht und bildet; bisweilen müssen sie sich die Seele aus dem Leibe exercieren, ein ander Mahl haben sie wenig oder nichts zu thun, weil auf die Wache ziehen, keine Arbeit ist; und überhaupt ist das Soldaten-Leben, in Ansehung der Arbeit, mit dem Landwirthschafs-Leben nicht zu vergleichen. Das beständig Anhaltende macht, daß sie immer bey leztern stärker ist, und ist gerade das, was dem an das Soldaten-Leben Gewohnten nicht gefällt. Also wird der Verabschiedete wenig zur Arbeit Lust haben. Ist er aber ein Professionist, so hat er in der Zeit sein Handwerk gemeiniglich vergessen, und auch dazu alle Lust und Fähigkeit verloren. Gesetzt aber, er könnte sich allen ehemahligen Arbeiten unterziehen, wo hat er den Sporn dazu? Ist er unbeweibt geblieben, so sind die Jahre, da die Ehe vergnügt, fruchtbar, dem State nützlich und zur Arbeit ermunternd seyn kann, vorbey; er wird also keine eingehen; oder thut er es, wie denn gemeiniglich der gemeine Mann nicht ohne Frau seyn kann, so wird sie bloß geschlossen, um eine Pflege zu haben, ist also kalt und unfruchtbar, und gibt keinen Bewegungs-Grund ab, etwas Fleiß und Aemsigkeit erforderndes zu unternehmen. Haben solche Leute aber schon im Soldaten-Stande geheurathet, so sind solche Ehen, aus vorangeführten Gründen, größten Theils unfruchtbar gewe-

wesen, und eine bis dahin geführte kinderlose Ehe wird dann nicht noch erst fruchtbar werden. Auch kann ein solcher kinderloser Zustand keine Lust zu Unternehmungen einflößen. Zudem aber, wenn sie nun auch Lust hätten zu arbeiten, was sollen sie anfangen? Wenn auch der seit 20 und mehr Jahren vom Landbau und dessen Geschäften Entwöhnte, Lust und Kraft hätte, den Pflug zu ergreifen, wo will er einen herbekommen? Soll er Knecht eines Bauern werden? Wenn er eine Frau hat, so kann er das nicht einmahl. Aber wenn er auch ledig ist, welche traurige Aussicht auf seine alte Tage, Knecht eines Andern zu werden, um Lebens-Unterhalt zu bekommen, und immer Knecht zu bleiben, und am Ende, wenn er zum Arbeiten ganz untüchtig geworden ist, zu verhungern, und in Kummer umzukommen! Das sieht man leicht ein, dazu kann sich kein Mensch entschließen. Für sich aber etwas anzufangen, das können abgedankte Soldaten auch nicht. Wer gibt ihnen Land? und wenn man ihnen auch wüste liegendes, dergleichen es in allen Ländern genug gibt, anwiese, wer gibt ihnen die Geräthschaft, das Geschirr, und den Vorschuß es urbar zu machen? Ja, und wenn ihnen auch ein Landes-Herr das gäbe, so müßte er ihnen auch den Unterhalt bis zur nächsten Aernde geben, sonst könnten sie von allem diesen keinen Gebrauch machen, denn wo könnte sich wohl ein Soldat im Dienste so viel erspart haben, daß er, sich und das zum Landbau nöthige Vieh von der Bestell-Zeit bis zur Aernde zu unterhalten, im Stande wäre? Im Gegentheil haben die, welche von Hause noch etwas hatten, alles während ihres Soldaten-Standes verzehrt, um nur einiger Maßen menschlich leben und sich satt essen zu können. Solcher Gestalt sind, bey unserer Soldaten-Haushaltung, die Menschen, die in diesen Stand treten, auf ewig sowohl für den Landbau, als auch für die Bevölkerung, verloren.

Die Erfahrung bestätigt auch dieses. Die abgedankten Soldaten zeugen keine, oder wenige, Kinder, werden Tage-Löhner, Bothen, oder sonst so etwas, wo sie im Grunde vom Landmanne leben, ohne selbst etwas hervor zu bringen.

Zu allen diesen Ursachen der Entvölkerung, welche, nach der mäßigsten Rechnung, machen müssen, daß von 10 zu Soldaten angeworbenen Menschen, 9 für den Ackerbau und die Bevolkerung auf immer verloren sind, kommt nun noch eine neue, die sehr beträchtlich, und der Bevolkerung höchst nachtheilig ist. In einem Lande, wo viel Soldaten sind, konnen sie unmöglich anders, als schlecht, gehalten werden, der Sold muß geringe, und die Verpflegung kummerlich seyn. Sollen nun die Leute nicht desertiren, sollen sie nicht die größten Ausschweifungen begehen, welche die ganze Gesellschaft beunruhigen und unsicher machen könnten, so müssen sie sehr im Zwange und überaus scharf gehalten werden. Dieses Verfahren kann man an keinem Landes-Herrn, wenn er einmahl ein zahlreiches Heer unterhalten soll und will, tadeln, denn sonst wäre vielleicht kein Mensch, der nicht Soldat wäre, vermögend, in seinem Lande wohnen zu bleiben. Das verursachet aber auch natürlicher Weise, daß jeder Mensch alle ersinnliche Mittel hervor sucht, sich von der Nothwendigkeit Soldat zu werden zu befreyen, zumahl wenn man die traurige Aussicht bedenkt, die ein jeder am Ende seiner langwierigen und ihn zu jedem Geschäfte des Lebens untüchtig machenden Soldaten-Bahn vor Augen hat. Daraus entsteht also, daß alle Menschen in solchen Ländern, denen es nur einiger Maßen möglich ist, aus demselben ziehen, und ihren Unterhalt in einem Lande suchen, wo ihnen so viel Unheil nicht bevor steht. Um dieses zu verhüten, muß man dann zu solchen Anstalten seine Zuflucht nehmen, daß man die Kinder männlichen

lichen Alters, so bald sie geboren werden, auf die Liste trägt. Es thäte Noth, man zeichnete sie wie das Vieh. Die Aeltern müssen dafür stehen, daß sie nicht austreten. Kurz, man gebraucht Vorsichten, um das Ausreissen der Unterthanen zu verhüten, die etwas Demüthigendes und Tyrannisches an sich haben. Was kann demüthigender, was kann ein deutlicheres Geständniß seyn, daß Unterthanen in einem Lande unglücklich sind, als wenn man gezwungen ist, gewaltsame Mittel zu gebrauchen, um sie darin zu behalten! Ein Fürst mache nur seine Unterthanen glücklich, und sie werden ihm gewiß nicht davon laufen. Indessen kann man sich leicht vorstellen, daß diese Mittel allenfalls nur den halten können, der im Lande etwas Beträchtliches zu verlieren hat. Derjenige Theil, der eben nichts besitzt, das der Mühe werth wäre, lieber Soldat werden zu wollen, als es zu verlieren, zieht gewiß größten Theils in fremde Länder. Das wissen Holland und England am besten, und die ostindischen Gesellschaften und Colonien beyder Länder würden es sehr ungern sehen, wenn zum Theil in Deutschland eine andere Haushaltung eingeführt würde, da sie ihre mehresten Recruten, theils für ihre Truppen, theils zur Besetzung ihrer Länder, daher bekommen. Diejenigen aber, welche nicht aus dem Lande kommen können, suchen bey Herrschaften als Bediente, oder sonst auf eine Art anzukommen, wo sie zwar dem Soldaten-Stande entgehen, aber auch zugleich für den Landbau auf ewig verloren sind. Solcher Gestalt wird dem Lande eine Menge nützlicher Hände entzogen, die zum Theil sich der Bearbeitung desselben gewidmet, und durch den Trieb, den jeder Mensch hat, seinen Zustand zu verbessern, Mittel gefunden hätten, zu etwas eigenem zu gelangen, und es zu bearbeiten.

Man kann unter die Quellen der Entvölkerung nicht ungerechnet lassen, daß Aeltern nur wenige Lust haben können, in einem Lande Kinder zu zeugen, wo sie sagen müssen: „wenn wir sie zu dem Alter werden „gebracht haben, wo sie uns recht nützlich werden könn„ten, so werden sie uns nicht nur genommen, so, daß „wir nur die Mühe und Arbeit, und nie einigen Ge„nuß, Freude und Vortheil von ihnen haben können, „sondern sie werden uns auch auf eine Art genommen, „die uns den besten Nutzen von ihnen entzieht, aber „von Unkosten, die wir auf sie wenden müssen, gar „nicht befreyet. Wir reden nicht von den durch die „Menge Soldaten auf uns immer schwerer liegenden „Auflagen, sondern von besondern Ausgaben, die uns „unsere zu Soldaten weggenommene Söhne noch ver„ursachen, wenn wir sie nicht noch elender sehen wol„len, als sie in ihrem Stande schon sind. Sie kom„men auf Urlaub zu uns, mehr um von uns zu zehren, „als um uns zu helfen; wollten wir das nicht, wollten „wir sie nicht in kleinen Montirungs-Stücken unter„halten, so würden sie nicht nur elend darben müssen, „sondern sich auch den Haß ihrer Officiere zuziehen. „Welch unempfindliches Vater- oder Mutter-Herz „könnte dieses ansehen, ohne die lezte Metze Korn zu „verkaufen, um sein Kind vor so viel Elend zu bewah„ren“! Können Aeltern bey solchen Umständen wohl anders denken, als daß sie sich eher Zwang anthun wollen, als dem Triebe, Kinder zu zeugen und sie groß zu ziehen, nachhängen? Wiewohl die durch einen großen Kriegs-Stat verursachte Armuth der Bauern, dessen Ursachen ich in der Folge entwickeln werde, ein noch größerer Zwang, ein stärkerer Damm gegen den bevölkernden Trieb, ist.

Die Entvölkerung des Landes ist also, wie man sieht, eine unausbleibliche Folge, in denen Ländern, wo der Fürst verhältnißmäßig zu viel Soldaten hält.

Wenn

Wenn man durch solche Länder, zur Zeit der Aernde, in welcher man die Landleute am besten auf einen Haufen zusammen sehen kann, reiset, wird man bey weitem nicht das Gewühl bemerken, welches man in Ländern sieht, wo sehr wenig Soldaten gehalten werden. Immer sieht man zehn alte Männer, Weiber und Kinder, gegen Einen jungen Ehemann oder Burschen. Daß der Landbau auch da schlecht und dürftig getrieben werde, zeigt der Augenschein deutlich, wie denn insonderheit die Vieh-Zucht in solchen Ländern gemeiniglich gar schlecht bestellt ist.

Bisher habe ich von den Folgen der Unterhaltung zahlreicher Truppen in Friedens-Zeiten geredet. Aber nun lasset uns einmahl betrachten, was der Erfolg seyn muß, wenn ein Krieg einbricht, und ein solcher Landes-Herr, wie fast allezeit geschieht, sich darein mischt. Nicht nur ist im Kriege der Menschen Abgang viel stärker, sondern der Landes-Herr verstärkt nun auch sein Heer. Das Verhältniß der Soldaten gegen die Anzahl mannbarer Manns-Personen wächst. Gesetzt, es sey vorher wie 1 : 5 gewesen, so wird es nun wie 1 : 3, zumahl wenn man den Troß, der einer Armee immer nachzieht, mitrechnet. Diese Anzahl Menschen muß nach dem Abgange im Kriege, welcher füglich auf den sechsten Theil des ganzen Heeres gerechnet werden kann, unterhalten werden. Dauert nun der Krieg 6 Jahr, so hat er dem Lande den dritten Theil seiner Unterthanen gekostet; das andere Drittel steht noch im Felde, und ein Drittel ist im Lande geblieben. Setzt man nun, daß etwa der Krieg in des Fürsten Lande selbst geführt worden ist, so ist durch Erpressungen, durch die Hospitäler, durch das Wegnehmen der Lebens-Mittel, dieses Drittel noch verringert worden. Nach geendigtem Kriege rückt das Heer wieder in das Land. Der Landes-Herr reducirt auch wohl, aber doch nie so viel, daß der Abgang an

der

der Menschen-Zahl im Lande ersetzt würde. Wenn er sein ganzes Volk reducirte, so brächte er es kaum dahin. Allein, das will er nicht, er will noch eine eben so starke Anzahl Truppen halten, als vorher, ehe der Krieg anging. Er dankt also nur den Ueberschuß ab, einige Mann per Compagnie, und die leichten Truppen. Diese ersetzen aber bey weitem nicht die Abgegangenen an Zahl, und noch weniger an Tüchtigkeit. Nicht die gesundesten und frischesten werden abgedankt, auch nicht diejenigen, die Vermögen haben, und zu Hause dem Landbaue am nützlichsten wären, falls sie nicht ihren Abschied auf eine, sie ruinirende Art bezahlen. Es werden die Alten, die Gebrechlichen, die Landstreicher, in manchen Ländern auch die Ausländer, abgedankt. Leute, die entweder nichts anfangen können, oder nichts anfangen wollen, und gewiß im Lande nicht bleiben, oder wenigstens zum Landbau sich nicht begeben werden. Nun bedenke man, wie ein solches Land sich nach solchem Unfalle wieder erhohlen, wieder bevölkern soll. Die Anzahl Soldaten, die es vorher halten mußte, war damahls schon zu stark für dasselbe; und nun, da die Anzahl der männlichen Einwohner vielleicht um ein Drittel geschmolzen ist, soll es eben diese Anzahl auch noch tragen. Da wirken alle die Folgen, die ich erörtert habe, doppelt stark auf ein solches Land; und der Erfolg kann nichts anders seyn, als eine totale Entvölkerung und Entkräftung, welche unausbleiblich ist, die aber bey einem neuen Kriege ganz schleunig und auf ein Mahl erfolgen dürfte.

Um dieser Entvölkerung des Landes, diesem Verfalle des Ackerbaues, abzuhelfen, sucht man alle Mittel hervor, und möchte vornehmlich gern fremde Colonisten herbey ziehen. Land hat man für sie im Ueberfluß, man biethet ihnen alle Freyheiten und Vortheile an; und man verwundert sich doch, daß keine kommen.

Er

Eigentlich sollte man sich aber nicht verwundern; denn was für Leute sollten wohl kommen? Reiche Capitalisten, welche die nöthigen Fonds hätten, um diese Ländereyen recht in Werth zu setzen? Diese werden keine Thoren seyn; sie wählen sich freye, fruchtbare Länder, wo sie zwar das Land theurer bezahlen müssen, wo sie aber auch weit mehr daraus gewinnen, mit weit mehrerer Annehmlichkeit leben können, und für ihre Producte sicherere und bessere Märkte und Auswege finden. Arme Landleute, die nichts, als ihre Hände und ihren Fleiß, mitbringen? Tausenderley Umstände verhindern es, daß diese nicht kommen können und wollen. Erstlich muß man anmerken, daß solche Besetzungen wüster Plätze mit Ausländern nur unter sehr glücklichen Umständen einen guten Erfolg haben können. Wenn es ihnen nicht zu Hause gar zu schlecht geht, und sie nicht etwa Religions-Verfolgungen auszustehen haben, so sind die tüchtigen Land-Leute mehr, als irgend eine andere Classe von Leuten, der Regel: Bleib im Lande und nähre dich redlich! eingedenk; daher finden sich selten tüchtige Landleute, die auszuwandern Lust hätten. Gemeiniglich sind es die untüchtigen, die sich zu so etwas entschließen. Gesetzt aber auch, es fänden sich gute Leute dazu, so sind doch Land und Boden solchen neuen Ankömmlingen nicht bekannt; der Luft, des Wassers und der Nahrungs-Mittel sind sie nicht gewohnt. Ihr Land-Bau geht also eine lange Zeit den Krebs-Gang, ehe sie sich dabey gut stehen, und sie werden im Anfange häufig krank, und sterben. Daher, wenn auch ein Landes-Herr weder Geld noch Mühe auf eine solche Pflanzung sparet, so gelingt sie doch selten, und erst nach langen Zeiten können seine Nachkommen einen Vortheil von seinem beträchtlichen Vorschusse hoffen. Nun aber kann ein Landes-Herr, der viel Soldaten hält, und die dazu erforderlichen Kosten kaum bestrei-

ten

ten kann, solchen Colonisten nur kleine Vortheile, als etwa: Land, frey Holz aus seinen Forsten zu Wohnungen, u. d. gl. anbiethen; und die sind nicht hinreichend, um Leute zu bewegen, ihr Land zu verlassen, und sich nach dem seinigen zu begeben, wo ihren Kindern das Schicksal bevorsteht, zu Soldaten weggenommen zu werden, und wo sie sehen, daß der Unterthan mit schweren Abgaben belegt wird. Der Fürst mag ihnen desfalls versprechen, was er will. Die Noth, das wissen sie, bricht alle Verträge, alle Verheißungen. Wenn der Landes-Herr einmahl wird in einen Krieg verwickelt seyn, so wird er von ihnen erpressen was er kann, und nicht nur ihre Kinder, sondern, wenn es Noth thut, sie selbst mit zu Soldaten wegnehmen. Man lege nur ein Verboth der Ausfuhre auf gewisse Waren in einem Lande, so wird kein Loth davon in das Land hinein kommen, weil ein jeder, Herr seiner eigenen Ware bleiben will, und sie nicht dahin schicken wird, wo er sie nicht wieder herbekommen kann. Noch weit mehr ist das so mit Menschen. Wie viel weniger werden Menschen sich entschließen können, in ein Land zu ziehen, wo sie und ihre Kinder nicht frey wieder heraus ziehen könnten, und dem verhaßtesten Zwange unterworfen wären! Sie bleiben da heraus, wie der Fuchs in der Fabel, man mag ihnen auch noch so schöne Worte geben, und sagen mit diesem: „Ich sehe wohl die Fußstapfen der Hinein„gehenden, aber keine von Herauskommenden, und „traue also dem Handel nicht". Das Project, fremde Colonisten in sein Land zu ziehen, um es wieder zu besetzen, ist bey einer militarischen Regierung also umsonst, und kann nie zu Stande kommen.

Ich glaube nun bewiesen zu haben, daß ein Land, wo ein in Vergleichung mit den Einwohnern zu starker Kriegs-Stat gehalten wird, in seinem Innersten einen Grund einer allmählichen Entvölkerung trägt.

trägt, dem auf keine Weise abzuhelfen ist, so lange der Landes-Herr nicht sein Heer herab setzt, und zwar um so mehr herab setzt, als er vorher die Kräfte seines Landes überspannet hat. Ich könnte mich damit begnügen, bewiesen zu haben, daß ein starkes Kriegs-Heer einen Stat entvölkere, weil damit zugleich bewiesen ist, daß es demselben jeden andern Schaden zufüge, und das vollkommenste Verderben eines Landes sey, indem dessen Flor allezeit von dem Grade seiner Bevölkerung abhängt. Ich werde aber auch noch das Uebel, welches sich Fürsten durch Unterhaltung allzu großer Heere thun, in seiner ganzen Größe darstellen, und nach seinem ganzen Umfange zeigen, wie unglücklich dadurch ihre Unterthanen werden.

Es ist demnach nicht genug, daß dem Landbaue Hände entrissen werden, daß das platte Land durch hundert, wie eine schleichende Pest wirkende, Uebel immer öder wird, sondern die nun übrig bleibenden müssen die weggenommenen Menschen unterhalten. Man rechnet, daß 1000 Mann 50,000 Rthlr. zu unterhalten kosten. Nun will ich setzen, daß die Anzahl der Soldaten sich in einem Lande zu der Menschen-Zahl verhalte wie 1 : 25. Das ist nicht zu wenig angesetzt, denn solchemnach muß ein Landes-Herr, welcher 10,000 Mann unterhält, 250,000, wer aber 100,000 hält, 2½ Millionen Unterthanen zählen; und gewiß gibt es in Deutschland Länder, wo dieses Verhältniß noch überschritten wird. Nun muß jede Familie zu 5 Personen angesetzt werden; folglich wird das Verhältniß der Soldaten zu den Hausvätern in einem solchen Lande seyn wie 1 : 5. Es müssen demnach 5 Hausväter einen Soldaten ernähren, und wenn dieser 50 Thlr. kostet, jeder eine Abgabe von 10 Thlr. zu diesem Behuf entrichten. Und doch rechne ich in vieler Rücksicht zu wenig. Erstlich muß betrachtet werden, daß die Cavallerie weit mehr zu unterhalten

kostet, und in dem Anschlage nur auf Infanterie gerechnet worden ist. Zweytens, müssen von diesen Hausvätern alle diejenigen ausgenommen werden, die nicht Land-Eigenthümer sind, nähmlich: alle Handwerksleute, Fabrikanten, Kaufleute, Tagelöhner, und die von Besoldungen lebenden Personen. Wenn man das bedenkt, so wird man sehen, daß die Last der Land-Eigenthümer noch viel stärker ist, als ich sie angenommen habe, zumahl wenn man noch überlegt, daß der Adel, der den wichtigsten Theil der Land-Eigenthümer ausmacht, in den mehresten Ländern wo nicht ganz, doch zum Theil von Steuern und Contributionen, die besonders zur Unterhaltung der Kriegs-Heere bestimmt sind, frey ist. Es ist ausgemacht: ein Landes-Herr mag eine Auflage verordnen welche er will, und sie zur Unterhaltung seines Heeres anweisen, so fällt sie immer auf den Land-Eigenthümer zurück. Das Sprichwort: der Bauer muß uns alle ernähren, ist nicht nur ganz vollkommen wahr, sondern man könnte noch hinzu setzen: er muß auch alle Abgaben für uns bezahlen. Also ist hierin kein Unterschied, wie ein Landes-Herr es anfängt, um das Geld zum Unterhalt seiner Soldaten aufzubringen. Im Gegentheil je indirecter er es dem Landmanne auflegt, je mehr drückt ihn die Last; denn je mehr reibt sich gleichsam von dem Gelde ab, durch die Canäle, welche es durchläuft, ehe es in die Kriegs-Casse kommt, worein die und die Summe kommen muß, wenn die und die Menge Soldaten unterhalten werden soll. In den mehresten Ländern aber ist, aus diesen oder jenen zufälligen Gründen, die Sache so weitläuftig nicht eingerichtet, sondern die Auflage geradezu auf den Landmann gelegt, und zwar größten Theils unter dem Nahmen von Steuer auf das Land selbst, welches gar nicht nach demjenigen, was es wirklich einträgt, sondern nach seiner Größe und der respectiven Güte desselben

selben bezahlt. Nun ist schon an sich diese Abgabe sehr groß, sie wird aber durch einen Umstand noch erschweret, der sie vollends ganz unerträglich, ganz zu Grunde richtend, macht. Nähmlich dadurch, daß man dem Landbaue Hände entzieht, wird der Ertrag der Ländereyen gar sehr vermindert. Ein Vater, der mit seinen 3 Söhnen, aus welchen mit der Zeit 3 Familien entstanden wären, sein Erb-Gut vortrefflich bearbeitet hätte, so, daß es ihm 60 Scheffel Getreide eingebracht hätte, muß es nun nur mit Einem bauen, weil 2 derselben zu Soldaten weggenommen worden sind. Nun kann er es lange nicht mehr so gut bearbeiten, und an statt 60 Sch. ärndet er nur 25 bis 30. Er sieht zum Theil nicht ein, daß, wenn er sich auf den Bau einer geringern Menge Landes einliesse, er es besser bauen, und also bey wenigern Unkosten wenigstens eben so viel erzielen könnte, und es also besser für ihn wäre, einen Theil unbebauet liegen zu lassen; ohne zu rechnen, daß ein solches Verfahren von Seiten der Landleute, wenn sie bey jedem Kinde, das ihnen genommen wird, auch eine Portion von ihrem Lande liegen liessen, von welchem dem Landes-Herrn keine Contribution gegeben werden könnte, die Fürsten viel geschwinder auf andere Gedanken bringen würde. Allein, ich zweifle, daß man dieses dulden würde; denn man muß gestehen, daß der Land-Mann, in Ansehung seines Eigenthumes, und seines Verfahrens damit, wenigstens der gemeine Bauer, viel weniger frey ist, als man wohl glaubt, und in manchen deutschen Ländern hat er gewiß wenig mehr, als den Nießbrauch des Landes, und das Eigenthum gehört dem Landes-Herrn, welches nothwendig den Arbeits-Trieb und die Aemsigkeit des Landmannes sehr vermindern muß. Es muß also der Bauer, er mag nun aus Irrthum, oder aus Zwang, alle seine Ländereyen bebauen, auch nachdem ihm die Hände,

mit welchen er sie gut bearbeiten konnte, entzogen sind, bey seiner um die Hälfte verminderten Aernde Abgaben bezahlen, die, auch bey Erzielung der reichlichsten, das Maß schon überschritten. Was kann dann der Erfolg seyn, als daß der Landmann gänzlich verarmt? So ist es auch in allen Ländern, wo eine große Kriegs-Macht gehalten wird. Der Bauer ist daselbst äusserst arm, und das ist unstreitig eine der Haupt-Quellen der Entvölkerung, so, daß die beyden Uebel einander wechselsweise immer schwerer machen. Durch die Entvölkerung steigt die Last der Abgaben, denn der Landes-Herr will von wenigern Unterthanen immer eben so viel Geld ziehen, als er bekam, da er ihrer mehrere hatte; und durch die Last der Abgaben vermehrt sich wieder die Entvölkerung. Wer einiger Maßen aus dem Lande kommen kann, läuft hinaus, und wer darin bleibt, verliert alle Lust zum Heurathen und zum Kinderzeugen, und alles Vermögen leztere groß zu ziehen und zu versorgen. Diese **Verarmung des Landmannes** geschieht nun aber nicht plözlich, sondern allmählich, und ist um so gefährlicher, da sie ihn bis auf das Mark aussauget, so daß es unmöglich seyn wird ihm wieder aufzuhelfen. Es wäre gewiß lange nicht so schlimm, wenn auf ein Mahl eine ansehnliche Menge Landleute zu Grunde ginge, und die andern noch bey Kräften blieben. Dann würde ein Fürst von den schrecklichen Folgen seines Systems gerührt werden, er würde andere Maßregeln nehmen, und dem Lande wäre zu helfen; so wie ein Land, welches durch Krieg, Pest oder Hungers-Noth gelitten hat, sich, wenn die Ursache des Verderbens gehoben ist, gar leicht wieder erhohlt, wenn man es nur stille und ruhig gehen lässet. Bey der Art aber, wie der Ruin jezt über die Land-Leute kommt, ist keine Rettung. Die großen Herren merken den Einfluß ihrer Maßregeln nicht, weil sie allmählich wirken; sie ändern also auch dieselben nicht,

und

und lassen das Uebel so einreissen, daß Jahrhunderte die daraus entspringende Kraftlosigkeit nicht werden heilen können.

Diejenigen, welche zur Behauptung der Unschädlichkeit des Soldatenwesens, den Satz anführen: daß das Geld, welches der Landes-Herr für Soldaten ausgibt, von ihnen im Lande verzehrt werde, mithin darin bleibe, und die Masse desselben nicht vermindere, und deshalb auch die erwähnten Folgen nicht hervor bringen könne, dringen nicht tief genug in die Natur des Stats-Systems ein. Damit dieser Satz seine Richtigkeit nur einiger Maßen haben konnte, müßte es ausgemacht seyn, daß alles, was der Soldaten-Stand braucht und verzehrt, im Lande gezogen oder gemacht würde. Allein, wo ist der Fürst, der in seinen Staten alles hätte, was zum Unterhalt und zur Ausstaffirung seines Militär-Etates nöthig ist? Dem einen fehlt es an Metallen zur Verfertigung der Gewehre und des Geschützes; dem andern an Pferden für die Cavallerie; der dritte hat nicht die Wolle, die zur Kleidung des Soldaten oder Officiers erfordert wird, u. s. w. Alles nun, was der Militär-Stand an auswärtigen Producten gebraucht, und was für denselben aus der Fremde angeschaffet werden muß, ist für das Land ein gänzlich verlornes Geld. Wenn ich also die Wolle, die etwa zur Kleidung der Soldaten, und die unumgänglich nöthige feine Wolle zu dem Officier-Tuche, die man aus der Fremde kaufen muß, in Anschlag bringe, so muß man nicht einwenden, daß die Leute doch alle mit einander gekleidet seyn wollen, sie möchten nun Soldaten seyn oder nicht, und daß diejenigen, die vom Officier-Stande wären, auch feines Tuch tragen würden, so, daß also das Land immer einerley Quantität Wolle und auch fremde Wolle haben müßte. Wären diese Leute, oder ein großer Theil davon, keine Soldaten, so müßten sie ihren Unter-

halt in der Industrie suchen; diese Industrie erzeugte vielleicht Wolle in denen Ländern, wo keine, oder wo nicht genug ist; wenigstens brächte sie Producte hervor, womit diejenigen, die man aus der Fremde hohlen müßte, bezahlet werden könnten, und auf solche Art wäre dasjenige, was sie verzehrten, gar nicht für das Land verloren, wie es jezt ist, da sie nichts dafür zuschießen, sondern alles allein von der so sehr geschwächten producirenden und industriösen Classe genommen werden muß. Gesetzt also, alles was der ganze Militär-Stand in einem Lande braucht, bestände aus lauter solchen Dingen, die das Land selbst hervor bringen könnte, so wird doch der oben angeführte Satz, daß nähmlich die Unkosten für Unterhältung desselben, wenn sie gleich durch hohe Abgaben von den Unterthanen heraus gebracht werden müssen, doch demselben wieder zufließen, und ihn also nicht arm machen können, deswegen falsch, weil das eine tägliche Entvölkerung leidende Land immer weniger Producte erzeugt, und also endlich der Consumtion dadurch keine Genüge mehr leisten kann. Es muß daher, wenigstens mit der Zeit, ein Theil der durch die Abgaben einkommenden Gelder ausserhalb verschicket werden, um das für die Truppen Nöthige und in den Landes-Producten Fehlende herbey zu schaffen. Und wenn der Landes-Herr etwann, weil ihm der daraus entstehende Schade zu sichtbar in die Augen fällt, durch Verordnungen es dahin bringt, daß alles, was seine Truppen brauchen, im Lande gekauft und geliefert werde, so muß man ja nicht denken, daß nun dem Uebel abgeholfen sey. Gesetzt, ein Landes-Herr kauft alle Wolle im Lande für seine Truppen auf; wenn alsdann nicht genug für die andern Einwohner übrig bleibt, um diese zu kleiden, so müssen sie auswärtige Tücher zu ihrer Kleidung kaufen: und es ist dieses einerley Verlust für sie, als wenn der Landes-Herr das Geld, welches ihm von

des

des Landmannes Auflagen einkommt, selbst für fremde Wolle und Tücher aus dem Lande geschickt hätte. Es kommt Leztern eben so wenig wieder in die Hände, und setzt sie nicht besser in den Stand, die erhöheten Abgaben zu bezahlen; sie müssen alsdann doch Schulden machen, und zu Grunde gehen. Es erhellt auch hieraus, daß wenn ein Landes-Herr eine Provinz besäße, deren glücklicher Boden bey weniger Cultur einen Ueberschuß hervor brächte, um damit den Unterhalt der Truppen mit den Haupt-Bedürfnissen zu bestreiten, woraus dann der Landes-Herr das kaufte, was er diesfalls brauchte, so würde zwar in so fern das Geld im Lande bleiben, und diese Provinz nicht in merkliche Abnahme gerathen; allein, da die andern nichts hätten, was sie ihm für ihren Ueberschuß geben könnten, so könnte der Untergang derselben, jene allein ausgenommen, unmöglich dadurch verhütet werden.

Es wird aber dieses Unwesen noch durch besondere Umstände vermehrt. Der Militär-Stand, welcher, bey der strengen Subordination, doch viele Vorrechte und Freyheiten genießt, weil er die sicherste Grundlage der unumschränkten Herrschaft ist, und weil selbst jeder einzelne Mensch sich nicht enthalten kann, den Stand, bey dem der Muth eine unumgängliche Erforderniß ist, zu ehren und ihm gewisse Freyheiten zu gute zu halten, hat an sich sehr viel Reizendes. Wer nur einiges Vermögen, und mithin Freunde und Empfehlungen hat, tritt in denselben. Besonders aber ist es der eigentliche Stand für den Adel. Nicht nur sucht er, aus der seinem Ursprunge unter uns angemessenen Denkungs-Art, hinein zu kommen, sondern es gibt auch Länder, wo diejenigen, die sich gern davon befreyeten, genöthiget werden, sich darein zu begeben. Diese Denkungs-Art ist dem Adel gar nicht zu verdenken; und eben so natürlich ist es, daß man das Corps Officiere aus ihm zu bilden sucht. Wenn

dabey die Zahl der Soldaten eingeschränkt wäre, so wäre es ein Vortheil für eine Nation, einen Stand zu haben, wo sie den Ueberfluß ihres jungen Adels unterbringen, und dem im Vermögen herunter gekommenen einen anständigen Gehalt verschaffen könnte. Allein, wenn der ganze Adel dient, wenn nicht nur der Adel, sondern alle Leute, die ein wenig Ehrgeiz besitzen, um diesen Ehrgeiz nur einiger Maßen zu befriedigen, in diesen Stand treten müssen, und wegen der großen Menge Platz darin finden, was ist dann der Erfolg davon? Jeder in dem Militär-Stande, der etwas Vermögen hat, verleihet es auf Zinsen, und an statt mit demselben etwas zu unternehmen, wie er gethan hätte, wenn er die Bewegungsgründe in Dienste zu gehen, oder die Mittel dazu, wegen geringerer Menge der unterhaltenen Truppen, nicht gehabt hätte, lebt nun nicht nur auf Kosten des Landes, sondern, weil die Reize zum Genuß in seinem jezigen Stande so groß sind, so verzehrt er sein Vermögen, und verzehrt es größten Theils in Sinnlichkeiten, deren Gegenstände Deutschland nicht hervor bringt. An statt daß er sonst durch seine Unternehmung Geld in das Land geschaffet, oder die Producte desselben vermehrt, oder durch Anlegung eines neuen Industrie-Zweiges die Ausgaben desselben vermindert hätte, oder wenn er ja so viel besessen als nöthig war, um von seinen Capitalien zu leben, doch Frau und Kinder davon genährt hätte, so folgt er jezt dem Hange des Standes, bleibt ledig, verzehrt alles, und jagt ein Capital, das zum Landes-Vermögen hätte geschlagen und erhalten werden können, in die Circulation, und größten Theils zum Lande hinaus. Dem Ländereyen besitzenden Adel ergeht es auf die Art nicht besser. Nichts kann für das Land ersprießlicher seyn, und dasselbe in einen größern Flor bringen, als ein auf seinen Gütern lebender Adel, der den Landbau treibt, oder unter seiner eige-

nen

nen Aufsicht treiben lässet. Dieser ist im Stande, ihn vollkommen ins Große zu treiben, seine Ländereyen in den höchsten Werth zu setzen, und die möglich größte Masse von Producten zu ziehen. Der junge adeliche Officier hingegen verzehrt nicht nur den ganzen reinen Ertrag, den ihm sein Pachter zahlt, sorgenlos in Wohlleben, sondern, da er sich wenig um sein Gut bekümmert, borgt auch ein Capital nach dem andern auf, und verzehrt es auf eine Art, die nothwendig den größten Theil wieder zum Lande heraus bringt. Die verschuldeten Familien können alsdann nie wieder empor kommen, und durch ihren Flor das Land in größern Flor bringen, oder dessen Verfall hemmen. Also gerathen sie, zum großen Verderb ihrer Güter, die sie theils nicht veräussern dürfen, und wozu sie zum Theil auch, bey so bewandten Umständen, keine Käufer bekommen würden, und zum äussersten Verderb des Landes, in Verfall, und lassen sich am Ende aussterben.

Dies sind gewiß natürliche und unausbleibliche Folgen der Unterhaltung zahlreicher Heere. Zwar suchen große Herren dieselben durch Anlegung allerley Manufacturen und Fabriken abzuwenden; mit welchem Erfolge, und in wie fern die Unterhaltung vieler Truppen auch darin hinderlich ist, will ich nun untersuchen.

Es ist eine ganz ausgemachte Sache, daß nichts einem State ein blühendes Manufacturwesen verschaffen kann, als ein blühender Landbau. Dieser muß vor jenem vorher gehen, und dessen Grundlage seyn. Das ist um so wahrer für Deutschland, da es, wegen der geringen Menge und mittelmäßigen Beschaffenheit seiner manufacturablen Producte, wegen der Schwierigkeiten sich die Producte zu verschaffen, und für seinen eigenen Gebrauch zu verarbeiten, die, wie z. B. die Seide, die andere europäische Nationen

auch aus der Fremde hohlen, weit mehr auf den Land-Bau bedacht seyn sollte, zu welchem die Natur es mehr bestimmte, als zum Handel oder zum Manufacturiren, und es diese leztern Quellen des Reichthumes nur alsdann bey sich entspringen sehen kann, wenn ein Ueberfluß von Producten und Lebens-Mitteln, eine Menge Menschen hervor gebracht haben wird, die sich nach und nach daran machen, verschiedene dieser Producte zu verarbeiten, und ihnen immer mehr Vollkommenheit zu geben. Alles was also dem Landbaue in Deutschland nachtheilig ist, muß dem Manufactur- und Handelswesen doppelt schädlich seyn.

Das erste, worin die Unterhaltung eines großen Heeres, das Blühen der Manufacturen verhindert, ist: daß es denselben Hände entzieht, wiewohl auf eine Art, die von derjenigen, wonach sie dem Landbaue entzogen werden, etwas unterschieden ist. Mit dem Manufacturwesen hat es in so fern eine andere Bewandtniß, als mit dem Landbaue, daß die Arbeiten des erstern, während dessen, daß der Manufacturier nicht arbeitet, nur unterbrochen werden, ohne daß diese Unterbrechung der Folge der Arbeit schade; bey diesen hingegen ist die Unterbrechung ein Hinderniß für die ganze Arbeit, weil sie zusammenhängend ist, und ihr Zweck nur durch eine ganze Reihe von Handlungen erreichet werden kann, so daß, wenn man in dieser Reihe eine Lücke macht, der ganze Zweck wegfällt. Ein Landes-Herr, der also 20,000 Bauern dem Felde wegnimmt, und sie nöthigt im April und May zu exercieren, an statt ihre Felder zu bestellen, der vernichtet dadurch die halbe, oder fast die ganze, Masse der Producte, die sie hätten erzeugen können. Gesetzt, ein Landes-Herr hätte 20,000 Manufacturiers zu Soldaten genommen, so würden sie zwar die 2 oder 3 Exercier-Monathe versäumen,

das

das wäre aber auch alles, in den übrigen 9 Monathen könnten sie, wenn man ihnen Urlaub gäbe, nach wie vor arbeiten. Allein, die Sache ist, daß sich in einem Lande, wo der Fürst einen großen Kriegs-Stat anzulegen anfängt, nie so viel Manufacturiers, die man wegnehmen könnte, zusammen bringen lassen, oder daß sie, wenn sie auch da wären, gar bald verschwinden werden. Unter allen Classen von Menschen ist keine dem Kriegswesen so abgeneigt, als der Handwerksmann, der Manufacturier. An ein stilles, und von allen stark und folglich beherzt machenden Uebungen entferntes Leben gewohnt; gewohnt im Winter warm und gemächlich, vor allem Wind und Wetter geschützt zu sitzen, sind ihm die Strapazen des Soldaten-Lebens unerträglich, und die Gefahren desselben erschrecklich. Daher treten alle Landes-Kinder, die ein Handwerk gelernt haben, und in ihren beyden Händen ein Gut besitzen, welches sie bequem ernähren kann, so bald sie von der Werbung etwas zu befürchten haben, aus. Daher gibt es Länder, wo der Landmann seine Kinder nicht leicht ein Handwerk lernen lassen darf, aus Furcht, es möchten zu viel Menschen Lust und Mittel bekommen, das Land lieber zu verlassen, als Soldaten zu werden. Bey so bewandten Umständen sieht man leicht, daß es in einem Lande, welches eine verhältnißmäßig zu starke Miliz unterhält, immer an Händen fehlen muß, Manufacturen zu treiben, entweder weil dergleichen nicht vorhanden sind, und unter diesem Umstande nicht entstehen können, oder weil sie, so bald als das System entstand, falls sie vorhanden waren, entwichen sind. Deutschland ist aber noch dazu in dem besondern Falle, daß seine mehreste Manufacturen noch erst errichtet werden sollen; es müßte also, wenn es sich von dem Zolle, den es wegen seiner Bedürfnisse an fremde Nationen bezahlt, befreyen, und die meisten derselben aus

seinen eigenen Mitteln befriedigen wollte, fremde Arbeiter herein locken, um durch dieselben nachher in seinem Schooße solche zu bilden. Allein, wie kann ein Landes-Herr, der ein starkes Heer hat, und seinen Unterthanen beständig die Gefahr, angeworben zu werden, vorhält, hoffen, daß fremde Arbeiter in sein Land ziehen werden? So wenig er fremde Colonisten zu seinem Landbau hinein locken wird, so wenig wird er gute Manufacturiers bereden können, dahin zu ziehen. Schlechte verlaufene Leute, die zu Hause oder an freyern Orten sich keinen Lebens-Unterhalt verschaffen können, werden die einzigen seyn, die er bekommt; und die werden ihm gewiß keine blühende Manufacturen anlegen.

Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Land-Wirthschaft, (vom Hrn. Präsid. v. Dacheröden,) 1 St. (Lpz. 1775, gr. 8.) S. 183, fgg. und 2 St. (Lpz. 1773.) S. 215, fgg.

Da die Stärke einer Armee nicht sowohl in der Menge der Mannschaft, als vielmehr in der Güte, d. i. in der Tapferkeit und Uebung derselben, in der Brauchbarkeit ihrer Waffen, und in ihrer vortrefflichen Anführung, worin der für sie gewählte gute Platz mit enthalten ist, besteht: so kann eine kleine Armee, die diese Vortheile hat, einer größern, die sie nicht hat, das Gleichgewicht halten, und so gar überlegen seyn. Ja, bey vorausgesetzter Gleichheit ist es nicht so parador, als es scheint, daß die kleinere, nur nicht unproportionirt kleinere, Armee Vorzüge vor der größern habe. Denn je größer sie ist, je ein unbeweglicher Körper ist sie, welchen man nicht so in der Ordnung kann agiren lassen, als wenn er kleiner, übersehbarer und beweglicher wäre. Hier aber kommt alles auf die Ordnung und Regelmäßigkeit an, durch deren Beobachtung alles gewonnen, und durch deren Ermangelung alles verloren wird. Zudem reißen bey größern Armeen leichter ansteckende Krankheiten, Hun-

Hungers-Noth, Aufruhr, u. d. gl. ein, als bey kleinern. Daher will man angemerkt haben, daß eine Armee nicht stärker, als 46 bis 50,000 Mann seyn soll, d. h. daß die in einer Armee mit einander verbundenen Truppen keine größere Anzahl ausmachen sollen; andere von dieser Armee abgesonderte Corps ungerechnet.

Wenn eine Armee errichtet ist, so ist nöthig, sowohl gute Manns-Zucht dabey einzuführen und allezeit aufrecht zu erhalten,, als auch durch unabläßige Uebung die Mannschaft zu den Strapazen zu gewöhnen, die sie im Kriege soll aushalten können, und sie zu denjenigen Verrichtungen geschickt und darin fertig zu machen, von deren pünctlicher und geschwinder Ausführung der glückliche Fortgang des Krieges abhängt. Siehe Kriegs-Zucht, und Kriegs-Uebungen.

Ausser den eigentlichen Kriegs-Uebungen aber, müssen Soldaten auch in andere Arbeiten gesetzt werden. Soldaten zu halten, die nichts thun, als daß sie vor dem Schloß-Thore des Fürsten, und vor der Haus-Thüre des Obersten müßig stehen, ist wahres Verderben für die Länder. Jeder braucht zu seinem ganzen Unterhalte jährlich wenigstens die Production von 2 Morgen Land. Auf 10,000 Soldaten, kommen also wenigstens 20,000 Morgen Land. Diese müssen gebauet, besäet und abgebracht werden, ohne daß die Soldaten, wenn man sie müßig gehen lässet, eine Vergütung dafür entrichten. Daher ist eine natürliche Folge, daß die Einwohner des Landes auf ihre übrige Arbeiten und Gewerbe so viel mehr gewinnen müssen, daß sie jene 20,000 Morgen für die Soldaten umsonst bearbeiten können. Dies wirkt nachtheilige Preis-Erhöhungen der Waren und Dienste, und gereicht also offenbar dem State zum Verderben. Allein, wenn man die Soldaten zu großen öffentlichen

Ar-

Arbeiten anstellt, so kann nichts reelleres zur Circulation des Geldes gethan werden, als große Kriegs-Heere zu halten. Denn die Löhnung, die sie bekommen, geht sogleich wieder in die Hände der nützlichsten Bürger. Die Bäcker, die Fleischer, die Wirthe, und die Bauern, bekommen dieses Geld. Eine Million Gulden, die auf Soldaten verwendet werden, auf Soldaten, die man zu Canälen, zu großen Land-Straßen, zu Damm-Arbeiten und andern dergleichen Werken braucht, thut gewiß in Vergütung der Producte und Waren für 10 Millionen Geld-Dienste.

Schlettwein's neues Archiv ꝛc. 1 B. (Lpz. 1785, gr. 8.) S. 113, f.

Eine Armee kann nicht allezeit beysammen seyn, sondern muß in den Ländern ihres Fürsten vertheilt seyn, und muß, so bald es nöthig ist, sich zusammen ziehen können. Wenn das leztere geschehen soll, so werden die besondern Abtheilungen besondere Sammel-Plätze, wo die dazu gehörigen Corps zusammen stoßen sollen, und allen Abtheilungen wird ein allgemeiner Sammel-Platz angewiesen. Damit, wenn es erfordert wird, einen Coup auszuführen, ehe man sich dagegen in Verfassung setzen kann, alle Truppen zugleich auf Einen Tag eintreffen, muß man die Entfernungen nicht allein, sondern auch die guten und schlimmen Wege derselben gegen einander vergleichen, um genau zu bestimmen, wie viel diese früher, jene später, aus ihren Stand-Quartieren aufbrechen, und wie großen Weg diese, und wie großen jene, täglich zurück legen müssen. Den Sammel-Platz selbst wohl zu wählen, erfordert große Klugheit.

Bey den Israeliten, galt zuerst der Grundsatz im eigentlichen Verstande: jeder Bürger ist Soldat. An sich betrachtet, kann man gegen diesen Grundsatz nichts einwenden; wer vertheidigt seyn will, muß auch sich

sich und seine Mitbürger vertheidigen. Aus dieser Ursache zählte Moses sogleich nach dem Auszuge aus Aegypten das Volk, um zu wissen, wie stark seine Macht sey, die er im Kriege brauchen könnte. Daher werden auch diejenigen, die über 20 Jahr alt waren, mit dem Beysatze genannt: wer ins Heer zu ziehen taugt, d. i. wer zu Kriegs-Diensten tüchtig ist; 4 Mos. 1, 3. 26, 2. Wenn auch gleich die mosaische Zählung des Volkes nicht so umständlich ist, wie die Zählungen zu andern Absichten zu seyn pflegen, so zeigte sie doch die Stärke des Volkes, in so fern es zu Kriegs-Diensten gebraucht wurde. Wenn auch gleich diese Zählung von Gott nicht befohlen war, so wurde sie doch auch nicht gemißbilligt. Was Moses that, das that auch hernach David. Woher kommt es aber, daß diese leztere Zählung so sehr gemißbilligt wurde, daß sie so gar von Gott mit der Pestilenz bestraft wurde, 2 Sam. 24? Die Meinungen sind hierüber verschieden. Einige glauben, daß sich David bloß durch Hochmuth versündigt habe, indem er gern wissen wollte, über wie viel Unterthanen er König sey. Allein, wenn Gott jeden innern Hochmuth der Könige auf eine so ausserordentliche Art strafen wollte, so durfte die Pest auf der Erde nicht aufhören. Andere geben den Geiz zur Ursache der Versündigung David's an; er habe nähmlich eine Kopf-Steuer auf das Volk legen wollen, um seine Einkünfte dadurch zu vermehren. Allein, wir finden in der ganzen Geschichte keine Spur davon. Was würde dieses Kopf-Geld gegen die vielen Millionen Sekel, die David aus seinem Eigenen zum Tempel-Bau bestimmt hatte, gewesen seyn? Es muß also eine andere Ursache darunter verborgen gewesen seyn, zumahl da sie Joab so sehr widerrathen hatte. Und gewiß war Joab der Mann nicht, der sehr engherzig war. Er hatte sich kein Gewissen daraus gemacht, zwey

Mord-

Mord-Thaten mit kaltem Blute auszuüben, um sich einen Neben-Buhler vom Halse zu schaffen; 2 Sam. 3, 23. 20, 8. 1 Kön. 2, 5. Eben dieser Joab war auch nicht hypochondrisch, seinem Herrn zu Gefallen eine falsche Attaque zu machen, und den Urias nebst einer großen Anzahl der tapfersten Soldaten auf die Schlachtbank zu liefern; 2 Sam. 11. Dieser Joab aber sagte bey dem Befehl, das Volk zu zählen: „Gott vermehre das Volk hundertfältig! es „steht ganz dem Könige zu Dienste; aber warum soll „eine Schuld auf Israel gebracht werden?“ 1 Chron. 21, 3. Wenn man alle Umstände zusammen nimmt, so scheint David nicht aus kluger Sorgfalt, auch nicht aus Neugierde, das Volk gezählt zu haben, sondern es sollte durch die Zählung zu beständigen Kriegs-Diensten enrollirt werden, vermuthlich weil ihn nach einigen glücklich ausgeführten Kriegen der Eroberungs-Geist überfiel. Wenigstens wurde das Volk nicht, wie es sonst gewöhnlich war, durch die Priester, sondern durch Joab und andere Generale, gezählt. Wir finden bey David wirklich schon etwas, das darauf abzielte. Er hatte schon wirklich eine Leib-Garde, die den Nahmen Krethi und Plethi führte; s. Th. XLVIII, S. 690, fgg. Alle Monathe mußten 24000 Mann Dienste thun, und in den Waffen geübet werden. An diesen 288,000 Mann hatte er noch nicht genug, sondern er wollte den ganzen Stat kriegerisch machen. Es liessen sich schlimme Folgen befürchten; und aus dieser Ursache setzte sich Joab dagegen, die Zählung aber scheint doch mit militarischer Gewalt vollzogen worden zu seyn; 2 Sam. 24, 5.

Bis auf diese Zeiten hatten die Israeliten keine stehende Armee, sondern im Nothfall war jeder Bürger Soldat. Es scheint aber nicht, daß man oft Gebrauch davon gemacht habe, und alle diejenigen, welche

che die Waffen tragen konnten, ins Feld habe rücken lassen. Zu jenen Zeiten, wo man noch nichts von Magazinen wußte, ging es auch nicht an; der Unterhalt würde unmöglich gewesen seyn, und der Acker-Bau, worauf doch der Wohlstand des ganzen Landes beruhete, würde verabsäumet worden seyn. Obgleich das Heer, welches Moses anführte, aus 600,000 Mann bestand, so ließ er doch nur, wenn es zum Krieg kam, eine gewisse Zahl auslesen. Da die Israeliten gleich im ersten Jahre mit den Amalekitern Krieg bekamen, mußte Josua nur ein gewisses Corps auslesen; 2 Mos. 17, 9. Bey dem Kriege mit den Midianitern, wurden von jedem Stamme nur 1000 Mann, also zusammen nur 12,000 Mann, abgegeben; 4 Mos. 31, 1 — 6. Nach dem Tode Mosis gingen von den dritthalb Stämmen, die jenseit des Jordans ihre Länder bekommen hatten, nur 40,000 Mann mit über den Jordan, da sie doch ohne Zweifel mehrere zum Kriege taugliche Mannschaft hatten. Nur selten haben wir Beyspiele, daß das ganze Volk in Krieg ging, und dies nicht auf lange Zeit, sondern nur auf wenige Tage. Nach B. der Richt. 21, zogen 11 Stämme gegen den Stamm Benjamin, es kam 2 Tage nach einander zur Schlacht, und es blieben an 400,000 Mann, eben weil eine ungeheure Menge sich nicht zu helfen wußte. Ein ander Mahl ließ Saul über 300,000 gegen die Ammoniter zu Felde ziehen, aber der Krieg war auch in wenigen Tagen zu Ende; 1 Sam. 11. Da nach den Zeiten Davids stehende Armeen aufkamen, so zogen nur diese, und nicht alle streitbare Mannschaft in den Krieg. Doch finden wir auch solche ungeheure Heere, die unmöglich stehend gewesen, und von den Königen unterhalten worden seyn können. Abia, der König von Juda, griff den König von Israel mit einem Heere von 400,000 Mann an, und dieser setzte ihm 800,000 Mann entgegen;

gegen; 2 Chron. 13, 3. Assa setzte dem Könige von Aethiopien 600,000 Mann entgegen; 2 Chron. 14, 9. Josaphat hatte 1100,000 Mann, ohne die Besatzungen seiner Städte; 2 Chron. 17, 14. Wenn man sich über diese ungeheure Menge Menschen verwundert, so muß man nur bedenken, daß es keine eigentliche stehende Armeen waren, sondern im Fall der Noth wurde jeder Hebräer aufgebothen, in Krieg zu gehen, der nach geendigtem Feldzuge wieder nach Hause ging, und seine Arbeit abwartete. Auch noch in spätern Zeiten, da das Reich schon getheilt war, wurde die Ausnahme der Kriegs-Leute nach mosaischer Verordnung nach den Stämmen und den Häusern der Väter gehalten, und unter ihre Befehlshaber über tausend und hundert gegeben.

Ob es unter den Israeliten üblich gewesen sey, fremde Truppen, nach unserer Art, gegen ein gewisses Geld in Sold zu nehmen, ist so ausgemacht nicht, als Einige glauben. Sie berufen sich auf die Stelle 2 Chron. 25, 6. wo von dem Könige Amazia von Juda gesagt wird: „Ueberdies nahm er aus Israel „100,000 starke Kriegs-Leute, um 100 Centner Sil„bers". Hieraus schließt man nun, daß der König von Israel diese 100 Ctn. Silber als Subsidien-Gelder für diese Truppen bekommen habe; allein, aus dieser Stelle folgt es nicht, denn es wird weder gesagt, daß der König von Israel dieses Geld bekommen, noch auch er die Truppen gegeben habe. Wahrscheinlicher ist es, daß diese 100,000 Mann sich freywillig zum Dienst des Königes von Juda angegeben, und daß sie, und nicht der König, dieses Geld gleichsam zum Hand-Geld bekommen haben. Die Umstände, die dabey vorgefallen sind, machen diese Meinung wahrscheinlich. Auf Befehl eines Propheten muß Amazias diese Truppen von seiner Armee absondern und zurück schicken. Diese, da sie sahen, daß ihre

Hoffn-

Hoffnung Beute zu machen, vereitelt war, gingen voll Unmuth weg, schweiften in den Städten von Juda herum, plünderten dieselben, und erschlugen 3000 Einwohner. Wenn diese Hülfs-Völker von dem Könige wären geschickt worden, würden sie wohl diese Ausschweifungen haben begehen dürfen? Es ist also wahrscheinlicher, daß es freywillige Völker waren, die sich hatten anwerben lassen, um ihr Glück im Kriege zu versuchen. Es ist dieses bey alten Völkern nichts Ungewöhnliches, daß freywillige Soldaten sich von einem Andern zum Krieg haben brauchen lassen, ohne daß der Stat, aus welchem sie waren, Theil an dem Kriege genommen hat. So gaben die alten Deutschen Kriegs-Völker, wer sie nur verlangte, ja so gar oft zwey Völkern, die mit einander in Krieg verwickelt waren, zugleich, daß sie nicht selten gegen ihre eigene Landsleute stritten.

Die Kriegs-Heere der Israeliten bestanden gröſten Theils aus Fuß-Völkern. Reiterey hatten sie anfänglich gar nicht; und Palästina, als ein bergiges Land schickte sich auch nicht dazu. Daher auch Moses schon das Gesetz gab, daß, wenn die Israeliten dereinst einen König haben würden, so sollte er keine starke Cavallerie haben. Das Land war überall von Bergen eingeschlossen, folglich hatten sie von der Reiterey feindlicher Völker nichts zu befürchten. Sie selbst sollten ausser ihrem Lande auch keine Eroberungen machen. Aus allen diesen Gründen war ihnen Cavallerie unnöthig. Da David von den Philistern Pferde erbeutete, ließ er ihnen die Sehne des Hinter-Fußes abschneiden, und schickte sie fort, weil er sie nicht brauchen konnte, und auch nicht umsonst füttern wollte; 2 Sam. 8, 4. Salomo, der einen starken Handel mit Pferden trieb, schaffte sich 40,000 Wagen-Pferde, hatte eine Cavallerie von 12,000 Mann, und 1400 Kriegs-Wagen; 1 Kön. 4, 26. 10, 26.

2 Chron. 1, 14. 9, 25. In den folgenden Zeiten verminderte sich die Reiterey wieder; und wenn wir auch bey dem Kriegs-Heere der Hebräer Reiterey antreffen, so waren es gemeiniglich ägyptische Hülfs-Volker; 2 Kön. 18, 23. Ezech. 17, 25.

Von dem Aufgebothe, oder der Zusammenberufung des ganzen jüdischen Volkes, um die Waffen zu ergreifen, findet man in der jüdischen Geschichte nur wenige Beyspiele; und die wenigen, die aufgezeichnet sind, betreffen nur wenige Tage, und es hätte auch das ganze Volk ohne den größten Nachtheil nicht aufgebothen werden können. Wenn es aber geschahe, so konnte auch niemand der Aufsicht der Vorgesetzten entwischen. Gewisse obrigkeitliche Personen, die im Hebr. Schoterim genannt wurden, hatten die genealogische Tafel von einem jeden Stamme und Familie, und diese mußten solche mit der größten Genauigkeit verfertigen, weil die ganze Stats- und bürgerliche Einrichtung derselben darauf beruhete. Wenn sich dann das ganze Volk nach seinen Stämmen und Familien versammelt hatte, so bekam ein Priester den besondern Auftrag, die Anrede an sie zu thun, der von diesem Geschäfte den Nahmen Amercol bekam, d. i. der dazu gesetzt ist, mit dem ganzen Volke zu reden. Er ging, nach der Meinung der Rabbinen, von einem Haufen zum andern, und verrichtete die Anrede; nach Anderer Meinung aber ließ er nur die Stamm-Obersten und die Vorsteher der Familien zusammen kommen, und sagte ihnen, was er ihnen zu sagen hatte, und diese trugen solches alsdann ihren Leuten vor. Wenn auch das ganze Volk aufgebothen wurde, so wurden dem ungeachtet verschiedene Ausnahmen gemacht. Erstlich waren diejenigen befreyet, welche ein Haus gebauet, und es noch nicht eingeweihet hatten. Einige schränken diese Freyheit nur darauf ein, bis jemand in dem von ihnen neu gebaueten Hause seinen Freunden

ein

ein Gastmahl zubereitet hatte; Andere aber dehnen sie auf ein ganzes Jahr von der Zeit der Verfertigung desselben aus. Zweytens, hatten diejenigen die Freyheit, sich dem Aufgebothe des ganzen Volkes zu entziehen, die einen Wein- oder Oehl-Berg gepflanzt, und die Früchte noch nicht genossen hatten. Da nun die Bäume, nach den jüdischen Gesetzen, die drey ersten Jahre unrein waren, d. i. da ihre Früchte gar nicht genossen werden durften, das vierte Jahr aber dem Herrn geheiligt war, und also erst im fünften Jahre von dem Eigenthümer genossen werden konnten, so gab die Anlegung eines solchen Wein- und Obst-Gartens auf 5 Jahr Freyheit, sich dem allgemeinen Aufgebothe zu entziehen. Es leuchtet aus diesem Gesetze eine vortreffliche Weisheit hervor. In einem Lande, wo ein Jeder, der die Waffen tragen konnte, solche zur Vertheidigung des Landes ergreifen mußte, war sehr viel daran gelegen, daß niemand wider seinen Willen genöthigt wurde, in den Krieg zu ziehen. Nun begreift aber ein Jeder, daß Leute, die vor kurzem liegende Gründe angebauet hatten, sich mit dem größten Widerwillen wegbegeben mußten, wenn sie noch gar keine Früchte davon genossen hatten. Drittens, waren auch die Neuverheuratheten befugt, sich dem allgemeinen Aufgebothe zu entziehen. Diese Freyheit erstreckte sich auf ein ganzes Jahr. Die Rabbinen treiben sie aber noch weiter, und sagen, wenn sich fünf Brüder bey einem Kriegs-Heere befänden, und es käme einer von denselben, welcher wirklich verheurathet wäre, um das Leben, ehe er Kinder zeugte, so hätten die vier übrigen das Recht sich nach Hause zu begeben. Endlich konnten auch diejenigen wegbleiben, die furchtsam und verzagt waren. Hierunter verstehen die Rabbinen theils solche, die von Natur schwach und feige waren, theils solche, die wegen ihres Temperamentes und heran nahenden Alters keinen kriegerischen Muth

haben konnten. Die Billigkeit dieser Immunitäten fällt Jedem in die Augen; sie zielten dahin, den Anbau des Landes und die Ehen zu befördern, welches niemahls nöthiger ist, als wenn ein ganzes Volk die Waffen ergreift. Der größte Schade des Krieges besteht vielleicht nicht darin, daß viele Tausende in Schlachten umkommen, sondern daß die Aecker aus Furcht ungebauet liegen bleiben, und wenig Ehen geschlossen werden. Dazu kommt noch ein besonderer Umstand. Die Juden waren viele Jahre lang in Aegypten der Sclaverey gewohnt; und unter einem solchen Volke gibt es wenige, die wahren kriegerischen Muth haben. Wären sie zu Kriegs-Diensten gezwungen worden, so würden es Poltrons, aber keine tapfere Krieger gewesen seyn. Es geschahe selten, daß das ganze Volk aufgebothen wurde, und bey einem so zahlreichen Volke war es auch nicht nöthig, und würde ausserdem den größten Nachtheil nach sich gezogen haben. Einmahl geschahe es, da die übrigen Stämme den Stamm Benjamin wegen verweigerter Gerechtigkeit mit einem Rach-Kriege überzogen; B. d. Richt. 20. Die Folgen davon waren sehr schlimm; die Sache lief so schlecht ab, daß 400,000 Mann, eben weil sich eine so ungeheure Menge nicht zu helfen wußte, von 267,000 Mann, zwey Mahl nachdrücklich geschlagen wurden. Ein ander Mahl lässet Saul alle Israeliten gegen die Ammoniter zum Kriege zusammen berufen; diesmahl wurde gar keine Ausnahme gestattet, sondern Saul schickte zerstückte Rinder in allen Stämmen herum, und ließ ausrufen: wer nicht zur Armee komme, dessen Rinder sollten eben so zerstückt werden: 1 Sam. 11, 7; doch war die Sache in wenigen Tagen geendigt.

Wenn nur ein Theil vom Volke zum Krieg ausgenommen wurde, so wurde die Anzahl der nöthigen Kriegs-Leute verhältnißmäßig bestimmt, der 10te, 20ste,

20ste, 50ste Mann ꝛc. Man ging hier mit der größten Unparteylichkeit zu Werke. Nachdem diejenigen, die Freyheit von Kriegs-Diensten hatten, abgesondert waren, so kam alles auf den Zufall an, wie einer nach seiner Geburt in der Rolle stand. Ehemahls wurde die Ausnahme auf folgende Art vorgenommen. Derjenige, der die Aushebung verrichtete, hatte einen Stab, mit diesem berührte er den so und so vielten Mann; wen nun die Zahl traf, der war zum Feldzug bestimmt. In der spätern Zeit hatten sie ein besonderes Oberhaupt, unter dem Nahmen: der Schreiber, der hatte die ganze Muster-Rolle der zum Krieg tüchtigen Leute in Händen, und zeichnete, bey sich ereignenden Umständen, diejenigen aus, die zu Felde gehen sollten.

Von der Schlacht-Ordnung eines Heeres finden wir bey den Hebräern wenig Zuverlässiges. Daß sie sowohl bey dem Marsche, als in der Schlacht, einige Ordnung mögen gehabt haben, ist ziemlich wahrscheinlich; worin sie aber bestanden habe, wissen wir nicht. Man lieset zwar in der Schrift, daß sie sich gerüstet, daß sie den Zug in Ordnung gestellt haben; aber weiter auch nichts. Von Saul wird gesagt, daß er sein Heer gezählt habe, wie eine Heerde Schafe; 1 Sam. 15, 4. An einem andern Orte wird gesagt, daß die Kinder Israel sich gegen die Syrer gelagert hätten, wie Heerden Ziegen; 1 Kön. 20, 27. Es scheint, daß sie im Lager stamm- und familienweise beysammen standen; Keiner durfte von seiner Fahne und Feld-Zeichen weggehen, sondern Jeder mußte seinen bestimmten Platz behalten. Da die Armeen so groß waren, so mußte man auch strenge auf gute Ordnung sehen. Man verlangte einen unverbrüchlichen Gehorsam; daher wollte Saul seinen eigenen Sohn, wegen Uebertretung eines ihm noch dazu unbekannten Befehles, umbringen; 1 Sam. 14, 44. Bey dem

Heere suchte man auch eine gute Polizey und Reinlichkeit zu unterhalten, wovon ich im Art. Kriegs-Lager sprechen werde.

Von den Kriegs-Gebräuchen bey den Hebräern, s. auch im XLIX Th. S. 540, fgg.

Unter den alten Griechen machte der Kriegs-Stand keinen besondern Stand aus, sondern war auf das genaueste mit dem Bürger-Stande verbunden. Denn ein jeder Bürger war verpflichtet, auf Befehl der Obrigkeit Kriegs-Dienste zu thun; und von dieser Verbindlichkeit war, ausser den Pächtern, oder den Verwaltern der öffentlichen Einkünfte und den gottesdienstlichen Personen, niemand ausgenommen. Die Dienst-Jahre (Anni militares) gingen vom 20sten bis zum 60sten Jahre. Da nun die Einwohner von Griechenland vermöge ihrer bürgerlichen Pflichten verbunden waren, für ihr Vaterland zu streiten, und dasselbe zu vertheidigen, so dachte man auch nicht daran, sie für ihre Kriegs-Dienste zu bezahlen. Jeder Bürger mußte sich die Bedürfnisse währenden Krieges selbst herbey schaffen, und die Beute, welche gleich ausgetheilt wurde, diente statt des Soldes. Ja, man hielt denjenigen für einen niederträchtigen Menschen, der sich für die dem Vaterlande geleisteten Dienste wollte bezahlen lassen; daher wurden die Karier, eine alte seeräuberische Nation, so sehr verabscheuet, weil sie die ersten waren, die um Sold dienten, so, daß man auch den Sclaven den Nahmen dieser Nation beylegte. Doch, diese Gewohnheit ohne Sold zu dienen währte nicht lange. Weil die Kriege öfters von langer Dauer waren, und in entfernten Gegenden geführt wurden, so konnten die Soldaten sich nicht mehr selbst mit den nothwendigen Bedürfnissen versehen, und man bestimmte ihnen einen Sold, welcher in Geld und Victualien bestand.

Die

Die zur Bezahlung des Soldes erforderlichen Kosten wurden von dem Beytrage der Bürger, und besonders der Bundes-Genossen, bestritten. Die erste Geld-Taxe dieser Art machte Aristides, nach der Vertreibung des Xerxes aus Griechenland; sie wurde aber hernach vom Perikles fast um die Hälfte erhöhet, welcher eigentlich zuerst in Athen den Sold einführte. Ein Fußgänger bekam täglich 2, nach Andern 4 Obolos (*), und ein Schiff-Soldat 3. Der Sold der Reiterey hingegen war großer, und belief sich täglich auf 1 Drachme. Nach Maßgabe des Ranges stieg auch der Sold.

Zu den Armeen der Griechen gehörten mancherley Gattungen von Soldaten. Das Haupt-Corps bestand größten Theils aus Fuß-Völkern; die übrigen fuhren entweder auf Wägen, oder ritten auf Pferden, oder saßen auf Elephanten.

Die Fuß-Völker, oder Infanteristen, wurden in folgende 3 Gattungen eingetheilt.

1. Ὁπλιται, Hopliten, oder Schwerbewaffnete. Diese waren die besten unter den Fuß-Völkern. Sie trugen schwere Rüstung, und waren mit breiten Schilden und langen Spießen versehen.

2 Ψιλοι, oder γυμητες, Leichtbewaffnete. Sie bedienten sich der Bogen und Wurf-Spieße, oder auch der Steine und Schleudern bey dem Angriffe des Feindes; folglich konnten sie den Feind nur in der Ferne beschädigen, und waren unbrauchbar, wenn das Treffen handgemein ward. An Ansehen und Vorzügen kamen sie den schwerbewaffneten Soldaten nicht gleich. Wenn sie ihre Pfeile abgeschossen hatten, pflegten sie sich, wie es scheint, sehr oft hinter

(*) Obolus machte den 6ten Theil einer Drachme aus; und da eine Drachme nach unserm Gelde 3 Groschen ausmachte, so betrug 1 Obolus 6 Pfennige.

die Schilde der Schwerbewaffneten zu begeben, um da sicher zu seyn.

3 Πελταστ, Peltasten. Sie werden oft mit unter den Ψιλοις begriffen, im Gegensatz gegen die Hopliten. Eigentlich aber waren sie das Mittel zwischen beyden, indem sie auch Schilde und Spieße trugen, die aber nicht von der Größe und Stärke derer waren, deren die Hopliten sich bedienten. Ihren Nahmen haben sie von ihren kleinen Schilden, welche πελται hießen. Sie werden auch Cetrati genannt, von einem kleinen Schilde, welcher Cetra hieß, und unter andern in Afrika und Spanien üblich war.

Die Reiterey wurde gleichfalls, wie das Fußvolk, in leichte und schwere eingetheilt, und das Mittel (Διμαχοι) war eine Art Dragoner, die bald zu Fuße, bald zu Pferde, dienten (*). In den ältern Zeiten war die Reiterey in Griechenland, wegen der Seltenheit der Pferde, gar nicht zahlreich; daher hatten auch die Ritter ἱππεις) einen so hohen Rang, und machten im State die zweyte Ordnung aus. Die beste Reiterey in ganz Griechenland war die thessalische; man

(*) Arrian gibt die verschiedenen Arten der Reiterey also an: 1. die Schwerbewaffnete, Καταφρακτοι; bey dieser waren Roß und Mann bepanzert; sie trugen große Lanzen. 2. Die Leichtbewaffnete, Ακροβολισται; diese hatten entweder Wurf-Spieße oder Pfeile. Diejenigen, welche Wurf-Spieße hatten, hießen Ακοντισται; und die, welche Pfeile hatten, Ἱπποτοξοται. Die Lanzen-Träger waren wieder von verschiedener Art, je nach dem ihre Lanzen beschaffen waren. Nach dem dieselben größer oder kleiner waren, hießen sie entweder Κοντοφοροι, oder Λογχοφοροι, oder Ξυστοφοροι. Die meisten griechischen Staten hatten sowohl schwere als leichte Reiterey. Die Aetolier hatten bloß leichte Reiterey. Die schwere bestand aus angesehenen und wohlhabenden Bürgern, die leichte hingegen aus Mieth-Soldaten. Daher war die athenienſische Reiterey schwerbewaffnet, weil nur die angesehensten Bürger in dieselbe aufgenommen wurden.

man leitete daher auch den Ursprung der Reit-Kunst von den Lapithen, einem thessalischen Volke, her. Von Steig-Bügeln und Sätteln wußte man unter den Griechen und Römern nichts, sondern man bediente sich der Decken, statt der Sättel. Dem Mangel der Pferde hat man es vornehmlich zu zuschreiben, warum die Reiterey in Griechenland so spät aufkam. Erst nach dem Ende der messenischen Kriege bedienten sich die Spartaner der Reiterey. Die athenienſische bestand anfänglich nur aus 60 Reitern; nach der Vertreibung der Perser aus Griechenland, wurde sie bis auf 300 vermehrt, und zulezt stieg sie bis auf 1200.

Ehe das Reiten aufkam, bediente man sich in den ältesten Kriegen der Streit-Wägen, L. Essedum, woran man die Pferde spannte. Dieses beweiſet vornehmlich der trojanische Krieg, in welchem, nach Homer's Beschreibung, alle Helden auf Wägen saßen, und auf denselben stritten. Gemeiniglich waren diese Wägen mit 2 Pferden bespannt, neben welchen ein Leit-Pferd herlief, welches mit dem Zügel gelenkt wurde, und nichts mit dem Ziehen zu thun hatte, sondern dazu diente, um die Gewalt des Eindringens zu verstärken; man spannte es auch wohl an den Wagen selbst, wenn etwa eines von den Stangen-Pferden niederfiel. Waren 4 Pferde vor einem Streit-Wagen, so waren gemeiniglich 2 davon Stangen-Pferde, συνωρoι, und 2 davon Neben-Pferde, παρωρoι, eins zur Rechten, das andre zur Linken. Auf jedem Wagen waren 2 Personen, daher er auch δίφρος, oder gleichsam δίφορος, genannt wurde. Einer von den beyden auf dem Wagen befindlichen Männern hieß ἡνίοχος, weil er den Zügel führte; und das war in den damahligen Zeiten so wenig ein knechtischer oder unedler Dienst, daß sich vielmehr Männer von Anse-

hen

hen demselben unterzogen. Indessen stand der Wagen-Führer, wo nicht allemahl an Würde, doch an Tapferkeit und Stärke, unter dem eigentlichen Krieger, welcher παραιβατης, παραβατης, in spätern Zeiten auch ἀναβατης, ἀποβατης hieß, und dem Andern Befehl und Anweisung gab, wohin er den Wagen lenken sollte. Der eigentliche Streiter, oder Ritter, hatte zu seiner Linken den Wagen-Führer, um die Rechte zum Fechten frey zu behalten. Nach einigen Denkmälern sollte man schließen, daß der Ritter hinter dem Wagen-Führer, und höher, als derselbe, gestanden habe. Diese Stellung würde auch wirklich zum Fechten bequem gewesen seyn; aber bey dem Homer stand wenigstens der Ritter neben dem Wagen-Führer; z. B. Iliad. 5, 837. 4, 367. Die Rüstung der Ritter bestand in Schutz- und Trutz-Waffen. Zu jenen gehörte der Helm, der Brust-Harnisch, eine breite Binde von Blech unter dem Harnische, über welche eine Schärpe gebunden war, ein großer und schwerer Schild, und Bein-Harnische; zu diesen gehörten eine Lanze, etliche Wurf-Spieße, und das Schwert. Kam der Ritter dem Feinde ganz nahe, so sprang er vom Wagen. Ward der Ritter müde, welches wegen seiner schweren Rüstung leicht geschehen konnte, so sprang er wieder auf den Wagen, und setzte von da herab, dem Feinde mit Pfeilen und Wurf-Spießen zu.

Kein einziges Denkmal stellt uns alle einzelne Theile eines solchen Wagens recht deutlich vor die Augen; eben so wenig, als das Geschirr der Pferde. Die Bildhauer haben so gar die Verhältnisse daran vernachlässigt; ihre Wägen sind oft gar zu klein für die Menschen, die darauf fahren. Auf andern sieht man weder Deichsel, noch Zügel für die Pferde. Homer berichtet nur so viel, daß man die Deichsel von denen in der Mitte tragen ließ, die andern waren gleichsam auf die Wildbahn gespannte Pferde; Iliad. 8, 85. 16, 471. 23, 300. 392. 24, 279. Wie

war

war es möglich, von solchem Wagen herab, mit Vortheil zu fechten, da man eine andere Person so nahe neben sich hatte, deren Geschäft es war, die Pferde zu regieren; und da diese dem Streitenden nothwendig nachtheilig werden, und ihn verhindern mußte, gegen die Seite seines Führers zu stoßen, wodurch die eine Seite ganz ohne Vertheidigung blieb! Bey allen dem war diese Anstalt üblich, und die berühmtesten Personen haben sie, bald als Streiter, bald als Wagen Führer, beobachtet. Man machte ungemein viel aus dieser Geschicklichkeit, wie auch aus der Fertigkeit, schnell auf das Pferd zu springen, und sich im Laufen von einem auf das andere zu schwingen.

Eine besondere Gattung dieser Streit-Wägen, waren die Sichel-Wägen, Δρεπανηφοροι, der Lateiner Currus falcati, die nicht nur vorn an der Stange mit einem spitzigen hervor ragenden Spieße, sondern auch an den vier Axen der Räder und an der Deichsel mit scharfen Sicheln oder Sensen versehen waren, wodurch ganze feindliche Glieder niedergemähet werden konnten. Curtius und Livius beschreiben uns dieselben; jener, B. 4, C. 9; dieser, B. 37, C. 41. Bey Suidas heißen sie δρεπανηφορα τεθριππα, d. i. Quadrigae falcatae, mit 4 neben einander gespannten Pferden versehene Sichel-Wägen. Nicht alle Sichel-Wägen hatten aber 4 Pferde oder 4 Räder. Manche hatten nur 2 Räder, und an beyden Enden der Axe hervor stehende Sensen, und wurden bald von zwey Pferden, bald von Einem Pferde, gezogen, auf welchen Reiter mit Spießen saßen. Die Essedarii der Britten hatten viele Aehnlichkeit mit diesen von den Sichel-Wägen streitenden Kriegern.

Da man sahe, daß diese Sichel-Wägen nur auf ebenem Felde gebraucht werden konnten, und von wilden und unbändigen Pferden öfters in ihr eigenes Heer zurück gerissen wurden, wo sie dann Verwirrung und Niederlage verursacheten, so schaffte man sie ab, zumahl da man kräftigere, mehr sichere und bequeme-

re

re Mittel, den Sieg zu erhalten, gefunden hatte. Man findet daher wohl Beyspiele, daß die Streit- und Sichel-Wägen von nicht griechischen Volkern, z. B. von den Persern, im Treffen gebraucht worden sind, nie aber, daß die Griechen zu der Zeit, da die Kriegs-Kunst unter ihnen vollkommener geworden war, entweder einen Gebrauch davon gemacht hätten, oder dadurch sonderlich beschädiget worden wären. Sie verachteten vielmehr diese alte und mißliche Art zu kriegen, und ritten lieber zu Pferde, welches bald nach den heroischen Zeiten üblich geworden zu seyn scheint.

Man muß sich wundern, daß die Griechen und andere Nationen so lange ohne den Gebrauch der eigentlichen Reiterey geblieben sind, und die Unbequemlichkeiten der Wägen bey Armeen nicht gemerkt haben, welche doch in der That groß waren. Denn diese Maschinen verursacheten viele Kosten, sowohl bey ihrer Verfertigung als Unterhaltung. Ausserdem focht von zwey Mann, die auf dem Wagen waren, nur Einer; der andere diente zu weiter nichts, als den Wagen zu regieren. Dieser Leztere war also wahrer Verlust. Noch mehr, es gab, bereits erwähnter Maßen, Wägen, an welchen nicht nur 3, sondern auch 4 Pferde neben einander gespannt waren, und zwar für eine einzige Person. Endlich konnte ein Graben, ein Zaun, ein unebener Boden, dieses alles unnütz machen. Die geringe Kenntniß, welche man ehedem von der Kriegs-Kunst hatte, ist es, was den Gebrauch der Streit-Wägen so lange im Kriege erhalten hatte. Man wußte damahls nicht, sich den Vortheil des Bodens zu Nutze zu machen, noch den Krieg in einem mit Bäumen und Gesträuche verwachsenen Lande zu führen. Man wählte zu den Schlachten eine große und weite Ebene. Nachdem Zeit und Erfahrung die Völker in der Kriegs-Kunst klüger gemacht hatten, merkten sie auch bald den Nachtheil der Streit-Wägen. Darauf hörten die gesitteten und in der Taktik erfahrneren Völker auf, sich derselben zu bedienen, und setzten die Reiterey an ihre Stelle.

Die Kamele, und vornehmlich die Elephanten, wurden erst zur Zeit Alexander's im Kriege gebraucht.

Vor

Vor den Kriegen des Alexander's geschieht der Elephanten keine Meldung bey den griechischen Schriftstellern. Nach seinem Tode erst wurden diese Thiere aus den Morgenländern nach Europa gebracht, und auch hier, so wie lange vorher im Orient, im Kriege gebraucht. In Schlachten pflegten sie große Thürme zu tragen, worin 10, 15, ja, nach Einigen, gar 30 Soldaten sich befanden, die mit Wurf-Spießen und Pfeilen dem Feinde zusetzten, für ihre Person aber in dem Thurme sicher waren. Die Elephanten selbst bewiesen im Treffen vielen Muth, und verbreiteten durch ihre ungeheure Größe, und ihr ungewöhnliches Brüllen, unter Menschen und Pferden ein allgemeines Schrecken. Arrian bemerkt, daß man auch ihre Zähne mit einem spitzigen Eisen bewaffnet habe. Sie zertraten diejenigen, welche auf sie los gingen, mit ihren plumpen Füßen, oder ergriffen sie mit ihrem Rüssel, und warfen sie entweder in die Luft, oder überlieferten sie denen, die auf ihnen saßen. Zuweilen griffen sie sich auch selbst unter einander mit großer Wut an, besonders wenn sie verwundet waren. Doch der Dienst, den sie leisteten, wurde oft durch die von ihnen zu befürchtende Nachtheile überwogen. Denn ob gleich dieses Thier mehr Vernunftähnliches besitzt, als irgend ein anderes, und also sehr gelehrig und fähig war, der Leitung seines Regierers zu folgen, so war es doch nicht mehr zu bändigen, so bald es eine schwere Wunde bekam, oder der Feind ihm zu sehr zusetzte, sondern kehrte um, und richtete seine ganze Wut gegen seine eigene Partey, wo es dann Verwirrung und Tod hinbrachte, und dem Feinde den Sieg erleichterte.

Als die Elephanten von den Griechen und Römern zuerst gesehen wurden, thaten sie große Wirkung. Alexander's Soldaten stutzten, und geriethen in ziemliche Verwirrung; und Alexander selbst, da

er

er das Heer des Porus, und bey demselben 85 Elephanten erblickte, war genöthigt zu sagen: tandem par animo meo periculum video, d. i. „endlich sehe „ich doch einmahl eine Gefahr, die meinem Muthe „angemessen ist.“ Die Römer litten ebenfalls, als sie in dem ersten Treffen mit dem Pyrrhus sich mit den Elephanten desselben abgeben mußten. Man fand aber bald Mittel, den Schaden abzuhalten, den diese Thiere verursachen konnten. Man suchte ihnen den Rüssel abzuhauen, und die Füße zu verwunden, wodurch sie so wild wurden, daß sie ihre Wut gegen ihr eigenes Heer richteten. Man ließ sie von gepanzerten Soldaten (Cataphractis) angreifen, die an den Armen, auf den Schultern und auf dem Helme mit starken eisernen Stacheln versehen waren, um nicht vom Rüssel des Elephanten ergriffen werden zu können. Die Römer schickten auch Velites zu Pferde gegen sie, die vor dem langsamen Elephanten vorbey ritten, ihn mit ihren Wurf-Spießen verwundeten, und bisweilen tödteten. Ferner beunruhigte man sie sowohl, als diejenigen, welche auf ihnen saßen, mit Schleudern. Man setzte sie durch fürchterliches und ihnen ungewöhnliches Geschrey in Verwirrung. Man machte verdeckte Gruben, und suchte sie dahin zu locken. Endlich, wenn die Elephanten mit ihren Thürmen anrückten und einzudringen droheten, so offneten die Soldaten ihre Glieder, liessen sie in die Schlacht-Ordnung, und fielen sie sodann auf allen Seiten an.

Die Römer liessen auch Elephanten nach Italien bringen, damit die römischen Soldaten sich an ihre Stimme, Gestalt, Große, und Art sich zu vertheidigen, gewöhnen, und sie anzugreifen und am bequemsten zu verwunden und zu erlegen, lernen möchten. Wenn der Elephant gegen seinen Führer wild und unbändig ward, so tödtete man ihn vermittelst eines Meissels, den sein Führer mit einem Hammer zwi-

schen

schen den Ohren des Thieres einschlug, welches Mittel, wie Livius erzählt, Asdrubal bey seinem Heere gebrauchte. Man pflegte aber die Elephanten, wenn die Armee in Schlacht-Ordnung gestellt wurde, bald vor, bald hinter die Fronte zu stellen. Im leztern Falle öffneten sich die Glieder, um den Thieren Raum zu machen, damit sie durch ihren unerwarteten Anblick den Feind erschrecken möchten. Bisweilen stellte man sie auch zwischen die Geschwader der Reiterey. Siehe auch im X Th. S. 732.

Was die Kamele betrifft, so scheint ihr Gebrauch älter zu seyn; denn Xenophon gedenkt derselben schon in seiner Cyropädie, bey dem Heere des Cyrus.

Von der Kleidung der griechischen Soldaten lässet sich nichts mit Gewißheit sagen. Guichard vermuthet, daß die Farbe derselben weiß gewesen sey, und daß das Sagum und die Mäntel der römischen Soldaten eben diese Farbe gehabt haben. Pollux sagt das, und fügt hinzu, daß bey jeder Legion die Kleidung, die Helme und Schilde gleichförmig gewesen seyn. Von den Lacedämoniern ist es bekannt, daß sie, nach dem Befehl des Lykurg, ihre Soldaten purpurroth kleideten.

Die Soldaten trugen ihre Lebens-Mittel gewöhnlich selbst; und diese bestanden mehrentheils in eingesalzenem Fleische, Käse, Oliven, Zwiebeln, u. d. gl. Jeder hatte, zu dieser Absicht, ein von Weiden geflochtenes Gefäß mit einem langen und engen Halse, welches γυλιον hieß.

Was die Befehlshaber oder Officiers bey den Armeen der alten Griechen betrifft, so gehörte in den ältesten Zeiten, da die meisten griechischen Staten von Königen beherrscht wurden, denselben natürlicher Weise auch das höchste Commando im Kriege, und es war eine ihrer vornehmsten Pflichten, die sie ihren Unterthanen schuldig waren, sie in Person gegen ihre

Feinde anzuführen, und sich an die Spitze ihrer Heere mit dem Tapfersten der Feinde in einen Zweykampf einzulassen. Ja, man kündigte einem Könige, der wegen Zaghaftigkeit und Schwäche für unfähig gehalten wurde, sein Volk in Person zu beschützen, den Gehorsam auf, und wählte eine mit bessern Eigenschaften ausgerüstete Person. So wurde Thymötes, der Athenienser König, abgesetzt, weil er sich nicht auf die an ihn ergangene Herausforderung des böotischen Königes Xanthus stellen wollte. Doch war es auch in manchen Fällen nicht ungewöhnlich, daß der König einen Mann von entschiedenen Verdiensten und geprüfter Tapferkeit zu seinem Polemarchen, oder General, ernannte, der entweder unter der Aufsicht des Königes das Commando führte, oder, wenn der König dringender Umstände wegen nicht gegenwärtig seyn konnte, seine Stelle vertrat. So vertrauete der König Erechtheus diesen ruhmvollen Posten in dem eleusinischen Kriege dem Jon, dem Sohne des Xuthus, an. Als aber die griechischen Staten die monarchische Gestalt entweder ganz, oder doch zum Theil verloren, so wurden auch in Ansehung der höchsten Gewalt im Kriege und bey der Anführung der Kriegs-Heere andere Einrichtungen gemacht.

Die Athenienser hatten ihre Strategen, Στρατηγὸς, deren Anzahl sich, nach der Zahl der athenienssischen Stämme, auf 10 belief. Diese Strategen hatten nicht nur einerley Macht, sondern wurden auch anfänglich in sehr wichtigen Unternehmungen oft auf ein Mahl geschickt, doch so, daß ein jeder wechselsweise das Commando etliche Tage lang führte. Um aber, wegen der bey dieser Zahl möglichen Gleichheit der Stimmen, den Fortgang der Unternehmungen zu bewirken, so wurde ihnen eine eilfte Person zugegeben, welche Πολεμαρχὸς hieß, und deren Stimme der

Mein-

Meinung einer von beyden streitenden Parteyen den Ausschlag gab. In manchen Fällen hielt man es für unnöthig, oder auch nachtheilig, so viele Befehlshaber mit gleicher Macht abzuschicken. Man ernannte also zwar alle Jahr die gewöhnliche Zahl derselben, aber man schickte nur einige davon, nach Beschaffenheit der Umstände, in den Krieg. Der Polemarch wurde auch zu bürgerlichen Geschäften gezogen, und war eine obrigkeitliche Person, der die Untersuchung der zwischen freygebornen Athenienſern und Ausländern entstandenen Streitigkeiten oblag. Die übrigen Strategen hatten ebenfalls zu Hause ihre angewiesene Beschäftigungen. Doch war keiner von der Besorgung militarischer Angelegenheiten ganz frey, sondern mußte theils die unter Leuten, welche sich dem Kriegs-Dienste widmeten, vorfallenden Streitigkeiten schlichten, theils die innerhalb der Stadt anzuordnenden Kriegs-Sachen besorgen helfen. Sie wurden daher in zwey Classen eingetheilt, wovon die eine die Geschäfte der Stadt verwalteten, die andere aber für Waffen und Kriegs-Angelegenheiten sorgten.

Wer in Athen zum Befehlshaber erwählt wurde, mußte rechtmäßig erzeugte Kinder (d. i. deren Mutter nicht allein eine Freygeborne, sondern auch eine athenienſiſche Bürgerinn gewesen war,) und innerhalb des attischen Gebiethes liegende Grundstücke haben. Diese Güter wurden zum Unterpfand der Treue, und die Kinder zur Versicherung einer unverbrüchlichen Rechtschaffenheit, dem State verpfändet und verbürget. Die Ernennung dieser Befehlshaber selbst geschahe in öffentlicher Versammlung, die zu dem Ende im Payr angestellt wurde. Oft wurde ein solcher Befehlshaber, der hinlängliche Beweise seiner Klugheit, Tapferkeit und Rechtschaffenheit gegeben hatte, mehrmahls zu dieser Stelle gewählt. So wurde Phocion nach dem Zeugnisse des Plutarch, 45 Mahl zu dieser

Stelle gewählt, bloß durch die freye und ungezwungene Wahl des Volkes.

Ehe die Strategen ihr Amt antraten, mußten sie dem State einen feyerlichen Eid schwören, in welchem sie sich unter andern auch verbindlich machten, die Megarenser zwey Mahl jährlich anzugreifen, welche Erbitterung aus einer grausamen Handlung der Megarenser, da sie im Anfange des peloponnesischen Krieges einen athenienſischen Herold ermordet hatten, herrührte. Wenn dieser Eid abgelegt war, wurde ihnen das Commando übertragen, und die Aufsicht über die Kriegs-Rüstung übergeben, mit der Vollmacht, alles nach ihrem Gutbefinden anzuordnen. Doch mußten sie nach geendigtem Commando, dem State von der Führung desselben Rechenschaft ablegen. In sehr dringenden Umständen, oder bey wichtigen Kriegen, wurden sie von dieser Verpflichtung losgesprochen, und wurden, gleich den Dictatoren der Römer, mit einer unumschränkten und von aller Verantwortung freyen Vollmacht versehen. Ein solcher hieß Αὐτοκράτωρ. Diesen Titel Autocrator führten unter andern Aristides in der berühmten Schlacht bey Platäa, wie auch in der Folge Alcibiades, Nicias, und Mehrere, unter welchen freylich auch mancher unwürdiger Heer-Führer war.

Auf die Strategen folgten die Taxiarchen, Ταξίαρχος, deren ebenfalls von jedem Canton Einer, und also zusammen 10, gewählt wurden; sie commandirten unmittelbar unter den Strategen. Sie mußten für die Abstechung des Lagers sorgen, und gaben Befehle, welche sowohl die Märsche, als auch die Lebens-Mittel, mit denen jeder Soldat sich versehen mußte, betrafen. Diese Befehle wurden der Armee durch öffentliche Ausrufer bekannt gemacht. Sie konnten auch jeden gemeinen Soldaten, welcher sich schlecht auf-

aufführte, abdanken; doch erstreckte sich ihre Gerichtbarkeit nur über die Fuß-Völker. Man könnte sie, nach unserer Art zu reden, General-Quartiermeister nennen. Die Hipparchen, Ἵππαρχος, waren der Zahl nach nur zwey, und hatten das Commando über die Reiterey, doch unter der Aufsicht der Strategen. Die Zahl der Phylarchen, φυλάρχης, belief sich auf 10; sie waren den Hipparchen untergeordnet, und jeder Stamm ernannte einen derselben; sie hatten die Macht, nach Beschaffenheit der Umstände, Reiter abzudanken, und die erledigten Stellen wieder zu besetzen. Die geringern Befehlshaber bekamen ihre Nahmen von der Anzahl der unter ihnen stehenden Mannschaft. Sie hießen daher Lochagen, Λοχαγὸς, Brigadier; Chiliarchen, Χιλιάρχος Obersten; Hekatontarchen, Ἑκατοντάρχης, Hauptleute; Dekadarchen, Δεκαδάρχης, Corporale, u. s. w.

Bey der spartanischen Armee hatte nur Einer das höchste Commando. Dieses Volk glaubte durch die Erfahrung überzeugt zu seyn, daß in Kriegs-Zeiten eine monarchische Einrichtung in vieler Absicht besser sey, als jede andere. Ordentlicher Weise hatten die Spartaner zwey Könige. Einst trug es sich zu, daß diese beyde Könige, Demaratus und Kleomenes, in ihren Meinungen getheilt waren, und der erste den Theil der unter ihm stehenden Armee zurück zog, und also den andern dem Feinde bloß stellte. Deswegen wurde ein Gesetz gemacht, daß hinführo nie beyde Könige zugleich anführen sollten, wie vor dieser unglücklichen Begebenheit üblich gewesen war. Doch banden sich die Lacedämonier bey dringenden Vorfällen nicht an den Buchstaben dieses Gesetzes, wenn die ängstliche Beobachtung desselben ihr Vaterland hätte in Gefahr bringen können, wie wir dieses bey

dem Könige Agis finden, dem sein königlicher Amts-Genoß, Pliſtonax, mit einem neuen Heere alter ſchon ausgedienter Soldaten zu Hülfe eilte. Der Ehren-Titel des oberſten ſpartaniſchen Feld-Herrn war, wie Einige behaupten, Bagos, vielleicht Tagos, Ταγὸς; ſo nannten wenigſtens die Theſſalier ihren oberſten Feld-Herrn. Lykurg hatte verordnet, daß dieſe hohe Stelle einem der Könige vorbehalten werden ſollte. Im Nothfalle aber, und während der Minderjährigkeit eines Königes, mußte der Vormund des Königes, der Prodikus, Πρόδικος, hieß, die kriegeriſchen und bürgerlichen Angelegenheiten verwalten. Unter dieſem Charakter eines Prodikus, wurde auch Lykurg der Geſetzgeber der Spartaner, und commandirte die Armee während der Minderjährigkeit ihres Königes Charilaus.

Alles dieſes betraf nur die Land-Armee der Spartaner. In Anſehung einer Flotte verordneten die erſtern Geſetze nichts, weil ihr Geſetzgeber ausdrücklich verbothen hatte, ſich nicht mit dem Seeweſen abzugeben. Als aber veränderte Zeiten und Umſtände ſie nöthigten, Flotten auszurüſten, ſo ſchränkten ſie dieſe Wahl ihres Admirales nicht auf das königliche Haus ein, ſondern hielten es für beſſer, eine Würde, von welcher ſo viel abhing, den erfahrenſten Männern anzuvertrauen. Ihr großer Admiral Lyſander war daher nicht mit der königlichen Würde bekleidet geweſen. Ageſilaus war der Einzige, welcher das doppelte Commando, zu Waſſer und zu Lande, und zwar mit gleichem Glücke geführt hatte. Die Macht eines lacedämoniſchen Königes im Kriege war unumſchränkt; doch wurden ihm zuweilen einige Aufſeher, Ephori, Ἔφορος, zugeſellet, deren Rathes er ſich bedienen mußte. Auch gab man den Königen, an ſtatt dieſer Ephoren, zuweilen einen zahlreichen, aus den klügſten

Män-

Männern des States bestehenden, Kriegs-Rath bey, wie z. B. Agesilaus bey seinem Feldzuge in Asia ein solches, aus 30 Personen bestehendes Collegium zur Seite hatte. Der vornehmste spartanische subalterne Befehlshaber, hieß Polemarchos. Die Nahmen der übrigen lassen sich aus den Benennungen selbst leicht erklären. Ausserdem hatte der oberste Feldherr noch 300 der Tapfersten zu seiner Bedeckung, welche Hippees, Ἱππέες, Reiter, hießen. Im Gefechte waren sie um die Person des Generales, und hatten viele Aehnlichkeit mit der Leib-Garde des Romulus, die Celeres genannt wurden. Alle die, welche in den heiligen Spielen den Preis gewonnen hatten, waren unter dieser Garde, und man schätzte es den rühmlichsten Belohnungen gleich, diesen ehrenvollen Posten zu erhalten.

Die ganze Armee, mit Inbegriff der Cavallerie und Infanterie, hieß Στρατεία. Die in Reihe und Glied stehenden und wider den Feind fechtenden Soldaten nannte man πληθος μαχιμον, Haufen der Streitenden; alle andere aber, die Feld-Aerzte, ιατροι, die Marketender, αγοραιοι (bey den Römern Lixae), der Troß, δουλοι, σκευοφοροι (Calones), hießen πληθος αμαχον, der Haufen welcher nicht streitet. Die ganze Armee wurde in größere Corps, συσηματα, dergleichen der Phalanx, Φαλαγξ, war, und in kleinere Haufen, μερικα ταγματα, dergleichen die λοχοι waren, abgetheilt. Die Fronte der Armee hieß μετωπον oder πρωτος ζυγος; und der Mann, welcher am rechten Flügel derselben, oder auch in andern Gliedern obenan stand, πρωτοστατης. Die Flügel selbst wurden κερατα (Cornua) genannt. Das Centrum der Armee hieß ομφαλος (umbilicus),

was bey den Römern zuweilen media acies genannt wurde. Das lezte Glied, oder die Arrier-Garde, hieß εσχατος ζυγος oder ουρα, und der Anführer derselben ουραγος und οπισθοφυλαξ. Die übrigen Abtheilungen und Stellungen der griechischen Armee, werden im Art. Schlacht-Ordnung vorkommen.

Der Stat der Römer war schon seiner ersten Anlage nach, unter seinem Stifter, dem Romulus, ein Stat von lauter Kriegern und Eroberern. Krieg war der vorzüglichste Grund-Pfeiler, auf welchen er erbauet wurde; und eben dieser war in allen folgenden Zeit-Altern die Haupt-Quelle seiner täglich wachsenden Größe, war im eigentlichen Verstande die Seele der Republik. Wir müssen also die Verfassung der römischen Kriegs-Heere, von der Wiege dieses States an, betrachten.

Romulus theilte sein Volk, welches im Anfange nur aus 3300 Mann bestand, in 3 gleiche Theile, die er eben deswegen Tribus nannte. Eine jede Tribus hatte ein Oberhaupt, welches Tribun hieß. Jede Tribus theilte er in 10 Curien; folglich bestand sein Volk damahls aus 3 Tribus, und 30 Curien. Aus diesen 3 Tribus zog Romulus seine Truppen, indem eine jede 1000 Fußgänger und 100 Reiter stellte. Diese Mannschaft, aus welcher die erste Legion bestand, wurde von den 3 Tribunen angeführt. Die römische Legion bestand also im Anfange aus 3000 Mann Fußvolk, und 300 Reitern. Der Nahme Legion kommt von legere, auswählen, denn die Mitglieder derselben wurden aus den Stämmen gezogen, sie enthielt also eine auserlesene Mannschaft. Ihre Größe blieb, wie es scheint, so lange unverändert, bis Servius Tullius das Volk in 4 Stämme theilte. Von dieser Zeit an, waren die Legionen 4000 Mann stark.

stark. Ob nun gleich die römische Legion unter den ersten Königen nicht mehr als 3000 Mann enthielt, so konnten doch, wenn die Umstände es erforderten, mehrere Legionen aus dem Volke errichtet werden, weil jeder Bürger Kriegs-Dienste zu thun verbunden war. So errichtete z. B. Romulus im Kriege mit den Antemnatern und Cäcinensern eine neue Legion; und im Kriege mit den Sabinern war sein Heer, nach Dionysius Bericht, schon 20,000 Mann stark.

Ein römischer Soldat mußte ein gewisses Alter haben; er durfte nicht unter 17 Jahr seyn. Im 16ten Jahre legten die Kinder die Kinder-Kleider, Togam praetextam und pullam, ab, und fingen an, sich in den Waffen zu üben. Sie waren aber da noch keine Soldaten, sondern mußten erst im Exercieren recht fertig und geschickt seyn, auch völlig das 16te Jahr zurück gelegt haben. War es nachher nöthig, so konnten sie gleich im 17ten Jahre wirklich zu Felde ziehen, wenn sie vorher den gewöhnlichen Soldaten-Eid abgelegt hatten, und in das Verzeichniß der Legion waren angeschrieben worden. In dem Jahre, da die jungen Leute sich in den Waffen übten, trugen sie schon ein Manns-Kleid, Togam virilem, aber doch noch nicht so, wie andere Römer, sondern wickelten den rechten Arm in den Mantel ein, da hingegen die Männer ihn bloß trugen, extra togam (1); das war ein Zeichen der Bescheidenheit, weil sie sich im Kriege mit ihrem rechten Arme noch nicht versucht hatten.

Derjenige, welcher den Soldaten-Eid nicht abgelegt hatte, wurde nicht für einen Soldaten gehalten. Gesetzt, es hätte sich jemand freywillig bey der Armee

(1) Dieses hieß brachium cohibere toga.

eingefunden, er hätte noch so tapfer gefochten, noch so viele Feinde erlegt, und ihnen allen möglichen Abbruch gethan, so wußte man ihm dafür keinen Dank, sondern ein solcher Mensch wurde als ein Mörder angesehen, weil er den Soldaten-Eid nicht geschworen hatte. Wenn ferner jemand seinen Abschied erhalten, und seine Kriegs-Jahre ausgedient hatte, aber freywillig wieder Kriegs-Dienste nehmen wollte, mußte er auch von neuem vereidet werden; denn mit der Ertheilung des Abschiedes hörte zugleich die Verbindlichkeit, dazu er durch den Eid verpflichtet gewesen war, auf.

Die Obersten und Vorsteher der Soldaten, Tribuni militum, wurden ordentlich gewählt, und zwar von dem Volke, welches auch die Consuls wählte. Es geschahe dieses allemahl im Anfange des Jahres. Hierbey ist vorläufig anzumerken: 1. Ein Exercitus consularis bestand aus 2 Legionen Fußvolk, und aus 600 Reitern. Alle diese Völker mußten geborne Römer seyn. 2. Zwey Consuls erforderten also 4 Legionen Fußvolk und 1200 Reiter, ohne der Mannschaft jezt zu gedenken, welche die latinischen Bundes-Genossen zu den römischen Legionen haben stellen müssen. 3. Weil nun immer 2 Consuls waren, so mußte auch zu Kriegs-Zeiten jeder derselben seine Armee haben, und waren deshalb immer 4 Legionen und 1200 Reiter auf den Beinen. 4. Die alten Legionen bestanden, erwähnter Maßen, aus 3000 Mann Fußvolk und 300 Reitern, und hatten 3 Tribunen oder Obersten. Aber nachher, und schon im zweyten punischen Kriege, erforderte jede Legion 6 Tribunen, denn sie bestand damahls aus 6200 Mann zu Fuße, und 300 zu Pferde (2). Daher versteht man, was Polybius mel-

(2) *Liv.* L. 29, 6, 24.

meldet, daß bey der Armee, wobey er gegenwärtig war, 24 Obersten gewesen wären. Denn bey jeder Legion waren damahls 6 Obersten. Nun hatte jeder Consul 2 Legionen, beyde Consuls aber 4 Legionen, und bey jeder waren 6 Obersten, also insgesammt 24 Obersten, und die Armee bestand aus 24,800 Mann Infanteristen.

Die Obersten, welche bey den Legionen nöthig waren, und deren Zahl, vorgedachter Maßen, aus 24 bestand, mußten aus dem Ritter-Stande und aus den Plebejern gewählet werden, und zwar 14 vom Ritter-Stande, und 10 von den Plebejern. Jeder römische Bürger mußte vom 17ten Jahre an, bis in das 46ste, Dienste thun, und zwar das Fußvolk 16, die Reiterey aber nur 10 Jahr lang. Wer nun jung dazu gekommen war, befand sich noch in den besten Jahren, wenn seine Dienst-Zeit zu Ende war. Denn, wer gleich im 17ten Jahre mit zu Felde gehen mußte, war erst 33 Jahr alt, wenn er ausgedient hatte; wer hingegen im 46sten, als lezten Jahre, da er zum Dienst angenommen werden konnte, Soldat ward, konnte gewiß nicht länger als seine 16 Jahr aushalten, weil er alsdann 62 Jahr alt ward. Daß man so lange dienen mußte, war ein alter Gebrauch, der sich auf eine Verordnung des Königes Serv. Tullius gründete (3). Die ganz armen und geringen Leute brauchte man gar nicht zu Kriegs-Diensten, weil man glaubte, ein Mensch, der nichts zu verlieren hätte, würde auch nicht tapfer seyn, und für den Stat fechten; ein Wohlbegüterter hingegen würde das Aeusserste thun, das Seinige zu schützen, und daher im Kriege recht ernstlich fechten (4).

Bey

(3) *Gell.* L. 10, c. 28.

(4) *Gell.* L. 16, c. 10.

Bey anhaltenden Kriegen, mußten die Soldaten wohl länger als gewöhnlich, wenigstens 4 Jahr lang, und daher nicht nur 16, sondern 20 Jahr dienen. Unter der monarchischen Regierung mußte der Soldat gewiß 20 Jahr dienen; und obgleich einmahl, durch Aufruhr, die Soldaten es erzwungen, daß es bey der alten Gewohnheit wieder bleiben sollte, und sie nur 16 Jahr Dienste thun wollten: so wußten es doch die Kaiser bald wieder dahin zu bringen, daß die Dienst-Jahre von neuem auf 20 Jahr gesetzt wurden (5). Die kaiserl. Leib-Wache genoß dabey ein Vorrecht, wenigstens unter August, der alle Soldaten 20 Jahr zu dienen anhielt, aber die von seiner Leib-Wache nach 16 Jahren völlig von allen Kriegs-Diensten befreyete (6). Nach dem 46sten Jahre sollte, nach der Einrichtung des Serv. Tullius, keiner weiter zu Kriegs-Diensten angehalten werden, indem alsdann die Kräfte bereits abnehmen (7), welches auch, ob die Kaiser gleich 20 Dienst-Jahre verlangten, beobachtet worden ist. Nur im Nothfalle wurde hierauf keine Rücksicht genommen, selbst im freyen State nicht. Da nahm man bey dringender Noth alle, die nur konnten, Alte und Junge, Freygeborne und Freygelassene, so viel man nur zusammen bringen konnte (8). Eben daher geschahe es auch, bey solchen besondern dringenden Kriegs-Nöthen, daß man ganz geringe und arme Leute unter die Legionen steckte. Wenn sonst in einem heftigen Kriege, nahe um Rom, alles zusammen geraffet und zum Kriegs-Dienst gezwungen wurde, so dankte man doch gleich, nach bey-

ge-

(5) *Tacit.* Arnob. L. 1, c. 36.

(6) *Dio Cass.* L. 55, c. 23.

(7) *Macrob.* in Somn. Scip. L. 1, c. 6.

(8) *Liv.* L. 10, c. 21. 42, 31. 33.

gelegtem Kriege, alle dergleichen Leute wieder ab. Man nahm so gar Knechte in die Legionen auf, doch nur solche, welche sich dazu freywillig erbothen, denen man das Bürger-Recht ertheilte, und sie Freywillige, Volones, nannte. Die Ursache, warum man nicht gern Freygelassene zu Soldaten annahm, war eben die, warum man nicht gern arme Bürger anwarb. Denn die mehresten waren arm, hatten also, sie mochten siegen oder besieget werden, nie viel zu verlieren. Wenn man ja dergleichen Leute annehmen mußte, so wählte man sie doch am liebsten zum Schiffs-Volk (9); denn da mußten sie eher Stand halten, und blieben beständig niedrig und geringe, weil sie nicht Geschicklichkeit dazu besaßen, Schiff-Capitäne und Steuer-Leute zu werden. Allein, diese Leute wurden es auch bald überdrüssig, immer als geringe Matrosen und Ruder-Knechte zu dienen, und begehrten in die Legionen als Soldaten aufgenommen zu werden. Wenn sie dieses nicht erhalten konnten, suchten sie Gelegenheit, von der Flotte auszureissen, und gingen zum Feinde über (10).

Von der Werbung der Römer, und der Art und Weise, wie dieselbe gehalten wurde, auch der Vereidung der Soldaten, werde ich im Art Soldat handeln.

Wenn die Angeworbenen ihren Eid abgelegt hatten, bestimmten ihnen die Obersten der Legionen einen gewissen Tag und Ort, da sie sich wieder versammeln sollten, und liessen sie darauf, aber unbewaffnet, aus einander gehen. Wenn der bestimmte Versammlungs-Tag kam, und alle Recruten zusammen waren, so war das Geschäft der Obersten dieses, daß sie dieselben mit Waffen versahen, und zu der Art der Soldaten ordneten, wozu sich ein jeder am besten schickte. Da-

(9) *Liv.* L. 22, c. 11. 36, 2. 42, 27.

(10) *Tacit.* hist. L. 1, c. 87.

Daher 1. nahmen sie die Jüngsten und Aermsten aus den Neugeworbenen, unter die Leichtbewaffneten, Velites. 2. Die älter und etwas wohlhabender waren, wurden Hastater, Hastati, welche Lanzen oder Spieße zu ihrem Gewehre trugen. 3. Die in der besten Blüthe des männlichen Alters standen, wurden in den Kern der Armee unter die Haupt-Truppen, Principer, Principes, aufgenommen. 4. Die Bejahrten wurden Triarier, Triarii. In jeder Legion waren beständig 600 Triarii, 1200 Principes, und 1200 Hastati; und das macht die 3000 aus, woraus in den alten Zeiten eine Legion bestand. Die Leicht-Bewaffneten, Velites, wurden dann nach Gutdünken hinzu gefügt. Sollte aber die Legion mehr als 3000 haben, so vermehrte man die Zahl der Principer, und Hastater; die Anzahl der Triarier aber blieb beständig 600.

Die Velites hießen auch Milites leues, qui hastam tantum & Gesam gererent (11). Die Hastati führten einen Spieß oder eine Lanze; die Principes waren Schwerbewaffnete, und die Triarii waren wohlversuchte Soldaten. Die Velites streiften ohne Ordnung herum, und griffen mit Pfeilen den Feind, bald hier bald da, wo sie am besten konnten, an. Sie hatten ihren Nahmen von dieser Art des Angriffes, oder von der etruskischen Stadt Veletes. Sie sind erst im 542 Jahre der Stadt aufgekommen (12); doch hatte auch der König Serv. Tullius schon Leicht-Bewaffnete bey seiner Armee; sie hießen aber nicht Velites, sondern των φιλων στρατευμα; diesen befahl er mit Wurf-Spießen und Schleudern ausser der Schlacht-Ordnung zu fechten (13). Nachher hat man sich beständig leichtbewaffne-

(11) *Liv.* L. 8, c. 8. Gesa war ein gallischer dünner Wurf-Spieß, dergleichen sich auch die Etrusker bedienten. *Suidas*, T. 1, p. 478. *Virg.* Aen. L. 8, v. 661. *Nonius Marcell.* p. 555.

(12) *Liv.* L. 26, c. 4. *Isidor.* Hisp. L. 18, c. 56.

(13) *Dion. Halic.* L. 4.

waffneter Soldaten bey den Legionen bedient, aber unter verschiedenen Nahmen. Sie hießen Rorarii, von Ros, der Thau, weil sie den Streit anfingen, ehe die Legionen dazu gelangten; so wie es gemeiniglich erst thauet, ehe es regnet (14); Accensi, von accio, weil man sie dahin berief, wo man sie nöthig fand. Sie hießen auch Adscriptitii, oder Adscriptivi, Optiones, und Ferentarii. Sie mußten sich hauptsächlich hinter der Armee aufhalten, und waren gleichsam die Uebercompleten. Festus nennt sie auch Velatos, weil sie nur bekleidet und ohne Waffen waren, damit man sie in die Stelle der Gebliebenen einschieben könnte.

Von der Bewaffnung der Neuangeworbenen, und der Kriegs-Kleidung, werde ich im Art. Kriegs-Waffen handeln.

Die Eintheilung der Legion geschahe also, daß jede Art der Soldaten, die in einer Legion waren, in 10 Theile getheilet wurde, die Leichtbewaffneten (Velites) ausgenommen. Da nun in einer jeden Legion 1200 Hastati, und eben so viel Principes waren, so machte von diesen der zehnte Theil 120 aus. Von Triariern aber waren nur 600 in der Legion, folglich war der zehnte Theil davon 60. Eine Legion war also in den alten Zeiten in 30 ungleiche Theile getheilt; ein jeder solcher Theil hieß Ordo, Σπειρα, Manipulus, oder Signum; und die Anführer desselben hießen Centuriones, oder Ordinum ductores.

Die Velites, als die jüngste Mannschaft, wurden, nach Beschaffenheit ihrer Anzahl, unter die 30 ungleichen Theile der Legion vertheilt. Wenn man einen deutlichen Begriff hiervon haben will, muß man eine gewisse Anzahl Velitum bestimmen, und solche unter die genannten Theile des Fußvolkes vertheilen. Gesetzt also, es wären ihrer 1200 gewesen, welches mehrentheils die gewöhnliche Zahl war, so macht der

30ste

(14) *Liv.* L. 8, c. 8. *Varro* de ling. lat. L. 6.

30ste Theil davon 40 Mann aus. Ein Manipulus bey den Haſtatis und Principibus machte 120 Mann aus; kamen die 40 Velites dazu, ſo beſtand er aus 160 Mann. Ein Manipulus bey den Triariis hatte 60 Mann, und enthielt alſo mit den 40 Mann Leicht-Bewaffneten nur 100 Mann. Man kann das Wort Manipulus ſehr füglich durch Compagnie ausdrücken, ſo wie man die Haſtatos Lanzenierer oder Piekenier, die Principes Schwerbewaffnete, und die Veteranos wohlverſuchte Soldaten nennen könnte; ich werde aber, um mehrerer Deutlichkeit willen, die lateiniſchen Nahmen beybehalten.

Ganz beſonders iſt noch anzumerken, daß Ordo auch einen halben Manipel, dimidium Manipuli, bedeutet. Folglich machte, in dieſem Verſtande, ein Ordo ohne Leichtbewaffnete bey den Haſtatis und Principibus 60, und mit den Leichtbewaffneten 80 Mann; bey den Triariis aber nur 30, und mit den Leichtbewaffneten 50 Mann aus. Ein ſolcher Ordo, oder dimidium Manipuli, d. i. 60 Mann bey den Haſtatis und Principibus, und 30 Mann bey den Triariis, hieß Centuria (15). Cohors, war, nach dem Gellius, der 10te Theil einer Legion; da nun die alten Legionen 3000 Mann ſtark waren, ſo hatte damahls ein ſolches Bataillon (denn hiermit läſſet ſich eine römiſche Cohors vergleichen,) 300 Mann, nähmlich 120 Haſtatos, 120 Principes, und 60 Triarios. Sie beſtand aus 3 Manipulis, und von jeder der drey Arten des Fußvolkes gehörte einer dazu. Eine ſolche Cohors hieß tricenaria und legionaria; eine Schar von 300 Mann. Es gab aber auch Cohorten von 420 Mann, welche Cohortes quadrigenariae hießen, wenn nähmlich die ganze

(15) Gellius ſagt, L. 16, c. 4: In legione ſunt *Centuriae ſexaginta*, Manipuli *triginta*, Cohortes *decem*. Centuria war folglich ein halber Manipulus.

ganze Legion 4200 Mann Fußvolk enthielt. Die Eintheilung der ganzen Legion in 10 Cohortes blieb, aber die Cohortes wurden dann stärker. Die Verstärkung der Legion zu solcher Anzahl geschahe, bey jeder Art des Fußvolkes, verhältnißmäßig (16). Man vermehrte die Hastatos auf 1800, die Principes auf eben so viel, und die Triarios auf 600, und dadurch erhielt man die Summe von 4200.

Die vielen und schweren Kriege der Römer, und die Menge ihrer Feinde, deren mit der Zunahme ihrer Macht täglich mehrere wurden, machten es nothwendig, daß sie ihre Kriegs-Macht vermehren mußten. Sie hätten dieses durch Errichtung mehrerer Legionen erhalten können, wie denn das wirklich geschehen ist; sie fanden es aber doch vortheilhafter, die Legionen zu verstärken, ohne die Zahl der Legionen so sehr zu häufen. Bey vielen Legionen wären viele Officiers nöthig gewesen, die stets am mehresten kosten. Bey wenigern, aber stärkern, Legionen konnten sie solches ersparen, nur bekam jeder Aufseher mehrere Leute unter seine Aufsicht. Man findet daher, daß schon im 259 J. d. St. die Legionen bis auf 4000 Mann sind vermehrt worden (17); und nachher sind sie öfters 5000 Mann stark gewesen. In diesem Falle machte eine Cohors 500 Mann aus, hieß Cohors quingenaria, und die ganze Legion bestand aus 2200 Hastatis, 2200 Principibus, und 600 Triariis. War die Legion 6000 Mann stark, so enthielt sie 2700 Hastatos, und eben so viel Principes, aber nur 600 Triarios. Eine Cohors, welche Cohors sexcenaria genannt wur-

(16) *Liv.* L. 7, c. 7. 10, 40.

(17) *Dion. Halic.* L. 6. *Liv.* L. 6, c. 22. 7, 25.

wurde, enthielt in diesem Falle 600 Mann, nähmlich einen Manipulum Hastatorum von 270 Mann, einen Manipulum Principum von 270 Mann, und einen Manipulum Triariorum von 60 Mann. Es ist aber zu bemerken, daß, wenn bey den classischen Schriftstellern von der Stärke der Legion die Rede ist, nur immer das reguläre Fußvolk darunter verstanden wird, und daß die Legionen, und also auch die Cohorten, öfters in einem und eben demselben Kriege, wegen Mangel des baldigen Recrutierens nach starker Einbuße, nicht immer gleich stark gewesen sind. Denn die Velites oder die leichtbewaffnete Mannschaft war nicht fest bestimmt, und wurde nach ihrer bald größern, bald geringern Anzahl verhältnißmäßig unter die Legionen vertheilt.

Die Hastati befanden sich immer in der ersten und vordersten Reihe der Schlacht-Ordnung. Hinter ihnen standen die Principes, welche mit Degen fochten, auch, wenn etwa die Leichtbewaffneten vom Feinde zurück getrieben wurden, vor den Riß stehen mußten. Die Triarii machten das dritte und lezte Treffen der Schlacht-Ordnung aus, und waren gleichsam das Corps de reserve; denn da es alte wohlversuchte Leute waren, so konnte man vermuthen, daß, wenn auch die beyden ersten Ordnungen wichen, doch diese Stand halten würden.

Die Cavallerie jeder Legion bestand aus 300 Rittern, deren Pferd auf öffentliche Kosten unterhalten wurde. Diese 300 Ritter wurden in 30 Brigaden von den Kriegs-Obersten getheilet; jede hatte 10 Mann, und daher erhielt sie den Nahmen Decuria. Diese 30 Decurien wurden unter die 30 Compagnien also vertheilt, daß jede Compagnie eine Decurie erhielt; und die Brigaden, welche den Triariern zufielen, hießen auch Triarii; die bey den Hastatern, hießen Hastati; und die bey den Principern, hießen

Prin-

Principes. Wenn nun eine Brigade der Triarier, Principer und Haſtater zuſammen vereinigt wurde, ſo entſtand daraus eine Turma, oder Schwadron, welche 30 Mann ſtark war. Jede der 10 Turmen hatte eine eigene Standarte, aus blauem ſeidenen Stoff, worauf die Turma, der ſie zugehörte, mit eingeſtickten Buchſtaben bemerkt war. Die Cavallerie wurde 5 Mann hoch geſtellet, und in der Fronte hatte jede Schwadron 6 Mann.

Mit den Befehlshabern bey den römiſchen Armeen, hat es folgende Bewandtniß. Alle diejenige, welche der Armee vorſtanden, waren entweder nur über einen Theil, oder über die ganze Armee geſetzt. Von den erſtern war der Tribunus (Oberſter) der vornehmſte. Im Anfange des römiſchen States, da die Legion nur 3000 Mann ſtark war, waren nur 3 Tribunen bey jeder Legion. In der Folge aber, da eine ſolche Legion aus 4, und endlich aus 6000 Mann beſtand, wurden auch 4, und in lezterm Falle 6, Tribunen dabey angeſtellt. In den älteſten Zeiten wählten die Könige, hernach die Feld-Herren ſelbſt, und zulezt das Volk zum Theil, dieſe Tribunen. Dieſe Art zu wählen, ſowohl als die Zahl der Tribunen, wurden aber in der Folge dergeſtalt abgeändert, daß dieſe Kriegs-Bediente auch zuweilen in dem Lager gewählet wurden, und ihre Zahl bis auf 16 erhöhet wurde. Meiſtens wurden ſie aus dem Ritter-Orden, zuweilen auch aus dem Volke, ja wohl auch aus dem Rathsherren-Stande, genommen. Ihr Amt war: Kriegs-Recht zu halten; die Wachen, die Kriegs-Uebungen, die Befeſtigung des Lagers und anderer Oerter, wo die Legionen ſtanden, zu beſorgen. Sie theilten den Hauptleuten die vom commandirenden General abgehohlte Parole, Tellera militaris, mit, verwahrten die Schlüſſel der Stadt-Thore, theilten den Proviant aus, und ſorgten für die Verpflegung der

Kranken. Zwey von ihnen commandirten jedes Mahl zwey Monathe hindurch, einen Tag um den andern, die Legion. Ihr Unterscheidungs-Zeichen war ein kurzer Degen, Pugio, Parazonium; sie wurden den Rittern gleich geachtet, und durften daher auch einen goldenen Ring tragen.

5. Auf die Tribunen folgten die Hauptleute, Centuriones Ordinum ductores, welche eine Compagnie von 100 Mann, Centuria, commandirten. Sie wurden auf Befehl, oder Erlaubniß, der Bürgermeister durch die Tribunen aus den drey angesehensten Classen der Soldaten, d. i. aus den Hastatis, Principibus und Triariis, mit bloßer Rücksicht auf Tapferkeit und Verdienste, gewählet; wiewohl in der Folge unter den Kaisern, wie bey keiner Wahl, also auch bey dieser nicht, das Verdienst allemahl den Ausschlag gab. Zu ihrem Kennzeichen führten sie eine Inschrift vorn an der Sturm-Haube, z. B. Centurio I. oder II. dieser oder jener Cohorte, und auf der Sturm-Haube selbst saß überzwerch ein übersilberter Busch, Crista transuersa; ausserdem trugen sie einen Stab von Wein-Reben, womit sie auch diejenigen Soldaten, die etwas versehen hatten, bestraften. Daher der Ausdruck vite donari, so viel heißt, als: zum Haupt-Mann gewählet werden. Unter diesen Centurionen einer Legion war derjenige der erste und oberste Haupt-Mann, welcher von den zehn Hauptleuten der Triarier der erste war; man sahe ihn als das Haupt der andern an. Im Lat. heißt er Primipilus, Centurio primi pili, und hatte vor den übrigen Centurionen große Vorzüge; denn er war der nächste nach dem Obersten, und hatte die Aufsicht über den silbernen Adler, als die Haupt-Fahne der ganzen Legion, bey welchem er auch im Schlacht-Felde stand, und ihn, wenn die Legion aufbrechen sollte, selbst aus der Erde hob, und dem Fähnriche, Aquilifer, in die Hände gab. Er commandirte

dirte auch alsdann die ganze Legion, wenn die Haſtati und Principes ſich hinter die Triarios zurück ziehen mußten. Zum Kriegs-Rathe wurde er zuweilen gezogen, er erhielt von der Beute mehr als Andere, und hatte den Rang mit den Rittern. Das Avancement bey den Centurionen war ſo angeordnet, daß der zehnte Hauptmann unter den Haſtatis (welcher alſo der unterſte war, indem von jeder Claſſe 10 Centurionen waren,) der zehnte Hauptmann unter den Principibus, und darauf der zehnte unter den Triariis ward; alsdann bekam er in der nächſtfolgenden Beförderung, unter den Haſtatis die 9te Stelle, u. ſ. w. welches ſo lange fortging, bis er der erſte Hauptmann unter den Triariis, Primipilus, ward; und es ging alſo die Beförderung, promotio, durch die 10 Cohorten, und durch die 3 Manipulos einer jeden Cohorte, mithin ſehr langſam.

Jeder Centurio wählte ſich einen Lieutenant, Uragus, Succenturio oder Optio, welcher, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Centurio Stelle vertreten mußte. Auch die Fähnriche wurden von den Haupt-Leuten gewählet. Sie waren von doppelter Art; denn einige trugen den Adler, als die Haupt-Fahne der Legion, Aquiliferi; andere aber waren Fähnriche bey einzelen Compagnien, Signiferi manipulorum, und waren ihrer bey einer Compagnie, ob ſie gleich nur Eine Fahne hatte, dennoch zwey, damit einer den andern im Noth-Fall unterſtützen konnte. Zu dieſer Stelle nahm man ſtarke und tapfre Leute. Sie trugen eine goldene Kette am Halſe, und einen fürchterlichen Kopf-Putz, und durften nicht gleich andern Soldaten arbeiten. Ihre Abbildung wird im Art. Kriegs-Zeichen vorkommen.

Unter der Reiterey der Römer und der Bundes-Genoſſen, hatte eine jede Schwadron, Turma, ihren Befehlshaber, Praefectus Turmae, und jede Decuria,

deren drey in einer Turma waren, ihren Corporal, Decurio, von welchen der zuerst Erwählte auch zugleich der vornehmste Befehlshaber der Turma war, und gleicher Maßen, wie die zwey andern Decurionen, sich einen Stellvertreter, Uragus, wählte. Die Bundes-Genossen hatten ihre Befehlshaber, Praefectos, deren zwölf bey einer consularischen Armee von 2 Legionen waren, welche, mehrerer Sicherheit wegen, von den Bürgermeistern, als Feld-Herren betrachtet, gewählet wurden, und mit den Tribunen der Legionen gleiches Recht bey ihren Untergebenen genossen. Das Ober-Commando über die Reiterey hatte jederzeit ein Römer.

Der Oberste unter denen, die über die ganze Armee zu befehlen hatten, war der oberste Feld-Herr, Administrator belli, Dux summus, Imperator, der von dem Volke durch ein in den Versammlungen nach Curien gegebenes Gesetz, oder durch einen Schluß des Volkes, zu diesem erhabenen Posten gewählt wurde. Man pflegte dazu Bürgermeister, Dictatoren, Vice-Bürgermeister (Proconsules), Ober-Richter ((Praetores), Vice-Oberrichter (Propraetores), auch wohl gar Quaestores, und zwar leztere fünf Arten unter besondern Umständen, und wenn mehr als Ein Krieg zu führen war, zu nehmen, indem in den ältern Zeiten die Bürgermeister die ordentlichen Feld-Herren gewesen waren. Dieser oberste Feld-Herr führte den Nahmen Imperator in vorzüglichem Verstande besonders alsdann, wann er entweder selbst, oder durch seine Legatos (General-Lieutenants), einen vorzüglichen Sieg erhalten, und 5000, nach Andern 10,000 rechtmäßige Feinde, welche also weder römische Bürger, noch Sclaven gewesen waren, erlegt hatte. Diesen Nahmen führte er nur so lange, als sein Commando dauerte, und bis er einen Triumph gehalten hatte. Daher erhalten gewisse Redens-Arten, als: iterum

Im-

Imperator, sexies Imperator, ihre Erklärung. Julius Cäsar, dem dieser Titel von dem Rathe beygelegt wurde, pflanzte ihn hernach, so wie seinen eigenen, auf alle römische Beherrscher fort. Mit dem Amte des obersten Feld-Herrn war eine sehr große Gewalt verbunden. Dieser General en Chef commandirte entweder selbst, oder er trug seinen General-Lieutenants, Legatis, ein Commando auf. Beydes hieß Imperium; das erstere nannte man aber besonders ductum, (Anführung der Armee in eigener Person,) das leztere Auspicia (Ober-Aufsicht), welcher Ausdruck daher entstanden ist, weil, ehe der Imperator zu Felde ging, vorher die Auspicien (Befragungen des Willens der Götter) angestellet werden mußten. Diese Auspicien zu befragen, hatte aber der Feld-Herr das Recht; im Lager hatte er deswegen zur rechten Hand des Haupt-Gezeltes (Praetorii) das Augurale, oder Auguratorium, und vor demselben einen Altar, auf welchem täglich Opfer-Kuchen, Libamenta, verbrannt wurden. Wer also unter der Aufsicht und nach dem Auftrage des Feld-Herrn eine glückliche That verrichtete, dem hatte der Leztere gleichsam sein Glück und seine Götter geliehen, wie solches die Römer auszudrücken pflegten. Der römische Feld-Herr hatte das Recht über Leben und Tod, sowohl bey den römischen Bürgern, als auch bey den Bundes-Genossen, in so fern solche als Soldaten angesehen werden konnten, und er verfuhr hierbey bald ohne, bald mit Zuziehung eines Kriegs-Rathes, bey welchem die Legati, der Quaestor, die Tribuni und die Centuriones zu seyn pflegten. Diese wirklich sehr große Macht war doch gewisser Maßen wieder eingeschränkt; der Feld-Herr durfte z. B. das ihm übertragene Commando nicht innerhalb der Stadt Rom ausüben, sondern erst aussen vor der Stadt, aus der er sich unter Trompeten-Schalle begab; er konnte nicht Krieg führen, gegen wen er

wollte, sondern nur gegen die er geschickt war; seine Winter-Quartiere durfte er nicht nach Belieben nehmen, nicht die Armee aus der ihm angewiesenen Provinz führen, noch weniger solche nach seinem Gefallen aus einander gehen lassen. Das Zeichen seiner hohen Würde war ein scharlachrothes Kleid, Paludamentum; dieses legte er im Capitolium an, nachdem vorher Supplicationes gehalten, die Auspicia befragt worden, er selbst der Feyer des Latiner-Festes auf dem albanischen Berge (Feriae latinae in monte Albano) beygewohnt, und dem Jupiter in Gegenwart des Pontifex maximus Gelübde gethan, d. i. Spiele und Gaben (Vota nuncupata) gelobet hatte. Wenn alles dieses geschehen war, so ging er aus Rom, und reisete fort, wofern er nicht noch nöthig hatte, aussen vor Rom (ad portam) sich länger aufzuhalten. Ausserdem hatte er seine Lictores, die, wie Einige behaupten, ebenfalls roth gekleidet (paludati) gewesen seyn sollen. Kam der Feld-Herr zur Armee, so wurde dieselbe sogleich gereinigt (lustrabatur exercitus), welches durch Opfer vor dem Lager geschahe, worauf der Feld-Herr die Armee anredete. Waren zwey Bürgermeister bey einer Armee, so wechselten sie tagweise im Commando.

Die Gehülfen des obersten Feld-Herrn waren die Legati, d. i. die General-Lieutenants, und nach denselben der Quaestor, oder Rent-Meister, welchen er auch in seiner Abwesenheit das Commando übertragen konnte, in welchem Falle sie alle Gewalt, die er selbst hatte, ausübten. Die Legati wurden entweder unmittelbar vom Rathe, oder unter Vergünstigung und mit Genehmhaltung desselben, von den Feld-Herren selbst erwählt, oder ausserordentlich durch eine Volks-Verordnung zu dieser Stelle erhoben. Man nahm dazu Männer von geprüfter Kriegs-Erfahrenheit, Rechtschaffenheit und bekanntem Ansehen. Der große Scipio

pio hielt es nicht für unanständig, seinen Bruder Lucius nach Asia als Legatus zu begleiten. Die Anzahl der Legaten war nicht immer gleich, sondern richtete sich nach Zeit und Umständen. Mancher Feld-Herr hatte deren nur 3, der große Pompejus aber in dem Kriege wider die See-Räuber, 25. Die Legaten gingen dem Feld-Herrn mit Rath und That an die Hand, hingen aber von seinen Befehlen ab, und wenn sie in Abwesenheit des Generales einen Sieg erfochten, so blieb doch die Ehre des Triumphes oder des Dank-Festes dem Feld-Herrn, weil der Sieg sub auspiciis, d. i. unter dem Ober-Commando desselben, war erhalten worden.

Der Abriß der großen Kriegs-Heere, welche die europäischen Mächte jezt, auch mitten im Frieden, halten, stellt immer ein höchst interessantes Gemählde dar. Es gibt zu mancherley Betrachtungen Anlaß, unter welchen diejenige, daß in einigen Staten der Kriegs-Stand zu groß, und nicht in der zum Wohl des Landes erforderlichen Proportion mit den Einkünften und der Stärke des States steht, eine der vornehmsten ist. Wie nachtheilig diese große Menge von bewaffneten Mönchen dem Landbaue und der Bevölkerung ist, habe ich oben, S. 666 fgg., gezeigt. Der Grund und der Vortheil dieses neuen Kriegswesens, durch das respectable Ansehen desselben den Frieden zu erhalten, und den Krieg durch die Anstalten des Krieges abzuhalten, ist doch vielleicht nicht so überwiegend, wie es im ersten Anblicke scheint. Alle große Mächte haben seit 1748 sich auf einen Kriegs-Fuß gesetzt, welcher keiner einzelnen Macht mehr diesen Vortheil der Furcht gewährt. Und wie auch diese zuweilen bey einem der weniger gerüsteten Staten keine Wirkung thut, sieht man an dem gegenwärtigen Betragen der Republik der vereinigten Niederlande gegen den Kaiser.

Uebersicht der wahr-

Volks-Menge, Einkünfte und Kriegs-

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Das deutsche Reich.	12,000	2166	26,000,000
Oestreich.	12,281	1772	19,000,000
Rußland.	305,000	78	24,000,000
Preußen.	3,600	1667	6,000,000
Frankreich.	10,200	2480	25,000,000
Groß-Brittannien und Irland.	6,308	1870	12,000,000

scheinlichen Größe,

Macht einiger Staten und Länder.

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wievielste Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Personen dient also etwa der
— — —	— — — —		
115,000,000 Fl.	Infanterie 242,000 Cavallerie 45,000 Artill. Min. 10,000		
	im Frieden 297,000	64ste	24
	im Kriege 363,000	52ste	$19\frac{1}{2}$
etwa 35,000,000 Rubel.	Regul. Cavall. 56,000 Regul. Infant. 160,000 Artillerie 8,500		
	224,500	91ste	33
	Irregul. Cavall. 48,000 Garnison-Bat. 87,000 Land-Miliz 30,000		
	389,500	60ste	$22\frac{1}{2}$
34,000,000 Fl.	Infanterie 140,000 Cavallerie 39,000 Art. und Min. 11,000		
	190,000	32ste	12
430 Mill. Livr. nach Necker's Angabe.	Effectiv. Cavallerie 25,000 Infanterie 150,000 Artillerie 7,000		
	182,000	140ste	52
	Mit Land-Miliz im Kriege 300,000	84ste	$31\frac{1}{2}$
	221 Kriegs-Schiffe.		
16 Mill. Pf. Sterl. die Stats-Einkünfte.	im Frieden: Cavallerie 6,000 Infanterie 15,000		
	21,000	560ste	210
	im Kriege: 200,000 Land-Truppen.	60ste	$22\frac{1}{2}$
	114 Linien-Schiffe, und 164 andre Kriegs-Fahrzeuge.		

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Spanien.	9,278	1132	10,500,000
Schweden.	13,057	229	3,000,000
Dänemark.	11,400	193	2,400,000
Polen.	10,050 nach der Theilung. 13,400 vorher.	849	8,500,000
Portugal.	2,000	1180	2,360,000
Vereinigte Niederlande.	625	4000	2,500,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.		Der wievielste Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Personen dient also etwa der
gegen 100 Millionen Piaster.	Infanterie	60,000		
	Cavallerie	13,000		
	Artillerie	3,000		
	Haus Truppen	9,000		
		85,000	124ste	46
	Land Mil. 20 bis	30,000		
	Stadt-Miliz und Invaliden	15,000		
	etwa Total	120,000	87ste	32
	etwa 130 Kriegs-Schiffe			
9 Millionen Thaler.	National-Infanterie	24,000		
	Geworbene	9,000		
	Garden	1,800		
	Cavallerie	10,000		
	Artillerie	3,000		
		47,800	62ste	23
	und 25 Linien-Schiffe.			
7 Millionen Thaler.	— —	39,000		
	Norwegen	35,000		
		74,000	30ste	11
	und 60 armirte Fahrzeuge.			
3,194,000 Thaler.		17,000		
18 Millionen Thaler.	Infanterie	31,198		
	Cavallerie	4,800		
	etwa	36,000	63ste	23
	und 24 Kriegs-Schiffe.			
40 Millionen holl. Gulden.	Cavallerie	3,000		
	Infanterie	31,000		
	Art. und Min.	2,000		
		36,000	69ste	26
	Jezt sollen seyn	54,000	46ste	17
	und 95 Kriegs-Schiffe.			

Nahme

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Chur-Sachsen.	736	2540	1,895,000
Chur-Braunschweig-Lüneburg.	700	1214	850,000
Chur-Pfalz-Bayern.	1,064	1973	2,000,000
Chur-Maynz.	175	1830	320,000
Chur-Trier.	151	— —	$\frac{32}{100}$ Million.
Chur-Cöln.	360	1250	$\frac{55}{100}$ Million, mit Münster.
Hessen-Cassel.	260	1730	450,000
Hessen-Darmstadt.	100	3000	300,000
Wurtemberg.	200	2925	585,000
Weimar	— — —	— —	65,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.		Der wievielste Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dienbaren Manns-Personen dient also etwa der
6,800,000 Thaler.	Cavallerie	5,000		
	Infanterie	17,000		
	Artillerie	1,600		
	Kl. Corps	1,000		
		24,600	73ste	28
5 und eine halbe Million Thaler.	Cavallerie	4,000		
	Infanterie	13,000		
	Artillerie	600		
	Land-Infanterie	5,500		
	Garnison-Infant.	2,500		
		25,600	33ste	13
	Im Kriege 1760 war sie	50,000	17te	6
10,000,000 Gulden.	Bayern effectiv.			
	Infanterie	5,000		
	Cavallerie	1,500		
	Artillerie	200		
		6,700		
	Soll aber seyn	13,000		
	Pfalz effectiv	5,500		
	Soll aber seyn	12,000		
	Sind total von beyden	12,200	164ste	62
	Sollen seyn	25,000	80ste	30
1 und eine halbe Million Gulden.	Effectiv	2,200	132ste	49
	Sollen seyn	10,000	32ste	12
780,000 Gulden.	Effectiv.			
	Kreis-Truppen	1,200		
	Sollen seyn	7,000		
1 Million Gulden.	Effect.	1,100	100ste	37
	Sollen seyn	6,000	91ste	33
2 Millionen Thaler.	Cavallerie	2,500		
	Infanterie	7,500		
	mit Artiller. etwa	12,000	37ste	13
	Hanau	3,000		
1,150,000 Gulden.		4,000	75ste	28
2 Millionen Gulden.	Effective	6,000	97ste	36
	im Kriege	14,000	41ste	15
— — —	80 Mann Garde.		812te	304

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Gotha	— — —	— —	156,000
Bayreuth-Anspach.	— — —	— —	185,000
Braunschweig.	— — —	— —	185,000
Meklenburg-Strelitz.	— — —	— —	— — —
Meklenburg-Schwerin.	— — —	— —	240,000
Pfalz-Zweybrucken.	— — —	— —	— — —
Baaden.	52	3845	200,000
Oldenburg.	— — —	— —	85,000
Zerbst.	— — —	— —	20,700
Waldeck.	— — —	— —	— — —
Lippe-Schaumburg.	— — —	— —	— — —
Schweiz.	955	2094	2,000,000
Italien.	5,625	2888	16,200,000
Sardinien.	1,260	2516	3,170,000
Beyde Sicilien.	1,850	3243	6,000,000

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wievielste Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von-dienbaren Manns-Personen dient also etwa der
— — —	Land-Infanterie 1,600 Garde 160		
	1,760	90ste	34.
	Artillerie-Corps.		
— — —	3 Regimenter Infanterie. Husaren-Corps Leib-Garde zu Pferde.		
— — —	2 Infanterie-Regimenter. 1 Dragoner-Regiment u. Artillerie. Im Kriege 12,000	15te	5
— — —	50 Mann.		
— — —	1 Escadron Garde. 1 Escadron Husaren. 1 Regiment Infanterie. 1 Grenadier-Regiment.		
	1,500 Mann.	160ste	60
— — —	Leib-Garde und Leib-Husaren. 12 Compagnien Land-Miliz.		
1,200,000 Gulden.	Infanterie 2,700 Cavallerie 300		
	3,000	66ste	25
— — —			
— — —	2 Regimenter, davon eins oder 800 Mann in amerikanischem Sold.		
— — —	3 Compagnien.		
— — —	1000 Mann.		
— — —	13,000 Mann, welche nach der Schirm-Ordnung stets auf den Beinen seyn müssen.		
— — —			
17 Millionen Lire.	24,000 Mann, und 32 Kriegs-Fahrzeuge.		
5 Millionen neapolit. Ducaten.	25,000 Mann, und 25 Kriegs-Fahrzeuge.		

Nahme.	Größe nach □ Meilen.	Einwohner auf eine □ Meile.	Volks-Menge.
Kirchen-Stat.	900	2477	2,230,000
Toscana.	440	2272	1,000,000
Venedig.	865	3006	2,600,000
Ottomanische Reich.	50,000	980	49,000,000
Nordamerikanischer Frey-Stat.	40 bis 45,000	— —	2,383,390 steuerbare Einwohner.

Einkünfte.	Kriegs-Macht.	Der wie vielste Mann der Volks-Zahl Soldat.	Von dieren Manns-Personen dient also etwa der
2 Millionen Thaler.	5000 Mann, und 20 Kriegs-Fahrzeuge.		
3 Millionen Scudi.	3000 Mann und einige Fregatten.		
8 Millionen Thaler.	6000 Mann, und 30 Kriegs-Schiffe.		
30 Millionen Thaler.	150,000 Mann, und 60 Kriegs-Fahrzeuge.		
noch nicht bekannt.	700,000 enrollirte Miliz, und nach dem Frieden beschloß man 20 Kriegs-Schiffe zu bauen.		

Die sechs Mächte Europens: Rußland, Oestreich, Preußen, Frankreich, die vereinigten Niederlande, und das osmanische Reich, können allein über anderthalb Millionen bewaffnete Menschen, (da solchemnach der 90ste unter allen seinen Einwohnern allemahl ein Soldat wäre,) mit einer beträchtlichen Menge Artillerie, welche jezt die vornehmsten und entscheidendsten Waffen sind, in das Feld rücken lassen; und in wirklichem Kriege können diese genannte Mächte, noch an ½ Million mehr in Waffen setzen. Das sind 2 Millionen Menschen Kriegs-Heere nur von 6 Reichen, und deren sind noch so weit mehrere.

Eine ausführliche Nachricht von der Kriegs-Macht der europäischen Fürsten, kommt an seinem gehörigen Orte vor.

Vergleichungs-Tabelle

der französischen und preußischen Armee (*).

Französische Armee.

216 Bataillons Infanterie, in 104 Regimentern	134,831	Köpfe.
210 Escadrons Cavallerie, in 62 Regimentern	36,820	"
Artillerie, Mineurs und Ouvriers	9,708	"
Summa	181,359	Köpfe.

In dieser Summe sind die Stabs-Officiers, aber nicht 1159 Generale (von welchen 35 Inspecteurs bey den Linien-Truppen sind,) welche die französische Armee hat, begriffen. Die Haus-Truppen und die Artillerie haben ihre besondere Inspecteurs.

So stark nun wäre die französische Armee, wenn sie vollzählig wäre; es fehlen aber 7 bis 8000 an dem vollzähligen Bestand. Es werden also nur 178,000 Mann bezahlt; und rechnet man noch die Officiers, Tambours und Trompeter ab, so bleiben nur 155,000 Combattanten.

Preußische Armee.

214 Bataillons Infanterie, welche 53 Regimenter formiren; 20 Bataillons Füsiliers	155,816	Köpfe.
233 Escadrons Cavallerie, welche 35 Regimenter formiren	38,860	"
Feld- und Garnison-Artillerie und Mineurs	12,548	"
Summa	207,224	Köpfe.

Die

(*) Aus Adresse à l'assemblée nationale & au Roi, par les Officiers de l'Infanterie de la Garnison de Strasbourg, 1789. gezogen. S. Neues militärisches Journal, 6 St. (Hannov. 1790, 8.) S. 280, flgg.

Die Stabs-Officiers sind mit in dieser Summe; es sind aber noch ausserdem 114 Generale, worunter 17 Inspecteurs sind, bey der preußischen Armee.

Dieser Bestand ist immer vollzählig, denn man hat Ueberzählige und Cantonnements, wovon immer Recruten vorräthig sind.

Rechnet man hier die Generale, Stabs- und andere Officiers, Tamboure und Trompeter ab, so bleiben 196,914 Combattanten.

Vergleichung.

Preußen hat also 42,000 Combattanten mehr, als Frankreich.

Die Soldaten und Subaltern-Officiers werden in beyden Diensten ungefähr auf gleichen Fuß bezahlt; aber die Capitäne stehen sich im Preußischen beynahe 4 Mahl (etwa 2½ Mahl) besser, als im Französischen.

Die französische Armee kostet, nach Hrn. Necker, mit den Pensionen 125 Millionen Livres (also etwa 31 Millionen Rthlr.); die preußische kommt auf ungefähr 52 Millionen Livres (also auf etwa 12 Millionen Rthlr.) nach dem Grafen v. Mirabeau. Die französische kostet also 73 Millionen Livres (19 Millionen Rthlr.) mehr, als die preußische.

Aber die Einländer werden bey der preußischen Armee 10 Monathe im Jahre nicht bezahlt. Machten sie den ⅙ten Theil der Armee aus, und erhielte jeder täglich 8 Sous (3⅓ Gr. Conv. Münze): so würden sie in 10 Monathen 17,722,200 Livr. kosten, die, mit den obigen 52 Millionen, 69,722,200 Livr. (oder etwa 19½ Mill. Rthlr.) ausmachten.

Die preußische Armee hat vollzählig 207,224 Mann, und kostet 69,722,200 Livres.

Die französische hat vollzählig 181,359 Mann, und kostet 125,000,000 Livres.

Die französische Armee hat also 26,000 Mann weniger, und kostet 55 Millionen mehr.

Die strasburger Herren Officiers hätten noch hinzu setzen können: und ist schlecht geübt, und schlecht disciplinirt.

Wenn man sehen will, wie sehr es auf innere Haushaltung bey einem State ankommt, so thue man hier einen Blick auf beyde Staten.

	Quadr. Meilen.	Volks-Menge.	Einkünfte.
Frankreich.	10,200	25,300000	100 Mill. Rthlr.
Preußen.	3,600	6,000000	23 = =

und erwege nun Preußens Macht gegen Frankreichs Macht, und Preußens Schatz gegen Frankreichs Schulden!

Der Kriegs-Stat des ganzen chinesischen Reiches beträgt 1,462,590 Mann. Da die gesammten Einwohner sich auf 12,742,279 Familien, oder 104,069,254 Seelen, beläuft, so ist in China von der ganzen Anzahl der Einwohner ungefähr der 70ste Mann Soldat.

Von dem Kriegs-Heere des Königes von Candy, s. im XLIX Th. S. 579, fgg.
— — — — in China, S. 574, fgg.
— — — — in Indostan, oder dem Gebiethe des Groß-Mogols, S. 566, fgg.
— — — — in Korea, s. im XLIV Th. S. 533.
— — — — auf der Küste von Malabar, im XLIX Th. S. 570, f.
— — — — in Marokko, Seite 582, fgg.
— — — — in Mingrelien, Seite 565, f.
— — — — in Persien, S. 563, fgg.
— — — — in Siam, S. 571, fgg.
— — — — des Tartar-Chan, S. 547, fgg.
— — — — in Tunquin, S. 573, f.

Von

Von dem Kriegs-Heere der Türken, Seite 550, fgg.

Kriegsheer-Lager, siehe Kriegs-Lager.

Kriegsheer-Zeichen, siehe Kriegs-Zeichen.

Kriegs-Held, ein Held im Kriege; s. Th. XXII, S. 813.

Kriegs-Hospital, s. Kriegs-Lazareth.

Kriegs-Indiction, siehe Kriegs-Erklärung, oben, S. 186, fgg.

Kriegs-Instrumente, s. Kriegs-Werkzeuge.

Kriegs-Jurisdiction und Justiz, s. Kriegs-Gericht, oben, S. 469, fgg.

Kriegs- und Domänen-Kammer, in Berlin; s. Th. XXXIII, S. 222.

Kriegs-Kanzelley, diejenige Kanzelley, in welcher die Sachen, welche zum Kriege gehören, oder das Kriegs-Heer betreffen, ausgefertiget werden.

Die kön. preuß. geheime Kriegs-Kanzelley, welche die Ausfertigung aller Bestallungen für die Militär-Personen hat, und in welcher die Lieferungen der Montirungsstücke und Gewehre für die ganze kön. Armee besorget, auch zum Theil die Werbungs-Gelder berechnet werden, war ehemahls mit dem Kabinete verbunden, stand nachher unmittelbar unter dem Könige, und ist jezt, seit Errichtung des Ober-Kriegs-Collegii, demselben subordinirt; s. oben, S. 116. Sie besteht 1. aus dem wirkl. geheimen Kriegs-Secretär, welcher von dem Könige die Ordres zu den bey der ganzen Armee vorfallenden Expeditionen erhält, und das Prädicat eines geheimen Kriegs-Rathes hat; er thut den Vorschlag zu den Stellen der abgehenden Mitglieder der Kanzelley, nimmt auch solche in Eid und Pflicht, und hat die geheime Registratur, worin die königl. Kabinets-Sachen, auch die Listen und übrigen Expeditionen bey der Armee verwahret werden, unter seinem Beschlusse.

2. Aus sechs Mitgliedern, welche den Titel geheime Kriegs-Kanzellisten führen. Von denselben versieht der erste die Function des Kanzelley-Directors.

3. Aus einem Registrator, welcher in seiner Registratur die Justiz-, Criminal- und andere dahin einschlagende und zur Armee gehörige Sachen verwahrt.

Der General-Auditeur lässet die von Sr. Maj. in Justiz- und Criminal-Sachen an ihn ergehenden Verordnungen bey der geheimen Kriegs-Kanzelley expediren; von derselben gehen sie zum Könige, zur allerhöchsten Unterschrift, werden darauf an dieselbe zurück gesendet, und sodann an die Behörde befördert.

Von der Feld-Kriegs-Kanzelley, bey dem Feld-Kriegs-Commissariate, s. im Art Kriegs-Proviant-Wesen.

Kriegs-Keule, Clauaria militaris *Linn.* bey den neuern botanischen Schriftstellern, eine Art von Keul-Schwamm; s. unter Schwamm.

Kriegs-Kleid, siehe Kriegs-Waffen und Kleidung.

Kriegs-Knecht, eine nunmehr veraltete Benennung eines gemeinen Soldaten, welche noch häufig in der deutschen Bibel vorkommt.

Kriegs-Krankheiten und Seuchen, Feld-Krankheiten. Ich verstehe hierunter nicht solche Gebrechen, welche unmittelbar von der feindlichen Gewalt dem Leibe zugefüget werden, sondern solche, wozu der Krieg und dessen Führung oder Vorfälle auf eine mittelbare Art die Ursachen oder Gelegenheiten geben; mithin solche, die nicht von den gemeinen Ursachen, auch ausser dem Kriege oder den Heer-Zügen entstehen, und woran das Soldaten-Leben an und vor sich unschuldig ist, z. B. Schnupfen, Husten ꝛc. sondern die ihre eigene besondere Ursachen in dem Kriegs-Leben und in dessen Vorfällen haben. Wir müssen daher in Betrachtung ziehen, was der Kriegs-Stand, in Absicht auf die Gesundheit, Besonderes hat.

Der

Der Soldat wird seiner Heimath, seinen Aeltern, Bluts- und andern guten Freunden entrissen, und in ein Geschäft geführt, wo er stundlich Mühseligkeit, Mangel und Elend, Verstümmelung seiner Glieder, und den Tod, befürchten muß. Von diesem Gemüths-Kummer leidet der Leib mit, und legt einen Zunder zu allerley Krankheiten. Es kommt zum Marsch; dieser geht durch feuchte Oerter, Auen, Wiesen, Sümpfe, Moräste, Bäche, Ströhme, u. d. gl. in bösem Nebel, Regen, Schnee, Hitze und Frost, Durst und Hunger fort. Der Soldat stillet den Durst mit ungesundem Wasser, oder schlechtem Biere, kühlet den Leib auf ungesunder Erde, ißt unreifes oder zu viel Obst, und begeht andere Diät-Fehler, die den Leib zu sehr schlimmen Folgen vorbereiten. Wird das Lager geschlagen, so ist dieses etwann nahe bey einer sumpfigen, morastigen Gegend, bey feuchten Wiesen oder dicken Wäldern, oder so gelegen, daß die Mittags- und Abend-Luft in die Zelte geht. Hierdurch geschieht es, daß eines Theils schädliche Ausdunstungen das Lager bestreichen, andern Theils der Wind aufgehalten wird, welcher sonst die unreine Luft aus dem Lager fortführen könnte. Denn in dem Lager selbst, da so viele Menschen und Thiere beysammen sind, und vielerley Unreinigkeiten nicht verhütet werden können, erzeugen sich aus diesen sowohl, als aus den ausdunstenden Säften der Menschen und Thiere, zumahl wenn nicht alle gesund sind, wie sich mehrentheils zuträgt, viele schädliche Materien, welche die Luft verunreinigen, und hernach die Leiber befallen, und sowohl besonders in kranken Zustand setzen, als auch einen durch den andern anstecken. Dies alles verschlimmert sich um so viel mehr, je länger das Lager an einem Orte stehen bleibt. Es wird aber nunmehr auch ein Lazareth angelegt; hier müssen nothwendig alle jezt erwähnte Verderbnisse aus gleichen Ursachen

der verunreinigten Luft zunehmen; und wer will glauben, daß die Menge geringer Kranken gehörig gewartet und gepflegt werde, und nicht vielmehr auch durch den Mangel in diesem Stücke die Verderbungen sich verschlimmern sollten? Dazu kommt oft, daß die Kleider der Kranken oder Verstorbenen, die Betten, worauf sie gelegen haben, und andere von ihnen gebrauchte Sachen, ohne vorhergegangene und hinlängliche Reinigung von den Gesunden wieder gebraucht werden, und dadurch das Böse diesen mitgetheilt wird. Selbst die verscharrete viele Todten werden die Luft mit keinen gesunden Eigenschaften schwängern, zumahl wenn die Gräber nicht tief genug, oder sonst gehörig verwahrt sind. Man liegt in den Winter-Quartieren; da hier auch oft die Quartiere mit Vielen, bald mehr bald weniger, angefüllet werden, so sind sie insofern als still liegende Läger anzusehen, und zu gleichartigen Verderbnissen fähig, nur daß die verschiedene Menge und andere Umstände das Verhältniß ändern. Das Magazin-Mehl, Commiß-Brod, Fleisch ꝛc. sind etwann verdorben, schimmelig, faul, von krankem Vieh, u. s. w. dadurch werden der Nahrungs-Saft und alle übrige Säfte aus ihrer natürlichen guten Beschaffenheit, und in widernatürliche Wirkungen gesetzt. Es kommt aber auch die Armee in einen fremden Himmelsstrich, wo eine andere Luft, anderes Wasser, andere Getränke und Speisen ꝛc. sich finden: das Klima thut an und vor sich schon einen Angriff auf die Gesundheit der neuen Ankömmlinge; noch mehr, wenn die veränderten Nahrungs-Mittel dazu helfen. Das Land muß so viel neue Gäste mit ihrem ganzen Trosse beherbergen. Wenn diese gleich einige Victualien mitbringen, so muß das Land ihres Aufenthaltes doch auch gar viel beytragen. Was nun die fremden Gäste verzehren, das wird dem Landes-Eingesessenen vor dem Maule weggenommen, es geht

auch

auch vieles zu Grunde, oder wird von andern Feinden geraubt; aus allem diesen kann nichts anders, als bey vielen ein Mangel der gewöhnlichen Nahrung, eine Theurung, entstehen. Man weiß aber, daß ein solcher Mangel Ursache und Gelegenheit zu schlimmen Krankheiten gibt, zumahl, wenn wegen des Mangels verdorbenes Mehl, schimmeliges Brod, unreines oder mit ungesunden Sachen vermengtes Korn, Weizen, u. d. gl. krankes oder faules Fleisch und Fische ꝛc. zur Nahrung gebraucht werden. Bey solchem Zustande, und wenn zum Dienste der Armee die Eingesessenen das Nöthige schaffen, Fuhren thun, Wege bessern, Schanz-Arbeit u. s. w. verrichten müssen, ist mancher Kummer und Verdruß, manches Ungemach unvermeidlich, wodurch der Gesundheit ein Nachtheil zugefüget wird. Dies alles begleitet den Krieg, wenn auch nur die eigene Landes-Armee sich dem Feinde entgegen stellt, wenn gleich die fremden Völker nicht als eigentliche Feinde kommen, und wenn sie gleich gute Manns-Zucht halten. Nothwendig aber muß die Noth sich vergrößern, wenn eine Armee als wirklicher Feind kommt, wenn Schlachten vorgehen, Belagerungen, Arbeit in den nassen Lauf-Gräben, in den dunstigen Minen, vorgenommen wird, wenn die erschlagenen oder gestorbenen Menschen und Thiere unbegraben liegen bleiben, und durch ihre Fäulung zunächst die Luft und das Wasser verderben, u. s. f. Nehmen wir dieses alles zusammen, was folgt dann natürlicher, als daß Krieg, Hunger und Pest, d. i. bösartige ansteckende Krankheiten, gewöhnliche unzertrennliche Gefährten sind?

Aus vorstehendem Abrisse von den Wirkungen des Krieges auf die Gesundheit der Menschen ist zu ersehen, daß die daher rührenden Ursachen oder Veranlassungen der Krankheiten seyn: die Gemüths-Bekümmernisse; große Diät-Fehler im Essen, Trinken, Abkühl-

kühlung ꝛc.; Nässe an den Füßen und Kleidern; große Hitze und Abmattung; ungesundes Wasser und Speisen; Dünste aus unterirdischen, morastigen oder sonst ungesunden Gegenden; eine Luft, die nicht von Winden verändert und erneuert wird; die Unreinigkeiten des Lagers und der Quartiere; die Unreinigkeiten und Ausdunstungen der Lazarethe, insgl. die faulen Dünste der in Menge verscharreten Todten, noch mehr der unbegrabenen Menschen und Thiere; das lange Stilleliegen in den Lägern, Garnison-Städten und andern Quartier-Ständen; die Kleider, Betten und anderes Geräth, die mit den bösen Materien der Siechen oder Verstorbenen behaftet sind; das fremde Klima, und fremde Nahrungs-Mittel; der Mangel nöthiger, gewohnter, gesunder Nahrung; endlich das Anstecken mit gleichen Krankheiten, welches mit vielen der jezt erzählten Ursachen verknüpft ist.

Die Kriegs-Krankheiten treffen theils die Soldaten selbst, oder die zum Heer gehörigen Leute, theils die Einwohner des Landes und der Oerter, wo die Läger, Quartiere und Lazarethe zu stehen kommen, oder Schlachten und Belagerungen vorgehen, auch insonderheit diejenigen, welche Kriegs-Fuhren und Lieferungen thun, und bey der Armee sich eine Zeitlang aufhalten müssen. Hier haben wir hauptsächlich auf den leztern Theil, nähmlich der nicht eigentlich zum Kriegs-Heer gehörigen, unsere Gedanken zu richten, obwohl die Kriegsleute selbst nicht gänzlich übergangen werden können, insonderheit in Absicht auf die eigenen Soldaten des feindlichen Landes, auch in so fern die Soldaten ihre Krankheiten den Landes-Eingesessenen, Wirthen ꝛc. mittheilen, oder beyde einerley Krankheiten mit einander gemein haben.

Wir müssen nun sehen, was für Krankheiten eigentlich aus oben erwähnten Ursachen zu entstehen pflegen, indem die schädlichen Materien sich an die fe-

festen und flüssigen Theile des Körpers hängen, die natürliche gesunde Mischung des Blutes und anderer Säfte verderben und zerstören, und, nach der Verschiedenheit der Theile, wo der Trieb hingeht, oder die Materie sich setzt, verschiedene Zufälle erregen, wobey nicht weniger der Unterschied der Temperamente, oder nach dem diese oder jene Art von Säften, als: das rothe Blut, das Salz-Wasser, der Schleim, die Galle ꝛc. mehr vorhanden ist, allerley Veränderungen macht.

Von Gemüths-Bekümmernissen leidet die Verdauung der Speisen; es wird ein schwaches, phlegmatisches, dickes, unreines Blut erzeugt, die unmerkliche Ausdunstung geht nicht wohl von Statten, und die übrigen Ausführungen werden gleichfalls gehemmet, oder in Unordnung gebracht, welches alles den Zunder zu Magen-Krankheiten, zu Fiebern und zum Scorbut, legt. Wenn nach Erhitzung der Leib jählings erkältet wird, indem man sich entblößt ruhig hinlegt, zumahl an einen feuchten Ort, oder indem ein starker Regen die Kleider durchnässet, und diese am Leibe kalt werden, und was dergleichen mehr ist: so entstehen insonderheit reissende Glieder-Schmerzen, Brust-Wassersucht, Ruhr, Entzündung der Därme. Auf große Hitze und Abmattung folgen schlimme Fieber, sowohl beständig anhaltende, als auch mit Anfällen und Nachlassen abwechselnde; vornehmlich ereignet sich dieses auch nach vielem Dursten und hitzigen Getränken. Wenn in den erhitzten Leib kaltes Wasser geschüttet wird, so erfolgen daraus innerliche Entzündungen, besonders in der Brust und um dieselbe, als welche Theile zunächst berührt werden, und eben zu der Zeit in allen, auch den kleinsten Aederchen mit Blut angefüllt sind; oder das viele kalte Wasser macht Wassersucht in der Brust und am übrigen Leibe, zumahl wenn man darnach stille liegt, oder sich nicht bewegt. Lange Kälte verstopft die Röhren der Aus-

dunstung, und zieht Fieber, besonders abwechselnde, nach sich. Wird faules Wasser getrunken, so erzeugt solches bösartige, faulende, irreguläre, ansteckende Fieber, Scorbut, Cholera, Ruhr und Entzündung der Därme, auch Würmer, wovon es die Samen mit sich führt. Das Liegen auf ungesunder dunstiger Erde verdirbt die Transspiration, verunreinigt durch die eindringenden Dünste das Blut, und erregt Fieber. Erhitzung des Hauptes von starkem Sonnen-Schein, indem man z. B. mit bloßem Kopfe in den heißen Sonnen-Strahlen schläft, ingl. von hitzigen Getränken, von heftigem Zorn, u. d. gl. auch langwierige Schlaflosigkeit, verursachen Fieber mit Rasereyen, Nasenbluten, Durchfall, Ruhr, nach dem das erregte Geblüt hier oder dort hin stärker getrieben wird. Uebermäßiges oder unreifes Obst, Trauben, Most, Melonen, Gurken ꝛc. verursachen Durchfall und Ruhr, auch Gallen-Fieber, wenn anderer Unrath im Magen, durch Ueberladung oder Berauschung, sich dazu mischt. Viel gesalzenes und geräuchertes Fleisch und Fische, Mangel des frischen Krautes und Gemüses, alter scharfer Käse, u. d. gl. erzeugen den Scorbut. Wenn die Soldaten, oder andere Personen, in nassen morastigen Lauf-Gräben, oder sonst, stehen müssen, bekommen sie ebenfalls den Scorbut. Wenn, bey ermangelnden Lebens-Mitteln, unverdauliche, oder sonst schlechten Nahrungs-Saft gebende Sachen genossen werden, so entsteht oft die Gelbsucht. Verdorbenes Mehl, Fleisch, Fische, erzeugen ein faules Geblüt, und gleichartige Fieber und Ruhr. Die Dünste von morastigen Gegenden, Pfützen, stillstehenden Wassern, bringen irreguläre schlimme Fieber, sowohl die beständig anhalten, als auch abwechselnde Anfälle machen. Von der unverweheten, oder sonst durch Unreinigkeiten und Ausdunstungen des Lagers verderbten Luft, werden, ver-

mit-

mittelst des Athemhohlens, der Speisen und Getränke, der einsaugenden Aederchen in die Haut, die bösartigen Materien in die Säfte des Körpers gebracht, und diese erregen das ansteckende Lager-Fieber; s. im XV Th. S. 760, fgg. Gleiches Uebel entsteht von den faulen Dünsten der Hospitäler oder Lazarethe, (welches sodann das Hospital- oder Lazareth-Fieber, gleichwie in den Gefängnissen, das Gefängniß- oder Kerker-Fieber, s. Th. XVI, S. 598, fgg. und von den dabey an der Haut ausfahrenden Flecken, das Fleck-Fieber, s. Th. XIV, S. 88, fgg. genannt wird,) der unbegrabenen Leichname, der nicht tief genug verscharreten, noch gehörig beschütteten Todten, u. s. w. Von dem langen Stilleliegen im Lager, oder in belagerten Städten, vom Quartiere in ungesunden, morastigen Oertern, bekommt der Soldat den Scorbut. Das fremde Klima und die fremden Speisen und Getränke pflegen allerley Gährungen im Blute und davon abhangende Fieber zu erregen. Theurung, oder Mangel guter Nahrung schwächt die Leibes-Kräfte, und macht den Körper fähig, daß er die grassirenden Krankheiten desto eher annehmen kann. Und wenn die Theurung überdem noch zu ungesunden Arten von Speisen zu greifen nöthigt, so erzeugen sich verderbte Säfte und bösartige Fieber. Das Anstecken bringt dieselben Krankheiten in den angesteckten Leib über, die in den ansteckenden Körpern gewesen sind.

Wir finden nähmlich, daß unter diesen Krankheiten einige anstecken, andre hingegen zwar Viele befallen, doch nur deswegen, weil die Ursachen überall zugegen sind, und die fähigen Körper mit einander auf gleiche Art ergreifen. Noch andre Uebel haben keine überall zerstreuete Ursachen, und entstehen darum auch nur bey denjenigen, die solchen besondern Ursachen Platz bey sich geben. Von diesen lezten sind die

reissen-

reissenden Glieder-Schmerzen oder die Gicht, die Wassersucht, das Gallen-Fieber, die Entzündung der Därme, die Gelbsucht ꝛc. Zu der zweyten Gattung gehören: der Scorbut, die Wechsel- auch viele andere Fieber, die Tobsucht. Die erste Classe, nähmlich der ansteckenden Seuchen, begreift die Ruhr, das Lager- und das Hospital-Fieber.

Da zu Erzeugung der Kriegs-Krankheiten und Seuchen insonderheit viel beyträgt, wenn das Kriegs-Volk lange an einem Orte in Menge beysammen still liegt: so ist zu Verhütung derselben nöthig, daß das Lager und Quartier zum öftern verändert werde, auch dieselben, so viel möglich weit aus einander zu breiten, damit nicht viele Personen dicht beysammen seyn. Da auch die verunreinigte Luft eine Haupt-Ursache der Krankheiten ist, so muß dieselbe sowohl vermieden, als auch verbessert, und zugleich ihr vorgebauet werden. Zur Vorbauung gehört die so eben empfehlne Veränderung und Ausbreitung der Läger, Quartiere und Lazarethe. Nicht weniger müssen, in dieser Absicht, die Unreinigkeiten fleißig, so weit als möglich, aus dem Lager, Quartiere und Lazarethe fortgeschaffet, verbrannt, tief vergraben werden, als: der Stuhlgang, insonderheit in der Ruhr, der Koth des Viehes, das Blut und Eingeweide des Schlacht-Viehes, verreckte Thiere ꝛc. Am besten ist, die Sachen, welche Unreinigkeiten bringen, ausser dem Lager zu verrichten, z. B. ausser dem Lager zu schlachten ꝛc. Die Kleidungsstücke, Betten, Decken, Laken, Stroh, Binden, Tücher, u. s. w. die bey den Kranken und Gestorbenen gebraucht worden sind, müssen sorgfältig gereiniget, gelüftet, beräuchert, oder gar nicht wieder gebraucht, und verbrannt werden. Auch selbst von den Gesunden müssen die Bett-Tücher, Hemden, Kleider ꝛc. auch der Leib, das Gesicht, die Hände und Füße, durch Waschen, Baden, Reiben ꝛc. rein gehal-

halten werden. Es ist nützlich, in den Lägern, Lazarethen, Häusern, Straßen, Zelten, oder davor, öfters Feuer zu machen, Schieß-Pulver verpuffen zu lassen, Schwefel anzuzünden, oder Pech, Theer, Harz, Kien und allerley Holz, Wachholdern, Weihrauch, Mastix, u. d. gl. oder auch nur Papier. Der Essig auf glühende oder heiße Steine gegossen, ist besonders zu empfehlen. Auch der Tobak-Rauch verbessert nicht nur die Luft, sondern zieht auch zugleich viel Schädliches aus dem Kopfe, Munde und Halse ab. Ferner ist heilsam, wenn man Angeliken-Wurzel, Kalmus, Meister-Wurzel, Zitwer, Wachholder-Beeren, florent. Veilchen-Wurzel ꝛc. käuet, und den Speichel darnach auswirft. Zum Riechen, und zum Bestreichen der Schläfe und des Pulses, braucht man Rauten-Essig, Wachholder-Essig, Campher in ein Tüchlein gebunden. Zur Nacht-Zeit oder in nebeliger Luft, muß man nicht unter freyem Himmel schlafen, sondern unter dem Zelte, oder in einem bedeckten Wagen ꝛc. auch sonst wohl bedeckt seyn. Ueberdies muß man niemahls in unreiner Luft nüchtern ausgehen, sondern vorher etwas genießen, ein Warmbier, ein Stück Brod mit ein wenig Branntwein, u. d. gl. Der Leib muß wohl beveckt seyn. Den Speichel muß man nicht niederschlucken. In die Zimmer muß durch Oeffnung der Fenster und Thüren, oder durch dazu dienliche Maschinen, bisweilen frische gesunde Luft eingelassen werden, doch, wenn Kranke darin liegen, so, daß die neue Luft sie nicht unmittelbar oder gerade bestreiche, weil solches ihrer Transspiration nachtheilig seyn könnte. Die Oeffnung der Hütten oder Zelte muß, so viel möglich, gegen Morgen oder Mitternacht, oder diesen Welt-Gegenden am nächsten, seyn. Die Minen müssen viele Oeffnungen haben, wodurch die Luft frey aus- und eingehen kann; sie müssen durch angezündetes Feuer gereiniget werden, u. s. w. Ein Mehreres

von demjenigen, was in Ansehung der Läger und Lazarethe zu beobachten ist, wird in den Art Kriegs-Lager, und Kriegs-Lazareth vorkommen.

Nächstdem hat man seine Sorgfalt auf das Wasser zu richten, weil erwähnter Maßen, aus dessen ungesunder Beschaffenheit so viele Uebel entstehen. Dieses, wenn es aus einem Bache oder Flusse genommen werden muß, ist am besten aus der Mitte desselben, nicht an den Rändern oder Ufern, zu schöpfen. Das unreine Wasser wird verbessert, wenn man es absiedet, (und zwar zugedeckt, damit das dünneste und leichteste nicht verfliege,) und etwann ein Stück geröstetes Brod hinein legt; wenn man es durchseihet; wenn ein glühendes Eisen, Nägel, Stein, darin abgelöscht wird; wenn etliche Stücke Kalmus, welcher eben auch in morastigen Gegenden zu wachsen pfleat, darein geleget werden; wenn man etliche Tropfen Vitriol-Spiritus hinein fallen lässet; wenn man Essig dazu mischt, etwann den 12ten, 6ten, 4ten Theil, oder nach Belieben, nach dem die Hitze der Zeit oder des Temperamentes größer, oder geringer ist. Wenn die Zeit und Umstände es nicht anders erlauben, muß man es vorher durch ein Tuch seihen. Das tiefe Brunnen-Wasser ist, wegen seiner Kälte, und weil es keine Sonnen-Strahlen zulässet, nicht so gut, als dasjenige, welches in Flüssen an der Luft und Sonne offen liegt; das Quell-Wasser aber ist das beste. Diejenigen, die an das Wassertrinken nicht gewöhnt sind, müssen, wo möglich, bey dem Biere oder ihrem gewöhnlichen Getränke bleiben, oder vorerwähnte Sachen zu dem Wasser mischen. Das Bier wird durch Vitriol-Spiritus, eingeriebene Muskaten-Nuß ꝛc. verbessert.

Da aus der Theurung und dem Mangel gesunder Lebens-Mittel so großes Unheil entsteht, so erkennt man, wie nöthig es sey, daß für hinlänglichen Vorrath, sowohl zum Unterhalt der Armee und der dazu gehörigen

igen Personen, als auch zur Nahrung der Landes-Einwohner, gesorget, auch das Verdorbene oder Ungesunde dem Gebrauche entzogen, nicht aber etwann den Armen geschenkt, oder wohlfeil verkauft werde.

Um sich vor dem Schaden der Nässe und Feuchtigkeit an den Füßen zu verwahren, müssen die Schuhe stark, fest und dicht seyn, damit kein Wasser eindringen könne. Wenn die Kleider am Leibe, Strümpfe ꝛc. durchnässet sind, muß man nicht darin bleiben, sondern den Leib und die Kleidungsstücke abtrocknen. Das Lager muß an trocknen Oertern aufgeschlagen werden. Daß eine Gegend trocken ist, erkennt man daran, wenn tief gegraben werden muß, ehe Wasser kommt, oder wenn die Brunnen in der Nähe tief sind. Ist man aber einen feuchten Ort zum Lager zu nehmen genöthigt, so muß das Stroh, worauf man liegt, oft erneuert, oder Wachs-Tuch auf die Erde gebreitet werden, ehe man sich hinlegt. Die Zelte müssen wohl gespannt seyn, damit das Regen- und anderes Wasser gehörig abfließen könne, und um die Zelte müssen kleine Gruben gemacht werden, worin das abfließende Wasser sich sammeln kann.

Man muß sich hüten, in den heißen Sonnen-Strahlen, zumahl mit bloßem Haupte, lange zu seyn, insonderheit darin zu schlafen; daher sich die Rotten öfters einander ablösen müssen. Hat die Erhitzung des Körpers nicht vermieden werden können, so muß man nicht jählings wieder die Abkühlung suchen, noch das kalte Wasser in den Leib schütten, sondern vorher, oder mit demselben, ein wenig Branntwein nehmen. Auch muß auf Erhitzung keine Milch getrunken, und keine stark kühlende Früchte, als: Melonen, Gurken, u. d. gl. genossen werden. Nach starker Bewegung und Erhitzung muß man nicht auf ein Mahl, sondern nach und nach, die Glieder zu bewegen aufhören. Man muß den Schweiß nicht an sich erkalten

lassen; hat man es aber darin versehen, so muß durch Reiben mit warmen Tüchern, eingenommenes Hohlunder-Mus, eine Messerspitze voll Theriak, Diascordium ꝛc. die Ausdunstung wieder befördert werden. Ist man zu lange in großer Kälte gewesen, muß man gleichfalls durch Beförderung des Schweißes dem Schaden vorzukommen suchen. Zwar wäre überhaupt gut, die Soldaten von Jugend auf zu einem harten Leben zu gewöhnen; allein, da sie sehr oft, ja wohl die meisten, nicht so gewöhnt genommen werden müssen, auch die Härte nur auf einen gewissen Grad gebracht werden kann: so muß man bedacht seyn, die Verletzungen der Gesundheit, die von allzu starken Strapazen herrühren, durch oben erwähnte Verwahrungs-Mittel abzuwenden.

Wenn jemand die Lager-Sucht oder das ansteckende Hospital-Fieber bekommt, muß er sofort von den Gesunden abgesondert und gehörig curirt werden, sowohl, damit er den Gesunden sein Uebel nicht mittheile, als auch, damit ihm bey Zeiten, ehe es zu spät ist, Hülfe wiederfahre. Hierauf ist nicht so obenhin Acht zu haben; denn eines Theils schleicht diese Krankheit sich unvermerkt und langsam ein, andern Theils pflegen die Siechen selbst ihren Zustand zu verbergen, weil sie so ungern in das Lazareth wollen, und wohl 6 bis 8 Tage lang sich wehren, ehe sie der Krankheit nachgeben. Diese verräth sich aber dadurch, wenn jemand matt, schwach, und wie in allen Gliedern zerschlagen, traurig, schwermüthig und verdrossen ist, der Kopf schwer, dummlich und dämisch ist, und er solchen hin und her schwanken lässet, beschwerlich Athem hohlt, matte Seufzer thut, um die Augen bleich wird, die Augäpfel gleichsam wie geschwollen hervor stehen, der Appetit sich verliert, der Mund einen bittern Geschmack empfindet, oder einen ekelt, abwechselndes Frösteln oder Schauder und Hitze verspüret wer-

den,

den, u. s. f. Die Flecken selbst kommen auch gar oft nicht anders, als bey genauer Betrachtung, zu Gesichte, zumahl wenn sie roth und der natürlichen Farbe der Haut ziemlich ähnlich sind; es stecken oft viele tausend tief in der Haut, die so klein sind, als ein Nadel-Stich. Wenn man nun einige Anzeigen, daß eine Kriegs-Krankheit entstehen möchte, bey sich verspüret, wenn bitterer Geschmack im Munde, Drücken um die Herzgrube, Ekel ꝛc. bemerkt wird, nimmt man ein Brech- und am folgenden Tage ein Schweiß-Mittel; wenn sich aber im Schlunde und Magen nichts Widernatürliches zeigt, unterläßt man das Brechen, und nimmt sogleich ein Schweiß-Mittel. Purgieren und Aderlaß sind, wofern nicht besondere Ursachen vorhanden sind, mehrentheils schädlich.

So bald Verwundete oder andere Kranke so weit genesen sind, daß sie wieder herum gehen können, müssen sie wieder aus dem Hospitale geschaffet werden, damit sie in gesunderer Luft sich desto eher wieder erhohlen, nicht aber im Lazarethe Recidive oder andere Zufälle bekommen mögen.

Was die **Verhütung der Krankheiten der See-Truppen** betrifft, so muß man allemahl, wenn Truppen zur Ausführung einer Unternehmung, besonders in heiße Gegenden geschickt werden, dafür sorgen, daß bloß gesunde Leute eingeschiffet werden; welche Vorsicht insonderheit bey denen, die man von den Straßen weg, oder aus den Gefängnissen nimmt, nöthig ist. Zuvörderst müssen alle schmutzige Kleider von diesen Leuten weggeworfen oder verbrannt werden. Wenn die Soldaten recht abgewaschen und neu gekleidet sind, müssen sie 14 Tage bis 3 Wochen in einer Festung, oder mit ihren Regimentern, an freyen luftigen Oertern sich aufhalten, damit man versichert seyn könne, daß sie, ehe sie eingeschiffet worden sind, keine ansteckende Krankheiten gehabt haben.

Alle zur Ueberfahrt bestimmte Schiffe müssen wohl durchlüftet und gereinigt, und alles gehörig eingerichtet seyn, ehe die Soldaten zu Schiffe gehen. Die Schiffe müssen mit Ventilators oder Wind-Seaeln versehen seyn, damit es darin nie an frischer Luft fehle. Die Schiffe müssen auch niemahls zu voll seyn, damit jeder den gehörigen Raum, der mit der Länge der Reise im Verhältniß steht, habe.

Bey Krieges-Unternehmungen müssen die Soldaten auf Schiff-Kost gesetzt werden. Diese muß aber, wie D. Lind (*) mit Recht bemerkt, auf Reisen nach heißen Ländern nicht aus so vielem eingesalzenen Rind- und Schwein-Fleische, wie auf Schiffen gewöhnlich ist, bestehen, weil sie gern in Fäulniß gehen, sondern es muß dafür lieber ein größerer Theil von Zwieback, Mehl, Hafergrütze, Grieß, Reiß, und andern dergleichen Nahrungs-Mitteln mitgenommen werden, damit man mehr von diesen, als jenen, unter die Soldaten könne austheilen lassen. Er hat völlig Recht, wenn er spricht, daß viele Fleisch-Speisen und starkes Bier für die Engländer und alle andere nördliche Gegenden eine gesunde Nahrung sey, und daß die See-Leute, welche nach Grönland fahren, einen Heiß-Hunger haben, und das eingesalzene und harte Fleisch sowohl als die gröbsten Speisen gut verdauen; wenn sie hingegen nach West-Indien segeln, so bekämen sie

von

(*) An essay on the most effectual means of preserving the health of Seamen in the royal navy, containing cautions necessary for those, who reside in, or visit unhealrly situations, with directions proper for the security of all such as attend sick persons in fevers. And an appendix of observations on treatment of diseases in hot climates. By *James Lind*. Lond. 1757. 12

Holländ übers. u. d. T. *Lind* Middelen ter Gezondheid op Konings Scheepen, dit het Engels vertaalt met Aanmerkingen en eene Verhandeling der vornaamste Ziektens op de Oostindsche Scheepen, door *Paulus de Wind*. Middelb. 1760 8.

von dieser groben Kost gar bald einen Mangel an Appetit, und sie merkten daher, daß der allzu häufige Gebrauch eingesalzener und grober Speisen ihrer Gesundheit nachtheilig sey. Der Instinct, sagt er: hat diejenigen, welche zwischen den Wende-Zirkeln wohnen, gelehrt, vornehmlich von Pflanzen, Getreide, Wurzeln und säuerlichen Früchten zu leben, und viel dünnes Getränk zu trinken.

Es muß ein Vorrath von Garten-Gewächsen, als: Senf, Knoblauch, Zwiebeln, Kartoffeln, Koms-Kraut, oder andere eingesalzene Garten-Gewächse, Sauerkraut, und andere dergleichen Dinge, die wohlfeil sind, und viele Monathe dauern, eingeschiffet werden, damit man sie in die für die Soldaten zubereiteten Suppen thun, oder ihnen mit dem eingesalzenen Fleische zu essen geben könne.

Am Bord dieser Schiffe muß sich Bier, Cyder, oder Wein, in Menge befinden, damit ein jeder Soldat alle Tage etwas davon bekommen könne. Wenn diese Getränke ausgehen, und man zu Branntwein seine Zuflucht zu nehmen genöthigt ist, muß dieser, ehe er ausgetheilt wird, mit 7 bis 8 Theilen Wasser, und mit etwas Syrupp und ein wenig Citronen-Saft oder, in dessen Ermangelung, mit Weinstein-Rahm oder Essig, vermischt werden. Es muß allemahl ein Officier auf dem Schiffe dabey stehen, wenn der Branntwein mit Wasser vermischt, und unter die Soldaten täglich ausgetheilt wird. Indessen muß man hierbey in Erwegung ziehen, daß, obgleich der Limonien- und Citronen-Saft, und andere vegetabilische Säuren, gute Verwahrungs-Mittel wider den Scorbut und die Faul-Fieber sind, so ist doch zu befürchten, daß der zu häufige Gebrauch zuweilen den Magen und die Eingeweide zu sehr schwächt, und verursachet, daß die Soldaten bey dem geringsten fieberhaften Anfalle, Durchfall, oder die rothe Ruhr bekommen. Wenn

also dem Soldaten Punsch gegeben werden soll, muß derselbe nicht zu sauer seyn; und es wird also öfters besser seyn, wenn man ihnen nur ein Nößel oder eine Kanne dünnen Punsch zu Mittage gibt, und übrigens mit Wasser vermischten Branntwein nach Belieben trinken lässet, als wenn sie lauter Punsch bekommen.

Bey Kriegs-Unternehmungen würde zu diesem Endzwecke, wahrscheinlicher Weise, eine Menge solcher Brode, woraus die Russen Bier bereiten, sehr nützlich seyn, weil das Bier für See-Leute ein sehr gesundes Getränk ist. Die Russen bereiten solches auf folgende Weise. Sie lassen eine Quantität Malz zu Mehl mahlen, vermengen dieses mit Hafer- oder Gersten-Mehl, und machen davon mit Wasser, Brode oder Kuchen, die in einem Ofen gebacken und zum Gebrauch aufgehoben werden. Wenn es ihnen nun an Bier fehlt, brechen sie solche in kleine Stücke, thun etwas Krausemünze dazu, gießen siedendes Wasser darauf, und lassen es 24 Stunden, und zwar länger oder kürzer, nach dem das Wetter warm ist, darauf stehen. Alsdann hat der Liquor einen Wein-Geschmack bekommen, den die Russen Quas nennen, und wie dünnes Bier trinken.

Es würde wohl gethan seyn, wenn man Truppen in heiße Länder schickt, daß man einige Fregatten oder andere bewaffnete Schiffe eher, als die großen Schiffs-Flotten, abgehen liesse, damit sie eine Quantität Wein, der sich lange hält, in Ländern, wo Wein wächst, einnehmen könnten. Nachher könnten solche Schiffe aus andern Gegenden, die dem Orte der Bestimmung am nächsten wären, Citronen, Pomeranzen und andere Früchte, und Garten-Gewächse, die eine Zeitlang gut bleiben, wie auch Branntwein, lebendige Thiere, und andere für eine Armee dienliche Speisen und Getränke zuführen, und dann müßten diese Schiffe zur allgemeinen Flotte stoßen. Ist die Landung glücklich

gelaufen, so können diese Schiffe, wenn sie ihre Ladung abgegeben haben, entweder zu andern Diensten gebraucht werden, oder sie können immerfort Bedürfnisse der Flotte oder Armee herbey schaffen. Eine hinlängliche Quantität Wein-Essig muß an den Bord eines jeden Transport-Schiffes gebracht werden, damit ihn die Soldaten sowohl zum Essen gebrauchen, als auch, wenn es nöthig ist, zwischen den Verdecken damit räuchern und waschen können. Es muß eine gehörige Quantität Farin-Zucker und Limonien, oder der verdickte Saft derselben, vorhanden seyn, um sowohl Punsch daraus zu machen, als auch zu andern Sachen zu gebrauchen. Weinstein-Rahm kann zuweilen die Stelle der Limonien vertreten.

Wenn das Wasser faul ist, muß dasjenige, welches den Tag über getrunken werden soll, vermittelst des von Hales zu dieser Absicht erfundenen Ventilators wieder frisch gemacht werden. Dieser Ventilator ist eine lange zinnerne Röhre, die an ein zinnernes Kästchen befestigt ist, welches ungefähr 6 Zoll weit und 4 Z. hoch ist, und mit vielen kleinen Löchern in dem Deckel versehen ist. Dieses Kästchen steckt man bis auf den Grund des Wassers; und an das Ende der Rohre, welches ausser dem Wasser ist, wird ein Blasebalg angebracht. Wenn man mit diesem Blasebalge bläset, wird durch die ganze Masse Wasser frische Luft hinein getrieben, die faulen Dünste gehen fort und zerstreuen sich, und das Wasser wird in kurzer Zeit wieder gut. Hat man keine solche Ventilators am Bord, so muß das Wasser dadurch größten Theils trinkbar gemacht werden, daß man es in freyer Luft auf dem Verdecke öfters aus einem Gefäße in das andere gießt, durchseihet, und nachher eine Zeitlang an der freyen Luft stehen lässet, damit die faulen Theilchen ausdunsten können. Nach Priestley's Vorschlage, soll man das Wasser, um es auf den Schiffen frisch zu

erhalten, mit fixer Luft, die sich vermittelst des Vitriol-Oehles aus der Kreide oder den Laugen-Salzen entwickelt, sich vängern.

Die Soldaten müssen täglich auf das Verdeck gebracht, und 2 bis 3 Mahl besichtiget werden; sie müssen ihre Haare kämmen, ihre Hände und Gesicht waschen, zuweilen die Hemden wechseln, und sich überhaupt so reinlich halten, als es ihr Dienst nur erlaubt; auch muß man ihnen, um sie gesund zu erhalten, hinlängliche Leibes-Bewegung verschaffen. Alle Theile des Schiffes müssen sehr sauber und rein gehalten; der Raum und alles was zwischen den Verdecken ist, muß alle Tage gefeget und gesäubert, und alle Morgen, wenn gutes Wetter ist, gescheuert und nachher mit warmem Essig besprenget oder gewaschen werden, unterdessen daß die Soldaten auf dem Verdecke sind. Wenn die Witterung es gestattet, können zwischen den Verdecken, Feuer von trocknem Holze in eisernen Kesseln gemacht, und Schildwache dahin gestellet werden. Auf das Feuer kann man Harz und Stücke Tau, die mit Theer getränkt sind, oder sonst eine gewürzhafte Substanz, die wenig kostet, werfen; diese Feuer werden in alle Theile des Schiffes, wo sie keinen Schaden verursachen können, hingestellt, um die Luft zu trocknen und zu reinigen. Nach dieser Verrichtung werden alle Stück-Pforten und Klappen geöffnet, und die Luft in allen Theilen des Schiffes oftmahls vermittelst der Ventilators erneuert.

Die Hänge-Matten und Betten der Soldaten müssen, bey schönem Wetter, auf das Verdeck gebracht, und wohl durchlüftet wieder an ihren Ort geschaffet, und Feuer zwischen den Verdecken angemacht werden.

Wenn die Truppen auf Unternehmung in Länder, die unter einer heißen Zone liegen, abgehen, müssen die Befehlshaber niemahls denselben, an das Land zu ge-

gehen, erlauben, bis sie an den Ort ihrer Bestimmung kommen, wenn sie solche bey der Ueberfahrt gesund erhalten wollen. Sie müssen auch den Schiffen, in die Häfen oder Meerbusen einzulaufen, wenn solches nicht schlechterdings nöthig ist, niemahls erlauben; denn es sind in diesen Gegenden die Oerter nahe an der See-Küste öfters morastig, oder mit Waldungen verschlossen und verdeckt, oder haben nasse Gestade, aus welchen faule Dünste aufsteigen, die sehr ungesund sind. Ausserdem hat auch die Erfahrung gezeigt, daß die Soldaten in heißen Gegenden auf der See gesunder bleiben, wo die Luft trocken und hell ist, und die Hitze durch die erfrischenden Winde gemäßigt wird, als wenn sie in Häfen anlanden, oder den Küsten so nahe kommen, daß sie die schädlichen Dünste, welche aus vielen Theilen des Landes aufsteigen, einziehen; daher sind die Matrosen bey solchen Unternehmungen allemahl gesunder, als die Soldaten.

Wenn einige, wegen des Holzes, Wassers oder anderer Verrichtungen, landen müssen, so müssen sie allemahl, wofern es der Dienst erlaubt, abends zurück kehren, und am Bord schlafen. Kann dies aber nicht geschehen, so müssen sie sich in Acht nehmen, daß sie ihre Schlaf-Stätte nicht im Walde, oder an einem andern feuchten Orte, und wo Gras ist, wählen, weil sie daselbst der kalten Luft oder dem Thaue ausgesetzt sind. Auch muß man ihnen anrathen, ihre Zelte auf einem erhabenen Orte aufzuschlagen, der mit Stroh, trocknem Laube, oder mit Schilf und einem Tuche bedeckt ist, und sonst alles beobachten, was nöthig ist, wenn man in diesen warmen Ländern auf der Erde schlafen will.

An ungesunden Küsten fallen die schädlichen Land-Dünste das Volk in den Schiffen an, welche in die Flüsse oder Buchten hinan fahren, und verursachen schwere

schwere Krankheiten. Deswegen müssen die Schiffe an solchen Orten so weit vom Ufer, als möglich ist, vor Anker liegen, damit sie den kühlen See-Winden ausgesetzt seyn, und den Dünsten aus den Waldungen und Morästen, so viel möglich, entgehen können. Und wenn die Anker fest halten, muß man lieber in der offenen See bleiben, als die Flüsse und Buchten hinauf segeln.

Unter allen Werken von Kriegs- und Soldaten-Krankheiten, sind unstreitig die von van Swieten(*); von Hrn. geh. R. Baldinger (**), welcher dem siebenjährigen deutschen Kriege als Feld-Medicus beygewohnt hat, und von Monro (***), die lehrreichsten.

Von

(*) Description abregée des maladies qui regnent le plus communement dans les Armées, avec la methode de les traiter, par M. *van Swieten*. Vienn. 1759, gr. 8.

(**) Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen in dem lezten preußischen Feldzuge, mit practischen Anmerkungen aus den besten Schriftstellern, von E. G. Baldinger. Langensalza, 1765, 8. Es ist auch eine zweyte Auflage davon erschienen.

Um die Litterär-Geschichte dieses Theiles der Arzney-Wissenschaft, hat sich Derselbe, durch seine Introductio in notitiam scriptorum medicinae militaris, antehac edita, nunc vero limatior & additamentis ab auctore additis recusa, Berol. 1764. 8. verdient gemacht.

(***) An account of the diseases, which were most frequent in the british military hospitals in Germany, from Jan. 1761. to the return of the troops to England in March 1763; to which is added an essay on the means of preserving the health of Soldiers and conducting military hospitals, by *Donald Monro*. Lond. 1764. gr. 8.

D. übers. u. d. T. Hrn. Donald Monro's Beschreibung der Krankheiten, welche in den brittischen Feld-Lazarethen in Deutschland vom Jan. 1761, bis zu der Rückkehr der Truppen nach England im März 1763 am häufigsten gewesen; nebst einem Versuch über die Mittel, die Gesundheit der Soldaten zu erhalten, und Feld-Lazarethe anzulegen. Aus dem Engl. übers. von Jo. Ernst Wichmann. Altenb. 1765, gr. 8.

Eb.

Von der Behandlung und Verpflegung der kranken Land- und See-Truppen, in den Hospitälern, s. den Art. Kriegs-Lazareth.

Kriegs-Kundschafter, Spion (*), Lat. Explorator, derjenige, welcher in Kriegs-Zeiten, des Feindes Verfassung, Stärke, u. s. f. zu dessen Schaden mit List auszuforschen sucht.

Es fragt sich: Ist es erlaubt, und dem Rechte der Natur und der Klugheit gemäß, sich im Kriege der Spione gegen den Feind zu bedienen? Die Verschiedenheit, welche man in den Urtheilen der Menschen anzutreffen pflegt, so bald man wissen will, ob man im Kriege diese oder jene Mittel wohl anwenden dürfe, um den Sieg zu befördern, und welche sich dann auch in der vorgelegten Frage äussert, hauptsächlich aber die bey Vielen tiefeingewurzelten Vorurtheile, als ob die Verrichtungen eines Spiones nothwendig etwas Niederträchtiges oder Unehrliches in sich enthielten, und folglich von keinem ehrliebenden Menschen unternommen werden dürften, haben mich bewogen, obige Frage zu erörtern, und die tüchtigen Entscheidungs-Gründe dazu aufzusuchen.

Viel-

Eb. Dess. Observations on the means of preserving the health of soldiers and of conducting military hospitals; and on the diseases incident to soldiers in the time of service, and on the same diseases as they have appeared in London. à Londr. 1780. 8. 2 Theile.

D. übers. u. d. T. Bemerkungen über die Mittel, die Gesundheit der Soldaten zu erhalten und Feldlazarethe anzulegen, wie auch über die Krankheiten, welche die Soldaten im Lager befallen, und über die nämlichen Krankheiten, wie sie sich in London gezeigt haben; in zween Theilen verfasset von Donald Monro. Altenb. 1784, gr. 8.

(*) Wir haben dieses Wort, mit andern zum Kriegswesen gehörigen Ausdrücken, aus dem Ital. Spione, oder Franz. Espion, entlehnet, welches auch daraus erhellet, weil dieses Wort, wider die Natur ächter deutscher Wörter, den Ton nicht auf der Stamm- sondern auf der End-Sylbe hat.

Vielleicht scheint Vielen diese Untersuchung ganz vergeblich, oder doch von geringer Wichtigkeit zu seyn, nach dem sie nähmlich von verschiedenen Meinungen bereits eingenommen sind. Es kann doch aber diese Bemühung eben so wenig als ganz unnütz verworfen werden, als man berechtigt ist, anderer Männer Arbeiten geringe zu schätzen, welche gleichmäßige besondere Fragen des Völker-Rechtes genauer auseinander zu setzen, und die Wahrheit gegen die Irrthümer zu vertheidigen, bemühet gewesen sind. Wäre ich von der Richtigkeit des Grundsatzes überzeugt, den auch berühmte Lehrer des Rechtes der Natur angenommen und festgesetzt haben: daß im Kriege alle Gesetze aufhörten, und man folglich gar keine Pflichten gegen seinen Feind mehr zu beobachten habe, so hielte ich selbst eine umständliche Auflösung der obigen Aufgabe für überflüssig; da ich aber erwähnten Grundsatz für unrichtig halte, und vielmehr der Meinung bin, daß man auch im Kriege seinem Feinde noch gewisse Pflichten unverbrüchlich erzeigen müsse, so ist die Entscheidung der vorgelegten Frage den vergeblichen Bemühungen nicht beyzuzählen; denn es soll hier eben genauer bestimmet werden: ob die Pflicht, niemanden zu hintergehen, oder durch List Schaden zuzufügen, auch noch im Kriege fort daure, oder ob man solche gegen seinen Feind nicht mehr zu beobachten nöthig habe?

Eine genauere Bestimmung des Begriffes von einem Spione, was man nähmlich darunter zu verstehen habe, halte ich für überflüssig, und schreite daher sogleich zur Entscheidung der aufgeworfenen Frage selbst. Ich füge nur noch vorläufig diese Erinnerung hinzu, daß man vollkommen versichert seyn kann, alsdann die wahre Auflösung gefunden zu haben, wenn man solche aus der Natur der Sache selbst, d. i. aus dem Begriffe und Endzwecke des Krieges herninmt.

Daß das Recht der Natur den freyen Völkern die Befugniß, Kriege gegen einander zu führen, zugestehe, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, welcher bedenkt, daß ein Volk verschiedene vollkommene Rechte besitze, die bey dem andern vollkommene Pflichten voraus setzen; daß ein Volk sich weigern könne, solche Pflichten einem andern gutwillig zu leisten; und daß, in solchem Falle, dieses befugt seyn müsse, die Beobachtung dieser Pflicht von dem andern mit Gewalt zu erzwingen. Denn, da jeder Mensch im Stande der Natur eine solche Befugniß besitzt, so muß sie auch den Völkern, welche als solche einzelne moralische Personen betrachtet werden, zukommen. Denjenigen Zustand aber, da ein Volk seine Anforderungen gegen ein anderes durch äusserliche Gewalt auszuführen, und dieses zu Beobachtung seiner Pflicht anzuhalten sucht, nennt man einen Krieg.

Daß der Endzweck des Krieges kein anderer seyn könne, als: die versagte Pflicht von dem widerspänstigen Volke zu erzwingen, erhellt aus der gegebenen Definition des Krieges zur Genüge. Wenn ein Volk befugt ist, wie es denn gewiß ist, sich diesen Endzweck vorzusetzen: so ist es auch berechtigt, sich aller derjenigen Mittel zu bedienen, welche geschickt sind, die Erreichung dieses Endzweckes möglich oder wirklich zu machen, in so fern nähmlich der Gebrauch gewisser Mittel nicht aus andern und besondern Gründen dem Rechte der Natur oder der Klugheit bereits zuwider läuft, wovon ich gleich weiter sprechen werde.

So lange als die Macht des beleidigenden Volkes den Kräften des verlezten überlegen, oder noch gleich, oder doch nur um ein weniges geringer ist, wird sich dasselbe, bey sonst gleichen Umständen, zu Beobachtung seiner Pflicht nicht geneigt finden lassen, und das in seinem Rechte gekränkte Volk wird noch nicht tüchtige Mittel, seine Absicht zu erreichen, in Händen haben.

ben. Eine ansehnliche Schwächung der feindlichen Macht, ist daher das einzige, bequeme und sichere Mittel. Folglich ist es erlaubt, seinem Feinde, so viel möglich, zu schaden, um dessen Macht zu schwächen; und je mehr solches der einzige bequeme und sichere Weg, seine Absicht zu erreichen, ist, um so mehr muß es, sich aller dazu geschickten Mittel zu bedienen, erlaubt seyn. Nur muß die oben angemerkte Einschränkung auch hier nicht aus der Acht gelassen werden; denn, wenn gleich ein Mittel, an sich betrachtet, geschickt wäre des Feindes Macht merklich zu schwächen, aus andern Gründen aber der Gebrauch desselben dem Natur-Rechte oder der Klugheit in gewissen Fällen zuwider wäre, so ist man, sich dessen zu enthalten, schuldig.

Und solche Gründe sind es, welche den Gebrauch gewisser Waffen, die Vergiftung des Proviantes und Wassers ꝛc. untersagen, und es für ungerecht erklären, wenn man sich derselben bedient; denn man handelt entweder dem Rechte der Natur, aus dem Grunde zuwider, daß, da die Ursache des Krieges von geringer Wichtigkeit war, oder man vermuthen könnte, der Feind würde sich bald zum Ziel legen, man strengere Mittel gebraucht, als der Zweck es erfordert, oder aus dem Grunde, daß, da der Gebrauch solcher Mittel durch stillschweigende Verträge unter gewissen Völkern bereits für schändlich erklärt worden ist, man von seinem Vertrage abging. Endlich untersagt auch die Klugheit kriegenden Fürsten, solche Mittel anzuwenden, wodurch sie ihre eigene Sicherheit (da dem Feinde ein gleiches erlaubt ist,) gar zu sehr in Gefahr setzen würden. Aus diesem Grunde wird man, z. B. nicht leicht, sich von seinem Feinde durch Meuchel-Mord zu entledigen suchen, weil der Feind ein gleiches versuchen, und wohl einen treulosen Bedienten

leicht

leicht finden würde, der seinen Herrn aus Geldgeiz um das Leben brächte.

Wenn unter der Anzahl der Mittel, deren ein Volk, um seines Feindes Macht zu schwächen, sich mit Recht bedienen kann, einige sind, wodurch man in den mehresten Fällen seine Absicht sicherer und leichter erreichen kann, ja, welche noch überdies die Erreichung mehrerer Zwecke zugleich möglich machen: so ist es, solche vor andern vorzüglich zu wählen, verbunden, weil es sonst seiner eigenen Absicht zuwider, und folglich unvernünftig, handeln würde. Dient eins oder mehrere solcher vorzüglichen Mittel nun so gar noch dazu, daß die kriegenden Parteyen eine ihnen obliegende Pflicht um so leichter beobachten können, so wird der Gebrauch derselben, bey sonst gleichen Umständen, gar selbst eine Pflicht. Da nun jeder kriegende Theil die vollkommene Pflicht hat, seiner Leute Blut, so viel möglich, zu schonen, und solches nicht ohne die größte Noth zu vergießen: so muß ein jedes Volk, wofern es solche Mittel gibt, wodurch dem Feinde ein genugsamer Abbruch geschehen, und folglich die Haupt-Absicht erreichet werden kann, wobey aber auch zugleich die erwähnte Pflicht beobachtet werden mag, solche durchaus den andern vorziehen; denn hierzu verbindet sie, wie gesagt, das natürliche Recht und die Klugheit. Nun haben diejenigen Mittel, welche auf eine Berückung des Feindes abzielen, (wohin alle Kriegs-Listen gehören,) und diejenigen, die ihm einen merklichen Schaden zu zufügen vermögend sind, ohne daß man sein eigenes Volk einer gleichen Gefahr auszusetzen nöthig hat, z. B. die Abschneidung des Proviantes, die Oeffnung der Schleusen, um einen gewissen District unter Wasser zu setzen ꝛc. bey sonst gleichen Umständen, allein die Kennzeichen solcher vorzüglichen Mittel an sich; folg-

lich ist es erlaubt, und der Klugheit gemäß, sein Augenmerk darauf besonders zu richten.

Wenn man unter den Kriegs-Listen alle diejenige kluge Veranstaltungen versteht, wodurch man seinen Feind unvermuthet zu berücken und ihm Schaden zu zufügen trachtet, so muß ein Jeder gestehen, daß die Ausschickung der Spione mit darunter zu rechnen sey. Was daher von allen zusammen kurz vorher erwiesen worden ist, muß auch von einer Gattung derselben gelten; und es muß nicht nur erlaubt, sondern auch der Klugheit gemäß seyn, sich der Spione gegen den Feind zu bedienen.

Es würde hoffentlich niemand an der Wahrheit dieser Entscheidung zweifeln, wenn ich mich auch auf die Einwürfe, welche dagegen gemacht zu werden pflegen, gar nicht einliesse, und solche als eitle Früchte der Vorurtheile übergiuge; indessen will ich dieselben doch einer Beantwortung würdigen.

Diejenigen, die sich gewisse irrige Sätze in ihrem Verstande gebildet haben, nach welchen sie die Handlungen Anderer zu beurtheilen, und nach welchen sie ihre eigene, als nach einer unfehlbaren Richtschnur einzurichten pflegen; diejenigen, denen solche Sätze allein dadurch, weil sie so öfters nach deren Maßgabe ohne fernere Untersuchung geurtheilt haben, so gewöhnlich geworden sind, daß sie dieselben für lauter unumstößliche Wahrheiten halten, fällen auch von oben erwähnter Frage ein ganz verkehrtes Urtheil. Sie halten die Sendung der Spione, dem Rechte nach, für unerlaubt, und finden, ich weiß nicht warum, in den Handlungen derselben so viel Niederträchtiges und Unehrliches, daß es keinem ehrliebenden Menschen anstehe, solche auszuführen; ja, sie bilden sich wohl gar ein, daß alle Menschen mit ihnen hierin einerley Meinung wären, und man den Begriff eines unehrlichen und verachtungswürdigen Mannes noth-

wendig

wendig mit dem Begriffe eines Spiones verknüpfen müsse; zum Beweise dieses Irrthumes soll die Art der Strafe, womit man einen solchen Menschen zu belegen pflegt, ingleichem der Umstand, daß man nur geldsüchtige Leute dazu gebrauchte, die ihr Leben verkaufen, dienen.

Daß es nach dem Rechte der Natur erlaubt sey, sich der Spione gegen den Feind zu bedienen, glaube ich bereits bewiesen, und hierdurch den ersten Einwurf zur Genüge widerleget zu haben. Eine andere Frage aber ist es: ob die Handlung selbst etwas Unehrliches oder Unerlaubtes mit sich führe? Dieser zweyte Einwurf verdient also eine besondere Widerlegung.

Aus demjenigen, was ich bewiesen habe, daß das Recht der Natur den kriegenden Parteyen erlaube, Kriegs-Listen gegen einander zu gebrauchen, und also auch Spione auszuschicken, folgt noch nicht, daß die Handlungen eines solchen auch für erlaubt zu halten wären; denn es ist ja auch einem Volke erlaubt, sich die Verrätherey gegen seinen Feind zu Nutze zu machen, und dieselbe zu befördern, deswegen aber begeht doch der Verräther selbst eine unerlaubte und höchst schändliche Handlung. Ob man also ein gleiches auch von einem Spione zu behaupten habe, oder nicht, bedarf, wie gesagt, einer besondern Untersuchung.

Man kann hierüber nicht zuverlässiger urtheilen, als wenn man die Gründe aufsucht, woher wir genöthiget werden, die Handlungen eines Verräthers oder die Verrätherey für schändlich, und dem Rechte der Natur zuwider, zu halten. Einen Verräther nennen wir einen Menschen, der etwas, welches zu verschweigen er vollkommen verpflichtet war, zu jemandes Schaden an einen Andern offenbaret. Die Verrätherey ist daher schändlich, weil sie nicht anders,

als mit Verletzung einer Pflicht, geschehen kann. Kann man nun auch von einem Spione beweisen, daß ihm eine Pflicht obliege, diejenigen Umstände, welche er bey dem Feinde wahrgenommen hat, zu verschweigen, so muß man ein gleiches Urtheil von dessen Handlung fällen. Man kann aber vielmehr das Gegentheil deutlich darthun. Denn sollte ihm eine solche Pflicht obliegen, so müßte dieselbe entweder in dem Rechte der Natur gegründet seyn, oder er müßte sich dieselbe selbst durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag aufgelegt haben. Nun ist aber das erstere nicht; denn das Recht der Natur erlaubt, dem Feinde durch allerley Verückungen zu schaden. Es wird ferner auch keiner behaupten wollen, daß er sich, ausdrücklich oder stillschweigend, zu Verhehlung desjenigen, was er sieht, dadurch anheischig gemacht habe, weil er sich in dem feindlichen Kriegs-Heere aufgehalten hat, denn eine solche Vermuthung wäre ganz unrichtig; folglich liegt ihm zum Stillschweigen gar keine Pflicht ob, und es ist ihm völlig erlaubt zu entdecken, was er hat in Erfahrung ziehen können.

Da man nun einer Handlung, die das Recht der Natur nicht verbiethet, weder eine Infamiam iuris, noch facti, zuschreiben kann: so sieht man auch den völligen Ungrund des zweyten Einwurfes ein, welcher daher nicht in der Natur der Sache, sondern in einer Verwirrung verschiedener Begriffe und in starken Vorurtheilen gegründet ist. Diejenigen, welche diesem Irrthume das Wort reden, verwirren in Gedanken einen Spion mit einem Verräther. Sie haben gehört, daß die Verrätherey eine schändliche Handlung sey; und weil sie diese beyde Ideen für einerley halten, so glauben sie von den Verrichtungen eines Spiones ein gleiches. In dieser Meinung bestärken sie sich durch verschiedene falsche Sätze; z. B. es sey nur anständig, seinem Feinde herzhaft unter die Augen zu tre-

treten, und ihn vor der Faust zu tödten; es sey nicht brav, sich listiger Ränke und des Betruges zu bedienen, dieses käme nur niederträchtigen Seelen zu, und sey Personen von höherm Stande unanständig; man verletze dadurch seine Ehre, und was dergleichen Vorurtheile mehr sind. Wie wenig solche Sätze sich mit dem Rechte der Natur reimen, und wie sehr sie zuweilen selbst wider die Klugheit, die man im Kriege anwenden muß, streiten, kann man aus dem bisher Erwiesenen schon genug ersehen. Der Beweis, welcher von der Art der Personen, die sich dazu gebrauchen lassen, und der Strafe, womit man sie zu belegen pflegt, für die Schändlichkeit der Handlung hergenommen wird, ist sehr seicht. Denn es ist hier nicht die Frage, ob die mehresten Spione niederträchtige oder gewinnsüchtige Leute seyn, sondern, ob die Handlung selbst jeden, der sie ausübt, zu einem niederträchtigen Menschen mache. Sollte es genug seyn, eine Handlung für unehrlich halten zu dürfen, wenn gemeiniglich schlechte Leute solche vollziehen, so wäre das gemeine Vorurtheil, daß die Henker-Knechte unehrlich wären, auch eine Wahrheit, denn es pflegen gemeiniglich nur solche Leute sich dazu zu begeben, welche zu keiner andern Hantirung tauglich gewesen sind, oder doch in keinem Stande haben gut thun wollen; dieses aber wird doch wohl niemand für eine Wahrheit erkennen. Es sieht ferner auch ein Jeder leicht ein, daß die Art der Strafe keinen Einfluß in die Natur der Handlung haben könne, weil die Schande nicht von den Strafen, sondern von der Schändlichkeit der begangenen Laster, abhängt. Die Gegner verrathen auch überdies ihre Parteylichkeit gar sehr durch die Urtheile, welche sie über die Erlaubniß anderer Kriegs-Listen fällen. Sie halten es für sehr erlaubt, den Feind in einen Hinterhalt zu locken, ihn durch Führung seiner Feld-Zeichen und Tragung seiner Uniform zu hintergehen,

ihn durch eine verstellte Flucht zu berücken, ja, sich selbst die Verrätherey gegen ihn zu Nutze zu machen; denn was ist es anders, wenn man eine Correspondenz mit einem der feindlichen Leute unterhält. Warum will man denn nun eben den Gebrauch der Spione ausgeschlossen wissen?

Ich merke hier beyläufig an, daß es sich öfters zufälliger Weise zutragen könne, daß man den Spion und Verräther in Einer Person zugleich antrifft; wenn man z. B. einen von des Feindes Kriegs-Heere, oder einen Unterthan des feindlichen Regenten, mit Gelde gewinnt, daß er von verschiedenen Sachen Nachricht geben solle, oder wenn derjenige, welchen man zum Spion gebraucht, um seinen Endzweck desto besser zu erreichen, in des Feindes Völkern Dienste nimmt; in dergleichen und andern Fällen mehr ist er zugleich ein Verräther, und alsdann ist seine Handlung allerdings schändlich. Da aber dieses der Sache zufällig ist, so haben solche einzelne Fälle in die allgemeine Entscheidung der Frage gar keinen Einfluß.

Wir wollen endlich noch dasjenige Vorgeben der Gegner beleuchten, daß, wo nicht alle, doch die mehresten mit ihnen einerley Meinung wären, und daß ein Spion daher von Freund und Feind mit Verachtung angesehen würde. Allein wenn gleich dieses sich so verhielte, würde doch daraus nichts weiter folgen, als daß die mehresten irreten, wie in vielen andern Dingen zu geschehen pflegt, und daß der Haufe derjenigen, welche die Wahrheit einsehen, sehr geringe wäre. Aber sie haben auch hierin Unrecht; denn die mehresten berühmten Lehrer des Natur-Rechtes, von denen ich nur den Grotius und Puffendorf nennen will, pflichten nicht nur der wahren Meinung bey, sondern es haben auch große Philosophen, Kirchenväter und Generale, ja ganze Völker, es für erlaubt und ruhmwürdig gehalten, wenn man seinen Feind durch solche

und gleichmäßige Listen berücken konnte. Endlich lehrt auch die Geschichte, daß große Heerführer, ja selbst Fursten, zuweilen kein Bedenken getragen haben, in Person, unter verstellter Kleidung, oder auf eine gleichgültige Art den Zustand des feindlichen Lagers zu erforschen. Folglich wird wohl niemand mehr zweifeln, daß der Gebrauch der Spione nicht dem Rechte der Natur gemäß, und ihr Amt völlig ehrlich seyn sollte.

Ich ziehe aus den jezt erwiesenen Sätzen nachstehende Schluß-Folgerungen.

1. Es darf sich niemand schämen, einen Spion abzugeben, wenn sein Fürst oder Kriegherr dem gemeinen Besten zuträglich fände, ihn wegen seiner besondern Geschicklichkeit dazu gebrauchen zu wollen; ja, er ist bey sonst gleichen Umständen, nicht einmahl berechtigt solches auszuschlagen. Denn, wenn die That selbst nichts Unehrliches oder Unanständiges enthält, so ist kein Grund vorhanden, warum er die Vollziehung derselben eher, als irgend eine andere, wozu er Befehl bekäme, von sich abzulehnen befugt seyn sollte. Die Art der Strafe, welche ihn erwartet, gibt ihm kein Recht, sich dem erhaltenen Befehle entziehen zu dürfen; denn hieraus würde die Ungereimtheit folgen, daß, wenn ein Herr einmahl mit einem ungesitteten Volke in Krieg verwickelt würde, welches den Entschluß faßte, den Gefangenen, deren sie in der Schlacht habhaft werden würden, Nasen und Ohren abzuschneiden, oder die Vornehmsten davon zu hängen, seine Officiers alsdann berechtigt seyn würden, aus der Schlacht wegzubleiben, weil, wenn sie gefangen würden, eine so schimpfliche Strafe auf sie wartete.

2. Es gehört so gar mit zu den Pflichten, welche man dem gemeinen Besten oder seinem Vaterlande schuldig ist, ein solches Geschäft im erforderlichen Falle zu übernehmen; denn man befördert durch eine geschickte Ausführung desselben gar sehr den Endzweck seiner Mitbürger, und daß so viel weniger Blut vergossen wird. Eine andere Frage ist es, ob ein Herr

nicht aus andern Gründen der Klugheit verbunden sey, seine Kriegs-Bedienten mit dergleichen Befehlen mehrentheils zu verschonen, und solches nur im Nothfalle verlangen zu dürfen. Denn es ist freylich wahr, daß ein Fürst, so lange er um Geld Leute dazu bekommen kann, welche Geschicklichkeit genug besitzen, und auf deren Treue er sich verlassen kann, besser thue, seine Kriegs-Bedienten damit nicht zu beschweren, weil er an einem solchen gedungenen Menschen, wenn es auskommt und er zur Strafe gezogen wird, nichts weiter als sein Geld, an jenen aber geschickte und brauchbare Leute verliert.

3. Ein Spion stirbt, bey sonst gleichen Umständen, eines eben so ehrlichen Todes, als diejenigen, welche ihr Leben gegen den Feind bewaffnet einbüßen. Denn die Art der Bestrafung hat, wie ich bereits erwähnt habe, keinen Einfluß in die Ehre oder Schande des Bestraften. Mutius Scävola glaubte seine Hand mit Ruhm zu verlieren, und reichte sie mit Freuden zur Vollstreckung der Strafe dar, als sie den Streich zum Besten seiner Mitbürger nicht hatte vollführen können. Ein Spion stirbt in seinem Berufe, und opfert sich für das gemeine Beste auf. Was hat man also für Grund, seinen Tod für schimpflich zu halten? Keinen. Die gegenseitige Meinung entspringt, wie gesagt, aus einem Vorurtheile.

22 St. der Hannov. gel. Anzeig. v. J. 1751.

So nöthig gute Kundschafter überhaupt in Campagne sind, eben so, und fast noch unentbehrlicher werden sie während der Winter-Postierungen, wo man gemeiniglich vom Feinde entfernt absteht, und seine Bewegungen nicht so in der Nähe übersehen und unterscheiden kann. Nichts ist daher bey dieser Verfassung vortheilhafter, als wenn man einige gewandte Spione in dem feindlichen Cordon unterhält, die uns nicht allein zu rechter Zeit, und richtige Nachrichten von seinen Anstalten geben können, zumahl wenn dieselben auf eine Unternehmung gegen unsere Posten und

Quar-

Quartiere abzielen, sondern deren wir uns auch andererseits zu Expeditionen gegen den Feind zu bedienen im Stande sind.

Ein unfehlbares Mittel, Kundschafter sich zu verschaffen, ist von je her das Geld gewesen; und wo dieses nicht gesparet worden ist, hat es auch selten daran gefehlt. Aber nicht alle, die sich zu diesem Handwerke bereit finden lassen, sind dazu immer recht brauchbar; und nur wenige dergleichen wird man unter dem gemeinen Volke finden, auf welche sich in einer Sache von Wichtigkeit völlig zu verlassen wäre.

Wenn Kundschafter in irgend andern Geschäften nach fremden Ländern abgeschickt werden, um durch dieselben die dortigen Verfassungen und Einrichtungen in Erfahrung zu bringen, so werden gemeiniglich Leute dazu gewählt, denen das Fach wenigstens einiger Maßen bekannt ist, über welches sie Nachrichten einhohlen sollen, damit diese passend ausfallen, und darauf zu fußen sey; nicht aber solche, die ganz unwissend in demjenigen sind, was sie beurtheilen, oder wonach sie sich erkundigen sollen, und also lauter mangelhafte und unvollkommene Nachrichten nur bringen können.

Eben dieses sollte man auch bey der Wahl der Spione im Kriege, so viel es nur immer zu bewerkstelligen ist, beobachten, und sich solche zu verschaffen suchen, welche einige Kenntniß wenigstens von dem Kriegswesen hätten; und gewiß würden alsdann ihre Berichte verständlicher, und zugleich nützlicher ausfallen. Dergleichen Leute aber zu erlangen, ist weder unmöglich, noch auch mit allzu vielen Schwierigkeiten verknüpft. Zur Schande der Armeen gibt es in allen, und aller Orten Officiers, welche, entehrender Handlungen wegen, aus solchen gestoßen und verjagt worden sind; und öfters sind darunter recht durchtriebene und schlaue Köpfe. Bey ihrer dürftigen Verfassung, und bey der natürlichen Anlage, die sie gemeiniglich schon

zu niedrigen Handlungen haben, werden sie auch sehr willig und gern das Amt eines Kundschafters, wenn es ihnen gut bezahlt wird, übernehmen, und unstreitig die ersten in ihrer Art seyn. Wenn dergleichen Leute schon bey Friedens-Zeiten hierzu gedungen, auch ihnen durch einen Beamten an der Gränze, von dessen Treue und Verschwiegenheit man versichert wäre, zuweilen ein kleines Gehalt gereichet würde, so wäre man dadurch im Kriege der vielen, und öfters vergeblichen Mühe überhoben, taugliche Kundschafter aufzusuchen. Auch abgedankte, und bey dem Gegentheil ausser Brod gesetzte alte Unter-Officiers und Gemeine, die sich gemeiniglich an den Gränzen herum treiben, werden ebenfalls gute und bessere Dienste in diesem Fache leisten, als ein Bürger oder Bauer, und ungehindert in feindlichen Postierungen, um Almosen zu sammeln, ab- und zugehen können.

Sollte diese Art Spione wider Vermuthen gar nicht aufzufinden seyn, so sieht man sich freylich genöthigt, sie ohne Unterschied aus jeder Classe, wie sie sich dazu anbiethen, zu nehmen; doch muß man immer die Klügsten darunter, die schon am meisten mit den Gegenden, den Einwohnern oder dem Feinde selbst, wo sie hingeschickt werden sollen, bekannt sind, hauptsächlich aber gleiche Mund-Art mit ihm, und keine Auszeichnung weder an sich, noch an ihrer Sprache haben, zu den beträchtlichsten Geschäften gebrauchen. Unter diesen muß nothwendig einer seyn, der in den feindlichen Postierungen selbst, und, wo möglich, an einer der Haupt-Straßen, die vom Feinde durch das Gebirge nach uns zuführen, und wo seine Patrouillen zu gehen pflegen, wohnhaft ist. Könnte es ein Schenk-Wirth seyn, der Bier und Branntwein verkaufte, und in einer solchen Gegend angesessen wäre, wo überhaupt Märsche und Patrouillen vom Feinde vorbey gehen müssen, so wäre es um so vortheilhafter, und würde

von ihm am füglichsten etwas erfahren und beobachtet werden können. Will sich dieses nicht thun lassen, so wird einem dasigen Einwohner, der sich zu einem Spion gebrauchen lässet, etwas Geld gereichet, wovon er sich solch einen Schank zulegt; welches von ihm unter den Vorwande, daß er sich dieser Gelegenheit, wo Soldaten da herum ständen, bedienen wolle, ohne Verdacht zu geben, geschehen kann.

Nicht ohne Nuzen wäre es noch, wenn ein solcher jenseits angesessener und uns ergebener Einwohner, oder Kundschafter, zugleich an einer Höhe wohnte, die aus irgend einer Gegend der diesseitigen Postierungen, durch die Vorposten beobachtet werden könnte; und dieses um folgender Ursache willen. Es könnte vielleicht der Feind, bey einer vorhabenden Unternehmung gegen unsere Postierungen, die Zusammenziehung seiner Völker so geheim zu halten gewußt haben, daß nichts davon, vor dem zur Ausführung bestimmten Tage, recht ruchtbar geworden, und also unsern Espions auch verborgen geblieben wäre, liesse aber gegen diese lezte Zeit, wo seine Bewegungen nicht mehr vor ihnen zu verheimlichen wären, alle Gebirgs-Wege und Stege so genau bewachen, daß diese nun nicht mehr durch-, und mit der Nachricht davon zu uns kommen könnten. Auf solchen Nothfall müßte also erst benannter Kundschafter eine Scheune oder einen Stall anzünden, um uns durch dieses bereits darüber verabredete Signal zu belehren, daß der Feind gegen uns im Anmarsch sey; denn alle andere Zeichen, die man auch etwa hierüber verabreden wollte, würden sich nicht so ausnehmen, und könnten leicht übersehen werden. Diejenigen Vorposten, welche hierauf Acht zu geben haben, werden aus dem Quartiere, dem sie vorstehen, alle Abende hierüber unterrichtet, doch nicht nach der wahren Bedeutung, sondern es wird ihnen gesagt, deshalb dahin besonders Acht zu geben, weil

der

der Feind dort ein Fanal, oder eine Lärm-Stange hat, und daß sie sogleich an den Commandeur des Postens zu melden haben, wenn sie etwa solche brennen sähen.

Ein Mittel, solche Art Leute ihrem Handwerke treu, aufmerksam und uns ergeben zu halten, ist dieses: sie noch immer mehr hoffen zu lassen, als sie schon bekommen haben.

Hrn. Maj. C. F. v. Lindenau über Winterpostirungen, (Lpz. 1789, gr. 8.) S. 206, fgg.

Folgende Gedanken des Hern. Gen. v. Fink über die Spione (*), verdienen hier angeführt zu werden.

„Gute Spione müssen lange vor dem Ausbruch des Krieges gebildet werden. Große Herren müssen hierin kein Geld sparen (**). Die besten Spione werden durch die

(*) Gedanken über militärische Gegenstände, von dem ehemahl. kön. preuß. Generallieut. nachmahl. kön. dänischen General der Infanterie, Fried. Aug. von Fink, herausgeg. und mit Anmerk. und Zusätzen versehen, von M. A. v. Winterfeld. (Berl. 1788, 8.) S. 79, fgg.

(**) Dieses ist aber die einzige Belohnung solcher Leute, als welchen ihre Verrätherey bezahlt werden muß, weil sie nützlich und angenehm ist. Der Verräther bleibt aber allezeit verachtet und verhaßt; will man aber Nutzen von ihm ziehen, so muß man die Verachtung und den Haß gegen ihn sehr verbergen. Man sündigt so gar nicht, sie ausser ihrer reichlichen Bezahlung mit falschen Versprechungen zu trösten, welche man, leider! nach Befinden der Sache, um andere nicht abzuschrecken, oft zu halten schuldig ist (*). Indessen ist dergleichen Leuten in der Folge nicht zu trauen; sie verkaufen sich allezeit dem Meistbiethenden. Anm. des Hrn. Gen. v. Fink.

(*) Man kann zwar nicht immer wissen, in was für Verlegenheit ein General gerathen kann; aber mir deucht, von Haltung des gegebenen Wortes könne nichts lossprechen, als Unmöglichkeit. Auch Verräthern muß mans halten. Man kann sie verachten, aber betriegen muß man sie nicht, wenn man sich nicht zu ihnen hinab setzen will. Anm. des Hrn. Maj. v. Winterfeld.

die Minister bey auswärtigen Höfen angeschafft. Man findet allezeit interessirte Leute, welche Gewinnstes halber alles wagen, und ihr eigenes Vaterland verrathen. Die Gesandten müssen daher weder Fleiß noch Kosten sparen, Personen, welche im Kabinete großer Herren und deren Minister arbeiten, auf ihre Seite zu bekommen, und sich ihrer zu versichern; damit, wenn ein Krieg ausbricht, sie von allem, was im Kabinete vorgeht, unverzüglich Nachricht geben. Eben dergleichen Leute muß man auch suchen in dem Kabinete des commandirenden Generales, und der Generale, welche abgesonderte Haufen befehligen, zu haben. Dieses sind die besten Spione. Bin ich von der Treue dieser Art Leute gegen mich versichert, so kann ich gewiß hoffen, von allen Unternehmungen des Feindes in Zeiten benachrichtigt zu seyn. Es ist sehr gut, wenn ich in der feindlichen Armee Officiers, ja wohl Generale, auf meine Seite bringen kann. Dieses ist um desto nöthiger, damit ich durch deren Vermittelung die Nachrichten, welche mir die vorgemeldeten Leute schicken wollen, richtig und geschwinde überkommen kann, weil selbige die beste Gelegenheit haben, dergleichen Abgeordnete durch die Vorposten durch zu bringen. Die Leute, welche man sich in Friedens-Zeiten in den Kabineten zu Spionen abgerichtet hat, sind am geschicktesten, durch Geld, welches man ihnen wieder bezahlt, dergleichen Officiers auf ihre Seite zu bringen.

„Es gehört ein sehr geschickter Minister dazu, um alle diese Leute anzuschaffen. Durch Geld erzwingt man aber vieles, und dieses muß daher nicht gesparet werden.

„Eine Art sehr guter Spione, sind die Geistlichen, besonders die katholischen. Diesen guten Leuten ist es schon angeboren, sich in alles zu mischen, und gern alle Geheimnisse zu wissen, wozu ihnen der Beichtstuhl sehr nützlich ist. Man kann sich also ihrer mit sehr vielem Nutzen bedienen, besonders da sie gemeiniglich hoffärtig und interessirt sind. Man darf nur ein wenig ihre Denkungs-Art erforschen, so wird man selten fehlen; und man ist bey ihnen um desto gewisser, weil man von ihnen, wenn sie sich nur ein wenig verstellen können, ihres Amtes wegen, selten eine üble Handlung argwöhnt.

„Spione, welche auf beyden Seiten gebraucht werden, sind von gutem Nutzen, wenn ich nur versichert bin, daß

sie

sie allein auf meiner Seite treu sind. Ich kenne welche, die von beyden commandirenden Generalen Passe hatten. Dergleichen Leuten schreibt man vor, was sie dem Feinde sagen sollen. Es müssen darunter zwar Wahrheiten seyn, aber nur Kleinigkeiten, welche nicht schaden. Will ich durch sie dem Feinde falsche Nachrichten geben, um ihn dadurch zu einem mir nützlichen Schritte zu verleiten, so sind diese Art Spione dazu sehr geschickt; wenn sie aber hierzu einmahl gebraucht sind, so kann ich mich ihrer hernach nicht weiter bedienen, weil sie sich dadurch dem Feinde schon bloß gegeben haben. Sie sind aber zu Formirung anderer Spione hernach noch zu gebrauchen. Man muß mit ihnen aber alle nur mögliche Vorsicht gebrauchen, und bey dem geringsten Mißtrauen, muß ein solcher Mensch, so lange der Krieg währet, in eine Festung in Verwahrung gebracht werden, damit er zulezt nicht uns selbst schade.

„Der General-Quartiermeister, und diejenigen die unter ihm stehen, müssen sich mit den Landleuten fleißig abgeben, und durch allerley Fragen etwas von ihnen zu erfahren suchen. Man muß mit diesen Leuten fleißig umgehen, sie viel sprechen machen, ihnen aber wenig sagen, und ihnen solche Fragen thun, aus welchen sie unsere eigentliche Absicht nicht errathen können.

„Alle Ueberläufer und Gefangene müssen befragt, und ihre Aussagen zu Papier gebracht werden. Es ist zwar nicht viel, was man durch sie erfährt; bey gewissen Gelegenheiten thun ihre Nachrichten aber dennoch gute Dienste, z. B. wenn Corps abgeschickt werden, oder die ganze feindliche Armee aufbricht, ohne daß man Nachricht davon hat, so können die Ueberläufer einem sehr gute Dienste thun; wehe aber dem General, welcher sich einzig und allein auf dergleichen Nachrichten verläßt! Er kann, wenn der feindliche General seine Schwäche kennt, durch falsche Ueberläufer betrogen werden; man beredet nähmlich einen vernünftigen und getreuen Soldaten, oder Unter-Officier, zum Feinde überzugehen, und Dienste zu nehmen. Wenn er nun dasjenige erfahren hat, was man wissen will, so sucht er Gelegenheit wieder fortzukommen. Das sicherste Mittel ist, alle Ueberläufer, welche Dienste nehmen wollen, von der Armee gleich fort zu schicken, und sie

sie den Regimentern, welche in Festungen liegen, zu zutheilen.

„Wenn ich im Feindes Lande bin, und gar keine Nachrichten von der feindlichen Armee oder sonst bekommen kann, so bleibt noch ein hartes Mittel übrig, welches aber nur in der äussersten Noth zu gebrauchen ist, indem es fast wider die Menschlichkeit streitet. Man sucht nähmlich einen der angesehensten Bürger in einer Stadt aus, welcher bemittelt ist, und Haus und Hof, auch Frau und Kinder hat; diesen zwingt man in das feindliche Lager, oder wo man sonsten will, zu gehen. Man gibt ihm einen vertrauten Menschen mit, als Diener oder Kutscher, welcher der eigentliche Spion ist. Des Bürgers Frau und Kinder müssen gleich in enge Verwahrung gebracht, er selbst aber bedroht werden, daß, wenn er den ihm mitgegebenen Menschen nicht wieder zurück bringt, seine Frau und Kinder umgebracht, und Haus und Hof abgebrannt werden sollen. Ich habe selbst im Feldzuge von 1744 zwey dergleichen Bürger schaffen müssen, und es gelang.

„In einem Lande, wo der Landmann uns zugethan ist, fehlt es niemahls an Spionen. Der General-Quartier-Meister muß dergleichen, so viel nur zu bekommen sind, bey sich haben. Wenn sie ausgeschickt werden, muß keiner von dem Andern etwas wissen; noch besser ist es, wenn sie sich gar nicht kennen. Bey ihrer Zurückkunft müssen sie auch jeder besonders befragt werden.

„Spione müssen niemahls confrontirt werden; man notirt aber ihre Aussagen, hält solche gegen einander, und befragt sie, nach Befinden der Sache, wo sie nicht übereinstimmen, aufs neue; es muß aber durch vernünftige Officiers geschehen, alsdann kann man vielen Nutzen daraus ziehen. Wenn ich Marketender in der feindlichen Armee bestechen kann, so ist solches sehr gut, diese Leute haben die beste Gelegenheit, unter dem Vorwande Lebens-Mittel in den Dörfern aufzukaufen, durch die Vorposten sich durchzuschleichen, und allerley Nachrichten zu überbringen.

„Es ist unnöthig mich in weitere Erörterung einzulassen, indem leicht einzusehen ist, wie viel an guten Spionen gelegen ist. Ein General, welcher von allen Bewegungen und Vorhaben des Feindes bey Zeiten und richtig benachrichtigt ist, thut oft mit wenig Mühe Wunder. Die Spione müssen also gut, und fast verschwenderisch, bezahlt werden.

Um eine Kleinigkeit wagt kein Mensch von Verstand den Strang; und Dummköpfe sind zu diesem gefährlichen Geschäfte nicht zu gebrauchen, oder sie schaffen wenig Nutzen. Alle diejenigen, welche sich aber melden, muß man nicht abweisen, sondern sie auf die Probe stellen, ob sie gleich oft an den Galgen kommen.

„Bey dem General Winterfeld meldete sich im J. 1745, in meiner Gegenwart ein Mensch, welcher Lust zu diesem gefährlichen Geschäfte bezeigte. Er bekam 2 Ducaten, und wurde fortgeschickt. Ich trauete ihm nicht viel Geschicklichkeit zu, und er wurde auch den andern Tag, wegen seiner Dummheit, bey den Oestreichern aufgehenkt. Wie der General Winterfeld hiervon Nachricht bekam, sagte er: „Ich habe seinen guten Willen bezahlt; aber nicht, daß er sich für 2 Ducaten einen Strick erkaufen sollte“.

Kriegs-Kunst, die Geschicklichkeit, einen Krieg mit Vortheil anzuordnen und zu führen, als eine Kunst betrachtet; die Kriegs-Wissenschaft, in so fern sie mit der Fertigkeit, alles was zum Kriege gehört, aus unumstößlichen Gründen darzuthun, verbunden ist. Siehe Kriegs-Wissenschaft.

Ende des funfzigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem herausgeschlagen werden können, angekleistert.

Erste Fortsetzung
des
Verzeichnißes
der
Bücher und Kupferstiche,
welche bey
Joachim Pauli
Buchhändler in Berlin, verlegt und in Menge zu haben sind.
1790.

Hagen, T. P. von der, Beschreibung der Kalkbrüche bey Rüdersdorf, der Stadt Neustadt Eberswalde, und des Finnow-Canals, wie auch der dasigen Stahl- und Eisen-Fabrik, des Messingswerkes und Kupferhammers. Ein Beytrag zur märkischen Geschichte, aus Urkunden und sichern Nachrichten zusammen getragen, mit vielen Kupfern, gr. 4to. 1785. 3 thl. 8 gr.

Halle, J. S. die deutsche Giftpflanzen, zur Verhütung der tragischen Vorfälle in den Haushaltungen, nach ihren botanischen Kennzeichen, nebst den Heilungsmitteln, mit 16 nach der Natur ausgemahlten Kupfern, gr. 8. 1784, 1 thl. 18 gr.

— — Magie, oder die Zauberkräfte der Natur, so auf den Nutzen und die Belustigung angewendet worden, mit vielen Kupfern, 4 Theile, gr. 8. 1784 — 86. 7 thl.

— — Fortgesetzte Magie, 3 Bände, mit Kupfern, gr. 8. 1788. 1790. 5thl. 8gr.

— — Leinenmanufactur, oder die vollständige Oekonomie des Flachsbaues, nach allen seinen Zweigen, mit Kupfern, gr. 4to. 1788. 1 thl. 12 gr.

Halle, vollständige Tobacksmanufactur, mit Kupfern, gr. 4to. 1788. 16 gr.

Holschens, F. neuinventirte Backöfen, bey der Feuerung von Steinkohlen Brod zu backen, nebst einer Kupferplatte und dem Bau-Anschlage zur Errichtung dieser Oefen, auch Anleitung des Verfahrens dabey, gr. 4to. 1781. 8 gr.

Jablonski, C. G. fortgesetzt von J. F. W. Herbst, Naturgeschichte aller bekannten in- und ausländischen Insecten, als eine Fortsetzung der Büffonschen Naturgeschichte, der Schmetterlinge, 1 B. gr. 8 mit 7 illuminirten 4to Kupfern, 1783. Subscriptions-Preis, 2 thl. Laden-Preis 3 thl. 2 gr.

— — Desselben Buchs 2ter Band, g. 8. mit 14 illuminirten Kupfern, in 4to 1784. Subscriptions-Preis, 3 thl. 4 gr. Laden-Preis, 4 thl. 20 gr.

— — Desselben Buchs 3ter Band. gr. 8. mit 32 illuminirten Kupfern, in 4to 1788. Subscriptions-Preis, 6 thl. 4 gr. Laden-Preis, 9 thl. 8 gr.

— — Desselben Buchs 4ter B. gr. 8. mit 28 illum. Kupf. in 4to. No. 53 — 80. 1789. Prän. Pr. 5 thl. 12 gr. Ladenpr. 8 thl. 8 gr.

Jablonski, C. G. fortgesetzt von J. F. W. Herbst, Naturgeschichte aller bekannten in- und ausländischen Insecten, der Käfer 1ster B. gr. 8. mit 6 illum. Kupf. in 4to. 178[illegible] Subscript. Preis, 1 thl. 20 gr. Ladenpreis 2 thlr. 20 gr.

— — Desselben Buchs 2ter B., 1 Heft, gr. 8. mit 9 illum. Kupf. in 4to. Subscript. Preis, 1 thl. 22 gr. Laden-Preis. 2 thl. 22 gr.

— — Desselben Buchs 2ter B. 2s Heft, gr. 8. mit 8 Kupf. in 4to No. 13 — 20. Prän. Preis 1 thl. 18 gr. ordinär 2 thl. 16 gr.

— — Desselben Buchs 3ter Band, 1s. Heft. gr. 8. mit 6 Kupf. in 4to. No. 21 — 26. Pränum. Preis 1 thl. 10 gr. Ladenpreis 2 thl. 4 gr.

v. Justi, Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, 2 Bände, mit vielen Veränderungen und Zusätzen vermehrt v. Hrn. Johann Beckmann in Göttingen, gr. 8. 1788. 2 thlr. 16 gr.

Krünitz, D. J. G. Oekonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, und der Kunstgeschichte, in alphabetischer Ordnung, 1ster Theil, der die Buchstaben A bis Am enthält, mit 1½ Bogen Kupfern, 2te Auflage, gr. 8 1782, Subscript. Preis, 1 thlr. 10. Ladenpreis 2 thl. 6 gr.

Krünitz,

Krünitz, D. J. G. Oekonomisch-technologische Encyklopädie, 2ter Theil, von An bis Auf, mit 3 Kupfern. 2te Aufl. gr. 8. 1782, Subscriptions-Preis, 1 thl. 6 gr. Laden-Preis 2 thl.

— — 3ter Theil, von Aug. bis Bauer, mit 2⅛ Bog. Kupfer 2te Aufl. gr. 8. 1782, Subscriptions-Preis, 1 thl. 16 gr. Ladenpreis 2 thl. 12 gr.

— — 4ter Theil, von Baum bis Biene, mit 4 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1783. 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 5ter Theil, von Bier bis Blume, mit 2 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1784, 1 thl. 16 gr. und 2 thl. 12 gr.

— — 6ter Theil, von Blut bis Bro, nebst 3½ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1784, 1 thlr. 22 gr. und 3 thl.

— — 7ter Th. von Bru bis Ce, nebst 1¼ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1784. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 8ter Th. von Ch bis Da, nebst 1¼ Bog. Kupf., 2te Aufl. gr. 8. 1785. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 9ter Th., von De bis Dy, nebst 4⅛ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1785, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 10ter Th., von Ea bis Em, nebst 1¼ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1785. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 11ter Th., von En bis Ez, nebst 1 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1785. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 12ter Th., von Fa bis Fet, nebst 2⅛ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1786, 1 thl. 18 gr. und 2 thl. 18 gr.

— — 13ter Th., von Feu bis Fi, nebst 4⅛ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1786. 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 6 gr.

— — 14ter Th., von Fl. bis Fra, nebst 1 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1781, 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 15ter Th., von Fre bis Gam, nebst 2¾ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1786, 1 thl. 18 gr. und 2 thl. 18 gr.

— — 16ter Th., von Gan bis Gelb, nebst 4¼ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1787, 2 thl. 4 gr. und 3 thl 6 gr.

— — 17ter Th., von Geld bis Gesundheit, nebst ¼ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1787. 1 thl. 6 gr. und 1 thl. 22 gr.

— — 18ter Th., von Get bis Glasur, nebst 7½ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1788, 2 thl. 20 gr. und 4 thlr. 8 gr.

— — 19ter Th., von Glat bis Gra, nebst 3½ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1780. 1 thlr. 22 gr. und 3 thl.

— — 20ster Th., von Gre bis Hä, nebst 4 Bog. Kupf. gr. 2te Aufl. 8. 1780, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 6 gr.

Krünitz, D. J. G. Ökonomisch-technologische Encyklopädie, 21ster Th., von Haf bis Hanf, nebst $3\frac{1}{2}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1780, 2 thl. und 3 thl. 2 gr.

— — 22ster Th., von Hang bis Hei, nebst 4 Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1781, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 6 gr.

— — 23ster Th. von Hemd bis Hirse, nebst $4\frac{1}{4}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1781, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 6 gr.

— — 24ster Th. von Hirt bis Holz, nebst $3\frac{1}{4}$ Bog. Kupf. 2te Aufl. gr. 8. 1782, 1 thl. 22 gr. und 3 thl.

— — 25ster Th. vom Hom bis Hug, nebst $3\frac{1}{4}$ Bog. Kupf. gr. 8. 1782, 1 thl. 22 gr. und 3 thl.

— — 26ster Th. von Huh bis Hur, nebst 5 Bog. Kupf. gr. 8. 1782, 2 thl. 6 gr. und 3 thl. 12 gr.

— — 27ster Th., von Haus bis Hy, nebst $6\frac{1}{2}$ Bog. Kupf. gr. 8. 1783, 2 thl. 16 gr. und 4 thl.

— — 28ster Th., von Ja bis Jam, nebst $4\frac{1}{2}$ Bog. Kupf. gr. 8. 1783, 2 thl. 4 gr. und 3 thl. 8 gr.

— — 29ster Th., von Jan. bis Inf, nebst 4 Bogen Kupf. gr. 8. 1783, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 30ster Th., von Ing bis Ir, nebst 5 Bogen Kupf. gr. 8. 1784. 2 thl. 6 gr. und 3 thl. 12 gr.

— — 31ster Th., von If bis Iz, nebst 4 Bogen Kupf. gr. 8. 1784, 2 thl. 2 gr. und 3 thl. 4 gr.

— — 32ster Th., von Ka bis Kal, nebst 3 Bog. Kupf. gr. 8. 1784, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.

— — 33ster Th., von Kama bis Kamm, nebst 3 Bogen Kupf. gr. 8. 1785, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.

— — 34ster Th., von Kamp bis Karo, nebst $7\frac{1}{2}$ Bog. Kupf. gr. 8. 1785, 2 thl. 20 gr. und 4 thl. 8 gr.

— — 35ster Th., von Karp bis Kath, uebst 3 Bog. Kupf. gr. 8. 1785, 1 thl. 20 gr. und 2 thl. 20 gr.

— — 36ster Th., von Kati bis Kep, nebst 2 Bogen Kupf. gr. 8. 1786, 1 thl. 16 gr. und 2 thl. 12 gr.

— — 37ster Th., von Ker bis Kink, nebst 1 Bogen Kupf. gr. 8. 1786, 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

— — 38ster Th., von Kinn bis Kireh, nebst $3\frac{1}{8}$ Bog. Kupf. gr. 8. 1786, 1 thl. 21 gr. und 2 thl. 21 gr.

— — 39ster Th., von Kirg bis Kleib, nebst $\frac{3}{4}$ Bog. Kupf. gr. 8. 1787, 1 thl. 8 gr. und 2 thl. 2 gr.

FRIEDRICH WILHELM II BESCHÜTZER DES VOLKES
SO VEREINT SEYD IHR GLÜCKLICH
D. KRIEGES COLLEGIUM
EINGESETZT
1787

Dec. Enc. L. Th.

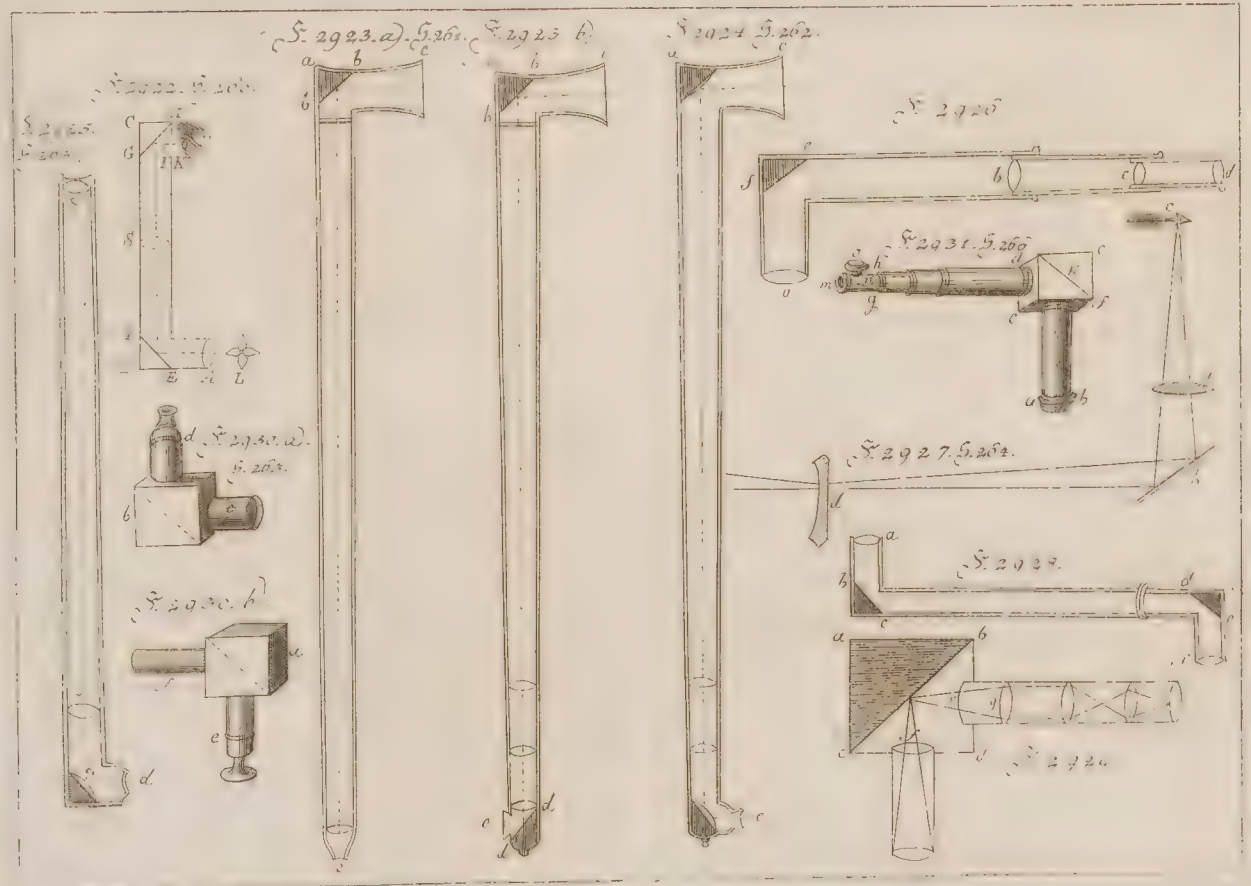
§. 2923. a). §. 262.
§. 2923. b).
§. 2924. §. 262.
§. 2922. §. 263.
§. 2925. §. 263.
§. 2926
§. 2931. §. 269.
§. 2927. §. 264.
§. 2928.
§. 2930. a).
§. 263.
§. 2930. b).
§. 2929.

Fig. I. Tab. I.

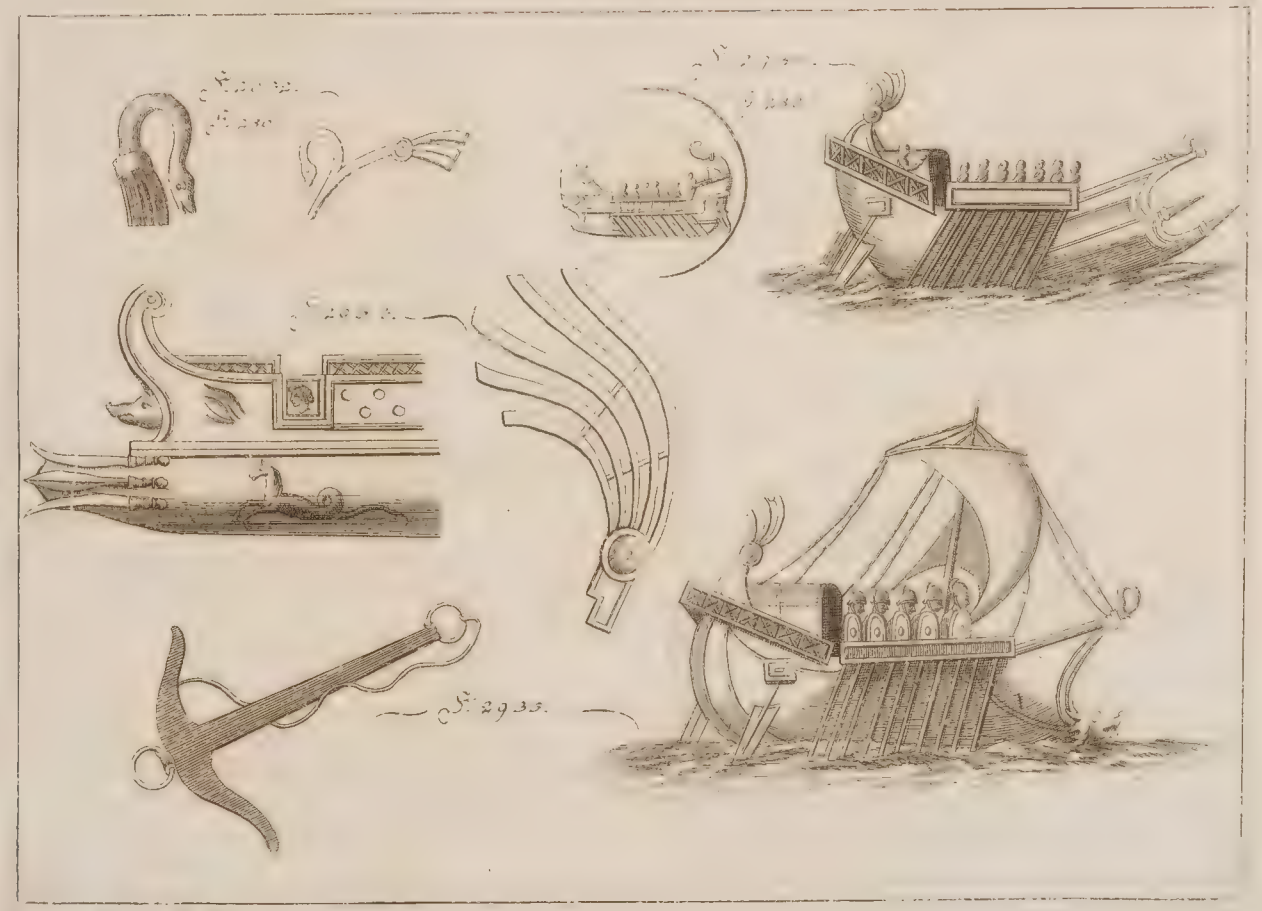

O. Fr. L. Th.

Cz. Enc. L. Th.

Oec. Enc. L. Th.

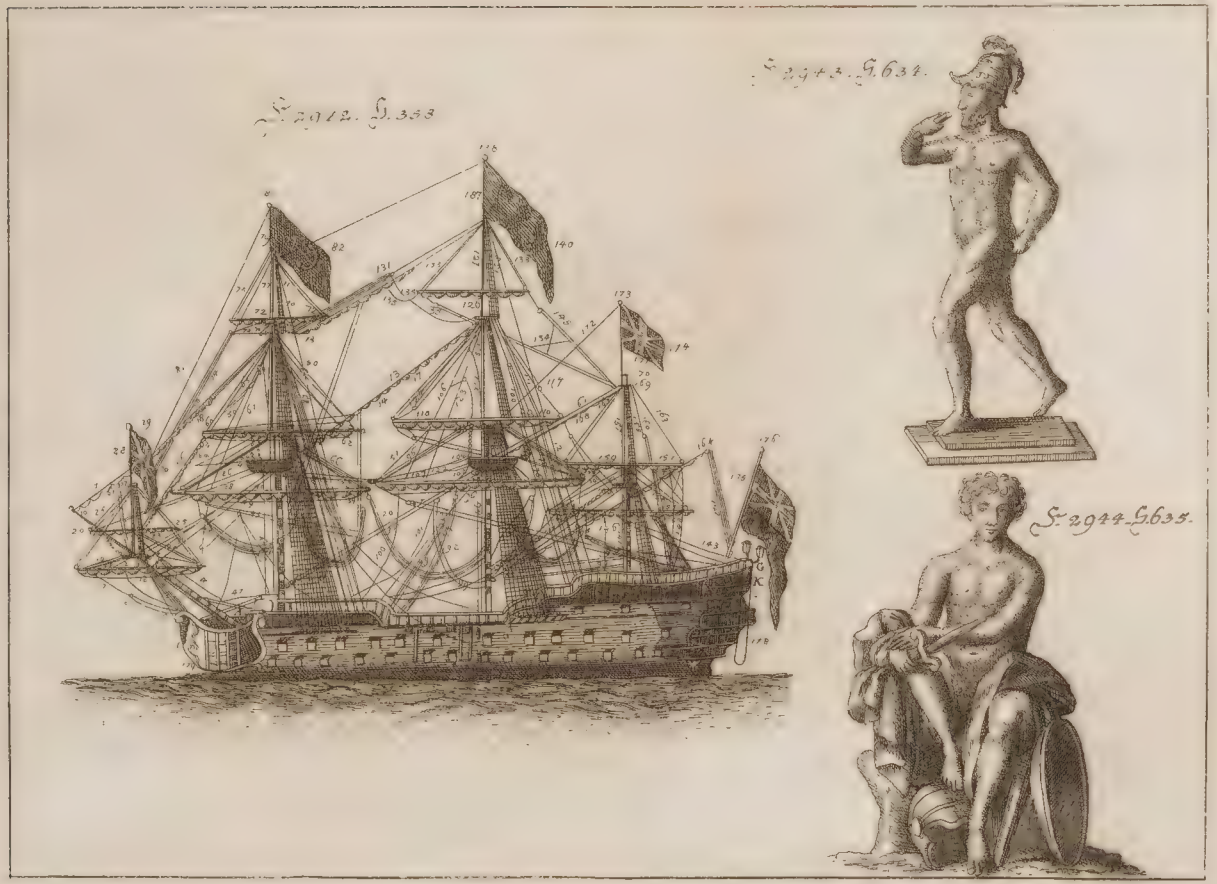

Oec. Enc. L. Th.

S. 2945. G. 635.

S. 2946. G. 637.

S. 2947. G. 638

Oec. Enc. I. Th.

Dec. Enc. L. Th.